This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

21/- nett 4 vols

G. Cantzler.

publ. 11 & 12 vyr
= 34/6

600033153L

H. Lips sculp.

Maximilian I.

Geſchichte Maximilians I.

und

ſeiner Zeit.

Pragmatiſch

aus

den Hauptquellen

bearbeitet

von

Peter Philipp Wolf.

Erſter Band.

Mit Maximilians Bildniße.

München, 1807.
bey Joſeph Lindauer.

240. f. 78.

Seiner Majestät

dem König

Maximilian Joseph.

H. Lips sculp.

Maximilian I.

Geſchichte Maximilians I.

und

ſeiner Zeit.

Pragmatiſch

aus

den Hauptquellen

bearbeitet

von

Peter Philipp Wolf.

Erſter Band.

Mit Maximilians Bildniße.

München, 1807.
bey Joſeph Lindauer.

240 f. 78.

Seiner Majestät

dem König

Maximilian Joseph.

Sire!

Nur schüchtern wage ich es, mich mit dieser meiner Arbeit dem Throne Ew. Königlichen Majestät zu nähern. Denn ein Werk, welches sich unter dem Titel einer Geschichte Maximilians I. ankündigt, berechtiget zu Erwartungen, denen selbst das glänzendste Genie des Geschichtschreibers nicht ganz entsprechen könnte.

Wie wenig aber auch ist, was ich mit meinen schwachen Kräften leiste, darf ich mir vielleicht gleichwohl schmeicheln, daß Ew. Königliche Majestät Allergnädigst und huldvollest ein Werk aufzunehmen geruhen werden, dessen Inhalt die Thaten eines der größten Regenten aus Ew. Majestät Königlichem Hause wieder in das Gedächtniß ruft.

Ist

Iſt mir das Glück beſchieden, daß dieſe Arbeit mich überlebt, ſo kann ſie auch noch für ſpätere Nachkommen ein Denkmahl der tiefſten Ehrfurcht ſeyn, die ich für Allerhöchſt Sie fühle.

Ew. Königlichen Majeſtät

München, den 20. July 1806.

Allerunterthänigſt treu gehorſamſter
Peter Philipp Wolf.

Vorrede.

Maximilian I., Herzog in Baiern und Churfürſt, war einer der größten Regenten ſeiner Zeit. Seine drey und fünfzigjährige Regierung umfaßet die wichtigſte Epoche nicht nur in der Deutſchen, ſondern auch in der Geſchichte aller Europäiſchen Staaten. Gleichzeitig mit ihm ſaßen große Regenten auf den Thronen, führten große Feldherren Armeen in die Schlachten, arbeiteten große Staatsmänner in den Kabineten. Maximilian glänzt in der Reihe dieſer großen Männer als Regent, als Feldherr und als Staatsmann. Und er hätte vielleicht in der Geſchichte noch mehr glänzen, er hätte der Eroberer und der Geſetzgeber von ganz Deutſchland werden können, wenn er ſich des bedeutenden Einflußes, womit ſein hohes Genie und ſeine unerreichbare Regentenklugheit auf ſein Zeitalter wirkten, mehr zum beſondern Vortheil ſeines Hauſes, als zum Vortheil des geſammten Deutſchen Staatskörpers bedient, wenn er lieber alte Formen zerſtöret, als ſie erhalten und verbeſſert, und wenn er endlich, ohne Rückſicht auf Gerechtigkeit und Mäßigung, mit überraſchenden Machtſtreichen einer

kühn-

kühnen, alle Verhältniße umkehrenden Politik Freunde und Feinde von ſeiner Kraft und von ſeinem Willen abhängig gemacht haben würde.

Kenner der vaterländiſchen Geſchichte werden nicht in Abrede ſeyn, daß die Geſchichte eines ſolchen Regenten eine neue pragmatiſche Bearbeitung verdiene. Zwar füllt die Erzählung der Begebenheiten, die ſich während Maximilians I. Regierung ereigneten, den ganzen dritten Band der Adelzreiterſchen Annalen aus. Allein ihr Verfaſſer, mehrern Angaben nach, der Jeſuite, Johann Verveaux, wurde durch die Religionsbegriffe ſeiner Zeit, und durch den Geiſt ſeines Ordens nur zu oft irre geführt. Er konnte und wollte vielleicht nicht überall der Wahrheit huldigen. In ſeinem Werke ſehen wir oft mehr den frommen, als den aufgeklärten Regenten, mehr den eigenſinnigen Religionseiferer, als den tiefdenkenden Staatsmann. Auch lag zwiſchen den Begebenheiten, die er erzählt, und zwiſchen der Zeit, in welcher er ſeine Erzählung an das Licht tretten ließ, ein viel zu enger Raum, als daß er ſich unter den damaligen Umſtänden ſchon aller derjenigen Hülfsmittel hätte bemächtigen können, die ihm unentbehrlich geweſen wären, ſoferne er ſeinem Werke ganz pragmatiſchen Werth hätte geben wollen. Viele Urkunden konnten damals noch nicht zur Publizität geeignet, und eben ſo viele an dem Orte, wohin

hin ſie gehörten, noch gar nicht vorhanden geweſen ſeyn. Aus dieſer Urſache ſind die Adelzreiterſchen Annalen, ungeachtet ihres klaſſiſchen Werths, keineswegs von unzähligen hiſtoriſchen Unrichtigkeiten frey geblieben, und alle diejenigen, welche nach ihm die vaterländiſche Geſchichte ſchrieben, konnten dieſelben aus Mangel anderer zuverläßigen Quellen nicht mehr vermeiden.

Der gegenwärtige hiſtoriſche Stoff iſt auch noch von andern Geſchichtſchreibern, in ältern ſowohl, als in neuern Zeiten, bearbeitet worden. Einige haben ſogar trefliche Kunſtwerke geliefert. Allein von Keinem ſind rückſichtlich auf unſern Maximilian die ſtrengen Foderungen der hiſtoriſchen Wahrheit ganz befriediget worden. Einige gaben ihm, unter deſſen höhern Leitung der ganze dreyßigjährige Krieg, und das mühſame Geſchäft vieljähriger Friedensunterhandlungen meiſtens geführt wurde, nur untergeordnete Rollen in dieſem großen Schauſpiele. Andere machten ihn zum blinden, lächerlichen Werkzeuge ſchlauer Mönchsintrike. Das Intereſſe der Religion und der Parthey ſchwächte und verdunkelte allenthalben die Würde und die Wahrheit der Geſchichte.

Der Verfaſſer gegenwärtiger Schrift, von welcher hier der erſte Band als ein, vielleicht mißlungener,

gener, Verſuch geliefert wird, war ſo glücklich, den Hauptquellen, das iſt, ſolchen, deren Lauterkeit keinem Zweifel mehr unterworfen iſt, ſich nähern und aus ihnen ſchöpfen zu dürfen. Dieſe Quellen, welche in einer eben ſo ſeltenen, als koſtbaren Sammlung von mehr als anderhalbtauſend Bänden handſchriftlicher Urkunden, meiſtens aus der erſten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts beſtehen, ſetzen ihn in den Stand, nicht nur die Geſchichte dieſer wichtigen Zeit-Epoche vollſtändiger, als vorhin noch nie, behandeln, und über die merkwürdigſten Erſcheinungen und Begebenheiten derſelben neue Anſichten und neue Reſultate geben, ſondern vornehmlich auch Maximilians Geiſtesgröße, die bewundernswürdige Feſtigkeit ſeines Charakters, ſeine feine Klugheit, und ſeine beyſpielloſe Regententhätigkeit würdigen zu können.

Aber eben der Umſtand, daß der Verfaſſer bey dem Reichthum der ihm zum Gebrauche eröfneten Quellen viel leiſten könnte, läßt ihn beſorgen, daß er weit weniger leiſten werde, als das Publikum, ſolchen Umſtänden nach, zu erwarten berechtiget wäre. Er hat daher auch dieſe Arbeit mit keinem andern Gefühle, als mit einem nicht zu beſiegenden Mißtrauen in ſeine Kräfte angefangen. Ihm ſind nämlich die ſtrengen Foderungen der hiſtoriſchen Kritik nicht unbekannt. Er weiß, daß die Geſchichte kein

Produkt der Einbildungskraft ſey, aber gleichwohl, ſoferne ſie auf vollendete Vollkommenheit Anſpruch machen will, nach den nämlichen Regeln, und mit dem nämlichen Geiſte, wie jedes andere Kunſtprodukt, bearbeitet werden müße. Sie ſoll wie ein ſchönes, regelmäßiges Gemählde dargeſtellt werden. Alle ihre Theile ſollen zum Ganzen in gehörigem Verhältniße ſtehen. Die Aufmerkſamkeit des Leſers ſoll weder ermüdet, noch unterbrochen werden. Ihm ſollen alle Gegenſtände in ihrer wahren Geſtalt, alle handelnde Perſonen mit dem Charakter und der Kultur ihres Jahrhunderts, alle Begebenheiten in ihrer wahren, lebendigen Bewegung erſcheinen.

Aber gerade das Beſtreben, ſeinem Werke durch die Hülfe der Kunſt Kraft und Leben zu geben, ſezt den Geſchichtſchreiber oft der Gefahr aus, die Hauptzüge des hiſtoriſchen Charakters zu verwiſchen. Nur zu leicht kann auf dieſem Wege dem blendenden Wize, einer kunſtvollen Wendung, oder dem Schalle ſchönklingender Worte die Wahrheit aufgeopfert werden. Nicht immer iſt hiſtoriſch wahr, was pſychologiſch richtig ſeyn könnte, und oft verrückt das einſeitige Räſonnement des Schriftſtellers den Standpunkt, von welchem aus man den Weg zur Wahrheit finden könnte.

Der

Der Verfaſſer hat bey Vergleichung gedruckter hiſtoriſcher Arbeiten mit ungedruckten Originalurkunden mehr, als Einmal, Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die letztern oft gerade das Gegentheil von dem beweiſen, was die Verfaſſer der erſtern bewieſen haben wollten. Aus keiner andern Urſache, als um der Gefahr oder der Verſuchung zu entgehen, durch Räſonnement oder eigene Anſichten den Leſer zu täuſchen, oder die hiſtoriſche Treue zu verletzen, behält er alſo, ſo oft es ſich thun läßt, die Wendungen und den Ausdruck bey, wie er dieſen und jene in den Originalurkunden findet. Der verſtändige Leſer wird leicht gewahr werden, daß, was der Sprache des ſechszehnten Jahrhunderts an der Politur und Korrektheit des achtzehnten fehlt, durch die muſterhafte Klarheit, Beſtimmtheit, Würde und Kraft des Ausdrucks, deſſen ſich unſere Voraltern ſelbſt in ihren Kanzleyarbeiten bedienten, hinreichend erſetzt werde.

Vielleicht möchte es ſcheinen, daß der Verfaſſer den Plan dieſes Werkes zu weitläufig angelegt, und beſonders ſich zu viel und zu lange mit den Umſtänden beſchäftiget habe, die dem Regierungsantritte Maximilians vorausgiengen. Allein ihm ſchienen die meiſten dieſer Umſtände ſchon darum ſehr wichtig, weil eines Theils dadurch die Geſchichte des Landes, die von allen Geſchichtſchreibern nur

ſehr

sehr kurz und oberflächlich abgehandelt wurde, ein neues Licht erhält, und weil andern Theils Maximilians Verdienste in so höherm Glanze erscheinen, je mißlicher und gefährlicher die Lage war, in welcher er die Regierung angetretten hatte. Ausserdem war die nähere Veranlassung zu Wilhelms V. Regierungsabtritt bisher noch unbekannt. Man schrieb dem Einfluße einer höhern Frömmigkeit zu, was nur einzig dem gebietenden Drange äußerer Umstände zugeschrieben werden muß.

Endlich glaubt der Verfasser, daß es kaum einer Entschuldigung bedürfe, wenn er die Verdienste so vieler treflichen Minister und Räthe würdiget, die mit und für Maximilian arbeiteten. Er findet in ihren offiziellen Berichten und Gutachten überraschende Spuren des Scharfsinns und der vielseitigsten Geschäftskenntniß. Sie verstanden die Kunst, mit nüchterner, kalter Vernunft jeden Gegenstand unter die verschiedensten Gesichtspunkte zu fassen. Ohne aus den Schranken der Ehrfurcht zu tretten, die sie dem Regenten schuldig waren, sprachen und schrieben sie mit edler Freymüthigkeit. Wenn er also aus ihren Berichten und Gutachten hin und wieder größere Auszüge liefert, als es die historische Kunst zu erlauben scheint, die nur eine rasche, nicht ermüdende, fortlaufende Erzählung des Geschehenen fodert, so glaubt er aus mehreren Gründen hierin einige

Nach-

Nachsicht zu verdienen. Denn fürs Erste enthalten diese Gutachten fast immer die Motive, aus welchen sich die Begebenheiten entwickelten. Sie dienen zur nähern Beleuchtung der Thatsachen, und zur Begründung der historischen Wahrheit oft weit mehr, als das scharfsinnigste Räsonnement des spätern Geschichtsforschers. Fürs Zweyte kann auf diesem Wege manche wichtige Arbeit verdienter und oft längst vergeßener Staatsmänner dem Staube und dem Undanke der Zeit entzogen werden. Endlich glaubt er, daß eben diese Arbeiten, sowohl wegen ihres Inhalts, als wegen ihrer Form, für junge Männer, die sich Staatsdiensten widmen, nützlich und lehrreich seyn können.

Ob er im Uebrigen dieses Werk, und ob er es nach dem umfassenden Plane, den er sich darüber entworfen hat, vollenden werde, kann zuerst nur von Umständen, über die er nicht gebieten darf, und dann von der Gesundheit seines Geistes und seines Körpers abhangen. Für seinen Theil wünscht er, das Zeitmaaß, das die Vorsehung seinem Leben noch zugemessen haben mag, ganz mit dieser Arbeit ausfüllen zu können.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Erſtes Kapitel. Europas Lage vor und während der kirchlichen Reformation im 16ten Jahrhundert. 1

Zweytes Kapitel. Politiſcher und religiöſer Zuſtand von Deutſchland unter Ferdinands I., Maximilians II., und Rudolphs II. Regierung . 11

Drittes Kapitel. Baiern unter der Regierung Alberts V. und Wilhelms V. 17

Viertes Kapitel. Einfluß der kirchlichen Reformation auf die ſittliche und wiſſenſchaftliche Kultur der Völker. Konzilium zu Trient. Jeſuiten. 41

Geſchichte Maximilians I.

Erſtes Buch. Von Maximilians Geburt bis zu deſſen Regierungsantritt.

Erſtes Kapitel. Maximilians Geburt. Eltern. Kinderjahre. Erſte häusliche Erziehung . . 49

Zweytes Kapitel. Maximilians weitere Ausbildung auf der hohen Schule zu Ingolſtadt. 87

Drittes Kapitel. Maximilian verläßt die Akademie. Er unterrichtet ſich in der Regierungskunſt. Seine Reiſen nach Prag, Italien und Lotharingen 99

Viertes Kapitel. Landtag in Landshut. Maximilian zeigt kriegeriſchen Geiſt. Ihm huldigen die Landſtände 119

Fünftes Kapitel. Reichstag zu Regensburg. 141

Sechstes Kapitel. Finanznoth am Baierſchen Hofe. Maximilian wird Mitregent. Er heyrathet die Herzogin Eliſabeth von Lotharingen . 175

Inhalt.

Seite

Siebentes Kapitel. Wilhelm tritt öffentlich und förmlich die Regierung an seinen Sohn Maximilian ab 186

Geschichte Maximilians I.

Zweytes Buch. Maximilians erste Regierungsjahre.

Erstes Kapitel. Maximilians Finanzoperationen 215

Zweytes Kapitel. Landtag in München . 226

Drittes Kapitel. Fortsetzung 244

Viertes Kapitel. Maximilians militärische Anstalten 280

Fünftes Kapitel. Gesetzgebung. Neues Landrecht 317

Sechstes Kapitel. Handwerkspolizey. Gesindeordnung 357

Siebentes Kapitel. Sorge für öffentliche Sicherheit. Armenanstalten 374

Achtes Kapitel. Sittenpolizey. Schulwesen . 396

Neuntes Kapitel. Sanitäts-Anstalten . 410

Zehntes Kapitel. Landeskultur. Forstwesen. Bergbau 415

Eilftes Kapitel. Religion. Verfall des Weltpriesterstandes. Bettelmönche 427

Zwölftes Kapitel. Theologische Korrespondenz mit dem Pfalzneuburgischen Hofe. Kolloquium zu Regensburg 440

Dreyzehntes Kapitel. Maximilian, ein Freund und Beschützer der Gelehrsamkeit und Künste 496

Einleitung.

Erſtes Kapitel.

Europa's Lage vor und während der kirchlichen Reformation im ſechszehnten Jahrhunderte.

Entſcheidend war der Einfluß der Kreuzzüge, der Erfindung der Buchdruckerkunſt, und der Entdeckung von Amerika auf die Kultur des Menſchen, und auf die Ausbildung der Staatsverfaſſungen in Europa. Indem jetzt mehrere Nationen in nähere Verbindungen kamen, erweiterten ſich auch zugleich die Geſichtskreiſe und die Wirkſamkeit der Menſchen. Man hatte neue Wege gefunden, auf welchen man ſich gegenſeitig neue Begriffe, neue Erfindungen und neue Anſtalten mittheilen konnte. Schiffarth, Handel und Gewerbfleiß vermehrten den Reichthum, und mit dieſem die innere Stärke der Staaten. Die Fürſten fiengen jetzt an, mit edlem Eifer ihre Macht und ihren Ruhm zu vergrößern.

Die neue jugendliche Kraft, von welcher jetzt der politiſche Staatskörper von Europa in Bewegung geſetzt wurde, mußte auch den kirchlichen Körper in Gährung bringen. Zwar ſchien das fürchterliche Gebäude der Hierarchie, geheiligt durch ſein Alterthum, der Zeit trotzen

zu können. Noch hatten die Streiche, welche von Zeit zu Zeit auf daſſelbe fielen, es nur erſchüttert, aber nicht niedergeworfen. Mit feſtem Vertrauen auf ihre innere Stärke durften es Alexander VI. und Julius II. noch wagen, den heiligen Stuhl, worauf ſie ſaßen, mit den ſchmutzigſten Laſtern zu beflecken.

Bis auf dieſe Zeit waren es faſt immer nur die weltlichen Monarchen, welche in ihren Kämpfen mit den Päbſten unterlagen. Sie hatten an dem reichen, und in politiſchen Geſchäften nicht ungeübten Klerus einen heimlichen und gefährlichen Feind, welcher, ſtets wachſam für die Behauptung ſeiner Standesmacht, ſich mit ſchlauer Kunſt der Erweitung der weltlichen Herrſcherrechte zu widerſetzen wußte. An den Feſſeln einer barbariſchen Unwiſſenheit lag geduldig das Volk, und blieb gleichgültig bey den ſchimpflichen Demüthigungen, welche ſeine Führer von ſtolzen und ſelbſtſüchtigen Prieſtern dulden mußten.

Doch jetzt entwickelte ſich eine neue fürchterliche Macht; die Macht der öffentlichen Meynung. Die Buchdruckerkunſt, an ſich ſelbſt ſchon voll reichen Stoffes zu wichtigen Revolutionen, vervielfältigte die Mittheilungsmittel, die bis dahin der menſchliche Geiſt hatte. Da es nebſtdem auch nicht mehr in der Gewalt des Klerus ſtund, den Gebrauch der Druckerpreſſen den Layen ganz zu entziehen; ſo mußte nothwendig die bisherige Einſeitigkeit der mönchiſchen Gelehrſamkeit ihr altes Anſehen verlieren, und dem fruchtbaren, jugendlichen, und unermüdeten Eifer der Humaniſten weichen, welche den klaſſiſchen Geiſt der Griechen und Römer zu erwecken anfiengen.

In dieſer neuen Schule bildeten ſich Reuchlin, Erasmus von Rotterdam, Ulerich von Hutten, Melanchton, Männer von groſſer Kraft und groſſem Charakter. Vorzüglichen Einfluß hatte Erasmus auf ſein Zeitalter. Ihm glückte es, durch Ausgaben, Ueberſetzungen und Nachahmungen alter Klaſſiker den Geſchmack ſeiner Zeitgenoſſen zu reinigen, und durch ſeine manigfaltige theologiſche Arbeiten der geiſtlichen Gelehrſamkeit einen neuen Schwung zu geben. Dabey war er ein Meiſter in der Kunſt, über Dummheit, Aberglauben und Mönchsunſinn fein und treffend zu ſpotten. Nicht ſo ſehr ſeiner vielſeitigen Gelehrſamkeit, als dieſem Spöttertalente hatte er vielleicht die weitausgebreitete Bekanntſchaft zu verdanken, in welcher er ſtund. Es war faſt kein Monarch in Europa, der ihn nicht ſeines Beyfalls, einige ſogar ihres beſondern Vertrauens würdigten.

Der Einfluß eines ſolchen Mannes würde unvermerkt eine Revolution bey ſeinen Zeitgenoſſen bewirkt haben. Er hatte bereits in Allem, was Gelehrſamkeit betraf, den Ton angegeben. Er war das Orakel der Welt geworden. Seine Gegner, meiſtens finſtere Theologen und Mönche, konnten den Ruhm nicht mehr verdunkeln, den er ſich in ganz Europa erworben hatte. Eben ſo wenig konnten ſie auch gegen ihn der Verketzerungs-Waffen ſich bedienen. Denn ſo neue und kühne Gedanken er über Pabſt, Ablaß, Ohrenbeicht, Heiligendienſt, Ehe, Mönchsgelübde, Erbſünde, Seligkeit der Heiden und ähnliche Gegenſtände äußerte, ſo wußte er doch, ſo oft er ſich im Gedränge ſah, mit ſo vieler Kunſt und Feinheit zu benehmen, daß es unmöglich wurde, ſeine Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen.

zu können. Noch hatten die Streiche, welche von Zeit zu Zeit auf daſſelbe fielen, es nur erſchüttert, aber nicht niedergeworfen. Mit feſtem Vertrauen auf ihre innere Stärke durften es Alexander VI. und Julius II. noch wagen, den heiligen Stuhl, worauf ſie ſaßen, mit den ſchmutzigſten Laſtern zu beflecken.

Bis auf dieſe Zeit waren es faſt immer nur die weltlichen Monarchen, welche in ihren Kämpfen mit den Päbſten unterlagen. Sie hatten an dem reichen, und in politiſchen Geſchäften nicht ungeübten Klerus einen heimlichen und gefährlichen Feind, welcher, ſtets wachſam für die Behauptung ſeiner Standesmacht, ſich mit ſchlauer Kunſt der Erweitung der weltlichen Herrſcherrechte zu widerſetzen wußte. An den Feſſeln einer barbariſchen Unwiſſenheit lag geduldig das Volk, und blieb gleichgültig bey den ſchimpflichen Demüthigungen, welche ſeine Führer von ſtolzen und ſelbſtſüchtigen Prieſtern dulden mußten.

Doch jetzt entwickelte ſich eine neue fürchterliche Macht; die Macht der öffentlichen Meynung. Die Buchdruckerkunſt, an ſich ſelbſt ſchon voll reichen Stoffes zu wichtigen Revolutionen, vervielfältigte die Mittheilungsmittel, die bis dahin der menſchliche Geiſt hatte. Da es nebſtdem auch nicht mehr in der Gewalt des Klerus ſtund, den Gebrauch der Druckerpreſſen den Layen ganz zu entziehen; ſo mußte nothwendig die bisherige Einſeitigkeit der mönchiſchen Gelehrſamkeit ihr altes Anſehen verlieren, und dem fruchtbaren, jugendlichen, und unermüdeten Eifer der Humaniſten weichen, welche den klaſſiſchen Geiſt der Griechen und Römer zu erwecken anfiengen.

In dieſer neuen Schule bildeten ſich Reuchlin, Erasmus von Rotterdam, Ulerich von Hutten, Melanchton, Männer von groſſer Kraft und groſſem Charakter. Vorzüglichen Einfluß hatte Erasmus auf ſein Zeitalter. Ihm glückte es, durch Ausgaben, Ueberſetzungen und Nachahmungen alter Klaſſiker den Geſchmack ſeiner Zeitgenoſſen zu reinigen, und durch ſeine manigfaltige theologiſche Arbeiten der geiſtlichen Gelehrſamkeit einen neuen Schwung zu geben. Dabey war er ein Meiſter in der Kunſt, über Dummheit, Aberglauben und Mönchsunſinn fein und treffend zu ſpotten. Nicht ſo ſehr ſeiner vielſeitigen Gelehrſamkeit, als dieſem Spöttertalente hatte er vielleicht die weitausgebreitete Bekanntſchaft zu verdanken, in welcher er ſtund. Es war faſt kein Monarch in Europa, der ihn nicht ſeines Beyfalls, einige ſogar ihres beſondern Vertrauens würdigten.

Der Einfluß eines ſolchen Mannes würde unvermerkt eine Revolution bey ſeinen Zeitgenoſſen bewirkt haben. Er hatte bereits in Allem, was Gelehrſamkeit betraf, den Ton angegeben. Er war das Orakel der Welt geworden. Seine Gegner, meiſtens finſtere Theologen und Mönche, konnten den Ruhm nicht mehr verdunkeln, den er ſich in ganz Europa erworben hatte. Eben ſo wenig konnten ſie auch gegen ihn der Verketzerungs-Waffen ſich bedienen. Denn ſo neue und kühne Gedanken er über Pabſt, Ablaß, Ohrenbeicht, Heiligendienſt, Ehe, Mönchsgelübde, Erbſünde, Seligkeit der Heiden und ähnliche Gegenſtände äußerte, ſo wußte er doch, ſo oft er ſich im Gedränge ſah, mit ſo vieler Kunſt und Feinheit zu benehmen, daß es unmöglich wurde, ſeine Rechtgläubigkeit in Zweifel zu ziehen.

Mit weniger ausgebildetem Verſtande, aber mit tief-empfindendem Herzen trat ſein Zeitgenoſſe, Martin Luther, aus dem Winkel ſeines Kloſters auf die Weltbühne hervor. Der freche Unſinn eines andern Mönches, Johann Tetzels, veranlaßte ihn, vorerſt nur in einer gelehrten Schulübung den päbſtlichen Ablaßkram zu befehden. Der beleidigte Mönch, welcher mit dieſem Kram handelte, blieb ſeinem Gegner die Antwort nicht ſchuldig. Es kam hierüber zu wechſelſeitigem Schulzanke, an welchem bald ganz Deutſchland einen unerwarteten Antheil nahm.

Doch würde dieſer Schulzank, wie ſo viele andere ähnlicher Art, bald wieder von ſelbſt verſtummt ſeyn, wenn man denſelben an einem Orte, wo es vorderſamſt rathſam geweſen wäre, hierüber tiefes Stillſchweigen zu beobachten, nicht einer eben ſo unzeitigen, als unverdienten Aufmerkſamkeit gewürdiget hätte. Gegen ſeine Neigung ließ ſich der junge, das Vergnügen liebende Leo X. von ungeſtümen und unvorſichtigen Rathgebern verleiten, den Privatſtreit obſcurer Mönche zur Angelegenheit ſeines Hofes und ſeiner Regierung zu machen. Die päbſtliche Verdammungsbulle, durch deren Expreſſung am Römiſchen Hofe der baieriſche Univerſitätslehrer, Johann Eck, ſelbſt bey ſeiner Parthey wenig Dank erlangte, war gleichſam der Funke, welcher die lange ſchon angelegte Mine ſprengte, und deren Exploſion ganz Europa erſchütterte. Verzweifelnd an der Möglichkeit einer Ausſöhnung mit dem Pabſte, vielleicht dieſelbe nicht einmal mehr wünſchend, wagte es der kühne Mann, dem höchſten Richter der Kirche zu trotzen, und ſich feyerlich durch Verbrennung des Römiſchen Geſetzbuches und durch Berufung auf ein allgemeines Konzilium von ſeiner Gemeinſchaft zu trennen.

Denn der Pabſt hatte jetzt ſchon über den gröſsern Theil von Europa ſeinen geiſtlichen Einfluſs verloren. Allein die Verſchiedenheit religiöſer Anſichten, die ungleichen Trennungs-Motiſe, die ſich widerſprechenden Intereſſen der Partheyen ſchwächten die Kraft des Ganzen. Verſchieden in Meynungen und Begriffen waren die Schweizer und Sachſen; verſchieden die Engländer, Schweden und Dänen. Der gemeinſchaftliche Haſs, mit welchem ſie die päbſtliche Kirche verfolgten, verbreitete ſich bald auf die unter ihnen ſelbſt neu entſtandenen Sekten und Partheyen.

Unter ſolchen Umſtänden wäre es wohl kaum ein Wunder geweſen, wenn Karl V., ein Monarch von groſser Kraft und groſsem Charakter, durch überraſchende Siege die Welt unterjocht hätte. Nach der Auflöſung des Schmalkadiſchen Bundes durfte ganz Deutſchland für ſeine Freyheit zittern, und jetzt erſt konnte die Furcht vor der Spaniſch-Oeſterreichiſchen Univerſalmonarchie ſo tiefen Eindruck machen, daſs ſelbſt die augenſcheinlichſte Ohnmacht des Spaniſchen Hauſes nach einem Jahrhunderte noch nicht vermögend war, dieſe Furcht zu ſchwächen.

Unſtreitig war es mehr politiſches, als religiöſes Intereſſe, was auf Karl V. wirkte. Er war für ſein Zeitalter aufgeklärt genug, um zu wiſſen, wozu ein fanatiſcher Religionsſchwindel führen könne. Er beurtheilte den Werth der Reformation nach ihrem politiſchen Nutzen oder Schaden. Immer aufmerkſam auf die Gröſse und den Glanz ſeines Hauſes, waren ihm die Mittel ſtets gleichgültig, ſobald es darauf ankam, höhere Zwecke zu erreichen. Er hatte an dem Könige von Frankreich, Franz I.

einen

und Obrigkeiten ergreifen würden. Doch auch dieſe Ungewißheit blieb nicht lange unentſchieden. Was Friedrich der Weiſe, Churfürſt von Sachſen, anfieng, vollendete ſein Sohn Johann. Churſachſen erhielt eine ganz neue Kirchenverfaſſung nach Luthers und Melanchtons gemeinſchaftlichen Planen. Dieſem Beyſpiele folgten ſchnell der Landgraf Philipp von Heſſen, der Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog Ernſt von Lüneburg, und faſt alle bedeutende Reichsſtädte. Gleichzeitig mußte auch in Schweden und Dänemark die alte Kirche der neuen weichen. In der Schweiz hatte ſich ſchon früher eine neue Glaubens-Parthey gebildet. Von Genf aus verbreitete ſich der Kalvinismus über Frankreich, und England ſtreifte unter Heinrich VIII., welcher als theologiſcher Polemiker von dem Römiſchen Hofe einen neuen Titel erhielt, die Feſſeln des Kirchenglaubens ab, welchen er zu Folge dieſes Titels hätte vertheidigen, und ſchützen ſollen.

So erhuben ſich an der Seite und unter dem Angeſichte der alten Mutterkirche junge Sprößlinge, die mit voller Kraft ihre Wurzeln weit umher zu verbreiten anfiengen. Ein neues, lebendiges, fanatiſches Gefühl bemächtigte ſich aller Gemüther. Die Religion war jetzt Angelegenheit des Tages. Ihrem Intereſſe mußte alles weichen, was ſonſt die Aufmerkſamkeit der Menſchen beſchäftigte. Um große politiſche Zwecke zu erreichen, durfte man jetzt nur die Religion ins Spiel ziehen. Ihrem Banier folgten Millionen mit raſendem Ungeſtüme.

Dem äußern Anſehn nach ſchien es, als müßten die von ihrer Kirche getrennten Glieder den noch gehorſamen Kindern derſelben an phyſiſcher Kraft überlegen ſeyn.

Denn

Denn der Pabſt hatte jetzt ſchon über den gröſsern Theil von Europa ſeinen geiſtlichen Einfluſs verloren. Allein die Verſchiedenheit religiöſer Anſichten, die ungleichen Trennungs-Motive, die ſich widerſprechenden Intereſſen der Partheyen ſchwächten die Kraft des Ganzen. Verſchieden in Meynungen und Begriffen waren die Schweizer und Sachſen; verſchieden die Engländer, Schweden und Dänen. Der gemeinſchaftliche Haſs, mit welchem ſie die päbſtliche Kirche verfolgten, verbreitete ſich bald auf die unter ihnen ſelbſt neu entſtandenen Sekten und Partheyen.

Unter ſolchen Umſtänden wäre es wohl kaum ein Wunder geweſen, wenn Karl V., ein Monarch von groſser Kraft und groſsem Charakter, durch überraſchende Siege die Welt unterjocht hätte. Nach der Auflöſung des Schmalkadiſchen Bundes durfte ganz Deutſchland für ſeine Freyheit zittern, und jetzt erſt konnte die Furcht vor der Spaniſch-Oeſterreichiſchen Univerſalmonarchie ſo tiefen Eindruck machen, daſs ſelbſt die augenſcheinlichſte Ohnmacht des Spaniſchen Hauſes nach einem Jahrhunderte noch nicht vermögend war, dieſe Furcht zu ſchwächen.

Unſtreitig war es mehr politiſches, als religiöſes Intereſſe, was auf Karl V. wirkte. Er war für ſein Zeitalter aufgeklärt genug, um zu wiſſen, wozu ein fanatiſcher Religionsſchwindel führen könne. Er beurtheilte den Werth der Reformation nach ihrem politiſchen Nutzen oder Schaden. Immer aufmerkſam auf die Gröſse und den Glanz ſeines Hauſes, waren ihm die Mittel ſtets gleichgültig, ſobald es darauf ankam, höhere Zwecke zu erreichen. Er hatte an dem Könige von Frankreich, Franz I.

einen

einen würdigen Nebenbuhler. Voll hohen, kriegerischen Geistes konnte dieser mit eben dem Rechte, wie Karl, auf einen in die Welthändel greifenden Einfluß Anspruch machen. Oft besiegt blieb ihm doch immer der Muth, den Sieger mit neuer Kraft anzugreifen. Unter ihm und aus seinen Verhältnißen gegen Karln bildete sich ein neues politisches Haussystem, welches aber erst nach Beendigung langwieriger bürgerlicher Kriege auf das Schicksal von ganz Europa, und vorzüglich auf Deutschland wirken konnte.

Nach einer mehr glänzenden, als glücklichen Regierung legte Karl seine Kronen nieder. Sein Sohn Philipp war der Mann nicht mehr, welcher die Macht und den Glanz des Spanischen Hauses hätte erhalten können. Seine furchtbaren Anstrengungen, beydes zu behaupten, erschöpften seine Kräfte. Den finstern, argwöhnischen Monarchen schmeichelte es, vom Dunkel seines Kabinetes aus die Welt in Bewegung zu setzen. Aber seine arglistige Politik diente damals zu nichts, als den Spanischen Namen allen Völkern verhaßt zu machen.

Während seiner vierzigjährigen Regierung erhielt das politische Staatssystem von Europa eine veränderte Gestalt. Die eigensinnige Härte, womit Philipp seinen entfernten Unterthanen, den Niederländern, Spanische Inquisition aufdringen wollte, veranlaßte einen Volksaufstand, der sich durch Spanische Waffen und durch Spanisches Gold nicht mehr besänftigen ließ. Die verachteten Geusen wurden die Stifter eines neuen, mächtigen Freystaats, welcher schon in seiner Jugend einen entscheidenden Einfluß auf das Schicksal benachbarter und entfernter Mächte gewann.

Aus

Zweytes Kapitel.

Politiſcher und religiöſer Zuſtand von Deutſchland unter Ferdinands I, Maximilians II, und Rudolphs II. Regierung.

Karls V. Nachfolger im Kaiſerthume konnten den Glanz ihres noch vor Kurzem ſo mächtigen Hauſes nicht mehr behaupten. Statt einer kraftvollen Unterſtützung fanden ſie bey Spanien nur noch die ſchwache Hülfe einer verdächtigen und verhaßten Politik.

Ferdinand I. hatte den kriegeriſchen Geiſt ſeines Bruders nicht. Er liebte den Frieden, und hofte, durch friedliche Behandlung den großen Zwiſt beyzulegen, welchen die Reformation verurſacht hatte. Mittels des Paſſauiſchen Religionsfriedens wurden zum wenigſten die Gemüther zu einer Annäherung wieder vorbereitet. Hätte er vollends bey der Kirchenverſammlung zu Trient mit ſeinen Planen durchdringen können, ſo wäre faſt kein Zweifel, daß die katholiſche Kirche nicht eine ganz neue, dem Bedürfniße der Zeit entſprechende Geſtalt hätte bekommen müßen. Wenigſtens beweiſen die Reformations-Artikel, womit er jene Verſammlung in Schrecken ſetzte, daß ihm eben ſo wenig das Verderben der Religion als die Mittel unbekannt waren, demſelben abzuhelfen.

Der unempfindliche Trotz, womit Ferdinand mit ſeinem Reformations-Projekte von Rom aus abgewieſen wurde, hatte die entſcheidendſten Folgen für das Oeſterreichiſche

Haus

Völker würde ſich nie die kraftvolle Anſtrengung entwickelt haben, welche den Regenten jener Zeit nöthig war, ihre Staaten auf eine ſo hohe Machtſtufe zu erheben. Nur ein höheres Gefühl konnte die ſchlummernden Kräfte der Menſchheit beleben. Kalt wäre man für das Intereſſe des Staates geblieben. Aber das Intereſſe der Religion riß die ganze Welt im Taumel dahin. Jedermann glaubte, ſeinem Kirchenglauben ein Opfer zu bringen, und doch waren es faſt immer nur Opfer, die man der Politik brachte.

Zweytes Kapitel.

Politiſcher und religiöſer Zuſtand von Deutſchland unter Ferdinands I, Maximilians II, und Rudolphs II. Regierung.

Karls V. Nachfolger im Kaiſerthume konnten den Glanz ihres noch vor Kurzem ſo mächtigen Hauſes nicht mehr behaupten. Statt einer kraftvollen Unterſtützung fanden ſie bey Spanien nur noch die ſchwache Hülfe einer verdächtigen und verhaßten Politik.

Ferdinand I. hatte den kriegeriſchen Geiſt ſeines Bruders nicht. Er liebte den Frieden, und hofte, durch friedliche Behandlung den großen Zwiſt beyzulegen, welchen die Reformation verurſacht hatte. Mittels des Paſſauiſchen Religionsfriedens wurden zum wenigſten die Gemüther zu einer Annäherung wieder vorbereitet. Hätte er vollends bey der Kirchenverſammlung zu Trient mit ſeinen Planen durchdringen können, ſo wäre faſt kein Zweifel, daß die katholiſche Kirche nicht eine ganz neue, dem Bedürfniße der Zeit entſprechende Geſtalt hätte bekommen müßen. Wenigſtens beweiſen die Reformations-Artikel, womit er jene Verſammlung in Schrecken ſetzte, daß ihm eben ſo wenig das Verderben der Religion als die Mittel unbekannt waren, demſelben abzuhelfen.

Der unempfindliche Trotz, womit Ferdinand mit ſeinem Reformations-Projekte von Rom aus abgewieſen wurde, hatte die entſcheidendſten Folgen für das Oeſterreichiſche

Haus

und die gesetzlosen Hinrichtungen in den Niederlanden empörten sein menschenfreundliches Herz. Den Zudringlichkeiten heftiger Rathgeber, welche ihn unaufhörlich erinnerten, mit strengem Ernste gegen die Protestanten zu verfahren, wich er immer mit der Erklärung aus, daß er es nicht für erlaubt halte, über die Gewissen herrschen zu wollen.

Unter diesem duldsamen Regenten faßte freylich der Protestantism selbst in den Oestreichischen Erblanden immer tiefere Wurzeln. Der Ritter- und Herren-Stand erhielt von ihm die Wohlthat einer freyen Religionsübung. Aber mit einer solchen, nur mäßig beschränckten Wohlthat war dieser Stand schon nicht mehr zufrieden. Er foderte, daß an der ihm bewilligten Glaubensfreyheit auch der dritte Stand Theil nehmen sollte. Maximilian wollte sich keine weitern Bewilligungen abtrotzen lassen. Daher es denn kam, daß ihm seine Stände bey weitem die Achtung nicht bewiesen, die sie ihm aus Pflicht und wegen seiner weisen Mäßigung schuldig waren.

In gleichem Verhältniße stund er als Kaiser gegen seine Deutschen Mitstände. Von ihm glaubte die protestantische Parthey viel fodern zu dürfen. Sie verlangte vor allen Dingen eine klare und bestimmte Aufhebung des geistlichen Vorbehalts. Aber Maximilian war als Kaiser beyden Theilen Schutz schuldig. Er konnte den Protestanten nicht willfahren, ohne den Katholiken wehe zu thun. Jener Vorbehalt war noch das einzige schwache Band, von welchem eine Menge reicher, geistlicher Stiftungen an ihrer Mutterkirche festgehalten wurde. Wäre auch dieses Band zerrissen, so würden die Protestanten

zu

zu einer fürchterlichen Ueberlegenheit über die Katholiken gelangt seyn. Es gehörte von Seite des Kaisers ein standhafter Muth dazu, sich mitten unter den stürmischen Bewegungen beyder Partheyen aufrecht zu halten.

Sein Sohn und Nachfolger, Rudolph II., war nicht so glücklich. Die Entwicklung seines Charakters und seiner Talente verkündigte mehr den Privatmann, als den Regenten. Nur aufmerksam auf die Befriedigung seiner Lieblings-Neugungen vernachläßigte er die Geschäfte seiner kaiserlichen Regierung. In seinem Kabinete lagen oft Monathe lang ganze Haufen von ununterzeichneten Regierungs-Bescheiden, Verordnungen und Befehlen. Selbst fremde Agenten mußten oft lange vergebens warten, ehe sie Zutritt erhielten. Nie befolgte er einen festen Regierungsplan. Immer unentschlossen wankte er von einer Parthey zur andern. Es kam stets auf den Einfluß seiner meistens bestochenen Räthe, und oft so gar auf den Einfluß seines Kammerdieners an, was für Bescheide in den wichtigsten Angelegenheiten gegeben werden sollten.

Während seiner sechs und dreyßig jährigen, unthätigen und kraftlosen Regierung entstund aus den unruhigen Parthey-Bewegungen eine Verwierung, welche durch friedliche Mittel nicht mehr gehoben werden konnte. Im Innern seiner eigenen Länder, selbst von seinen eigenen Brüdern beunruhiget, hatte er die nöthige Kraft nicht mehr, sein kaiserliches Ansehen in Deutschland zu behaupten. Von allen Seiten wurde er mit Beschwerden bestürmt, die er nicht heben konnte. Die Protestanten, die jetzt mehr, als jemals Ursache zu haben glaubten, über Beeinträchtigungen zu klagen, und die Katholiken, die ein

gleiches Recht hatten, ſich über Ungebührlichkeiten zu beſchweren, ſahen ſich jetzt bey der Ohnmacht des Kaiſers genöthiget, auf Selbſthülfe zu denken. Nur der Umſtand, daß es keine von beyden Partheyen wagen wollte, den erſten Angriff zu thun, verurſachte, daß die fürchterliche Exploſion nicht früher als nach ſeinem Tode erfolgte.

Drittes Kapitel.

Baiern unter der Regierung Alberts V. und Wilhelms V.

Luthers neue Lehre fand auch in Baiern empfängliche Gemüther. Der Adel und der bemittelte Bürgerstand wankten in ihrem alten Kirchenglauben, und es hätte weiter nichts, als eines Winkes von Seite der Herzoge bedurft, um mit allgemeinem Enthusiasmus dem Beyspiele der Nord-Deutschen zu folgen. Allzugroß war der Verfall der Kirchenzucht, und allzu lasterhaft der Wandel des Klerus, als daß sich die Kirche unter den gewaltigen Erschütterungen, die sie litt, aus eigener Kraft hätte aufrecht erhalten können.

Es war eben so wenig fanatischer Religionseifer, als lebendige innere Ueberzeugung von den Wahrheiten einer allein seligmachenden Kirche, was die Herzoge bewog, der Römischen Kirche getreu zu bleiben. Wilhelm IV. und Albert V. waren unstreitig die gelehrtesten und gebildetsten Fürsten ihrer Zeit, und konnten ohne Zweifel besser, als andere Regenten, wissen, daß das herrschende Kirchensystem die Religion nicht mehr sey, welche Christus gestiftet hatte. Aber eben so wenig konnten sie auch von dem allgemeinen Schwindel sich hinreißen laßen, in Allem, was die Reformatoren sagten und schrieben, nichts weiter, als das reine, ungetrübte Wort des Heils zu finden. Als sie vollends die Verwirrung in Meynungen und Begriffen, in

politischen und kirchlichen Verhältnißen, die Ausbrüche der wildesten Partheywuth, und die Ausschweifungen einer fanatischen Intoleranz aus der Ferne und in der Nähe gewahr wurden, so ist es dann doch wohl kein Wunder, daß sie die Mittel nie billigen konnten, deren man sich bediente, der Kirche eine andere Gestalt zu geben.

Albert V. glaubte, daß es keiner gewaltsamen Losreißung von der alten Kirche bedürfe, um den Unordnungen, die sich in dieselbe eingeschlichen hatten, ein Ziel zu setzen. Er war lebhaft von der Nothwendigkeit einer Kirchenreformation überzeugt. In dieser Ueberzeugung that er gemeinschaftlich mit Kaiser Ferdinand I. Schritte, die von hoher Weisheit zeugten. Indem er den Grund des Verderbens, woran die Kirche litt, in der Lasterhaftigkeit und Unwissenheit des Klerus der damaligen Zeit zu finden glaubte, verlangte er von den zu Trient versammelten Vätern mittels einer eigenen dahin abgeordneten Gesandtschaft, daß es den Bischöfen gestattet werden möchte, schon verheuratheten Priestern ihre Weiber lassen, und gelehrte verheyrathete Männer wenigstens so lange, bis dem großen Mangel an brauchbaren Priestern abgeholfen würde, zur Seelsorge ordiniren zu dürfen. Außer diesem sollte ferners auch den Layen der Gebrauch des Abendmahls unter beyden Gestalten bewilliget werden. *) Als das

*) Die Rede, welche der Baierische Gesandte, D. Augustin Baumgartner, an die Versammlung hielt, ist in mehreren Beziehungen ungemein wichtig. Sie liefert ein treues Gemälde von dem religiösen Zustande von Baiern zu derselben Zeit, und es bedarf wohl keiner Entschuldigung, wenn

das Konzilium auseinander gieng, ohne auf dieſe Fode-
rungen des Herzogs einige Rückſicht genommen zu haben.

wenn ich das wichtigſte davon aushebe: " Superioribus annis, ſagte der Geſandte, habita est totius provinciæ tam in clero quam in populo de fide catholica et de honestate morum visitatio; in fide autem et in ipsa religione nostra, quot repertæ sint et quantæ hæreses, nimis longum foret, si omnes deberent recenseri. Craſsiores igitur generatim perstringi poſsunt, cum universa explicari non queant. Reperti sunt enim inter Parochos cæterosque ministros Ecclesiarum, quorum alii sunt Zwingliani, alii Lutherani, alii Flacciani, alii Anabaptistæ, alii qui Manichæorum dogmata renovant, alii, qui Eunomianorum, alii qui aliorum deliramenta et errores sectantur atque propagant. Hæc Catholicæ fidei nostræ zizania quoniam prælati pullulantia paſsim in ipsis herbis non extinxerunt, et jam mox adulta extirpare non poterunt, eò nunc res devenit, ut siquis nunc hæc zizania eradicare conetur, metuendum sit, ne bonum triticum conculcet, zizania tamen non evellat penitus. Nam hujus pestis contagio non modò in fece infimæ plebis sed etiam in penetralibus statuum ac reipublicæ, maxime autem nobilium ac civium versatur, qui ita animis errore corruptis quotidie magis magisque vicinorum sectariorum commercio obfirmantur, ut foris cum adversariis non occultò sentiant, domi verò nihil non sedulò faciant, quod invehendis erroribus percommodum sit, et sanctiſsimis priscorum institutionibus perniciosum; ita ut quacunque omninò ratione id agant unum, ne locus amplius relinquatur sanctæ et catholicæ doctrinæ totus aut integer; unde viri prudentes, quam difficilis sit quam periculosa in istis Ducatibus gubernatio, facile judicare poſsunt. Huic autem malo magnam ansam fuisse probitum omnes homines sa-

wendete ſich Albert, nachdem er zuvor die Gutachten der geiſtlichen Churfürſten und Erzbiſchöfe eingeholt hatte, um mit-

---

sani fatentur cum à clero tum à populo, quando hic nullum poſsit inter doctrinam et doctorem discrimen cernere, ille id sibi semper licere quod liberet, arbitraretur. Tametsi autem degenerantis populi malitia tanta est, ut per se huic subsecutæ hæreticæ contagioni abunde materiam dederit, tamen dubium haud videtur, quin cum clerus, qui sal terræ esse debuerit, infatuatus sit, nec ad eam rem sal quam maximè opportebat, utilis, magnam in clero culpam hujus mali versari omnes sapientes opporteat confiteri. In visitatione nuper habita, quanta omnis generis flagitia in moribus cleri comperta sint, quanta socordia et supina negligentia in quibusdam proceribus, seu Ecclesiarum prælatis, aurium pudore ne manifeſtentur prohibemur. Atque hæc siquis vellet singillatim, prout per sese res ipsa habet, atque exploratè constat, enarrare, castis piisque Reverendiſsimorum Patrum auribus omninò fieret molestum, aliis verò qui minus firmati sunt, ingens periculosumque offendiculum præberetur. Omnes sapientes peritique viri unanimi sententia hoc asserunt, hæc efflagitant penitus, ut prius clerus Ecclesiarumque ministri ac doctores a vitæ sordibus repurgentur, quàm ulla queat fructuosa doctrinæ discussio ac determinatio feliciter inchoari ac definiri salubriter. Deinde nec parvum momentum videtur quod hæc perniciosa contagio non modò non ceſset tam longo tempore, sed subinde grandescit, etiam multis variisque amplificata acceſsionibus. Quipe clerus noster tantis Ecclesiæ calamitatibus nullo modo neque afficitur neque affligitur, sed multò magis insolescit, gulæ, libidinibusque indulget, ac quasi velit in contemptum Dei hominumque omni genere vitiorum coopertum potius palam cognosci, quàm minima

ali-

mittelbar ſelbſt an den Pabſt, und ſtellte ihm in einem eigenhändigen Schreiben vom 5. Februar 1564 die miß-

liche

---

aliqua in re emendatum animadverti: ut cætera cleri vitia, quæ cum populo communia habet, taceantur. At certè libido illa in clero nimis libera atque notoria, propter quam is nunc potiſsime infamis est, à plebe irritatoque populo alieniſsima esse judicatur. Siquidem politici magiſtratus nullum in civili societate civem ferunt, qui palam scortetur domique suæ quasi in publico lupanari scorta fovere studeat. In proxima visitatione per Bavariam facta, tam frequens concubinatus repertus fuit, ut vix inter centum tres vel quatuor inventi sint, qui aut manifesti concubinarii non fuerint, aut clandeſtinè matrimonia non contraxerint, aut uxores palam non duxerint. Quæ morum turpitudo in clero vehementer offendit imperiti populi animos, tantopere ut sacerdotium una cum sacerdotibus, doctrinam cum doctoribus execretur, dirisque devoveat; ita ut sit confeſtim paratus ad quamvis sectam exire potius quàm redire velit ad Ecclesiam. Præterea nec pauci homines a nobis defficinut ad sectarios ob utriusque speciei prohibitionem, cum arbitrentur de communione utriusque speciei expreſsum Dei verbum extare, de una specie nullum reperiri. Huc accedit, quod utriusque speciei usus non modò in primitiva Ecclesia, sed etiam nunc in omnibus orientalibus Ecclesiis frequens sit et quidem celeberrimus; quin nec Romana Ecclesia ab eodem usu abhorruit, quemadmodum ex variis diversisque hiſtoriarum monumentis edoceri potest. Nec sanè id movet homines, præsertim in Bavaria, quod Paulus III. edita bulla sua conceſsit Germaniæ Episcopis potestatem communicandi populum sub utraque specie. Quod quidem summi Pontificis decretum urgent summi et infimi, illustriſsimum meum Principem eam ad causam vehementer

cul-

Man war in Rom über den unerwartet günſtigen Ausgang der Kirchenverſammlung zu Trient ſo zufrieden, daß man

aus

---

est, quin si hæc ecclesiastica bona in certum ordinem redigerentur, posse inde selectum aliquem et copiosum ecclesiastici Seminarii in juventute plantari cœtum, et ex eo coetu subinde ubi necessariae utilesque personae requirerentur, tanquam ex instructa officina, catervatim depromi. . . . . Existimant plerique viri rerum germanicarum periti tale nunc esse in Germania seculum, quasi quandam occultam naturæ vim, quae non modò omnes libidinosos, sed etiam moderatos verosque catholicos eò perduxit, ut plerique omnes castum matrimonium contaminato coelibatui praeferendum arbitrentur. Quam ob rem animadvertitur passim praeclara ingenia doctissimosque homines ducere uxores malle, ut careant ecclesiasticis beneficiis, quàm ecclesiastica beneficia acceptare et carere uxoribus: videlicet cum videant reliquam cleri multitudinem gulae libidinumque flagitiis coopertam, magno detrimento esse ac dedecori Catholicæ religioni, ne ipsi in hoc contaminationis grege versari cogantur, eorumque videri consimillimos. Hinc etenim doctorum hominum in clero penuria extitit, hinc cleri detestanda inscitia traxit originem, hinc haeretici sumpserunt vires, Ecclesia vero debilitata est. Periti igitur qui haec negotia accuratius discusserunt, existimant, quod ad sublevandam penuriam docti idoneique cleri vix alia ratione, praesertim hac aetate nostra in Germania Clerus instauari, ac saltem ad obeunda necessaria Ecclesiae munera satis frequens haberi queat, nisi more primitivae Ecclesiae docti mariti et ad docendum instructi admittantur ad sacros ordines, praesertim vero ad praedicandum et amplificandum populo verbum Dei. Legis enim divinae cum non sit ut opporteat hominem sacerdotem esse coelibem, si-

qui-

aus leicht begreiflichen Urſachen jede fernere Zumuthung, es über ſchon entſchiedene Punkte zu neuen Erörterungen kommen zu laſſen, wohl von der Hand weiſen durfte.

Doch

---

quidem constet ex veterum monumentis atque historiis, maritos sacris ordinibus initiatos fuisse, et non modò ad sacerdotii dignitatem sed etiam ad sublimitatem Episcopatus pervenisse. Postremò verò quia hoc concilium statim ab initio hujus exortae dissensionis piorum doctissimorumque hominum ne tantopere ob unius alteriusve speciei usum tanta certamina instituerentur, ipso rei eventu animadversum est, quod pleraeque provinciae in Germania in obedientia sedis Apostolicæ retineri potuissent ab omni reliqua sectariorum labe immunes, si moderatio quaedam in re natura sua indifferente admissa fuisset. At verò, cum populus utriusque speciei usum quasi ex divina institutione sibi deberi arbitraretur, cumque vicissim is usus a Praelatis constanter denegaretur, surreptitii sectarum duces eam occasionem nacti sub praetextu divinae institutionis et concepto odio irati populi non solum hoc sanctae Eucharistiae sacramentum penitus profanarunt, sed etiam sub eodem praetextu diversa haeresium semina longè latèque adeo efficaciter disperserunt, ut nunc occasione utriusque speciei non modò populi Germaniae sed et reliquae nationes instar torrentis ab Ecclesia catholica deficere videantur. Ut autem haec ista tam frequens defectio tamque fervens decursus saltem inhiberi aliquo modo possit, prudentium virorum judicium est, si sanctissimus Dominus noster ex plena potestate sedis Apostolicae et ex judicio sancti Tridentini Concilii laicis utriusque speciei communionem benignè largiretur, fore, ut qui hactenus sedi Apostolicae obedientes remanserint, in posterum quoque obedientes permansuri, acsi qui leviter deflexerint, ad obedientiam re-

Doch jetzt giengen auch in den Gesinnungen des Herzogs merkliche Veränderungen vor. Ihn mögen ohne Zweifel die Landstände, welche jetzt laut Gewissens-Freyheit foderten, beunruhiget haben. Er konnte vor Augen sehen, wie wenig die Oesterreichischen Regenten durch Nachgiebigkeit gewonnen hatten. Nicht ohne Ursache durfte er befürchten, daß Baierns Abfall von Rom das Schicksal der alten Kirche in Deutschland entscheiden, und nichts mehr im Stande seyn würde, die schwachen Ueberreste derselben zu retten. Welche politische Vortheile, und ob überhaupt Vortheile sich von der Reformation erwarten ließen, war noch sehr ungewiß, und es lag viel zu weit außer dem gewöhnlichen Gesichtskreise der Menschen, um jetzt schon ein entferntes Ziel wahrnehmen, und über die möglichen Resultate der Religionsbewegungen ein festes Urtheil fassen zu können. Wenn es auch unläugbar war, daß die protestantischen Fürsten durch die Kirchengüter, in deren Besitz sie sich setzten, an innerer Hausmacht gewannen, so konnte auf der andern Seite auch der Herzog in Baiern sich gewisse Rechnung machen, daß es ihm jetzt mehr, als sonst, leicht seyn würde, den Prinzen seines Hauses die Aussicht auf den Besitz der ersten und wichtigsten Erzbisthümer in Deutschland zu eröfnen. Gewiß war dieses ein überaus wichtiger Vortheil für ihn, nachdem durch die Einführung der Primogenitur die jungen Prinzen in

den

---

reversuri existimentur, quemadmodum in non nullis cognitum est, qui cum ex indulgentia Pauli III. compotes devotionis suæ facti essent, reversi sunt ad Ecclesiam. Ex Manuscriptis D. J. B. Ficleri pag. 506 et seq. — Historia Bavarica M. S. Tom. III. pag. 80 et seq.

den Privatſtand zurückgeſetzt waren, aus welchem ſie ſich jetzt zu den erſten Reichswürden, ſelbſt zum Nutzen ihres Stammhauſes, erſchwingen konnten.

Inzwiſchen darf nicht alles, was in Beziehung auf das Religionsweſen während Alberts V. Regierung in Baiern vorgieng, auf die Rechnung des Herzogs geſchrieben werden. Nicht ſelten geſchieht es, daß irgend eine undeutliche Aeußerung, ein nur halb ausgeſprochener Wunſch des Regenten in denjenigen, die als Vertraute zunächſt um ihn ſtehen, einen ungewöhnlichen Dienſteifer erreget. Solche Menſchen glauben ſich dann gemeiniglich eben ſowohl um den Fürſten als um das Vaterland verdient zu machen, wenn ſie mit Planen, welche auf ſolche Aeußerungen und Wünſche irgend eine Beziehung haben, den Regenten ſo eilfertig überſtürmen, daß es faſt immer an der nöthigen Zeit zu ihrer nähern Prüfung fehlen muß. Der Landhofmeiſter, Ott Heinrich Graf von Schwarzenberg, der Oberſte Kanzler, Simon Thadä Eck, der Probſt an der Stiftskirche zu U. L. Frau in München, D. Lauther, der Hofprediger, Martin Dumm, und der geheime Kabinetsſekretair, Heinrich Schweicker, wußten ſich bey dieſer Gelegenheit einen Einfluß zu verſchaffen, der höchſt gefährliche Folgen nach ſich zog.

Endlich darf nicht geläugnet werden, daß der Geiſt des erſt neu entſtandenen Jeſuiten-Ordens ſehr mächtig auf den Herzog gewirkt habe *).

Er,

*) Sehr wichtig iſt die Geſchichte der Aufnahme und der Verbreitung dieſes Ordens in Baiern. Schon im Jahre 1543 lie-

Er, ein Mann voll glühenden Eifers für die Verbreitung der Wissenschaften, konnte leicht durch den Flitterglanz

---

ließen sich ein paar Jesuiten, Peter Faber und Claude Jay, auf der hohen Schule zu Ingolstadt sehen. Sie verschwanden zwar bald wieder; aber Leonhard Eck reisete gleich darauf nach Rom, um sich von dem Pabste und dem Ordensgenerale Ignatz drey Religiosen von seiner Gesellschaft auszubitten, und im Jahre 1549 erschienen abermals der vorgenannte Claude Jay, Alphons Salmeron und Peter Canisius zu Ingolstadt. Der letztere wurde schon im nächsten Jahre Rektor der hohen Schule. Auf einen so geringen Anfang folgte aber bald ein glänzender Fortgang. Mittels eines am 30. September 1555. zwischen abgeordneten herzoglichen Räthen und Canisius abgeschlossenen Vertrages wurde der Grund zu einem in der Folge sehr wichtigen Kollegium für die Gesellschaft Jesu gelegt. Vermöge dieses Vertrages versprach Albert, zu Ingolstadt den Jesuiten ein eigenes Kollegium zu bauen, und dasselbe mit hinreichenden Einkünften zu versehen. Die Gesellschaft Jesu verpflichtete sich dagegen, in diesem Hause nebst zweyen Professoren, welche auf der Akademie öffentlich über die Theologie lesen sollten, noch so viele andere Lehrer zu halten, als es brauchte, um in den niedern Schulen die Jugend zu unterrichten. Ferner blieb es der Gesellschaft unverwehrt, außer den öffentlichen noch so viele andere Diszipeln und Scholaren aufzunehmen, als sie ernähren und unterhalten könnte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie ohne Wissen und Bewilligung der Landesregierung nie einen Stipendiaten, welcher von dem Herzoge bestimmt war, Theologie zu studieren, in ihren Orden aufnehmen durften. Alle in dem Hause aufgenommenen Jesuiten sollten dem Landesherrn überall und in allen Dingen, welche auf Religion

Be-

glanz getäuſcht werden, in welchem die Jeſuiten auftraten, und wovon alle übrigen geiſtlichen Körporationen verdun-

kelt

Bezug haben, ohne Anſtand die gefoderten Dienſte leiſten. Gleichwie ſie im Uebrigen an allen Univerſitäts-Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Fakultäten, gleich den übrigen Lehrern Antheil hätten, ſollten ſie gleichmäßig jedem zeitigen Rektor, den Univerſitäts-Gerichten und Statuten unterwürfig und gehorſam ſeyn, jedoch unbeſchadet der Privilegien, deren die Geſellſchaft ſonſt theilhaftig ſeyn möchte. Da indeſſen die für die ankommenden Glieder der Geſellſchaft nöthigen Gebäude nicht gleich aufgeführt werden könnten, und es doch von hoher Nothdurft ſey, auch nicht Einen Augenblick die Ausführung dieſes Geſchäftes zu verſchieben, ſo ſollte vor der Hand das alte Kollegium den Neuankömmlingen ſo lange eingeräumt werden, bis das neue ganz vollendet ſeyn würde. Der Herzog erbot ſich, ſeinen Banquier in Rom anzuweiſen, den von dort abgehenden Jeſuiten die nöthigen Reiſegelder auszahlen zu laſſen, wie ſie denn auch nach ihrer Ankunft in Baiern auf landesherrliche Koſten nach Ingolſtadt verſchickt werden ſollten. Nach ihrer Ankunft ſollte dann ferner mit den Vätern der Geſellſchaft Jeſu in Anſehung der übrigen Statuten und Einrichtungen mittels einer herzoglichen Kommiſſion das weitere abgeſchloſſen werden. Jedoch ſollte die Geſellſchaft der obenerwähnten und noch zu erhaltenden Privilegien und Vergünſtigungen nur ſo lange genießen, als ſie an der Akademie zu Ingolſtadt die von ihr gefoderten Dienſte mit gehörigem Fleiße leiſten würde. Nachdem Albert dieſen abgeſchloſſenen Vertrag an den Ordensgeneral Ignatz nach Rom geſchickt und ihn erſucht hatte, das neuangelegte Kollegium mit dem nöthigen Perſonale zu verſehen, erfolgte der unerwartete und auffallende Beſcheid, daß die

Ge-

kelt wurden. Auch war es unendlich schwer, das künstliche Gewebe ihrer Ordens-Politik zu durchschauen. Man glaub-

---

Gesellschaft Jesu in Kraft ihrer Konstitution sich in keine Verträge einlassen könne, woraus irgend eine besondere Verbindlichkeit für sie entstünde. Was man der Gesellschaft anbiete, müße freywillig, und ohne von ihr eine Gegenverbindlichkeit zu verlangen, angeboten werden. Fast sollte es unbegreiflich scheinen, wie der Herzog nach solchen verfänglichen Aeußerungen noch mit so vielem Eifer sein Vorhaben durchsetzen mochte. Allein man findet in einem Briefe, welchen der General Ignatz an den geheimen Sekretair des Herzogs, Heinrich Schweicker, unterm 8. Juny 1556. schrieb, einen äußerst wichtigen Umstand, welcher manche seltsame Erscheinung in dieser Geschichte aufklären mag. Albert nämlich hatte sich auf dem letzten Reichstage zu Augsburg (1555) durch sein gemäßigtes Betragen in den Verdacht gebracht, als begünstigte er die Parthey der Protestanten. Wenigstens war man von Rom aus sehr geschäftig, diesen Verdacht überall zu verbreiten. Der Herzog, oder vielmehr seine Räthe mögen wohl der Meynung gewesen seyn, daß man die in Umlauf gebrachten nachtheiligen Gerüchte am geschwindesten durch besondere Begünstigung der Jesuiten widerlegen könnte. Denn in dem gedachten Briefe an Schweicker schrieb Ignatz: Inter alias autem causas, cur properavimus Collegium Ingolstadium mittere, illa etiam fuit, ut sinister quidam rumor, qui post Augustanam Diaetam in urbe coepit increbescere, ac suspiciones non vulgarium hominum contrario veritatis experimento statim sopirentur; qui enim nostrae congregationis homines evocari, Collegiumque eis ab Illustrissimo Principe Ingolstadii constitui audiunt, quanto à scopo aberaverint, cum nescio quae prius suspicarentur et dictitarent, facile intelligunt.

Me-

te an ihnen nur uneigennützige Eiferer für die gute Sache zu sehen, und räumte ihnen Vortheile ein, die sie mit schlauer Kunst zur Verstärkung ihrer Ordensmacht zu benützen wußten. Ihr Einfluß, den sie unglaublich schnell erhielten, wurde nicht allein in Angelegenheiten der Religion, er wurde auch in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates entscheidend. Ein Vater der Societät war der beständige Gesellschafter der Herzoge, und seine Gutachten, selbst über verwickelte Gegenstände der Politik, nicht selten von höherm Gewichte, als das Gutachten des Obersten Kanzlers.

Alle diese Umstände zusammen mögen wohl hauptsächlich bewirkt haben, daß der treffliche, scharfsinnige und gelehrte Albert, welcher mit seiner Großmuth den Fleiß der Gelehrten und Künstler überall aufmunterte, und in Ansehung der Religion selbst eben so mäßig als aufgeklärt dachte, sich am Ende noch bewegen ließ, den Beschlüßen des Konziliums zu Trient mit gränzenloser Ehrfurcht seinen Verstand zu unterwerfen. Er, der noch vor Kurzem den Muth hatte, mit so vielem Nachdrucke auf eine zweckmäßige Reformation der Kirche zu dringen, ließ es jetzt ungehindert geschehen, daß nicht nur verschiedene Verfügungen der Synode, wodurch der Zustand der Kirche in eine noch unerträglichere Sklaverey versetzt wurde, vollstreckt werden konnten, sondern er gab sich auch von dieser Zeit an unbeschreibliche Mühe, die hie und da versteckten Keime der neuen Lehre selbst mit Gewalt auszurotten. Mittels einer gegen das Ende des Jahres 1569. im

---

Mederer Annales Academiae Ingolstad. T. IV. pag. 282 et seq.

im Rentamte Burghauſen angefangenen und bis 1571 in den übrigen Rentämtern fortgeſetzten allgemeinen Landes-Viſitation, welcher man wohl den Namen einer förmlichen Inquiſition geben dürfte, wurde unter der Leitung des Grafen von Schwarzenberg, auf Alles Jagd angeſtellt, was ſich in Anſehung des alten Kirchenglaubens verdächtig gemacht hatte. Die den Inquiſitoren mitgegebenen Inſtruktionen umfaßten Alles, was Schul- Kirchen- und Religionsweſen betraf. Ueberall wurden Lehrer und Schulmeiſter, welche nicht ganz unverdächtigen Glaubens waren, Landes verwieſen. Man verdrängte ältere und beſſere Schulordnungen mit neuen. Allen, ſelbſt den unſchuldigſten Büchern, wie z. B. Grammatiken, welche in proteſtantiſchen Ländern gedruckt waren, wurde der Eingang in Baiern unterſagt. Kloſtergeiſtliche durften ſogar nicht einmal mehr griechiſche und lateiniſche Klaſſiker aus den Zeiten des Heydenthums in ihren Privatbibliotheken behalten.

Den Gebrauch des Abendmahls unter beyden Geſtalten hatte der Herzog noch kurz zuvor, ſelbſt mit Bewilligung des Papſtes, ſeinen Unterthanen geſtattet. Aber jetzt ſollte, der Glaubenseinförmigkeit wegen, auch dieſe, an ſich ganz unſchuldige Gewohnheit nicht fernerhin ſtatt finden. Zwar erhielten die in München befindlichen Cajetaner die Erlaubniß, in dem Markte Schwaben ſich neben der Hoſtie auch den Kelch geben zu laſſen. Aber der Pfarrer dieſes Orts hatte ſchon vorhin die heimliche Weiſung erhalten, den ſich meldenden Kommunikanten das Abendmahl nur unter Einer Geſtalt mitzutheilen. Auf dieſſfalls angebrachte Beſchwerden wurde nun ſchon keine Rückſicht mehr genommen. Man zwang die Leute, entweder das Land zu verlaſſen, oder ſich dem Willen des Herzogs, der jetzt keine

Ver-

ſchiedenheit in Religionsgebräuchen mehr dulden wollte, ohne weitern Widerſpruch zu unterwerfen. Selbſt der außerordentlich ſchnelle und ſichtbare Verfall der Stadt München, deren vermöglichere Einwohner in die benachbarten Reichsſtädte auswanderten, konnte den frommen Eifer nicht mehr mäßigen, mit welchem man den ſchwankenden alten Kirchenglauben wieder auf feſte Füße zu bringen ſuchte *).

Die

*) In einer unterm 14. Dezember 1570 von dem Stadtmagiſtrate in München übergebenen Vorſtellung heißt es unter andern: Wir haben in gute Erfahrung gebracht, daß außer denjenigen, welche bereits ausgewandert ſind, noch viele andere in großer Anzahl vorhanden, die gleichfalls auszuwandern Willens ſind; alle, meiſtentheils ſtattliche, gute, vermögliche Leute, deren viele bis an 2, 4, 6, 8, 10, 12, 15 und bis an 20000 fl. und darüber beſitzen, und worunter ſich auch viele erfahrne gute Handels- und praktizirte Leute befinden. Alles dieſes entgeht der gemeinen Stadt, und kömmt den Benachbarten zur Aufnahm, uns aber zu unſerm äußerſten Verderben und Abnahm. Es iſt in vielen Jahren unſers Nachgedenkens und Wiſſens nicht ein einziger ſtattlicher oder vermöglicher Mann hieher zu uns in die Stadtſteuer gekommen; das hieſige Bürgerrecht begehrt durchaus Niemand, als etwa arme Tagwerker, Handarbeiter und dergleichen arme Leute, beſorglich oftmals faſt der hieſigen ſchönen Almoſen mehr zu Liebe, als daß ſie gemeiner Stadt oder Zoll und Mauthen fürderſam und nützlich ſeyn möchten. Wie denn auch kaum bey einer Stadt die Almoſen ſo hart überſetzt, noch ſo großer Bettel iſt, als hier. Dagegen ſind aber in wenigen und erſt nächſt ver-

Die Wunden, welche dieſes Schreckensſyſtem dem Lande ſchlug, konnten unter Alberts Nachfolger und Sohne,

---

wichenen zweyen oder dreyen Jahren viele vermögliche und wohlhabende Leute von hier hinweg, und an ihren Vermögen weit über einmalhundert tauſend Gulden aus der jährlichen Stadtſteuer gekommen. Sollten noch dazu die andern oben genannten dieſen auch nachfahren; käme dann weit mehr als noch ſo viel der erſt erwähnten Summe Vermögens hinweg. Ebenmäßig ſind jetzt allhier viele Häuſer feil, die faſt durchaus keine Nachfrage haben. Es kommen jetzt auch ſo viele Häuſer, eines nach dem andern, auf die Gant, daß der Gantknecht faſt nicht Zeit oder Täge genug hat zum Aufſtecken oder Verganten, und bitten die Leute, daß man ſie doch vor andern damit befördern möge. Weil Niemand darauf legen will, ſo wird auch ſo viel darauf verloren, daß erſt vor wenigen Tagen ein kleines Haus, das gemeiner Sage nach Jedermanns Kaufes ſeyn ſollte, bis in ſieben und zwanzigmal oder Täge nacheinander vergant, und ein Drittl bis in fl. 500 daran verloren worden iſt; ein Umſtand, welcher wahrlich ſowohl vor kurzen als langen Jahren hier nie erhört worden, und beſorglich ein Anzeigen großen Abnehmens und Schmälerung ſowohl an der Handthierung und Gewerben als an tauglichen Leuten iſt. Wie denn der Nothdurft nach zu melden, viele Handwerke verarmen, und etliche ſowohl an der Mannſchaft als an der Nahrung abnehmen. Gleichfalls wollen ſich auch die Handthierungen und Gewerbe faſt allhier einziehen und abſchneiden. Denn da die vermöglichen Handelsleute, welche auf die Handwerke Geld leihen und zu der Arbeit Vorrath hergeben, nicht mehr hier ſind oder hinaus kommen, ſo müßen ja ſchon die Handwerker hinten nach, vermögen den Verlag nicht, verderben, müßen davon entlaufen, und laſſen Weib und

Sohne, Wilhelm V. nicht wieder geheilt werden. Mehr noch, als auf seinen Vater, wirkte auf diesen der Einfluß

Kinder dahier, welche man dann bey dem Almosen erhalten muß. So ziehet das Wegkommen der Handelsleute das Verderben der Handwerker unvermeidlich nach sich." Um diesem sichtbaren Verfalle des gemeinen Stadtwesens abzuhelfen, hielt damals der Stadtmagistrat für rathsam, die Gewissen der Einwohner nicht allzusehr zu beschweren, und es vor allen Dingen bey der vorhin bewilligten Konzession in Ansehung des Abendmahls unter beyden Gestalten bewenden zu lassen. Allein diese Vorstellungen und Bitten blieben ohne Erfolg. Der Herzog ließ dem Magistrate bedeuten: Daß er nach dem von Gott empfangenen hohen Befehl und Amt allerdings befugt sey, selbst mit Strenge jedes dienliche Mittel vorzukehren, daß die alte Einigkeit im Glauben, und die alte Anhänglichkeit an die heilige katholische Kirche wieder hergestellt würden. Die Ehre Gottes dürfe nie zeitlichen oder politischen Rücksichten nachgesetzt werden. Man solle diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, nur wegziehen lassen. Gottes Segen würde dann nicht lange mehr ausbleiben, und das gemeine Wesen, über dessen großen Verfall man jetzt klage, würde dann bald wieder in Aufnahm kommen. Man könne ja augenscheinlich sehen, daß jene Länder und Reiche, in welche sich die muthwilligen Neuerungen in Glaubens- und Religions-Sachen eingeschlichen haben, jetzt schon die Strafe ihres Frevels büßten. Denn alle diese Länder und Reiche wären jetzt dem Elende preis gegeben. „Also daß wohl für unnöthig zu achten, einigerley Sekten oder Glaubens-Spaltungen und Widerwärtigkeiten wegen des Irdischen allhier zu gestatten, und einwurzeln zu lassen, und also der Seelen Heil und Seligkeit um der zeitlichen Genüße Willen in Sorg und Gefahr zu stossen. Daher

Die Wunden, welche dieſes Schreckensſyſtem dem Lande ſchlug, konnten unter Alberts Nachfolger und Sohne,

---

wichenen zweyen oder dreyen Jahren viele vermögliche und wohlhabende Leute von hier hinweg, und an ihrem Vermögen weit über einmalhundert tauſend Gulden auf der jährlichen Stadtſteuer gekommen. Sollten noch dazu die andern oben genannten dieſen auch nachfahren; käme dann weit mehr als noch ſo viel der erſt erwähnten Summe Vermögens hinweg. Ebenmäßig ſind jetzt allhier viele Häuſer feil, die faſt durchaus keine Nachfrage haben. Es kommen jetzt auch ſo viele Häuſer, eines nach dem andern, auf die Gant, daß der Gantknecht faſt nicht Zeit oder Täge genug hat zum Aufſtecken oder Verganten, und bitten die Leute, daß man ſie doch vor andern damit befördern möge. Weil Niemand darauf legen will, ſo wird auch ſo viel darauf verloren, daß erſt vor wenigen Tagen ein kleines Haus, das gemeiner Sage nach Jedermanns Kaufes ſeyn ſollte, bis in ſieben und zwanzigmal oder Täge nacheinander vergant, und ein Drittl bis in fl. 500 daran verloren worden iſt; ein Umſtand, welcher wahrlich ſowohl vor kurzen als langen Jahren hier nie erhört worden, und beſorglich ein Anzeigen großen Abnehmens und Schmälerung ſowohl an der Handthierung und Gewerben als an tauglichen Leuten iſt. Wie denn der Nothdurft nach zu melden, viele Handwerke verarmen, und etliche ſowohl an der Mannſchaft als an der Nahrung abnehmen. Gleichfalls wollen ſich auch die Handthierungen und Gewerbe faſt allhier einziehen und abſchneiden. Denn da die vermöglichen Handelsleute, welche auf die Handwerke Geld leihen und zu der Arbeit Vorrath hergeben, nicht mehr hier ſind oder hinaus kommen, ſo müßen ja ſchon die Handwerker hinten nach, vermögen den Verlag nicht, verderben, müßen davon entlaufen, und laſſen Weib und

Sohne, Wilhelm V. nicht wieder geheilt werden. Mehr noch, als auf seinen Vater, wirkte auf diesen der Einfluß

Kinder dahier, welche man dann bey dem Almosen erhalten muß. So ziehet das Wegkommen der Handelsleute das Verderben der Handwerker unvermeidlich nach sich." Um diesem sichtbaren Verfalle des gemeinen Stadtwesens abzuhelfen, hielt damals der Stadtmagistrat für rathsam, die Gewissen der Einwohner nicht allzusehr zu beschweren, und es vor allen Dingen bey der vorhin bewilligten Konzession in Ansehung des Abendmahls unter beyden Gestalten bewenden zu lassen. Allein diese Vorstellungen und Bitten blieben ohne Erfolg. Der Herzog ließ dem Magistrate bedeuten: Daß er nach dem von Gott empfangenen hohen Befehl und Amt allerdings befugt sey, selbst mit Strenge jedes dienliche Mittel vorzukehren, daß die alte Einigkeit im Glauben, und die alte Anhänglichkeit an die heilige katholische Kirche wieder hergestellt würden. Die Ehre Gottes dürfe nie zeitlichen oder politischen Rücksichten nachgesetzt werden. Man solle diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, nur wegziehen lassen. Gottes Segen würde dann nicht lange mehr ausbleiben, und das gemeine Wesen, über dessen großen Verfall man jetzt klage, würde dann bald wieder in Aufnahm kommen. Man könne ja augenscheinlich sehen, daß jene Länder und Reiche, in welche sich die muthwilligen Neuerungen in Glaubens- und Religions-Sachen eingeschlichen haben, jetzt schon die Strafe ihres Frevels büßten. Denn alle diese Länder und Reiche wären jetzt dem Elende preis gegeben. „Also daß wohl für unnöthig zu achten, einigerley Sekten oder Glaubens-Spaltungen und Widerwärtigkeiten wegen des Irdischen allhier zu gestatten, und einwurzeln zu lassen, und also der Seelen Heil und Seligkeit um der zeitlichen Genüße Willen in Sorg und Gefahr zu stossen. Daher

dieſe Bekehrungsſucht des Herzogs nicht allein für ganz Deutſchland, ſondern ſelbſt für einen großen Theil von Eu-

an den damaligen Beichtvater und Hofprediger, den Jeſuiten Johannes, vorhanden, welche über das Religionsweſen in Steyermark wichtige Aufſchlüße geben. Unterm 17. Oktober 1582 ſchrieb Wilhelm an dieſen Jeſuiten: „Lieber Herr Hans! Ich hätte euch gerne zum Abſchiede etwas vermeldet; ſo hat es aber die Gelegenheit nicht gegeben, weil der Erzherzog und andere dabey geweſen, wie ich an der Stiegen von euch Urlaub genommen. Und iſt nämlich dieß, daß ich euch will treulich ermahnt und gebeten haben, (weil ihr nicht allein zum Theil wiſſet, was jetzt zu Gräz in Religionsſachen gehandelt worden iſt, ſondern auch des ganzen Weſens guten Bericht habet) ihr wollet, im Falle es ſich lange ſtecken ſollte, und es vonnöthen ſeyn würde, mit Gelegenheit beſcheidenlich anmahnen, und fleißig ſolicitieren, damit man doch verfahre, und nicht ſchläfrig ſey, wie ſich denn Seine Liebden treulich zum Abſchied erboten, und gewißlich leiſten werden, daran ich nicht zweifle. Denn wir uns ſonſt, da es nicht vollzogen werden ſollte, eine ſchwere Bürde auf den Hals laden würden, wie ihr es beßer wiſſet und verſtehet als ich. Ich habe mich oft bey mir ſelbſt verwundert, daß man in einer ſolchen Sache bisher ſo furchtſam geweſen iſt. Und ob ich wohl jetzt ihrer Beyden gutes Herz weiß, ſo merk ich doch noch ſo viel, daß es auch hinführan zu Zeiten Anmahnens bedürfen werde, und daß man ihnen ein tapfers Herz machen müße, um das zu leiſten, zu was ſie ſich haben erboten, und vermercken laſſen. Ich habe mich gegen beyde Ihre Liebden, weil ich die Kleinmüthigkeit geſpüret, alle Zeit vernehmen laſſen, wie es auch an ſich ſelbſt nicht böſe ſondern gut iſt, man dürfe darum nicht Alles auf einmal

Europa geworben, zeigte ſich erſt in ſpätern Zeiten. Denn ohne den Einfluß, welchen Wilhelm auf den Hof in Grätz be-

---

abſtellen. So habe ich aber faſt Sorge, man werde gar zu langſam gehen. Wollte Gott, man folgte den guten Räthen! (den Kobenzl meine ich aber nicht in Religionsſachen, weil man ihn nämlich kennen ſoll, man wolle denn mit ſehenden Augen blind ſeyn) deswegen wollet thun, wie ein getreuer Beichtvater und Seelſorger, deſſen Acker und Pflug es iſt, doch daß es nicht auch das Anſehen habe, als wollten Wir daſſelbe ganz und gar regieren, ſo andern fürnehmlich zu verantworten gebühret, (wie es auch gewißlich wird geſchehen müßen, man treffe es gleich, wie man will) inſonderheit aber bey meiner Frau Schweſter, die gewißlich nicht wenig thun kann und wird, wiewohl es das Anſehen nicht haben ſoll. Es mangelt ihr doch gar nichts an dem Verſtande, nur an dem Herzen und Willen. So hoffe ich gänzlich, ſie werde ihren Verſprechungen nachkommen. Es iſt mir ihre Seele, welche nicht wenig in dieſem Werke periklitirt, ſo lieb als die meinige. Darum ſchreib ich ſolches. Ich habe ihr vergangene Täge einmal lang und viel vorgeſagt, auch, meines Verhoffens den Grund, wie mich denn gedunckt, ſie habe es gar wohl aufgenommen. So iſt ſie ſonſt gar Gottesfürchtig, daß mir alſo nicht zweifelt, wenn ihr zu Zeiten werdet anmahnen, ſie werde es thun, wiewohl mehr Verdienſt dabey wäre, wenn es aus eigener Bewegniß geſchähe. Gebet mir wieder eine Antwort, und ſchreibet mir, was ihr verhoffet, damit ich deſto ruhiger ſey. Ich habe gute Hoffnung, es werde alles noch geſchehen, wollen wir anders nicht, daß uns das Waſſer gar ins Maul gehe. Ich will auch meines Theils Gott treulich um Gnade bitten, wie ihr denn auch alle thun ſollet und ohne Zweifel thuet. Ich habe zu Grätz

behauptete, würde Erzherzog Ferdinand, nachheriger Kaiſer, vielleicht eine ganz entgegengeſetzte Bildung erhalten haben.

Vier-

---

gehöret, es begehren etliche Lutheriſche ſelbſt davon und hinweg, als Herr Wolf von Stubenberg, der Zeugmeiſter, D. Haugſtein und noch einer, der mir jetzt nicht einfällt. Ach Gott! wie könnte man doch eine beſſere Gelegenheit haben, ihrer los zu werden, als wenn ſie es ſelbſt begehren, weil mans doch ſonſt nicht darf oder will angreifen. Wenn ich ihr Herr wäre, ich wollte ihnen den Mantel nicht zerreißen, wollts fein laſſen hinziehen, und ihnen mit dem Horn auf dem Schloß aus der Stadt das Geleite geben. Wollte aber daneben mit eheſten um Katholiſche trachten, die man dann noch wohl findet, wenn man nicht gar zu heickel ſeyn will, und die auch eben das und mehr thunen, weder dieſe Ketzer. Thue mich hiemit in euer Gebet befehlen. Grüßet mir den Rektorem und Patrem Nikolaum." In einem Schreiben an den Erzherzog Karl vom 29. Dezember 1582. heißt es: „Wie ich der Sache nachdenke, halte ich das noch für das beſte Mittel, daß Ew. Liebden das Schloß zu Grätz vor allen Dingen mit drey oder vierhundert guter und katholiſcher Soldaten beſetzen, und dadurch Sie und die Ihrigen zum Theil verſicherten, und zum Theil auch zu aller fürfallender Noth zu gebrauchen hätten. Erſt alsdann, wenn die Beſatzung verſtärkt wäre, dürfte der Landtag ausgeſchrieben und mit den Ständen, ſonderlich mit den Städten und Märkten die Nothdurft verhandelt werden. Es möchte auch vielleicht nicht unrathſam ſeyn, daß zu ſolchem Landtage der Kaiſer, Erzherzog Ferdinand, Salzburg, und wer Ew. Liebden von Befreunden und Benachbarten gefiel, auch ihre Geſandten abordneten, damit es den

Viertes Kapitel.

Einfluß der kirchlichen Reformation auf die ſittliche und wiſſenſchaftliche Kultur der Völker. Konzilium zu Trient. Jeſuiten.

Vor der Reformation hatte die Laſterhaftigkeit des Klerus die höchſte Stufe erreicht. Mit ſchamloſer Frechheit ſpottete man ſelbſt in Rom und in dem Palaſte der Päbſte des ſittlichen Gefühls für Ehrbarkeit und Wohlſtand

---

Landleuten deſto mehr Schreckens und Ew. Liebden deſto mehr Anſehens machte. Doch müßte das alsdann vollzogen und mit den Landleuten nicht disputirt werden, wozu Ew. Liebden und die Abgeſandten ſich entſchlüßen. Und nachdem vielmals durch den Stand der Ritterſchaft bisher Ew. Liebden Konzeſſions anders interprätirt und prakticirt worden ſind, ja dermaſſen, daß Ew. Liebden letztlich auch im Politiſchen wenig Gehorſam bey dieſem Stande haben würden, ſo wäre meines Erachtens gar gut, daß ſich Ew. Liebden nochmals gegen ihn ſchließlich, doch dergeſtalt erklärten, daß Ew. Liebden allezeit ſowohl und mehr noch, als er, die Interprätation hätten, wie eines oder das andere verſtanden werden ſollte, und daß man der Ritterſchaft zu verſtehen gebe, daß alle Konzeſſiones bisher darum erfolgt wären, damit ſie nicht allein für ihre Perſon, in ihrem vermeinten Gewiſſen, derhalben deſto mehr verſichert, ſondern auch in andern politiſchen Sachen Ew. Liebden deſto mehr gehorſamen ſollte. So wäre aber faſt das Widerſpiel in Einem und Andern nicht allein daraus erfolgt, ſondern hätte Alles nach ihrem Sinne ausgelegt haben wollen, welches Ew. Liebden nicht

ſtand *). Man ſcheuhte ſich nicht mehr, mit den ſchmuzigſten, eckelhafteſten Laſtern ſich öffentlich zu beflecken. Von Rom aus verbreitete ſich dieſes Sittenverderben in tau-

---

gemeint, ſondern wären verurſacht, eine neue Deklaration ausgehen zu laſſen, und alles Vorige zu kaſſieren. Dieſe könnten nun Ew. Liebden nach weiterer Berathſchlagung, und wenn Sie wollen, dem Religionsfrieden gemäß, der dießfalls Ew. Liebden zum Beßten iſt, alſo richten und ſtellen, daß Sie allezeit Gelegenheit hätten, jederzeit gemach etwas davon zu ſchneiden, bis Ew. Liebden endlich Alles nach Ihrem Willen gerichtet hätten." Mspt.

*) Burkard von Strasburg, Zeremonienmeiſter des Pabſtes Alexanders VI. beſchreibt in ſeinem Tagebuch ein päbſtliches Abendfeſt mit folgenden Worten: Dominica ultima mensis Octobris in sero fecerunt coenam cum Duce Valentinensi in camera sua in pallatio Apostolico quinquaginta meretrices honestae, cortegianae nuncupatae, quae post coenam choearunt cum servitoribus et aliis ibidem existentibus, primo in vestibus suis, deinde nudae. Post coenam posita fuerunt candelabra communia mensae cum candelis ardentibus et projectae ante candelabra per terram castaneae, quas meretrices ipsae super manibus et pedibus nudae candelabra pertranseuntes colligebant, Papa, Duce et Lucretia sorore sua praesentibus et aspicientibus; tandem exposita dona ultimo, diploides de serico, paria caligorum, bireta et alia, pro illis qui plures dictas meretrices carnaliter agnoscerent, quae fuerunt ibidem in aula publicè carnaliter tractatae arbitrio presentium, et dona distributa victoribus. Feria quinta, undecima mensis Novembris intravit urbem per portam viridarii quidam rusticus ducens duas equas lignis oneratas, quae cum essent in plateola S. Petri, accurrerunt stipendiarii Papae, incisisque pectoralibus et lignis projectis in

tauſend Kanälen über die Welt. Selbſt die Unfruchtbarkeit des kältern Norden blieb von der Seuche des wärmern, ſchwelgenden Süden nicht verſchont. Wenigſtens zeigten ſich auch hier die nothwendigen, verderblichen Folgen des Zölibats. Faſt alle Weltprieſter lebten im Konkubinate. An den beyden Hauptpfarren in München waren nur wenige Geiſtliche, die nicht ihre Konkubinen und ihre Kinder hatten. Noch größere Ausſchweifungen erlaubten ſich Mönche und Nonnen. Unter Wohlluſt und Wohlleben verſchwendeten ſie die großen Reichthümer ihrer Klöſter *). Daneben herrſchte im Allgemeinen unter der Geiſtlichkeit die größte Unwiſſenheit. Es war keine Seltenheit, Prieſter zu finden, die von der Lateiniſchen Kirchenſprache nicht einmal ſo viel pußten, um die Miſſalen

ver-

---

teram cum bastis, duxerunt equas ad illam plateolam quae est inter pallatium juxta illius portam; tum emissi fuerunt quatuor equi curserii liberi suis froenis et capistris ex pallatio, qui accurrerunt ad equas, et inter se propterea cum magno strepitu et clamore morsibus et calceis contendentes ascenderunt equas et coierunt cum eis, et eas graviter pistarunt et caeserunt, Papa in fenestra camerae supra portam pallatii et Domina Lucretia cum eo existente, cum magno risu et delectatione praemissa videntibus. Leibnitii Excerpta ex Diario Burcardi sub titulo: Specimen Historiae arcanae seu Anecdotae de vita Alexandri VI. Papae. pag. 77. et seq. — Bayle Dictionaire historique et critique T. IV. Edit. de Bale, pag. 588.

*) „Wiewohl ich, heißt es in einem Berichte, den der geheime Rath, Dr. Georg Gienger in Kloſterkommiſſions-Sachen unterm 24. Auguſt 1574. an Kaiſer Max. II. er-

verſtehen zu können. So blieb denn auch das Volk überall ohne Religionsunterricht, und ohne ſittliche Bildung.

Der

ſtattete, der Geiſtlichen Ungehorſam und Laſter viel lieber bergen und verdecken, als eröfnen helfen wollte, ſo muß ich doch täglich hören, daß Ew. Majeſtät heilſame General- und Spezial-Kloſterreformationen, Inſtruktionen, und Ordnungen faſt allenthalben in Wind geſchlagen, und von etlichen Prälaten mehr unnützes Geſindel, auch gröſſere Pracht, Verſchwendung und Unzucht, als zuvor nie, inner und außerhalb der Klöſter ohne alle Scheu, Furcht oder Strafe gehalten und getrieben werde. Ich habe nämlich gefunden, daß in mehreren Klöſtern nur allein ein Scheingottesdienſt gehalten, und im Grunde wenig daran geglaubt werde; daß etliche Prälaten mit ihren benachbarten Herren und Edelleuten Bruderſchaft machen und trinken und geſchworne Dutzbrüder werden. Dieſe reiten, reiſen und laufen den Klöſtern zu, ſchlemmen, dampfen und ſaufen ſo lange, bis ſie einander nicht mehr kennen. Auf ſolche Weiſe ſind die Klöſter zu Trinkhäuſern geworden, und geſchieht darin ein ſolches Praſſen und Trinken, als wären ſie dazu geſtiftet und geſchworen. Keine Gäſte, weder Herren noch Knechte, werden nüchtern daraus gelaſſen. Mehrere Prälaten bringen ganze Nächte mit Trinken und Spielen zu. Viele aus denſelben ſind bewelbt, ſo auch die meiſten ihrer Konventualen, beſonders ſolche, die auf Pfarreyen ausgeſetzt ſind. Ihren Verwandten hängen ſie unmäßig viel an; verheyrathen ſie, und halten ihnen groſſe köſtliche Hochzeiten, auf welchen oft nur am ſüßen Weine über achtzehn Lägelen getrunken werden. Auf einer ſolchen Hochzeit hat jüngſt ein Prälat öffentlich etliche hundert Stück Goldthaler verſpielt. Ein anderer Prälat hat ſeine Buhlſchaft in einer Stadt zur groſſen Aergerniß vieler Leute öffentlich in ei-

Der Reformation gebührt unſtreitig das Verdienſt, die Menſchheit aus dieſer rohen Verwilderung gerettet zu haben. Die höhern Kirchenhäupter, auf deren Laſter die Welt jetzt theils durch den beißenden Spott einiger witzigen Köpfe, theils durch den ernſthaften, ſtrafenden Tadel der Reformatoren aufmerkſam geworden war, durften nun ſo kühn nicht mehr die Schranken des äußerlichen Wohlſtandes überſchreiten. Nach Julius II. hat es kein Pabſt weiter gewagt, ſo ſchamlos, wie dieſer und deſſen Vorgänger, dem Urtheile der Welt zu trozen. Und wenn es gleich ſchwer hielt, dem gemeinen Haufen des Klerus ſeine Konkubinen zu entreißen, ſo ſah er ſich doch endlich durch das Beyſpiel der viel nüchternen, und ſtrengeren beweibten Paſtoren der neuen Kirche genöthiget, die rohen und ſchmuzigen Flecken an ſeinem öffentlichen Wandel abzuſtreifen.

Un-

---

nem Schlitten umhergeführet. Viele Prälaten beſuchen die Jahrmärkte zu Linz mit vielen Roſſen, großer Pracht und Unkoſten, und halten in ihren Herbergen groſſe Gaſtereyen und Tanz. In vielen Prälaturen fängt man an, eigene Tiſchmuſiken zu halten. Es wird auch von etlichen Prälaten mit verbotener, ärgerlicher Verſchwendung der Kirchen- und Kloſtergüter noch dermaſſen gehandelt und gehauſet, als wenn dieſelben ihre eigenen Güter wären, mit welchen ſie ihres Gefallens wirthſchaften dürften. Dieſes rührt daher, weil viele Prälaten Fratres ignorantiae ſind, ihre Tage nichts ſtudiert haben, auch wenig wiſſen und verſtehen, ſondern ex pulveribus hervorgezogen in einer Stunde aus armen Brüdern zu großen Herren gemacht werden, welche als Unwiſſende ſich ſelbſt ſogleich nicht mehr kennen, ſondern ſich ſtark aufblaſen und vielmehr der zeitlichen Herrſchung, des Pomps und der Pracht, als geiſtlichen Adminiſtration ſich annehmen. Mspt.

Unverkennbar war auch der Einfluß der durch die Reformation bewürkten Veränderung in dem äußerlichen Gottesdienste auf die sittliche Bildung des Volkes. Bisdahin war die Religion im Allgemeinen nur Zeremoniensache, deren tieferer Sinne dem Volke aus Mangel des nöthigen Unterrichts verborgen blieb. Selbst das Bußwesen, womit noch am meisten auf die Gemüther gewirkt werden konnte, hatte durch den kläglichen Unfug der Indulgenzen längst schon seine Kraft verloren. Jetzt aber geschah es, zuerst von Seite der Reformatoren, daß man den praktischen Theil der Religion mit einem Eifer, wie zuvor nie, zu bearbeiten anfieng. Der bloße Meßpriester mußte dem Katecheten weichen, und dieser konnte seinen Unterricht überall nur in der Sprache des Volkes mittheilen.

Nicht nur wurden auf diesem Wege die Religions-Kenntniße faßlicher und gemeinnützlicher; auch wissenschaftliche Begriffe kamen durch diesen Unterricht in schnellern Lauf, und die Landessprachen gewannen an Reichthum und Stärke des Ausdrucks. Zwar geriethen während der kirchlichen Bewegungen die humanistischen Studien in tiefen Verfall. Denn jetzt mußten fast alle Gelehrte, die sich vor dem größern Publikum Gehör verschaffen wollten, das Talent des theologischen Polemikers ausbilden, um Gegner angreifen oder gegen ihre Angriffe sich vertheidigen zu können. Aber auch selbst die Polemik war ein fruchtbarer Stoff, aus welchem sich manche nützliche Kenntniße entwickelten. Kirchengeschichte, Geschichte der Dogmen, Kirchenrecht und Patristik wurden jetzt von beyden Theilen mit gleichem Eifer bearbeitet. Wem diese Gegenstände ganz fremd waren, durfte sich nicht leicht auf den Kampfplatz der Polemik wagen.

Nach ſo verſchiedenen Zwecken damals der religiöſe Stoff auch geformt und ausgebildet wurde, ſo war doch immer die lebhafte Bearbeitung deſſelben, für Katholiken ſowohl als Proteſtanten, gleich vortheilhaft. Denn wenn gleich in alle theologiſche Unterſuchungen die Vorurtheile der Zeit und der Partheyen ſich miſchten, und jeder ſeinen Haß und ſeinen Abſcheu vor den Lehren und Meynungen ſeines Gegners nicht ſtark genug ausdrücken zu können glaubte; ſo wurde doch ſelbſt durch den hartnäckigen Eigenſinn, womit jede Parthey ihre Vorurtheile oder ihre Meynungen vertheidigte, die Kräfte des menſchlichen Verſtandes ungemein geſchärft. Nicht immer konnten die Kämpfer der Gewalt der hiſtoriſchen Wahrheit widerſtehen. Sie mußten zur ſubtilſten Spitzfindigkeit ihre Zuflucht nehmen, um nicht beſchämt aus dem Felde der Polemik geſchlagen zu werden.

Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet war das Konzilium zu Trient den weiteren Fortſchritten des menſchlichen Verſtandes ſehr hinderlich. Durch die Beſchlüße deſſelben erhielt zwar das dogmatiſche Lehrſyſtem der Katholiken, welches durch die ſcharfen Unterſuchungen der Gegner ſchon mächtig erſchüttert wurde, wieder feſtere Punkte. Die Authorität der Kirche entſchied, und ihren mit kräftigen Bannflüchen unterſtützten Entſcheidungen mußte ſich der Katholike unbedingt und mit blindem Gehorſam unterwerfen. Aber indem fortan der Laye, wie der Gelehrte, der Mühe des Denkens und Prüfens überhoben war, ſo verengten ſich die Gränzen auf dem Gebiete der wiſſenſchaftlichen Kultur, und alle Begriffe geriethen in einen trägen Stillſtand.

Schwer-

Schwerlich wäre es jedoch dem Pabſte gelungen, mittels ſeines Tridentinums, welches ſich einige Staaten nur ungern, und andere gar nicht gefallen ließen, den geſtörten Frieden in der Kirche wieder herzuſtellen, oder vielmehr den nie beendigten Kampf auf eine andere für ihn minder gefährliche Seite hinzulenken, wenn er an den Jeſuiten, die ihr Daſeyn zum Theil ſelbſt der Reformation verdankten, nicht eben ſo geſchickte als thätige Gehülfen gefunden hätte. Eine bald nach ihrer erſten Erſcheinung in allen Theilen der bevölkerten Welt verbreitete, aus meiſtens lauter guten, für die beſonderen Zwecke des Ordens gebildeten Köpfen beſtehende, einer lebloſen Maſchine gleich von einer unſichtbaren Macht in Bewegung geſetzte, und mit feiner Berechnung der Kräfte jedes einzelnen Gliedes, von einem, die Verhältniße und den Geiſt der Zeit tief durchdringenden Haupte beherrſchte Geſellſchaft konnte Alles beginnen und Alles vollenden, was zur Erreichung großer Zwecke dienlich war. Nur durch eine ſolche politiſch religiöſe Anſtalt, ein bewundernswürdiges Meiſterſtück der feinſten Politik, konnte ein eigener Zeitgeiſt gebildet werden. Die ſtrenge, faſt militairiſche Subordination, womit die Glieder an ihr ſelbſt und alleinherrſchendes Ordenshaupt gebunden waren, ſetzte dieſes in den Stand, mittels des Gemeingeiſtes, der das Ganze beherrſchte, und mittels des Einflußes, den der Orden auf die ſittliche Bildung der Völker erlangte, die Welt gleichſam wie mit einem verborgenen Hebel in Bewegung zu ſetzen. Wären die Mittel, deren ſich der Orden bediente, um große moraliſche Zwecke zu erreichen, nur immer auch erlaubte Mittel geblieben!

Geſchichte Maximilians I. und ſeiner Zeit.

Erſtes Buch.

Von Maximilians Geburt bis zu deſſen Regierungs-Antritt.

Erſtes Kapitel.

Maximilians Geburt. Eltern. Kinderjahre. Erſte häusliche Erziehung.

Maximilian wurde den 17. April 1573 zu München gebohren.*) Seine Eltern waren Wilhelm V. Pfalzgraf und Herzog in Baiern, und Renata, Tochter Franz I.,

*) Alle Geſchichtſchreiber geben ihm Landshut zur Geburtsſtadt. Allein es iſt kein Zweifel, daß ſie ſich irren, und dieſer Irrthum mag wohl hauptſächlich daher rühren, weil Wilhelm V. während der Regierung ſeines Vaters Alberts V. ſeine gewöhnliche Reſidenz in Landshut hatte. Dieſes hinderte jedoch nicht, daß er nicht auch von Zeit zu Zeit in München ſich aufhielt, beſonders nachdem der alte Albert wegen ſeiner Steinſchmerzen öftere Reiſen in Mineralbäder zu machen pflegte, wie er ſich denn in die-

und andern löblichen Tugenden nachgehen will, auf solchem guten Wege zu erhalten, oder aber, wo es menschlicher Gebrechlichkeit nach, auf einige Unart ausschlagen wollte, durch gute Aufsicht, Lehre, Beyspiel und Zucht auf sichere Bahn zu leiten, und darauf zu bewahren.“

„Hiezu ist der göttliche Seegen nöthig. Daher wollen und befehlen Wir erstlich, daß mit Einpflanzung aller Gottesfurcht der Anfang gemacht, und unsere geliebte Söhne zu ordentlichem Gebet und Andacht sowohl in ihrem Zimmer, als in der Kirche, fleißig unterwiesen und angehalten werden. Und dieses soll nun bey Anbruch des Tages vor allem Andern, sobald sie angekleidet sind, und Abends, ehe sie sich wieder zur Ruhe begeben, mit gebogenen Knieen in der Hauskapelle und in Gegenwart des Präzeptors fleißig und unvergeßlich geschehen, ihnen auch hiezu entweder in bewährten guten Betbüchlein, welche für ihr Alter tauglich sind, oder aber besondere Formen zugerichtet und vorgeschrieben werden. Zum Voraus sollen sie bey dem Amte der heiligen Messe ein Gebetlein haben, so dazu taugt, bis sie durch Gnade Gottes und mehrern Verstand diejenigen Bücher dazu brauchen können, welche bereits im Drucke vorhanden sind. Und damit sie dieses heiligsten Gottesdienstes desto mehrern Verstand und Nutz bekommen, sollen sie dahin unterwiesen werden, daß sie dem Priester nicht allein zu dienen, sondern auch zu antworten wissen, wodurch sie zu mehrerer Andacht und Aufmerken gerathen. Sobald sie nun an Verstand und Lernung der Sprachen etwas zunehmen, sollen sie kleine brauchbare Meßbüchlein erhalten, Introitum und Kollekten und anders mit dem Priester, doch in der Stille, beten, gleichfalls Epistelu und Evangelien lesen, folglich von Jugend

auf

auf gewöhnen, ſich in ihrem Gebete mit der eingeführten Kirchenordnung gleichförmig zu halten. Bey der Veſper ſoll es mit der Zeit eben dieſe Meinung haben. Dadurch können ſie nicht allein lernen, Gott den Allmächtigen mit Gebet zu loben, ſondern auch alles desjenigen, was ein ganzes Jahr hindurch in der Kirche geſchieht und vorgehet, in ein Wiſſen und Verſtand kommen, folglich auch, was ſie recht verſtehen, alle die Tage ihres Lebens um ſo mehr lieben, gebrauchen und vertheidigen. Die Erinnerung des Ave Maria-Geläuts Morgens und Nachts, auch das Geläute der Mittagsglocke, wobey viel Geheimniß und Gedächtniß unſerer heiligen Religion getrieben wird, ſollen ſie wohl verſtehen, und nicht verſäumen, oder ohne öffentliche Andacht, es treffe ſie gleich an welchem Orte es wolle, vorübergehen laſſen. Etwa in der Woche, ſonderlich an Samſtägen und Feyerabenden, ſollen ſie die gemeine oder Lauretaniſche Litaney, eine nach der andern abgewechſelt, etwa den Roſenkranz beten, und überhaupt in allen Dingen, die ihnen zur Andacht vorgeſchrieben und verordnet ſind, ſobald es nur ihr Verſtand ertragen kann, wohl unterrichtet werden, damit ſie nicht allein beten, ſondern auch wiſſen, was ſie beten, wozu jetzo Anfangs nicht undienlich ſeyn kann, wenn ihnen neben Verdeutſchung der feyertäglichen Evangelien die Introiten und Kollekten auch erklärt werden, weil dieſe nicht lang und gleichſam ein Kern des Innhalts der Epiſteln und Evangelien ſind.“

„Bis ſie inzwiſchen einer Ordnung und ſtäten Betzeit in Brauch und Gewohnheit kommen, ſoll ihnen das Offizium Beatä Virginis unter Hand gegeben, und ſie zu demſelben durch Mitbeten des Präzeptors oder eines Kaplans angeführt werden, welches ſie auch, indem es ordent-

Glück war es, daß die außerordentliche Lernbegierde des jungen Prinzen bald eine andere Nahrung fand. Mit unglaublichem Fleiße lernte er Sprachen, und in seinem eilften Jahre lieferte er schon lateinische und böhmische Uebersetzungen, die von seiner unermüdeten Geduld zeugen. *)

Nachdem Maximilian in seinem Museum (so nannte er die ihm zu Altenhof angewiesene Studierstube) von Wenzel Petráus, welchem im Jahre 1581. Wilhelm Schlüderer von Lachen als Hofmeister beygesellt wurde, einen zweyjährigen Unterricht in den ersten Anfangsgründen genossen, und an seinem Bruder Philipp **) einen Gesell-

*) Auf der Königl. Hofbibliothek in München befinden sich unter den latein. Handschriften Nro. 556. Maximilians Schulübungen vom J. 1583.

**) Philipp wurde schon im dritten Jahre seines Alters Bischof zu Regensburg. In einem Schreiben vom Ulrich von Preysing an Wilhelm (12. Septemb. 1580) befindet sich eine, diesen Bischof betreffende, karakteristische Anekdote. „Als ich heute, schreibt Preysing, die junge meine gnädige Herrschaft unter dem Essen in Ihrem Zimmer besuchte, und, ob nicht dieselbe irgend an Essen oder Trinken Mangel habe, gehorsamlich fragte, antwortete mir sogleich mein gnädiger Herr, Herzog Philipp (damals vier Jahre alt) mit grosser Klage: an Essen habe er keinen Mangel, aber an Trinken; denn man gäbe ihm nur Wasser zu trinken. Darauf habe ich Sr. Gnaden angezeigt, es gehöre derselben, als einer geistlichen Person und einem Bischofe nichts anders zu trinken, als Wasser. Se. Gnaden antworteten mir gar geschwind hierauf: Ei! so will ich wohl nimmer Bischof seyn. Und da ich Sr. Gnaden hierüber vorstellte: Es lasse sich das Bischofamt nicht um so geringer Ursache Willen wieder aufsagen. Ich

sey

schafter und Schulkollegen erhalten hatte, wurde über die weitere Erziehung beyder Prinzen von ihrem Vater ein Plan entworfen, der in mehrern Beziehungen höchst wichtig ist, und für die Nachwelt aufgehoben zu werden verdient.

Unterm 3. Februar 1584 wurden nämlich an Petraus und Schlüderer mehrere landesfürstliche Instruktionen ausgefertiget, und darin die Grundsätze, in welchen, und der Plan, nach welchem beyde Prinzen für ihren Stand erzogen werden sollten, weitläuftig auseinander gesetzt.

„Unser väterliches Begehren, heißt es in der General-Instruktion, unsere Wart und Hoffnung stehet dahin, daß unsere geliebte Söhne nach äußerstem möglichsten Fleiße, auf die Ehre und Furcht Gottes, auf Gehorsam gegen ihre Eltern, auf Demuth, Tapferkeit, in wahrhaften Worten und ehrbaren züchtigen Geberden, insonderheit auch auf ein nüchternes mäßiges Leben angeführt, unterwiesen, und gehalten, und weit von Hoffahrt, von Ueberfluß im Essen und Trinken, von Spielen, Unzucht und Leichtfertigkeit abgezogen und verhütet werden. Daher es denn vonnöthen seyn wird, sich der Natur und Neuglichkeit ihres Gemüths allen Fleißes zu erkundigen, dasselbe, wo es aus eigener Bewegnuß den jetztgemeldten

und

---

sey selbst auch ein Bischof und müsse Wasser trinken. Se. Gnaden müßten auch Geduld tragen, und sich was besseres bedenken. Darauf folgte mir dieser kurze Bescheid: Ich möge wohl Wasser trinken und Bischof bleiben; aber Se. Gnaden nicht, und sobald die Frau Mutter hereinkomme, wolle er ihr's sagen, wenn man ihm nicht Wein geben wolle, so wolle er auch nicht mehr Bischof seyn."

Predigt begriffen und behalten haben. Zu den Feyertagen ſollen ſie aus dem Leben der Heiligen, welches Surius und Andere beſchrieben, ein auserleſenes gutes Exempel, für ihren Stand und Alter dienlich, hören und es der Memorie alſo befehlen, daß ſie es andern oder dritten Tages wieder nachſagen mögen.“

„Da daran allerhöchſt gelegen, daß unſere Söhne in dem Grunde unſrer heiligen, wahren, katholiſchen Religion wohl unterwieſen und berichtet werden; ſo ſoll jetzt ſogleich der deutſche, und über eine Zeit der lateiniſche kleine Katechismus, und darauf die Capita Doctrinae Chriſtianae Caniſii gleich mit und neben dem täglichen Brod, als die geiſtliche Speiſe, ſtäts in Handen ſeyn, dem Gedächtniße und dem Verſtande alſo eingewurzelt werden, damit bey mehrern Jahren Anderes und Wichtigers mit Nutz und Beſtändigkeit darauf gebaut werden möge. Hiebey mögen die wöchentlichen Fragſtücke aus dem Katechism, und was daraus für Uebung anzuſtellen ſeyn mag, nicht wenig nützen, und weiß ſich der Präzeptor mit allerley Liebung, von Lob, Dank, Preis, aufgelegten Gewinnſten, von Gemählden, und was wir ihm von ſolcher Gattung nach ſeinem Gutachten verordnen, ſo darein zu ſchicken, daß die Ingenia munter und willig bleiben.“

„Die Liebe und Neuglichkeit zum göttlichen Dienſte kann viel bey unſern Söhnen aureizen und mehren, wenn ſie der herrlichen und ſchönen Zeremonien und Kirchengebräuche einen Verſtand bekommen. Demnach ſollen ſie deren oftmals Erinnerung haben, bis ſie ſeiner Zeit aus dem Rationali Divinorum ſatten Bericht nehmen können. Und dieſes iſt nun beyläuftig, was zur Pflanzung der Ehre Gottes und chriſtlicher Andacht dienen mag: dabey wer-

werden aber Hofmeiſter und Präzeptor die Gelegenheit der Zeit, des Alters, des Ingeniums und anderer Umſtände jeder Zeit fleißig und treulich erwegen, und ſich nach Beſchaffenheit derſelben ferner darein ſchicken. Und ob es wohl mit dem Gebet und Anführung zu demſelben mit unſerm jüngern Sohne, Herzog Philipp, welcher zum geiſtlichen Stande und Weſen verordnet, und bereits mit dem Stift Regensburg verſehen iſt, etwas anders und ernſtlicher angeſtellt und getrieben werden muß; ſo achten Wir doch bey noch währender ſeiner Kindheit genug zu ſeyn, ihn auf jetzt verſtandene Maaß zu Gottesfurcht und chriſtlicher Andacht zu unterweiſen, bis Wir zu ſeiner beſondern Diſciplin und Erziehung andere und weitere Verordnung thun. Inzwiſchen ſoll ihm vom Gebet und chriſtlicher Uebung, wann der Verſtand mehr wächſt und zunimmt, von Zeit zu Zeit etwas, das ſeinem Stande gemäß, und ihn auch zur Liebe deſſelben antreibt, unter die Hand gerichtet werden.“

„Was dann weiter die Demuth belangt, iſt dieſelbe eine ſolche Tugend, wodurch alles fürſtliche Lob gröſſer und herrlicher wird, ohne welche ſich auch eines Fürſten Gemüth weder zum göttlichen Dienſte, noch heilwertigem Gebrauche ſeines Standes recht ordnen und treiben kann. Es iſt kein Zweifel, daß zur ſelben vor allen Dingen die chriſtliche Beicht nütze und fürdere, in welcher nämlich der Menſch ſich ſelbſt erkennen, vernichten, anklagen, vor Gott und ſeiner Kirche demüthigen lernet. Dazu ſollen nun unſere Söhne nicht nur einmal im Jahre, ſondern mehreremale, als zu Anfang und Ende der Faſten, zu Pfingſten, auf das Feſt der Himmelfahrt Mariä, auch aller lieben Heiligen, und zu Weihnachten gewöhnt, und

da-

dabey jeder Zeit der Beichtvater erinnert werden, wozu er sie fürnehmlich ermahnen und anhalten solle. Wann nun dieser Grund christlicher Beichtfurcht und Gehorsams bey ihnen gelegt und in Gebrauch gekommen ist, dann soll mit täglicher Lehre, Ermahnung, Exempeln, und also mit der Praktik des ganzen Lebens nachgedruckt, das Gemüth von Erhebung, Stolz, Uebermuth, von Zorn, Unwillen, Neid, plästiger Weise, und aller Unzüchtigkeit mit Fleiß und Bescheidenheit, auch im Nothfalle durch gebührenden Ernst und mit Hülfe der Ruthen abgehalten werden. Daher wird vonnöthen seyn, unsere Söhne nicht allein gegen sich selbst untereinander, und gegen ihre übrige Geschwisterte, sondern auch gegen die Diener und das Gesinde in gar kein Gezänk gerathen zu lassen; denn daher kann leicht geschehen, daß die jungen Gemüther in noch grösere Unart fallen. Vielmehr sollen sie aus mehrberührtem Grunde geschöpfter Demuth und Gehorsams zur Güte, Sanftmuth und Freundlichkeit gegen Männiglich, also vor allen Dingen zur Ehrerbietung gegen die Priester und geistliche Personen, als Statthalter Gottes auf Erde, gegen alte, ehrbare, und sonderlich ansehnliche Landleute und Räthe, gegen fremde Personen, und wo es die Nothdurft und Gebühr ihres Standes allenthalben erfordert, mit wiederholter Erinnerung angewiesen werden, daß sie von Gott und der Welt anders nicht zu erlangen haben, für groß und ansehnlich gehalten zu werden, als wenn sie sich zuvor selbst erniedrigen und demüthigen. Es kann dabey von Nutzen seyn, darauf zu achten, daß sie dasjenige, was ihnen lieb oder anmuthig ist, eher und leichter auf Bitten und Demuth, als einigen ihres Rechthabens oder Fugs wegen bekommen und erlangen. Zu dieser äußerlichen Gewohnheit mögen seiner Zeit die Lektionen formirt werden,

mit Ehrerbiethung brauchen, von welchen den Menschen Gnaden und Seegen wiederfährt; und dem heiligen Kreuze, wo sie dasselbe antreffen, in Kirchen oder über Land, als dem Zeichen unsrer Erlösung, allzeit mit entblößtem Haupte Ehre beweisen, und etwas Nützliches dabey gedenken lernen. Freche, unschambare Gemählde, Büchel, Lieder und was Unzucht oder Leichtsinnigkeit auf sich trägt, soll ihnen unter Augen nicht gelassen werden."

„Wenn dann Hofmeister und Präzeptor an unsern Söhnen gewahr würden, daß sie etwa zu einem ziemlichen und ehrlichen Dinge, als zu einer sichern und gottseligen Reise, zu einem Geschenke, oder was sie von Uns und unserer geliebten Gemahel gern bitten, oder heut oder morgen in ihrem Leben von Gott und dem Glücke gerne haben und genießen wollten, dieses alles solle man sie durch Andacht, etwa mit einem gewissen Gebete, suchen lernen, damit sie wissen und verstehen, daß sie Alles und Jedes allein von Gott erbitten und erwarten müssen."

„Tafelgebet, Benedicite und Gratias wird ihnen der Präzeptor vorzuschreiben wissen, womit sie sowohl bey unserer Tafel dem Kaplan antworten, als auch bey ihrem Tische sich dessen selbst bedienen können. Und damit sie der heiligen Zeit desto mehr wahrnehmen, mögen ihnen beym Benedicite die zu den hohen Festen gebräuchigen Versikuln auch vorgeschrieben werden."

„Bey Hörung und Ergreifung der Predigten haben gleichwohl unsre Söhne aus Jahren und Verstande noch wenig Behelfs. Damit sie sich aber zu einem fleißigen und ernstlichen Aufmerken selbst treiben, sollen sie allzeit über oder vor dem Tisch angefragt werden, was sie aus der

Pre-

liche Gebehrden brauchen, im Eſſen und Trinken, auch in allem Thun und Laſſen, aufmerkig, züchtig, ehrbar, wahrhaft und tapfer ſeyen, bey guter Ordnung bleiben, ſich erlaubter Kurzweile und Ergötzlichkeit anders nicht, als mit aller Gebühr brauchen, für ſich ſelbſt und ohne Erlaubniß das Wenigſte nicht unterſtehen, weder mit Anſchaffen, Ausgehen, noch Anderem; beſonders ſollen ſie ſich durchaus keines Schwörens, weder bey Gott, noch der Seele, noch andern hohen Dingen, annehmen oder gewöhnen, auch ehrlichen Leuten, die ſie beſuchen, fremden und inländiſchen, mit Zucht und Gebühr, nach eines Jeden Stande, freundlich zuſprechen.

„Demnach wird vonnöthen ſeyn, ſie zu keiner Zeit gar allein zu laſſen, daß nicht entweder der Hofmeiſter, oder Präzeptor, oder in ihrer Abweſenheit jemand anderer Anſehnlicher bey ihnen ſey, die auf das alles Acht geben, und nicht allein ſo viel ihre Perſon betrift, ſondern auch wegen der Edelknaben, Diener und Geſindes, und daß ſich mit denſelben Niemand eindringe oder in Kundſchaft bringe, welchem nicht ſicher und wohl zu trauen iſt. Deswegen iſt auch auf unbekannte fremde Leute, damit nicht etwa Schalknarren, Gaukler, Springer oder andere leichtfertige Rotten, beſonders ärgerliche betrunkene Geiſtliche einen Zutritt gewinnen, alſo auch damit nichts von ärgerlichen Geſprächen in der Religion auf die Bahn komme, oder von verführeriſchen Büchlein und dergleichen eingeſchleicht werde, gutes Aufmerken zu halten. Unſere Söhne werden auch weder im Garten, noch anderswohin allein, oder nur mit Knaben und Dienern, indem dieſes Sorg und Gefahr auf ſich trägt, auch mit niemanden Verdächtigen im Geheime oder abgeſondert reden zu laſſen ſeyn.

Und

werden aber Hofmeiſter und Präzeptor die Gelegenheit der Zeit, des Alters, des Ingeniums und anderer Umſtände jeder Zeit fleißig und treulich erwegen, und ſich nach Beſchaffenheit derſelben ferner darein ſchicken. Und ob es wohl mit dem Gebet und Anführung zu demſelben mit unſerm jüngern Sohne, Herzog Philipp, welcher zum geiſtlichen Stande und Weſen verordnet, und bereits mit dem Stift Regensburg verſehen iſt, etwas anders und ernſtlicher angeſtellt und getrieben werden muß; ſo achten Wir doch bey noch währender ſeiner Kindheit genug zu ſeyn, ihn auf jetzt verſtandene Maaß zu Gottesfurcht und chriſtlicher Andacht zu unterweiſen, bis Wir zu ſeiner beſondern Diſciplin und Erziehung andere und weitere Verordnung thun. Inzwiſchen ſoll ihm vom Gebet und chriſtlicher Uebung, wann der Verſtand mehr wächſt und zunimmt, von Zeit zu Zeit etwas, das ſeinem Stande gemäß, und ihn auch zur Liebe deſſelben antreibt, unter die Hand gerichtet werden.“

„Was dann weiter die Demuth belangt, iſt dieſelbe eine ſolche Tugend, wodurch alles fürſtliche Lob gröſſer und herrlicher wird, ohne welche ſich auch eines Fürſten Gemüth weder zum göttlichen Dienſte, noch heilwertigem Gebrauche ſeines Standes recht ordnen und treiben kann. Es iſt kein Zweifel, daß zur ſelben vor allen Dingen die chriſtliche Beicht nütze und fürdere, in welcher nämlich der Menſch ſich ſelbſt erkennen, vernichten, anklagen, vor Gott und ſeiner Kirche demüthigen lernet. Dazu ſollen nun unſere Söhne nicht nur einmal im Jahre, ſondern mehreremale, als zu Anfang und Ende der Faſten, zu Pfingſten, auf das Feſt der Himmelfahrt Mariä, auch aller lieben Heiligen, und zu Weihnachten gewöhnt, und

da-

lichen Anfang und Fortgang nehme. Und da wird der Präzeptor das Gebet der Nothdurft nach zu formiren, und mit den Jahren auf den Verstand zu richten wissen. Alles auf katholische Weise, und wie dessen ungefähr bey der Societät Jesu Jugend Anleitung und Gebrauch zu finden ist."

„Von sieben bis auf acht Uhr soll das Studium Grammaticâ angehen, und der Präzeptor auf ein Elementare oder Rudimente bedacht seyn mit unserm Vorwissen."

„Um acht Uhr ist die Zeit, ein Morgen-Süppel zu nehmen, darauf eine Messe zu hören, und dabey ihre Andacht zu üben, ohne eines Tages Unterlassung, es wäre denn an Sonntägen oder Festen, wo sie das Hochamt besuchen. Denn, weil dieses, auch dem Nahmen nach, ein Gottesdienst ist, solle derselbe, wie billig, das nöthigste seyn, mehr als Essen, Trinken, Schlafen, und was man der Natur und dem Leibe schuldig ist."

„Nach der Messe soll es sich wieder eine Weile studieren lassen, voraus in dem, was zur Uebung der Memorie gehört, als da sind lustige gute Versley, etwas vom Katechism, von Praeceptis pietatis, sententiis Ludovici Vivis, und was diesem Alter am gelegensten seyn mag, bis ungefähr eine halbe Stunde vor Essenszeit; diese soll vor der Speis frey seyn, damit man auch nicht gar so unbedächtlich zum Tische laufe."

„Das Essen soll mit Gebet angefangen, mit Bescheidenheit und Zucht eingenommen, etwa mit einer Predigtfrage oder Anderem, was die Jugend zur Lernung und Nacheiferung treibt, gleichsam mit einem guten Gewürz erlustiget, und zu Ende wieder mit Gebet beschlossen, und

in

damit alſo, ſo viel immer möglich, Alles zu ihrer Vollkommenheit zuſammen ſtimme, und Alles diene zu rechtſchaffener Säuberung dieſer jungen Aecker und gleichſam chriſtlichen Neubruchs. Mit der Zeit und mit den Jahren kann auch dasjenige, was gute Disziplin, Lehr und Exempel vermögen, aus weiterem unſern Befehl angeordnet werden. Jetzt iſt Uns fürnehmlich daran gelegen, daß die liebe Kindheit und angehende Jugend wohl und ſicher geführt werde, auf hieobgelegten Grund der Furcht Gottes, des Gehorſams gegen die Eltern, Demuth, Zucht, Wahrheit und Nüchternheit. Dabey werden aber gleichwohl Hofmeiſter und Präzeptor das Aufmerken haben, daß unſere Söhne in keine furchtſame, verzagte Weiſe getrieben werden, ſondern ſie ihre Nothdurft und Gebühr fein tapfer, unerſchrocken reden und handeln, indem künftiger Zeit von ihnen ſowohl im geiſtlichen als weltlichen Stande das gehandelt und ausgerichtet werden ſoll, wozu Ernſt, Tapferkeit und ein männliches Gemüth gehört. Und weil an unſerm ältern Sohne geſpürt wird, daß er, zum Voraus bey unvorgeſehenen Reden, etwas erſchrocken und zaghaft ſey, ſo erfodert die Nothdurft, ihn davon abzuziehen, und auf jetzt verſtandene Meinung fein tapfer und beherzt zu machen.“

„So viel nun von löblichen guten Sitten, Zucht und Geſchicklichkeit des Leibs bey der Sache thun mag, daran auch hoch und viel gelegen iſt, da ſollen Hofmeiſter und Präzeptor, wie Wir Uns auf ihre Pflicht, und nach unſerer beſondern gnädigen Zuverſicht (indem Wir ihnen dieſe hohe Pfänder, einen gewiſſen Theil unſers Herzens vor andern anvertrauet) zu getröſten haben, alles Ernſtes darob ſeyn, daß unſere Söhne feine, beſcheidene, freundliche

liche Gebehrden brauchen, im Eſſen und Trinken, auch in allem Thun und Laſſen, aufmerkig, züchtig, ehrbar, wahrhaft und tapfer ſeyen, bey guter Ordnung bleiben, ſich erlaubter Kurzweile und Ergötzlichkeit anders nicht, als mit aller Gebühr brauchen, für ſich ſelbſt und ohne Erlaubniß das Wenigſte nicht unterſtehen, weder mit Anſchaffen, Ausgehen, noch Anderem; beſonders ſollen ſie ſich durchaus keines Schwörens, weder bey Gott, noch der Seele, noch andern hohen Dingen, annehmen oder gewöhnen, auch ehrlichen Leuten, die ſie beſuchen, fremden und inländiſchen, mit Zucht und Gebühr, nach eines Jeden Stande, freundlich zuſprechen.

„Demnach wird vonnöthen ſeyn, ſie zu keiner Zeit gar allein zu laſſen, daß nicht entweder der Hofmeiſter, oder Präzeptor, oder in ihrer Abweſenheit jemand anderer Anſehnlicher bey ihnen ſey, die auf das alles Acht geben, und nicht allein ſo viel ihre Perſon betrift, ſondern auch wegen der Edelknaben, Diener und Geſindes, und daß ſich mit denſelben Niemand eindringe oder in Kundſchaft bringe, welchem nicht ſicher und wohl zu trauen iſt. Deswegen iſt auch auf unbekannte fremde Leute, damit nicht etwa Schalknarren, Gaukler, Springer oder andere leichtfertige Rotten, beſonders ärgerliche betrunkene Geiſtliche einen Zutritt gewinnen, alſo auch damit nichts von ärgerlichen Geſprächen in der Religion auf die Bahn komme, oder von verführeriſchen Büchlein und dergleichen eingeſchleicht werde, gutes Aufmerken zu halten. Unſere Söhne werden auch weder im Garten, noch anderswohin allein, oder nur mit Knaben und Dienern, indem dieſes Sorg und Gefahr auf ſich trägt, auch mit niemanden Verdächtigen im Geheime oder abgeſondert reden zu laſſen ſeyn.

Und

Und wenn sie gleich zu Uns selbst, zur Frau Mutter, oder zur Ahnfrau zu kommen Erlaubniß haben, sollen in allwegen der Hofmeister, Präzeptor, oder ein anderer Gewachsener, der sie vertreten wird, mit ihnen gehen, auch verziehen und warten, bis sie wieder in ihre Wohnung und gewöhnliche Zucht zurückgeführt werden."

„Von Leibesübungen werden Hofmeister und Präzeptor wissen, was sich für solche Jahre schickt, nämlich Ballspiel, Kugeln, Tafelschießen, mäßiges Umlaufen und Reiten. Sorgliches Ringen aber, Wasserschwimmen, weit in die Wette laufen, und dergleichen, soll ihnen nicht gestattet, desgleichen auch Karten und Würfel keineswegs zugelassen, ihnen aber zuweilen das kleine Stähel- und Rohrschießen, und zur Kurzweile das Schachspiel, wie auch das Fischen erlaubt werden. Anderes und Mehreres mit Roßtummeln und Ritterspielen, mit Hätzen und Jagen, kann ihr wachsendes Alter, und wie es zu Jedes künftigem Stande und Wesen meistens vonnöthen und tauglich seyn wird, unsere weitere Bewilligung hernach geben."

„Was Unserer Söhne Studieren betrifft, wird der Präzeptor seinem Verstande nach alle Gelegenheit vorzunehmen wissen, indem Wir auch dießmal um so viel weniger vorzuschreiben haben, weil es eben nur um den Anfang und um Austheilung des Tages zu thun ist. Unser Befehl ist hiebey, daß die ordentliche Stunde zum Aufstehen Morgens um sechs oder halbe sieben Uhr bestimmt werde. Wann sie nun mit Anziehen, Säubern und dergleichen drey Viertel Stunden zugebracht, sollen sie sich zum Gebet in ihr Oratorium verfügen, und zuvor überall nichts anfangen oder unter die Hand nehmen, damit auf solche Weise der ganze Tag vom heiligen Gebet einen glück-

li-

lichen Anfang und Fortgang nehme. Und da wird der Präzeptor das Gebet der Nothdurft nach zu formiren, und mit den Jahren auf den Verstand zu richten wissen. Alles auf katholische Weise, und wie dessen ungefähr bey der Societät Jesu Jugend Anleitung und Gebrauch zu finden ist."

„Von sieben bis auf acht Uhr soll das Studium Grammatica angehen, und der Präzeptor auf ein Elementare oder Rudimente bedacht seyn mit unserm Vorwissen."

„Um acht Uhr ist die Zeit, ein Morgen-Süppel zu nehmen, darauf eine Messe zu hören, und dabey ihre Andacht zu üben, ohne eines Tages Unterlassung, es wäre denn an Sonntägen oder Festen, wo sie das Hochamt besuchen. Denn, weil dieses, auch dem Nahmen nach, ein Gottesdienst ist, solle derselbe, wie billig, das nöthigste seyn, mehr als Essen, Trinken, Schlafen, und was man der Natur und dem Leibe schuldig ist."

„Nach der Messe soll es sich wieder eine Weile studieren lassen, voraus in dem, was zur Uebung der Memorie gehört, als da sind lustige gute Versleiu, etwas vom Katechism, von Praeceptis pietatis, sententiis Ludovici Vivis, und was diesem Alter am gelegensten seyn mag, bis ungefähr eine halbe Stunde vor Essenszeit; diese soll vor der Speis frey seyn, damit man auch nicht gar so unbedächtlich zum Tische laufe."

„Das Essen soll mit Gebet angefangen, mit Bescheidenheit und Zucht eingenommen, etwa mit einer Predigtfrage oder Anderem, was die Jugend zur Lernung und Nacheiferung treibt, gleichsam mit einem guten Gewürz erlustiget, und zu Ende wieder mit Gebet beschlossen, und

in

gönnen, daß ſie doch bey Uns das Feld behalten, und die heydniſchen Schwätzer und Fabelhanſen einſt von einer Fürſtenſchule, in welcher beſonders auch ein Biſchof erzogen werden ſoll, ausgetrieben werden. Darauf wird nun der Präzeptor ſein Nachgedenken haben, aus den jetzt genannten und andern chriſtlichen Authoren dasjenige zu wählen, was unſerer Söhne Alter und Nothdurft fordern werden." *)

„Inſonderheit und vor allen Dingen wollen Wir, daß der Präzeptor den Scopum lateiniſcher Studien dahin ſtelle, daß unſere Söhne dieſe Sprache, ſo viel immer möglich, wohl ergreifen. Darauf ſollen Lectiones, exercitia, usus linquae et scriptionum, und was die ganze Schule geben wird, gerichtet ſeyn. Wie man dann inskünftig mit unſerer Söhne wachſendem Verſtande immer

*) Dieſe von den Jeſuiten herrührende Geringſchätzung der alten klaſſiſchen Litteratur ſchien ſelbſt dem frommen Petraus viel zu ſtark. Er machte hierüber dem Herzoge Vorſtellungen, welcher dann in einer weitern Erklärung die römiſchen Klaſſiker in ſo weit wieder begnadigte, daß es nämlich den Gelehrten, und überhaupt Allen, welche ſich mit Bücherſchreiben beſchäftigen wollen, unverwehrt ſeyn ſoll, ſich ihrer zu bedienen. Nur wollte er ſchlechterdings von der Meynung nicht abgehen, daß ſich aus den neuen chriſtlichen Authoren die lateiniſche Sprache viel leichter und beſſer, als aus den Alten lernen laſſe. Denn man braucht, ſagt Wilhelm, ihre Terminos, Rathſchläge und Meinungen nicht; man bedarf ihrer nicht, und verſteht ſie wohl auch gar nicht. Glücklicher Weiſe wurde hierauf bey Maximilians Erziehung keine Rückſicht genommen. Denn er las als Akademiker zu Ingolſtadt recht fleißig die Alten.

merzu fortschreiten, eines nach dem andern unter die Hand geben, und sich nach Jahren und Zeit jedesmal darein schicken soll. Dessen mag der Präzeptor bey der Societät Schulen Bericht nehmen, und zu seiner Kondition so viel tauglich und dienstlich appliciren, nebst dem, daß er selbst aus Erfahrung den beßten Rath finden, und die Nothdurft bedenken, und alsdann mit unserm Vorwissen und Gutheißen jeder Zeit anstellen kann."

Außer dieser General-Instruktion wurden noch besondere Verhaltungsbefehle an Peträus und Schlüderer ausgefertiget. Sie enthalten ebenfalls sehr schöne, väterliche Erinnerungen. „Unsere Söhne, heißt es in der Instruktion, welche Peträus erhielt, *) sollen von erster Jugend an oft hören und in ihre Gemüther einpflanzen, daß sie, wann sie einst erwachsen, und durch göttlichen Willen zu fürstlichem Stande und Regiment aufkommen, weit mehr, als die Unterthanen, schuldig seyen, sich alles Rechten und Billigen zu befleißen, und alles Unrechte und Unziemliche zu meiden."

„Und da sie, wie billig, vor Gott und der Welt hoch und wohl angesehen seyn wollen, werden sie aller Unwahrheit, Lüge und Verstellung abhold, hingegen aller Wahrheit, Beständigkeit und Tapferkeit ergeben seyn müssen. Denn ein unverschlagen aufrichtig Gemüth, und wahrhaft beständig Wort gefällt Gott und gewinnt der Menschen Huld, Zuversicht und Vertrauen, dessen vor allen andern die Fürstenpersonen hoch bedürftig sind, die ohne viele Leute nicht leben und regieren könnten."

„Sie sollen wissen und verstehen lernen, daß Gott aller Orten mit seiner Macht gegenwärtig, und ihm ganz und

*) Mspt.

und gar nichts verborgen, daher vonnöthen sey, alles ihr Thun und Lassen nicht anders anzustellen, als vor dem Angesichte Gottes. Gehet es ihnen wohl und nach Willen, sollen sie lernen, sich um so mehr und ernstlicher zu Gott zu halten und vor Uebermuth zu hüten; denn die Zuflucht zu Gott in Trübsal und Verfolgung ist ein genöthet erzwungen Ding, und Gott weniger angenehm."

„So ist ihnen auch mit Lehr und Exempeln fürzubilden, was heute oder morgen ihr Beruf seyn werde; nämlich daß Fürsten und Obrigkeiten von Gott geordnet seyen, den wahren Dienst Gottes, und wahre unverfälschte Religion zu schützen, die Unterthanen nach Recht und Billigkeit zu regieren, gemeinen Fried und Ruhe zu erhalten, und Männiglich um Gottes Willen zu helfen und zu rathen, indem sie an seiner statt auf Erden Andern vorgesetzt sind, damit Jedermann bey ihnen Trost und Zuflucht habe: daß auch grosse Titel und Nahmen anders nichts seyen, als Erinnerungen, was Gott und die Welt von ihnen haben wolle."

„Der Präzeptor wird mit Fleiß darauf zu sehen haben, daß unsere Söhne in keine Unbescheidenheit oder Eigensinnigkeit gerathen, und daß sie nach ihrem Willen und Einfall dieses oder jenes halsstärriger Weise begehren oder beharren wollten. Wenn er dergleichen was an ihnen vermerket, soll er demselben jeder Zeit durch allerley gelegene Mittel zu begegnen wissen. Hiebey kann viel bewirken, wenn unsere Söhne den Präzeptor wegen seiner Bescheidenheit, Treue und Gutherzigkeit mehr lieben, als wegen der Ruthe und tragenden Amts halben fürchten. Ein jung kindisch Gemüth, das guter Art, ist etwa mit einem Patz-

werk

Phantaſey, Götzen- und Buhlwerk, oder doch anderm vergebnen Geſchwätz und Fabeln zubringen, und auch nicht wenig traktiren, was man jetziger Zeit nimmer verſtehen oder brauchen kann. Dem Allen nach ließen Wir uns gefallen, daß unſere Söhne bey ſo merklichem Vortheil chriſtlicher treflicher Scribenten nicht in der Heyden und Unglaubigen, ſondern in chriſtlichen Büchern ſtudieren, alſo neben den Studiis freyer Künſte gleich mit Einer Arbeit den Glauben, Gottesfurcht, und alle Tugenden von den Meiſtern einnehmen, deren die Kirche und Religion ſowohl als gemeiner Nutz eine Ehre hat. Und ſo könnten den Livius Jovius und Natalis, den Salluſt Sadolet und Bembus, den Cicero Oſorius erſetzen. Dem Virgil, Terenz, Horaz, ſtehen Prudenz, Vida, Sannazar, Mantuan *) und viele Andere nicht nach, und ſind dazu voll herrlicher, ſchöner, chriſtlicher Sprüche, Lehren und Exempeln. Daher denn Wir uns nicht allein darob freuen, daß in unſerer Söhne Schule keine andere als chriſtliche gute Bücher geſehen und gebraucht werden, ſondern Wir wollen auch jetztgenannten und andern mehr um unſere heilige Religion hochverdienten Authoren die Ehre wohl gön-

*) Unbegreiflich iſt es, daß hier Mantuan zum Schulgebrauch empfohlen wird. Dieſer Dichter, General der Karmeliten zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, ſchrieb über die Mißbräuche und Laſter des Römiſchen Hofes ſo beißende Satyren, daß die Proteſtanten in ihren Ausfällen auf die katholiſche Kirche ſich ſehr oft der Worte dieſes Spötters bedienten. Eben ſo wenig verdient Sannazar der Jugend in die Hände gegeben zu werden. Seine Dichtungen ſind bey Weitem ſo keuſch nicht, als Virgils Dichtungen. Bayle Oeuvres divers. T. I. pag. 758.

und Huld, auch die ewige und zeitliche Strafe zu vermeiden angelegen ist, sich alles dessen enthalten, was solcher durch rechtmäßige Succession auf Uns ererbten Religion zuwider und entgegen ist. Dazu sich denn der Hofmeister mit eifrigem Fleiße bearbeiten, und Alles, was zu guter Anweisung gedeihen mag, anzustellen, dagegen aber dasjenige, was mit Gesprächen, Lesen, Tischreden, auch sonst die jungen Gemüther, welche zu Vorwitz geneigt, und daher durch die listige Schlange bald verführt sind, ärgern kann, ernstlich abzuschaffen, und hierin Niemand zu respektiren allerhöchst befleißen, deswegen auch ein sonderbares Aufmerken haben soll, daß sektische oder in der Religion verdächtige Personen, sie seyen weß Standes sie wollen, bey ihnen gar keinen Zutritt oder Kundschaft bekommen; denn wohl Exempel vorhanden sind, daß katholischer Potentaten und Herrschaften Kinder durch Beywohnung und Gemeinschaft vergifteter böser Leute heimlich und in der Stille, ehe man der Sache recht gewahr wurde, jämmerlich verführt worden, und könnten sich dergleichen schädliche Gesellen mit allerley Höflichkeit, Lieb und Bedienung, als Kinder dieser Welt, vor Andern meisterlich insinuiren, und einschraufen."

„Gleichwie einem jeden Menschen aus dem Gebot Gottes und von der Natur obliegt und befohlen ist, nach Gott seine leibliche Eltern zu ehren, auch mit Liebe und kindlicher Treue, und mit aller Ehrerbietung Gehorsam zu leisten, so sollen unsere Söhne durch den Hofmeister dahin gewiesen und angehalten werden, sich gegen die durchläuchtige Fürstin, unsere gnädige geliebte Frau Mutter, ihre Ahnfrau, auch gegen Uns, und die durchlauchtige Fürstin, unsere geliebteste Gemahel, als ihre leibliche Eltern

tern in allem kindlichen Gehorſam zu erweiſen, und das zu erwegen, daß ſie von Uns nach Gott das Leben empfangen, mit Schmerzen gebohren, mit Mühe und groſſer Treue erzogen, ihren fürſtlichen Stand ererbt, auch deſſen, wovon ſie ſolchen erhalten und dabey leben könnten, künftig zu erwarten haben. Auch erinnert der Titel, beſonders das Wort durchlauchtig, die Fürſten, daß ſie mit allen guten Tugenden überhäuft ſeyn und aus andern Menſchen gleichſam herausleuchten und ſcheinen ſollen. Alſo wäre Uns billig eine Freude, daß unſere geliebte Söhne in ſolchen Tugenden Andere übertreffen mögen."

„Wir vertrauen dem Hofmeiſter, und legen ihm auch ſolches gnädiglich auf, daß er unſere Söhne nicht allein dazu ermahne, ſondern auch alle hiezu bequeme Mittel ſuchen wolle, und denſelben inſonderheit die Wahrheit und Beſtändigkeit in Worten einbilde. Sie ſollen lernen die heilige Juſtiz alle Zeit und ſo viel ſich thun läßt mit Barmherzigkeit zu vermiſchen, milde gegen Arme zu ſeyn, dieſelben auch gnädig, willig und alſo zu hören, und ihnen zu Hülfe zu kommen, wie ſie von Gott, der ſolches befiehlt, am Tage der Nöth auch gehört zu werden begehren, auch alle fürſtlichen Tugenden insgemein zu lieben, ſich ihrer zu befleißen, und ihnen jetzt in ihrer Jugend fürzubilden, und in ihr Herz, wie in ein weiches Wachs einzudrücken und zu verſchließen."

„Dagegen ſollen ſie allen Untugenden und Laſtern von erſter Jugend an abhold und feind zu werden anfangen, voraus denjenigen, die ſich bey ihrem künftigen Stande nicht leiden würden, als da ſind Müßiggang,

Wohl-

Wohllust, Eigensinnigkeit, Stolz, Uebermuth, anderer Leute Verachtung, Ungespärlichkeit, Verschwendung."

„Es geben die Exempel und tägliche Erfahrung, daß grosse Potentaten mit Humanität und Freundlichkeit die Herzen und Gemüther der Menschen zu ihrem Nutzen und grosser Wohlfahrt also gewonnen, daß sie durch solche Mittel das erlanget, was ihnen sonst gewiß nicht gedeihen mögen, weil die Tugend der rechten Demuth, je grösser der Herr, der damit begabet, von Herkommen und Stande ist, um so mehr an ihm gelobt und gerühmt wird. So sollen also auch unsere Söhne durch ihren Hofmeister dahin gewiesen werden, daß sie sich nicht allein gegen ihres Gleichen, auch höhern Standes und Herkommens, sondern gegen Männiglich doch der Gebühr nach freundlich, holdselig, gegen die Ihrigen aber gnädig und hülfreich erzeigen, und dadurch sich für Glücks- und Unglückszeiten einen Schatz sammeln und Freunde machen."

„Wie denn bey christlichen Herrschaften an sich selbst schon heilsam, wohlständig und löblich ist, daß sie gegen Männiglich, voraus gegen ihre von Gott untergebene und vertraute Unterthanen ein liebreich, wohlwollend und väterlich Gemüth tragen, und sich allzeit selbst erinnern, daß sie ja nicht etwa alten heydnischen, leibeignen Knechten, sondern Christenleuten, ihren Mitbrüdern, und Erben des himmlischen Reiches, zu Herren, zu Vorstehern, zu Schützern und Versorgern gegeben und vorgestellt seyen, und an denselben alle ihre ewige und zeitliche Wohlfahrt entweder groß mehren und befördern, oder auch hindern, zurückwerfen und verderben mögen."

„Nicht weniger auch sollen unsere Söhne in allen freyen und löblichen Künsten, die sowohl zu dem Ernst, als

zu

zu der Kurzweile dienlich und ſonſt nützlich ſind, unterwieſen, geübt und angehalten werden, daran Wir denn, ſo viel die Nothdurft fodert, nicht zu ſparen gedenken. Doch wird auch dießorts der Hofmeiſter darauf zu denken wiſſen, daß, was weltlichen Stand mehr zieren mag, unſerm Sohne Herzog Maximilian unter Hand gerichtet, der andere aber, unſer Sohn Herzog Philipp, zu eingezogenerem ſtillern Weſen und Uebungen gehalten werde."

„Unſerer Söhne Tafel ſoll der Hofmeiſter ſauber, und wie ſich gebührt, mit aller Nothdurft, und dem Geſund gemäß zu bedienen befehlen, doch allen Ueberfluß, ſonderlich übrigen Pracht, und unnothwendig Gepräng verhüten, und zu derſelben, wer ehrlich und zu mehrerer Lernung tauglich iſt, doch mit Beſcheidenheit, fodern, auch bey ſolcher alle unſchambare, verdächtige Geſpräche, und was ſonſt Gott und der Tugend zuwider iſt, verhüten und abſchaffen: aber auſſer des Hofmeiſters Berufen, Anordnen und Wiſſen ſollen bey unſern Söhnen weder Pankete, Ladſchaften, noch Zuſammenkünfte angeſtellt oder geſtattet werden."

„Ob es gleich unſer Wille iſt, daß unſere Söhne den Studien fleißig obliegen und auswarten, ſo iſt Uns doch nicht zuwider, daß auch zu Zeiten ehrliche und zuläßige Exercitien und Rekreationen zu Erquickung der Gemüther und Luſtigmachung zu den Studien gebraucht werden. Doch ſoll dieſes zur bequemen Zeit, und wie ſich gebührt, geſchehen, welches Wir zu des Hofmeiſters und Präzeptors Diſcretion, Beſcheidenheit und Gutachten geſtellt haben wollen."

„Und nachdem unſer Sohn, Herzog Maximilian, von Natur etwas erſchrocken und furchtſam erſcheint, ſoll

bey

bey täglicher Uebung über Tiſch und ſonſt aller Orten der Fleiß geſchehen, daß er zu ſeinen Reden, Thun und Laſſen herzhaft und tapfer gemacht, deswegen ihm etwa eine oder die andere Werbung und Ausrichtung, kleine deutſche Vorträge, Grußvermeldungen, Bottſchaften, und was dergleichen mehr, das heut oder morgen ſeines Thuns und Weſens ſeyn mag, formirt werden ſollen."

„Alles in Kürze zu faſſen, liegt dem Hofmeiſter ob, unſerer geliebten Söhne aller Orten und Enden gebührlichſt und fleißigſt wahrzunehmen; dieſelben an der Tafel, im Zimmer, in der Kirche, zu Hofe, auf der Gaſſen, im Felde, bey den Exercitien und Kurzweilen zu gutem Aufmerken, fürſtlicher Zucht und aller Gebühr zu ermahnen, im Falle nicht geleiſteter Folge ſie darum zu ſtrafen, und ſofern es eines weitern Ernſtes bedürfte, ihrem Alter gemäß durch den Präzeptor in ſeiner, des Hofmeiſters Gegenwart, mit der Ruthen corrigiren zu laſſen, deſſen ſich denn der Präzeptor mit nichten verweigern ſoll. Demnach hat der Hofmeiſter mit unſerer Söhne ganzem Staate, bey Aufwarten, Ausgehen, Reiten, und anderm allen anzuordnen und zu befehlen, wie die Nothdurft erfordern, und ihm für gut anſtehen wird."

Es fehlte damals in Baiern an einſichtsvollen Männern nicht, welche dieſem väterlichen Erziehungsplane, beſonders in ſo weit er mit Maximilians Bildung in Verbindung ſtand, nicht durchaus ihren Beyfall geben konnten. Ein Ungenannter, wahrſcheinlich jedoch der damalige Probſt zu Altenöttingen, Minuccius a Minucci, hielt es für Pflicht, unaufgefodert dem Herzoge ſeine Gedanken über Maximilians Erziehung ſchriftlich mitzutheilen. *)

„Auf-

*) Mspt.

„Auſſer der Perſon Ew. Durchlaucht, heißt es in dieſem lateiniſch geſchriebenen Aufſatze, iſt Dero erſtgebohrner Sohn Maximilian das köſtlichſte Geſchenk für ganz Baiern. Von ihm, als dem Erben, wird einſt das Heil unſers Vaterlandes abhängen. Die Natur und Gottes allmächtige Güte haben ihn mit ſo vielen Vorzügen des Geiſtes und des Körpers verſehen, daß man ſich von ihm, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, nichts anders, als was vortreflich und bewunderungswürdig ſeyn wird, verſprechen darf. Ob man jedoch bisher in der Erziehung dieſes Prinzen mit gehöriger Ordnung zu Werke gegangen ſey, ſcheint mir faſt zweifelhaft.“

„Alle Männer von Verſtand und Klugheit ſind der Meynung, daß Fürſten nicht wie Privatperſonen, und dieſe nicht wie jene, in ihren Studien behandelt werden dürfen. Fürſten, welche beſtimmt ſind, einſt Völker zu beherrſchen, ſollen mehr durch mündlichen Unterricht, als durch Bücher unterrichtet werden. Denn fürs Erſte wird es ihnen nie an gelehrten Männern fehlen, deren ſie ſich in allen Vorfallenheiten, wo gelehrte Kenntniſſe uneuthehrlich ſind, bedienen können. Dieſen Vortheil muß aber der Privatmann entbehren, und demnach wird es für dieſen Nothwendigkeit, zu den Büchern ſeine Zuflucht zu nehmen. Fürs Zweyte iſt der Gebrauch, welchen Fürſten und Privatleute von ihren Studien machen können, ſehr verſchieden. Eine haarſcharfe Kenntniß der Grundprinzipien in den Wiſſenſchaften iſt zwar den Gelehrten, aber nicht eben ſo den Fürſten unentbehrlich und nützlich. Fürs Dritte endlich ſcheint es rathſam zu ſeyn, den Geiſt eines Fürſten mit abſtrakten Studien nicht allzu ſtark anzuſtrengen, ſondern vielmehr das ganze Gewicht der fürſtlichen Erziehung

Wohllust, Eigensinnigkeit, Stolz, Uebermuth, anderer Leute Verachtung, Ungespärlichkeit, Verschwendung."

„Es geben die Exempel und tägliche Erfahrung, daß grosse Potentaten mit Humanität und Freundlichkeit die Herzen und Gemüther der Menschen zu ihrem Nutzen und grosser Wohlfahrt also gewonnen, daß sie durch solche Mittel das erlanget, was ihnen sonst gewiß nicht gedeihen mögen, weil die Tugend der rechten Demuth, je grösser der Herr, der damit begabet, von Herkommen und Stande ist, um so mehr an ihm gelobt und gerühmt wird. So sollen also auch unsere Söhne durch ihren Hofmeister dahin gewiesen werden, daß sie sich nicht allein gegen ihres Gleichen, auch höhern Standes und Herkommens, sondern gegen Männiglich doch der Gebühr nach freundlich, holdselig, gegen die Ihrigen aber gnädig und hülfreich erzeigen, und dadurch sich für Glücks- und Unglückszeiten einen Schatz sammeln und Freunde machen."

„Wie denn bey christlichen Herrschaften an sich selbst schon heilsam, wohlständig und löblich ist, daß sie gegen Männiglich, voraus gegen ihre von Gott untergebene und vertraute Unterthanen ein liebreich, wohlwollend und väterlich Gemüth tragen, und sich allzeit selbst erinnern, daß sie ja nicht etwa alten heydnischen, leibeignen Knechten, sondern Christenleuten, ihren Mitbrüdern, und Erben des himmlischen Reiches, zu Herren, zu Vorstehern, zu Schützern und Versorgern gegeben und vorgestellt seyen, und an denselben alle ihre ewige und zeitliche Wohlfahrt entweder groß mehren und befördern, oder auch hindern, zurückwerfen und verderben mögen."

„Nicht weniger auch sollen unsere Söhne in allen freyen und löblichen Künsten, die sowohl zu dem Ernst, als

zu der Kurzweile dienlich und ſonſt nützlich ſind, unterwieſen, geübt und angehalten werden, daran Wir denn, ſo viel die Nothdurft fodert, nicht zu ſparen gedenken. Doch wird auch dießorts der Hofmeiſter darauf zu denken wiſſen, daß, was weltlichen Stand mehr zieren mag, unſerm Sohne Herzog Maximilian unter Hand gerichtet, der andere aber, unſer Sohn Herzog Philipp, zu eingezogenerem ſtillern Weſen und Uebungen gehalten werde."

„Unſerer Söhne Tafel ſoll der Hofmeiſter ſauber, und wie ſich gebührt, mit aller Nothdurft, und dem Geſund gemäß zu bedienen befehlen, doch allen Ueberfluß, ſonderlich übrigen Pracht, und unnothwendig Gepräng verhüten, und zu derſelben, wer ehrlich und zu mehrerer Lernung tauglich iſt, doch mit Beſcheidenheit, fodern, auch bey ſolcher alle unſchambare, verdächtige Geſpräche, und was ſonſt Gott und der Tugend zuwider iſt, verhüten und abſchaffen: aber auſſer des Hofmeiſters Berufen, Anordnen und Wiſſen ſollen bey unſern Söhnen weder Pankete, Ladſchaften, noch Zuſammenkünfte angeſtellt oder geſtattet werden."

„Ob es gleich unſer Wille iſt, daß unſere Söhne den Studien fleißig obliegen und auswarten, ſo iſt Uns doch nicht zuwider, daß auch zu Zeiten ehrliche und zuläßige Exercitien und Rekreationen zu Erquickung der Gemüther und Luſtigmachung zu den Studien gebraucht werden. Doch ſoll dieſes zur bequemen Zeit, und wie ſich gebührt, geſchehen, welches Wir zu des Hofmeiſters und Präzeptors Diſcretion, Beſcheidenheit und Gutachten geſtellt haben wollen."

„Und nachdem unſer Sohn, Herzog Maximilian, von Natur etwas erſchrocken und furchtſam erſcheint, ſoll

bey

bey täglicher Uebung über Tisch und sonst aller Orten der Fleiß geschehen, daß er zu seinen Reden, Thun und Lassen herzhaft und tapfer gemacht, deswegen ihm etwa eine oder die andere Werbung und Ausrichtung, kleine deutsche Vorträge, Grußvermeldungen, Bottschaften, und was dergleichen mehr, das heut oder morgen seines Thuns und Wesens seyn mag, formirt werden sollen."

„Alles in Kürze zu fassen, liegt dem Hofmeister ob, unserer geliebten Söhne aller Orten und Enden gebührlichst und fleißigst wahrzunehmen; dieselben an der Tafel, im Zimmer, in der Kirche, zu Hofe, auf der Gassen, im Felde, bey den Exercitien und Kurzweilen zu gutem Aufmerken, fürstlicher Zucht und aller Gebühr zu ermahnen, im Falle nicht geleisteter Folge sie darum zu strafen, und sofern es eines weitern Ernstes bedürfte, ihrem Alter gemäß durch den Präzeptor in seiner, des Hofmeisters Gegenwart, mit der Ruthen corrigiren zu lassen, dessen sich denn der Präzeptor mit nichten verweigern soll. Demnach hat der Hofmeister mit unserer Söhne ganzem Staate, bey Aufwarten, Ausgehen, Reiten, und anderm allen anzuordnen und zu befehlen, wie die Nothdurft erfordern, und ihm für gut anstehen wird."

Es fehlte damals in Baiern an einsichtsvollen Männern nicht, welche diesem väterlichen Erziehungsplane, besonders in so weit er mit Maximilians Bildung in Verbindung stand, nicht durchaus ihren Beyfall geben konnten. Ein Ungenannter, wahrscheinlich jedoch der damalige Probst zu Altenbttingen, Minuccius a Minucci, hielt es für Pflicht, unaufgefodert dem Herzoge seine Gedanken über Maximilians Erziehung schriftlich mitzutheilen. *)

„Aufs-

*) Mspt.

„Auſſer der Perſon Ew. Durchlaucht, heißt es in dieſem lateiniſch geſchriebenen Aufſatze, iſt Dero erſtgebohrner Sohn Maximilian das köſtlichſte Geſchenk für ganz Baiern. Von ihm, als dem Erben, wird einſt das Heil unſers Vaterlandes abhängen. Die Natur und Gottes allmächtige Güte haben ihn mit ſo vielen Vorzügen des Geiſtes und des Körpers verſehen, daß man ſich von ihm, dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, nichts anders, als was vortreflich und bewunderungswürdig ſeyn wird, verſprechen darf. Ob man jedoch bisher in der Erziehung dieſes Prinzen mit gehöriger Ordnung zu Werke gegangen ſey, ſcheint mir faſt zweifelhaft.“

„Alle Männer von Verſtand und Klugheit ſind der Meynung, daß Fürſten nicht wie Privatperſonen, und dieſe nicht wie jene, in ihren Studien behandelt werden dürfen. Fürſten, welche beſtimmt ſind, einſt Völker zu beherrſchen, ſollen mehr durch mündlichen Unterricht, als durch Bücher unterrichtet werden. Denn fürs Erſte wird es ihnen nie an gelehrten Männern fehlen, deren ſie ſich in allen Vorfallenheiten, wo gelehrte Kenntniſſe unentbehrlich ſind, bedienen können. Dieſen Vortheil muß aber der Privatmann entbehren, und demnach wird es für dieſen Nothwendigkeit, zu den Büchern ſeine Zuflucht zu nehmen. Fürs Zweyte iſt der Gebrauch, welchen Fürſten und Privatleute von ihren Studien machen können, ſehr verſchieden. Eine haarſcharfe Kenntniß der Grundprinzipien in den Wiſſenſchaften iſt zwar den Gelehrten, aber nicht eben ſo den Fürſten unentbehrlich und nützlich. Fürs Dritte endlich ſcheint es rathſam zu ſeyn, den Geiſt eines Fürſten mit abſtrakten Studien nicht allzu ſtark anzuſtrengen, ſondern vielmehr das ganze Gewicht der fürſtlichen Erziehung

dahin zu legen, daß ſich in der Seele des Zöglings edle Größe, und in dem Körper deſſelben Stärke und Gewandtheit entwickeln.“

„Nach meinen Begriffen ſcheinen, was Maximilians Studien betrift, auſſer der Religion, für welche ſchon hinlänglich geſorgt iſt, vorzüglich drey Unterrichts-Gegenſtände die meiſte Aufmerkſamkeit zu verdienen; nämlich der Unterricht im Rechtsweſen, die Bekanntſchaft mit den innerlichen Kräften des Landes, welches er einſt regieren ſoll, und die Kenntniß vom Kriegsweſen.“

„Unſer Prinz ſoll, wie ich dafür halte, ſeine Rechtskenntniſſe eben ſo wenig aus Juſtinians Inſtitutionen, als aus dem ungeheuern Wuſte der Pandekten ſchöpfen. Es iſt nicht nothwendig, daß er ein großer und gelehrter Juriſt werde. Für ihn iſt es genug, zu wiſſen, daß Gerechtigkeitsliebe die ſchönſte Tugend des Regenten ſey; daß die Fürſten ihre Gewalt von Gott in keiner andern Abſicht erhalten haben, als die ihnen anvertrauten Völker vor Unrecht zu ſchützen, und daß das ganze Fundament der Gerechtigkeit darin beſtehe, Jedermann, er mag groß oder klein, arm oder reich, mächtig oder ſchwach ſeyn, ſein gebührendes Recht angedeihen zu laſſen.“

„Wenn dem Prinzen dieſe Hauptwahrheit durch Hilfe des mündlichen Unterrichts oder der dahin einſchlagenden Beyſpiele tief in das Gemüth eingepräget iſt, dann erſt kann man ihn mit der Terminologie und mit den Geſetzformalien bekannt machen, jedoch weniger aus Büchern als vielmehr Geſprächsweiſe, und nach dem täglichen Gebrauche. Dabey könnte dann vorzüglich auf ſolche Fälle Rückſicht genommen werden, welche ſich am häufigſten

in

in Baiern ereignen. Was des Lobes würdig iſt, ſoll gelobt, und was des Tadels bedarf, getadelt werden. Damit man aber nicht etwa glaube, als wollte ich dem Prinzen das Bücherleſen durchaus mißrathen; ſo wäre meine Meynung, daß man ihm einſt ein kurzes Rechtskompendium ſowohl über die Reichsgeſetze, als über das Baieriſche Landrecht in die Hände geben möchte."

„Was ferner die Bekanntſchaft mit ſeinen eigenen Landeskräften betrift, ſo beſtehet dieſe darin, daß er vor allen Dingen ſeine Unterthanen kennen lerne; daß er wiſſe, wie und womit ſie hauptſächlich in Treue und Pflicht erhalten werden könnten; wie es anzuſtellen ſey, daß ſie ihre Abgaben willig an den Staat leiſteten; wie reich und wie mächtig jeder Landſaß ſey; wodurch ſie ſich um den Landesherrn verdient gemacht, und welche Gnaden ſie von demſelben erhalten haben. Dieſes Alles ſoll er wiſſen, um beurtheilen zu können, was er ſich einſt von Jedem insbeſondere verſprechen dürfe."

„Dann ſoll er auch die Staatseinkünfte kennen lernen; er ſoll wiſſen, worin ſie beſtehen, wie ſie erhoben werden, ob ihr Erhebung gewiß oder ungewiß ſey, und wie ſie vermehrt werden könnten. Er ſoll wiſſen, welche gewöhnliche und nothwendige Ausgaben der Staat zu beſtreiten habe; wie der Hof, wie die Miniſter beſchaffen ſeyen; welche Beſoldungen die Letztern genießen, ob ihre Zahl nicht vermindert, oder die Ausgaben auf irgend eine Weiſe geringert werden könnten. Dabey wäre es von groſſem Nutzen, wenn ein vergleichendes Beyſpiel von ſolchen Fürſten, die an Würde und Macht dem Unſrigen gleich ſind, und vorzüglich entweder als Nachbarn oder

als

als Blutsverwandte mit ihm in Verbindung ſtehen, dem jungen Prinzen vor Augen geſtellt würde.“

„Auch dürfte nicht auſſer Acht gelaſſen werden, ihn von den beſondern Hausverbindungen zu unterrichten, in welchen ſeine Eltern und Vorfahren mit benachbarten oder fremden Mächten geſtanden ſind. Man müßte ihm zeigen, was für Vortheile er für ſich und ſein Haus aus ſolchen Verbindungen ſich verſprechen dürfte; auf welche Weiſe und wie er dieſe freundſchaftliche Verbindniße erhalten könnte; was er höhern Mächten, dem Pabſte und dem Kaiſer zu leiſten ſchuldig ſey, und was er entgegen von dem Erſten wie von dem Andern zu erwarten habe.“

„Endlich ſoll er ſeine Nachbaren kennen lernen; er ſoll wiſſen, welche ſeinem Hauſe gewogen ſeyen, und mit welchen, entweder alte oder neue, Mißverſtändniſſe obwalten; ob und warum es rathſam wäre, mit den Letztern zu brechen, oder vielmehr zu diſſimuliren. Ob nun gleich Maximilian das gehörige Alter noch nicht erreicht hat, um dieſe und ähnliche Verhältniſſe leicht und gleich auf der Stelle faſſen und beurtheilen zu können, es auſſerdem der Mühe nicht lohnt, ſolche Sachen, welche gleichſam noch Staatsgeheimniſſe ſind, ſeinem jungen Gemüthe anzuvertrauen; ſo ſcheint es mir doch von hohem Nutzen zu ſeyn, daß man ihn nach und nach damit bekannt mache. Denn ſein Verſtand wird dadurch geſchärft, und er gewöhnt ſich ſchon bey Zeiten, über ſeine eigene Angelegenheiten nachzudenken.“

„Was das Kriegsweſen betrift, ſo machen es weder die Lage des Vaterlandes, noch der Rang des Prinzen, noch die Umſtände der Zeit nothwendig, daß er ſich darin in Lägern unterrichte. Ohne Zweifel wäre es aber hoch vonnöthen, daß ihm, ſo weit ihm wenigſtens zur Defen-

ſion ſeines Landes nähere Kenntniß nützlich ſeyn möchte, gezeigt werden ſollte, wie Städte zu befeſtigen ſeyen; wie man in Baiern die Miliz werbe; auf welche Weiſe man im Nothfalle die Adelichen zum Dienſt aufmahnen; wie man Fußvolk und Reiterey werben, und wie ſtark eine Armee ſeyn müſſe; welche Angriffs- und Vertheidigungspunkte in Lägern ſeyen; auf welche Hilfe von Innen oder von Auſſen man ſich verlaſſen dürfe; in welchen Bündniſſen man mit den Benachbarten ſtehe; wie dieſe zu befeſtigen oder zu erweitern ſeyen; welche Baieriſche Städte als feſte und ſichere Plätze angeſehen werden dürften; was für Waffen, wie viel, wo und unter was für Bewachung ſie vorhanden ſeyen, und wie man ſich ihrer im Falle der Noth ſchnell bedienen könne. Ferner ſoll er die Männer kennen, welche im Kriegsweſen ſich verdient gemacht haben; er ſoll wiſſen, was für Leute, für Sold und aus Pflicht, oder nur ohne Sold aus bloßer Pflicht, oder endlich weder für Sold noch aus Schuldigkeit, ſondern nur aus Neugung dienen.“

„Ein ſolcher dem Alter und den Fähigkeiten angemeſſener Unterricht würde, wie ich nicht zweifle, unſern Maximilian zum vollkommenſten Regenten bilden. Würde man mit dieſem Unterrichte noch die Lektüre der Geſchichte verbinden, ſo müßte er daraus noch ohne Vergleich mehr, als aus jeden andern gelehrten Kenntniſſen Nutzen ſchöpfen.“

„Dieſem Allen nach befürchte ich ſehr, daß nicht nur unſer Prinz, ſondern noch viele andere Prinzen aus Mißverſtand von Seite derjenigen, welche nicht unterſcheiden können, was einem Fürſten, und was einem Privatmanne zu wiſſen ziemt, in ihren Studien die Zeit ohne Nutzen verſchwenden. Ein ſolcher Irrthum iſt bey der Erziehung eines Prinzen um ſo unverzeihlicher, da es am Tage liegt,

wor-

worin ein ſolcher vor allen Dingen unterrichtet werden ſollte, nämlich in der Regierungskunſt. Eine ganz andere Beſchaffenheit hat es mit dem Privatmanne, deſſen Zwecke bey ſeinen Studien nicht ſelten unbeſtimmt und ungewiß ſind. Denn oft geſchieht es, daß ein Jüngling, welcher bereits ſchon mehrere Jahre ſich in den Rechtswiſſenſchaften unterrichten ließ, ſeinen bisherigen Studienplan verändert, jetzt die Arzneykunſt ſtudiert, und dieſe wieder verläßt, um Theologe zu werden. Solche Veränderungen können nicht anders als mit unwiederbringlichem Zeitverluſte vor ſich gehen. Nicht mit gleicher Unentſchloſſenheit dürfen Prinzen, von denen man wiſſen kann, daß ſie zum Regieren beſtimmt ſind, in ihren Studien angeführt werden. Sie müſſen mit unabänderlichem Plan ſogleich in allen Dingen, deren Kenntniß ſie nie entbehren können, unterrichtet, und vorzüglich zur Thätigkeit angetrieben werden.“

„Deswegen hat uns Xenophon, Sokrates Schüler, deſſen Vorſchriften für die Erziehung junger Prinzen der Nachahmung würdige Muſter ſind, und welchen zu allen Zeiten die verſtändigſten Männer geehrt und bewundert haben, in ſeinem Cyrus einen königlichen Prinzen beſchrieben, der nicht unter der Zucht eines pedantiſchen Schulmannes mit Zittern dem gelehrten Unterrichte beywohnte, ſondern immer mit munterem Geiſte und heiterer Miene bald an dem Hofe ſeines Vaters in Perſien, bald an dem ſeiner Großmutter in Medien zu erſcheinen, und ſich dort mit der Jagd zu beſchäftigen pflegte.“ So oft er nun zu Pferde einen Hirſchen verfolgte, oder bewaffnet dem Wildſchweine ſich widerſetzte, oder andern wilden Thieren nachſtellte, befanden ſich unter ſeinem Gefolge immer Männer, welche ihm unter ſolchen Jagden ein Bild des Krieges zeigten, und ihn unterrichteten, wie man auf die nämliche

wacht in ihnen ihr Naturinſtinkt. Sie ſingen viel ſtärker, als ſie ſonſt im Frühlinge geſungen hätten. Wer ſich die Mühe nehmen wollte, den wahren Grund dieſer Erſcheinung zu erforſchen, würde, meiner Meynung nach, ohne Zweifel höchſt wichtige Naturgeheimniſſe entdecken.“

„So viel nun Maximilians bisherige Erziehung betrift, ſo iſt bey derſelben gerade ein ſolcher Plan befolgt worden, der am weiteſten von dem Plane entfernt iſt, nach welchem Xenophon ſeinen Cyrus erziehen läßt. Maximilian wird in der Pytagoräiſchen Schule erzogen. In dieſer beſteht die höchſte Vollkommenheit darin, ſtill zu ſchweigen, und mit zitternder Furcht dem Winke der Lehrer zu folgen. Die natürliche und nothwendige Folge davon kann keine andere ſeyn, als daß auf dieſem Wege der gewöhnliche Lauf des Alters und der Natur gehemmt werde. Geſchieht nun dieſes mit Abſicht und mit wohlüberlegtem Rathe, ſo möchte es vielleicht nicht unrathſam ſeyn, zu unterſuchen, ob eine ſolche Abſicht und ein ſolcher Rath nicht etwa von einer Parthey herführte, die es gefließentlich dahin anlegte, daß ſich die treflichen Geiſtesanlagen unſers Prinzen nie entwickeln könnten. Denn ſo oft ich denke, daß Maximilian zum Regenten von Baiern und zum höhern Nutzen des Reiches gebildet werden ſollte, ſo oft kann ich mich auch des Gedankens nicht erwehren, daß die bisherige Erziehung keineswegs ſo groſſen Abſichten und Erwartungen entſpreche.“ *)

Zwey-

*) In Pitagorica Scola Maximilianum educamus, ubi ſumma virtus in ſilentio conſiſtit, in tanto Praefectorum metu, ut aetatis et naturae curſum retardare neceſſario debuerit. Quod ſi ſtudio conſilioque factum eſt, perpendi etiam atque

etiam

ſelbſt ſchon mäßigen würde, und daher immer lobenswürdig ſey. Gleichwie es denn auch kein ungünſtiges Zeichen wäre, wenn ſich an den Bäumen im Frühlinge viele Blühten entwickelten. Zwar kämen gemeiniglich im Sommer oder Herbſte nur wenige, aber um ſo köſtlichere Früchte zum Vorſchein. Da hingegen jene Bäume, die wenige Blüthen trügen, keine oder nur wenige Früchte brächten. Wie richtig dieſe Bemerkung ſey, bewies Cyrus. Denn als er das männliche Alter erreicht hatte, mäßigte er den Lauf ſeiner Zunge, und zeigte in allen ſeinen Reden Klugheit und geſetzten Ernſt. Eben ſo benahm er ſich auch, als er noch freyen und häufigen Zutritt an den Hof des Königs der Meder hatte. Ungefragt gieng er ſelbſt in das königliche Schlafzimmer. Vergebens wollten ihn die Hofdiener daran hindern. Er verachtete ſie, und drang unerſchrocken durch ihre Haufen. Anfangs wollte man dieſes für kindiſche Unart und Frechheit halten. Allein er getraute ſich in der Folge, und wie er zu reiferm Alter kam, nicht anders als mit groſſer Ehrerbietung vor dem Könige zu erſcheinen. So konnte man an ihm nach jeder neuen Stufe des Alters eine neue Entwicklung ſeines Geiſtes wahrnehmen. Die Natur war hierin ſeine ſicherſte Lehrerin. Ungehindert folgte er ihren Geſetzen, und er handelte oder ſprach nie anders, als wie er als Kind, als Jüngling und als Mann handeln oder ſprechen ſollte. Xenophon ſchloß ſeinen Unterricht hierin mit einem ungemein ſchönen Beyſpiele. Es giebt Vögel, ſagte er, welche im Frühling ſich zu begatten und zu ſingen pflegen. Sind nun dieſe wegen ſchlechter Witterung genöthiget, ſich im Dunkeln aufzuhalten, ſo ſchweigen ſie dann, und begatten ſich nicht. Allein kaum kommen ſie nachher ins Freye, es mag dieſes im Sommer oder Herbſte geſchehen, ſo erwacht

wacht in ihnen ihr Naturinſtinkt. Sie ſingen viel ſtärker, als ſie ſonſt im Frühlinge geſungen hätten. Wer ſich die Mühe nehmen wollte, den wahren Grund dieſer Erſcheinung zu erforſchen, würde, meiner Meynung nach, ohne Zweifel höchſt wichtige Naturgeheimniſſe entdecken.“

„So viel nun Maximilians bisherige Erziehung betrift, ſo iſt bey derſelben gerade ein ſolcher Plan befolgt worden, der am weiteſten von dem Plane entfernt iſt, nach welchem Xenophon ſeinen Cyrus erziehen läßt. Maximilian wird in der Pytagoräiſchen Schule erzogen. In dieſer beſteht die höchſte Vollkommenheit darin, ſtill zu ſchweigen, und mit zitternder Furcht dem Winke der Lehrer zu folgen. Die natürliche und nothwendige Folge davon kann keine andere ſeyn, als daß auf dieſem Wege der gewöhnliche Lauf des Alters und der Natur gehemmt werde. Geſchieht nun dieſes mit Abſicht und mit wohlüberlegtem Rathe, ſo möchte es vielleicht nicht unrathſam ſeyn, zu unterſuchen, ob eine ſolche Abſicht und ein ſolcher Rath nicht etwa von einer Parthey herführte, die es gefließentlich dahin anlegte, daß ſich die treflichen Geiſtesanlagen unſers Prinzen nie entwickeln könnten. Denn ſo oft ich denke, daß Maximilian zum Regenten von Baiern und zum höhern Nutzen des Reiches gebildet werden ſollte, ſo oft kann ich mich auch des Gedankens nicht erwehren, daß die bisherige Erziehung keineswegs ſo groſſen Abſichten und Erwartungen entſpreche.“ *)

Zwey-

*) In Pitagorica Scola Maximilianum educamus, ubi ſumma virtus in ſilentio conſiſtit, in tanto Praefectorum metu, ut aetatis et naturae curſum retardare neceſſario debuerit. Quod ſi ſtudio conſilioque factum eſt, perpendi etiam atque

etiam

Zweytes Kapitel.

Maximilians weitere Ausbildung auf der hohen Schule zu Ingolstadt.

In dem Geiſte und nach Grundſätzen, wie ſie in vorſtehenden väterlichen Inſtruktionen enthalten ſind, wurde Maximilian in der Nähe und unter den Augen ſeiner Eltern bis in das vierzehnte Jahr ſeines Alters erzogen. Seine treflichen Geiſtesanlagen, unterſtützt von ausdauerndem Fleiße, entwickelten ſich leicht und ſchnell. Schon in ſeinen früheſten Jugendübungen ſind unverkennbare Spuren von geſetztem Ernſte. Den männlichen tiefern Denker konnte man ſelbſt in dem Jünglinge nicht verkennen, und den feſten, Ordnung liebenden Charakter des Mannes verkündigten ſogar die ſchönen Formen ſeiner jugendlichen Schriftzüge. Freylich hinderte die pedantiſche Aengſtlichkeit, womit er in der Religion unterrichtet wurde, die volle Entwiklung ſeines Verſtandes, und nur mit Mühe und nach manchen ſchmerzhaften Erfahrungen konnte er in der Folge einige der gröbern Vorurtheile abſtreifen. Aber der Geiſt ſeines Zeitalters war unglücklicher Weiſe von einer

Be-

etiam velim, ab conſilium ab illis praeſcribatur, qui minus fortaſſe curant, Principem excellentis aliqua virtute praeſtantique ingenio videre praeditum. Quoties cumque enim ego cogito debere ipſum et ad Bavariae certum regimen, et ad majoris Imperii ſpem educari, toties videri videor ipſius inſtitutionem ad hujus magnitudinis exſpectationem minime accomodari. Mspt.

Beſchaffenheit, daß es im Grunde für jeden Fürſtenſohn gleich nützlich oder ſchädlich war, ob er für das Pabſtthum oder für das Lutherthum erzogen wurde, da man nach damaliger Sitte ſich in dem einen, wie in dem andern der Ruthe bediente, und überall gleicher Pedantismus und gleiche Unduldſamkeit herrſchten.

Jetzt betrat Maximilian eine neue Laufbahn. Im Jahr 1587 ſchickte ihn ſein Vater auf die hohe Schule zu Ingolſtadt, wo er den 13. Oktober mit einem Gefolge von ſiebenzehn Perſonen ankam. Sogleich erſuchte ihn der verſammelte Senat, das Rektorat zu übernehmen. Allein er hatte von ſeinem Vater Befehl, dieſe Würde von ſich abzulehnen. Als Hofmeiſter begleitete ihn Schlüderer, welcher aber in dieſem Jahre noch von dem Biſchofe zu Speyer, ſeinem alten Herrn, abgefodert wurde. Seine Stelle erhielt Philipp Freyherr von Laubenberg. Den alten Wenzel Petraus, welcher bereits nicht mehr lebte, erſetzte D. Johann Baptiſt Fickler, ein redlicher und einſichtsvoller Mann, von welchem es Schade iſt, daß er dem verderbten Geſchmacke ſeiner Zeit huldigte, und ſich mehr mit theologiſcher Polemik, als mit Rechtswiſſenſchaften beſchäftigte. *) Indeſſen hatte Maximilian dem Privatunterrichte

die-

*) Außer mehrern Ueberſetzungen, meiſtens polemiſchen Inhalts, und einer noch ungedruckten Geſchichte des Konziliums zu Trient, welchem er perſönlich beywohnte, ſchrieb Fickler: De jure magiſtratuum in ſubditos, et officio ſubditorum erga magiſtratus. 8. Ingolſtadii 1578. — Orationes Pſalmodici. 8. ibid. 1592. — Spongia contra Praedicantium Wirtenbergenſium Aſperginem. 8. ibid. 1585. — Rettung der Concilien, katholiſchen Glaubens und Anru-

fens

dieſes Mannes gleichwohl ſehr viel zu verdanken. Mit ihm las und ſtudierte er fleißig die alten Klaſſiker, und

man

ſens Mariä der Mutter Gottes wider das unnütze Geſchwätz D. Jakob Heilbrunners, Hofpredigers zu Neuburg. 4. ibid. 1590. — Replica wider das andere, faſt auch unnütze Geſchwätz D. Heilbrunners. 4. ibid. 1592. — Richtſchnur rechter Lehre. 4. München 1597. — Theologia juridica, ſeu jus civile theologicum. 8. Dillingae 1575. — Widerlegung etlicher Schriften der Würtembergiſchen Prädicanten. 4. München 1592. Indeſſen wußte Maximilian bald nach ſeinem Regierungsantritte die Verdienſte und die Fähigkeiten dieſes Mannes beſſer zu würdigen. Denn nebſt der Hofrathsſtelle, die er erhielt, bekam er zugleich den Auftrag, das herzogliche Antiquitätenkabinet in Ordnung zu bringen, und vornehmlich über die vorhandenen Griechiſchen und Römiſchen Münzen einen wiſſenſchaftlichen Katalog zu verfaſſen. Derſelbe iſt in der Handſchrift unter dem Titel vorhanden: Ordo atque deſcriptio numismatum antiquorum, tam Graecorum quam Romanorum, Imperatorum, Regum, Conſulum, Proconſulum, Dictatorum, Cenſorum, Tribunorum plebis, vel militum, Aedilium, Curulium, caeterarumque dignitatum, quodquod horum numiſmatum in Sereniſſimi Principis ac Domini Domini Maximiliani, Palatini Rheni, utriusque Bavariae Ducis conſervantur Antiquario, Serenitatis ſuae juſſione ſingula explicata, et quantum ejus fieri potuit, graphice deſcripta, per Serenitatis ſuae infimum Conſiliarium, Joannem Baptiſtam Fiolerum, utriusque juris Doctorem. Prima autem exponuntur aurea, poſt aeris Corinthiaci, deinde argentea, tandem quoque aerea ſingul. ordine poſita. Wie er bey dieſer mühſamen Arbeit zu Werke gegangen, und was er geleiſtet habe, findet man in einem Schreiben an Maximilian, worin er unter Anderm meldet:

man bemerkt mit Vergnügen darunter Ciceros Philippiſche Reden und die Annalen des Tacitus. Ganz vorzügliche Auf-

---

det: Ich habe mit den goldenen Münzen, tanquam digniore metallo, den Anfang gemacht, und darunter ſowohl Griechiſche als Römiſche Kaiſer, Kaiſerinen, Reges, Conſules, Triumviros ſammt andern dergleichen; unter den Griechiſchen Königen, Königinen, und andern hohen Perſonen der alten Welt Münzen gefunden, deren in einer Summe in der 860 ſind; unter welchen von Römiſchen Kaiſern 89, von Kaiſerinen 11, von Römiſchen Bürgermeiſtern, Diktatoren u. ſ. w. 59, von Griechiſchen Königen 8, und von ſolchen, die keine Inſcription oder Nahmen haben, 81 Sorten vorhanden. Alle dieſe Sorten habe ich mit ihren Nahmen (auſſer den unbekannten) und aufgedrückten Contrefaiten, Bildniſſen der Menſchen und Thiere, Triumphen, auch andern von Stück zu Stück eigentlich und hiſtoriſch beſchrieben, ſolche nach beſchriebener Ordnung wieder in die Schubläden gelegt, und bey jeder Sorte ein kleines Zettelchen des Nahmens von Römiſchen Buchſtaben klein geſchrieben mit Wachs aufgedruckt, damit Ew. Durchlaucht oder Andere, die ſie beſichtigen, ſogleich ſehen können, wer jede geweſen, und wie ſie mit Nahmen geheißen. Hisce divino auxilio peractis habe ich mich hinter die ſilbernen, als das nächſte Metall nach dem Golde, gethan, unter welchen ich bisher anders nichts, als etliche wenige ex primis Romanorum Regibus, die andern lauter Conſules, Proconſules, Dictatores, Tribunos plebis militumque, Aediles Curules u. ſ. f. gefunden, deren Sorten allein bis jetzt in die 500 Stücke gehen. Die goldenen und ſilbernen Stücke aber, ſo bis jetzt von mir beſchrieben worden, thun zuſammengerechnet bis 2000 Stücke. Alle dieſe ſind ihrer Art und Eigenſchaft nach, Vor- und Zunahmen, Ständen und Aemtern, nach Zeit

und

Aufmerkſamkeit widmete er aber der Lektüre der Xenophontiſchen Cyropädie, aus welcher er jede wichtige und lehrreiche Stellen, beſonders ſolche, die für Regenten bedeutend ſind, in ein beſonderes Handbuch zu ſchreiben pflegte.*)

Fickler las außerdem noch mit ſeinem Zögling ein Privatkollegium über die Rechtswiſſenſchaften, wobey beſon-

---

und Jahren tam olympiadum quam urbis conditae, ſoviel immer möglich, und durch mich durch fleißiges Nachforſchen gefunden werden mochte, hiſtorice et compendiose ohne verdrüßliche lange Beſchreibung, beſchrieben und erklärt worden. — Letztlich verfaßte ich auch eine Regiſtratur und Indicem Alphabeticum über dieſe Münzſorten, Imperatorum, Imperatricum, Regum, Conſulum, Proconſulum, Dictatorum, caeterarumque dignitatum et conditionum, damit man Jedes Nahmen in ſeiner Art Metalls, ſammt deren Anzahl, alſobald in dem Buche der Beſchreibung ohne Verdrüßlichkeit nachſuchen möge. — Wenn ich nun ſolche Beſchreibung verrichtet und zu Ende geſetzt habe, will ich die Römiſchen Conſules caeterasque horum ſortes per certos numeros in ihre Ordnung, der Zeit und Jahrenach, richten, indem die Kaiſer bereits ſchon in ihrer Succeſſion und Ordnung geſtellt ſind. Dem Allen nach bitte ich Ew. Durchlaucht unterthänigſt, Sie wollen Ihr bey dieſer meiner Arbeit die Weile nicht lang ſeyn laſſen, indem das Nachſinnen und Suchen, oder Nachſchlagen in den Römiſchen Hiſtorien nicht Eines, ſondern mehrerer Authoren (deren in progreſſu operis allegirte Anzahl und Nahmen vor dieſem Werke inſonderheit verzeichnet werden ſollen) Zeit und Weile haben wollen ꝛc. ꝛc." Mſpt.

*) Dieſes Handbuch, von Maximilians eigener Hand geſchrieben, befindet ſich noch auf der Königl. Hofbibliothek in München unter den lateiniſchen Handſchriften Nro. 553.

ſonders auch immer auf das Baieriſche Landrecht Rückſicht genommen wurde. Hierin machte Maximilian ſo ſchnelle Fortſchritte, daß er den juriſtiſchen Kurs nicht nur viel früher, als es ſonſt der Zeit nach zu geſchehen pflegt, beendigen, ſondern auch bey mehrern Doktor-Promotionen öffentlich mit einer Leichtigkeit, die Jedermann in Erſtaunen ſetzte, über die ſchwerſten Rechtsmaterien diſputiren konnte.

Indeſſen hatte Maximilian außer Ficklern noch andere Privatlehrer. So erhielt er von Aſtor Leoncelli gründlichen Unterricht in der Franzöſiſchen und Italieniſchen Sprache, worin er es ebenfalls in kurzer Zeit ſo weit brachte, daß er nicht nur ziemlich korrekte Briefe in beyden Sprachen ſchreiben, ſondern ſich ihrer auch mit groſſer Fertigkeit im Sprechen bedienen konnte. Karl Detti war endlich ſein Lehrer in der Mathematik, und vornehmlich in allen das Kriegsweſen betreffenden Hilfswiſſenſchaften. *)

Während der Schulferien machte er immer kleine Reiſen, entweder an den Hof ſeiner Eltern, oder nach Eichſtädt, oder nach Neuburg zum Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Ob man es gleich nicht gerne geſchehen ließ, daß Maximilian oft den Pfalz-Neuburgiſchen Hof beſuchte, und daher immer um beſondere Erlaubniß hiezu bey ſeinem Vater ſich melden mußte, ſo ſchien doch ſein liebſter Aufenthalt an dieſem Hofe geweſen zu ſeyn. Um denſelben aber unſchädlich zu machen, befand ſich in Maximilians Gefolge immer auch der Jeſuite, Gregor von Valentia, wel-

*) Ficklers Schreiben an Herzog Wilhelm vom 9. Septemb. 1589. Mſpt.

welcher, ſo oft es die Gelegenheit zuließ, und beſonders in Gegenwart des Neuburgiſchen Hofpredigers, Jakob Heilbruners, gerne die Schätze ſeiner polemiſchen Gelehrſamkeit auskramte. Aber der alte, wegen ſeiner Reichthümer und ſeiner Regentenklugheit überall geſchätzte Pfalzgraf war fein genug, in Gegenwart ſeines Gaſtes, den er übrigens in ſehr hohen Ehren hielt, den Eifer zu mäßigen, mit welchem er ſonſt dem Proteſtantismus anhieng. Uebrigens konnte Maximilian vielleicht auch ſchon darum, weil er ein großer Liebhaber der Jagd war, und zu Neuburg auf Veranſtaltung des Hofes immer Gelegenheit fand, ſeine Lieblingsneugung zu befriedigen, den Aufenthalt daſelbſt lieb gewinnen. Unwahrſcheinlich iſt es eben ſo wenig, daß ihn ſchon frühe eine heimliche Neugung für den ältern Sohn des Pfalzgrafen, welcher ſpäterhin ſeine Schweſter heyrathete, bewogen haben mochte, gerne in der Nähe des Hofes zu ſeyn. Wenn er aber, wie Paräus behauptet,*) dem Vater, Philipp Ludwig, die Finanzkunſt abgelernt haben ſollte, ſo hinderte dieſes doch nicht, daß nicht in der Folge ſehr heftige Spannungen, welche meiſtens von der Verſchiedenheit des religiöſen Intereſſes herrührten, zwiſchen beyden Häuſern entſtehen konnten.

Maximilians Aufenthalt auf der hohen Schule zu Ingolſtadt iſt inzwiſchen auch noch in anderer Beziehung ſehr wichtig geworden. Denn außer ſeinen jüngern Brüdern, Philipp und Ferdinand, die nach einer jährigen Abweſenheit im Januar 1589 wieder auf die Akademie zurückkehrten, erſchien daſelbſt im folgenden Jahr auch der Erzherzog Ferdinand, Herzog Wilhelms V. in Baiern Schwe-

*) Hiſtoria Palatina.

Schweſterſohn. Ob derſelbe gleich fünf Jahre jünger als Maximilian war, und dieſer bereits in allen Kenntniſſen groſſe Fortſchritte gemacht hatte, ſo vereinigten doch beyde junge Prinzen die Bande der Blutsverwandſchaft, und die Gleichheit der Grundſätze, nach welchen beyde erzogen wurden, zur vertraulichſten Freundſchaft. Dieſe Verbindung mußte endlich noch um ſo viel enger werden, nachdem Ferdinand nach ſeines Vaters Tode, der ſchon in dieſem Jahre (1590) erfolgte, ganz unter die Vormundſchaft ſeines Onkels, des alten Herzog Wilhelms V. kam, und dieſer nun, wiewohl nicht ganz ohne Widerſpruch von Seite des Kaiſerlichen und Spaniſchen Hofes, mit der vollen Gewalt eines Vaters auf den Neffen wirken konnte.

Wie bedeutend übrigens und entſcheidend der Einfluß war, welchen die Jeſuiten auf die Erziehung des Einen ſowohl als des Andern behauptet hatten, läßt ſich leicht aus dem Anſehen abnehmen, in welchem ihr Orden bey Wilhelm ſtand. Faſt die meiſten Beſcheide, welche um dieſe Zeit die Hofmeiſter und Lehrer der Prinzen auf ihre Anfragen erhielten, erfolgten gemeiniglich nur, nachdem zuvor der Rektor des Kollegiums in München und der herzogliche Beichtvater ihr Gutachten abgegeben hatten. Auf gleiche Weiſe mußten ſie ſich auch gefallen laſſen, den beſondern Rathſchlägen und Weiſungen der Jeſuiten in Ingolſtadt Folge zu leiſten. Außer Peter Caniſius, Rektorn des dortigen Kollegiums, hatte Gregor von Valentia das vollgiltigſte Anſehen. Letzterer war faſt der beſtändige Geſellſchafter Maximilians, ſo wie Chriſtoph Marian, welcher vor ſeinem Eintritt in den Orden Daniel Mätſchberger

ger hieß, deſſen Lehrer in der Moral. *) Eine unbegränzte Verehrung des Ordens und ſeiner Individuen, eine Lieblaſ Unduldſamkeit gegen Nichtkatholiken, und ein groſſer Hang

zu

*) Mederer Annales Academiae Ingolſtadienſis. P. II. pag. 111. et ſc. — Wenn man Mederern und denjenigen, die vor ihm die gelehrte Geſchichte der hohen Schule zu Ingolſtadt geſchrieben haben, unbedingt glauben dürfte, ſo wäre dieſe Schule nie in gröſſerm Flor, als zur Zeit der Jeſuiten-Herrſchaft geweſen. Allein dieſes durch die Macht des Ordens und der Zeit begünſtigte Vorurtheil, welches ſich ſo lange und ſelbſt bey Menſchen, denen man gründliche Einſichten nicht abſprechen darf, erhalten hat, muß ſich verlieren, ſobald man die Sache, wie es an ſich nie anders geſchehen ſollte, nicht aus dem Geſichtspunkte der Einſeitigkeit betrachtet. Unſtreitig war die Akademie zu Ingolſtadt vor, und auch noch mehrere Jahre nach der Reformation eine der erſten und anſehnlichſten Univerſitäten in Deutſchland. Wilhelm IV. ſcheuhte keine Koſten, dieſe hohe Landesſchule in immer gröſſere Aufnahme zu bringen. Er zog aus ganz Europa die brauchbarſten Lehrer dahin. Selbſt Erasmus von Rotterdam würde den erhaltenen Ruf angenommen haben, wenn er nicht ſchon in anderen Verbindungen geſtanden hätte. Dagegen aber waren Johann Reuchlin, Oswald Haydenreich, Nikolaus Appel, Matthias Alber, Matthäus Lutz, Jakob Locher, Matthias Cretz, Johann Agrikola, Peter Appian, Fabius Arcas von Narnia, Wiguläus Hund, Viglius ab Aytta Zwichem, Veit Amerbach, Friderich Staphylus und noch viele Andere, Männer von den ausgezeichnetſten Verdienſten. Ihr gelehrter Ruf zog aus den entfernteſten Provinzen Schüler nach Ingolſtadt. Hier wurden die gröſten Staatsmänner jener Zeit gebildet. Selbſt proteſtantiſche Väter glaubten ihre Söhne der dortigen hohen Schule

an-

zur Afterandacht waren ſichtbare Spuren des Einfluſſes der Jeſuiten, und nur den natürlichen Anlagen ihres Geiſtes, ihrem

anvertrauen zu dürfen. Dieſen verdienten Ruhm hatte ſie ſich eben ſowohl durch ihre groſſen Rechtslehrer, als durch ihre treflichen Humaniſten erworben. Aber derſelbe ſank auch bald mit dem ſteigenden Anſehen der Jeſuiten. Dieſe fiengen bald nach ihrer Ankunft zu Ingolſtadt an, eigenmächtig und mit Hintanſetzung aller mit ihnen abgeſchloſſenen Verträge neue ungewohnte Schulordnungen einzuführen, und den alten, verdienten Lehrern mit Verachtung zu begegnen. Ihre Fakultät, die artiſtiſche oder philoſophiſche, wollte nicht blos die erſte, ſie wollte auch die einzige ſeyn. Ihren Zuhörern erlaubten ſie nicht, andere, als ihre eigenen Kollegien zu hören. Sie maſſten ſich einer nach den akademiſchen Geſetzen nur allein dem Rektor zuſtehenden Gerichtsbarkeit über die Akademiker an. Liederliche, von dem Senate abgeſtrafte Leute zogen ſie unter ihren Schutz, und um groſſen Zulauf zu erhalten, begünſtigten ſie unter den Studenten eine bisher noch nie geſehene Sittenloſigkeit. Hierüber und noch über viele andere Dinge beſchwerten ſich wiederhohlt die weltlichen Univerſitätslehrer bey den Herzogen. Aber immer vergebens; denn die Jeſuiten waren ſchlau und mächtig genug, jeder Sache eine für ſie günſtige Wendung zu geben. Ohne Zweifel darf es wohl auch ihrem Einfluße zugeſchrieben werden, daß der Plan, welcher im Jahre 1592 von dem Pabſte Klemens VIII. zur Aufnahme der juriſtiſchen Studien auf der hohen Schule zu Ingolſtadt entworfen wurde, nicht ausgeführt werden konnte. Hierüber ſchrieb der Baieriſche Reſident Minuccius a Minucci an Herzog Wilhelm unterm 20. Juny 1592: Actum eſt hisce diebus proponente Epiſcopo Tornacenſe, viro doctiſſimo, de Germanicis Univerſitatibus reformandis et ad majorem ſplen-

de-

ihrem unermüdeten Fleiße, und den Geſchicklichkeiten ihrer Privatlehrer, hatten ſie es noch zu verdanken, daß ſie nicht ganz

---

dorem erigendis; quae res videtur magni momenti. Binae proponuntur imprimis ornandae, Ingolſtadium et Colonia. Mitto ejusdem Epiſcopi conſilia, quae forte Serenitati veſtrae haud erunt ingrata. Alia jam diſponuntur ad eandem Ingolſtadianam Univerſitatem pertinentia, quae illam illuſtrarent magnopere. Res autem haec multis de cauſis Serenitati veſtrae maximae curae eſſe debet. Creſcit hoc modo gloria patriae, creſcit religio, creſcunt etiam vegtigalia. Saepius venit mihi in mentem ſuadere, ut Serenitas veſtra Juſtum Lipſium, qui in humanioribus litteris principem hujus aetatis locum obtinet, conduceret. Is Leodii jam erat, versabatur cum Jeſuitis, totus pietati deditus. Nec dubium eſt, quin ſi in Bavariam veniret, penſionem aliquam ei à Pontifice impetrare poſſemus. Fama illius hominis non Germanos ſolum, ſed et Gallos, Polonos, et Italos etiam vocaret in Bavariam, et fieret Ingolſtadiana Academia longe celebrior. Minuccii Epiſtolae Romanae manuſcriptae. Alle auf die Streitigkeiten der Univerſität mit den Jeſuiten Bezug habende, eben ſo ſeltene als wichtige Schriften ſammelte Franz, Abt zu Polling, und ſind unter dem Titel: Univerſitätshändel zu Ingolſtadt cum Patribus Jeſuitis in zweyen Foliobänden auf der Königl. Hofbibliothek in München vorhanden. Der Hauptinhalt einer unterm 22. Februar 1572 der Regierung übergebenen Beſchwerdeſchrift gegen die Jeſuiten beſteht in folgenden 5 Rubriken: 1) Tractationes et practicae clandeſtinae Jeſuitarum. 2) Animorum in aula praejudicium. 3) Jeſuitici Imperii famâ Scolam interire, celebrem antea. 4) Ariſtotelem et omnia ſtudia humanitatis magis jam frigere ſub Jeſuitis, quam

ganz traurige Opfer jeſuitiſcher Politik wurden, die nur ſchwache, und nie groſſe, ſelbſthandelnde Regenten dulden mochte.

Drit-

ante unquam, minusque jam idoneos creari in Baccalaureos. 5) Jeſuitas nullis terminis ſtare, nullis adcordatis, nullis mandatis contineri, ſed rapi impotenter et manifeſte ad dominium Scolae. T. I. pag. 141.

Drittes Kapitel.

Maximilian verläßt die Akademie. Er unterrichtet sich in der Regierungskunst. Seine Reisen nach Prag, nach Italien und nach Lotharingen.

Maximilian hatte noch nicht ganz vier volle Jahre dem akademischen Studien gewidmet, als er von seinem Vater im Jahre 1591 den Befehl erhielt, Ingolstadt zu verlassen, und an seinen Hof nach München zu kommen. Die Absicht des alten Herzogs war, seinen ältern Sohn schon in der Jugend zur praktischen Geschäftsführung anzuweisen. Zu dem Ende wurde er zu allen Berathschlagungen des geheimen Raths gezogen, und im Kammer- und Kriegswesen fleißig geübt. Schon von seiner Kindheit an zur strengsten Ordnung und Thätigkeit angewiesen, in seiner Jugend mit mannigfaltigen Kenntnissen ausgerüstet, und unterstützt von den treflichsten Geistesanlagen wurde ihm keine Arbeit zu mühsam, und kein Geschäft zu verwickelt. So wie er sein Privat-Urtheil aus Ehrerbietung gerne dem Urtheile seines Vaters unterwarf, so bereitwillig ließ er sich auch von den bewährten Einsichten älterer und erfahrner Staatsdiener leiten. Daher gewöhnte er sich schon frühzeitig daran, über keinen Gegenstand ein entscheidendes Urtheil zu fällen, bevor er nicht die Meynungen und Gutachten der Räthe darüber vernommen hatte. Diese Gewohnheit verschaffte ihm bey Zeiten den Vortheil, seinen Verstand immer mehr zu schärfen, und jede Sache unter ihren verschiedenen Beziehungen und Gesichts-

ſummen, welche die Prinzen in Rom verzehrten, erhielten ſie vom Pabſte ſo viele Reliquien, daß ſie mit denſelben mehrere Frachtwägen belaſten konnten. *)

Dieſe Umſtände bewogen den ſorgfältigen Vater, ſeine Söhne zurück zu berufen. Da aber der Pabſt ſo vornehme, groſſen Aufwand machende Gäſte nicht ſo ſchnell wieder verlieren wollte, und man allerley Ausflüchte ſuchte, um die Prinzen noch länger in Rom zu behalten, ſo wurde Maximilian beſonders auch deswegen dahin geſchickt, um den künſtlichen Ränken, wodurch die befohlene Rückreiſe ſeiner Brüder von Zeit zu Zeit aufgeſchoben wurde, ein Ende zu machen.

Außerdem ſollte Maximilian noch einige andere, ſchon lange betriebene Geſchäfte, deren endlichen Berichtigung man ſtets auswich, mit nachdrücklichem Ernſte zum Schluße bringen. Dahin gehörten die für Herzog Ferdinand verlangte Koadjutorie auf die Probſtey zu Berchtelsgaden, die Exemptionen einiger Klöſter, und die Beſteuerung des Baieriſchen Klerus. Dem Erſtern widerſetzte ſich lange der Erzbiſchof von Salzburg, Wolf Dietrich, und nur Maximilians politiſche Gewandtheit, die ſich durch keine Hinderniſſe ermüden ließ, konnte dieſe Angelegenheit zum gewünſchten Ziele führen. **)

Uebri-

*) Philippus et Ferdinandus, Maximiliani fratres, Roma cum ingenti theſauro reliquiarum Monachium redierunt. Hiſtoria Bavarica M. S. T. IV. pag. 36.

**) Maximilian klagte in allen ſeinen Briefen über die Falſchheit der Römer, und vorzüglich über die Kälte und Unentſchloſſenheit des Pabſtes. Kein Wunder, wenn er in

Uebrigens zeigte Maximilian am Päbſtlichen Hofe die feinſte Klugheit. In einer Privatunterredung, die er am 9. May mit dem Pabſte hatte, ſuchte ihn dieſer über den Endzweck ſeiner vorhabenden Reiſe nach Lotharingen, und beſonders über ſeine Verheyrathung auszuforſchen. Man hatte nämlich erſt ſeit Kurzem überall das Gerücht verbreitet, daß er eine Prinzeſſin aus dem Pfälziſchen Hauſe ehelichen würde. *) Dieſes wurde ihm von dem Pabſte hoch mißrathen. Es wäre ein gefährlich Ding, ſagte er, ſich mit einer Ketzerſchen einzulaſſen. Er habe hierin, antwortete hierauf Maximilian, keinen andern Willen, als den Willen ſeines Vaters. Dieſer werde ſchon wiſſen, was er in ſeinem Gewiſſen verantworten könne, und was dem An-

---

der Folge gegen die Römiſche Hofpolitik ſehr mißtrauiſch wurde, wie er denn auch ſchon unterm 24. Juny 1598 an ſeinen Vater ſchrieb: „Wir erfahren nun, was Uns die Römiſchen Praktiken für Schaden bringen. Die Worte und Verſprechungen ſind immer ſchön, nur die Werke nicht. Ich traue den Romaniſten mein Lebenlang nicht mehr.“ Mspt.

*) Schon frühe wurde dem Herzoge Wilhelm vorgeſchlagen, ſeinen ältern Sohn mit einer Pfalzgräfin zu verheyrathen. Minucci ſchrieb unterm 27. Juny 1592 hierüber aus Rom: Ut verò nunc Palatinatus res ſe habent, crediderim Caeſaris autoritate et Bavariae propinquitate obtineri haud difficulter poſſe, ut cauſae (Argentinenſi) faveret. Utinam Serenitas veſtra amicitiam illam colere frequentibus officiis non deſierit, et velim ego, quod ſalva et aucta religione fieret, cognationem illam arctioribus etiam vinculis colligari; cauſas non puto Serenitati veſtrae eſſe ignotas. Minucci Epiſtolae Romanae.

Anſehen und der Ehre ſeines fürſtlichen Hauſes zuträglich ſey. Er für ſeinen Theil denke noch an keine Heyrath, und er wünſche nicht einmal, daß ſchon ſo frühe dießfalls für ihn geſorgt würde. Denn er möchte vorher noch recht viel ſehen, lernen, und beſonders ſich an Kriegsweſen unterrichten. Dieſe letzte Aeußerung überraſchte den Pabſt. Er konnte nicht umhin, laut über den kriegeriſchen Geiſt des jungen Prinzen ſeine Freude zu zeigen. Denn bis dahin hatte er ſich gegen ſeine Vertraute oft geäußert, wie ſehr es ihn beunruhige, daß unter den weltlichen katholiſchen Fürſten ſo wenige ſich für den Kriegsdienſt bildeten. *)

Nebſt dem Pabſte war Claudius Aquaviva, General der Jeſuiten, die wichtigſte Perſon, mit welcher Maximilian in vertrauliche Unterredungen ſich einließ. Ob und welche beſondere Aufträge er in Anſehung deſſelben von ſeinem Vater erhalten hatte, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Nur ſo viel erſieht man aus den Korreſpondenzſchreiben, daß er die Geſellſchaft Jeſu, erhaltenen Befehls gemäß, dem Pabſte empfahlen, ihrem Generale aber nicht öffentlich, ſondern nur mit groſſer Vorſicht und insgeheim ſeine Beſuche gemacht habe. **)

Ma-

*) Maximilians eigenhändiges Schreiben an ſeinen Vater, aus Rom vom 9. May 1593.

**) Hodie (16. Aprilis 1593) Sereniſſimus Maximilianus ad Patres Societatis eiam ſe contulit, et cum ipſis, id eſt, cum P. Generale privatim eſt prandit. Minuccii Epiſtolae Romanae. — Maximilian war über dieſen General entzückt. „Ich kann ihn nicht genug loben, ſchrieb er unterm 24. April an ſeinen Vater. Man muß in ihn verliebt werden, wenn man ihn, ſo zu ſagen, nur anſchaut.“ Mſpt.

Maximilian verließ, nachdem er zuvor ſchon Neapel geſehen hatte, ſammt ſeinen Brüdern am 11. May 1593 Rom, und nahm ſeinen Weg über Narni, Spoletto, Loretto, Ancona, Sinigallien, Peſaro, Bologna, Modena, Mantua, Parma, und Mayland. An allen Orten wurde er mit fürſtlicher Pracht empfangen. Unter dem Donner der Kanonen hielt er überall ſeinen Einzug, und alle Italieniſche Fürſten, durch deren Gebiet er zog, wetteiferten um die Ehre, einen ſo vornehmen Gaſt an ihrem Hofe zu haben. Wenn vorhin ſchon das Anſehen und der Ruhm des Baieriſchen Hauſes von bedeutendem Gewichte waren, ſo wurde dieſes noch um ſo viel ſtärker, nachdem Maximilian überall durch hohen Ernſt ſowohl, als durch ſeine Sitten die Gemüther derjenigen, denen er ſich näherte, zu gewinnen und zu feſſeln wußte. Daß er übrigens auf dieſer Italieniſchen Reiſe ein aufmerkſamer Beobachter und ein verſtändiger Kenner der Kunſt geweſen ſey, läßt ſich zum Theil auch daraus abnehmen, daß nachher alle unter ſeiner Regierung gebauten Prachtgebäude und Denkmäler in hohem Style entworfen und ausgeführt wurden. *)

Seine Brüder, Philipp und Ferdinand, hatten ſich ſchon zu Arimino von ihm getrennt, und ihre Reiſe über Venedig, Padua und Trient nach München fortgeſetzt. Er aber gieng von Mailand über den groſſen Gotthard nach Einſideln in der Schweiz. Von da aus nahm er ſeinen Weg über Zürch, Baden und Baſel bis an die Lotharingiſchen Gränzen. Am 17. Juny 1593 hielt er mit

zahl-

*) Beweiſe davon ſind das Königl. Reſidenzgebäude in München, das in der Stiftskirche U. L. Frau daſelbſt befindliche Grabmahl Kaiſer Ludwigs IV. und die künſtliche Waſſerleitung von Reichenhall nach Traunſtein.

zahlreichem Gefolge zu Pferde seinen feyerlichen Einzug in Nancy.

Es ist kein Zweifel, daß die Reise nach Lotharingen einen höhern politischen Zweck hatte. Schwer ist es aber, denselben genau anzugeben. Denn die Haupt-Instruktionen, welche Maximilian und sein Oberstthofmeister, Rudolph von Pollwill, erhielten, sind nicht mehr vorhanden, oder im undurchdringlichen Dunkel verborgen. Jedoch läßt sich aus einigen Stellen der nach München geschriebenen Briefe nicht undeutlich wahrnehmen, daß diese Reise zum Theil auch mit den politischen Unruhen in Frankreich in Verbindung gestanden sey. Damals nämlich hatten die Partheybewegungen endlich den Augenblick herbeygeführt, in welchem Frankreichs Schicksal entschieden werden sollte. Man durfte kaum erwarten, daß Heinrich IV. viel zu schwach an Mannschaft und Geld, seinen überlegenen Gegnern gewachsen seyn würde. Die Großen des Reiches, welche um die Krone stritten, glaubten jetzt nach einigen erfochtenen Siegen den Streit schnell beendigen zu können, und beriefen einen allgemeinen Reichskonvent nach Rheims, um dort über den Besitz der Krone, als über eine erworbene Beute, zu verfügen. In diesem Spiele war vor allen Andern das Guisisch-Lotharingische Haus interessiret, und wahrscheinlich dieses Interesses wegen schien Wilhelm für nöthig zu halten, seinen Sohn über Lotharingen nach Rheims in Frankreich zu schicken. Heinrich IV. war damals noch Ketzer, und als solcher an einem Hofe, auf welchen die Jesuiten so starken Einfluß behaupteten, fürchterlich gehaßt. *) Dieser Haß, verbunden mit wahrschein-

*) Maximilian schrieb unterm 21. August 1589 aus Ingolstadt an seine Mutter: Gestern habe ich mit grosser Freu-

ſcheinlichen Hausvortheilen, konnte es allerdings möglich machen, daß man ſich auch von München aus Mühe gab, die Guiſiſche Partey in ihrem Kampfe mit Heinrich zu unterſtützen.

Indeſſen ſind die Aufſchlüſſe, die die Geſchichte hier geben kann, nur dunkel und ungewiß. In einem Schreiben Maximilians vom 9. May 1593 aus Rom an ſeinen Vater heißt es: „Die Lotharingiſche und Franzöſiſche Reiſe verrichte ich mit Gottes Hilfe, wie ſie mir befohlen iſt. Indeſſen ſagt mir der Geſandte von der heiligen Ligue, er habe Zeitung, daß die Fürſten in Rheims ſchon auseinander wären. Im Falle ſie aber noch beyeinander ſich befänden, und dieſes eine hoch wichtige Sache iſt, darin man ſich bald verſchneiden kann, ſo bitte ich Ew. Durchlaucht unterthänigſt, Sie wollen (unangeſehen Sie vielleicht nicht wiſſen, was vorkommen möchte) mir und dem von Pollwill weitläuftigern Befehl zukommen laſſen, wie weit und ſtark ich mich annehmen, und ſonſt in dieſer wichtigen Sache verhalten ſoll.“ *) Pollwill ſchrieb unterm 10. May an Wilhelm: „Was Ew. Durchlaucht gnädigſt befehlen und vermelden wegen Rheims in Frankreich, hat man hier Zeitung, daß der Herzog von Lotharingen in der Hälfte des Mays gewiß nach Nancy verreiſet, oder be-

---

de verſtanden, daß der König aus Frankreich umgebracht ſey. Wenn ſolches wahr wäre, hätte ich mich deſſen noch höher zu erfreuen.“ Mspt. Aus dieſer einem Fürſten höchſt unanſtändigen Aeußerung ſieht man, wie mächtig der intolerante Geiſt der Jeſuiten überall wirkte.

*) Maximilians Reiſe von Rom nach Einſidel und Lotharingen. Mspt.

bereits wieder ankommen soll. Der Herzog von Maine soll ihn zwar daselbst besucht haben, aber sogleich wieder nach Paris gereiset seyn. Es wird auch zu Rheims der königlichen Election halben wenig verhandelt, sondern alles zu Paris. Dieses vermelde ich Ew. Durchlaucht nur deswegen, weil es dem bewußten Vorhaben etwas hinderlich ist. Es ist gestern der Bischof von Este, der der Liga Abgesandter und mein Verwandter ist, hier bey mir gewesen. Von ihm habe ich obenerwähnte Zeitung. Er hat mir zugleich angedeutet, es wäre leicht möglich, daß sich die Wahl in Frankreich noch lange verzögern möchte. Es werden also Ew. Durchlaucht den Sachen weiter gnädigst nachdenken, und Ihren endlichen Willen gnädigst anfügen, damit unterthänigste Folge geleistet werden könne. Es wäre auch nicht unrathsam, daß Ew. Durchlaucht sich auf den Fall, wenn man noch nach Rheims ziehen sollte, insbesondere erklärten, wie man sich dieserorts gegen Männiglich zu verhalten, und wozu man sich zu erbieten habe." *)

Inzwischen kam Maximilian nicht weiter als nach Nancy. Der Reichskonvent zu Rheims kam nicht zu Stande. Die Französischen Ligisten fanden es vortheilhafter, ihre Rolle in der Hauptstadt des Reiches auszuspielen. Zudem ergrif Heinrich IV. das einzig mögliche Rettungsmittel, das ihm in seiner Lage noch übrig geblieben war. Er gieng in den Schoos der katholischen Kirche zurück, und dieser unerwartete Schritt, auf welchen sich weder die Spanische, noch die Römische Faktion vorgesehen hatte, überraschte und entwaffnete alle Partheyen. Den

Gui-

*) Daselbst a. a. C.

Guiſen, welchen man gerne auf den Thron geholfen hätte, blieb jetzt weiter nichts mehr übrig, als an ihre ſchnelle Unterwerfung einige geringe Familienvortheile zu binden.

Maximilian verweilte drey Wochen am Lotharingiſchen Hofe. Man ließ es an Feſten nicht fehlen, um ihm den dortigen Aufenthalt angenehm zu machen. Bey ſeinem erſten Auftritte wollte er die ſteife Italieniſche Etikette beobachten. Allein er mußte, ſo ſehr es ihm auch ungewohnt war, ſich dem Geſetze der Franzöſiſchen Galanterie unterwerfen, der Herzogin von Braunſchweig, ſeiner Tante, im Bette die Aufwartung machen, und die verſammelten Hofdamen auf Franzöſiſche Art küßen und umarmen. „Wie ich anfangen wollte, ſchrieb er unterm 20. Juny 1593 an ſeinen Vater, *) meine Reverenzen auf Italieniſche Weiſe zu machen, mußte ich auf Befehl des Herzogs von Lotharingen, und der Herzogin von Braunſchweig, die im Bette lag, ſie auf Franzöſiſche Art küßen. Und ſo gieng es durch die ganze Reihe der anweſenden Frauenzimmer durch. Jedermann erzeigt ſich gar wohl gegen mich. Wir haben ſchon untereinander Kundſchaft gemacht, als wären wir ſchon lange Zeit beyeinander. Mit dem Frauenzimmer habe ich auch den Galan machen müßen. Ich bin geſtern mehr als zwo Stunden unter Tags mit dem Markgrafen von Baudemont in ihrem Zimmer geweſen. Eben ſo kömmt man auch allemal nach dem Nachtmahl in dem Zimmer der Herzogin von Braunſchweig zuſammen.“

Er verließ Nancy am 26. Juny, und kam über Breiſach, Freyburg im Breisgau, Ulm und Augsburg am 4. July wieder in München an.

Vier-

*) Mspt.

Anſehen und der Ehre ſeines fürſtlichen Hauſes zuträglich ſey. Er für ſeinen Theil denke noch an keine Heyrath, und er wünſche nicht einmal, daß ſchon ſo frühe dießfalls für ihn geſorgt würde. Denn er möchte vorher noch recht viel ſehen, lernen, und beſonders ſich im Kriegsweſen unterrichten. Dieſe letzte Aeußerung überraſchte den Pabſt. Er konnte nicht umhin, laut über den kriegeriſchen Geiſt des jungen Prinzen ſeine Freude zu zeigen. Denn bis dahin hatte er ſich gegen ſeine Vertraute oft geäußert, wie ſehr es ihn beunruhige, daß unter den weltlichen katholiſchen Fürſten ſo wenige ſich für den Kriegsdienſt bildeten. *)

Nebſt dem Pabſte war Claudius Aquaviva, General der Jeſuiten, die wichtigſte Perſon, mit welcher Maximilian in vertrauliche Unterredungen ſich einließ. Ob und welche beſondere Aufträge er in Anſehung deſſelben von ſeinem Vater erhalten hatte, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Nur ſo viel erſieht man aus den Korreſpondenzſchreiben, daß er die Geſellſchaft Jeſu, erhaltenen Befehls gemäß, dem Pabſte empfahlen, ihrem Generale aber nicht öffentlich, ſondern nur mit groſſer Vorſicht und insgeheim ſeine Beſuche gemacht habe. **)

Ma-

*) Maximilians eigenhändiges Schreiben an ſeinen Vater, aus Rom vom 9. May 1593.

**) Hodie (16. Aprilis 1593) Sereniſſimus Maximilianus ad Patres Societatis eiam ſe contulit, et cum ipſis, id eſt, cum P. Generale privatim eſt prandus. Minuccii Epiſtolae Romanae. — Maximilian war über dieſen General entzückt. „Ich kann ihn nicht genug loben, ſchrieb er unterm 24. April an ſeinen Vater. Man muß in ihn verliebt werden, wenn man ihn, ſo zu ſagen, nur anſchaut.“ Mſpt.

Maximilian verließ, nachdem er zuvor ſchon Neapel geſehen hatte, ſammt ſeinen Brüdern am 11. May 1593 Rom, und nahm ſeinen Weg über Narni, Spoletto, Loretto, Ancona, Sinigallien, Peſaro, Bologna, Modena, Mantua, Parma, und Mayland. An allen Orten wurde er mit fürſtlicher Pracht empfangen. Unter dem Donner der Kanonen hielt er überall ſeinen Einzug, und alle Italieniſche Fürſten, durch deren Gebiet er zog, wetteiferten um die Ehre, einen ſo vornehmen Gaſt an ihrem Hofe zu haben. Wenn vorhin ſchon das Anſehen und der Ruhm des Baieriſchen Hauſes von bedeutendem Gewichte waren, ſo wurde dieſes noch um ſo viel ſtärker, nachdem Maximilian überall durch hohen Ernſt ſowohl, als durch feine Sitten die Gemüther derjenigen, denen er ſich näherte, zu gewinnen und zu feſſeln wußte. Daß er übrigens auf dieſer Italieniſchen Reiſe ein aufmerkſamer Beobachter und ein verſtändiger Kenner der Kunſt geweſen ſey, läßt ſich zum Theil auch daraus abnehmen, daß nachher alle unter ſeiner Regierung gebauten Prachtgebäude und Denkmäler in hohem Style entworfen und ausgeführt wurden. *)

Seine Brüder, Philipp und Ferdinand, hatten ſich ſchon zu Arimino von ihm getrennt, und ihre Reiſe über Venedig, Padua und Trient nach München fortgeſetzt. Er aber gieng von Mailand über den groſſen Gotthard nach Einſideln in der Schweiz. Von da aus nahm er ſeinen Weg über Zürch, Baden und Baſel bis an die Lotharingiſchen Gränzen. Am 17. Juny 1593 hielt er mit zahl-

*) Beweiſe davon ſind das Königl. Reſidenzgebäude in München, das in der Stiftskirche U. L. Frau daſelbſt befindliche Grabmahl Kaiſer Ludwigs IV. und die künſtliche Waſſerleitung von Reichenhall nach Traunſtein.

zahlreichem Gefolge zu Pferde seinen feyerlichen Einzug in Nancy.

Es ist kein Zweifel, daß die Reise nach Lotharingen einen höhern politischen Zweck hatte. Schwer ist es aber, denselben genau anzugeben. Denn die Haupt-Instruktionen, welche Maximilian und sein Oberstthofmeister, Rudolph von Pollwill, erhielten, sind nicht mehr vorhanden, oder im undurchdringlichen Dunkel verborgen. Jedoch läßt sich aus einigen Stellen der nach München geschriebenen Briefe nicht undeutlich wahrnehmen, daß diese Reise zum Theil auch mit den politischen Unruhen in Frankreich in Verbindung gestanden sey. Damals nämlich hatten die Partheybewegungen endlich den Augenblick herbeygeführt, in welchem Frankreichs Schicksal entschieden werden sollte. Man durfte kaum erwarten, daß Heinrich IV. viel zu schwach an Mannschaft und Geld, seinen überlegenen Gegnern gewachsen seyn würde. Die Großen des Reiches, welche um die Krone stritten, glaubten jetzt nach einigen erfochtenen Siegen den Streit schnell beendigen zu können, und beriefen einen allgemeinen Reichskonvent nach Rheims, um dort über den Besitz der Krone, als über eine erworbene Beute, zu verfügen. In diesem Spiele war vor allen Andern das Guisisch-Lotharingische Haus interessiret, und wahrscheinlich dieses Interesses wegen schien Wilhelm für nöthig zu halten, seinen Sohn über Lotharingen nach Rheims in Frankreich zu schicken. Heinrich IV. war damals noch Ketzer, und als solcher an einem Hofe, auf welchen die Jesuiten so starken Einfluß behaupteten, fürchterlich gehaßt. *) Dieser Haß, verbunden mit wahrschein-

*) Maximilian schrieb unterm 21. August 1589 aus Ingolstadt, an seine Mutter: Gestern habe ich mit grosser Freu-

ſcheinlichen Hausvortheilen, konnte es allerdings möglich machen, daß man ſich auch von München aus Mühe gab, die Guiſiſche Partey in ihrem Kampfe mit Heinrich zu unterſtützen.

Indeſſen ſind die Aufſchlüſſe, die die Geſchichte hier geben kann, nur dunkel und ungewiß. In einem Schreiben Maximilians vom 9. May 1593 aus Rom an ſeinen Vater heißt es: „Die Lotharingiſche und Franzöſiſche Reiſe verrichte ich mit Gottes Hilfe, wie ſie mir befohlen iſt. Indeſſen ſagt mir der Geſandte von der heiligen Ligue, er habe Zeitung, daß die Fürſten in Rheims ſchon auseinander wären. Im Falle ſie aber noch beyeinander ſich befänden, und dieſes eine hoch wichtige Sache iſt, darin man ſich bald verſchneiden kann, ſo bitte ich Ew. Durchlaucht unterthänigſt, Sie wollen (unangeſehen Sie vielleicht nicht wiſſen, was vorkommen möchte) mir und dem von Pollwill weitläuftigern Befehl zukommen laſſen, wie weit und ſtark ich mich annehmen, und ſonſt in dieſer wichtigen Sache verhalten ſoll.“ *) Pollwill ſchrieb unterm 10. May an Wilhelm: „Was Ew. Durchlaucht gnädigſt befehlen und vermelden wegen Rheims in Frankreich, hat man hier Zeitung, daß der Herzog von Lotharingen in der Hälfte des Mays gewiß nach Nancy verreiſet, oder be-

---

de verſtanden, daß der König aus Frankreich umgebracht ſey. Wenn ſolches wahr wäre, hätte ich mich deſſen noch höher zu erfreuen.“ Mſpt. Aus dieſer einem Fürſten höchſt unanſtändigen Aeußerung ſieht man, wie mächtig der intolerante Geiſt der Jeſuiten überall wirkte.

*) Maximilians Reiſe von Rom nach Einſidel und Lotharingen. Mſpt.

bereits wieder ankommen soll. Der Herzog von Maine soll ihn zwar daselbst besucht haben, aber sogleich wieder nach Paris gereiset seyn. Es wird auch zu Rheims der königlichen Election halben wenig verhandelt, sondern alles zu Paris. Dieses vermelde ich Ew. Durchlaucht nur deswegen, weil es dem bewußten Vorhaben etwas hinderlich ist. Es ist gestern der Bischof von Este, der der Liga Abgesandter und mein Verwandter ist, hier bey mir gewesen. Von ihm habe ich obenerwähnte Zeitung. Er hat mir zugleich angedeutet, es wäre leicht möglich, daß sich die Wahl in Frankreich noch lange verzögern möchte. Es werden also Ew. Durchlaucht den Sachen weiter gnädigst nachdenken, und Ihren endlichen Willen gnädigst anfügen, damit unterthänigste Folge geleistet werden könne. Es wäre auch nicht unrathsam, daß Ew. Durchlaucht sich auf den Fall, wenn man noch nach Rheims ziehen sollte, insbesondere erklärten, wie man sich dieserorts gegen Männiglich zu verhalten, und wozu man sich zu erbieten habe." *)

Inzwischen kam Maximilian nicht weiter als nach Nancy. Der Reichskonvent zu Rheims kam nicht zu Stande. Die Französischen Ligisten fanden es vortheilhafter, ihre Rolle in der Hauptstadt des Reiches auszuspielen. Zudem ergrif Heinrich IV. das einzig mögliche Rettungsmittel, das ihm in seiner Lage noch übrig geblieben war. Er gieng in den Schoos der katholischen Kirche zurück, und dieser unerwartete Schritt, auf welchen sich weder die Spanische, noch die Römische Faktion vorgesehen hatte, überraschte und entwaffnete alle Partheyen. Den

Gui-

*) Daselbst a. a. C.

Guiſen, welchen man gerne auf den Thron geholfen hätte, blieb jetzt weiter nichts mehr übrig, als an ihre ſchnelle Unterwerfung einige geringe Familienvortheile zu binden.

Maximilian verweilte drey Wochen am Lotharingiſchen Hofe. Man ließ es an Feſten nicht fehlen, um ihm den dortigen Aufenthalt angenehm zu machen. Bey ſeinem erſten Auftritte wollte er die ſteife Italieniſche Etikette beobachten. Allein er mußte, ſo ſehr es ihm auch ungewohnt war, ſich dem Geſetze der Franzöſiſchen Galanterie unterwerfen, der Herzogin von Braunſchweig, ſeiner Tante, im Bette die Aufwartung machen, und die verſammelten Hofdamen auf Franzöſiſche Art küßen und umarmen. „Wie ich anfangen wollte, ſchrieb er unterm 20. Juny 1593 an ſeinen Vater, *) meine Reverenzen auf Italieniſche Weiſe zu machen, mußte ich auf Befehl des Herzogs von Lotharingen, und der Herzogin von Braunſchweig, die im Bette lag, ſie auf Franzöſiſche Art küßen. Und ſo gieng es durch die ganze Reihe der anweſenden Frauenzimmer durch. Jedermann erzeigt ſich gar wohl gegen mich. Wir haben ſchon untereinander Kundſchaft gemacht, als wären wir ſchon lange Zeit beyeinander. Mit dem Frauenzimmer habe ich auch den Galan machen müßen. Ich bin geſtern mehr als zwo Stunden unter Tags mit dem Markgrafen von Baudemont in ihrem Zimmer geweſen. Eben ſo kömmt man auch allemal nach dem Nachtmahl in dem Zimmer der Herzogin von Braunſchweig zuſammen.“

Er verließ Nancy am 26. Juny, und kam über Breiſach, Freyburg im Breisgau, Ulm und Augsburg am 4. July wieder in München an.

Vier-

*) Mspt.

Viertes Kapitel.

Landtag in Landshut. Maximilian zeigt kriegerischen Geist. Ihm huldigen die Stände.

Maximilian fand nach seiner Zurückkunft aus Lotharingen bald wieder Gelegenheit, seinen Geist mit wichtigen Gegenständen zu beschäftigen. Es rückte nämlich der Zeitpunkt immer näher, in welchem ein allgemeiner Landtag zusammenberufen werden sollte. Zwar hatte diese Staatsangelegenheit für ihn nur entfernte Beziehungen. Denn Alles, was hierin unterhandelt wurde, konnte nur im Nahmen seines noch regierenden Vaters verhandelt werden. Allein der muthmaßliche Erbfolger hatte doch zum wenigsten Gelegenheit, bey solchen Veranlassungen die gegenseitigen Verhältnisse des Landesherrn zu seinen Ständen, und zum Theil auch selbst die Beschaffenheit des Landes, das er einst regieren soll, näher kennen zu lernen. Mit hoher Vorsicht mußte Alles, was vor die Stände gebracht werden sollte, zuvor genau erwogen, und alle Umstände reif' und tief beurtheilt werden, um auf jede mögliche Fälle gefaßt zu seyn, und bald mit Nachgiebigkeit, bald mit beharrlichem Ernste zu Werke gehen zu können.

Die Lage, in welcher sich Wilhelm befand, war von einer solchen Beschaffenheit, daß er nur mit Mühe und Kummer an den herannahenden Landtag denken konnte. Schon dreymal hatten ihm die Stände seine drückende Schuldenlast abgenommen, und immer hatte er versprochen, sich

in seinem Aufwande einzuschränken. So schwach auch die Hülfe war, die er von den Ständen erhielt, so konnte er diese doch nie anders als in Verbindung mit Vorwürfen und Drohungen erhalten, die seinem fürstlichen Ansehen nie zum Beßten gemeynt waren. Auch konnte ihm nicht unverborgen seyn, wie verhaßt den Ständen seine Lieblinge, die Jesuiten, waren, und wie ungerne man sich unter die Launen seines unduldsamen Religionseifers schmiegte. Denn noch jetzt fehlte es an adelichen Landsassen nicht, welche den neuen Religionsmeynungen huldigten.

Seine sämmtlichen Einkünfte beliefen sich nicht viel über dreymalhunderttausend Gulden. Hievon sollte er nicht blos sein Hofwesen, sondern alle Regierungs- und Staatsausgaben bestreiten. Wenn auch in frühern Zeiten eine so geringe Summe hingereicht hatte, mit fürstlichem Anstande den Hof halten zu können, so war doch dieses seit einigen Jahren um so weniger möglich, da Alles, was unter dem Nahmen von Pfennwerth begriffen werden konnte, jetzt schon um die Hälfte im Preise gestiegen war. *) Kein Wunder also, daß Wilhelm bey so geringen Mitteln, da die jährlichen Ausgaben die Einnahme weit um einmalhundert fünfzigtausend Gulden überstiegen, sich nicht anders zu helfen wußte, als immer neue Schulden zu machen.

Wie also der Landtag am 9. Nov. 1593 in Landshut eröfnet wurde, vermied Wilhelm mit feiner Klugheit, sein Haupt-

*) Wilhelms V. Proposition auf dem Landtage im J. 1583. In dieser nämlichen Proposition heißt es, daß diese ungewöhnliche Theuerung eine Folge der Französischen und Niederländischen Kriege gewesen sey. S. Landtagsacten vom Jahre 1583.

Hauptbedürfniß sogleich in der ersten Proposition den Ständen vorzulegen. Er foderte jetzt weiter nichts, als daß sie selbst Mittel in Vorschlag bringen möchten, womit die alten auf dem Lande haftenden Schulden sammt den Interessen getilgt, und solche Wege eingeschlagen werden könnten, daß es inskünftig nicht mehr nöthig wäre, sich in neue zu stecken. Denn vorerst müßte dieser fressende Wurm, die alten Schulden, weggeschaft werden, ehe man daran denken könnte, Ordnung in das Finanzwesen zu bringen. Statt einer Antwort auf diese fürstliche Proposition stellten die Stände dem Herzoge das erschütternde Gemählde des allgemeinen Land-Elendes vor Augen. Alles, sagten sie, *) sey durch die bisherigen Steuern und Anlagen erschöpft. Der Unterthan habe seit 1577 zwölfmal den zwanzigsten Theil seines sämmtlichen Vermögens hingegeben. Der Bauersmann könne sich mit Weib und Kind kaum des Bettels mehr erwehren; Vielen fehle es schon an der Leibesnahrung; sie könnten ihre Güter mit Roß und Vieh nicht mehr beschlagen und im nöthigen Bau und Ehren erhalten. Alle Gewerbe und Handthierungen seyen in Städten und Märkten in solchen Abfall gerathen, daß der gemeine Bürger, wie sehr er sich gleich einzieht, bewirbt und umthut, sich dennoch sammt den Seinigen schwerlich ernähren und hinbringen könne. Sie selbst, die Stände, wären mit so hochbeschwerlichen Bürden belastet, daß sie kaum wüßten, wie sie für ihre eigenen Bedürfnisse Rath schaffen sollten. Wollten sie nun unter solchen Umständen dem Lande mit Erhöhung der Steuern noch

*) Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort auf die fürstliche Proposition. S. Landtagsacten vom J. 1593.

noch gröſsere und unerträglichere Laſten auflegen, ſo wäre ſolches nicht allein beſorgenden Aufſtandes wegen mißlich, ſondern allerdings unleidentlich und unerſchwinglich, zuvorderſt aber gegen den ewigen Gott, welcher an dergleichen Bedrückungen der Armen ein hohes Mißfallen trägt, und allen Segen, Aufnehmen und Gedeihen um ſo mehr ſchwinden und ſinken läßt, keineswegs zu verantworten.

In der Replike antwortete hierauf der Herzog: Man dürfe ihm wohl glauben und trauen, daß er nur mit hochbekümmertem Herzen ſeine getreue liebe Stände und Unterthanen beſchwert ſehe; er wünſche nichts aufrichtiger, als daß des armen und dürftigen Mannes, auch der Landſtände insgemein geſchont werden könnte; denn ihm ſelbſt und ſeinen geliebten Fürſtlichen Kindern würde es zum Schaden gereichen, wenn das Land erſäugert, erſchöpft und in verderbliche Abnahme geſetzt würde. Dieſes müßte aber unvermeidlich erfolgen, wenn man nicht in Zeiten auf Mittel dächte, die groſſe Schuldenlaſt nebſt den Intereſſen, welche zum höchſten Nachtheile meiſtens ins Ausland bezahlt würden, zu verringern. Mit Gottes Hülfe wäre dieſes wohl möglich, wenn ſich nur die Stände, wie in andern Ländern aus gleichmäßigen Urſachen auch geſchieht, etwas ſtärker angriffen. Er hätte demnach erwartet, die Stände würden zur Beförderung der Hauptſache, und weil die Schulden nun einmal gemacht ſind, und dieſe auch, ſo hart und ſchwer es ankommen mag, bezahlt werden müßen, ſofern man anders das Land ſammt Ständen und Unterthanen vor wirklichem Verderben und Untergang retten will, doch einige dienſame Mittel vorgeſchlagen haben. Weil dieſes nicht geſchehen ſey, ſo wolle er ihnen nun ſelbſt einige Winke geben, wie der Sache

geholfen werden möchte. Fürs Erste nämlich halte er für nöthig, die Steuererhebung für mehrere Jahre hinaus zu verlängern, ihren Betrag zu erhöhen, und zu verfügen, daß Stände und Unterthanen jährlich miteinander steuern. Fürs Zweyte könnten noch auf das Getränke und andere Dinge und Pfennwerth, die im Lande und vornehmlich aus dem Lande hinaus verkauft werden, mit einem höhern Aufschlage belegt werden. Da endlich die Stände ferner des Landes und der Unterthanen Unvermögen so fast anziehen; so wäre er Vorhabens, zur Aufnahm der Gewerbe und des Landesvermögens die Polizey mit gesammtem Zuthun, Gutachten und treuem Wohlmeynen der Stände noch während dieses Landtages vor die Hand zu nehmen, dieselbe zu erneuern und zu verbessern. Denn darin könnten ohne Zweifel allerley Dinge geordnet und angestellt werden, die dem Prälaten- und Ritterstande zu gutem Nutz und Aufnahme gereichten. Städten und Märkten könnten noch mehrere Wege und Mittel gezeigt und an die Hand gegeben werden, nützliche Gewerbe anzurichten und zu treiben. Wie er denn schon mehrmal geahndet und noch ahnde, daß die Gewerbe in diesen Landen so gar klein und wenig seyen, da doch, wie bekannt und wissentlich, Baiern von Gott und der Natur dermassen gesegnet und begabt sey, daß andere Städte und Länder in grosser Anzahl und Menge Sachen daraus abhohlen und ziehen, und damit gar nützlich handthieren, und sich bereichern. Alles dieses könnten die Landesunterthanen gleicherweise thun, wenn man nur wollte und den gebührenden Fleiß daran wendete. Den armen Unterthanen und Bauern könnte man ebenfalls allerley Sachen zum Beßten setzen und verordnen, insbesondere aber auf Mittel denken, wie den Bauern die gartende Landesknechte, Bettler, Stationierer,

rer, ungehorſame Ehehalten und dergleichen vom Halſe geſchoben werden möchten.

Auf dieſe Replike duplizirten die Stände hinwieder: Sie könnten ſich auf keine Weiſe die vorgeſchlagenen Mittel gefallen laſſen. Der Prälatenſtand ſey in Schulden verſunken, aus denen er ſich ungeachtet der genaueſten Wirthſchaftlichkeit nicht mehr erſchwingen könne. Gleiche Beſchaffenheit habe es mit dem Stande der Ritterſchaft und des Adels. Indem ihre Unterthanen wegen jährlicher überläſtiger Beſchwerden erarmten, und dahin geriethen, daß ſie nicht mehr die gehörige Anzahl Viehs und Geſindes erhalten, den Gütern mit dem Feldbaue der Nothdurft nach nicht mehr vorſtehen, und folglich die ſchuldige Gilten und Herrendienſte nicht leiſten könnten, wäre ein groſſer Theil dieſes Standes ſo weit herunter gebracht, daß er eben ſo wenig ſeinem adelichen Herkommen gemäß leben, als ſeine Söhne ins Ausland verſchicken könnte, um ſich dort in fremden Sprachen und adelichen Tugenden zu üben, und für den Dienſt des Vaterlandes zu bilden. Bey dieſen ſchweren und mißlichen Zeiten wären auch alle Gewerbe und Handwerke in ſo groſſen Verfall gerathen, auch alle Pfennwerth im Preiſe ſo hoch geſtiegen, daß nicht bloß der gemeine Bürger in ſeinem eigenen Vermögen und in ſeiner Nahrung, ſondern auch das Kammergut und das Einkommen aller Städte und Märkte insgemein zum höchſten erſchöpft und erſäugert ſey. Wie tief endlich der gemeine Mann, und insbeſondere der Bauer, in Armuth und Noth verſunken ſey, liege offen vor Augen. Vor den Gerichten kommen faſt täglich nur Schuldprozeſſe vor, und in den Inventuren über die Verlaſſenſchaften der Geſtorbenen finde ſich ſelten etwas anders als Schulden. Aus dieſen Gründen dürften und könnten ſie weder

dadurch Urſache gegeben werden, auch ihrerſeits eine Mauterhöhung vorzunehmen. Daraus würde folgen, daß alle Pfennwerth im Preiſe noch höher ſteigen, den dießſeitigen Einwohnern die Gewerbe noch mehr als bisher entzogen, hingegen den Umgeſeſſenen und Benachbarten zugelegt werden müßten. Es gebe vielleicht Leute, welche in dem Wahne ſtehen, daß Baiern nach Umfang, Größe und Ruhm des Landes mehrere und noch ſtärkere Laſten ertragen möge. Allein hier habe es eine ganz andere Beſchaffenheit. Eines Fürſtenthums Reichthum laße ſich nicht nach dem Umfange und der Größe des Landes, ſondern nur nach den von Gott verliehenen Gaben, Waaren, Bergwerken und Handthierungen berechnen, womit die Einwohner ſich ernähren, einen Handel ins Ausland treiben, und ſich dadurch bereichern können. Man habe Beyſpiele genug vor Augen, daß etwa kleine Provinzen, ja ſogar eine einzige Stadt, beſonders in Italien und den Niederlanden, mittels ihrer anſehnlichen Gewerbe ihren Landesfürſten an Zöllen, Mauten und andern Abgaben wohl ſo viel und noch mehr Nutzen bringen, als ſonſt ein groſſes und äußerlichem Scheine nach anſehnliches Fürſtenthum ſelbſt mit höchſter Anſtrengung nie leiſten könnte. Denn es ſey die lautere Wahrheit, daß auſſer des Salzhandels, Getreides, Viehes und Schmalzes aus Baiern nichts weiter ausgeführt werde, wovon eine beſondere Nahrungsquelle hergeleitet werden möchte. Wenn man hingegen berechne und in Ueberſchlag bringe, was nur um ſeidene Waaren, fremde Tücher, Gewürz, insbeſondere aber um Wein, und an Kapital- und Zinsbezahlungen ins Ausland gehet; ſo dürfe man ſich gar nicht darüber, daß das Land ſo ſehr erſäugert und verarmt, wohl aber darüber wundern, daß es noch ſo lange habe beſtehen können.

„Weil

„Weil denn, gnädigſter Fürſt und Herr! ſagten die Stände zum Beſchluß ihrer Duplikſchrift, dieſem Allen alſo, und wir über die hievor bereits übernommene und noch obliegende anſehnliche Schulden dieſe Zeit weiter je nicht ſchreiten, noch die von Ew. Fürſtlichen Durchlaucht uns vorgeſchlagene Mittel, auſſer unſers, und unſerer Unterthanen wiſſentlichen Verderbens bewilligen könnten, vielweniger zu tragen uns getrauten, oder auch gegen den ewigen Gott, der ſein väterliches Aug ob den Armen hält, zu verantworten wüßten, wenn wir denſelben noch höher als bisher beläſtigen und bedrücken ſollten; ſo wollen wir Ew. Fürſtliche Durchlaucht unterthänigſt und gehorſamſt bitten, ſich ſelbſt, Ihre geliebte junge Herrſchaft und uns, als Ihre getreueſte gehorſamſte Landſchaft nach ſo vielfältigen Kontributionen, wodurch wir und die Unterthanen in der letzten und höchſten Noth ſtecken, gnädigſt zu bedenken, in uns mit den vorgeſchlagenen unerträglichen Mitteln und Bürden weiter nicht zu dringen, ſondern vielmehr ſo vieler hocherarmter Unterthanen und Landleute, die auſſer Gott allein zu Ew. Fürſtlichen Durchlaucht ihre unterthänigſte Zuflucht haben, auch um Ringerung der Bürden flehen und anrufen, ſich gnädigſt zu erbarmen, und ihre Anliegen mit Fürſtlichen milden Augen ſo anzuſehen, daß ſie nicht allein ſich ſelbſt, Weiber und Kinder in dieſem Fürſtenthum noch länger hinbringen, ſondern auch wir mit göttlichem Beyſtande unſere obliegende Laſt mit der Zeit von uns ſchütten, und, ſobald wir in unſern alten Stand geſetzt, oder uns zum Theile nur wieder erholet haben werden, Ew. Fürſtlichen Durchlaucht mit weiterer unterthänigſter Hülfe und vielleicht zu beſſerm Gedeihen beyſpringen mögen. Wir wollen auch nicht zweifeln, daß, wofern Ew. Fürſtliche Durchlaucht Ihrem gnädigſten Er-

bieten nach selbst Hand anlegen, und die Ausgaben dem jährigen Einkommen gemäß richten und anstellen, zu vorhabenden Zwecken und zu Verhütung fernern Schuldenmachens wohl und zwar mit ergiebigerm Seegen gelangt werden könne, als wenn man sich auf unsere Kontributionen, welche aus der Unterthanen Schweiße erzwungen werden, verlassen müßte."

Auf diesem Wege war es kaum möglich, zum gewünschten Ziele zu kommen. Es wurden also von beyden Seiten Kommissionen, von Seite des Herzogs der Oberste Kanzler, Doktor Joh. Georg Herwart, der Kammerpräsident, Christoph Neuburger, der Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher, der Rentmeister, Theodor Viehbeck, und der Sekretair, Doktor Christoph Gewold; von Seite der Stände aber der Probst Doktor Lauther, Johann Abt zu Allerspach, Freyherr Stephan von und zu Gumpenberg, Christoph Graf zu Schwarzenberg, Wilhelm von Freyberg, Hanns Jakob von Closen, Andrä Ligsalz, Kaspar Hauszeller, der Landmarschall und der Landschafts-Kanzler abgeordnet, um sich mittels mündlicher Unterhandlungen näher zu vereinigen. Diese Kommissionen tratten am 26. November 1593 zusammen. Der Oberste Kanzler Herwart eröfnete dann im Nahmen des Herzogs den Abgeordneten der Stände: Se. Fürstliche Durchlaucht wären gänzlich und ernstlich entschlossen, in allen Ihren Ausgaben sich einzuschränken. Aber es wäre bey aller Einschränkung schlechterdings nicht möglich, ohne weitere Hülfe oder Schuldenmachen die nothwendigsten Ausgaben bestreiten zu können. Da es das Ansehen habe, als wären die Stände hierin ungleich berichtet, so wollen Sie ihnen über die Beschaffenheit Ihrer Einnahmen und Ausgaben die

thigen Aufschlüße geben, die jedoch in höchster Stille geheim gehalten werden sollten. Jetzt nahm der Kammerpräsident Neuburger das Wort, und legte den Abgeordneten eine umständliche Finanzrechnung vor. Nach derselben zeigte es sich, daß das jährliche Fürstliche Einkommen nicht ganz dreymalhunderttausend, hingegen die ausserordentlichen und ordentlichen Ausgaben über sechsmalhundert fünf und dreyßigtausend Gulden betrugen. Das Höchste, was an den Letztern erspart werden mochte, wurde zu hundert fünfzig bis hundert siebenzigtausend Gulden in Anschlag gebracht. Folglich waren in der Bilanze die Ausgaben den Einkünften jährlich noch immer um hundert fünfzigtausend Gulden überlegen.

Nachdem hierauf die Abgeordneten der Stände sich in der Kürze auf den Inhalt der bereits übergebenen Schriften bezogen, und nebenbey erinnert hatten, daß sie seit dreyßig Jahren über zehn Millionen an Gold für ihre Landesfürsten bezahlt hätten, und jetzt noch auf der Landschaft eine Schuldenlast von drey Millionen zweymalhunderttausend Gulden haften, zu deren jährlicher Verzinsung eine Summe von hundert sechszigtausend Gulden gebraucht würde, führten sie noch weitläuftig ihre Gründe an, warum sie sich unter solchen Umständen auf keine Verbesserung des Fürstlichen Kammergutes einlassen könnten. Denn wenn man, sagten sie, sich jetzt noch neben Abledigung der alten Schulden und Interessen mit Besserung des Kammerguts neue Bürden aufladen wollte, würde man unvermeidlich dahin kommen, daß man bey dem geringen Ertrag der landschaftlichen Gefälle auch nicht einmal das Hauptschuldengut mehr verzinsen könnte. Daraus würde der Verlust alles Kredits folgen, und Land und Leute müßten unwiederbringlich

zu Grunde gehen. Wüßten aber Se. Fürſtl. Durchlaucht und Ihre vortrefliche Räthe andere, dem gemeinen Lande unſchädliche Mittel in Vorſchlag zu bringen, ſo wollten ſie dieſe in Unterthänigkeit gerne vernehmen, und dann ihren Kommittenten darüber ſchuldigen Bericht erſtatten.

Jetzt war es denn alſo Zeit, von Seite des Herzogs mit der Sprache näher herauszurücken. Seine Kommiſſarien verſicherten wiederhohlt, daß es an ökonomiſchen Erſparungen nicht fehlen werde. Aber aller Wirthſchaftlichkeit ungeachtet könne das Defizit nicht anders, als durch außerordentliche Mittel, gedeckt werden. Dieſe Mittel fanden ſie in einem Aufſchlag auf jede Scheibe Salzes, die im Lande verkauft würde, und in der allgemeinen Einführung des Umgeldes im ganzen Lande. Zum Fodern war nun jetzt einmal der Weg gebahnt. Man durfte ſchon weiter ſchreiten. Alſo ließen die Kommiſſarien gleichſam nur im Vorbeygehen mit einfließen, daß außer der Verbeſſerung des Kammerguts auch noch Wege ausgemittelt werden müßten, eine Million und zweymalhunderttauſend Gulden an verbriefeten, und dreymalhunderttauſend anlaufenden neuen Schulden übernehmen zu können.

Die Abgeordneten der Stände machten geringe Hofnung, daß ſo ſtarke Foderungen bewilliget werden möchten. Beſonders ſchien ihnen die Einführung des Umgeldes ſehr bedenklich, weil darunter das Intereſſe der Privilegirten allzu ſichtbar gefährdet war. Denn ſie behaupteten, daß diejenigen, welche bisher kein Umgeld bezahlten, worunter alle Prälaten, Adeliche und ein Theil der Städte und Märkte war, um die Hälfte in ihrem bisherigen Gewinn verkürzt würden. Indeſſen kam man mittels gegenſeitiger Erklärungen doch ſo weit, daß die Abgeordneten

end-

endlich zu verstehen gaben, die Stände möchten sich die vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen, und die neue Schuldenlast übernehmen, soferne es dem Herzoge gefällig seyn würde, sich mittels eines Schadlosbriefes für sich und seine Nachkommen verbindlich zu machen, daß er sich mit der jetzigen Hülfleistung ersättigen, und gemeine Landschaft, ausser einer wissentlichen Landesnoth, mit Aufdringung neuer Schulden so lange verschonen wolle, bis der alte Schuldenlast gänzlich abgelegt seyn würde.

Allerdings war die Zumuthung einer solchen Versicherung in mehrern Rücksichten sehr bedenklich. Dadurch würde sich nicht bloß der Herzog für sich selbst die Hände gebunden, sondern auch seinen Nachfolgern in der Regierung eine höchst beschwerliche Bürde aufgeladen haben. Denn es war ja wohl leicht vorauszusehen, daß die Stände sich nicht beeilen würden, den übernommenen Schuldenlast ganz abzulegen. Sie hätten sich, wenn ihnen die Schuldentilgung nahe am Herzen gelegen wäre, viel stärker angreifen müßen, als sie sich anzugreifen Willens waren. Mit den blossen Steueranlagen und dem Aufschlage konnte der Sache vom Grunde aus nicht geholfen werden. Jene betrugen, wie die Stände versicherten, jährlich nicht mehr als zweymalhunderttausend, dieser hingegen nur hundert siebenzigtausend Gulden. Und so viel brauchte es beynahe, das Schuldenkapital zu verzinsen.

Indessen überwog auf Seite des Herzogs das augenblickliche Bedürfniß die Gründe einer in die Zukunft berechnenden Klugheit. Er verstand sich zur Ausfertigung eines schriftlichen Instrumentes, nach dessen Inhalt er für sich und seine Erben und Nachfolger in der Regierung sich anheischig machte, die Stände so lange, bis das alte

und

und neue Schuldenkapital ganz abbezahlt seyn würde, mit allen weitern Ansuchungen um Geldhülfen zu verschonen. Dagegen erboten sich diese, ausser der Uebernahme der neuen in anderthalb Millionen bestehenden Schulden das Fürstliche Kammergut mit hundert fünfzigtausend Gulden dergestalt zu verbessern, daß dem Herzoge von der Landschaft sogleich fünfzigtausend Gulden in baarer Münze bezahlt, und zur Hereinbringung der andern hunderttausend Gulden ihm bewilliget seyn sollte, auf jede Scheibe Salzes, die im Lande verbraucht würde, einen Aufschlag von vier und zwanzig Kreuzern zu erheben. „Nachdem wir uns, heißt es in der Quadruplik der Stände, mit dieser Bewilligung so ansehnlich, hoch und ersprießlich angreifen, und Ew. Fürstlichen Durchlaucht so willige Hülfe unserm äußersten Vermögen nach darstrecken; so wollen wir uns hingegen unterthänigst und ohne allem Zweifel trösten, Ew. Fürstl. Durchl. werden Ihrem gnädigsten Erbieten steif und fest nachgehen, und besonders mit Anstellung genauer Hofhaltung, Einziehung derjenigen Ausgaben, die zu Fürkommung Ew. Fürstl. Durchl. eigenen Verkleinerung, zu Verschonung der Armen und Verhütung gemeinen Verderbens nothwendig zu beschränken sind, vor allen Dingen aber mit Unterlassung unnöthiger kostbarer Bauten, überschwenglicher Schankungen und Verehrungen (an Jesuiten) unserm so oft beschehenen Flehen und Bitten nach sich dermassen gnädigst erzeigen und verhalten, daß wir uns des schweren obliegenden Lasts desto eher entschütten und ledig machen, auch in den vorigen glücklichen Wohlstand, Ew. Fürstl. Durchl. Ihrer Fürstl. Posteritat und gemeinem Vaterlande zum Trost, Hülf und Rettung wieder gerathen und kommen mögen. Wie denn an Ew. Fürstl. Durchlaucht hiemit abermal unser unterthäniges

höch-

höchstes Bitten gelangt, daß Sie, Ihrem von Gott begabten hocherleuchteten Verstande, auch weit gepriesener christlicher Gottesfurcht nach, alles dieses, vornehmlich aber des armen Mannes Betrübniß, höchste Noth und Bürden fürstmildiglich bedenken, daneben auch die so vielfältig, mit unserer, der Stände und Unterthanen, äußerster Erschöpfung geleistete Hülfen, den noch unbezahlten merklichen Schuldenlast, und was derselbe, wenn der allmächtige Gott uns mit Krieg oder anderer Widerwärtigkeit Heimsuchen sollte, für Spott, Nachtheil, Unrath, und endliches Verderben gewiß verursachen, imgleichen auch die schwere Verantwortung, die uns wegen größerer Beschwerung des armen Mannes obliegen würde, und wofür wir einst vor dem Allmächtigen schwere Rechenschaft geben müßen, erwägen und zu Herzen führen, und dann als ein gnädiger Vater, Beschützer und Beschirmer Ew. Fürstl. Durchl. von Gott untergebener Land und Leute alle Ausgaben insgemein dergestalt einziehen mögen, daß Ew. Fürstl. Durchl. mit Ihres löblichen Fürstenthums beständigen jährlichen Einkünften, sammt jetzt bewilligter Kammerguts-Besserung, auch stattlichem Zusatz des Salzverkaufs und Aufschlags, ohne Aufbringung fremden Geldes weithin gelangen, und Ihre getreue Stände und arme Unterthanen mit Aufladung mehrerer Bürden und Schulden, welche wir keineswegs weiter annehmen noch erschwingen konnten, in Zukunft väterlich verschonen mögen."

Nachdem man auf beyden Seiten endlich so weit schon gekommen war, daß der Herzog seine Bedürfnisse und Foderungen namhaft gemacht, und die Stände sich hingegen erklärt hatten, wie viel sie ihrerseits, und unter was für Bedingnißen zu bewilligen gemeynt wären; wurde

von

von dieſen Letztern gerade in dem Augenblicke, wo man hoffen durfte, daß ſich das ganze Geſchäft zu beyderſeitigem Vergnügen ſchließen würde, ein neuer Gegenſtand ins Spiel gezogen, und über denſelben ein ſo ſtürmiſcher Streit erhoben, daß es darüber bald zwiſchen dem Herzoge und den Ständen zu einem förmlichen Bruch gekommen wäre. Der Herzog hatte nämlich ſeit dem letzten im Jahre 1588 gehaltenen Landtage von allem Getreide, welches in das Ausland verkauft wurde, eine Abgabe erhoben. Dieſes ſchien den Ständen eine hohe Verletzung ihrer Privilegien und Freyheiten. Sie verlangten beſtimmt die Abſchaffung einer ſo willkührlichen Auflage. Der Herzog erinnerte dagegen, daß ſie weder Fug noch Recht hätten, eine ſolche Foderung an ihn zu thun, und daß dieſer Gegenſtand, als bloßer Beſchwerungspunkt, nicht in die Haupthandlung gezogen werden dürfe. Er wolle ihnen aber gleichwohl durch ſeine Räthe hierüber mündlichen Beſcheid geben laſſen, ſofern ſie ihrerſeits einige aus ihrem Mittel abordnen würden, um ihnen auch über dieſen Punkt genugſame Aufſchlüße geben zu können. Vergebens; die Stände weigerten ſich, mündlichen Beſcheid zu vernehmen. Dagegen ließen ſie eine um ſo weitläuftigere Schrift überreichen, worin ſie die Räthe des Herzogs als Leute anklagten, deren ſubtile Inventionen und beſchwerliche Neuerungen mehr zu ihrem eigenen Privatnutzen, Vortheil, Aufnahm und Bereicherung, als zum Lob des Allmächtigen, und zur beſtändigen Wohlfahrt, Ehre und erſprießlichem Gedeihen des Fürſtlichen Hauſes und des gemeinen Vaterlandes dienen und ausſchlagen. Sie ſchloſſen mit der Erklärung, daß ſie, wofern dieſe Laſt nicht von ihnen gehoben würde, die bereits bewilligte Hülfe ſchlechterdings nicht leiſten könnten noch möchten.

Der

Der Herzog konnte einen so gehäßigen Ausfall auf seine Minister nicht ungeahndet lassen. Er verwies es den Ständen nachdrücklich, sich Ausdrücke bedient zu haben, die zunächst für ihn selbst beleidigend seyn müßten. Sie hätten, sagte er, sich so hitziger Anhänge um so mehr enthalten sollen, nachdem sie weder Fug, noch Recht, noch Ursach dazu hätten. Ihm könne, als dem Haupte des Staates, das Recht nicht streitig gemacht werden, eine bloße Polizeyverfügung zu treffen. Unstreitig wäre es Polizeysache, dafür zu sorgen, daß durch die freye Ausfuhr des Getreides ins Ausland nicht Mangel im Innern entstünde. Die Erfahrung hätte bis dahin erwiesen, daß die Ausländer das Getreide in Baiern wohlfeil gekauft, und dann, wann im Innlande Mangel eingetretten wäre, dasselbe wieder eingeführt und um weit höhere Preise verkauft hätten. Er wüßte nicht, worin er den Privilegien der Stände zu nahe getretten wäre, indem es dem Prälaten- und Ritterstande und den ständischen Städten und Märkten noch immer unverwehrt gewesen sey, mit ihren Früchten ohne alle Abgabe freyen Handel zu treiben.

Diese kraftvolle Sprache des Herzogs diente zu nichts weiter, als unter den Ständen eine noch stürmischere Bewegung hervorzubringen. Jetzt war es ein Streit um Privilegien, oder vielmehr über den Sinn und die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall. Der Herzog behauptete, das Recht, die Ausfuhr des Getreides zu erschweren, oder vielmehr mit dem Vortheile des Landes zu verbinden, wäre ein von Kaiser und Reich wohlerworbenes Regale, in dessen Ausübung er sich von den Ständen die Hände nicht dürfe binden lassen. Diese hingegen beharrten auf dem Grundsatze, daß ein jeder Landesherr ohne Bewilligung seiner Stände nicht befugt sey, neue

Steu-

Steuern und Auflagen zu erheben. Das Getreide wäre eine Gottesgabe, mit welcher man allen Menschen zu Hülfe kommen müße. Die Beschwerung der Ausfuhr dieses Gewächses würde für das Land die verderblichsten Folgen nach sich ziehen. Der arme Landmann müßte, wenn er mit seinen Früchten nicht überallhin ungehindert handeln dürfte, an den Bettelstab gerathen. Sie hätten sich in dem gegenwärtigen Landtage ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt ihrer Standesprivilegien und in der Voraussetzung, daß der beschwerliche Getreid-Aufschlag eingestellt würde, so treflich und fast über ihr Vermögen angegriffen. Sollte ihnen nun diese Beschwerde nicht abgenommen werden, so müßte man, wie gerne man auch dieses Landtages glücklichen Ausgang sähe, doch die Eventual-Bewilligung auf sich selbst beruhen und ersitzen lassen, und alle Sachen dem lieben Gott befehlen und heimstellen.

Daß es hier mehr um Standes-Interesse, als um das allgemeine Wohl zu thun war, konnte man ohne viele Mühe sehen. Als Haupt des Staates und Volkes war der Herzog befugt, den Getreide-Handel zu beschränken, sobald der daraus entspringende Vortheil bloß den Ausländern zum Beßten kam. Zwar hätte sich der Absatz dieses Produktes im Lande vermindern können. Aber nur für kurze Zeit. Denn das Bedürfniß hätte am Ende das Ausland, des erhöhten Preises ungeachtet, zwingen müßen, ihre nöthigen Früchte aus Baiern zu ziehen.

Nur die ausserordentliche Verlegenheit, worin sich Wilhelm befand, konnte diesen bewegen, höhere Staatszwecke aufzuopfern, um für augenblickliche Bedürfniße Rath zu schaffen. Er wich den Zudringlichkeiten der Stände, und verkaufte um fünfzigtausend Gulden, welche

die-

dieſelben außer der bewilligten Hülfe noch weiter bezahlen wollten, ein Recht, in deſſen Beſitz er ſich, ſo fern er anders mit nachdrücklichem Ernſte darauf hätte beharren wollen, leicht behauptet haben würde.

Mitten im Geſtürme der Partheyen, die ſich einander ſo heftig angriffen, daß der Probſt Georg Lauther im Nahmen Gottes Frieden gebieten mußte, wurde die Aufmerkſamkeit der Stände angenehm überraſcht. Maximilian ließ nämlich dem landſchaftlichen Ausſchuße eine Schrift folgenden Inhalts überreichen:

„Nachdem der Erbfeind gemeiner Chriſtenheit ſich ſeit einiger Zeit in Ungarn, Kroatien und andern angränzenden Ländern mit Einfall, Nahm, Raub, Mord, Todſchlagen, Wegführen der armen Chriſten, und in all andern ihm nur möglichen Wegen dergeſtalt erzeigt, ſich auch täglich einkommenden gewiſſen Zeitungen, und allem Vermuthen nach für künftigen Sommer mit einer ſtarken Heereskraft gefaßt macht, obengenannte Länder, und dann das gemeine Vaterland, das heilige Reich Deutſcher Nation feindlich zu überfallen — daß man ſich deßwegen nothwendig zur Gegenwehre zu richten haben wird — nun aber diejenigen nicht unbillig am meiſten ſich wehren, und das Ihrige, ja Leib, Gut und Blut gutwillig aufſetzen ſollen, die dieſem ſchrecklichen Feinde am nächſten geſeſſen ſind; nachdem es ferner einem Fürſten zur Zier und Ehre gereicht, ihm auch ein groſſes Anſehen und Reputation, wie nicht weniger einem ganzen Lande beſondern Troſt giebt, wenn einer in Kriegsſachen erfahren iſt; nachdem auch dieſes, ſonſt durch die Gnade Gottes glückliche Land erſtgedachtem Türken nahe gelegen, man auch bey ſo vielen täglich entſtehenden Uebeln vor neuen Unruhen, die auch dieſes Land berühren möchten, nicht ſicher

seyn kann; — so seyen Se. Fürstl. Durchl. mit gnädigstem Vorwissen und Gutheißen ihres geliebten Herrn Vaters entschlossen, auf den Fall, daß es wider übelgedachten Türken zu einem Feldzuge kommen sollte, es, als ein junger Herr, dem, so ferne ihm Gott das Leben schenkt, diese Länder und Fürstenthümer zu regieren und zu beschützen zustehen werde, bey so guter Gelegenheit zu versuchen, und sich mit einer namhaften Anzahl Pferde wider diesen gemeinen Feind der Christenheit freywillig zu gebrauchen, in der tröstlichen Hofnung und Zuversicht, der Allmächtige werde Sr. Fürstl. Durchl. Gnade und Segen verleihen, um dießfalls zu Ihrem sowohl, als dieser Lande und ganzen Landschaft Ruhm, Trost und Lob, Ehre einlegen zu können. Wie denn Se. Fürstl. Durchl. weder an Sich, noch an alle dem, was ein junger Fürst dießfalls immer thun mag, nichts erwinden, oder sich von einiger Ungelegenheit, die dergleichen Wesen auf sich trägt, abhalten lassen wollen. Da nun aber zu einem solchen Werk und Vorhaben nebst der Gnade Gottes auch eine Anzahl Geldes vonnöthen ist, weil damit sowohl redliche, gute Leute bestellt und besoldet, als auch Pferd, Rüstung und so viel Anders angeschaft werden kann; und da Se. Fürstl. Durchl. nicht wohl alles von Ihrem geliebten Herrn Vater begehren oder erwarten dürfen oder sollen, an diesem Werke aber sowohl des gemeinen Vaterlandes Ehre, Trost und Wohlstand, als Sr. Fürstl. Durchl. und der versehentlich mitreisenden Landleute Nutzen, Erlernung und etwas Sehung hoch gelegen ist; so wollen sich Se. Fürstl. Durchl. gnädigst getrösten, eine gemeine löbliche Landschaft und ihr Ausschuß werde, weil Se. Durchl. wegen Erhaltung und Wohlstand des Vaterlandes auf den Fall der Noth Leib und Leben zu wagen willig und bereit

sind,

ſind, das Ihrige auch dabey thun. Denn obgleich eine gemeine Landſchaft Sr. Fürſtl. Durchl. geliebten Herrn Vater in Unterthänigkeit ein Stattliches bewilliget hat, wird dennoch ein ſolches Sr. Fürſtl. Durchl. gegebenes Geld ſo angelegt und verwendet werden, daß, ſo Gott will! des Landes Baiern Ruhm, Ehre, Ruhe und Aufnahm davon zu erwarten ſeyn wird. Es erſuchen demnach Se. Fürſtl. Durchl. die Stände ganz gnädigſt, Ihr zu Ihrer Ausſtaffirung und allerley Beſtellung, wie nicht weniger zu Erhaltung von fünfhundert Pferden auf drey oder vier Monath, wie es Ihr Fürſtlicher Stand, auch der Sachen Wichtigkeit und Nothdurft erfodern, eine Summe Geldes dergeſtalt zu bewilligen, daß, wofern und ſobald dieſer Sr. Fürſtl. Durchl. vorhabende Zug ins Werk gerichtet und ſeinen gewiſſen Fortgang erreicht, ſolche Summe erlegt werde; wie denn Se. Fürſtl. Durchl. dieſelbe anderer Geſtalt gar nicht, als nur auf den Fall des wirklichen Fortziehens begehren. Damit aber die Stände hiebey auch ihren eigenen Nutzen, Wohlſtand und Aufnahm um ſo mehr ſehen und genießen mögen; ſo ſind Se. Fürſtl. Durchl. des Fürſtlichen, gnädigen und ſonderbaren Erbietens, diejenigen vom Adel, und von der Bürgerſchaft in Städten und Märkten, oder auch ſonſt im Lande Gebohrne, welche mit Sr. Fürſtl. Durchl. fortzuziehen Luſt und Neugung haben, und ſich jedoch mit Pferd und Rüſtung ſtaffiren werden, vor Männiglich mit Sich, auch in Ihre beſondere Gnade und Schutz zu nehmen. Wie es denn Sr. Fürſtl. Durchl. gar lieb und angenehm wäre, wenn Sie nur viele Landleute haben könnten, und wie Se. Fürſtl. Durchlaucht mit denſelben gerne alle Widerwärtigkeiten, ſo der liebe Gott verhängen möchte, ausſtehen wollten; ſo ſind Sie auch aus Fürſtlichem getreuen

Gemüthe mit allen Gnaden bereit und erbietig, denſelben alle Wohlfahrt, Ehre und Nutzen, ſo der ſtreitbare ſieghafte Gott verleihen möchte, mitzutheilen. Was aber Se. Fürſtl. Durchl. im Lande nicht wird haben können, das werden und wollen Sie an andern Orten werben und aufbringen laſſen. Wie denn eine löbliche Landſchaft ohne allen Zweifel ſelbſt nicht rathen oder es gerne ſehen würde, wenn Se. Fürſtl. Durchl. ſich etwas bloß, und ohne gute Kriegsverſtändige, erfahrne, treuherzige Leute, auch ohne eine namhafte Anzahl Pferde hinauslaſſen ſollten, und dieſes auch Se. Fürſtl. Durchl. um ſo weniger zu thun gemeint ſind, weil an dieſem Ihrem Feldzuge des Nahmens Baiern insgemein, nämlich des uralten Königlichen- Chur- und Fürſtlichen Hauſes, und auch des weitberühmten Landes Reputation, und deſſelben Stände Ehre etlichermaſſen hoch gelegen iſt. So wollen Se. Fürſtl. Durchl. die Stände unter anderm erinnert haben, daß, gleichwie dasjenige allzeit für das beßte Kriegen gehalten wird, ſo auſſer Lande geſchieht, alſo Se. Fürſtl. Durchl. wie zu Gott zu hoffen ſey, mit Ihrem beyſtehenden, getreuen, mannhaften Häuflein neben und mit andern Chriſten dem Türken ſolchen Abbruch werde thun helfen, daß dieſes unſer allgemeines Vaterland, die Fürſtenthümer Ober- und Niederbaiern, vor ſeiner Tiranney geſichert ſeyn ſollen. Würde ſich aber aus Verhängniß Gottes je zutragen, daß dieſer Feind über Hand nehmen, und in Zukunft gar heraufſtreifen ſollte; ſo würde ja Männiglich viel beherzter, getröſter und unverzagter ſeyn, wenn Se. Fürſtl. Durchl. als der angehende Herr und Landesfürſt, und ſo viele Ehrliche vom Adel, auch andere redliche Inwohner und Landleute den Feind bereits zuvor unter Augen geſehen, und ſeine Griffe, auch die Mittel, ihm Widerſtand zu thun,

ſelbſt erfahren und gelernt hätten. Und da der Baieriſche Adel und Baiern insgemein das altgehabte gute Lob des Kriegsweſens und der Kriegserfahrenheit eine Zeit her eben nicht wenig verlohren hat; ſo möchte dieſer Ruhm auf ſolche Weiſe ziemlich wieder erholt und hergeſtellt werden. Schlüßlich ſind Se. Fürſtl. Durchl. neben alledem gnädigſt erbietig, dieſe einer löblichen Landſchaft zuverſichtliche Willfährigkeit gegen die Stände und gegen Jeden insbeſondere in allen Gnaden jetzt und in Zukunft zu gedenken und zu erkennen, des Verſehens, ein ſolches Begehren werde Sr. Fürſtl. Durchl. um ſo weniger abgeſchlagen werden, nachdem daſſelbe Sr. Fürſtl. Durchl. erſtes Begehren an die Landſchaft, und dem Vaterlande allein zur Ehre und zum Beßten gemeint iſt. Es begehren auch Se. Fürſtl. Durchl. auf ſolchen Fall alle mitzuhende Baieriſche nicht allein mit der Beſoldung der Gebühr nach zu halten, ſondern auf vorfallende Gelegenheit, ſo viel Sie nur immer ſollen und thun werden können, zu befördern. Und nachdem leichtlich zu erachten, daß bey vorſtehender, und je länger je mehr zunehmender Kriegswerbung eben ſo wenig gute verſuchte, gemeine Reiter, als Oberſte und Rittmeiſter zu bekommen ſeyn werden; ſo erfodert die Nothdurft, wie es denn auch Se. Fürſtliche Durchl. hiemit gnädigſt begehren, daß diejenigen aus den Stände Verwandten, welche obgehörtermaſſen mit Sr. Fürſtl. Durchl. alſo fortziehen, und ſowohl, als Dieſelbe, etwas verſuchen wollen, ſich in den nächſten ſechs Wochen nach Beendigung gegenwärtigen Landtages bey Sr. Fürſtl. Durchl. ſchriftlich anmelden. Worauf ſie dann aller Nothdurft nach um Sr. Fürſtl. Durchl. und ihrer ſelbſt Nachrichtung Willen, unverlängt Beſcheid erhalten ſollen."

Die-

Dieſem Begehren kamen die Stände mit freudigem Danke entgegen, und beſchloſſen, daß auf den Fall des wirklichen Zuges gegen die Türken dreyßigtauſend Gulden zur Auszahlung des Soldes und zu Beſtreitung anderer nothwendiger Kriegskoſten aus den landſchaftlichen Kaſſen erhoben werden ſollen. „Daß übrigens, heißt es in der Ständiſchen Bewilligungsſchrift, Ew. Fürſtl. Durchl. des gnädigſten und beſondern Erbietens ſind, diejenigen vom Adel, auch von der Bürgerſchaft in Städten und Märkten, oder ſonſt im Lande Gebohrne, die mit Ew. Fürſtl. Durchl. fortzuziehen Luſt und Neugung haben, vor Männiglich mit Sich, und in Ihre beſondere Gnade und Schutz zu nehmen, dieſer gnädigſten und wohlgeneugten Affektion thun wir uns unterthänigſt und gehorſamſt bedanken, mit ebenmäßiger unterthänigſter Bitte, Ew. Fürſtl. Durchl. wollen ſolche Ihre zu Dero angebohrnen unterthänigſten Landleuten und Unterthanen tragende gnädigſte Anmuthung nicht ſchwinden noch fallen laſſen, ſondern ſie mit Befehlshaberſtellen und Aemtern vor Fremden verſehen und bedenken. Dieſes gereicht ſowohl Ew. Fürſtl. Durchl. ſelbſt, und dem Fürſtl. Hauſe Baiern zu höherm Ruhm, Lob und Preiß, als auch gemeinem Vaterlande und Unterthanen zu künftigem Troſt, Schutz und Rettung. So ſind wir auch der ungezweifelten Zuverſicht, ſie werden ſich gegen Ew. Fürſtl. Durchl. mit treuer ungeſparter Darſetzung Leibs, Guts und Bluts, als ehrlichen aufrechten Biederleuten und Unterthanen gebührt, vor und gegen den Feind dermaſſen unverweißlich erzeigen und verhalten, daß Ew. Fürſtl. Durchl. ein gnädigſtes gutes Vergnügen und Wohlgefallen darob tragen, und ſie künftig, ſowohl in als außer Landes, zu mehreren Ehren und Würden zu erheben und zu befördern Urſache haben werden.“

Wil-

Wilhelm hatte bald nach Eröfnung des Landtages bey den Ständen darauf angetragen, daß seinem Sohne Maximilian die Eventual-Erbhuldigung geleistet werden sollte. Allein die Stände wollten sich hiezu nur in so ferne verstehen, als zuvor von Seite Maximilians die Ständischen Privilegien und Freyheiten neuerdings bestättiget würden. Dieses geschah also in Form eines Konfirmationsbriefes von folgendem Inhalte:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. Bekennen mit vorgehender Auktorität, auch gnädigstem Wissen und Willen des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wilhelms, Pfalzgrafens bey Rhein, Herzogs im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten geliebten Herrn Vaters, und thun kund allermänniglich mit diesem offenen Briefe. Als die Würdigen und Ehrsamen in Gott Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenfesten, Fürsichtigen und Weisen, unsere liebe, getreue gemeine Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter, vom Adel, Knecht und derselben Zugewandten, auch Städte und Märkte im Ober- und Niederland zu Baiern, Uns, als ihrem nächst zukünftigen rechten natürlichen Erbherrn und einigen regierenden Landesfürsten jetzt gegen diesen unsern Bestättbrief Eventual-Erbhuldigung gethan haben; darum Wir denn aus Fürstlicher angebohrner Güte und Mildigkeit, auch um der getreuen unterthänigen und willigen Dienste Willen, die sie hohermeldtem Unserm gnädigsten lieben Herrn Vater, auch andern Unsern Vorfahren, Fürsten und Herzogen von Baiern mehrmals in aller Gehorsam, gutwilliglich und unverdrossentlich gethan haben, auch fürau Uns, Unsern Erben und Nachkommen in viel

We-

Wegen wohlthun mögen und ſollen, mit zeitigem Rath und guter Vorbetrachtung, den Vorbemeldten, Allen und Jeden dieſer Herzogthümer, Prälaten und Geiſtlichkeit, auch Grafen, Freyen, Herren, Rittern, vom Adel, Knechten, und derſelben Zugewandten, dazu den Städten und Märkten, derſelben Bürgern, Bauern, Armen und Reichen, geiſtlichen und weltlichen Standes, alle und jede ihre Handveſten, Privilegien, Freyheiten, Gnadenbriefe, Gerechtigkeiten, unwiderſprechliches löbliches altes Herkommen und gute Gewohnheit, konfirmirt, erneuert und beſtättiget haben; konfirmiren, erneuern und beſtättigen ihnen auch die, ſammt und ſonders, wiſſentlich und in Kraft dieſes Briefes, in und mit allen Ehren, Rechten und Würden, wie ſie dieſelben von weiland hernachbenannten Unſern Voreltern, Kaiſern, Königen, Fürſten und Fürſtinen von Baiern, und allen Unſern Vorfahren, löblichſter Gedächtniß, haben und damit begnadet, auch ihnen insgemein und beſonders gegeben und verſchrieben ſind. Und nämlich die groſſe Handveſte vom König Otto von Ungarn, um den Kauf der Gerichte, Herzoge Stephan, ſeinem Bruder Heinrich, und Heinrich, Kaiſer Ludwig, Markgrafen Ludwig, Stephan und Ludwig dem Römer, Herzoge Albrecht und Johann von Holland, Stephan Friderich und Johann Gebrüdern, Herzoge Ludwig, Herzoge Heinrich, Herzoge Albrecht, und ſeinem Bruder Herzoge Wolfgang, ſammt andern deſſelben Mitvormündern, desgleichen von Unſerm Urahnherrn Herzoge Wilhelm, und deſſen Bruder Herzoge Ludwig, ſo dann von weiland Unſerm lieben Ahnherrn, Herzoge Albert in Baiern, chriſtlobſelig zu gedenken, von wegen der Hofmarksfreyheit auf einſchichtigen Tafernen und Gütern im Jahre 1557. Von ſolchen ihren Handveſten, Privilegien, Frey-

hei-

heiten, Gnadbriefen, Gerechtigkeiten, loblichem alten Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch bey der Deklaration, Erläuterung und Erklärung, deren sich vorgenannter, Unser Urahnherr Herzog Wilhelm, und Sr. Liebden Bruder Herzog Ludwig, seliger Gedächtniß, als der Zeiten regierende Fürsten, mit gemeiner Landschaft darüber mit sonder gehabtem und zeitigem Rathe beyderseits wissentlich vereint, aufgerichtet, und am St. Georgentag von Christi unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und im sechszehnten Jahre, durch unsern Ahnherrn, christselig zu gedenken, erneuert, auch Wir hieneben in ein besonderes Libell gleichlauts abgeschrieben mit Unserm Handzeichen und anhangendem Insiegel verfertiget haben, darauf als Ihr nächst angehender einiger, und mittels geleisteter Erbhuldigung angenommener Erbherr und Landesfürst, gnädigst schützen, schirmen und halten wollen, ohne Gefährde. Wir wollen auch vermeldter Landschaft von allen Ständen, der Prälaten, Geistlichkeit, vom Adel, und derselben Zugewandten, auch Städten und Märkten, ihnen jeden ihre alte Freyheit und Gnadenbriefe, so sie sonderlich haben, fürau auch gnädigst insonderheit bestättigen, und sie Alle, und einen Jeden dabey auch gnädig schirmen und halten, als ihr gnädigster Herr. Es sollen auch ihnen, allen ihren Erben und Nachkommen, die mit allen und jeden Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten, so daran begriffen und geschrieben sind, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen ewiglich, stäts, ganz und unzerbrochen seyn und bleiben. Wir bestätigen ihnen auch in dem Oberlande und vor dem Gebürge das Rechtbuch, das ihnen von Unsern Vorfahren gegeben ist, wie dann solches ihre Briefe, so darüber ausgegangen, inhalten. Und nachdem dasselbe verwichene Jahre durch wohlobgemeldte Unsere freundliche

liche liebe Urahnherrn und Vettern, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig, mit Rath der Landschaft verbessert worden, wollen Wir ihnen dasselbe Buch, wie das gebessert ist, hiemit auch bestättiget haben. Wir wollen auch zu künftiger Antrettung Unserer Regierung alle Unsere Vizthume, Amtleute und andere die Unsern dazu halten, und mit ihnen schaffen, daß sie ihnen dieselbe ihre Brief und Handvesten, die sie von ehebemeldten Unsern Vorfahren haben, mit sammt angeregter Deklaration, in allen Punkten und Artikeln, Ehren und Rechten stät halten. Wäre aber, daß Jemand in den vorgemeldten Landen von Uns oder Unsern Amtleuten, wie die genannt oder geheißen seyn mögen, dawider beschwert würde, der oder dieselben sollen Uns dessen erinnern und fürbringen, durch sich selbst oder Unsere Räthe; so wollen Wir ihnen dann das nach Unserer Räthe Erkanntniß, deren zum mindesten fünf Unserer Landleute und vom Adel seyn sollen, oder wie deshalben vorberührte Declaration weiter Maaß und Ordnung setzet, gnädig, ohne alles Verziehen, abthun und abschaffen, ohne Gefährde. Und ob das nicht beschähe, so haben Wir ihnen vergönnt, deß beyeinander zu bleiben, ihnen gänzlich unentgolten, und ohne Schaden, nach Laut ihrer Freyheit und Gnaden, darauf bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir vorbemeldter Unserer lieben und getreuen Landschaft, Geistlichen und Weltlichen, in was Würden und Stande die seyen, und ihr Jedem insonderheit alle und jede obgeschriebene Meynung, Punkten und Artikeln, stät und fest halten sollen und wollen, in solcher Maaß, daß Wir und Unsere Erben bey Unsern künftig anfallenden Fürstenthümern und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey Dero und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyhei-

heiten, Briefen und Siegeln auch bleiben laſſen wollen, ſie auch zu Recht ſchützen und ſchirmen, als Unſere getreue Landleute und Unterthanen, und daß auch ſie und alle ihre Erben Uns und allen Unſern Erben dienſtlich und beyſtändig ſeyn ſollen, als getreue Biederleute gegen ihre rechte Herrſchaften billig und durch Recht thun ſollen, wie das alles bey Unſern und ihren Vorfahren Herkommen iſt, nach Inhalt ihrer Freyheit, treulich ohne alle Gefährde. Deß haben Wir obgenannter Fürſt zu wahren Urkund und ganzer Gezeugung dieſen Brief für Uns, alle Unſere Erben und Nachkommen mit Unſerm anhangenden Inſiegel beſiegelt."

Nachdem Maximilian die Privilegien der Stände in vorſtehender Form beſtättiget hatte, erfolgte am 11. Januar 1594 die Erbhuldigung. Altem Herkommen nach legten die Prälaten und Geiſtlichen ihr Eidgelübde in die Hände des anweſenden Probſts Georg Lauther. Die weltlichen Stände hingegen reichten, als ſie ſchworen, Maximilian die Hand. Die Eidesformel lautete, wie folgt:

„Wir alle Prälaten, auch Grafen, Freyherren, Ritter, vom Adel, Knechte und Zugewandte, hier gegenwärtig, auch alle Städte und Märkte, geloben in gemein und beſonders bey unſern wahren Treuen an Eides ſtatt, daß wir dem durchlauchtigſten, hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge im Obern- und Niedern-Baiern ꝛc. ꝛc. als nächſtkünftigem einigen regierenden unſerm rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürſten, unterthänig, gehorſam, getreu und gewärtig ſeyn, Sr. Fürſtl. Durchl. Frommen fördern, und Schaden wenden, auch in allen Sachen,

was

was getreue Landleute und Unterthanen ihrem rechten Erbherrn und Landesfürſten (doch unvergreiflich unſerer Freyheit) zu thun ſchuldig ſind, getreulich thun ſollen und wollen. All Argliſt und Gefährde hierin ausgeſchloſſen.“

Mit dieſem feyerlichen Akte, auf welchen der Ambroſianiſche Lobgeſang abgeſungen wurde, nahm dieſer Landtag zur gegenſeitigen Zufriedenheit ſein erwünſchtes Ende.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Reichstag zu Regensburg.

Auf dem Landtage zu Landshut hatte Maximilian die Verhältniße kennen gelernt, in welchen er einſt als Regent mit ſeinen Ständen ſtehen würde; jetzt ſollte er auch mit den Verhältniſſen bekannt werden, in welche er als Reichsſtand mit ſeinen Mitſtänden kommen ſollte. Kaiſer Rudolph II. hatte nach Regensburg einen Reichstag ausgeſchrieben, und Wilhelm V. ſo wie alle übrigen Stände aufgefodert, denſelben in Perſon zu beſuchen, oder an ihrer ſtatt Bevollmächtigte dahin zu ſchicken. Adelzreiter, oder vielmehr der Jeſuite Verveaux *), und nach ihm Falkenſtein behaupten, daß Wilhelm ſich durch ſeinen Sohn Maximilian auf dem Reichstage habe vertretten laſſen. Allein aus den vorhandenen Archiv-Urkunden erhellet das Gegentheil. Lange zuvor ſchon wurde in dem geheimen Rathe berathſchlaget, in welcher Eigenſchaft Maximilian den

*) Dieſer Jeſuite, Maximilians Beichtvater, der in verwickelten und wichtigen Geſchäften als politiſcher Unterhändler gebraucht wurde, ſoll der eigentliche Verfaſſer der unter dem Nahmen der Adelzreiterſchen Annalen bekannten Baieriſchen Geſchichte ſeyn: Bayle Dictionnaire hiſtorique et critique Art. Ferveaux. — Arnoldus de vita Marci Velſeri. Pag 46. — Clement Bibliotheque curieuse hiſtorique et critique. T. I. Pag. 52. — Boecleri Notitia Imperii. Pag. 171. — Placcii Theatrum Anonym. Pag. 262.

den Reichstag beſuchen ſollte. Wenn es auch nicht aller bisher beobachteten Gewohnheit entgegen geweſen wäre, daß auf Reichstägen der Sohn ſeines Vaters Stelle einnehmen ſollte; ſo trat hier noch der beſondere Fall ein, daß der alte regierende Pfalzgraf von Neuburg, Philipp Ludwig, dem jungen, unverheyratheten, noch nicht regierenden Herzoge in Baiern den Vorrang, oder die Präzedenz nicht abtretten würde. Baieriſcher Seits wollte man aber nicht bloß dem Pfalzgräflichen Hauſe nicht weichen, ſondern um ſo weniger noch den Erzherzogen in Oeſterreich einen Vorrang eingeſtehen, weil es, nach dem Gutachten der geheimen Räthe, Herzoge in Baiern gegeben habe, ehe noch Markgrafen von Oeſterreich geweſen ſeyen. Um alſo zu verhindern, daß kein dem Anſehen des Baieriſchen Hauſes nachtheiliger Präzedenzſtreit entſtehen möge, wurde beſchloſſen, Wilhelms Stelle durch den Landhofmeiſter, Rudolph Grafen zu Helfenſtein, den Rath und Pfleger, Schweickert Grafen zu Helfenſtein, den geheimen Rath und Dom = Kuſtos zu Speyer, Adolph Wolf, genannt von Metternich, den geheimen Rath und Oberſten Kanzler, Doktor Johann Georg Herwart, den Hofrathspräſidenten, Adam Vetter von der Gilgen, und durch den geheimen Rath und Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher vertretten zu laſſen. Dagegen ſollte Maximilian als Gaſt, und gleichſam, um dem Kaiſer auf den Dienſt zu warten, den Reichstag beſuchen. In der Hauptſache aber war es nur darum zu thun, durch ſeinen politiſchen Einfluß und durch ſeine thätige Gewandtheit das Gewicht der proteſtantiſchen Parthey zu ſchwächen.

Maximilian hielt am 9. May 1594 mit einem Gefolge von vierhundert acht und achtzig Perſonen zu Regensburg

burg ſeinen glänzenden Einritt. Erſt neun Tage ſpäter, den 18. May, zog der Kaiſer ein. Ihm und ſeinem zahlreichen Gefolge, unter welchem ſich über zweyhundert Perſonen vom Oeſtereichiſchen und Böhmiſchen Adel befanden, ritten alle bereits anweſenden Fürſten und die Geſandten der Abweſenden mit ihren Dienerſchaften entgegen.

Ehe es zur kaiſerlichen Propoſition kommen konnte, ſollte vorerſt eine ſeit dem letzten Reichstage vom Jahre 1582 noch unerledigte Irrung berichtiget werden. Nämlich das Erzbißthum Magdeburg, in deſſen Beſitze Joachim Friederich, Markgraf von Brandenburg, war, machte als Reichsſtand Anſpruch auf Sitz und Stimme im Fürſtenrath. Dieſem Begehren widerſetzten ſich, unter dem Schutze ihres geiſtlichen Vorbehalts, die katholiſchen Stände. Da es jetzt ſo wenig, wie vormals, das Anſehen hatte, daß die Proteſtanten ihre Anſprüche fallen laſſen würden, und da es zu beſorgen war, daß der Kaiſer, um nicht ganz hülflos gelaſſen zu werden, dieſelben vielleicht zu viel größerm Nachtheile der Katholiken begünſtigen möchte; ſo hatte der Erzbiſchof von Salzburg, welcher auf der Fürſtenbank abwechſelnd mit Oeſterreich das Direktorium führte, Vergleichsweiſe in Vorſchlag gebracht, Magdeburg, welches als Erzbißthum auf der geiſtlichen Bank ſitzen ſollte, die Seſſion auf der weltlichen einnehmen zu laſſen. Dieſem Vorſchlage widerſetzte ſich Maximilians Onkel, der Churfürſt von Köln, mit der beſtimmteſten Drohung, eher unverrichteter Dinge Regensburg verlaſſen, als in einen ſolchen Vergleich einwilligen zu wollen. Nicht nur würde, wie er ſagte, auf ſolche Weiſe die geiſtliche Bank um eine Stimme geſchwächt, ſondern der ſo hochbeſchworne Religionsfriede gebrochen werden. Der vermeynte Erzbiſchof von Magdeburg könne und dürfe zur Seſſion nicht zugelaſſen

laſſen werden, indem er als proteſtantiſcher Fürſt das biſchöfliche Amt nicht verwalten könne, und als Biſchof vom Pabſte nicht anerkannt ſey. Vergebens erinnerten dagegen die Proteſtanten, daß Magdeburg als Reichsſtand zum Reichstag durch kaiſerliche Schreiben ſey einberufen worden, und daß das Erzſtift bis auf dieſe Stunde, gleich andern Ständen, die Reichsanlagen entrichtet habe. Ihm könne, auch ſelbſt nach Inhalt des Paſſauiſchen Religionsfriedens Sitz und Stimme im Reichsrathe nicht verweigert werden.

Den Katholiken ſchien es um ſo wichtiger, über dieſen Punkt nicht zu weichen, weil zu gleicher Zeit die biſchöflich-Straßburgiſche, und die biſchöflich-Halberſtädtiſche Geſandtſchaft mit gleichen Anſprüchen auf dem Reichstage erſchienen waren. Die beyden Churen, Pfalz und Brandenburg hatten ſich ſogar vor Eröfnung deſſelben dahin vereiniget, ſich auf keine Hülfsbewilligung zu verſtehen, wenn nicht zuvor die Irrung wegen der doppelten Biſchofswahl zu Strasburg zum Vortheil des Brandenburgiſchen Hauſes erlediget würde. Ohne Zweifel hätte es jetzt, bey der Verlegenheit, in welcher der Kaiſer ſich befand, möglich werden können, daß die Proteſtanten den Sieg über die Katholiken errungen hätten, wenn unglücklicher Weiſe unter den Erſtern mehr Eintracht geweſen wäre. Denn der Adminiſtrator der Chur Sachſen, Herzog Friederich Wilhelm, der mit einer Art fanatiſchen Eifers die Sächſiſchen Länder ſo eben von den kalviniſchen Meynungen gereiniget hatte, erſchien jetzt zu Regensburg in der Geſellſchaft zweyer eifriger Hofprediger mit einem ſo heißen Haße gegen den Kalvinismus, daß er ſich viel lieber mit der katholiſchen Parthey vereinigen, als den Proteſtanten,

an

an deren Spitze das kalviniſche Churhaus Pfalz ſtand, den geringſten Vortheil gönnen wollte. *)

So gelang es alſo dem Kaiſer, mit viel geringerer Mühe den Seſſionsſtreit wo nicht ganz den heftigen Wünſchen und Foderungen der katholiſchen Parthey gemäß, doch in ſoferne zu ſeinem beſondern Vortheil zu wenden, daß er jetzt unbeſorgt mit ſeiner kaiſerlichen Propoſition den Reichstag wirklich eröfnen konnte. Dieſes geſchah den 2. Juny 1594 mit der gewöhnlichen groſſen Feyerlichkeit, welcher jedoch Maximilian nicht beywohnte, aus Beſorgniß, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg wegen der Präzedenz, die dieſer in Anſpruch nahm, in einen für ſein Haus präjudizierlichen Streit zu gerathen.

Der Hauptpunkt in der kaiſerlichen Propoſition betraf die nahe Gefahr, in welcher die Oeſterreichiſchen Erbländer und ein Theil von Deutſchland ſtanden, unter das Türkiſche Joch zu gerathen. Sultan Amurath hatte nämlich den 1591 auf acht Jahre geſchloſſenen Waffenſtillſtand treulos gebrochen, und mit groſſer Heeresmacht Ungarn an-

*) „Der Adminiſtrator der Chur Sachſen hat gegen des Churfürſten zu Köln Liebden ausdrücklich gemeldet: Er wolle es mit ihm, Churfürſten, und ſeinem Glauben halten, und ſeines Theils zu nichts helfen und in nichts willigen, was neuen Streit, Unruhe oder Widerwärtigkeit erwecken könnte. Er habe deswegen auch den Churpfälziſchen und Brandenburgiſchen Abgeordneten rund abgeſchlagen, im Widerwärtigen Beyfall zu thun.“ Maximilians Schreiben an ſeinen Vater aus Regensburg vom 25. May. S. Reichstags-Handlungen zu Regensburg vom Jahre 1594. P. IV. Mspt.

angegriffen. Oesterreich war für sich selbst zu schwach, und von Geldkräften allzusehr entblößt, um einem so mächtigen, und in den Waffen wohlgeübten Feinde in die Länge Widerstand thun zu können. Rudolph foderte also das gesammte Reich auf, ihm mit starker und eiliger Hülfe Beystand zu leisten. Zugleich führte er den Ständen zu Gemüthe, auf Mittel zu denken, wie der Niederländische Krieg beendigt, der Lauf der Justiz im Reiche befördert, und das Münzwesen in gute Ordnung gebracht werden könnte.

Es war für den Kaiser ein sehr erwünschter Umstand, daß, gegen die Gewohnheit der letztern vorhergegangenen Reichstäge, auf dem jetzigen bey der Umfrage, mit welchem Theile der kaiserlichen Proposition die Berathschlagung angefangen werden sollte, fast einhellig dahin geschlossen wurde, vor allen Dingen über den die Türkenhülfe betreffenden Punkt abstimmen zu lassen. Denn hätte man vorerst auf die Erledigung der Beschwerden, die so leicht mit dem Justizpunkte in Verbindung gebracht werden konnten, und besonders auf die Erledigung gegenseitiger Religionsbeschwerden gedrungen, so würde sich bey dem fürchterlichen Hasse der Partheyen das Hauptgeschäft in endlose Weitläuftigkeiten gezogen, oder ganz fruchtlos zerschlagen haben.

Was nun den ersten Propositionspunkt, ob und wie dem Kaiser geholfen werden sollte, betrift; so war man über die Nothwendigkeit der Hülfe, so wie auch darüber, daß sie in Geld geleistet werden müßte, bald im Reinen. Mehr Mühe kostete es aber, über die Frage, wie stark die Hülfe seyn sollte, in allen drey Kollegien zu einem gemeinschaftlichen Schluße zu kommen. Denn die mehreren

Ge-

Gesandten waren in ihren Instruktionen dahin gewiesen, eine viel geringere Summe zu bewilligen, als verlangt wurde. Andere, wie zum Beyspiel die Niederländischen Stände, schienen geneugter, Hülfe zu begehren, als solche zu leisten. Zudem fehlte es, besonders auf Seite der Reichsstädte, an wohlgegründeten Klagen über Verarmung und über Verfall der Handlung und Gewerbe nicht. Dessen ohngeachtet wurden am Ende doch mit entscheidender Stimmenmehrheit achtzig einfache Römermonate, also vielmehr, als in den vorhergegangenen Reichstägen, bewilliget, und dieser Bewilligung im Reichsabschiede noch beygefügt, daß zur Verpflegung und Unterstützung armer und verwundeter Soldaten eine allgemeine, aber freywillige Kirchenkollekte mittels aufgestellter Almosenstöcke gehalten werden sollte.

Nachdem man über die Hauptsache im Reinen war, konnte man mit den Nebenpunkten der kaiserlichen Proposition um so geschwinder zu Ende eilen. Die Berichtigung des Niederländischen Wesens wurde einer besondern Kommission übergeben. In Beziehung auf die Reichsjustizverwaltung erhielten die Behörden mehrere nicht unwichtige Anleitungen, den Prozeßgang in minder unsichere, beschwerliche oder willkührliche Wege einzuleiten. Endlich wurde das Münzwesen sammt den Beschwerden beyder Religionstheile auf einen Deputationstag, welcher im folgenden Jahre zu Speyer gehalten werden sollte, zur weitern Berathschlagung oder zur möglichen Vergleichung hingewiesen.

Was nun diese Religionsbeschwerden insbesondere betrift, so hatten sich dießmal Chur-Sachsen und der Pfalzgraf von Neuburg, Philipp Ludwig, aus Haß gegen das

Churpfälziſche Haus, von den Proteſtanten förmlich getrennt. Dieſes hinderte jedoch die Uebrigen nicht, ihr ziemlich weitläuftiges Beſchwerden-Libell dem Kaiſer zu überreichen.

Darin klagten ſie im Allgemeinen, daß der Pabſt, ſeine im Reiche zerſtreuten, und ſelbſt auf dem Reichstage anweſenden Nunzien, und die Jeſuiten den Religionsfrieden verletzten; daß behauptet würde, Ferdinand I. ſey nicht befugt geweſen, einen ſolchen Frieden ohne päbſtliche Authorität zu ſchließen; daß dieſer Friede auch in dem Falle, wenn der Kaiſer ihn zu ſchließen berechtiget geweſen wäre, doch länger nicht, als bis zum Schluße des Konziliums zu Trient habe giltig ſeyn können; daß von päbſtlicher Seite her dieſerwegen die Augsburgiſche Konfeſſion eine verdammte Religion genannt, und päbſtliche Exkommunikations-Bullen gegen dieſelbe ins Reich geſchickt würden; daß man ſich unterſtünde, die im Religionsfrieden ſuſpendirte geiſtliche Jurisdiktion ſelbſt gegen die Proteſtanten wieder in Ausübung zu bringen; daß man den Kaiſer dahin zu bewegen ſuchte, keinem geiſtlichen Stande die Regalien eher zu verleihen, als bis hiezu der Pabſt ſeine Einwilligung gäbe; daß man daher wider alle bisherige Gewohnheit die Eide und Statuten für hohe Stifter und Ritterorden ſchärfte, um den Proteſtanten allen Zutritt zu denſelben zu erſchweren. Ferner würde von Seite der Katholiken behauptet, daß diejenigen, welche vor dem Religionsfrieden ſich nicht zur Augsburgiſchen Konfeſſion bekannt hatten, jetzt nicht mehr befugt wären, zu derſelben zu treten, und daß folglich keine Stadt, und beſonders keine Reichsſtadt, eine Reformation vornehmen dürfte. Man habe es bey einigen Städten ſogar dahin gebracht,

daß

daß sich die Bürger mittels Eides verbürgen müßten, bey der Römischen Religion zu bleiben; daß die Evangelischen von allen Aemtern ausgeschlossen, und ihnen schlechterdings ihre öffentliche Religionsübung untersagt würde. In Köln pflege man sie mit fiskalischen Prozessen zu drücken, sie zu thürmen, und gleich Uebelthätern mit Geld zu strafen. Das Gleiche geschehe auch in den Reichsstädten Schwäbisch-Gmünd, Weil, Kaufbeuern, und an andern Orten, wo man überall gegen den klaren Inhalt der Reichskonstitutionen den freyen Lauf des Evangeliums hindere. Allgemein bekannt sey auch die Bedrückung, die man sich gegen die Reichsstadt Achen erlaube. Dort würde die Bürgerschaft aus keinem andern Grunde, als weil sie die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes verlangte, von dem Spanischen Gouverneur mit vielfältigen beschwerlichen Einlagerungen, Arresten, Patenten, ungewöhnlichen Mandaten, mit gefänglicher Haft, Plünderungen und dergleichen in viel Wegen belästiget, und überdieß noch auf das ungestümme Anhalten etlicher unruhiger Leute ungehört mit starker und schneller Exekution bedroht. So fänden sich die der Augsburgischen Konfession verwandte Stände in ihren christlichen Mitgliedern auch darin sehr hochbeschwert, daß die Unterthanen, denen doch nach Inhalt des Religionsfriedens ein freywilliger ungezwungener Auszug gegönnt ist, dessen ungeachtet mit allem Ernste gezwungen würden, gleich Verbrechern in so kurzer Zeit ihr Vaterland zu räumen, daß sie ihr Eigenthum selten anders, als mit grossem Verluste veräußern könnten. Auch verfahre man gegen diejenigen, die in ein benachbartes evangelisches Ort ziehen, so hart, daß man nicht zufrieden, von ihnen wider alle Reichskonstitutionen Nachsteuer einzufodern, ihnen nicht einmal erlaube, auf ihre zurückgelasse-

laſſenen Aecker zu gehen, ſie zu bauen, und die Früchte auf denſelben einzuſammeln. Auch pflege die katholiſche Obrigkeit diejenigen, welche von der evangeliſchen zur päbſtlichen Religion tretten, mit ſo ſcharfem Eide zu binden, daß ſie auf den Fall, wenn ſie ſich wieder zur Augsburgiſchen Konfeſſion wendeten, als Apoſtaten und Unchriſten an Leib und Leben geſtraft werden dürften. Den Evangeliſchen verbiete man überdieß bey Strafe der Konfiskation ihrer Güter allen Handel in katholiſche Bezirke. So wolle man auch diejenigen, die der Religion wegen vertrieben werden, an andern Orten nicht ſchützen, und die verfolgen, von denen ſie geſchützt werden. Die Deklaration Ferdinands I. über den Religionsfrieden und den darin begriffenen geiſtlichen Vorbehalt würde von Seite der Katholiſchen noch immer für unkräftig gehalten. Von dieſer kaiſerlichen Erklärung aber könnten und dürften die Proteſtanten nie weichen. Ferner ſey es auch keine geringe Beſchwerde, daß etliche vornehme Stände der Augsburgiſchen Konfeſſion bey der gegenwärtigen Reichsverſammlung mit mehrerem Triebe und Widerſetzlichkeit, als es jemals geſchehen, von dem Gegentheile verhindert würden, auf der geiſtlichen Bank die ihnen gebührende Seſſion einzunehmen, ob ſie gleich zu ihren Prälaturen auf eine rechtmäßige Weiſe und nach Inhalt der Stiftsſtatuten erwählt und poſtulirt worden. So ſey auch an mehreren katholiſchen Orten der abſcheuliche und unchriſtliche Gebrauch, diejenigen Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten, die in denſelben ſterben, an ungebührlichen Plätzen zu vergraben.

Daß zum Kammerrichter-Amt nur Katholiken, und ſeit einigen Jahren ſogar ein geiſtlicher Fürſt, der Biſchof von Speyer, gezogen würde, gereiche den der Augsburgiſchen

ſchen Konfeſſion verwandten Ständen zu um ſo größerer Beſchwerde, da es, Gott Lob! an evangeliſchen Fürſten und Grafen nicht fehle, welche die zu einem ſolchen Amte erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. Sie hätten zwar von Zeit zu Zeit Perſonen aus ihrem Mittel zu Aſſeſſoren am Kammergerichte präſentirt; aber man habe ſelten darauf Rückſicht genommen. Daraus denn folge, daß die Akten ſehr ungleich vertheilt, und die Supplikationen, in welchen ein Evangeliſcher wider einen Päbſtlichen klagt, lange hingehalten, im Gegenfalle aber ſtark befördert würden. Gleicher Weiſe pflege man auch in die Kammergerichts-Kanzley nur allein Katholiken aufzunehmen, welche in Ausfertigung der Prozeſſe und in Anſetzung der Pönfälle ſehr ungleich zu Werke gehen. Mit den Kanzleytaxen ſey man ſeit wenigen Jahren ſo hoch geſtiegen, daß der groſſen Koſten wegen gar viele Partheyen genöthiget würden, ſelbſt ihre gerechteſten Prozeſſe fallen zu laſſen. Auch könnten ſie nicht umhin, ſich wegen Unterlaſſung und Einſtellung der Kammergerichts-Viſitationen, und beſonders darüber zu beſchweren, daß zu ſolchen Viſitationen mehr Katholiken als Proteſtanten gewählt würden.

Endlich ſeyen die alten Beſchwerden wegen der Reichshofraths-Prozeſſe nicht nur unerledigt, ſondern man fahre je länger je mehr fort, ohne Unterſchied allerley Gegenſtände anfangs Kommiſſionsweiſe, und nachher zum Beſcheid an dieſen Hofrath wider der Stände Privilegien und Herkommen zu ziehen. Dadurch würde der ordentliche Prozeßgang am Kammergerichte gehemmt; die kaiſerlichen Reichshofräthe, meiſtens Katholiken, unterſtünden ſich, die Reichskonſtitutionen willkührlich zu erklären, und in Sachen, worüber die Meynungen der Referenten getheilt

ſind,

ſind, eigenmächtig und nur zu Gunſten ihrer Religionsparthey zu entſcheiden. Dadurch würde den Ständen das Beneſiz der erſten Appellations- und Reviſions-Inſtanz entzogen, und die Kammergerichts-Ordnung, in welcher beſtimmt iſt, wohin jeder Gegenſtand gehöre, ganz über den Haufen geworfen.

Unleidlich ſey es auch, daß die Stände Augsburgiſcher Konfeſſion ſich faſt gar keiner Kreishülfe zu getröſten haben. Denn auf allen Kreisverſammlungen gehe die Hauptabſicht der Katholiſchen immer nur dahin, die Proteſtanten von der Hülfe auszuſchließen, und unter ihnen Trennung und Zerrüttung zu ſtiften.

Auf die einſeitige Klage der Geiſtlichen, die weder Stände des Reichs, noch einem Reichsſtande unterworfen, ſondern von der biſchöflichen Jurisdiktion exempt ſind, und den Pabſt zu Rom für ihren Oberherrn erkennen, würden am kaiſerlichen Kammergerichte und vom kaiſerlichen Hofrathe Mandata ſine clausula auf den Religionsfrieden erkannt, da doch in demſelben nur diejenigen Geiſtlichen begriffen, die entweder Stände des Reichs, oder einem andern Stande zugehörig ſind, und keineswegs ſolche, welche unter andern evangeliſchen Chur-Fürſtenthümern, Herrſchaften und Städten liegen, denen es gemäß der im Jahre 1541 zu Regensburg gegebenen kaiſerlichen Erklärung und des im Jahre 1544 zu Speyer erfolgten Abſchieds frey ſtehe, in Stiften und Klöſtern chriſtliche Reformation vorzunehmen. Durch den hernach aufgerichteten Religionsfrieden ſey dieſes Recht keineswegs erloſchen, indem die geiſtliche, von Ordensobern in Mönch- und Nonnenklöſtern ausgeübte Jurisdiktion nicht nur dort, wo die Augsburgiſche Konfeſſion bereits ſchon angenommen

war,

war, ſondern auch an allen Orten, wo ſie in Zukunft noch eingenommen werden möchte, für aufgehoben angeſehen werden müßte. Da endlich der Religionsfriede ausdrücklich beſtimme, daß wegen der eingezogenen und zu anderm Gebrauche verwendeter geiſtlicher Güter, weder Citatio, noch Mandat, noch Prozeß erkannt werden ſolle, ſo dürfe man auch jetzt gegen ſolche Reichskonſtitutionen billiger Weiſe nichts ankennen oder vornehmen.

Durch dieſe nämliche geiſtliche Jurisdiktion fänden ſich die Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten auch darin beſchwert, daß diejenigen proteſtantiſchen Unterthanen, die unter katholiſchen Ständen ſeßhaft geduldet und nicht ausgeſchaft ſind, gleichwohl von geiſtlichen Offizialen und Konſiſtorien mit hohen Geldſtrafen belegt, und zum Beyſpiele einem Adelichen, der ſein Kind von einem evangeliſchen Pfarrer taufen läßt, etliche tauſend Thaler abgefodert werden. Wolle dann ein ſolcher an das Kammergericht appelliren, und wider dergleichen Unbilligkeiten Hülfe ſuchen, ſo würde daſelbſt die Appellation nicht angenommen, ſondern der Beklagte an den Metropolitan oder wohl gar an den Stuhl zu Rom gewieſen. Würde hingegen ein katholiſcher Unterthan von ſeiner evangeliſchen Obrigkeit beſchwert, ſo pflege man dem beſchwerten Theile ſogleich mittels Kammergerichtlicher Beſcheide Hülfe zu verſchaffen.

Die Lehenseide ſeyen an mehreren katholiſchen Orten dergeſtalt geſchärft worden, daß die Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten dieſelben ohne Verletzung ihres Gewiſſens nicht leiſten könnten, und ſich folglich der Gefahr ausſetzten, nicht bloß an dem Empfange ihrer Lehen gehindert, ſondern wohl gar um dieſelbe gebracht zu werden. Denn man verlange, daß man jetzt auf Gott und

alle

Heilige ſchwören ſoll, da doch altem löblichen Herkommen gemäß ſonſt nur auf Gott und ſein heiliges Evangelium geſchworen worden ſey.

Eben ſo ſtark würde auch in Reichsſtädten das Gewiſſen der Bürger beſchwert, indem man an einigen Orten keinem Bürger oder Bürgerin erlaube, die Sakramente nach Verordnung der Augsburgiſchen Konfeſſion auch auſſer den Städten und in der Nachbarſchaft zu empfangen. Wollten ſich evangeliſche Bürger deswegen, weil ſie zu Hauſe dem einſegnenden Pfarrer ſchwören müßten, katholiſch zu ſeyn, auswärts, auch ſelbſt an katholiſchen Orten, ehelich trauen laſſen, ſo würden ſie dafür mit dem Verluſt ihres Bürgerrechts beſtraft.

Begehrten in einer Stadt nicht nur allein viele Bürger, ſondern auch Raths = und Magiſtratsglieder die freye Religionsübung der Augsburgiſchen Konfeſſion, und entſtünde darüber zwiſchen ihnen und der katholiſchen Bürgerſchaft Mißverſtand und Streit; ſo würden auf Anſuchen des päbſtiſchen Theils Kommiſſarien, die allein der katholiſchen Religion zugethan ſind, ernannt, und durch dieſelben Dekrete und Beſcheide ertheilt, welche den Ständen Augsburgiſcher Konfeſſion in hohem Grade beſchwerlich und präjudizirlich ſind.

Desgleichen zwinge man diejenigen, welche in katholiſchen Ländern und Herrſchaften Städte, Märkte, Flecken, Zölle oder Geldgüter mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit beſitzen, wider ihren Willen katholiſche Amtleute, Vögte, Zöllner, Mayer, Verwalter und dergleichen Beamte anzuſtellen.

Die

Die der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandte Städte ſeyen auch darin hoch beſchwert, daß benachbarte katholiſche Fürſten, Prälaten, Grafen und Herren bey Leibs- und hohen Geldſtrafen mit öffentlich angeſchlagenen Mandaten gebieten, in die benachbarte evangeliſche Reichsſtädte zu feilem Markte nicht zu kommen, weder zu kaufen, noch zu verkaufen, auch in dieſen Städten aller Zehrung ſich zu enthalten. Wenn ſich ein aus katholiſchen Herrſchaften der Religion wegen vertriebener oder zum Wegziehen genöthigter Unterthan irgend in eine Reichsſtadt begiebt, werde einer ſolchen Stadt gegen alles Völkerrecht katholiſcher Seits der Zugang allen Proviants, und das Zutragen und Zuführen des Getreides, auch aller Viktualien und Feilſchaften abgeſtrickt.

Schließlich ſey es eine unleidliche Beſchwerde, daß den Reichsſtädtiſchen Unterthanen, welche den Städten mit Huldigung, Zinſen, Gilten, Steuern, Frevel-Strafen und anderer vogteilicher Obrigkeit verpflichtet ſind, von den Biſchöfen und halsgerichtiſchen Obrigkeiten, worunter ſie eingeſeſſen, mit Gewalt die päbſtliche Religion wolle aufgedrungen werden. *)

Die katholiſchen Stände, welche ſchon vor Eröfnung des Reichstags von dem Herzoge Wilhelm ſchriftlich aufgefodert wurden, ihr Religionsintereſſe wohl zu beherzigen, waren bereits gefaßt, das Libell der Proteſtanten mit Gegenbeſchwerden zu beantworten. „Alle Zerrüttungen im Reiche, ſagten ſie, und alle Trennung der Gemüther rühren daher, daß ſich neben den im Religionsfrieden begriffenen Konfeſſionen auch noch andere neue Sek-

*) Reichstags-Handlungen vom J. 1594. P. III. Mspt.

Sekten, besonders die kalvinische, je länger je mehr einschleichen. Es wäre kein Zweifel, daß man sich, wofern nur die alte katholische und die Augsburgische Konfession geduldet würden, besser mit einander gedulden und verträglicher leben könnte. Denn die Augsburgischen Konfessionsverwandten hätten sich ja schon im Jahre 1557 erklärt, behülflich zu seyn, daß des Reichs Erz- und Stifte erhalten, und sie bey ihren Wahlen, Administrationen und Gütern gelassen würden, wie denn auch ihre Gemüthsneugung gar nicht wäre, die Kirchengüter zum Nachtheil der Reichsstifter einziehen, oder zur Zerrüttung und Profanation bringen zu lassen. Jetzt aber würde durch Einschleichung anderer Sekten die rechte Augsburgische Konfession wo nicht ganz kassiert und verdunkelt, doch die bisher friedfertigen Gemüther so weit verändert, daß man sich des Religionsfriedens, weder im Buchstaben, noch im billigmäßigen Verstande, schon gar nicht mehr erinnern, sondern nur allein dahin trachten wolle, die katholische Religion ganz auszurotten und zu vertilgen. Denn es sey allgemein bekannt, wie sehr man jetzt den katholischen Ständen und ihrer Religion durch Verfolgung ihrer geistlichen und weltlichen Unterthanen, durch Abschreckung und Abpraktizirung derselben, durch Abstrickung oder Beeinträchtigung ihrer Zehenten, Gefälle, Zinsen, Güter, und aller ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, zusetze; sie ermatte und schwäche, und wie man wider der alten Völker und Heiden Recht weder Kirchen, noch Klausen, noch geistliche Personen verschone.“

„Durch das unaussprechliche Schmähen auf den Kanzeln der Gegner vermehre man die gegenseitige Verbitterung der Gemüther in hohem Grade. Man wolle

nicht

geweſen, das Gemeinhaus genannter Vikarien einzuziehen, alle Vorräthe an Früchten und Weinen zu verſchwenden, briefliche Urkunden hinweg zu nehmen u. ſ. f. Auch habe man drey Kollegien in Straßburg gezwungen, ihre Archive zu eröfnen, ſie beſichtigen zu laſſen, und zu verſprechen, nichts davon auſſer Stadt zu verführen. Das Stift zum alten St. Peter ſey genöthiget worden, einem apoſtirten beweibten Prieſter Beſoldung zu geben, und man habe überhaupt alle Kollegien und Geiſtliche mittels eines neuen unkatholiſchen Status verpflichtet, wider gemeine Verträge und Konkordate dem Pabſte die Kollaturen der Kanonikate im päbſtlichen Monate weiterhin nicht mehr zu reichen. Eben ſo bekannt ſey es auch, wie die Straßburger in die biſchöfliche Jurisdiktion eingegriffen, Geiſtliche mit Frevel und Bußen geſtraft, ſie gegen verſprochenen Schutz mit täglichen unmäßigen Schätzungen belegt; wie ſie vieler Domherren Höfe und Häuſer ſammt allem darin Befindlichen durch Hülfe der Ihrigen gewaltthätig eingenommen, und dann jüngſt nach Abſterben des Herrn Biſchofs das Stift mit feindlicher Kriegsmacht, wo nicht in ihrem Nahmen ſelbſt überfallen, doch Andern dabey allen Vorſchub geleiſtet, und endlich gegen den Willen des Kaiſers, gegen den Religionsfrieden und altes Herkommen den jungen Fürſten von Brandenburg an ſich gezogen haben.“

„Nach Inhalt des Religionsfriedens wäre die Stadt Straßburg nicht befugt, Gotteshäuſer und Klöſter aufzuheben. Gleichwohl ſey dieſes geſchehen. Man habe die herrliche Charthaus abgebrochen und zerſtöret, die Ordensperſonen vertrieben, die Kloſter-Einkünfte an ſich gezogen, die Kloſterjungfrauen zu St. Niklas aus ihrem Gotteshauſe ausgeſtoſſen, einige darunter zu heyrathen genöthiget,

Sekten, besonders die kalviniſche, je länger je mehr einſchleichen. Es wäre kein Zweifel, daß man ſich, wofern nur die alte katholiſche und die Augsburgiſche Konfeſſion geduldet würden, beſſer mit einander gedulden und verträglicher leben könnte. Denn die Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten hätten ſich ja ſchon im Jahre 1557 erklärt, behülflich zu ſeyn, daß des Reichs Erz- und Stifte erhalten, und ſie bey ihren Wahlen, Adminiſtrationen und Gütern gelaſſen würden, wie denn auch ihre Gemüthsneugung gar nicht wäre, die Kirchengüter zum Nachtheil der Reichsſtifter einziehen, oder zur Zerrüttung und Profanation bringen zu laſſen. Jetzt aber würde durch Einſchleichung anderer Sekten die rechte Augsburgiſche Konfeſſion wo nicht ganz kaſſiert und verdunkelt, doch die bisher friedfertigen Gemüther ſo weit verändert, daß man ſich des Religionsfriedens, weder im Buchſtaben, noch im billigmäßigen Verſtande, ſchon gar nicht mehr erinnern, ſondern nur allein dahin trachten wolle, die katholiſche Religion ganz auszurotten und zu vertilgen. Denn es ſey allgemein bekannt, wie ſehr man jetzt den katholiſchen Ständen und ihrer Religion durch Verfolgung ihrer geiſtlichen und weltlichen Unterthanen, durch Abſchreckung und Abpraktizirung derſelben, durch Abſtrickung oder Beeinträchtigung ihrer Zehenten, Gefälle, Zinſen, Güter, und aller ihrer Rechte und Gerechtigkeiten, zuſetze; ſie ermatte und ſchwäche, und wie man wider der alten Völker und Heiden Recht weder Kirchen, noch Klauſen, noch geiſtliche Perſonen verſchone.“

„Durch das unausſprechliche Schmähen auf den Kanzeln der Gegner vermehre man die gegenſeitige Verbitterung der Gemüther in hohem Grade. Man wolle

nicht

den katholiſchen Bürgern und Unterthanen, ihre Kinder in die katholiſche Schule zu ſchicken, oder katholiſche Kinder zu beköſtigen, zu beherbergen oder auf anderen Wegen zu unterhalten. Man ſuche alle Gelegenheit, in Städten, wo Katholiken wohnen, dieſe von Rathsſtellen zu entfernen. Bekenne ſich einer zur katholiſchen Religion, ſo würde er gethurmt. Man fodere ſeine Gläubiger auf, ſich bey der Obrigkeit zu melden. Zur Schuldenbezahlung würden ihm dann ſo kurze Friſten gelaſſen, daß es ihm nicht möglich iſt, das nöthige Geld aufzubringen. Mehrere ſchaffe man ſehr geringer Vergehungen wegen gleich gar aus der Stadt. Eben ſo gewöhnlich ſey es, katholiſche Bürger aus lauter Religionshaß unter dem Vorwande eines begangenen Verbrechens in gefängliche Haft zu nehmen, und ſie dann ſolche Urpheden abſchwören zu laſſen, als hätten ſie wegen Geldſchulden, Ungehorſam, Ehebruch und dergleichen Strafe gelitten.“

„Gemäß des Religionsfriedens ſoll es den Katholiken erlaubt ſeyn, mit ihren Kreuzgängen, Wahlfahrten, Prozeſſionen u. ſ. f. auch den Grund und Boden Augsburgiſcher Konfeſſionsverwandten zu betretten. Aber auch dieſes werde ſeit einiger Zeit den Katholiken nicht mehr geſtattet. In Donauwörth unterſtehe man ſich ſogar, von Obrigkeitswegen zu verbieten, daß den ſchwachen und kranken Katholiken die Sakramente gereicht werden. Kinder katholiſcher Eltern taufe man in den Kirchen der Konfeſſioniſten, und die Todten dürfen nicht nach katholiſchem Gebrauche mit brennenden Fackeln zur Erde beſtattet werden.“

„In dem Religinsfrieden ſey feſtgeſetzt, daß ein Erzbiſchof, Biſchof, Prälat, oder ein jeder andere Geiſtliche, welcher von der Religion abtretten will, ſein Erz- oder

Biß-

Bißthum, Prälatur oder geiſtlichen Stand, jedoch ſeiner Ehre unbeſchadet, verlaſſen ſoll. Wie wenig aber der Gegentheil dieſes Geſetz beobachte, erhelle nicht nur aus der frühzeitigen, ungebührlichen Einziehung mehrerer Erz- und Bißthümer, ſondern auch daraus, daß er, anſtatt dieſelben wieder abzutretten, vielmehr von Jahr zu Jahr und faſt täglich ſich unterſtehet, noch mehrere Stifter zu endlicher Vertilgung aller geiſtlicher Fundationen an ſich zu ziehen. Das Stift Halberſtadt gedenke man ſogar erblich zu machen. Ob man ſich dabey gleich rühme, Stift und Klöſter bey ihrem Herkommen, und Männiglich bey der alten Religion zu laſſen; ſo geſchehe doch gerade das Gegentheil, indem man alten Mönchen und Nonnen im genannten Stifte unter dem Vorwande ärgerlichen Lebens mit Gewalt eine ſogenannte Reformation aufgedrungen habe. Geiſtliche Benefizien verleihe man wider alle löbliche Ordnung unfähigen weltlichen Perſonen. Alle geiſtliche Aemter hebe man auf, und erſt noch neulich im Jahre 1593 ſey der verſammelten Kleriſey geboten worden, das heilige Amt der Meſſe, als ein abgöttiſches Werk und einen Greuel, in und auſſer der Stadt abzuſchaffen. Dem Jurament der Domkapitularen werde die Klauſul beygeſetzt: Ego juro, me nolle Papatum reſtituere nec Calviniſmum admittere. Die heiligen Orden und Weihen werden als Zeichen der Babyloniſchen Hure verworfen. Die Prieſter nenne man Söhne der Unwiſſenheit. Den weltlichen Unterthanen erlaube man nicht, bey geweihten Prieſtern die Sakramente der Kirche zu empfangen. Mit einem Worte, alles ſey dahin gebracht, um auch die letzte Spur der katholiſchen Religion in dieſem Stifte zu vertilgen.“

„Gleiche Bewandtniß habe es mit dem gräflichen Stifte Straßburg. Dort laſſe man ſich durch einige nach

den

die Empfindlichkeit des Kaisers in höherm Grade gereizt werden, als durch die Vorstellung von einem Nachfolger im

jetzt sehe man wohl, daß der bisherige Verdacht keineswegs falsch gewesen sey. Denn man kaufe sich bey den Ständen zu, und werfe sich mit dem Kaiser über. Darauf bin ich zu Sr. Maj. gegangen, und habe Ihr bey der Messe aufgewartet, auch Gelegenheit genommen, mit Ihr zu reden. Und weil man mich berichtet hat, Se. Maj. würden selbst mich deshalben anreden, und mir die Sache vorhalten, habe ich gewartet, bis Se. Maj. mich deswegen ansprächen. Als Sie mich dann, nach gewohnter Art, wie Sie wieder in Ihre Zimmer gekommen, zu Ihr in ein Fenster gefodert, und ich vermeynt habe, Sie würden, weil Sie mich geruft hatten, entweder dieses oder was Anders mit mir reden, haben Sie mich nur gar sauer und stark angesehen, eine gute Weile stehen lassen, und kein Wort gesagt, welches mir gar seltsam vorgekommen ist, und, habe ich bald sehen können, wie viel es geschlagen. Endlich habe ich ausgesprengt, und Sr. Maj. vermeldet: Ich wäre berichtet, daß Sr. Maj. dergleichen vorgekommen seyn solle. Nun wäre ich jetzt zwar nicht hieher gekommen, Se. Maj. mit meiner Entschuldigung zu behelligen, sondern ich wollte nur bitten, Se. Maj. möchten die Entschuldigung durch Ihr dazu Gefällige von den Räthen Ew. Durchl. anhören und Ihr solche dann referiren lassen. Ich verhoffe, daß Se. Maj., wofern Sie rechten, wahren und gründlichen Bericht vernehmen, gnädigst zufrieden seyn werden. Darauf haben Se. Maj. geantwortet: Es sey nicht ohne, daß Sie dessen berichtet worden seyen; Sie haben es weder glauben können noch wollen; denn Sr. Maj. wäre wohl bewußt, wie sich Ew. Durchl. in eilenden freywilligen Hülfen stets zur vollkommensten Zufriedenheit Sr. Maj. bewiesen hätten. Da Sie sich gegen

Bißthum, Prälatur oder geiſtlichen Stand, jedoch ſeiner Ehre unbeſchadet, verlaſſen ſoll. Wie wenig aber der Gegentheil dieſes Geſetz beobachte, erhelle nicht nur aus der frühzeitigen, ungebührlichen Einziehung mehrerer Erz- und Bißthümer, ſondern auch daraus, daß er, anſtatt dieſelben wieder abzutretten, vielmehr von Jahr zu Jahr und faſt täglich ſich unterſtehet, noch mehrere Stifter zu endlicher Vertilgung aller geiſtlicher Fundationen an ſich zu ziehen. Das Stift Halberſtadt gedenke man ſogar erblich zu machen. Ob man ſich dabey gleich rühme, Stift und Klöſter bey ihrem Herkommen, und Männiglich bey der alten Religion zu laſſen; ſo geſchehe doch gerade das Gegentheil, indem man alten Mönchen und Nonnen im genannten Stifte unter dem Vorwande ärgerlichen Lebens mit Gewalt eine ſogenannte Reformation aufgedrungen habe. Geiſtliche Benefizien verleihe man wider alle löbliche Ordnung unfähigen weltlichen Perſonen. Alle geiſtliche Aemter hebe man auf, und erſt noch neulich im Jahre 1593 ſey der verſammelten Kleriſey geboten worden, das heilige Amt der Meſſe, als ein abgöttiſches Werk und einen Greuel, in und auſſer der Stadt abzuſchaffen. Dem Juramente der Domkapitularen werde die Klauſul beygeſetzt: Ego juro, me nolle Papatum reſtituere nec Calviniſmum admittere. Die heiligen Orden und Weihen werden als Zeichen der Babyloniſchen Hure verworfen. Die Prieſter nenne man Söhne der Unwiſſenheit. Den weltlichen Unterthanen erlaube man nicht, bey geweihten Prieſtern die Sakramente der Kirche zu empfangen. Mit einem Worte, alles ſey dahin gebracht, um auch die letzte Spur der katholiſchen Religion in dieſem Stifte zu vertilgen.“

„Gleiche Bewandtniß habe es mit dem gräflichen Stifte Straßburg. Dort laſſe man ſich durch einige nach

den

den Statuten und dem alten Herkommen des Stifts unfähige und eingedrungene Domkapitularen zum Bischofe postulieren, nehme das Stift in Besitz, erlaube geistlichen Personen zu heyrathen, und unterstehe sich, gegen rechtmäßigen Widerstand Gewalt zu brauchen, und dadurch das Reich und die nächstangränzende Stände in die äusserste Gefahr und in beschwerliche Kriege zu verwickeln. Während des Waffenstillstandes ersättige man sich nicht mit Nutznießung der Gefälle, sondern man übe gegen den klaren Inhalt des Religionsfriedens bischöfliche Jurisdiktion aus, setze katholische Priester ab, ordne dagegen meineidige Personen, beweibte Priester zu Fiskalen, Pfarrern u. s. w."

„Obgleich kein geistlicher Stand ohne Bestättigung oder Indult und vor Empfang der Regalien weder die bischöfliche Jurisdiktion und Verwaltung ausüben, noch auf Reichstägen Session einnehmen könne, so unterstehen sich doch Einige, auf Sitz und Stimme nicht bloß Anspruch zu machen, sondern sich darin mit hartnäckiger Gewalt zu behaupten."

„In dem Reichsabschiede zu Speyer im Jahre 1544 sey verordnet, daß man Kirchen und Klöster nicht zerstören oder abbrechen, den geistlichen Ständen ihre eigenthümlichen Güter an Ort und Ende, wohin sie ihre Residenzen verlegen, unverweigert ausliefern, folglich auch die Prälaten und Ordensleute, die wegen Einführung anderer Konfessionen ihre Sitze in andern Gebieten und Herrschaften aufschlagen, in dem ungestörten Genuße der Güter, die ihren Gotteshäusern, Stiften und Pfründen gehören, bleiben und überhaupt bey allem ihren Einkommen, Renten, Gilten u. s. f. ungehindert gelassen werden sollen.

mit mißtrauiſcher Kälte die Bewegungen der katholiſchen Parthey beobachtet haben. Hätte er aber auch ihren Beſchwerden größere Aufmerkſamkeit gewidmet, ſo wäre leicht voraus zu ſehen geweſen, daß der Reichstag einen ſehr ſtürmiſches Ende nehmen würde. Denn mit ſo vieler Feinheit man katholiſcher Seits den Kalvinismus ins Spiel zu ziehen wußte, und ſo ſehr man den Adminiſtrator von Churſachſen und den Pfalzgrafen, Philipp Ludwig von Neuburg, ſchonte, ſo waren doch dieſe hinwieder viel zu eifrige Lutheraner, als daß ſie dem vermeynten Antichriſt ſeine alte Herrſchaft wieder eingeräumt hätten. Am Ende würden ſie immer das feine Gewebe ihrer politiſchen Gegner durchgeſehen haben, die nichts anders beabſichteten, als unter ihrer Religionsparthey ein unheilbares Mißtrauen zu ſtiften.

Das Rathſamſte, was der Kaiſer unter dieſen Umſtänden thun konnte, war, es über den Religionspunkt nicht zur Sprache kommen zu laſſen, ſondern denſelben auf den nächſten Deputationstag zu weiſen.

---

eines Römiſchen Königs zu denken. Sollte ich nun zu dieſer Zeit hier ſeyn, würde ich die Suppe gar verſchütten. Man würde meynen, dieß wäre meine Praktik. Dieſes ſchreibe ich ohne Leidenſchaft. Denn ob ich gleich billig gern bey Ew. Durchl. bin, um derſelben unterthänigſt aufzuwarten, ſo bin ich doch auch gerne hier; nur verdrüßen einem dergleichen Händel. Denn ich kann nicht läugnen, daß dieſe Unruhe mir keineswegs gut ſey.“ Reichstags-Handlungen vom Jahre 1594. P. IV. Mſpt.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Finanznoth am Baierischen Hofe. Maximilian wird Mitregent. Er heyrathet die Herzogin Elisabeth von Lotharingen.

Maximilian hatte Regensburg noch vor gänzlichem Schluße des Reichstags, dessen Abschied erst den 19. August 1594 erfolgte, verlassen, und sich wieder an den Hof seines Vaters begeben.

Dort war Alles seit dem letzten Landtage in grosser Bewegung. Die Stände hatten zwar, ihrer Meynung nach, ansehnliche Hülfen bewilliget; aber auch diese reichten nicht hin, das schon seit mehr als dreyßig Jahren zerstörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Wilhelm hatte Alles, selbst das Schatzgraben versucht *), seinen Verlegenheiten ein Ende zu machen. Er erniedrigte sich sogar, bey den Jesuiten, denen er nicht nur in München ein so kostbares Kollegium baute, sondern noch bedeutende Summen schenkte, um ihr Profeßhaus in Rom erweitern, und in Köln ein neues Kollegium anlegen zu können, Hülfe zu suchen **). Diese Lage

*) Dieses erhellet aus einem Schreiben seines Bruders, des Churfürsten von Köln, der sich selbst mit Goldmacherey beschäftigte. Mspt.

**) Er ließ durch seinen Kammerpräsidenten dem Rektor des Kollegiums in München im hohen Vertrauen gerade zur

ſchen Religionsverwandten hierin mit ungleich gröſſerer Schärfe zu Werke gehen. Denn man überſchreite das Maß gegen Katholiſche, und vornehmlich gegen Geiſtliche ſo ſehr, daß man fromme Kloſterfrauen aus ihren Gotteshäuſern durch Stadtknechte, mit Vorſchlagung eines Beckens ausführe, und die Katholiken, außerdem, daß man ſie auf den Kanzeln mit Nahmen nenne, und ſie für Mamelucken ausſchreye, noch dazu an Geld, Ehre und Leib ſtrafe. Man geſtatte ihnen nicht einmal, auszuwandern, ſondern man ſetze ihnen mit Gefängniß, und andern Strafen ſo lange zu, bis ſie die katholiſche Religion abſchwören."

„Nach Inhalt des Religionsfriedens ſollen in freyen Reichsſtädten, wo beyde, die uralte katholiſche Religion und die Augsburgiſche Konfeſſion in der Uebung ſind, beyde Religionsverwandte, geiſtlichen und weltlichen Standes, friedlich und ruhig bey und neben einander wohnen, und kein Theil des Andern Religion, Kirchengebräuche oder Zeremonien abſchaffen, ſondern Jeder den Andern bey ſeiner Religion, Glauben, Gebräuchen, Ordnungen, Gütern u. ſ. f. in Ruhe und Frieden laſſen. Dieſer Verordnung handeln am meiſten die Reichsſtädte entgegen. Weltbekannt ſey es, daß die Stadt Straßburg ihren Bürgern verbiete, die katholiſche Predigt zu St. Johann zu hören. Man ſtelle ſogar bewaffnete Leute vor die Kirchthüre, um den Einwohnern den Zugang zu verwehren. Man habe daſelbſt die Vikarien des hohen Stifts, und die beyden Kollegien zum alten und jungen Peter, gegen gewiſſes Schirmgeld in Schutz genommen, ihnen denſelben mit verſiegelten Briefen hoch verſprochen, aber gleichwohl ſo wenig geſchützt, daß man ſogar ſelbſt behülflich

ge-

gewesen, das Gemeinhaus genannter Vikarien einzuziehen, alle Vorräthe an Früchten und Weinen zu verschwenden, briefliche Urkunden hinweg zu nehmen u. s. f. Auch habe man drey Kollegien in Straßburg gezwungen, ihre Archive zu eröfnen, sie besichtigen zu lassen, und zu versprechen, nichts davon ausser Stadt zu verführen. Das Stift zum alten St. Peter sey genöthiget worden, einem apostirten beweibten Priester Besoldung zu geben, und man habe überhaupt alle Kollegien und Geistliche mittels eines neuen unkatholischen Status verpflichtet, wider gemeine Verträge und Konkordate dem Pabste die Kollaturen der Kanonikate im päbstlichen Monate weiterhin nicht mehr zu reichen. Eben so bekannt sey es auch, wie die Straßburger in die bischöfliche Jurisdiktion eingegriffen, Geistliche mit Frevel und Bußen gestraft, sie gegen versprochenen Schutz mit täglichen unmäßigen Schätzungen belegt; wie sie vieler Domherren Höfe und Häuser sammt allem darin Befindlichen durch Hülfe der Ihrigen gewaltthätig eingenommen, und dann jüngst nach Absterben des Herrn Bischofs das Stift mit feindlicher Kriegsmacht, wo nicht in ihrem Nahmen selbst überfallen, doch Andern dabey allen Vorschub geleistet, und endlich gegen den Willen des Kaisers, gegen den Religionsfrieden und altes Herkommen den jungen Fürsten von Brandenburg an sich gezogen haben."

„Nach Inhalt des Religionsfriedens wäre die Stadt Straßburg nicht befugt, Gotteshäuser und Klöster aufzuheben. Gleichwohl sey dieses geschehen. Man habe die herrliche Charthaus abgebrochen und zerstöret, die Ordenspersonen vertrieben, die Kloster-Einkünfte an sich gezogen, die Klosterjungfrauen zu St. Niklas aus ihrem Gotteshause ausgestossen, einige darunter zu heyrathen genöthiget,

an alle Städte, Märkte, Pfleggerichte, und überhaupt an alle Beamte, welche Jurisdiktion ausübten, inner Monatsfrist an die Regierung zu berichten, was für Vormundschaften ihren Aemtern unterworfen; wie stark das Vermögen derselben, wo das Geld, und bey wem, angelegt sey *). Dahin auch eine Art Diensthandels, der um diese Zeit getrieben wurde **). Aber auch eben so viele nützliche, nicht allein für die Verbesserung des Fürstlichen Kammerwesens berechnete, sondern dem ganzen Lande gedeihliche Anstalten verdankte man der unermüdeten Thätigkeit dieses Ministers. Er brachte in Burghausen, Schärding, Oettingen, Ried, Pfarrkirchen und Eggenfelden den Woll- Parchent- und Leinwandhandel in Aufnahm. Zu Rain legte er eine neue Loderey an. Vor dem Wald an der Gränze Böhmens errichtete er einen Messing-Handel. Unter seiner Leitung fieng man an, die Möser bey Marquartstein und unter Landshut zu benützen. Seine Aufmerksamkeit erstreckte sich desgleichen auch auf die Forst- und Waldkultur ***). Er errichtete neue Stüt-

*) Mspt. **) Mspt.

***) Damals wurde sehr stark über Holzmangel geklagt. In einer eigenhändigen Instruktion, welche der geheime Rath von Wilhelm erhielt, heißt es: „Es erscheint nicht allein ein merklicher Abgang im ganzen Lande an Holz, sondern man besorgt, es werde solcher Abgang je länger je größer, so daß das Holz in Kurzem schwer zu bekommen, und viel theuerer seyn werde, als das liebselige Getreide. Es ist also davon zu reden, wie dieser Sache zu helfen sey; wie man mehr Holz ziehen, und den Ueberfluß desselben in Gebürgen auf die Ebene bringen könne. Es soll untersucht werden, ob man nicht Oefen errichten

Stüttereyen, baute neue Häuser, neue Tafernen, neue Brücken *).

Viel schwerer waren die Unordnungen in der innerlichen Hofhaltung und bey den Hofämtern abzustellen. Ueberall herrschten Betrug und Untreue. „Es ist ein unglaublicher Handel, schrieb Wilhelm unter andern an Neuburger **), wie es in Küche und Keller zugehe. Es kann nicht anders seyn, als daß grosser Betrug und Verschwendung mitunterlaufe.“ Gleiche Untreue wurde auch bey dem Bauwesen und in der Hofschneiderey wahrgenommen ***). Man konnte fast nie die nöthigen Waaren und Pfennwerth mit gleich baarer Bezahlung sich anschaffen. Daher es kein Wunder war, wenn man schlechte oder allzutheure Waare nach Hof lieferte.

Dabey war die Hofkammer in grosser Unordnung. Es fehlte ihr an einer besondern Instruktion. Seit vielen Jahren wurden keine Rechnungen aufgenommen. Die Kammerräthe waren mit zu vielen fremden Geschäften überhäuft. Die meisten Ausgaben wurden zum höchsten Präjudiz und schwerster Verantwortung angeschaft. Von allen Orten her fertigte man, ohne Wissen der Kammer, Befehle für Holz- Waaren- und Geldlieferungen aus. Viele Aemter und Dienste wurden schlecht besetzt. In allen Sachen, welche das Fürstl. Einkommen betrafen, verfuhr

könnte, die sich mit halbem Holze heitzen ließen, und ob nicht auch Erde, und andere Materie zum Brennen tauglich wäre?

*) Mspt. **) Mspt. ***) Mspt.

ſich gefaßt zu halten — war ſein Sohn Maximilian, von gleich thätigem Eifer belebt, in Regensburg das Haupt ſeiner Kirchenparthey. In ſeiner Gegenwart und in ſeiner Wohnung zu St. Emmeran hielt man die wichtigſten und ernſthafteſten Berathſchlagungen. Wenn nicht Alles den ungeduldigen Wünſchen dieſer Parthey entſprach, wenn der Kaiſer ſelbſt den Gegnern einige Schonung bewies, ſo rührte dieſes zum Theile daher, daß es den Letztern gelang, bey Rudolphen über Maximilians Gegenwart und deſſen politiſche Umtriebe Mißtrauen zu erregen. Denn nicht genug, daß der Erzbiſchof von Salzburg, Wolf Dietrich, dem Kaiſer die Meynung beybrachte, als ſuchte Baiern gegen ihn eine Oppoſition zu machen, ſprach man am kaiſerlichen Hofe ziemlich laut, daß der junge, aber kluge Maximilian mittels heimlicher Werbungen die kaiſerliche Würde an ſich zu bringen ſuche *). Durch nichts konnte die

*) Maximilians eigenhändiges Schreiben an ſeinen Vater aus Regensburg vom 18. Juny 1594 enthält hierüber einige Aufſchlüße. „Der von Salzburg, ſchreibt Maximilian, hat uns ein feines Händele zugerichtet. D. Barvitius kömmt zu mir, und vermeldet: Er könnte nicht umhin, mich zu berichten, daß Sachen vorgehen, die dem Kaiſer, ſofern man nicht ſogleich remediere, zum höchſten beleidigen, auch die gute Affektion und Korreſpondenz, die Se. Maj. bisher zu Ew. Durchl. und mir gehabt, ganz und gar wegnehmen, desgleichen zwiſchen Oeſterreich und Baiern höchſtes Mißtrauen verurſachen werden. Es ſeyen nämlich Se. Maj. für gewiß berichtet worden von verſchiedenen Orten, beſonders aber von Salzburg, daß die Baieriſchen Abgeſandten in Allem Sr. Maj. zuwider ſich im Rath vernehmen laſſen, und dieſes meiſtens nur per far despetto alla casa d'Austria. Und

die Empfindlichkeit des Kaiſers in höherm Grade gereizt werden, als durch die Vorſtellung von einem Nachfolger im

---

jetzt ſehe man wohl, daß der bisherige Verdacht keineswegs falſch geweſen ſey. Denn man kaufe ſich bey den Ständen zu, und werfe ſich mit dem Kaiſer über. Darauf bin ich zu Sr. Maj. gegangen, und habe Ihr bey der Meſſe aufgewartet, auch Gelegenheit genommen, mit Ihr zu reden. Und weil man mich berichtet hat, Se. Maj. würden ſelbſt mich deshalben anreden, und mir die Sache vorhalten, habe ich gewartet, bis Se. Maj. mich deswegen anſprächen. Als Sie mich dann, nach gewohnter Art, wie Sie wieder in Ihre Zimmer gekommen, zu Ihr in ein Fenſter gefodert, und ich vermeynt habe, Sie würden, weil Sie mich geruft hatten, entweder dieſes oder was Anders mit mir reden, haben Sie mich nur gar ſauer und ſtark angeſehen, eine gute Weile ſtehen laſſen, und kein Wort geſagt, welches mir gar ſeltſam vorgekommen iſt, und habe ich bald ſehen können, wie viel es geſchlagen. Endlich habe ich ausgeſprengt, und Sr. Maj. vermeldet: Ich wäre berichtet, daß Sr. Maj. dergleichen vorgekommen ſeyn ſolle. Nun wäre ich jetzt zwar nicht hieher gekommen, Se. Maj. mit meiner Entſchuldigung zu behelligen, ſondern ich wollte nur bitten, Se. Maj. möchten die Entſchuldigung durch Ihr dazu Gefällige von den Räthen Ew. Durchl. anhören und Ihr ſolche dann referiren laſſen. Ich verhoffe, daß Se. Maj., wofern Sie rechten, wahren und gründlichen Bericht vernehmen, gnädigſt zufrieden ſeyn werden. Darauf haben Se. Maj. geantwortet: Es ſey nicht ohne, daß Sie deſſen berichtet worden ſeyen; Sie haben es weder glauben können noch wollen; denn Sr. Maj. wäre wohl bewußt, wie ſich Ew. Durchl. in eilenden freywilligen Hülfen ſtets zur vollkommenſten Zufriedenheit Sr. Maj. bewieſen hätten. Da Sie ſich gegen

im Reiche. Ohne ihn tief zu beleidigen, durfte man es in seiner Gegenwart nie wagen, von der Nothwendigkeit einer

---

Ew. Durchl. und mich jeder Zeit so gezeigt hätten, daß Sie hoffen dürften, man habe Ihren guten und genengten Willen wohl gespürt, so hätten Sie nicht glauben können, daß Ew. Durchl. hinwieder sich so widrig gegen Se. Maj. erzeigen sollten. Allein Sie wären von solchen Orten berichtet worden, daß Sie Ursache gehabt hätten, dieses zu glauben. Sie wollen auch die Entschuldigung gerne vernehmen, und sich versehen, man werde fürau sich besser verhalten. Hierauf habe ich erwiedert: Se. Maj. werden sehen, wer Ihr besser auf diesem Reichstage werde gedient haben, Ew. Durchl., oder diejenigen, welche Sr. Maj. dergleichen Sachen vorgebildet haben. Ich wüßte wohl, daß es an Leuten nicht mangle, welche gerne böse Dienste machen. Dabey ist es nun für dießmal verblieben. Während ich aber bey Sr. Maj. bin, und mit Ihr rede, kömmt der (Chrtstoph Freyherr) Poppel, des Kaisers oberster Kämmerer, und sagt gegen Etliche in dem Vorzimmer: Tausend Sap„perment! ist das Jesuiten-Geschmeis wieder da! daß „sie dieser und jener schände! Sie trachten dem from„men Kaiser und dem Hause Oesterreich nach der Krone, „und wollens in ihr Haus bringen. Es wird sie aber der „Teufel besch —, und wird ihnen der Poßen nicht an„gehen. Man sieht wohl, wie sie sich des Kaisers und „des Hauses Oesterreich achten, da sie sich an andere „Stände, auch fremde Fürsten hängen, und sich mit „ihnen verheyrathen. Die losen Jesuitischen Buben „verderben dem Kaiser den ganzen Reichstag u. s. w.“ Nun meynen die Räthe, man solle es in Ansehung Poppels, der bey dem Kaiser wohl daran und dessen Augapfel ist, hingehen lassen, um so mehr, da man jetzt sehr schwierig ist, und es auch nicht auf Ew. Durchlaucht

einer Römiſchen Königswahl zu ſprechen. Aus eben dieſen Urſachen mochte er, wenigſtens auf dieſem Reichstage, mit

---

oder mich, ſondern auf die Räthe mag verſtanden worden ſeyn. Mir kommt es aber ganz anders vor. Poppel hin, Poppel her! es ſind grobe Zotten. Ich hätte gemeynt, man ſolle es nicht ungeahndet laſſen, aber mit Glimpf jetziger Zeit, bis ſich etwa eine andere Gelegenheit zuträgt. Indeſſen ſtelle ich Ew. Durchl. unterthänigſt zu bedenken, ob es vielleicht nicht gut wäre, wenn Ew. Durchl. mich unter einem Vorwande für etliche Täge von hier zu ſich abfoderten, aus folgenden Urſachen nämlich: Erſtlich weil Alles, was dem Kaiſer nicht nach ſeinem Sinne hinausgeht, den Nahmen haben wird, als ſey Baiern daran Schuld. Dieſes würde man mir jeder Zeit unter die Naſen ſtoſſen. Zum Zweyten: Wenn Se. Maj. vernehmen werden, daß Ew. Durchl. die bewilligte Kontribution an der Glaziſchen Schuld abziehen wollen, wird das Feuer gar zum Dache ausſchlagen. Man wird mich haßen und auf mich ſtechen, wie auf eine Eile, der Kaiſer, die Räthe, die Salzburgiſchen, und Andere mehr. Wenn dann Se. Maj. mich erſuchen, die Sachen dahin zu richten, daß Sr. Maj. die völlige Kontribution erlegt werde, und ich nun wieder ſage, es ſtehe nicht bey mir, ſo wird man mir antworten, wie man bisher ſchon einigemal gethan hat, man wiſſe wohl das Gegentheil. Es ſtehe nur bey mir. Ich hätte Vollmacht von Ew. Durchl. und könnte mit freyem Willen handeln, wenn ich nur wollte. Es würde drittens auch der Verdacht nicht ſo ſtark ſeyn, wenn ich nicht in der Perſon hier wäre. Denn man meynt, ich thue hier nichts als praktiziren; wie mir denn auch der Churfürſt von Köln, mein Onkel, im Vertrauen entdeckt, und mir befohlen hat, es Ew. Durchl. zu melden, daß die drey geiſtlichen Churfürſten Se. Maj. erinnern werden, wie es wohl Zeit wäre, auf die Wahl

mit mißtrauiſcher Kälte die Bewegungen der katholiſchen Parthey beobachtet haben. Hätte er aber auch ihren Beſchwerden größere Aufmerkſamkeit gewidmet, ſo wäre leicht voraus zu ſehen geweſen, daß der Reichstag ein ſehr ſtürmiſches Ende nehmen würde. Denn mit ſo vieler Feinheit man katholiſcher Seits den Kalvinismus ins Spiel zu ziehen wußte, und ſo ſehr man den Adminiſtrator von Churſachſen und den Pfalzgrafen, Philipp Ludwig von Neuburg, ſchonte, ſo waren doch dieſe hinwieder viel zu eifrige Lutheraner, als daß ſie dem vermeynten Antichriſt ſeine alte Herrſchaft wieder eingeräumt hätten. Am Ende würden ſie immer das feine Gewebe ihrer politiſchen Gegner durchgeſehen haben, die nichts anders beabſichteten, als unter ihrer Religionsparthey ein unheilbares Mißtrauen zu ſtiften.

Das Rathſamſte, was der Kaiſer unter dieſen Umſtänden thun konnte, war, es über den Religionspunkt nicht zur Sprache kommen zu laſſen, ſondern denſelben auf den nächſten Deputationstag zu weiſen.

---

eines Römiſchen Königs zu denken. Sollte ich nun zu dieſer Zeit hier ſeyn, würde ich die Suppe gar verſchütten. Man würde meynen, dieß wäre meine Praktik. Dieſes ſchreibe ich ohne Leidenſchaft. Denn ob ich gleich billig gern bey Ew. Durchl. bin, um derſelben unterthänigſt aufzuwarten, ſo bin ich doch auch gerne hier; nur verdrüßen einem dergleichen Händel. Denn ich kann nicht läugnen, daß dieſe Unruhe mir keineswegs gut ſey.“ Reichstags-Handlungen vom Jahre 1594. P. IV. Mſpt.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Finanznoth am Baierischen Hofe. Maximilian wird Mitregent. Er heyrathet die Herzogin Elisabeth von Lotharingen.

Maximilian hatte Regensburg noch vor gänzlichem Schluße des Reichstags, dessen Abschied erst den 19. August 1594 erfolgte, verlassen, und sich wieder an den Hof seines Vaters begeben.

Dort war Alles seit dem letzten Landtage in grosser Bewegung. Die Stände hatten zwar, ihrer Meynung nach, ansehnliche Hülfen bewilliget; aber auch diese reichten nicht hin, das schon seit mehr als dreyßig Jahren zerstörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Wilhelm hatte Alles, selbst das Schatzgraben versucht *), seinen Verlegenheiten ein Ende zu machen. Er erniedrigte sich sogar, bey den Jesuiten, denen er nicht nur in München ein so kostbares Kollegium baute, sondern noch bedeutende Summen schenkte, um ihr Profeßhaus in Rom erweitern, und in Köln ein neues Kollegium anlegen zu können, Hülfe zu suchen **). Diese Lage

*) Dieses erhellet aus einem Schreiben seines Bruders, des Churfürsten von Köln, der sich selbst mit Goldmacherey beschäftigte. Mspt.

**) Er ließ durch seinen Kammerpräsidenten dem Rektor des Kollegiums in München im hohen Vertrauen gerade zur

Lage beunruhigte ihn in hohem Grade. „Mir liegt, schrieb er an seinen Kammerpräsidenten, Christoph Neuburger *), der Abfall des Landes je länger je mehr im Sinne; und ob ich gleich jetzt, wie ihr wisset, damit umgehe, wie der Sache etlichermassen zu helfen wäre, so möchte ich doch vornehmlich gerne wissen, was doch die rechten Ursachen des gemeinen Abnehmens im ganzen Lande seyen. Denn was das Uebelhausen und Schuldenmachen betrift, da würde (im Falle dem also wäre) Niemand die Schuld haben als ich und meine lieben Vorfahren, dessen auch Niemand als ich allein entgelten würde. Weil ich aber finde, daß von allen Seiten und allenthalben Mühe und Arbeit, und doch dahin billig zu denken sey, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte; so ist mein gnädiger endlicher Wille und Meynung, ihr wollet doch umständlich und der Nothdurft nach mich schriftlich und so geschwind, als möglich, berichten, was ihr meynt, daß die Ursachen des allgemeinen, sich täglich mehrenden Abfalles im Lande seyen. Denn bisher habe ich aus dem, was im Allgemeinen davon gesprochen wird, den Grund weder verstehen, noch abnehmen, noch vielweniger aber der Sache nachdenken können.“

Neu-

Zeit, wo er noch im Baue desselben begriffen war, die mißliche Lage entdecken, in der er sich befand. Mit unempfindlicher Kälte erwiederte hierauf der Jesuite: „So hoch und gerne er sähe, daß Sr. Durchlaucht in Allem geholfen werden möchte, so wenig könnte er sich mit diesen Sachen beladen. Denn, wenn er darin einmal einen Anfang machen würde, müßte er fortfahren, und folglich seinen Beruf verabsäumen, auch seinem Kopfe zu viel aufladen. Mspt.

*) Mspt.

Neuburger hatte das volle Vertrauen des Herzogs. Er war ein verdienter, einsichtsvoller, thätiger Mann, aber zugleich auch in dem Amte, das er bekleidete, das Ziel eines allgemeinen Hasses *). Es konnte nicht fehlen, daß er nicht auch, wo nicht verderblicher, doch immer sehr gehäßiger Mittel sich bediente, um für die dringendsten Bedürfniße Rath zu schaffen. Dahin gehörte ohne Zweifel der, auch befolgte Rath, von allen Pflegern, Kastnern und Beamten im Lande, nach Beschaffenheit ihrer Aemter, gezwungene Anlehen zu fodern. Dahin auch der Befehl an

*) „Ich soll euch, schrieb Wilhelm unterm 29. July 1590, gnädiger und guter Meynung nicht verhalten, daß mir mehrerley Klagen von hohen und niedern Standespersonen vorkommen, als sollet ihr euch die mehrere Zeit gegen sie mit Worten und Werken nicht wenig übermüthig erzeigen, welches nicht allein euerer Person, sondern auch Uns selbst nicht eine kleine Nachrede und Mißgunst macht, auch viel verursacht, was Uns mehr zum Schaden als Nutzen gereicht.“ In einem andern eigenhändigen Handbillete vom May 1592 heißt es: „Euer Billet ist mir nicht ohne Verwunderung zugekommen; denn erstlich wisset ihrs, wie wirs miteinander gemacht haben, daß ich euch nichts verhalten soll, was mir vorkömmt. Jetzt wollet ihr gerne mit mir zürnen und mich selbst verdenken. — Ich sehe nicht ein, wie ich oder ihr verhüten wollen, daß man nicht von uns rede; glaube auch nicht, daß wir beyde so heilig oder so wichtig seyen, daß wir nicht viel an uns verbessern könnten, ob man gleich uns nichts Unehrbares, so Gott will! bezeihen kann. So wisset ihr auch besser als ich, ob ich euere Dienste erkenne oder nicht.“ Mspt.

an alle Städte, Märkte, Pfleggerichte, und überhaupt an alle Beamte, welche Jurisdiktion ausübten, inner Monatsfrist an die Regierung zu berichten, was für Vormundschaften ihren Aemtern unterworfen; wie stark das Vermögen derselben, wo das Geld, und bey wem, angelegt sey *). Dahin auch eine Art Diensthandels, der um diese Zeit getrieben wurde **). Aber auch eben so viele nützliche, nicht allein für die Verbesserung des Fürstlichen Kammerwesens berechnete, sondern dem ganzen Lande gedeihliche Anstalten verdankte man der unermüdeten Thätigkeit dieses Ministers. Er brachte in Burghausen, Schärding, Oettingen, Ried, Pfarrkirchen und Eggenfelden den Woll- Parchent- und Leinwandhandel in Aufnahm. Zu Rain legte er eine neue Loderey an. Vor dem Wald an der Gränze Böhmens errichtete er einen Messing-Handel. Unter seiner Leitung fieng man an, die Möser bey Marquartstein und unter Landshut zu benützen. Seine Aufmerksamkeit erstreckte sich desgleichen auch auf die Forst- und Waldkultur ***). Er errichtete neue

Stüt-

---

*) Mspt. **) Mspt.

***) Damals wurde sehr stark über Holzmangel geklagt. In einer eigenhändigen Instruktion, welche der geheime Rath von Wilhelm erhielt, heißt es: „Es erscheint nicht allein ein merklicher Abgang im ganzen Lande an Holz, sondern man besorgt, es werde solcher Abgang je länger je größer, so daß das Holz in Kurzem schwer zu bekommen, und viel theuerer seyn werde, als das liebselige Getreide. Es ist also davon zu reden, wie dieser Sache zu helfen sey; wie man mehr Holz ziehen, und den Ueberfluß desselben in Gebürgen auf die Ebene bringen könne. Es soll untersucht werden, ob man nicht Oefen errichten

Stüttereyen, baute neue Häuser, neue Tafernen, neue Brücken *).

Viel schwerer waren die Unordnungen in der innerlichen Hofhaltung und bey den Hofämtern abzustellen. Ueberall herrschten Betrug und Untreue. „Es ist ein unglaublicher Handel, schrieb Wilhelm unter andern an Neuburger **), wie es in Küche und Keller zugehe. Es kann nicht anders seyn, als daß grosser Betrug und Verschwendung mitunterlaufe.“ Gleiche Untreue wurde auch bey dem Bauwesen und in der Hofschneiderey wahrgenommen ***). Man konnte fast nie die nöthigen Waaren und Pfennwerth mit gleich baarer Bezahlung sich anschaffen. Daher es kein Wunder war, wenn man schlechte oder allzutheure Waare nach Hof lieferte.

Dabey war die Hofkammer in grosser Unordnung. Es fehlte ihr an einer besondern Instruktion. Seit vielen Jahren wurden keine Rechnungen aufgenommen. Die Kammerräthe waren mit zu vielen fremden Geschäften überhäuft. Die meisten Ausgaben wurden zum höchsten Präjudiz und schwerster Verantwortung angeschaft. Von allen Orten her fertigte man, ohne Wissen der Kammer, Befehle für Holz- Waaren- und Geldlieferungen aus. Viele Aemter und Dienste wurden schlecht besetzt. In allen Sachen, welche das Fürstl. Einkommen betrafen, verfuhr

könnte, die sich mit halbem Holze heitzen ließen, und ob nicht auch Erde, und andere Materie zum Brennen tauglich wäre?

*) Mspt. **) Mspt. ***) Mspt.

man langsam, ohne Eifer, und die Kammer wurde selten zu Rathe gezogen *).

Das tiefgewurzelte Uebel vom Grund aus zu heben, hatte man den Muth nicht. Oft drang man in den Herzog, das Hofstaats-Personale zu verringern. Allein die vorgeschlagenen Dienstentlassungen hatten seinen Beyfall nicht. Sein schonendes Gerechtigkeitsgefühl sträubte sich gegen solche Mittel. Man soll, pflegte er zu sagen, nicht zu stark in die Personen eingreifen, und nur die höchst Entbehrlichen abschieben **). So hatte man auch in Vorschlag gebracht, den geheimen, den geistlichen und den Kriegsrath aufzulösen, und nur noch den Hofrath und die Hofkammer beyzubehalten. Aber die Ausführung eines solchen Vorschlages konnte zu einer Zeit, wo sich die Regierungs-Geschäfte überall häuften, nicht zu Stande kommen. Man fühlte allenthalben die Nothwendigkeit, zwischen Ausgabe und Einnahm ein Gleichgewicht herzustellen. Aber gerade jetzt, gegen das Ende des Jahres 1594 legte der Herzog der Hofkammer den Etat seiner dringendsten Bedürfniße vor, die nicht befriediget werden konnten, ohne um die Hälfte mehr auszugeben, als das ordentliche Einkommen betrug ***).

„Gesetzt auch, heißt es in dem hierüber erstatteten Gutachten der Hofkammer ****), daß durch Aufnahme fremder Kapitalien, durch Verkauf oder Verpfändung einiger Kleinodien aus Ew. Durchl. Schatzkammer das hiezu nöthige Geld aufgebracht werden könnte, so würde daraus für Ew. Durchl. gar kein Nutzen, wohl aber unvermeidliches Verderben erfolgen. Denn daran, auf dergleichen

We-

*) Mspt. **) Mspt. ***) Mspt. ****) Mspt.

Wegen Geld zu machen oder zu bekommen, sey wenig oder gar nichts gelegen. Aber daran hafte die Sache, wie solches Geld angelegt und gebraucht werde. So lange man, wie Ew. Durchl. von ihnen Allen, sammt und sonderlich, öfter dann oft, schriftlich und mündlich unterthänigst erinnert worden, alle Ausgaben ohne Unterschied per Pausch und Bogen bestreite, das Vermeidliche von dem Unvermeidlichen nicht trenne, die entbehrliche Ausgaben nicht einstelle, und nur auf die speziellen Fälle Rücksicht nehme, hingegen das Hauptwerk, gleichsam als wäre dasselbe Ew. Durchl. nicht zugehörig, vernachlässige, so lange sey der Sache mehr entholfen, als geholfen. Für ein- und allemal hielten sie für gewiß und unbezweifelt, daß, sey je eine Zeit gewesen, wo man nichts, als was aus gedrungener Noth seyn müßte, und schlechterdings nicht entbehrt werden könnte, ausgeben soll, diese Zeit jetzt sey. Hohe und niedere Standespersonen hätten jetzt weiter nichts als ihre unvermeidliche Nothdurft vor Augen *)."

Wil-

*) Der Baierische Hof war damals nicht der einzige, der wegen seiner Finanzen ins Gedränge kam. Früher schon zeigte sich an andern Höfen, und vorzüglich am kaiserlichen Hofe, gleiche Erschöpfung. Aus Hans Winkelmairs Schreiben aus Wien vom 3. Februar 1572 kann man sehen, daß damals die kaiserliche Staatskasse viel zu schwach war, um das Hofgesinde besolden zu können. Dieses Geldmangels wegen war Kaiser Maximilian II. sogar gehindert, persönlich auf dem Landtage in Ungarn zu erscheinen. Noch viel empfindlicher war der Mangel am Hofe Rudolphs II. Unterm 19. August 1606 schrieb Wilhelm Boden an Herzog Maximilian aus Prag: „Heute hat das vornehmste Hofgesind am Essen Man-

Wilhelm entschloß sich in diesem Gedränge seiner sorgenvollen Lage, die Regierungsgeschäfte seinem Sohne Maximilian zu überlassen, und sich mit einem jährlichen Deputate von zwey und fünfzigtausend Gulden an baarem Gelde, und mit einer auf achttausend Gulden im Werthe geschätzten Natural-Lieferung zu begnügen *). Dieses geschah nicht, wie andere Geschichtschreiber melden, im Jahre

---

gel gelitten. Denn es war kein Geld vorhanden, um für die Küche einzukaufen." Unter Matthias Regierung war endlich die Finanznoth auf das höchste gestiegen. Wegen Mangel der Bezahlung wollten die Hofräthe nicht mehr zu Rathe gehen. Mehrere vom Hofgesinde starben aus Hunger. (S. Bodens Korrespondenz vom Jahre 1614.) — Diese Noth mochte ohne Zweifel auch im Allgemeinen Ursache an den Betrügereyen und Gewaltthätigkeiten der damaligen Zeit gewesen seyn. In Winkelmairs Briefen findet man z. B. daß die Metzger umgefallenes Vieh schlachteten; daß auf öffentlicher Strasse und am hellen Tage in Wien gewaltsame Diebstähle verübt, und den Frauen die Kleider vom Leibe gerissen wurden.

*) Diese Lieferung bestand jährlich in 252 Schäffel Weizen, 400 Schäffel Korn, 252 Sch. Gerste, 400 Sch. Haber, 600 Scheiben Salz, 132 Zentner Fische, 1600 Klafter Holzes, 1200 Schober Stroh, 60 Fuder Heu, 60 Zenten Schmalz, 80 Eimer Wein, 12 Zt. Wachs, 32 Zt. Unschlitt, 12 gemästeten baier. Schweinen, 20 Hirschen, 30 Wild, 30 Wildschweinen, 30 Rehen, 50 Hasen. Ferner wurden ihm Schleißheim und Mühlfelden mit den dazu nöthigen Scharwerken eigenthümlich übergeben; desgleichen auch zwey Fischweiher, ein Krautgarten nahe bey der Stadt, ein Hopfengarten, und ein Holzgarten. Mspt.

Jahre 1596, sondern zu Ende des Jahrs 1594. „Wir wollen Uns, heißt es in einer den Räthen ertheilten Resolution, hiemit und zu endlichem und beständigem Bericht dahin erklärt haben, erklären Uns auch deshalben ferner (wie Wir denn auch diese Tage nicht weniger Unserm geliebten Sohne solches bereits gleichfalls entdeckt, und Unsre Meynung vorgehalten) daß Wir nämlich demselben mit Eingang des 1595sten Jahres sowohl die hiesige, als an andern Orten im Lande befindlichen Räthe und Regierungen, Beamte und alle Unsre Offiziere und Diener (jedoch unerlassen ihrer Pflicht, womit sie Uns als regierendem Fürsten verbunden) dergestalt übergeben, und sie dahin gewiesen, ihnen auch befohlen haben wollen, daß sie gemeldtem Unserm Sohne, als auch ihrem künftigen natürlichen regierenden Landesfürsten von nun an nicht weniger, als Uns selbst, in Allem gehorsam und gewärtig seyn sollen, indem Wir gemeldtem Unserm Sohne die Regierung zu administriren und Alles nach seinem besten Verstande mit voller Gewalt zu disponiren, und daß er frey, ohne alle andere Rücksicht, als wenn es seine eigene Sache wäre, handeln möge, übergeben und befehlen; wie Wir denn auch nicht bedacht sind, (so lange die Sachen im rechten Schwunge gehen) demselben darin Eintrag zu thun, es wäre denn Sache, daß Unserm Sohne das Werk zu schwer werden wollte, und Wir solches merkten. Auf einen solchen Fall wollen Wir, wie billig, als der Vater, selbst das Unsrige dabey thun, und nichts unterlassen. Es sollen auch alle Expeditionen in Unsers Sohnes Nahmen, mit seiner Unterschrift, aber mit Unserm Sekret und Insiegel gefertiget werden, ausgenommen, was unmittelbare Landschaftssachen betrift; diese sollen mit Unserm Vorwissen und Willen traktirt, und ohne Uns darin nichts gehandelt wer-

werden. Was dann ferner noch insbesondere und mehreres bey dieser Administration für Zweifel und Fragen vorfallen möchten, welche sich auch meistentheils erst aus der Praxin finden werden; diese wollen Wir hernach jeder Zeit nach Gelegenheit entscheiden, und darauf, so oft es nöthig seyn wird, Bescheid geben, bis Alles in eine richtige Ordnung gebracht wird. Und soll diese Erklärung nur statt einer Publikation Unsers Vorhabens gelten, welche aus mehr beweglichen Ursachen diesesmal anderer Gestalt nicht hat geschehen sollen, besonders aber auch darum, damit es bey Andern nicht das Ansehen habe, als sey es förmliche Resignierung (wie es denn auch nicht ist). Und wenn man aber je viel thun wollte, so möchte man diese Unsere Meynung und Vorhaben, wo nicht den Regierungen, doch derselben jeden Orts Vizedom und Kanzler zuschreiben und sie informiren, damit auch Alles hinfür an Unsern Sohn, und nicht an Uns selbst dirigirt werde. Wir wollen Uns auch ferner sonst etlicher Sachen dießfalls mit Unserm Sohne vergleichen, welches ohne Zweifel den Sachen nicht wenig Beförderung geben wird. Wenn auch sonst was Wichtiges vorfiel, wozu Maximilian Unsers Raths und Beystands bedürfte, so hat er sich darum, so oft er will, bey Uns deshalben anzumelden, und wollen Wir nach Gelegenheit jeder Zeit Uns darauf Unsers Gemüths erklären."

Vor und während diesen Bewegungen wurden in Rom und Nancy wegen Maximilians Verheyrathung mit der jüngsten Tochter des Herzogs Karls von Lotharingen, Elisabeth, Unterhandlungen gepflogen. Die wegen der Verwandtschaft im zweyten Grade nothwendige Dispensation wurde in Rom bereits am 27. May 1594 ausgefertiget.

Die

Die beyderſeitigen Ehekontrakte hingegen, zu deren Abſchließung Rudolph Graf von Helfenſtein, Johann Bapt. Guidebon Cavalchini, und Dr. Johann Gailkircher nach Lotharingen geſchickt wurden, kamen den 14. Auguſt deſſelben Jahres zu Stande. Endlich trat Maximilian ſelbſt zu Anfang des Jahrs 1595 mit einem glänzenden Gefolge die Reiſe nach Nancy an. Dort wurde dann den 6. Febr. das eheliche Beylager mit königlicher Pracht gefeyert *).

*) Adelzreiter, und nach ihm alle Geſchichtſchreiber behaupten, daß dieſe Feyerlichkeit am 5. Februar vorgegangen; aus Maximilians eigenhändigem Schreiben an ſeinen Vater erhellet aber, daß der 6. Febr. dieſer feſtliche Tag geweſen ſey.

Siebentes Kapitel.

Wilhelm tritt öffentlich und förmlich die Regierung an seinen Sohn Maximilian ab.

Nach seiner im März 1595 erfolgten Zurückkunft aus Lotharingen ergriff Maximilian, als Mitregent seines Vaters, wieder mit gewohnter Thätigkeit die Zügel der Regierung. Allein er hatte dabey wenige frohe Lebensaugenblicke. Ueberall, wohin sein Aug und sein Verstand reichten, erblickte er nur Verwirrung und Unordnung. Die sichtbare Erschöpfung des Landes beunruhigte ihn. Nur mit ängstlichem Kummer konnte er der Zukunft entgegensehen. Diese peinliche Lage verbreitete über sein ganzes Wesen einen düstern, melancholischen Schatten, den er am wenigsten vor den Augen seines aufmerksamen Vaters verbergen konnte *).

Nur

*) „Lieber Sohn, schrieb Wilhelm eigenhändig unterm 15. Februar 1596 aus Dachau an ihn: Ob du mir gleich gestern nichts gesagt, wie du dich befindest, so merke ich doch, daß du nicht so wohlauf seyest, als du dich stellest. Dieses sehe ich gar nicht gerne; und ob ich gleich nicht weiß, wie der Handel beschaffen sey, so kömmt mir doch vor, es möchten, im Falle du so übel disponirt bist, wie ich es fast selbst wahrgenommen, vielleicht zwo Ursachen daran Schuld seyn. Erstlich Melancholie und Kummer, und dann Unordnung im Essen, Trinken und andern Exzessen, es sey bey Tag oder bey Nacht. Ich habe deswegen den Dr. Meermann zu dir hineingeschickt, um zu sehen, was dir fehle. Verhehle ihm nichts, was er zu

Nur eine groſſe, den ganzen Staatskörper umfaſſende, entſcheidende Maßregel konnte dem ungewiſſen Schickſale der

---

wiſſen braucht. Das Uebrige aber vertraue mir. Geſetzt alſo, daß ich die Urſache errathen habe, ſo meyne ich, du ſollſt dich dieſe Sachen, die, wie ich leicht ermeſſen kann, hauptſächlich den Zuſtand Unſers Kammerweſens betreffen mögen, ſo hoch nicht zu Gemüthe ziehen; denn wenn es gleich ſo heillos wäre, als es das Anſehen hat, ſo iſt doch mit Kümmernißen der Sache noch gar nicht geholfen; denn dadurch kömmſt du neben dieſem Schaden zu noch gröſſerm an deinem Leibe. Du thuſt dir, was doch kein Verſtändiger thun ſoll, dadurch ſelbſt Abbruch. Ich hoffe aber, wie ſo viele andere gute Leute, zu Gott, es ſey der Sache noch gar wohl mit der Gnade Gottes zu helfen. Jedoch müßen Wir auch das Unſrige dabey thun, und nicht ausſetzen. Was die Unordnung im Eſſen und Trinken betrift, habe ich ſelbſt, wie mich dünkt, ſolches wahrgenommen, und daß du viele Sachen in Gedanken oder vielleicht aus Vorſatz iſſeſt, die gewiß für deinen böſen Magen und Komplexion lauteres Gift ſind. Denn ich habe es ſelbſt an mir erfahren, und muß noch daran büßen. Man bemerkt es Anfangs nicht; aber hernach kömmt erſt der Effekt. Gleiche Meynung hat es mit der Verſchiedenheit des Getränkes, und mit unzeitigem Genuße deſſelben. Alles dieſes kann ſich der Menſch leicht abgewöhnen. An deiner Stelle wollte ich ſogar, wie ich es und meine Gemahel gethan haben, viel eher verbieten, daß mir etwas aufgeſetzt würde, was ich ohne Schaden nicht eſſen oder trinken könnte. Ich will mehreres nicht melden. Intelligenti pauca. Geht aber ſonſt auch was anderes vor, circa actus et exceſsus nocturnos, oder daß etwa dein Schaden ſich auch noch rührt, ſo haſt du ſolches fleißig in Acht zu nehmen. Ich wollte an deiner Stelle in dieſem Allen mit Rath des

der Regierung eine andere Wendung geben. Dieſer wichtige Schritt geſchah endlich im Jahre 1597. Unterm 19. Juny dieſes Jahrs ſetzte Wilhelm eine aus dem Oberſten Hofmarſchall, Rudolph von Pollwill, aus dem Oberſten Kanzler, Doktor Johann Georg Herwart, aus dem Hofkammerpräſidenten, Chriſtoph Neuburger, aus dem Hofkammerrathe, Andreas Amaßmeyer, aus dem Rentmeiſter, Johann Schrenk, und aus dem Hofkammerrath, Gregor Stengel, beſtehende Kommiſſion nieder, um durch ſie die gegenwärtige Lage der Dinge im Ganzen, ohne allen Scheu, ihrer Pflicht und Gewiſſen nach, in Berathſchlagung

---

D. Meermanns handeln. Er iſt treu, klug und diskret. Man müßte ihm aber folgen, er möchte dabey ſeyn oder nicht. Denn gewiß die Sache ſonſt nicht ohne Gefahr iſt, wenn es überhand nehmen ſollte. Bedenke, was daran gelegen, was Wir in dieſen Zeiten für Leute bedürfen, was dir Gott für Talente gegeben, was du entgegen demſelben, mir, dir ſelbſt, deiner Gemahel, der Succeſſion, und dem Vaterlande ſchuldig biſt, und Gutes thun kannſt, wenn du geſund biſt. Ex paterno affectu quidem haec ſcribo, ſed non immeritò. Ich weiß, was ich dießfalls dir ſchuldig bin. Tuum erit, obedire, te ipſum juvare et animare, damit Wir nicht vor der Zeit Uns ſelbſt vom Brode helfen, wenn es anders dieſe Meynung hat, wie ich vermuthe. Sind dann andere Urſachen vorhanden, ſo ſollen ſie auch billig unterſucht, und dabey nichts verabſäumt werden, es geſchehe hernach durch dich ſelbſt, durch die Aerzte oder Andere. Thu deswegen das deinige treulich dabey, es ſey, was es wolle, damit Gott auch um ſo mehr ſeine Gnade dazu gebe. Verſchweige nichts, und ſimulire nicht, (wie du, wie mich dünkt, bisweilen thuſt) wenn du dich nicht wohl befindeſt." Mspt.

gung ziehen, und Mittel vorschlagen zu lassen, wodurch sowohl im fürstlichen Kammerwesen, als in andern vornehmen Sachen und Handlungen ein General-Anstand verhütet werden möge *).

Nach mehreren Konferenzen hatte sich diese Kommission mittels eines Gutachtens, von welchem der Oberste Kanzler Herwart Verfasser ist, dahin erklärt **):

„So gerne sie Se. Fürstliche Durchlaucht in Ihrem kümmerlichen Anliegen trösten möchten, so könnten sie jedoch als treue Räthe und Diener, ihrer Pflicht und ihrem Gewissen nach, nicht umhin, Sr. Fürstl. Durchl. zu Gemüth zu führen, daß die Sachen leider dahin gerathen seyen, daß Se. Fürstl. Durchl. als das Haupt des hochlöblichen Hauses fast von aller Baarschaft an Geld, von Schätzen und andern Vorräthen, womit ein Potentat sammt seinem untergebenen Land und Leuten in zufallender Landesnoth aus Verderben und Untergang sich retten mag, nicht allein fast ganz und gar entblößt, sondern auch über und ausser des Lasts, so mit gewisser Maß von der Landschaft übernommen worden, mit häufigen, sowohl auf Interesse liegenden verschriebenen, als laufenden oder Current-Schulden beladen seyen, und daß die jährlichen Interessen der verschriebenen Schuldposten, (vom Kapital zu schweigen) desgleichen die höchst klagende Currentgläubiger, ja sogar der Liedlohn der Diener und der Arbeitslohn der Handwerker, Küchen- und Keller-Ausgaben, und die Salzfuhrleute zu Erhaltung des vornehmsten Landes-

kleino-

*) Mspt. **) Mspt.

kleinods, zu rechter und gebührender Zeit nicht mehr, oder doch schwerlich, entrichtet und bezahlt werden mögen. Dadurch sey von Sr. Fürstl. Durchl. Kammerwesen aller Kredit, Treue und Glauben fast ganz gewichen, so daß man jetzt auch selbst auf beschwerliche und verderbliche Mittel und Geding, hochgespannte Interessen, oder präjudizirliche Nebenkonditionen keine erkleckliche ansehnliche Summe Geldes aufbringen könne. Die Landschaft selbst habe nunmehr so hohen Schuldenlast an- und über sich genommen, daß sie mit demselben nicht nur allein zu thun, und Sr. Fürstl. Durchl. mit ihren Gefällen nicht beyspringen möge, sondern auch die aufgekündigten Kapitalien ihrer selbst an- und aufgenommenen Geldposten von ihren Gefällen nicht mehr bezahlen könne, sondern zurück und auf Sr. Fürstl. Durchl. Kammer weisen müße, so, daß sich eines General-Anstandes wohl sobald, oder noch bälder bey der Landschaft selbst, als bey Sr. Fürstl. Durchl. Kammer, fast unausbleiblich zu besorgen sey. Dazu komme noch der offene, unfern von der Thüre stehende verderbliche Türkenkrieg, der im vollen Gang und Laufe sey, und dessen Endschaft, und wo es noch mit ihm hinausgehen und ausbrechen möchte, sowohl mißlich und ungewiß, als sorglich und bekümmerlich sey. Die andern Kriegsempörungen, desgleichen die Ungeduld und Schwierigkeit der Unterthanen wären im unaufhörlichen Gang, und währenden Kriegsunwesens je länger je mehr zu besorgen. Also könnten und dürften die in Sr. Fürstl. Durchl. Lande wohnenden und aber gleichwohl auch ohnehin arme und gewerbloſe Unterthanen um so viel weniger mit fernern Bürden, Exaktionen und Schatzungen beladen werden. Dagegen sey Sr. Fürstl. Durchl. junge Herrschaft erwachsen, und bedürfe von Tag zu Tag je länger je mehr Geld."

„Aus

„Aus dieſem Allen leuchte hervor, daß Se. Fürſtl. Durchl., ſofern Sie anders ſich und Ihre geliebte Poſterität, ſammt angehörigen Land und Leuten vor weiterm Unheil zeitlich verhüten wollten, nunmehr Zeit über Zeit hätten, unverzüglich die Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, wodurch Sr. Fürſtl. Durchl. Kammerweſen, Einnahme und Ausgabe in beſſere Ordnung gebracht, und dem bereits drohenden, auch faſt vor Augen ſtehenden General-Anſtand begegnet und geſteuert werden möge.“

„Wie und in welcher Geſtalt nun die Hauptſache anzugreifen ſey, fänden ſie fürs Erſte ihres Ermeſſens, daß die jetzt beſtehende und gewiſſermaſſen faſt geſammte Regierung und Adminiſtration von Sr. Fürſtl. Durchl. und Ihrem geliebten ältern Sohne, Herzoge Maximilian, eben deswegen, weil beyde Fürſtl. Durchlauchten in Kammer- und andern Regierungs-Sachen Befehle und Verordnungen abgehen laſſen, weder der Kammer, noch dem ganzen Regimentsweſen nützlich oder fürſtändig, ſondern vielmehr, und beſonders den Kammerſachen, hoch nachtheilig und abbrüchig, auch an aller Anſtellung vorſichtiger, guter Hauswirthſchaft bey ſo weit eingeriſſenem Unweſen und Geldmangel, da ſowohl die Einnahme als Ausgabe, auch in den geringſten Summen, auf die Waage gelegt, und jeder Zeit zu den nothwendigſten und einträglichſten Poſten angewendet werden ſollten, faſt verhinderlich ſey. Die Geſchichte aller Völker weiſe genugſam aus, daß alle, auch der nächſten Blutsverwandten, geſammte doch einigermaſſen abgetheilte Regierungen, wie einträglich auch dieſelben an ſich beſchaffen ſeyn mögen, doch unterſchiedlichen Affektionen der Herrſchaften, und aber auch beſonders der Diener und Unterthanen halben nicht wohl erſprießlich ſeyen.“

„Aus

„Aus oben angeführten Gründen hielten ſie alſo für rathſam, daß Se. Fürſtl. Durchl. auf einen oder den andern gefälligen Weg dieſer Sache, und aber zeitlich, Rath ſchaffen möchten, damit hiedurch um ſo viel mehr aller Kammer-Einnahmen und Ausgaben bey ſo fort eingeriſſenem Geldmangel und Abgang wahr und in Acht genommen werden könne, und damit auch die Landſtände, ſofern ſie etwa aus Noth oder wegen anderer Urſachen zuſammenberufen werden ſollten, nicht in die Gedanken geriethen, als ob es jeder Zeit auf gleichem Fuße bleiben, und auf alle Fälle in der Wirklichkeit zwey Herren befehlen würden.“

„Da ſie zum Zweyten wohl erachten könnten, daß es, wie auch immer Se. Fürſtl. Durchl. das Regiment auf dem einen oder andern gefälligen Weg einrichten wollen, wegen der übrigen Fürſtl. Herrſchaft auf Deputate hinauslaufen werde; ſo hätten ſie dießfalls gehorſamſt erinnern wollen, Se. Fürſtl. Durchl. möchten in Beſtimmung und Spezifizierung dieſer Deputate zu Gemüthe führen, daß über das Kammerweſen ſeit vielen Jahren keine ordentliche, völlige und durchgehende Rechnung aufgenommen worden, und daß alſo Se. Fürſtl. Durchl. um ſo vielmehr jetzt die Verfügung treffen möchten, damit alle jährliche Einnahmen und Ausgaben in richtige Rechnung gebracht, und jetztgemeldte Deputate dahin gerichtet werden, daß man allerſeits gelangen und auskommen möge, und hierin nicht, wie man zu ſagen pflegt, die Rechnung hinter den Wirth gemacht werde.“

„Zum Dritten hielten ſie es ferner für rathſam, daß die Deputate an ſich ſelbſt klar, lauter und undiſputierlich, auch ohne einige zweifelhafte Konditionen, Bedinge

und

und Anhänge ſpezifizirt und ordentlich aſſegnirt werden. Auf den Fall alſo, daß Se. Fürſtl. Durchl. Ihrem geliebten ältern Sohne die Landesfürſtl. Gewalt übergeben ſollten, hielten ſie für unumgänglich nothwendig, und faſt für hoch nützlich, auch allerſeits zu Anſtellung guter Hauswirthſchaft für erſprießlich, daß dieſe Deputate nicht nur auf das ordinäre, und jeder Fürſtenperſon jährliche Einkommen gerichtet, ſondern auch auf alle auſſerordentliche Fälle geſpannt, und gleich Anfangs dahin geeignet werden möchten, damit nicht auf unvorgeſehene Fälle ein neuer Diſput wegen der Deputate und auſſerordentlicher Hülfen entſtehen könne, und Alles, was man über und auſſer des ordinären Deputats in ſolchen Fällen herſchießen ſoll, denjenigen, die es hergeben, oder deren Räthen und Dienern zu viel und unerſchwinglich, hingegen denjenigen, die es empfangen, zu gering und zu wenig ſcheine. Daraus würde nichts anders, als zwiſchen den Räthen und Dienern der Herrſchaften, und zuletzt zwiſchen den Herren ſelbſt allerley Ungelegenheit, und wohl gar unauslöſchlicher Unwille entſtehen. Da hingegen ein jeder Herr und deſſen Diener, wenn ſie ſchon beſtimmt wiſſen, was ſie für jede, ordentliche und auſſerordentliche Fälle zu geben oder zu empfangen haben, alle Sachen dahin richten, daß ſie mit den Ausgaben nicht zurückebleiben.“

„Was zum Vierten die Reſtriktion und Einziehung des Hofſtaates, verſchiedener Leibgedinge, Gnaden, Nebendienſtgeldes und Proviſionen betreffe; ſo hielten ſie für eine Nothdurft, Sr. Fürſtl. Durchl. unterthänigſt zu Gemüthe zu führen, daß eben auch bey dieſem Punkte das rechte Fundament und die Hauptgrundfeſte daran liege, ob, wie, und welchergeſtalt das Regiment und die Lan-

desfürſtliche hohe Obrigkeit ſelbſt beſtellt werde. Denn, ſoferne Se. Fürſtl. Durchl. dieſe Landesfürſtl. Obrigkeit, Pflicht und Reſpekt der Diener, Lehenleute und Unterthanen behalten, oder doch die Sachen und den Hofſtaat dahin dirigiren wollten, als ob Sie dieſelbe gleichſam im Effekte und etlichermaſſen behielten, und daß der Hofſtaat nicht allein auf Ihren geliebten ältern Sohn, Erſtattung der Fürſtl. Deputaten, und Erhaltung Land und Leute, ſondern insgemein auf die geſammte Fürſtl. Herrſchaft und derſelben ſämmtliche Gelegenheit, auch vermeynten Nutz und Wohlfahrt gerichtet würde, wären ſie der Meynung, daß viele Perſonen, Sachen und Ausgaben nicht ab- und eingeſtellt werden möchten, die man ſonſt unmittelbar leicht ab- und einſtellen könnte. Wenn hingegen die Landesfürſtl. Obrigkeit, und was mit derſelben verbunden iſt, gegen Entrichtung der Fürſtl. Deputate, Sr. Fürſtl. Durchl. geliebtem ältern Sohne einzig und allein (abſoluté et ſimpliciter) übergeben, auch die Deputate ſo weit, als möglich und erſchwinglich, geſpannt würden, daß jede Fürſtenperſon mit denſelben in allen ordentlichen und auſſerordentlichen Fällen ausreichen möchte, und wenn alſo der Hofſtaat einzig dahin gerichtet würde, daß die Fürſtl. Deputate gereicht, und ſowohl der Landesfürſt, als Land und Leute, erhalten werden möchten, ſo könnten dann viele und viele Sachen eingezogen werden, die ſich ſonſt nicht leicht einziehen ließen. Zu einem auffallenden Beyſpiele könnten ſie nicht umhin, Sr. Fürſtl. Durchl. vor Augen zu ſtellen, daß ſie ihrem Wiſſen und Gewiſſen nach für rathſam hielten, die Korreſpondenz mit fremden Herrſchaften, und vornehmlich auſſer dem Reiche zum Theile abzuſchaffen; denn aus den Rechnungen erhelle, daß dieſe Korreſpondenz, von ſo wenigem Nutzen

ſie

ſie bisher auch geweſen ſey, nicht für die geringſte, ſondern faſt für die vornehmſte Urſache und Gelegenheit des groſſen auf dem Lande haftenden Schuldenlaſtes angeſehen werden dürfe. Wenn nun der Landesfürſtl. Hofſtaat zu geſammter Gelegenheit und vermeyntem Beßten der ſämmtlichen Fürſtl. Herrſchaft gerichtet werden ſollte, ſo könnten ſie leicht erachten, daß dieſe Korreſpondenz unerwogen des groſſen damit verbundenen Koſtens gleichwohl, und vorzüglich Sr. Fürſtl. Durchl. geiſtlicher Söhne und ihrer dadurch gehoften gröſſerer Beförderung wegen nicht nur allein kontinuirt, ſondern noch vielmehr verſtärkt werden möchte."

„Zum Fünften hielten ſie es für eine hohe Nothdurft, daß die Fürſtl. Kammer mit einem ordentlichen Haupte beſetzt, jährlich vom ganzen Kammerweſen ordentliche General-Rechnungen aufgenommen, und alle Kammer-Reſolutionen in Beyſeyn einiger geheimen Räthe gefaßt werden ſollten."

„Zum Sechsten erachteten ſie es auch für rathſam, daß Se. Fürſtl. Durchl. oder Ihr geliebter älterer Sohn, im Falle derſelbe die Regierung übernehmen ſoll, drey oder vier geheime Räthe ſtäts bey Hof haben, und ſich in Kammer- Hofraths- und Regiments-Sachen, auch in andern geheimen und wichtigen Angelegenheiten ihres Rathes bedienen ſollten; wozu dann Se. Fürſtl. Durchlaucht einen oder mehrere anſehnliche Beamte, deren man bey ſo beſchaffenen Weltläuften und Unweſen ohnehin bey Hofe nicht ganz entbehren kann, und dann neben einem Kanzler noch einen gelehrten Rath aus dem Hofrathe ohne fernere Beſoldungszulage ziehen könnten."

„Zum Siebenten wäre es Sr. Fürſtl. Durchl. fürſtändig, daß Sie für den Hofrath und für alle obrigkeitliche Stellen nach guten, geſchickten und tauglichen Leuten trachteten, dieſelben erzögen, und ſowohl mit Beſoldungen, als auch in andern Wegen, ſo hielten, daß ſie mit Liebe, Treue und guter Affektion in ihren Dienſten bleiben mögen. Denn ob ſie gleichwohl wüßten, daß dieſes ohne Geldausgaben nicht geſchehen könne, und man jetziger Zeit dieſelben mehr verringern als vergrößern müße, ſo wäre doch kein Zweifel, daß ein Fürſt und Potentat ſein Geld nicht beſſer und nützlicher, als zu ſolchem Ende verwenden könne; wie ſie denn auch beſorgten, daß Se. Fürſtl. Durchl. ſowohl, als auch andere Fürſten und Herren bald, oder doch ſo bald an guten erfahrnen Leuten und Räthen, als an Geld, anſtehen und Mangel leiden möchten. Jedem Herrn liege wohl ſo viel und mehreres an guten Leuten, mit denen ſie Land und Leute regieren, erhalten, und ſammt Geld und Gut wohl auch gewinnen und erobern, als an Geld. Daher denn ihres Ermeſſens die Einziehung der Ausgaben nicht an guten Leuten und nützlichen Dienern, ſondern in andern Dingen zu ſuchen ſey. Denn jedem Herrn und Potentaten ſey hoch und merklich an dem Reſpekt und dem Anſehen ſeiner Diener und vornehmen Räthe gelegen, indem ſie dadurch bey ausländiſchen Herrſchaften, Benachbarten und Unterthanen um ſo viel höhere Auktorität und Reputation gewinnen. Die Ungewißheit aber, ob und wie lange ein Diener, Rath oder Offizier zu verbleiben habe oder in Gnaden ſtehe, ſchwäche einen ſolchen Reſpekt merklich, und entferne gute Leute oft gerade zur Zeit, wo man ihrer am meiſten bedürfte.“

„Was

„Was zum Achten die Kammersachen an sich selbst betreffe, komme ihnen glaubwürdig vor, daß Sr. Fürstl. Durchl. jährliches Einkommen gar sehr gebessert werden könnte, wenn man nicht, wie bisher, durch Dekrete, Anschaffungen und Abforderung des täglich einlaufenden Geldes unnöthigere Ausgaben den Nothwendigen vorzöge. Hieraus sey erfolgt, daß man aus Mangel des Salzverlags jüngst gegen siebenzig Salzfuhrleute, denen man ihren Lohn nicht bezahlen konnte, zum höchsten Nachtheil und Schaden Sr. Fürstl. Durchl. von den Strassen vertrieben habe. So seyen auch im vorigen Jahre aus Mangel des Salzverlags um viele Tausend Gulden weniger, als sonst, gelöset worden.“

„Küche und Keller sammt der andern täglichen unentbehrlichen Nothdurft würden, wegen Mangel an Baarschaft, und weil dieselbe, sobald etwas in die Kasse kömmt, immer sogleich an andere Orte verwendet werde, nie zu rechter Zeit versehen. Hernach sey man oft gezwungen, solche Pfennwerth auf Bitte zu nehmen, oder um doppelt Geld zu bezahlen. Aus dieser Ursache wäre rathsam und unumgänglich nothwendig, daß, der Fürstlichen Hofkammer unangehört, dergleichen Dekrete, Anschaffungen und Geldabfoderungen nicht mehr Statt finden möchten. Ohne Zweifel wäre es auch für Se. Fürstl. Durchl. von grossem Nutzen, und für die Zukunft sehr einträglich, wenn man bey allen Rechnungsaufnahmen den hiezu verordneten Aufnehmern befehlen würde, mit Fleiß wahrzunehmen, auch die Nachgesetzten mit ihrem Gutachten anzuhören und nachzuforschen, in was für Sachen und Fällen hin und wieder im Lande Sr. Fürstl. Durchl. Ausgaben geringert, Einnahme gemehrt, und im Allgemeinen der Fürstliche Nutzen befördert werden möchte.“

„Was

„Was aber zum Neunten die Kammer- oder vielmehr Sr. Fürstl. Durchl. Ausgaben belange, seyen sie, was insbesondere das Bauwesen betreffe, so viel berichtet, daß jährlich fast nur auf Flickwerk über zwanzigtausend Gulden verwendet, und darin schlechte und fast gar keine Ordnung gehalten würde. Sie hielten demnach für dienlich, Se. Fürstl. Durchl. dahin zu erinnern, daß Sie das ganze Bauwesen der Hofkammer anvertrauten, einen oder zwey Baumeister für das Ober- und Unterland anstellten, und ohne ihren Rath und Anstellung keine Gebäude aufführen ließen. Gleicher Weise seyen sie auch berichtet, daß in der Hofschneiderey schon seit längerer Zeit sehr grosse Unordnung herrsche."

„Auf eilfertige Kommissionen, Hin- und Wiederschicken der Räthe und Diener, unnothwendiges Postfahren, und auf das so häufige Verschicken der Kouriere würde jährlich keine geringe, sondern eine sehr merkliche Summe verwendet. Daher es hoch vonnöthen wäre, auch in diesen Dingen, soviel immer möglich sey, Maß und Ziel zu gebrauchen. Wie sie es denn im Allgemeinen bey so beschaffenem Mangel an Baarschaft für unumgänglich nothwendig erachten, daß in allen und jeden Sachen, die mit Ausgaben verbunden sind, nicht nur allein die Hauptsache, ob sie an sich selbst räthlich sey, zu Gemüthe gezogen, sondern auch der hierunter auflaufende Unkosten auf die Waage gelegt, und daß nicht allein in ansehnlichen namhaften Posten, sondern auch in schlechten und geringen Geldsummen des Unkostens wahrgenommen werde."

„Ob endlich in so beschaffenem Falle Sr. Fürstlichen Durchl. zu rathen sey, deswegen die Stände zusammen zu berufen, und von denselben noch weitere und größere

Hülfe

Hülfe erhandeln zu laſſen, könnten ſie nicht wiſſen. Sie müßten vielmehr beſorgen, daß, wenn eine ſolche Zuſammenberufung zu Stande käme, die Stände nicht nur allein werden wiſſen wollen, wer mit ihnen eigentlich als Herr und Landesfürſt zu gebieten habe, ſondern auch den bloſſen Verſprechungen guter und geſparſamer Hauswirthſchaft, wenn ſie den Erfolg davon nicht zuvor im Werke verſpüren, wenig oder geringen Glauben beymeſſen. Sie könnten vielleicht auch bey Anſicht des neuen Hofſtaates es ahnden und hoch empfinden, wenn etwa nur Landleute und Deutſche von den Dienſten abgeſchoben, hingegen Ausländer behalten würden. Denn hierüber hätten die Stände von jeher und immer geklagt. Aus dieſen und andern Gründen, vornehmlich aber darum, daß dem gemeinen Manne in jetzigen Zeiten nicht füglich neue Laſten aufgebürdet werden dürften, hielten ſie nicht für rathſam, die Stände zu verſammeln, ſondern ihnen ſchiene es viel ſicherer, wenn Se. Fürſtl. Durchl. ſich über die jetzt angeführten Punkte ſo geſchwind, wie möglich, gnädigſt zu entſchließen belieben wollten."

Auſſer dieſem Gutachten überreichte die Kommiſſion noch ein, ebenfalls von Herwart verfaßtes Nebenmemorial, worin ſpeziellere Vorſchläge über die Reformation des herzoglichen Hofſtaates enthalten waren. Keine erledigte Dienſt- oder Amtsſtelle, ſchlug die Kommiſſion vor, ſoll in Zukunft ohne vorläufiges Gutachten der Hofkammer beſetzt oder auf dieſelbe Expektanzen gegeben werden. Denn dadurch würde es möglich, zwey oder mehrere Aemter zu vereinigen, und einige Beſoldungen zu erſparen. Ferner ſollte man denjenigen, die vom Hofe auſſer ihren Beſoldungen auch Kleider erhielten, letztere einziehen. Sonſt

könnte man auch überall noch in den Rathskollegien das Personale verringern. Die Hofmusik dürfte ganz aufgehoben, und der Gottesdienst zu U. L. Frau oder bey den Augustinern besucht werden. Die Leibgarde, die jetzt aus vier und zwanzig Mann bestünde, wäre mit acht Mann hinlänglich besetzt. Eben so könnte man sich mit acht Edelknaben begnügen, wozu jedoch, so viel möglich, nur Landleute genommen werden sollten. Statt acht Trompetern, wie sie im neuen Hofstaate vorkommen, dürften drey, oder, um eine Serenade machen zu können, sechs hinreichen. Diese könnten auch zur Tafel dienen, oder dergleichen Hofdienste versehen. Mit vier Kämmerern, zwey Mundschenken, zwey Vorschneidern und sechs Truchsessen wäre der Hof hinlänglich versehen; eben so auch mit zwey Leibärzten. Gar vieler Personen, die im Hofstaate angestellt seyen, könnte man ohne einigen Nachtheil entbehren, besonders so vieler Künstler, die mit starken Besoldungen versehen sind, z. B. Friederich Sustrich mit sechshundert, Emmanuel Sadeler mit dreyhundert zwanzig, Hans Werl mit hundert fünfzig Gulden u. a. m. Die Beschreibung der Baierischen Geschichte, wofür Marx Welser jährlich dreyhundert Gulden zu beziehen hatte, könnte ebenfalls eingestellt werden *). Die Leibgedinge

be-

*) „Was die Baierische Historie betrift, schrieb Wilhelm eigenhändig an die Kommission, ist vor allen Dingen dahin zu sehen, ob sie mehr zu Unserm Ruhm und Aufnahm, als zu Verkleinerung und andern Inkonvenienzen dienen und nützen werde. Und da liegt es halt alles an dem, der sie macht, und wie er affektionirt sey. Das Alles werden die Räthe zu bedenken wissen, und auf den Fall, daß es für Uns ausschlagen sollte, ver-

betrügen zwar nur sechstausend vierhundert neun und vierzig Gulden. Aber auch an diesen könnte ohne Zweifel etwas erspart werden, sofern man die verschiedenen Ansprüche derjenigen, die sie beziehen, in nähere Untersuchung nehmen würde. Die Provisionen (Pensionen) beliefen sich jährlich fast auf zehntausend Gulden. Nun sey es zwar wahr, daß sehr viele arme Leute, alte Diener und Dienerinnen davon ihren Unterhalt hätten. Diesen könnte man aus Gnade, Barmherzigkeit und Mitleiden ihren Antheil noch ferner reichen, hingegen den Vermöglichern entweder die ganze Pension, oder einen Theil davon einziehen.

Merkwürdig ist der Bescheid, welchen Wilhelm auf dieses Gutachten der Kommission ertheilte. Er schrieb eigenhändig an dieselbe *): „Ich habe wohl verstanden, was in Anstellung eines neuen, guten Regiments euer Gutachten ist, und ist mir der Uebelstand, in welchen Alles gerathen, leider nur gar zu viel bewußt, und, soviel ich dazu Ursache gegeben habe, noch viel leider und hoch angelegen. Ich begehre auch zum höchsten, daß solches remediert werden möge, wobey ich denn, so viel mir immer möglich, und nach Gelegenheit meines jetzigen Wesens wird seyn können, das Meinige dabey zu thun erbietig, wenn ich besonders verspüren werde, daß auch Andere, die es billig thun sollen, und neben mir angeht, gleichfalls das Ihrige dabey werden thun wollen."

„Was

---

meyne ich, daß die dreyhundert Gulden, die jährlich daraufgehen, wohl angelegt seyn werden." Mspt.

*) Mspt.

„Was denn den erſten Punkt betrift, habe ich nicht allein meinem Sohne, ſondern auch dem Oberſten Kanzler und Andern vielmal davon Meldung gethan. Ich habe aber mein Vorhaben bisher noch nicht gänzlich wollen auskommen laſſen, ſondern mich zuvor entſchließen, worauf ich fußen könnte. Jetzt aber und bey dieſer Gelegenheit will ich nicht unterlaſſen, mich eines Theils zu erklären, daß ich nämlich gänzlich und endlich entſchloſſen ſey, meinem ältern Sohne Land und Leute, auch ganze und vollkommene Regierung (ſimplicitet, abſoluté et ſine conditione) zu reſignieren und abzutreten. Ich hätte dieſes längſt ſchon dahin dirigieret, wenn man mich nicht mit andern Sachen ſtäts occupiert und moleſtiert hätte. Es iſt deswegen mein Wille und Meynung, daß ihr mir zu Beförderung der Sache förderlich euer Gutachten über folgende Punkten, und was euch weiter dabey einfällt, ſchriftlich zukommen laſſet.“

1) „Ob es nöthig ſey, hiezu einen Landtag auszuſchreiben? Ich hielt es für rathſam und nothwendig.“

2) „Da der Artikel mit der Primogenitur nicht alt, auch noch nicht wohl fundirt iſt; da auch hieüber allerley Diskurs und Reden durch meine Brüder auf die Bahn kommen, welche allerley Nachdenken verurſachen möchten; da auch durch unruhige Köpfe inskünftig meinen Kindern allerley möchte vorgebildet und gerathen werden, wie ſolcher Artikel umzuſtoſſen ſey, weil das Exempel zu Unſers Ahnherrn Zeiten vor Augen und im Gedächtniß iſt: ſo frägt es ſich, ob es nicht rathſam und nothwendig wäre, zuvor dießfalls etwas zu diſponieren und zu verordnen, auch wie und auf welche Konditionen und Perſonen die Erbfolge, im Falle mein älterer Sohn keine männliche

Er-

Erben bekommen ſollte, welches bey Gott dem Herrn ſteht, gerichtet und geordnet, desgleichen ob nicht einer aus den andern meinen Söhnen inner gewiſſer Zeit und Jahren ſich auch verheyrathen, beſonders, wenn der Aelteſte in bemeldter Zeit ohne männliche Erben bliebe, und welcher Sohn dann heyrathen ſolle, und was ſonſt noch mit dieſem Artikel der Erbfolge in Verbindung ſtünde."

„Eben ſo laſſe ich mir auch den andern Punkt, ſo viel die Reformation des Kammerweſens und Aufnehmung der Rechnungen, Erkundigung und Wiſſenſchaft der nothwendigen Sachen betrift, gar wohl gefallen. Ich hätte es längſt gerne geſehen, habe es auch, oft, wie anders, getrieben, und iſt noch meine Meynung, daß es ſo geſchwind als immer möglich, ins Werk gerichtet werde, und beſonders, daß es noch vor der Reſignation geſchehen möge, welche ich meinerſeits gar nicht verſchieben will."

„Was den dritten Punkt betrift, iſt recht und billig, auch nothwendig, daß alle Deputate an ſich ſelbſt klar, lauter und undiſputirlich ſeyen, und ordentlich verſichert und aſſignirt werden, damit es keine Diffikultät abgebe. Wenn ihr aber vermeynt, dieſelben bey allen Unſern Kindern auf alle, ſowohl ordentliche als auſſerordentliche Fälle, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, zu richten, ſo gebe ich euch nur dieſes allein zu bedenken, daß meiner Kinder Deputate ziemlich hoch und auf groſſe Summen geſpant werden müßten, weil ſich bey meinen andern, noch unverheyratheten Kindern, ſowohl geiſtlichen, als weltlichen Standes, zu ihrer großen Aufnahm, Nutzen und Wohlfahrt noch wohl ſolche Fälle und Gelegenheiten könnten und vermuthlich werden ereignen, wo ſie

einer

einer ansehnlichen Summe Geldes wohl vonnöthen haben würden. Und auf solche Fälle würde nicht allein ich, als der Vater, sondern auch sie, die Kinder selbst, in der Assignation ihrer Deputate billig ein grosses Aufsehen haben, und würde meines Erachtens den andern Kindern damit gar nicht gedient seyn, wenn man bloß obenhin meldete, der ältere Bruder würde ihnen aus brüderlicher Liebe zu allen Zeiten beyspringen, und daß man sie also mit schlechtem Deputate auf alle, ordentliche und ausserordentliche Fälle, wie diese immer beschaffen seyn mögen, hintanrichten wollte, und sie mit Recht und Fug weiter nichts zu erwarten hätten. Auf diesen Fall wäre zu besorgen, sie würden eher mit Recht ihren ganzen natürlichen Theil abfodern, oder doch mit verbittertem Gemüthe die Sache bis auf mein Absterben verdrücken, hernach aber gegeneinander in Uneinigkeit gerathen. Aus dieser Ursache wäre in Allweg vonnöthen, daß man jetzt gegen sie also handelte, daß sie freywillig ganz wohl zufrieden und begnügt würden. Dieses könnte meines Erachtens am Beßten dadurch geschehen, wenn man für ihre ordentliche Einkünfte gleichwohl nicht so gar große Deputate assignirte, ihnen aber daneben zu verstehen gäbe, man wollte sie sonst in ihrer Noth, sofern sie dieselbe nicht selbst unnothwendiger Weise verursacht hätten, so viel immer seyn könnte, nicht lassen. Ich will aber euer Gutachten hierüber noch weiter vernehmen."

„Ueber den vierten Punkt habe ich aus demjenigen, was ihr meinem Sohne des Hofstaates wegen übergeben, euere Meynung gerne vernommen. Befleißet euch nur, daß Alles ehest ins Werk gerichtet werde, im Falle mein Sohn darin kein Bedenken hat. So habt ihr auch vor die-

dieſem, wie jetzt, nicht weniger verſtanden, wie ich gedenke, die ganze Regierung, und die ganze Landesfürſtliche Hoheit und Regiment auf meinen ältern Sohn allein (abſoluté et ſimpliciter) zu richten. Und eben dieſer Urſache wegen hätte ich gerne, daß auf dieſen Fall und Weg viele Sachen (die ich dennoch gerne gewußt hätte) eingezogen werden könnten, die ſich ſonſt nicht leicht würden einziehen laſſen. Wie die Korreſpondenz vor dieſem praktizirt worden, darüber ſeyd ihr nicht ganz recht berichtet. Ob aber dieſelbe in Zukunft und auf welche Weiſe zu praktizieren ſey, ſtelle ich meinem Sohne, welchen es hauptſächlich angeht, gänzlich anheim. Ich glaube aber, daß die Korreſpondenz, ſofern ſie recht und gebührlicher Weiſe angeordnet würde, vielen Nutzen ſchaffen könnte."

„Den fünften Punkt betreffend iſt bereits mit dem Schrenk ein Anfang gemacht worden, wobey es denn auch verbleibt."

„Den ſechsten Punkt habe ich ziemlich verſtanden, kann aber nicht unterlaſſen, was mir vor dieſem hierüber ſchon eingefallen iſt, auf weiteres Nachdenken zu vermelden, nämlich: daß ich nicht nur allein für gut, ſondern auch für eine Nothdurft achte, daß man um gute, beſtändige, arbeitſame und verſtändige Leute trachte. Und vermeyne ich gänzlich, daß es, wenn man dergleichen gute Leute hätte, und ſie mit Beſoldung und der Gebühr nach unterhielte, nicht nur allein nicht mehr koſten, ſondern daß man ſogar dabey etwas erſparen würde, indem nicht wenig faule und unnütze Perſonen, ſowohl unter den Räthen als ſonſt, deren man mehr als zu viele hat, mit Nutzen abgeſchaft werden könnten. Ich hätte vermeynt, wenn man auf der Kammer neben dem Präſiden-

ten

ten noch drey gute Räthe hätte, die ſich ſämmtlich der Sache ernſtlich annähmen, denen auch der regierende Fürſt, ſo oft es ſeyn könnte, beywohnte, ſie aufmunterte, mit ihrem ſämmtlichen Rath und Gutachten alles handelte, es wäre eben genug, da doch jetzt eine Zeit her wohl noch ſo viele, lauter junge unerfahrne Leute geweſen. Bey dem Hofrathe ſind auch nur zu viele ſchlechte und ungeſchickte faule Leute. Wenn man auf der Doktorbank ſammt dem Hofkanzler zum meiſten ſechs gute arbeitſame Perſonen, und auf der Ritterbank auch ſo viele erfahrne und gute, und ſo viel möglich, ſolche Leute hätte, die zugleich Hofämter bekleiden könnten, wäre es auch hinreichend genug. Alles übrige unnütze Geſindel könnte abgeſchaft werden. Wenn dann überdieß der Fürſt, oder doch die geheimen Räthe dem Hofrathe ſelbſt oft beywohnten, alle Räthe ſelbſt anhörten, dieſelben animierten und antrieben, würde er ſich auf dieſem Wege ſelbſt bald gute Leute ziehen. Denn es würde ſich ein Jeder hoch befleißen, im Referieren und Votieren bey dem Fürſten wohl zu beſtehen, und ſich einen Nahmen zu machen. Eben ſo würde der Fürſt auf dieſe Weiſe ſeine Leute auch fein kennen lernen, und worin er ſich alſo auf den einen oder den andern verlaſſen könnte, ſo daß er nicht Einem oder Zweyen allein ſtäts in die Hände ſehen, oder ſich nur an Einen binden dürfte. Der geheime Rath iſt, wenn er je alſo verbleiben ſoll, auch wohl in Acht zu nehmen, und in Allweg meines Erachtens genug, daß man zum Meiſten vier gute Männer in Allen dabey habe, nämlich zwey Doktoren oder Rechtsgelehrte, wie denn bereits, neben dem Kanzler, Doktor Gailkircher, oder, wenn dieſer bey dem Hofrathe bleiben ſoll, Donnersberg oder ein anderer, wenn er nur ein arbeitſamer Mann iſt, und ſich die Sache angelegen ſeyn läßt, genommen

nen werden könnte. Und dann auch zwey auf der Ritterbank, die zugleich Hofämter daneben haben, und gleichfalls arbeitſame und ſolche Leute ſind, die eine Luſt dazu haben. Denn den geheimen Rath mit vielen Perſonen mehren wollen, iſt nichts weiter, als multiplicare otium, ſumptus et ambitiones, und daß ſie um ſo weniger übereinſtimmen. So klagt man auch, daß man viele Sachen in den geheimen Rath ziehe, die nicht unmittelbar dahin gehören, und den andern Räthen entzogen werden. So iſt es auch gut, daß Wenige ſeyen, damit Alles in größerer Geheim bleibe. Bey den drey Regimentern im Lande (Burghauſen, Landshut und Straubing) bedarf es auch beſſern Einſehens. Denn auch daſelbſt ſind, meines Wiſſens, nur zu viele untaugliche und ungeſchickte Leute. Wenn man bey jeder Regierung zum Meiſten vier gelehrte gute Leute, und vier vom Adel oder Beamte hätte, wäre es auch genug. Das andere unnütze Geſindel könnte man ganz abſchaffen, und die Andern um ſo beſſer unterhalten. So muß man auch in Allweg künftig dahin ſehen, daß man nicht die Leute mit Aemtern, ſondern vielmehr die Aemter mit guten Leuten verſehe. Es hat ſich aber eine Zeit her ſchier das Gegentheil eingeriſſen. Denn man hat faſt nur denjenigen Aemter gegeben, welche am meiſten Geld darauf geliehen haben, ſie mochten dazu tauglich geweſen ſeyn oder nicht. Dieſes taugt aber nichts, und kann, der Gerechtigkeitspflege unbeſchadet, nicht praktiziert werden, indem durch ſolche Ignoranten viel negligiert wird.“

„Was zum Achten das Kammer- und Salzweſen betrift, hätte ich längſt gerne geſehen, daß man darin mit Ernſt Hand ans Werk gelegt hätte. Man hat aber alle Zeit nur viel davon geſchrien, viel diskurirt und diſputirt,

gejammert und geklagt, und gleichwohl Hände und Füße fallen laſſen. Wie es mich denn dünkt, man wolle faſt in der Hauptſache gar verzweifeln. Dieſes wäre doch wohl zum Erbarmen, daß Wir und Unſre Leute nicht ſo viel Gehirns haben ſollten, um Uns recht ſchwingen zu können, da doch gewiß ein Anderer bey ſolchem Land und Leuten ſich dabey nicht grauſen ließ. Ich verſehe mich daher gänzlich, ihr werdet nach Gott neben meinem Sohne bey dem ganzen Kammer- und Salzweſen euch ganz dahin bearbeiten, daß allen Sachen auf den Grund geſehen, und Alles in eine rechte beſtändige Verbeſſernng gerichtet, beſonders auch bey Küche und Keller, bey welchen meines Erachtens gar zu viel verſchwendet wird, und erſpart werden könnte, eine beſſere Ordnung eingeführt werde. So höre ich auch gerne, daß den deputirten Rechnungsaufnehmern befohlen werde, mit Fleiß wahrzunehmen, in welchen Sachen und Fällen aller Orten im Lande hin und wieder die Ausgaben geringert, und die Einkünfte vermehrt werden mögen, und daß man darauf beſonders in der General-Kammerrechnung Rückſicht nehmen ſoll. Oft iſt mir auch eingefallen, daß zu Vermehrung der Einkünfte nicht wenig dienen würde, wenn man auf die anfallende Lehen, Kammer- und Urbargüter beſſer Acht gäbe, dieſelben zum Nutzen des Fürſtlichen Einkommens fleißig und unabläßlich zu Handen brächte, und ohne groſſe erhebliche Urſache nicht von ſich gäbe; wenn man ferner auch alle Laſter, z. B. das Leſen verbotener Bücher, das Fleiſcheſſen an verbotenen Tagen, das Halten der Pfarrerköchinnen, desgleichen die Hurerey, Ehebrüche, Gotteslästerungen, Fluchen und Schwören, Vollſaufen, ferner diejenigen hinläßigen und untreuen Pfleger und Amtleute, welche den Spitälern übel hauſen, die Waiſengelder und

das

das Almoſen veruntreuen, endlich auch die nachgeſetzten Offiziere, die ob den Mandaten und Landespolizey-Ordnungen nicht halten, dergleichen ſträfliche Handlungen man täglich, wenn man nur die Augen aufthun will, ſehen kann; — wenn man alle dieſe Verbrechen und Laſter, wie in den Reichsſtädten und an andern Orten mit groſſem Nutzen geſchieht, mit ſtarker Geldſtrafe abſtrafen würde, könnte das Einkommen dadurch gar viel vermehrt werden, zu verſchweigen, daß die Laſter daneben ausgereutet, die Gerechtigkeit befördert, und die Unterthanen geſchützt würden, damit ſie alsdann auch deſto baß kontribuiren könnten. Dieſes Alles und noch Mehreres werdet ihr zu bedenken wiſſen. Eben ſo will ich mir auch bey dieſem Punkt gar gerne gefallen laſſen, daß die Kammer, ungehört, mit vielen Dekreten in Abfoderung des Geldes nicht leicht beſchwert werde, ſondern daß der regierende Fürſt, wenn Geld abzufodern Noth vorfällt, auf der Kammer, oder wo es ihm ſonſt gefällig ſeyn mag, bey Zeiten mit allen Kammerräthen perſönlich und mündlich handle, und, ob ſolche Ausgabe nützlich und vonnöthen, auch ob und woher man das nothwendige Geld erheben möge, ausführlich berathſchlage, und nicht mit dem Präſidenten allein insbeſondere handle. Denn dadurch würde dem Präſidenten nur Urſache gegeben, Alles nach dem Gefallen ſeines Kopfs, ungehört der übrigen Räthe, zu diſponiren. Daher dieſe dann faul und verdroſſen, und vieler Kammerſachen ſo unerfahren würden, als wenn ſie nie dabey geweſen wären. Wenn hingegen alles in vollem Rathe ventiliert wird, und beſonders, wenn der Fürſt ſelbſt dabey iſt, werden die Räthe ſo viel erfahren, als der Präſident ſelbſt, wenn ſie anders die Leute ſind, die ſich in die Sachen ſchicken können.

„Bey dem neunten Punkte ist es eine gute Meynung, daß das ganze Bauwesen hin und wieder im Lande der Kammer anvertraut werde. Dabey muß man aber sehen, daß die Fürstlichen Häuser, und was allenthalben nothwendig zu bauen ist, bey Zeiten in gutem Wesen und Wohlstand erhalten werden, ehe der Plunder gar einfällt, oder doch in solchen Abschleif kömmt, daß man hernach doppelte und dreyfache Kosten aufwenden muß, da man es doch zuvor mit einem Geringen hätte verbessern können. Wie ich denn zu Landsberg und Friedberg, auch an andern Orten, und hier selbst so viel gesehen, daß, wenn man nicht zusieht, alles in grosser Gefahr ist. Daß man bey der Schneiderey besser zuschaue, ist eine grosse Nothwendigkeit, nicht bloß deswegen, damit Alles in bessere Ordnung komme, sondern auch, damit das viele Anschaffen, so viel möglich ist, abgestellt werde. So höre ich gar gern, daß ihr nunmehr auch für eine unumgängliche Nothdurft haltet, nicht nur allein bey dem Hofstaate, sondern auch bey den vornehmen Räthen und andern Dienern und Beamten sowohl in den Regierungen als in den Pflegen alle Einziehung und Gespärigkeit anzustellen. Und obgleich bey des Staates Reformation dessen auch fernere Meldung geschieht, so sollt ihr doch insbesondere noch erwägen, wo, wie und in welchen Stücken und Sachen, auch bey wem, wie weit und sonst mit welchen Umständen solche Einstellung und Gespärigkeit ins Werk zu richten sey, damit es nicht, wie ehemals, bey dem bloßen Disputat und Diskursen verbleibe, sondern in den möglichen Effekt und Exekution gerichtet werde. Wenn nun die Räthe und vornehmen Diener reformirt und eingezogen werden, wird man dann um so leichter mit den andern Dienern und Unterthanen fertig werden können. Denn

bey

bey denſelben wird übler als übel im Ueberfluße und ſonſt gehauſet, wie es ſich denn Beyſpielsweiſe befindet, daß bey gar vieler Adels-Perſonen Hochzeiten von ſechs bis in zehntauſend Gulden aufgehen und verſchlämmt werden. Gleichen Ueberfluß ſpürt man bey allen Ständen, ſogar auch bey dem gemeinen Bauersmann in Kleidern, Gaſtereyen, Kirchtägen, Hochzeiten, Mahlzeiten und Andern. Alles dieſes ſoll billig nicht ungeſtraft hingehen.

„Was den letzten Punkt wegen der Verhinderungen eines künftigen Landtags betrift, fällt der erſte Grund von ſelbſt hinweg, indem ich mich bereits erklärt habe, und noch erkläre, meinem Sohne Land und Leute, die ganze Regierung und hohe Obrigkeit, auch was mit derſelben in Verbindung ſteht, (abſoluté et ſimpliciter) zu übergeben. Dieſe Uebergabe könnte wohl auch gleich im Anfange des Landtages geſchehen. Wenn ihr beſorgt, daß durch ſtarke Einziehung des Hofſtaates die Landleute vielmehr offendiert als kontentiert würden, indem dieſe Ringerung mehr über Deutſche und Landleute, als über anderer fremder Nationen Hofdiener und Beamte gehen möchte, iſt dieſes gar nicht meine Meynung, wiewohl es mehr Inländer als Ausländer treffen muß, weil der Inländer viel mehr, als der Ausländer in Dienſten ſtehen, ſondern meine Meynung iſt, daß man ſolche Ringerung mit und gegen Perſonen vornehme, die man am leichteſten entbehren kann, die am wenigſten nützen, und doch am meiſten koſten, ſie ſeyen dann gleich, wer ſie wollen. Doch kann und ſoll allzeit ein natürlicher Landesunterthan einem Fremden vorgezogen werden, wie man ſich denn auch mit den Unterthanen viel eher behelfen ſoll, wenn ſie ſich gleich nicht ſo viel krümmen und bücken können, als andere fremde

Nationen. Denn bey den Unterthanen ist viel mehr Liebe und Treue zu hoffen, und lassen sich auch leichter mit geringern Besoldungen beschlagen, als die Fremden und Ausländer, die nur grosse Summen Geldes und sonst was Stattliches haben wollen, wie es dem also mit unserm Schaden praktiziert worden. So wird sich auch ein regierender Fürst auf diesem Wege wohlgeneugte, getreue und liebreiche Unterthanen ziehen, eine ganze Landschaft gewinnen, und sich in dem Nothfalle bey ihr wohl etwas zu getrösten haben. So bleibt auch Alles, was er auf die Unterthanen verwendet, fein im Lande, da hingegen die Ausländer, sobald sie ihren Beutel gefüllt, das Kapital aus dem Lande schicken, und hernach etwa selbst mit dem Uebrigen nachziehen. Solches würde ein natürlicher Unterthan nimmermehr thun. Was das dritte Impediment eines künftigen Landtages betrift, ist ja freylich mein endlicher Wille, daß man sogleich und unverzüglich alle gute Hauswirthschaft im Werke selbst anstelle, allen überflüßigen, und zum Theil selbst nothwendigen Unkosten einziehe und verschiebe, und dieses nicht allein bey schlechten Dingen, wodurch wenig gewonnen wird, sondern vom Meisten bis auf das Geringste. Daher ist es meine Meynung, daß ihr Alles, was auf die Reformation des Hofstaates Beziehung hat, wie auch noch Anderes mehr, was wohl zu finden seyn wird, sogleich wirklich anrichtet, und mit meinem Sohne, welchen es nun bald am meisten betreffen wird, mündlich handelt, wo, wie, bey wem, auf welche Weise Alles anzustellen und ins Werk zu richten sey. Ich glaube, man könnte in kurzer Zeit bald einige Demonstrationen thun, wodurch sich mein Sohn bey der Landschaft und sonst bald einen guten Nahmen machen könnte, weil er nicht so viel suspekt ist, als ich. Und

dieſes iſt mir auf eure Schrift zu antworten eingefallen; ihr werdet auch nebſt meinem Sohne den Sachen recht zu thun wiſſen.“

Nach dieſer Erklärung ſchritt man auf beyden Seiten zu Unterhandlungen, die näher zum Ziele führten. Man verglich ſich ſowohl über die Deputate, welche Maximilian als regierender Landesfürſt ſeinem noch lebenden Vater und ſeinen Brüdern und Schweſtern jährlich bezahlen ſollte, als auch über verſchiedene Punkte, welche Wilhelm in ſein Teſtament aufnehmen wollte. Nach einer dreymonatlichen Arbeit war das ganze Geſchäft beendiget. Am 15. Oktober 1597 wurden das Uebergabs-Inſtrument, Maximilians Gegenverſchreibung, und Wilhelms Teſtament unterzeichnet, und der Inhalt aller dieſer Dokumente von den jüngern Söhnen des Letztern mit leiblichem Eidſchwure bekräftiget *). Am 23. December des nämlichen Jah-

*) Es ſcheint, daß der Kardinal Biſchof von Regensburg, Herzog Philipp, als der nächſtältere Bruder Maximilians, mit den Diſpoſitionen dieſes väterlichen Teſtamentes nicht ganz zufrieden geweſen ſey. Zu Folge deſſelben ſollte auf den Fall, wenn Maximilians Ehe in den erſten fünfzehn Jahren mit keinem männlichen Erben geſegnet ſeyn würde, Einer aus deſſen Brüdern ſich verheyrathen. Philipp, der ſchon in ſeinem vierten Jahre die biſchöfliche Würde niederlegen wollte, war jetzt um ſo viel geneugter, den geiſtlichen Stand zu verlaſſen, weil er, wenn obiger Fall einträte, ſich verehelichen und wohl gar die Regierung erhalten könnte. Er mochte ohne Zweifel dießfalls einige Schritte gethan haben. Denn in einem Briefe, den ſein Vater unterm 26. Auguſt an ihn ſchrieb, heißt es: „Befleißet euch, daß euch ſolche

und

Jahres erfolgten der kaiserliche Konsens und die Belehnung. Aber erst am 4. Februar 1598 wurde mittels einer General-Ausschreibung dem ganzen Lande die Regierungs-Veränderung bekannt gemacht, alle Vasallen und Unterthanen ihrer Eide und Pflichten, womit sie bisher dem Herzoge Wilhelm zugethan waren, entlassen, und mit denselben an Herzog Maximilian gewiesen.

Er

und dergleichen Mücken, und Obenaus und Nirgendsau, vielleicht auch die ganz vergeblichen Gedanken, den Kopf nicht noch mehr zerrütten, und diese Krone im Herzen euch nicht [illegible] einer bessern (der himmlischen) verhindere." — „Mein Sohn, der Kardinal, schrieb er eigenhändig an die Kommission, ist zum Verschwenden viel zu geneigt, als daß es mir angenehm seyn könnte, wenn er je zur Regierung kommen sollte." Mspt.

Geſchichte Maximilians I. und ſeiner Zeit.

Zweytes Buch.

Maximilians erſte Regierungsjahre.

Erſtes Kapitel.

Maximilians Finanzoperationen.

Nach den Umſtänden, welche Wilhelms V. Regierungsantritt veranlaßt hatten, hätte man erwarten dürfen, daß Maximilian den Antritt ſeiner Alleinherrſchaft mit groſſen Veränderungen, beſonders in dem Hofſtaate, beginnen würde. Wenigſtens ſchien es, als ſollten viele Dienſtentlaſſungen erfolgen. Wirklich war Maximilian auch Willens, einige Hofräthe zu verabſchieden. Allein dieſes geſchah nicht, nachdem der um ſein Gutachten befragte Hofkanzler, Doktor Johann Gailkircher, ſolche Entlaſſungen mißrathen hatte. „Denn wenn dieſes geſchähe, ſchrieb er unterm 18. Jäner 1598 an Maximilian *) würden Ew. Fürſtl. Durchl. und Ihr hochgelobtes Haus unter

*) Mspt.

ter dem ganzen Stand der Gelehrten in Kurzem weit und breit in ſo üblen Ruf kommen, daß es Ew. Fürſtl. Durchl. gewiß reuen würde, dieſes Vorhaben ausgeführt zu haben. Den Fall geſetzt, daß unbeſchadet der Geſchäfte zwey oder drey Räthe entlaſſen werden könnten, ſo würden dadurch jährlich höchſtens ſechshundert Gulden erſpart. Aber ſelbſt dieſe Erſparung dürfte kaum länger als zwey Jahre dauern. Denn noch vor Verlauf derſelben würden Ew. Fürſtl. Durchl. genöthiget ſeyn, neue Rechtsgelehrte in Dienſt zu nehmen. So geſchickt ſolche aber auch immer ſeyn möchten, ſo werden ſie doch kaum ſo brauchbar ſeyn, als es jene ſind, von deren Entlaſſung jetzt vielleicht die Rede ſeyn mag.“

Statt der Dienſtentlaſſungen wurden alſo nur einige Verſetzungen vorgenommen. Chriſtoph Neuburger trat in den geheimen Rath, und ſeine Hofkammerpräſidentenſtelle erhielt Johann Schrenk. Herwart legte ſein oberſtes Kanzleramt nieder, und wurde mit Beybehaltung ſeiner geheimen Rathsſtelle Kanzler der Landſchaft. Im oberſten Kanzleramte folgte ihm Joachim von Donnersberg, zuvor Regierungskanzler in Landshut.

Man hatte in Vorſchlag gebracht, die Beſoldungen zu ringern. Allein auch dieſes geſchah nicht. Maximilian vergrößerte ſie vielmehr in der Folge mit neuen Zulagen, obgleich ſeine Räthe, von denen einige über anderthalbtauſend, und die meiſten zwiſchen fünf- und ſechshundert Gulden jährlichen Gehalt hatten, in Anſehung des damaligen hohen Geldwerthes ſehr gut beſoldet waren *).

Der

*) Im Jahre 1600 belief ſich der Perſonal-Etat des Hofſtaates auf fünfhundert und vierzig Perſonen, zu deren Be-

Der tiefe Verfall der Finanzen rührte aber auch weit weniger von der Größe der Besoldungen, als von Unordnun-

---

soldung gegen siebenzigtausend Gulden jährlich erfodert wurden, wie nachstehende Tabelle ausweiset.

Personal.	Personal- und Besoldungs-Etat vom Jahre 1600.	Besoldung. fl.	kr.
6	Geheime Räthe	7570	30
6	Kammerherren	5215	10
8	Hofräthe auf der Ritterbank . .	2350	—
12	Hofräthe auf der Gelehrtenbank .	3899	57
9	Hofkämmerer	4951	—
4	Mundschenk, Fürschneider und Truchseß	700	—
23	Auswärtige Räthe und Diener oder Agenten	3620	32
4	Hofmedici	2200	—
19	Hofdamen und übrige Frauenzimmer	624	37
2	Hofapotheke	173	—
5	Hofwäscherinnen	543	7
3	Hofzahlamt	875	—
5	Silberkammer	486	—
3	Geheime Kanzley	620	24
24	Hofrathskanzley	3448	—
15	Hofkammerkanzley	1474	20
9	Hofkapläne und Kapelldiener . .	1467	39
13	Hofmusik	3872	30
18	Kammerparthey Herzogs Maximilians	2718	36
9	: : der Frau Herzogin .	678	—
14	: : Herzogs Alberts .	619	7
3	: : der Herzogin Maria Anna . . .	52	30
22	Mahler, Künstler und andere gemeine Diener	2127	42
25	Leibgarde, Offiziere und Trabanten .	3179	—
4	Hofmarschallamt	291	30
6	Einspänniger	240	—
3	Kouriere	58	40
5	Eisenmeister und Steckenknechte .	364	10
7	Stallmeisteramt	765	43
6	Instrumentisten	1071	—
11	Trometter	1478	—
8	Lackeyen	186	40
311	Uebertrag	57922	24

nungen her, die in vielen Hofämtern herrſchten. Vor allen Dingen mußte alſo hierin eine beſſere Ordnung hergeſtellt werden. Man mußte unnützen Verſchwendungen ein Ziel ſetzen, und die Gelegenheiten zu Betrug und Untreue entfernen. Damals wurde Alles, was unter dem Nahmen von Hofgeſinde, ſelbſt Fürſtliche Räthe nicht ausgenommen, begriffen war, vom Hofe geſpeist und gekleidet. Dieſe Gewohnheit, welche nur mit allzu vielen Mißbräuchen verbunden war, hob Maximilian auf, und verordnete dagegen, daß denjenigen, welche bisher Tiſch und Kleidung bey und vom Hofe hatten, der Werth in baarem Gelde vergütet werden ſollte.

Um immer genau zu wiſſen, wie viel Geld in den Kaſſen vorhanden ſey, ließ er von Zeit zu Zeit den Zuſtand derſelben unterſuchen. Jede noch ſo geringe Ausgabe mußte in den Rechnungen immer namentlich angeführt wer-

Perſonal.	Perſonal- und Beſoldungs-Etat vom Jahre 1600.	Beſoldung. fl.	kr.
311	Uebertrag	57922	24
1	Harniſchmeiſter	110	—
42	Stallparthey	589	52
17	Jägermeiſteramt	833	24
75	Förſter, Ueberreiter und Forſtknechte Rentamts München	2239	20
2	Falknerey	144	—
37	Küchenmeiſteramt	2170	15
14	Kellerparthey	481	—
2	Kaſtenamt	254	—
12	Zeughausamt	680	—
2	Hofbauamt	462	—
2	Hauskämmerey	305	—
3	Wächter und Einheizer zum Altenhof	39	—
12	Burgpfleger und den Porten zugethane Perſonen	466	50
8	Hofgärtnerey	397	—
540	Summe	67094	5

werden. Er wollte von Allem und über Alles unterrichtet seyn. Selbst die Landschaftlichen Geldangelegenheiten, die man aus leicht begreiflichen Ursachen vor dem Landesherrn zu verheimlichen sich Mühe gab, entgiengen seiner Aufmerksamkeit nicht. Er foderte genaue Rechnung über die in den Gewölben liegende Geldvorräthe, über alle Einnahmen, und über alle Ausgaben *).

Un-

*) Die Landschaft hatte in einer solchen übergebenen Rechnung unter andern auch mehrere ausstehende, unverzinsete Kapitalschuldfoderungen an Prälaturklöster angeführt, von denen einige, im Vorbeygehen gesagt, damals wegen schlechter Wirthschaft in ihren Finanzen so weit zurückkamen, daß sie fast immer ihre Standesanlagen vollständig zu entrichten außer Stand waren. Dagegen machte Maximilian in einer eigenhändigen Note die Bemerkung: „Da alle Landschaftliche Gefälle von dem Landesfürsten und den Ständen zu keinem andern Ziel und Ende verwilliget, und von den Unterthanen kontribuirt würden, als dem gemeinen Lande und dem Landesfürsten zum Besten, und damit die Landesbürden abgeschoben, und die obliegende Schuldenlast geringert würde; so könnten demnach Se. Fürstl. Durchl. nicht sehen, wie solche Gefälle mit gutem Fuge und ohne Verantwortung anderwärts zu verwenden, und Jemandem, wer der auch seyn möge, Anlehens- und Verehrungsweise, damit beyzuspringen sey. Wolle gemeine Landschaft Jemandem hier oder ander Orts willfährig erscheinen, so möge sie dergleichen Hülfen von andern ihr beliebigen Mitteln hernehmen, und der Landschaftlichen Gefälle, womit Unterthanen und Stände zu einem bestimmten Zwecke belegt werden, gänzlich verschonen. Anderergestalt sey es auch weder bey Gott dem Allmächtigen, noch Gewissens halben zu verantworten. Se. Fürstl. Durchl. wollen sich also

Unter der vorigen Regierung blieben so viele kleine laufende Schuldposten unerlediget. Nicht nur wurde der Hof von denen, welche Kleinigkeiten zu fodern hatten, mit dem meisten Ungestümme überloffen, sondern gerade solche Gläubiger trugen durch ihr Geschrey am meisten dazu bey, daß die Regierung Ansehen und Kredit verlohr. Manche bedeutende Gläubiger wurden durch solches Geschrey sogar veranlaßt, ihre dem Herzoge vorgestreckten Kapitalien aufzukünden. Maximilian ließ es sich gleich in den ersten Jahren seiner Regierung hoch angelegen seyn, solche gefährliche Schreyer zum Schweigen zu bringen. Er be-

gnädigst und endlich versehen, Ihre liebe und getreue Landschaft werde sich in Zukunft dergleichen Ausleihens gänzlich und allerdings enthalten." In der nämlichen Rechnung belief sich die Besoldung des Landschaftlichen Personals jährlich auf 21384 fl. Maximilian verlangte aber nicht allein bestimmt und genau zu wissen, wer, und wie stark Jeder besoldet würde, sondern er wollte auch, daß diese, so wie alle übrige Ausgaben geringert, und über ziemliches Ergötzen eines Jeden Verrichtung durchgehens etwas daran erspart werden möge. „Se. Fürstl. Durchlaucht, heißt es, zweifeln nicht, sondern trauen den Landschaftsverordneten gnädigst zu, sie werden von selbst dahin affektionirt und geneugt seyn, auf erspriesliche Mittel zu denken, wodurch die Landschaftliche Gefälle vornehmlich auch darum, daß dieselben meistens von armen Landesunterthanen zusammengetragen werden, aller Möglichkeit nach eingezogen, etwas sparsam angegriffen, und verschont werden mögen, damit man um so viel eher und leichter von dem übereinander gehäuften Schuldenlast kommen, und sich des jährlichen Zinszahlens dermal einst gänzlich entladen könnte." Mspt.

warb ſich, um die hiezu nöthige Baarſchaft zu erhalten, im Innern des Landes bey Städten und Märkten, ſelbſt gegen Erweiterung ihrer Privilegien, um neue Geldanlehen *). Zwar findet ſich in den noch vorhandenen Hof-

*) Unterm 24. December 1598 ſchrieb er an den Hofkammerrath Stengel: „Wiewohl Wir Uns die Zeit Unſerer Regierung nichts Mehreres angelegen ſeyn ließen, als daß Wir Unſern Hofſtaat und andere Ausgaben dergeſtalt einziehen könnten, daß Wir, Geld aufzunehmen und Schulden zu machen, überhoben ſeyn möchten; ſo haben Wir doch nicht umhin können, ſondern ſind bey ſo groſſem, und faſt unerſchwinglichem Schuldenlaſt gedrungen worden, etliche und viele ſtarkdringende Gläubiger (zumal Uns herzlich angelegen iſt, Unſerm löblichen uralten, wohlhergebrachten Hauſe, ſo viel an Unſerer Perſon gelegen, wirklich Treu und Glauben zu erhalten) befriedigen und bezahlen zu laſſen. Wir haben zwar verhoft, Unſere liebe und getreue Landſchaft würde Uns hierin auch erſprieslichen Beyſprung thun. Da aber dieſes nicht geſchehen will, ohngeachtet Wir bis gegen die siebenzigtauſend Gulden bey ihr einzufodern haben, ſo ſind Wir wohl verurſacht, (damit Wir nicht zu Speyer am Kammergericht bey Chur- und Fürſten, und zuvorderſt bey Sr. kaiſerl. Maj. ſelbſt, ja auf allen Plätzen verkleinerlich und ſpöttlich herumgezogen und angegeben werden) anderer Orten Geld aufzubringen und darum werben zu laſſen. Weil Wir denn dafürhalten, es möchte bey Unſern Städten und vornehmen Märkten etwas zu erhandeln ſeyn, und du hiezu, in jetzt deiner anbefohlenen und tragenden Kommiſſion die Gelegenheit haſt; ſo befehlen Wir dir hiemit, daß du aller Orten, wo du dir etwa Hofnung zu machen haſt, Geld in groſſen und kleinen Poſten zu erwerben, ſolches nicht unterlaſſen wolleſt, und wenn es ſchon, ſoferu es je anders nicht ſeyn

Hofzahlamts-Rechnungen keine Spur, daß Städte und Märkte, wohl aber, daß die Landbeamten, und zwar mit bedeutenden Summen von zwey, vier, sechs bis zehntausend Gulden der Regierung zu Hülfe gekommen seyen *). Dadurch wurde Maximilian in den Stand gesetzt, sich der dringendsten Schulden zu entledigen.

Seiner thätigen Aufmerksamkeit entgieng keine Gelegenheit, den Ertrag seiner ordentlichen Gefälle zu verbessern. Besonders ließ er sich hoch angelegen seyn, das Salzwesen in Aufnahm zu bringen. Auch giengen jetzt an Strafgeldern weit stärkere Summen ein, als zuvor. Manches Vergehen wurde mit vier bis sechstausend Gulden abgestraft **). Sogar fehlte es an Beyspielen nicht, daß auch

könnte, mit solcher Gelegenheit geschehen sollte, daß einem oder dem andern Orte nicht allein die alten Privilegien konfirmirt, sondern dieselben etwa in einem Wenigen (dessen Wir oder Unsere Nachkommen nicht besondern Schaden zu nehmen hätten) gemehrt oder gebessert werden müßten. Du weißt demnach der Städte und Märkte Vorbringen, auch was für eine Summe Geldes sie darzuleihen vorschlagen, zu vernehmen, und Uns neben deinem Gutachten zu weiterm Unserm Nachgedenken und endlich gewisser Erklärung jedesmal von Ort zu Ort gehorsamst zu berichten."

*) Vom Jahre 1595 bis 1605 sind an aufgebrachten Kapitalanlehen, meistens von Landbeamten, 806753 Gulden auf das Hofzahlamt geliefert worden, eine Summe, die im Verhältniße mit der gegenwärtigen in Umlauf gesetzten Geldmasse den Werth vieler Millionen beträgt.

**) Besonders häufig waren die Ehebruchs-Strafen. „Es ist zum Erbarmen, heißt es in einem Memoriale des Münchnerischen Rentmeisters vom Jahre 1605 — daß das Laster

auch der Todschlag mit Geld gebüßt wurde. Wolf Wilhelm von Seiboltstorf erlegte im Jahre 1599 eines von ihm ver-

---

des Ehebruchs so sehr überhand nimmt. Es sind in meiner heurigen Amtsrechnung über dreyhundert uneheliche Kinder vorgekommen, derjenigen nicht zu erwähnen, die nicht angezeigt wurden. Es wollen sich auch sehr viele Adels-Personen in diesem Laster finden lassen." Mspt. — Ohne die Sittenlosigkeit vertheidigen zu wollen, kann der Verfasser nicht umhin, gelegenheitlich zu bemerken, daß das Vorgeben derjenigen, welche die Unschuld und die Sittenreinheit der Vorzeit gegen die Ausgelassenheit unsers Jahrhunderts rühmen, der historischen Wahrheit ganz entgegen sey. Man würde vielmehr, bey weniger Vorurtheilen für gewisse Stände, Meynungen und Begriffe, finden, daß in Rücksicht auf Sittenlosigkeit unser Zeitalter die Vorwürfe nicht verdiene, die man ihm macht, und daß die Sitten unserer Voráltern viel verdorbner, als die unsrigen, gewesen seyen. Nach Adelzreiters Zeugniß (Annal. P. II. pag. 285.) waren noch während Alberts V. Regierung, und also bey dem gepriesenen Religions- und Sitten-Eifer der Jesuiten, in München öffentlich geduldete Häuser der Unzucht. Falkenstein (Geschichte Baierns, Thl. III. S. 566.) liefert sogar die auffallend freche Bittschrift, worin im Jahre 1492 die sogenannten gemeinen Frauen im Tochterhause zu Nürnberg sich gegen den Magistrat über die Beeinträchtigungen so vieler neuer Hurenwirthschaften in ihre Gewerbe beschwerten. „Noch viel schlimmer und gröber, als wir es in unserm gemeinen Tochterhause halten, heißt es in dieser Bittschrift, halten es diese neue Wirthe in ihren Häusern. Daher wir arme Töchter Ew. Weisheiten unterthänigst mit demüthigem Fleiße bitten, uns armen Töchtern so gütig und geneugt zu seyn, und solches um Gottes und der Gerech-

verübten Mordes wegen tauſend Gulden auf dem Hofzahlamte *). Auf ſolchen Wegen und durch ſolche Mittel hatte Maximilian in wenigen Jahren den jährlichen Ertrag ſeiner Renten um den dritten Theil vermehrt **).

Dieſe Vermehrung, mit einer ſtrengen Sparſamkeit in allen Ausgaben verbunden, konnte ihn in den Stand ſetzen, nicht nur ſich ſchuldenfrey zu machen, ſondern auch den Grund zu jenem beträchtlichen Schatze zu legen, der in der Folge, ſelbſt während der Dauer eines dreyßigjährigen verheerenden Krieges, nicht ganz erſchöpft werden konnte. Zwar half es ihm, daß er als Haupt des katholiſchen Bundes über einen groſſen Theil des Vermögens ſeiner Religionsparthey ſchalten durfte, und nie hätte er ohne die Bundeshülfe die vielen Millionen geſammelt, womit er bewunderungswürdige, bis auf ſpäte Zeiten fortdauernde Denkmäler der Kunſt und der Pracht errichtete, ohne von der Laſt der Kriegsbeſchwerden erdrückt zu werden.

---

tigkeit willen zu ſtrafen, und uns Arme dermaſſen, und wie es von altem Herkommen Recht und Sitte iſt, zu halten, und ſolches hinfür länger nicht zu geſtatten. Denn, wenn dieſes hinfür, wie bisher, gehalten würde, müßten wir in unſerm Gewerbe (der öffentlichen Hurenwirthſchaft) Hunger und Kummer leiden. Das begehren wir arme Töchter um Ew. Weisheiten mit unterthänigem und höchſtem Fleiße, und, ſo viel wir vermögen, gegen Gott und ſonſt zu verdienen."

*) S. Hofzahlamts-Rechnungen vom Jahre 1599. S. 110.

**) S. Rentmeiſterſches Memorial vom Jahre 1605. Mſpt.

den *). Aber er verſtand die Kunſt, im Stillen zu wirthſchaften. Nur ihm allein war der Zuſtand ſeiner Finanzen bekannt. Oft klagte er über Unvermögen, während er Millionen verborgen im Schatze hatte.

Zwey-

*) Schon frühe erwachte ſein Baugeiſt. Vom Jahre 1598 bis 1608 verwendete er, nach Inhalt der Hofzahlamts-Rechnungen, 450393 Gulden auf die Hofgebäude in München.

Zweytes Kapitel.

Landtag in München.

Jetzt durfte ſich aber auch Maximilian mit gröſſerer Zuverſicht von Seite ſeiner Landſtände Hülfe und Unterſtützung verſprechen. Ihm konnten über Verſchwendung und Unwirthſchaft die Vorwürfe nicht mehr gemacht werden, womit man ſeinen Vater ſo oft in Verlegenheit geſetzt hatte.

Er berief die Stände, mittels eines Ausſchreibens vom 7. Oktober 1605, auf den 20. November in München zu erſcheinen, und den folgenden Tag die Fürſtliche Propoſition anzuhören. Dieſe betraf zwey Hauptpunkte, die Landesdefenſion, und den Finanzzuſtand.

„Es ſey unnöthig, heißt es in Anſehung des erſten Punktes *), weitläuftig auszuführen und zu erzählen, wie ſeit Jahresfriſt ein überaus gefährlicher und höchſt verderblicher Aufſtand ſich in Ungarn erhoben, und bereits über Oeſterreich, Steyermark und Mähren verbreitet habe. Dadurch werde dem Erbfeinde des chriſtlichen Nahmens, dem Türken, die lange geſuchte Gelegenheit an die Hand gegeben, mit ſeiner Tyranney und wüthender Macht immer weiter hervorzudringen, und ſeinen Fuß ſogar auf des heiligen Reichs Boden zu ſetzen. Bey ſolchen Umſtänden hät-

*) Fürſtliche Propoſition in den Landtagsakten vom Jahre 1605.

hätten Se. Fürstl. Durchl. höchsten Fleißes auf sich zu merken, und im geringsten nicht zu feyern, sich selbst, ihre Fürstenthümer, Land und Unterthanen auf das Beßte, wie immer möglich, zu sichern."

„Nachdem aber die Landstände wohl selbst leicht begreifen könnten, was für ein Unkosten und Verlag dazu gehöre, zu einer so gefährlichen Zeit und bey so beschaffenen Läufen die dem Vaterlande augenscheinlich androhende Gefahr abzuwenden, Sr. Fürstl. Durchlaucht jährliche Renten und Gefälle also beschaffen seyen, daß Sie, so sorgfältig Sie auch bisher gewirthschaftet haben, und noch ferner gern wirthschaften wollten, gleichwohl so übermäßig große Bürden allein nicht tragen könnten; so begehren Se. Fürstl. Durchl. hiemit ganz gnädig, daß besagte liebe und getreue Landstände in gegenwärtigem, gleichsam ihnen selbst auf dem Halse liegenden unvermeidlichen Nothfalle sich dergestalt erweisen, und auf solche Mittel denken werden, damit auf einen jeden unverhoften Unglücksfall, und wenn der Allmächtige des Feindes vorbrechende Macht verhängen sollte, das liebe Vaterland beschützt und gefristet, nicht weniger sie, die Landstände, und Jeder insonderheit, sammt Weib und Kind, und angehörigem Haab und Gütern gesichert seyn, und bey gutem Friede, Ruhe und Wohlstande ferner erhalten werden möge."

„Um dahin zu gelangen, sey Sr. Fürstl. Durchlaucht gnädigstes Begehren, daß die Stände in reife Berathschlagung nehmen möchten, wie und auf welche Weise bey diesen so sehr gefährlichen Zeiten, zur Defension des Vaterlandes, nebst dem Fußvolke, womit allein dem Feinde nicht Abbruch geschehen könnte, auch eine Reiterey im Lande errichtet, und in so gute, beständige Verfassung gebracht

bracht werden möchte, daß man sich ihrer sogleich in jedem Nothfalle bedienen könnte. Eben so sollte auch erwogen werden, auf welche Weise man das Proviantwesen in eine gute und ordentliche Bestellung bringen, wie man noch mehrere Munition anschaffen könne, und ob es nicht rathsam wäre, jetzt schon sich eines tauglichen Platzes zu versichern, worin man sich auf begebenden Nothfall vor dem Feinde halten, und dessen Einbruch ins Land verhindern könnte. Endlich wäre auf Mittel zu denken, wie man nach und nach eine ansehnliche und erkleckliche Baarschaft zu Handen bringen könne, um für jede Fälle in gehöriger Verfassung zu seyn."

„Da man bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Umstände nicht wissen könne, wenn aus göttlicher Verhängniß der Erbfeind sammt seinem Anhange hervorbrechen, und dieses Land angreifen möchte, also mit der Defension und Gegenwehre gar nicht zu säumen, sondern mit rechtem Ernste und Eifer zur Sache zu greifen sey, wofern man anders das Land nicht unvertheidigt lassen, und dem Feinde zum Raub preisgeben wolle, was aber weder vor Gott, noch der Welt, noch vor der Nachkommenschaft verantwortet werden könnte, und womit man sich einem unauslöschlichen Spotte und Beschimpfung aussetzen würde; so zweifeln Se. Fürstl. Durchl. nicht im geringsten, daß Ihre liebe und getreue Stände Sr. Fürstl. Durchl. ganz gnädig treu väterlich und wohlgemeintes Erinnern recht zu Herzen fassen, die ganze Sache in reife Berathschlagung ziehen, ihr wohlmeinendes Gutachten übergeben, und mit willfähriger Beysetzung nicht so lange warten werden, bis die beßte Gelegenheit aus der Hand gelassen, und der Feind bereits vor der Thüre, oder schon gar im

Lande

Lande herin oder im Rücken ſey. Se. Fürſtl. Durchlaucht ſeyen ihrerſeits nicht weniger des gnädigſten Erbietens, ſich dieſes nothwendigen Defenſionswerkes mit allem ſorgfältigen getreuen Eifer fernerhin anzunehmen, und an Ihr das Wenigſte nicht erwinden zu laſſen, ſondern bey Ihren lieben und getreuen Ständen je und in Allwegen beharrlich zu ſtehen, und ſteif zu halten, auch hintangeſtellt aller Gefahr, Leib, Gut und Blut mit aufzuſetzen."

„Die Stände, heißt es in Anſehung des zweyten Hauptpunktes der Propoſition, wüßten ſich unabfällig zu erinnern, was für ſchwere Bürden Se. Fürſtl. Durchl. in Antrettung Ihrer Landesfürſtlichen Regierung auf ſich liegend befunden, und was für groſſe unausweichliche Ausgaben Sie bisher zu beſtreiten gehabt haben. Dieſem ungeachtet hätten Se. Fürſtl. Durchl. in dieſer Ihrer Regierung mit eingezogener Hand genau und ſparſam gehauſet, und Ihr ſelbſt in vielen Dingen wehe geſchehen laſſen, um nur mit der Abrichtung ſo überaus ſchwerer Auflagen ohne Machung neuer Schulden gelangen zu können. So hätten es denn auch Se. Fürſtl. Durchl. ſo weit und in eine ſolche Ordnung gebracht, daß außer der anſehnlichen jährlichen Deputaten und übrigen ſehr ſtarken Ausgaben noch die Kurrentgläubiger geſtillt, und die Diener und das Hofgeſinde ihrer von vielen Jahren, noch vor Sr. Fürſtl. Durchl. Regierung herrührenden anſtehenden Beſoldungen befriediget werden konnten. Ferner wollen Sie dießorts nur mit wenigen Worten anregen, daß Sie nicht ohne beſondere Mühe, Sorge und Unkoſten, alle von vielen Jahren angeſtandene, auch noch bey Lebzeiten vieler voriger regierender Herzoge in Baiern hangende Rechtsſachen, deren Erledigung zu allen Zeiten für unmög-

möglich gehalten wurde, zur Expedition gebracht haben. Billig dürfe hier auch nicht verschwiegen werden, daß Se. Fürstl. Durchl. das Landesdefensionswerk, an dessen Ausführung man vorhin nie denken durfte, nicht nur allein angefangen, sondern dasselbe auch mit Beysetzung Ihres Eigenthums schon weit gebracht haben."

„Se. Fürstl. Durchl. seyen zwar gemeint, in diesem jetzt verstandenen, bald mit Antrettung Ihrer Landesfürstlichen Regierung angefangenen, und bis jetzt fortgesetzten Wohlhausen auch fürderhin beharrlich zu seyn, auch Alles, was dem ganzen Lande zum Heil, Trost, Wohlfahrt und Beßten gedeihlich seyn mag, mit Gottes Hülfe vorzunehmen, und zu leisten; dagegen aber versehen sich Se. Fürstl. Durchl. zu Ihren Ständen ganz gnädig, daß sie gleicher Weise bey den so schweren Zeiten, auch landkündigem Wesen getreulich zu Sr. Fürstl. Durchl. setzen, an ihnen nichts erwinden lassen, und durch ihr hülflich Beyspringen Sr. Durchl. mehr Herz und Eifer erwecken werden. Dieses könnte dann auf folgende Weise geschehen: Nämlich außer den auf jüngstem Landtage zur jährlichen Verbesserung des Fürstl. Kammerguts bewilligten fünfzigtausend Gulden, noch weitere hunderttausend Gulden von den Landschaftlichen Gefällen Sr. Fürstl. Durchl. zu liefern. Dagegen sollte aber der von den Ständen selbst auf hunderttausend Gulden geschätzte Aufschlag der sechs Batzen auf jede im Lande verbrauchte Scheibe Salz aufgehoben, und nicht weiter mehr eingefodert werden."

„Ferner hätten die Stände selbst auf jüngstem Landtage dafür gehalten, daß ein Landesfürst außer der hundert fünfzigtausend Gulden, die von der Landschaft zur

Kam-

Kammergutsverbeſſerung bewilliget worden, ohne Schuldenmachen ſeinen Fürſtlichen Stand, wie es ſich gebühre, nicht wohl führen könne. Nun aber reichte dieſe Kammergutsverbeſſerung ſo wenig zur Entrichtung der Fürſtlichen Deputate, daß Sie ſogar, um dieſelben völlig bezahlen zu können, dieſe Zeit her eine ſtattliche Summe Geldes von dem Ihrigen hätten zuſetzen müſſen. Se. Fürſtl. Durchl. erſuchten demnach Ihre Stände, dieſen Abgang Ihr wieder in andern Wegen zu vergüten. Denn ſonſt möchten Se. Fürſtl. Durchl. ohne neue Schuldenmachung, wofür Sie ſich bisher äußerſt gehütet hätten, nicht weiter fortkommen."

„Da Se. Fürſtl. Durchl. in Antrettung Ihrer Regierung eine benannte Summe Geldſchulden übernommen, welche in die vorige, den Landſtänden übergebene, und von ihnen angenommene Ueberſchläge und Rechnungen nicht einkommen; und da Se. Fürſtl. Durchl. dieſe Schulden bisher jährlich verintereſſiren, und dieſen Laſt ſammt allen andern Obliegenheiten aus Ihren Kammergefällen abrichten müßten, Sr. Fürſtl. Durchl. aber mit dergleichen groſſen Bürden länger ſo nützlich zu hauſen unmöglich wäre, ſo wollten Sie die Stände gnädig erſuchen, ſolche alte, von Sr. Durchl. nicht gemachte, ſondern Ihr angewachſene, und in Antrettung Ihrer Regierung gefundene Schulden auf ſich zu nehmen."

„Weil ſchlüßlich bey jetziger beſchwerlichen Zeit und Läufen, auch aller menſchlichen Vernunft nach, die alten Gefälle der Landſchaft zu Entrichtung aller ihr obliegenden Bürden, beſonders aber zur Landesdefenſion und Ablöſung einer anſehnlichen Hauptſumme alter Schulden nicht hinreichen werden, und es doch eine ſondere Noth-

durft,

durft, auch dem Lande insgemein zur Wohlfahrt und Beſten gereichte, wenn man ſich aus dem alten Schuldenlaſt ſchwingen, und dieſelben von dem Halſe legen möchte, wozu Se. Fürſtl. Durchl. ſowohl mit Wohlhauſen, als ſonſt Ihr Aeußerſtes gerne thun wollten; ſo erinnerten Sie Ihre Stände hiemit gnädig und wohlmeinend, und weil ſie, die Stände, die Zeit Sr. Fürſtl. Durchl. Regierung ſo viel wohl ahnehmen möchten, daß Sie fürderhin neuen Schuldenmachens wohl geübrigt ſeyn würden, ſoferne man Ihr anders mit dem jetzigen Begehren entgegen gienge — ſie, die Stände, möchten, ſo viel ſich bey dieſer Zeit und bey gegenwärtigen beſchwerlichen Läufen füglich thun ließe, zeitlich auf andere und ſolche Mittel denken, und denſelben mit rühmlichem Eifer nachtrachten, wodurch ſowohl eine namhafte Ablöſung an dem alten Schuldenlaſte geſchehen, als auch die je länger je tiefer eingreifenden jährlichen Intereſſen abgeſchnitten, und ein erkleckticher Vorrath zur Landesdefenſion auf jeden unverhoften Fall wirklich herbeygeſchaft werden könnte. Es wäre leicht zu begreifen, daß es dem ganzen Lande und allen Unterthanen bey Weitem nützlicher und rathſamer ſey, ſich auf Einmal um ſo mehr und ſtärker anzugreifen, und ſich eine kurze Zeit zu gedulden, damit man von den jährlichen ſtarken Steuern und andern Auflagen kommen, und derſelben inskünftig überhoben und befreyt ſeyn möge, als daß man ſtets und immer darunter liegen müße. Es ſeyen auch Se. Fürſtl. Durchl. des gnädigen Erbietens, dergleichen Mitteln ſelbſt im beßten Meynen, wie bisher geſchehen, nachzuſinnen, mit den Ständen deswegen räthliche Kommunikation zu pflegen, und ihnen hierunter Ihre gnädigſte hülfliche Hand zu bieten und alle Beförderniß zu erzeigen.“

„Auf

Auf dieſe Fürſtliche, in ſeinem Tone verfaßte Propoſition antworteten die Stände *): „Was das Türkiſche Kriegsweſen betreffe, könnten ſie über vieles und mannigfaltiges dieſer wichtigſten Sache wegen geſchehenes Nachſinnen anders nichts befinden, als daß derſelben einzig und allein durch und mittels der Mitbeyſetzung anderer Reichsſtände und chriſtlicher Potentaten zu helfen, und daß es anderer Geſtalt anzugreifen weder möglich noch rathſam ſey. Solches geben ihres Erachtens die unter das Türkiſche Joch bisher gebrachte Kaiſerthümer, Königreiche, Fürſtenthümer und Landſchaften nicht nur allein genugſam zu erkennen, ſondern es ſey auch handgreiflich zu verſpüren, wie wenig ſelbſt der Römiſche Kaiſer mit nicht geringer Zuſetzung des ganzen Reiches und höchſter Angreifung und Erſaigerung beyder Königreiche Böhmen und Ungarn ſammt allen übrigen Erbländern ausgerichtet habe, ſo daß aus Erarmung und Erſchöpfung der mitleidigen Oeſterreichiſchen Landſtände und Unterthanen dieſe Länder und Leute faſt alle dem Raub und Verderben ausgeſetzt ſeyen.“

„Es wäre der Sache wenig, und im Grunde gar nichts geholfen, wenn man ſich gleich vor einem ziemlichen Streife etwa retten möchte, indem dieſer Feind, wie das Werk und die That an die Hand gebe, nicht ausſetze, ſondern nach und nach Einen um den Andern ausharre und ausmatte.“

„Ob man gleich behaupten möchte, man könnte Andere wider ihren Willen zur Mithülfe mit Gewalt und Macht

*) Gemeiner Landſchaft erſte ſchriftliche Antwort in den Landtagsakten vom J. 1605.

achtet worden, so könnte man jetzt in allen Sachen vielleichter Rath und Hülfe schaffen. Aber mit betrübtem Gemüthe hätte sie zugleich vernommen, daß Se. Fürstliche Durchl. außer der Kammergutsverbesserung mit hundert fünfzigtausend Gulden den Ständen noch die Ersetzung der Fürstlichen Deputate und die Uebernahme alter Schulden zumutheten. Hier könnten und dürften sie pflichtmäßig nicht unangefügt lassen, daß sich Se. Fürstl. Durchl. des auf jüngstem Landtage zu Landshut von Ihrem geliebten Herrn Vater ausgestellten Schadlosbriefes ganz gnädigst erinnern würden. Nach buchstäblichem und ausdrücklichem Inhalte dieser Urkunde hätte sich Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vater nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle seine Erben und nachkommende regierende Fürsten dahin verpflichtet, die Stände mit Dezimationen und andern Exaktionen, auch mit Uebernahme neuer Schulden so lange zu verschonen, bis der alte, der Landschaft obliegende Schuldenlast ganz abgelöset seyn würde."

„Sie, die Stände, hätten seit zwölf Jahren so überaus große und fast unermäßliche Summen Geldes von Ständen und Unterthanen erhoben, und an Ablösungen etlicher gar vieler und darunter wohl auch gar starker Hauptsummen, an jährlichen Verzinsungen des obliegenden Schuldenlasts, an Salzaufschlag und Kammergutsverbesserung, an Vorrath und Aussteuerungsgeld gegen sieben Millionen Gulden mit Darsetzung und Entblößung des gehabten Vorraths, auch aller Stände und Unterthanen augenscheinlicher Erschöpfung und Erarmung treulich erstattet. Daher sey ihr ganz unterthänigstes Bitten und Begehren, Se. Fürstl. Durchl. wollen auch Ihrerseits demjenigen, wozu sich Ihr Herr Vater für sich und seine Erben

ben verbindlich gemacht habe, ſteif und feſt nachkommen, und ihrer und aller ohnehin ganz erarmten und erſaigerten Unterthanen mit fernern Begehren und ſtärkerer Kammergutsbeſſerung, auch mit mehrerer Schuldübernahme ganz väterlich verſchonen. Sie hätten auch ohne ſchwere Verantwortung auf jüngſtem Landtage zu Landshut ſo groſſe Laſten nicht auf ſich nehmen können, wenn ſie ſich nicht hätten trösten dürfen, daß der damals ausgeſtellte Schadlosbrief ſeine gültige Kraft, auch für die Zukunft, behalten würde."

„Was Se. Fürſtl. Durchl. in Ihrer Propoſition wegen Mittel ſich vernehmen laſſen, wodurch ſowohl eine namhafte Ablöſung an dem obliegenden Schuldenlaſte, als auch ein erkleckticher Vorrath auf zutragende Landnoth erhalten werden könnte; ſo wollten ſie dieſe Mittel in Unterthänigkeit anhören. Sie könnten aber zum voraus nicht umhin, zu bemerken, daß der ganze Haft einer ſolchen Handlung und von Mitteln Beredung, wie man zu einem Geldvorrath gelangen möge, einzig nur darauf beruhe, daß man zuvörderſt von Sr. Fürſtl. Durchl. ein Gewiſſes haben, und mit Ihr allerdings einig ſeyn müße, ob Sie es bey dem Inhalte des auf jüngſtem Landtage ausgeſtellten Schadlosbriefes bewenden laſſen wollen oder nicht. Woferne ſie hierüber keine Gewißheit zuvor hätten, könnten ſie ſich in keine eigentliche Traktation einlaſſen, vielweniger im Geringſten etwas beſchließen oder ſich für etwas verbindlich machen."

War auch dieſes die Sprache der Stände in den vorigen Landtägen, zumal in ihrer erſten Antwort auf die Fürſtl. Propoſition, worin ſie gewöhnlich die allgemeine Landnoth mit viel ſtärkern Farben, als die Wahrheit fo-

derte,

derte, auf das Gemählde trugen; so schien sich doch Maximilian keiner so bestimmten abschlägigen Antwort versehen zu haben, „Nicht ohne Befremden, heißt es in der Fürstl. Replik, hätten Se. Durchl. aus der überreichten Schrift ersehen, daß die Stände die von Sr. Durchl. proponirte Punkte von einander trennen, und sich rund dahin vernehmen lassen, daß sie nicht eher in Unterhandlungen sich einlassen könnten, bevor sie nicht Gewißheit hätten, daß es Se. Fürstl. Durchl. bey jüngstem Landtagsschluße bewenden lassen würden. Es scheine, als wollten die Stände, wie man zu sagen pflege, Se. Durchl. hiemit an die Wand drücken. Dieses wäre bis jetzt, so viel aus den vorigen Landtagsschriften zu ersehen sey, noch keinem einzigen regierenden Fürsten geschehen. Se. Fürstl. Durchl. hätten sich eines solchen ungewohnten Verfahrens um so weniger versehen, da Sie es um die Stände und das Land nicht verschuldet, ihnen, den Ständen, sammt und sonders auch zu Genüge bewußt sey, wie ganz fürstlich, väterlich, sorgfältig und treuherzig Se. Durchlaucht sorgen, um von dem Vaterlande die drohende Türkengefahr abzuwenden; wie Sie ferner seit dem Antritte Ihrer Landesfürstl. Regierung zum Beßten und Nutzen des ganzen Landes sparsam und wohl gehauset haben, und noch zu Tage hausen; und wie mit Gottes Hülfe zu hoffen sey, daß mittels dieses Wohlhausens das Vaterland der obliegenden Bürden erlediget werden könne. Aus dieser Ursache hätten sich Se. Fürstl. Durchl. um so mehr getröstet, Ihre liebe getreue Stände würden Sie billig mit so ausdrücklicher Verweigerung verschont haben. Wenn denn Sr. Fürstl. Durchl. Meynung keineswegs und auch nicht rathsam sey, beyde proponirte Punkte, die Landesdefension und das Kammerwesen, von einander zu trennen; so be-

gehr-

gehrten Sie hiemit gnädigſt, daß die Stände in beyden Punkten zu ſchleuniger Verhandlung ſchreiten, und mit allem Fleiße den Mitteln nachſinnen werden, wie Sr. Durchl. willfahret werden möge. Sollten ſie aber über mehrfältiges Nachſinnen bey ſich ſelbſt ſolche Mittel nicht finden können; ſo ſeyen Se. Fürſtl. Durchl. des gnädigſten Erbietens, zu Gewinnung der Zeit und zur Beförderung dieſes ſo hochwichtigen Werkes durch Ihre abgeordnete Räthe einem ganzen völligen Ausſchuße die von Sr. Durchl. wohlbedächtlich und mit Fleiß erwogene Mittel mündlich eröfnen und von denſelben der Nothdurft nach handeln zu laſſen. Die Stände ſollten Sr. Durchl. ſicher zutrauen, und nicht im Geringſten zweifeln, daß Sie ihnen nichts anders, als was billig und leicht zu leiſten ſey, zumuthen, und von ihnen nichts, was unbillig, den Ständen an ihren Privilegien vorgreiflich, und dem gemeinen Lande ſchädlich ſey, begehren wollen."

„Sollten im unverhoften widrigen Falle die Stände auf ihrer vorigen Meynung beharren, und dieſer Sr. Fürſtl. Durchl. gnädig und väterlich wohlgemeinter Erinnerung nicht ſtatt geben wollen, ſo ſeyen Sie nichts deſto weniger in einem Wege, wie in dem andern, gemeynet, deswegen weder Hand noch Fuß fallen zu laſſen, ſondern die Stände ſollten Se. Fürſtl. Durchl. viel eines höhern und eines ſolchen Gemüthes wiſſen, daß Sie diejenigen Mittel an die Hand nehmen werden, wodurch Sie ſich bey Land und Leuten im Fürſtlichen Stande erhalten mögen."

In einem ſo ſtarken Tone hatte, wie die Stände in ihrer Antwort verſicherten, nie ein Regent mit ihnen geſprochen. Schon beſorgten ſie, in dem Genuße ihrer Privilegien geſtört zu werden. Sie kannten und fürchteten

die

die unerschütterliche Charakterfestigkeit ihres jungen, muthigen und thätigen Regenten. Ihr längerer Widerstand würde ihn nicht ermüdet, wohl aber veranlaßt haben, mit eigener Kraft jedes Hinderniß zu besiegen.

Es war also hohe Zeit, sich gegenseitig zu nähern. Beyde Theile erwählten ihre Kommissarien, um mündliche Unterhandlungen zu pflegen. Von Seite Herzogs Maximilians erschienen der geheime Rath und Landhofmeister, Wolf Conrad Freyherr von Rehberg, der Oberste Kanzler, Joachim von Donnersberg, der Kammerpräsident, Johann Schrenk, und der geheime Sekretär, Christoph Gewold; von Seite der Stände der Abt, Johann von Allersbach, Heinrich von Preysing, Johann Konrad Herwart, Nikolaus Schelhammer, und der Landschaftskanzler, Johann Georg Herwart. In der den 3. December 1605 gehaltenen Zusammenkunft ließ Maximilian durch seine Räthe den Abgeordneten der Stände seine ferneren Plane in Beziehung auf das Defensions- und auf das Kammerwesen eröfnen. Vor allen Dingen sollte ein für das Defensionswesen nöthiger Fond ausgemittelt werden. Er für sich machte sich anheischig, aus seinen eigenen Mitteln hiezu einen dritten Theil zu erlegen. „Wenn es gleich, sagten die Fürstlichen Räthe, Sr. Durchl. wegen Ihrer übrigen Bürden, schwer wäre, jetzt schon mit der nöthigen Baarschaft aufzukommen; so sollten und könnten die Stände nichts destoweniger versichert seyn, daß Sie auf den Nothfall mit Ihrem Antheile gefaßt seyn würden, und sollten Sie auch, um nicht zurückzubleiben, weder Kleinodien noch Kleider auf dem Leibe tragen dürfen.“ Die andern zwey Drittel verlangte Maximilian von den Ständen. Er brachte aber, um die hiezu nöthige Baarschaft zu erhal-

halten, Mittel in Vorschlag, die den Ständen nicht annehmlich schienen. Er schlug nämlich vor, eine zehnprozentige Vermögens- Gewerbs- und Besoldungssteuer zu erheben, oder aber Häuser und Rauchfänge mit einer gewissen jährlichen Abgabe zu belegen. „Es wäre, hieß es von Seite der Stände, aus mehreren Gründen unrathsam, das Vermögen, den jährlichen Ertrag der Gewerbe und der Besoldungen zu besteuern. Um genau zu erfahren, wie stark das Vermögen eines jeden Unterthans wäre, müßte man die Einnahmsregister der jährlichen Renten und Gilten, und die Saalbücher öffentlich vorlegen. Dieses könnte nicht ohne Beschimpfung, Spott und Verkleinerung, und eben so wenig ohne Verlust des Kredits, Treue und Glaubens geschehen. Sie könnten auch nicht sehen, daß ein solches Mittel, Geld zu erlangen, ergiebig seyn würde. Denn billig müßte von dem Vermögen, oder dem jährlichen Gewerbsertrag dasjenige, was Jeder für sich schuldig wäre, abgezogen werden. In diesem Falle würde bey der sichtbaren Erarmung aller drey Stände eine solche Steuer nur sehr wenig ertragen. Sollten dann noch, wie es wegen der übermäßigen Landschulden kaum anders möglich wäre, die eine lange Zeit schon im Schwunge gehende Landsteuern und Ständeanlagen fernerhin eingefodert werden; so wäre das Land doppelt belegt, allgemeine Erarmung müßte erfolgen, Städte und Märkte würden in noch tiefern Verfall gerathen, und die Unterthanen könnten nach Gelegenheit der Umstände, zumal bey so unruhigen Zeiten, nur zu leicht Gelegenheit zum Aufruhr und Aufstand finden. Was eine Rauchfangsteuer betreffe, so wäre ihre Einführung schon darum hoch beschwerlich, weil bey derselben nicht leicht eine gleiche Vertheilung geschehen könnte. Denn der Werth der Häuser wäre an sich sehr

ungleich. Das eine Haus, oder deſſen Rauchfang wäre doppelt, drey- vier- und mehrfach mehr werth, als das andere. Ganz ungleich ſeyen in dieſem Lande Höfe, Hube und Söldе. Erſt müßte eine gleichmäßige Schätzung und Abtheilung vorgenommen werden. Auch fehlte es in Städten und Märkten an Rauchfängen nicht, wohl aber an Einwohnern. Denn ſehr viele Häuſer giengen eben deswegen ganz zu Grunde, weil ſie nicht bewohnt würden, und diejenigen, die ſie bewohnten, hätten gemeiniglich nichts, als Kinder und Schulden.

Statt der von Maximilian angegebenen Geldmittel wurde dann von Seite der Stände in Vorſchlag gebracht, diejenigen Anlehen, welche der Herzog im July dieſes Jahres von Prälaten und Stiftern, Städten und Märkten zum Behufe der Landesdefenſion gefodert hatte, von den Ständen dergeſtalt auf ihre Rechnung nehmen zu laſſen, daß die Landſchaft das eingehende Kapital ſo lange verzinſen ſollte, bis die Hauptſumme aus ihren Gefällen wieder abgelöſet werden könnte. Würde aber der Friede erhalten, und für rathſam befunden, den auf dieſe Weiſe zuſammengelegten Vorrath an Baarſchaft nicht länger auf beſchwerlichen und landesverderblichen Intereſſen liegen zu laſſen; ſo ſollte es den Ständen unverwehrt ſeyn, mit dieſem Defenſionsfonde einen Theil ihrer obliegenden Schuldenlaſt abzulöſen. Eben ſo machten ſich die Stände auf den Fall, daß die eingehenden Anlehen nicht hinreichten, ihre zwey Drittheile an Baarſchaft in die Defenſionskaſſe legen zu können, auch anheiſchig, den Abgang durch andere Mittel zu erſetzen.

In Anſehung der Kammergutsbeſſerung hatten die Stände jetzt kein Bedenken mehr, zu bewilligen, daß auf

weitere sechs Jahre jährlich hundert fünfzigtausend Gulden baar in die Fürstliche Kasse erlegt werden sollten. Hingegen wollten sie von den dem Herzoge zugewachsenen Schulden nur dreyhundert tausend Gulden übernehmen. Allein sie bequemten sich zuletzt doch noch zur Uebernahme einer Million. Dafür verlangten sie aber auch, daß sich Maximilian in seinem den Ständen ausgefertigten Schadlosbriefe für sich und seine Erben verbindlich machen sollte, sie außer wissentlicher und kundbarer Landesnoth mit mehrerem Ansuchen der Schuldübernahme und fernerer Kammergutsbesserung unangelangt zu lassen. Maximilian lehnte diese ungewöhnliche Zumuthung standhaft ab, und verstand sich zu weiter nichts, als zu dem Versprechen, die Stände außer erheblichen Ursachen, wissentlicher Landesnoth, Reichs- und Türkenhülfe unangelangt zu lassen.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung.

Geldbewilligungen waren zwar immer der Hauptgegenstand, welcher auf Landtägen verhandelt wurde. Aber nebenbey hatten die Stände das schöne Vorrecht, ihre wirklichen oder vermeynten Beschwerden namhaft zu machen, und um die Erledigung derselben zu bitten.

Auch auf diesem Landtage fehlte es an Beschwerden nicht. Außer einem die Beschwerden aller drey Stände enthaltenden Libelle überreichte jeder Stand noch ein besonderes Memorial über seine eigenen Standesbeschwerden.

Die gemeinsame Klage aller drey Stände war: Daß alle Regierungen im Lande mit hinlänglicher Anzahl auf der Gelehrten, und, den Hofrath in München ausgenommen, auch auf der Ritterbank gar schlecht besetzt seyen.

Auf diese Klage antwortete Maximilian: Er hätte seit dem Antritte seiner Regierung sowohl bey dem Hofrathe zu München, als in den übrigen drey Rentämtern zu verschiedenen Zeiten Visitationen vornehmen, und die vorgefundenen Mängel abstellen lassen. Noch sey das heilsame Justizwesen so beschaffen, daß kein sonderbarer Mangel an demselben zu bemerken wäre. Indessen wolle er gleichwohl noch nach mehreren brauchbaren Räthen trachten, und jede Regierung, wo es die Noth fodert, mit denselben auf beyden Bänken vermehren.

Wei-

„Es sey auch nicht wenig bedenklich, mißlich, gefährlich und unrathsam, die Unterthanen, und diese besonders in großer Menge und Anzahl in Kriegssachen so fast zu üben und abzurichten. Denn einmal hätten sie grosse Bürden, Lasten und Beschwerden ob sich. Die jetzige Türkengefahr habe ihren Ursprung in der Ungarschen Rebellion, und auch außer Ungarn in der Nähe herum, wären mehrere Unterthanen theils im wirklichen Aufstande begriffen, theils noch gar nicht gestillt, und mehr als zu viele noch immer sehr schwierig. Da sie, die Stände, jedoch eigentlich nicht wüßten, was Se. Fürstl. Durchl. in dem ganzen Defensionswerke, besonders auch rücksichtlich der vorgeschlagenen Landwehren, Schanzen und Gränzbefestigung am räthlichsten halten; so wären sie noch immer der unmaßgeblichen Meynung, daß man vor allen Dingen durch gütliche, billige, leidliche und erträgliche Mittel auf den Kriegsnerf, nämlich auf einen Vorrath an Geld, aber einzig nur für den besorgenden, wissentlichen und sich ereignenden Nothfall und zur wissentlichen Landesnoth bedacht seyn solle, wobey aber bey so augenscheinlicher Erschöpfung und Erarmung der Landstände und Unterthanen Se. Fürstl. Durchl. wohl nur allein das Meiste würden thun können."

„Was den zweyten Hauptpunkt der Fürstlichen Proposition betreffe, könnten sie Sr. Fürstl. Durchl. Versicherung, daß Sie mit eingezogener Hand genau und sparsam gehauset hätten, und fernerhin ohne weiteres Schuldenmachen hausen wollten, nicht anders, als mit unterthänigstem Danke vernehmen. Wäre eine solche Wirthschaftlichkeit, ihren und ihrer Voráltern vielen und mannigfaltigen Erinnerungen gemäß, vor vielen Jahren schon beob-

achtet

ter Leute. Nun ſey aber bekannt, wie viel unwiſſende Stuhlſchreiber, die ihr ganzes Leben nicht ſtudiert, ja ſogar des Landes kein Wiſſen haben, aufgenommen worden. Solche unwiſſende Leute fiengen gemeiniglich damit an, daß ſie ihre Gegenparthey mit hitzigen, hämiſchen, oft ſogar mit ehrenrührigen Anzügen antaſteten. Die unverſtändigen Partheyen glaubten dann, ihrer Sache wäre gerade dadurch am beßten geholfen, indeſſen ſie doch vergebens um ihr Geld gebracht, und um die Wege geſprengt würden. Es fehle ja an graduirten Perſonen nicht, die zu dergleichen Dienſten aufgenommen werden könnten. Auch ſollen hitzige und ehrenrührige Schriften vor Gericht verworfen, und ihre Verfaſſer ſolcher Ungebühr wegen der Nothdurft nach geſtraft werden. Da es ferner auf dem Lande zu Zeiten ganz ungleich zugehe, wäre ebenfalls nicht unrathſam, daß die Rentmeiſter in ihren Umritten die Prokuratoren auf zuvor leiblich geſchwornen Eid befragten, ob nicht bey den Gerichten unverantwortliche Sachen und Partheylichkeiten vorgiengen, und ſolcher Urſachen wegen Niemand wider die Gebühr beſchwert würde.

Die untauglichen Prokuratoren und Stuhlſchreiber, ſagte Maximilian in ſeiner Antwort auf dieſen Beſchwerdepunkt, ſollen abgeſchaft, dagegen nur ſolche angenommen werden, welche auf vorhergehende Prüfung tauglich befunden würden. Den Rentmeiſtern wolle er neuerdings befehlen, auf ihren Umritten die Prokuratoren eidlich über die Beſchaffenheit der bey den Landgerichten abgehandelten Gegenſtände zu vernehmen.

Der ſummariſche Prozeß, klagten die Stände, werde ſowohl rückſichtlich der Gegenſtände, als der Zeit, viel zu weit extendirt. Oft dauere ein ſolcher Prozeß über zwan-

zig

ben verbindlich gemacht habe, steif und fest nachkommen, und ihrer und aller ohnehin ganz erarmten und erſaigerten Unterthanen mit fernern Begehren und ſtärkerer Kammergutsbeſſerung, auch mit mehrerer Schuldübernahme ganz väterlich verſchonen. Sie hätten auch ohne ſchwere Verantwortung auf jüngſtem Landtage zu Landshut ſo groſſe Laſten nicht auf ſich nehmen können, wenn ſie ſich nicht hätten tröſten dürfen, daß der damals ausgeſtellte Schadlosbrief ſeine gültige Kraft, auch für die Zukunft, behalten würde."

„Was Se. Fürſtl. Durchl. in Ihrer Propoſition wegen Mittel ſich vernehmen laſſen, wodurch ſowohl eine namhafte Ablöſung an dem obliegenden Schuldenlaſte, als auch ein erkleckticher Vorrath auf zutragende Landnoth erhalten werden könnte; ſo wollten ſie dieſe Mittel in Unterthänigkeit anhören. Sie könnten aber zum voraus nicht umhin, zu bemerken, daß der ganze Haft einer ſolchen Handlung und von Mitteln Beredung, wie man zu einem Geldvorrath gelangen möge, einzig nur darauf beruhe, daß man zuvörderſt von Sr. Fürſtl. Durchl. ein Gewiſſes haben, und mit Ihr allerdings einig ſeyn müße, ob Sie es bey dem Inhalte des auf jüngſtem Landtage ausgeſtellten Schadlosbriefes bewenden laſſen wollen oder nicht. Woferne ſie hierüber keine Gewißheit zuvor hätten, könnten ſie ſich in keine eigentliche Traktation einlaſſen, vielweniger im Geringſten etwas beſchließen oder ſich für etwas verbindlich machen."

War auch dieſes die Sprache der Stände in den vorigen Landtägen, zumal in ihrer erſten Antwort auf die Fürſtl. Propoſition, worin ſie gewöhnlich die allgemeine Landnoth mit viel ſtärkern Farben, als die Wahrheit foderte,

wöhnlich zuvor auf die Hofkammer gezogen, wo sie lange Zeit unentschieden liegen bleiben. Inzwischen müße der beschwerte Theil seines Inhabens entsetzt, oder sonst in seinen Rechten turbirt bleiben. Oft geschehe es auch, daß man die Klage in den Justizkollegien nicht einmal annehme, sondern gleich auf die Hofkammer weise.

Es sey, erwiederte Maximilian, sein Wille und Meynung nie gewesen, der Justiz ihren Lauf zu sperren, sondern er begehre in seinen eigenen Interessesachen gleiches Recht. Ihm sey keineswegs bewußt, daß von den Justizkollegien die Klagen nicht angenommen werden sollten. Es könne aber ohne Zweifel geschehen, daß aus Irrthum Kammersachen in den Hofrath einkommen. In diesem Falle wäre es von jeher gebräuchlich gewesen, solche Sachen der Hofkammer zu überschicken. Uebrigens wolle er ohne Verzug bey den Landeskollegien die Vorkehrung treffen, daß in Beziehung auf diesen Punkt zu keinen weitern Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Wenn ein widersäßiger Unterthan, heißt es weiter in dem Beschwerden-Libelle der Stände, seines Ungehorsams, notorischer Verbrechen oder Schulden halben zu Verhaft genommen, oder sonst gegen ihn den Rechten nach gehandelt werde, würden oft auf die erste Supplikation des Verhafteten Stillstandsbefehle ertheilt. So geschehe es auch, daß, wenn eine Herrschaft auf die Klage des Unterthans Bericht giebt, und der Kläger wieder replizirt, sogleich ein Bescheid erfolge, ohne den Beklagten seiner Nothdurft nach wieder zu hören.

Auf diesen Beschwerdepunkt erklärte sich Maximilian: Er wolle bey allen Regierungen die unfehlbare Vorsehung thun, daß in Erkanntniß der Stillstände nach Ausweisung

der

gehrten Sie hiemit gnädigst, daß die Stände in beyden Punkten zu schleuniger Verhandlung schreiten, und mit allem Fleiße den Mitteln nachsinnen werden, wie Sr. Durchl. willfahret werden möge. Sollten sie aber über mehrfältiges Nachsinnen bey sich selbst solche Mittel nicht finden können; so seyen Se. Fürstl. Durchl. des gnädigsten Erbietens, zu Gewinnung der Zeit und zur Beförderung dieses so hochwichtigen Werkes durch Ihre abgeordnete Räthe einem ganzen völligen Ausschuße die von Sr. Durchl. wohlbedächtlich und mit Fleiß erwogene Mittel mündlich eröfnen und von denselben der Nothdurft nach handeln zu lassen. Die Stände sollten Sr. Durchl. sicher zutrauen, und nicht im Geringsten zweifeln, daß Sie ihnen nichts anders, als was billig und leicht zu leisten sey, zumuthen, und von ihnen nichts, was unbillig, den Ständen an ihren Privilegien vorgreiflich, und dem gemeinen Lande schädlich sey, begehren wollen."

„Sollten im unverhoften widrigen Falle die Stände auf ihrer vorigen Meynung beharren, und dieser Sr. Fürstl. Durchl. gnädig und väterlich wohlgemeinter Erinnerung nicht statt geben wollen, so seyen Sie nichts desto weniger in einem Wege, wie in dem andern, gemeynet, deswegen weder Hand noch Fuß fallen zu lassen, sondern die Stände sollten Se. Fürstl. Durchl. viel eines höhern und eines solchen Gemüthes wissen, daß Sie diejenigen Mittel an die Hand nehmen werden, wodurch Sie sich bey Land und Leuten im Fürstlichen Stande erhalten mögen."

In einem so starken Tone hatte, wie die Stände in ihrer Antwort versicherten, nie ein Regent mit ihnen gesprochen. Schon besorgten sie, in dem Genuße ihrer Privilegien gestört zu werden. Sie kannten und fürchteten

die

die unerschütterliche Charakterfestigkeit ihres jungen, muthigen und thätigen Regenten. Ihr längerer Widerstand würde ihn nicht ermüdet, wohl aber veranlaßt haben, mit eigener Kraft jedes Hinderniß zu besiegen.

Es war also hohe Zeit, sich gegenseitig zu nähern. Beyde Theile erwählten ihre Kommissarien, um mündliche Unterhandlungen zu pflegen. Von Seite Herzogs Maximilians erschienen der geheime Rath und Landhofmeister, Wolf Conrad Freyherr von Rehberg, der Oberste Kanzler, Joachim von Donnersberg, der Kammerpräsident, Johann Schrenk, und der geheime Sekretär, Christoph Gewold; von Seite der Stände der Abt, Johann von Allersbach, Heinrich von Preysing, Johann Konrad Herwart, Nikolaus Schelhammer, und der Landschaftskanzler, Johann Georg Herwart. In der den 3. December 1605 gehaltenen Zusammenkunft ließ Maximilian durch seine Räthe den Abgeordneten der Stände seine ferneren Plane in Beziehung auf das Defensions- und auf das Kammerwesen eröfnen. Vor allen Dingen sollte ein für das Defensionswesen nöthiger Fond ausgemittelt werden. Er für sich machte sich anheischig, aus seinen eigenen Mitteln hiezu einen dritten Theil zu erlegen. „Wenn es gleich, sagten die Fürstlichen Räthe, Sr. Durchl. wegen Ihrer übrigen Bürden, schwer wäre, jetzt schon mit der nöthigen Baarschaft aufzukommen; so sollten und könnten die Stände nichts destoweniger versichert seyn, daß Sie auf den Nothfall mit Ihrem Antheile gefaßt seyn würden, und sollten Sie auch, um nicht zurückzubleiben, weder Kleinodien noch Kleider auf dem Leibe tragen dürfen.“ Die andern zwey Drittel verlangte Maximilian von den Ständen. Er brachte aber, um die hiezu nöthige Baarschaft zu erhal-

digte Theil werde mit seiner Vertheidigung nicht gehört, und durch solche heimliche Ankläger oder vielmehr Verleumder in Ungnade, und zu Zeiten auch in Strafe gebracht. Komme nach der Hand die Unschuld an Tag, so wolle man gleichwohl den verborgenen Angeber, damit der Beleidigte sich an ihm Rechtens erholen möchte, nicht namhaft machen, müße dieser also Spott, Schande, Schaden, und oft auch besonders diejenigen, die nicht vom Stande der Ritterschaft oder des Adels sind, Fängniß und andere Leibsgefahr ohne alle Ergötzlichkeit leiden. Da nun kein redlicher Mann vor solchen heimlichen Angebern bey dergleichen Inquisitionsprozesse vor Spott, Schande und Schaden gesichert seyn könne; so müßten sie unterthänigst bitten, solchen Prozeß fürderhin ab- und also anzustellen, daß Niemanden an seiner Defension zu kurz geschehe, vielweniger ungehörter Dinge gegen Jemand, besonders wenn die Sachen nicht von einer Beschaffenheit sind, daß man sich Ausreissens zu befahren hätte, sogleich mit Fängniß verfahren werde.

Se. Fürstl. Durchl., heißt es in der Antwort auf diesen Klagepunkt, haben als regierender Landesfürst in Erinnerung Ihres obliegenden Amtes bisher allen möglichen Fleiß gebraucht, die heilsame Justiz Jedermänniglich zu administriren, und wo was Unrechtes, Ungleiches oder Strafmäßiges empor gegangen, solches abzustellen. Hiezu hätten sich nun Se. Fürstl. Durchl. bisweilen, und so oft es die Nothdurft erfoderte, des in gemeinen Rechten nützlich vorgesehenen und geordneten Weges der Inquisition bedient. Ihre Absicht, Wille oder Meynung sey niemals gewesen, und sey es noch nicht, Jemanden Unrecht zu thun oder geschehen zu lassen. Ob nun denjenigen, wider welche Se. Fürstliche Durchl. bisher dergleichen Inquisitions-Prozeße anzustellen

len verfüget, ungütlich, unrecht und zu viel geſchehen ſey, und ob ſie es hingegen nicht wohl verdient hätten, werden ſie ſelbſt wiſſen, und mögen ſie es nur unverholen vorbringen. Sr. Fürſtl. Durchl. ſey bis jetzt keine Beſchwerniß von Jemanden deswegen eingelangt. Würden die Stände dießfalls Spezialfälle anzeigen, oder Jemanden benennen, ſo wollten Sie dann ſich nach aller Gebühr weiters darüber erklären.

Ihre Meynung, ſagten die Stände in ihrer Replik, ſey nie geweſen, die Inquiſitionen gänzlich abzuſchaffen, ſondern ſie beſchwerten ſich nur über die unordentlichen Inquiſitionsprozeſſe, in welchen wider den Weg Rechtens verfahren, der Beklagte mit ſeiner Nothdurft und Exzeption gegen die Zeugen und Angeber nicht gehört, die Ausſagen nicht eröfnet, die Zeugen nicht namhaft gemacht, und, wenn Jemand in Fängniß kömmt, ihm der Zugang eines Advokaten, oder auch anders, was er zu ſeiner Defenſion nöthig haben möchte, nicht gegönnt, auch, wenn Jemand gleich unſchuldig befunden wird, der Angeber nicht geſtraft, ſondern auch verhellet werde, damit der Beleidigte ſich an ihm Rechtens nicht erholen, noch ſeine Ehre gebührendermaſſen retten möge. Sie könnten wohl Spezialfälle anführen; weil aber dieſe Beſchwerden nicht dahin gemeynt ſeyen, über Partikularfälle zu klagen, die ſchon geſchehen und aufgehört hätten, ſo wollten ſie nur unterthänigſt bitten, daß hierin in Zukunft Niemand weiter beſchwert werden möge.

Auch der peinliche Prozeß, klagten die Stände, bedürfe des Reformirens. Denn kundbar ſey, wie ungleich dieſer Prozeß, ſo viel das öffentliche Maleſizrecht betrift, im Lande gehalten werde. Es ſeyen ſogar noch etliche

Orte,

weitere sechs Jahre jährlich hundert fünfzigtausend Gulden baar in die Fürstliche Kasse erlegt werden sollten. Hingegen wollten sie von den dem Herzoge zugewachsenen Schulden nur dreyhundert tausend Gulden übernehmen. Allein sie bequemten sich zuletzt doch noch zur Uebernahme einer Million. Dafür verlangten sie aber auch, daß sich Maximilian in seinem den Ständen ausgefertigten Schadlosbriefe für sich und seine Erben verbindlich machen sollte, sie außer wissentlicher und kundbarer Landesnoth mit mehrerem Ansuchen der Schuldübernahme und fernerer Kammergutsbesserung unangelangt zu lassen. Maximilian lehnte diese ungewöhnliche Zumuthung standhaft ab, und verstand sich zu weiter nichts, als zu dem Versprechen, die Stände außer erheblichen Ursachen, wissentlicher Landesnoth, Reichs- und Türkenhülfe unangelangt zu lassen.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung.

Geldbewilligungen waren zwar immer der Hauptgegenstand, welcher auf Landtägen verhandelt wurde. Aber nebenbey hatten die Stände das schöne Vorrecht, ihre wirklichen oder vermeynten Beschwerden namhaft zu machen, und um die Erledigung derselben zu bitten.

Auch auf diesem Landtage fehlte es an Beschwerden nicht. Außer einem die Beschwerden aller drey Stände enthaltenden Libelle überreichte jeder Stand noch ein besonderes Memorial über seine eigenen Standesbeschwerden.

Die gemeinsame Klage aller drey Stände war: Daß alle Regierungen im Lande mit hinlänglicher Anzahl auf der Gelehrten, und, den Hofrath in München ausgenommen, auch auf der Ritterbank gar schlecht besetzt seyen.

Auf diese Klage antwortete Maximilian: Er hätte seit dem Antritte seiner Regierung sowohl bey dem Hofrathe zu München, als in den übrigen drey Rentämtern zu verschiedenen Zeiten Visitationen vornehmen, und die vorgefundenen Mängel abstellen lassen. Noch sey das heilsame Justizwesen so beschaffen, daß kein sonderbarer Mangel an demselben zu bemerken wäre. Indessen wolle er gleichwohl noch nach mehreren brauchbaren Räthen trachten, und jede Regierung, wo es die Noth fodert, mit denselben auf beyden Bänken vermehren.

Weiter beschwerten sich die Stände, daß nicht nur allein von jungen Advokaten, sondern auch wohl von den Räthen selbst, die nur erst von den Universitäten oder aus andern Ländern zu dem Rathsdienste kommen, die wohlgeordnete Landrechte, Landesfreyheiten, Polizey- und andere öffentlich bekannt gemachten Ordnungen nicht in Obacht genommen, sondern Alles nur nach den gemeinen Rechten ventiliert und abgeurtheilt werde. Oft könnte eine Streitsache durch Anziehung eines einzigen Artikels der Landrechte, Freyheiten und Ordnungen auf der Stelle entschieden, und folglich viele Zeit, Mühe und Unkosten erspart werden. In den vorhergehenden Landtägen seyen viele Punkte entschieden und erörtert worden, welche zur Entscheidung vieler Streitigkeiten sehr diensam und nothwendig wären. Daher wäre es ihres Erachtens nicht unräthlich, daß, soferne man diese Landtagsbescheide nicht durch den Druck bekannt machen wollte, doch alle Räthe und Advokaten solcher decitirten Punkte eine Wissenschaft haben möchten.

Auf diesen Klagepunkt erwiederte Maximilian: Ihm sey zwar unerinnerlich, daß Räthe und Advokaten nur nach gemeinen Rechten, ohne Rücksicht auf Landrecht und Landesfreyheiten über Rechtsgegenstände aburtheilten. Indessen wolle er gleichwohl die Verfügung thun, daß dem an sich gerechten und billigen Begehren der Stände hierin ein Genügen geschehe. Desgleichen wolle er auch dasjenige, was bey vorigen und jetzigem Landtage beschlossen wird, in einen Befehl verfassen, und allen Regierungen insinuiren lassen.

Damit die Partheyen, klagten die Stände weiter, ihre Nothdurft vorbringen könnten, bedürfe man geschick-

ter Leute. Nun ſey aber bekannt, wie viel unwiſſende Stuhlſchreiber, die ihr ganzes Leben nicht ſtudiert, ja ſogar des Landes kein Wiſſen haben, aufgenommen worden. Solche unwiſſende Leute fiengen gemeiniglich damit an, daß ſie ihre Gegenparthey mit hitzigen, hämiſchen, oft ſogar mit ehrenrührigen Anzügen antaſteten. Die unverſtändigen Partheyen glaubten dann, ihrer Sache wäre gerade dadurch am beßten geholfen, indeſſen ſie doch vergebens um ihr Geld gebracht, und um die Wege geſprengt würden. Es fehle ja an graduirten Perſonen nicht, die zu dergleichen Dienſten aufgenommen werden könnten. Auch ſollen hitzige und ehrenrührige Schriften vor Gericht verworfen, und ihre Verfaſſer ſolcher Ungebühr wegen der Nothdurft nach geſtraft werden. Da es ferner auf dem Lande zu Zeiten ganz ungleich zugehe, wäre ebenfalls nicht unrathſam, daß die Rentmeiſter in ihren Umritten die Prokuratoren auf zuvor leiblich geſchwornen Eid befragten, ob nicht bey den Gerichten unverantwortliche Sachen und Partheylichkeiten vorgiengen, und ſolcher Urſachen wegen Niemand wider die Gebühr beſchwert würde.

Die untauglichen Prokuratoren und Stuhlſchreiber, ſagte Maximilian in ſeiner Antwort auf dieſen Beſchwerdepunkt, ſollen abgeſchaft, dagegen nur ſolche angenommen werden, welche auf vorhergehende Prüfung tauglich befunden würden. Den Rentmeiſtern wolle er neuerdings befehlen, auf ihren Umritten die Prokuratoren eidlich über die Beſchaffenheit der bey den Landgerichten abgehandelten Gegenſtände zu vernehmen.

Der ſummariſche Prozeß, klagten die Stände, werde ſowohl rückſichtlich der Gegenſtände, als der Zeit, viel zu weit extendirt. Oft dauere ein ſolcher Prozeß über zwan-

zig

zig Jahre, während welcher Zeit die Partheyen im ordentlichen Prozesse wohl dreymal hätten zu Ende kommen mögen. Obgleich Befehle, Abschiede und Rezesse ergehen, bleibe es doch nicht dabey, sondern man fange den Prozeß wieder von vorne an. Der summarische Prozeß wäre deswegen eingeführt, damit mittels desselben die Sachen geschwinder beendiget würden. Es geschehe aber mit großer Beschwerde der Partheyen nur zu oft das Gegentheil.

Er sey bereits im Begriffe, antwortete Maximilian, bey dem summarischen Prozesse die bisher bemerkten Mängel abzustellen, und alle unnöthige und schädliche Verlängerung abzuschneiden. Er wolle deswegen noch während dieses Landtages dem Hofrathe in München, den anwesenden Vizdomen und den übrigen Regierungen befehlen, dießfalls die nothwendigen Vorarbeiten ohne weiterm Verzug an die Hand zu nehmen.

Wenn ein Pfleger, Kastner oder anderer Beamter, klagten die Stände ferner, Willens sey, mit Jemanden eine Irrung anzufangen, oder ihn aus übler Affektion in Unkosten und Schaden zu bringen, bemühe sich ein solcher, die Sache auf die Hofkammer oder in den Regierungen an die Rentmeister zu bringen. Erhalte er dann von der Hofkammer oder den Rentmeistern Befehl, den Gegner klagbar zu machen, so fahre ein solcher Beamter sogleich zu, ziehe dem Beklagten entweder sein Eigenthum auf der Stelle ein, oder beunruhige ihn auf andere Weise. Oft werde man seines kundlichen Inhabens und Rechtens entsetzt, ehe noch die Sache vor einen Justizrath kömmt. Wende sich dann der beschädigte Theil, aus Noth gedrungen, an eine Regierung, oder an den Hofrath in München, so würden die Sachen nicht expedirt, sondern gewöhn-

wöhnlich zuvor auf die Hofkammer gezogen, wo sie lange Zeit unentschieden liegen bleiben. Inzwischen müße der beschwerte Theil seines Inhabens entsetzt, oder sonst in seinen Rechten turbirt bleiben. Oft geschehe es auch, daß man die Klage in den Justizkollegien nicht einmal annehme, sondern gleich auf die Hofkammer weise.

Es sey, erwiederte Maximilian, sein Wille und Meynung nie gewesen, der Justiz ihren Lauf zu sperren, sondern er begehre in seinen eigenen Interessesachen gleiches Recht. Ihm sey keineswegs bewußt, daß von den Justizkollegien die Klagen nicht angenommen werden sollten. Es könne aber ohne Zweifel geschehen, daß aus Irrthum Kammersachen in den Hofrath einkommen. In diesem Falle wäre es von jeher gebräuchlich gewesen, solche Sachen der Hofkammer zu überschicken. Uebrigens wolle er ohne Verzug bey den Landeskollegien die Vorkehrung treffen, daß in Beziehung auf diesen Punkt zu keinen weitern Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Wenn ein widersäßiger Unterthan, heißt es weiter in dem Beschwerden-Libelle der Stände, seines Ungehorsams, notorischer Verbrechen oder Schulden halben zu Verhaft genommen, oder sonst gegen ihn den Rechten nach gehandelt werde, würden oft auf die erste Supplikation des Verhafteten Stillstandsbefehle ertheilt. So geschehe es auch, daß, wenn eine Herrschaft auf die Klage des Unterthans Bericht giebt, und der Kläger wieder repliziert, sogleich ein Bescheid erfolge, ohne den Beklagten seiner Nothdurft nach wieder zu hören.

Auf diesen Beschwerdepunkt erklärte sich Maximilian: Er wolle bey allen Regierungen die unfehlbare Vorsehung thun, daß in Erkanntniß der Stillstände nach Ausweisung

der

der gemeinen Rechte verfahren, mit Ertheilung der Gnadenbefehle Bescheidenheit gebraucht, und die richtigen kundbarlichen Schulden in gute Acht genommen werden, damit sich Niemand mit billigem Fuge zu beschweren habe.

Wenn, klagten die Stände, bey einer Regierung ein Abschied ergeht, von welchem der beschwerte Theil an Se. Fürstl. Durchl. oder an den Hofrath appellirt, so werde doch oft über ertheilte Inhibitionen kein Stillstand gehalten. Auch weigere man sich bey den Regierungen den Partheyen die Akten im Originale zuzustellen. Man liefere nur die Kopien aus, deren Abschreibung oft bedeutende Summen koste. Es wäre ferner keine geringe Beschwerde, daß sogar kein verlustigter Theil, so muthwillig er auch prozessirt, zu den Unkosten verurtheilt werde. Dieses gebe den zänkischen Leuten Gelgenheit, einen Haderhandel um den andern anzufangen. Ohne alle Noth werden endlich auch von den Regierungen Kommissionen verordnet, worüber zu grosser Beschwerde der Partheyen merkliche Unkosten laufen.

Dieser Beschwerde soll ohne Verzug abgeholfen werden, erklärte Maximilian in seiner Antwort.

Zu gründlicher Erkundigung des rechten Grundes, heißt es in der Beschwerdeschrift der Stände weiter, und zur Abkürzung des summarischen Prozesses, habe man ehedem die öffentlichen Verhöre für nützlich gehalten. Jetzt aber seyen dieselben ganz in Unbrauch gekommen. Man pflege die Partheyen durch Kommissarien zu verhören. Es sey aber nicht glaublich, daß zwo Personen alle Umstände so völlig einnehmen und referiren könnten, als wenn die Sachen im völligen Hofrathe oder in der Regierung vorkommen. Auch würde oft zu gütlichem Vergleiche, wenn schon die eine Parthey auf gerichtliche Erkanntniß dringt,

und

und ſelbſt in Fällen geſchloſſen, die durch Abſchiede wohl erörtert werden könnten. Dadurch verliere der Theil, auf deſſen Seite die gerechte Sache iſt, nicht nur immer die Koſten, ſondern müße wohl auch einen guten Theil an der Hauptſache dahinten laſſen. Wenn ferner Jemand im ſummariſchen Prozeſſe ſich durch die Hofrathsabſchiede beſchwert glaube, und deswegen an Se. Fürſtl. Durchl. ſeine fernere Nothdurft bringe, und Reviſion der Akten begehre, verlange man, was vorhin nie geſchehen ſey, für eine ſolche Reviſion die Hinterlegung einer großen Summe Geldes, obgleich der beſchwerte Theil im Lande angeſeſſen ſey, und in dem Falle des Verluſtes oder frevelhaften Weigerung der Gebühr nach abgeſtraft werden könne. Endlich ſey ſehr beſchwerlich, daß man, wenn gleich die Schulden liquidirt, und die Bezahlung derſelben befohlen werde, wider die Gläubiger deſſen ohngeachtet auf Friſten oder Abbruch willkührliche Thätigungen vornehme. Hätte ein Gläubiger auch gern Geduld, ſo ſey es doch nur vergeblicher Aufzug. Oft fruchteten dergleichen Thätigungen weiter nichts, als daß der Schuldner ſein übriges Vermögen vollends verſchwendet, und der Gläubiger Alles verliert.

Auch hierüber ſoll, heißt es in der Fürſtlichen Antwort, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, um den Beſchwerden der Stände, in ſoferne ſie gegründet ſeyen, abzuhelfen.

Wider die Stände, klagten dieſe ferner, und wider deren Verwandte werden oft mehr aus Mißgunſt als aus Nothdurft heimliche Inquiſitionen vorgenommen, und diejenigen um Kundſchaft gefragt, die etwa in Sachen ſelbſt intereſſirt und zu Zeugen nicht tauglich ſind. Der beſchuldigte

digte Theil werde mit seiner Vertheidigung nicht gehört, und durch solche heimliche Ankläger oder vielmehr Verleumder in Ungnade, und zu Zeiten auch in Strafe gebracht. Komme nach der Hand die Unschuld an Tag, so wolle man gleichwohl den verborgenen Angeber, damit der Beleidigte sich an ihm Rechtens erholen möchte, nicht namhaft machen, müße dieser also Spott, Schande, Schaden, und oft auch besonders diejenigen, die nicht vom Stande der Ritterschaft oder des Adels sind, Fängniß und andere Leibsgefahr ohne alle Ergötzlichkeit leiden. Da nun kein redlicher Mann vor solchen heimlichen Angebern bey dergleichen Inquisitionsprozesse vor Spott, Schande und Schaden gesichert seyn könne; so müßten sie unterthänigst bitten, solchen Prozeß fürderhin ab- und also anzustellen, daß Niemanden an seiner Defension zu kurz geschehe, vielweniger ungehörter Dinge gegen Jemand, besonders wenn die Sachen nicht von einer Beschaffenheit sind, daß man sich Ausreissens zu befahren hätte, sogleich mit Fängniß verfahren werde.

Se. Fürstl. Durchl., heißt es in der Antwort auf diesen Klagepunkt, haben als regierender Landesfürst in Erinnerung Ihres obliegenden Amtes bisher allen möglichen Fleiß gebraucht, die heilsame Justiz Jedermänniglich zu administriren, und wo was Unrechtes, Ungleiches oder Strafmäßiges empor gegangen, solches abzustellen. Hiezu hätten sich nun Se. Fürstl. Durchl. bisweilen, und so oft es die Nothdurft erfoderte, des in gemeinen Rechten nützlich vorgesehenen und geordneten Weges der Inquisition bedient. Ihre Absicht, Wille oder Meynung sey niemals gewesen, und sey es noch nicht, Jemanden Unrecht zu thun oder geschehen zu lassen. Ob nun denjenigen, wider welche Se. Fürstliche Durchl. bisher dergleichen Inquisitions-Prozeße anzustel-

len

len verfüget, ungütlich, unrecht und zu viel geſchehen ſey, und ob ſie es hingegen nicht wohl verdient hätten, werden ſie ſelbſt wiſſen, und mögen ſie es nur unverholen vorbringen. Sr. Fürſtl. Durchl. ſey bis jetzt keine Beſchwerniß von Jemanden deswegen eingelangt. Würden die Stände dießfalls Spezialfälle anzeigen, oder Jemanden benennen, ſo wollten Sie dann ſich nach aller Gebühr weiters darüber erklären.

Ihre Meynung, ſagten die Stände in ihrer Replike, ſey nie geweſen, die Inquiſitionen gänzlich abzuſchaffen, ſondern ſie beſchwerten ſich nur über die unordentlichen Inquiſitionsprozeſſe, in welchen wider den Weg Rechtens verfahren, der Beklagte mit ſeiner Nothdurft und Exzeption gegen die Zeugen und Angeber nicht gehört, die Ausſagen nicht eröfnet, die Zeugen nicht namhaft gemacht, und, wenn Jemand in Fänguiß kömmt, ihm der Zugang eines Advokaten, oder auch anders, was er zu ſeiner Defenſion nöthig haben möchte, nicht gegönnt, auch, wenn Jemand gleich unſchuldig befunden wird, der Angeber nicht geſtraft, ſondern auch verhellet werde, damit der Beleidigte ſich an ihm Rechtens nicht erholen, noch ſeine Ehre gebührendermaſſen retten möge. Sie könnten wohl Spezialfälle anführen; weil aber dieſe Beſchwerden nicht dahin gemeynt ſeyen, über Partikularfälle zu klagen, die ſchon geſchehen und aufgehört hätten, ſo wollten ſie nur unterthänigſt bitten, daß hierin in Zukunft Niemand weiter beſchwert werden möge.

Auch der peinliche Prozeß, klagten die Stände, bedürfe des Reformirens. Denn kundbar ſey, wie ungleich dieſer Prozeß, ſo viel das öffentliche Maleſizrecht betrift, im Lande gehalten werde. Es ſeyen ſogar noch etliche

Orte,

Orte, wo der Züchtiger um die Urtheile gefragt werde Ueberhaupt wären im ganzen Prozesse noch sehr viele Mängel bemerkbar. Der 47. 56. 151. 156. und noch viele andere Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung würden in schlechter Obacht gehalten. Wie es denn sehr beschwerlich sey, daß man das öffentliche Malefizrecht gleichsam nur als ein Scheinrecht halte, da doch dem Gefangenen oder seinem Advokaten erst nach gesetztem Malefizrechtstag, ja erst im gedachten öffentlichen Rechte eine neue Defension beyfallen mag. Ihres Erachtens sey es nicht wenig gefährlich, daß den Bannrichtern, die selbst den Prozeß nicht führten, die Akten etwa erst kurz vor angesetztem Malefizrechtstage zugestellt, und das Leben vieler Menschen einer einzigen nicht studirten Person in die Hand gegeben werde.

Diese Unordnungen, heißt es in der Fürstlichen Antwort, sollen förderſamst abgestellt und gebührende Verbesserung vorgenommen werden.

Die Stände beschwerten sich ferner, daß in den ordentlichen Prozessen den säumigen Partheyen gegen die Ordnung zu viele Dilationen und Termine, besonders in den Vorbereitungen und Incidentpunkten gegeben, und die peremptorischen Termine ohne erhebliche und erwiesene Ursachen zu merklichem Verzuge des Rechts prorogirt würden.

Auch dieser Beschwerde, sagte Maximilian, soll unverzüglich abgeholfen werden.

Die erst neu vorgenommene Abfoderung des zehnten Pfennings Freygeld von Allem, was aus dem Lande geerbt, oder sonst hinausgebracht wird, sey, klagten die

Stän-

Stände, dem gemeinen Lande je länger je mehr beſchwerlich und nachtheilig.

Ueber dieſen Beſchwerdepunkt kam es zu weitläuftigen Erklärungen. An etlichen Orten im Lande, ſagte Maximilian in ſeiner Beantwortungsſchrift, ſey er im uralten Beſitze des Rechts, Abzugsgeld zu verlangen. Mit andern benachbarten Fürſtenthümern, wie z. B. mit der jungen Pfalz, ſeyen dießfalls ordentliche Verträge errichtet. Einige, wie Salzburg und Eichſtätt, hätten erſt jüngſt gegen Baiern und andere Fürſtenthümer die bisherige Freyzügigkeit aufgehoben. An einigen Orten, wie z. B. in der Churpfalz, würde das Abzugsrecht, beſonders gegen die Katholiken, ſehr ſtreng in Ausübung gebracht. Er ſey alſo nicht unbillig veranlaßt, gegen dergleichen Länder auf dem in den Rechten erlaubten Wege der Retorſion ähnliche Beſchränkungen vorzunehmen. Hingegen laſſe er den Unterthanen derjenigen Länder, welche gegen Baiern die Freyzügigkeit beobachten, auch das Ihrige frey und ungehindert abfolgen. Sollten übrigens die Stände vermeynen, daß dieſes Abzugsrecht dem Lande ein ſo nachtheiliges Werk wäre, ſo wollte er die Spezial-Urſachen gerne vernehmen, die Sache noch weiter bedenken, und ſich der Gebühr nach darüber erklären.

Hierauf führten die Stände in ihrer Replike eine Menge Gründe an, um die Schädlichkeit des Abzugsgeldes zu beweiſen. Ew. Fürſtl. Durchlaucht, ſagten ſie, können ſelbſt gnädigſt ermeſſen, daß Sie, weil Sie in Ihren Landen von den Ausländern Abzugs- oder Freygeld verlangen, den benachbarten Fürſten dadurch Anlaß geben, entweder bey der bereits aufgehobenen Freyzügigkeit zu beharren, oder aber dieſelbe, wo ſie bis jetzt noch beobachtet

ket wird, auch aufzuheben. Wir genießen von dem, was Ew. Fürſtl. Durchl. zu Beſſerung Ihres Kammerguts von den Ausländern nehmen, nicht einen einzigen Heller, müſſen es aber in dem Falle, wo Jemand aus uns außer Landes etwas zu erben hat, mit Verlierung des zehnten Pfennings hoch entgelten. Daher hat es keine andere Meynung, als wenn wir ſelbſt das Freygeld, das Ew. Fürſtl. Durchl. im Lande ziehen, aus unſerm eigenen Säckel bezahlten. Denn, was Ew. Durchl. von den Fremden nehmen, wird von ihren Obrigkeiten bey den Unſrigen wieder hereingebracht. Es iſt auch zu beherzigen, daß Fremde in das Land zu heyrathen groſſe Scheue tragen; denn ſie ſehen vor Augen, daß, wenn ſie nicht allein anſehnliche Heyrathsgüter, ſondern auch ſtattliche Erbſchaften hereinbringen, ſie oder ihre Erben dieſe ohne den großen Verluſt des zehnten Pfennings nicht mehr hinausbringen können. Nicht weniger wird dadurch das Kommerz der Inländer beſchwert. Denn, wer aus dem Lande ziehen, und das Seinige verkaufen will, bietet, weil er weiß, daß er das Freygeld bezahlen muß, ſein Gut um ſo viel höher, damit das Abzugsgeld nicht aus ſeinem, ſondern aus dem Säckel des Käufers komme. Sonſt hatte in ſolchen Fällen ein Inländer zu einem leidentlichen Kaufe kommen können. Hingegen wendet jetzt derjenige, welcher ins Land hereinziehen, und ſich darin begütern will, allen Fleiß an, um ſo viel wohlfeiler zu kaufen, damit er, wenn er im Lande zu bleiben nicht Luſt hätte, am Verkaufen das Freygeld erholen möge. Dadurch werden unſere Güter verſchlagen. Es wird kein reicher Mann in dieſes Land trachten, oder ſein Vermögen hereinbringen. Sehr viele ziehen nicht aus Vorſatz oder Muthwille aus dem Lande, ſondern es ſind ſehr oft Leute, welche ſich mit den

Her-

Herrendienſten nähren, und dieſen nachziehen müßen. Oft kommen ſie auch aus Ungunſt oder andern Urſachen außer Dienſt, den ſie im Lande ſo leicht nicht wieder finden können. Wenn dann ein Mann, der viele Jahre Ew. Fürſtl. Durchl. oder ſonſt dem Lande zum Nutzen und Wohlfahrt gedient, viele Mühe, Arbeit und Sorge ausgeſtanden, und damit etwas erobert hat, ſoll dann ein ſolcher Mann keinen andern Troſt haben, als daß ſeine Kinder und Erben, wenn ſie etwa ihrer Gelegenheit oder Nothdurft nach ſich außer Landes in Dienſte begeben wollten, erſt den zehnten Theil deſſen, was ihr Vater mit täglicher und nächtlicher Mühe und Arbeit hart erringen mußte, zurücklaſſen ſollten? Einige ſind wieder mit vielen Kindern beladen, und es iſt nicht immer möglich, ſie alle im Lande zu verſorgen. Wenn ſie dann gute Gelegenheit hätten, außer Landes ſich häuslich niederzulaſſen, ſo wäre es überaus beſchwerlich, wenn ſie dabey den zehnten Theil ihres Vermögens verlieren ſollten. Auch iſt es im Lande an mehreren Orten gebräuchlich, daß, wenn ein Unterthan von einem Gut abzieht, er dem Grundherrn eine Abfahrt geben muß. Sollte nun ein ſolcher, wenn er etwa ſeine Gelegenheit in Oeſterreich, Tyrol oder ſonſt ſuchen wollte, noch dazu den zehnten Pfenning ſeines Vermögens zurücklaſſen, ſo wäre es nicht allein ihm, ſondern auch dem Grundherrn beſchwerlich; denn dieſer könnte dann aus chriſtlichem Mitleiden ſo viel Abfahrt nicht wohl verlangen, als er zu fodern berechtigt wäre. So iſt auch das Freygeld in den anſtoſſenden Landen ſo übel beſchreyet, daß Niemand mehr uns mit Anlehen ins Land herein beyſpringen will. Ew. Fürſtl. Durchl. behaupten zwar, daß Sie von Rechtswegen befugt wären, die Freyzügigkeit aufzuheben. Allein wir können nicht finden, wie ſolches mit

Fug

Fug geſagt werden könne. Denn eine Retorſion kann nur gegen denjenigen, von welchem man beſchwert worden, und nicht gegen den unſchuldigen Dritten ſtatt finden. Ew. Fürſtl. Durchl. haben Urſache gegeben, daß an einigen Orten, wo wir etwas zu erholen haben, der zehnte Pfenning von uns begehrt wird, und zwar auch nur vermöge des vermeynten Retorſionsrechts, indem Ew. Fürſtl. Durchl. mit der Einfoderung dieſes Abzuggeldes den Anfang gemacht haben. Wie ſollen es aber wir Unſchuldige entgelten, daß Ew. Durchl. von einem Ausländer Freygeld nehmen, und zum Fiskus ſchlagen? Oder mit welchem Rechte kann ein Eichſtättiſcher oder Salzburgiſcher Unterthan deswegen, weil die Biſchöfe von Eichſtätt und Salzburg von Baieriſchen Unterthanen Freygeld nehmen und zu eigenem Nutzen verwenden, hinwieder gepfändet, und von ſeinem Eigenthum, der Retorſion wegen, der zehnte Pfenning gefodert werden, da er doch der beleidigende Theil keineswegs iſt, und zur Retorſion keine Veranlaſſung gegeben hat? Sind Baieriſche Unterthanen durch einige benachbarte Fürſten beſchädiget oder beſchwert worden, ſo wären wohl andere Mittel vor der Hand geweſen, ſich an den Fürſten oder ihren Gütern ſelbſt Rechtens zu erholen. Durch dieſe Neuerung aber haben Ew. Fürſtl. Durchl. die uns zugefügte Beſchwerden nicht abgewendet, ſondern vielmehr die Fürſten darin erſt beſtärkt, und andere bewogen, die Freyzügigkeit auch gegen uns aufzuheben. So iſt dieſe Aufhebung nicht nur den gemeinen Rechten, ſondern ſelbſt den Fürſtlichen Schadlosbriefen ganz zuwider, in welchen uns die Verſicherung gegeben wird, daß wir von allen Dezimationen und Exaktionen verſchont bleiben ſollen.

Eure Gründe, ſagte Maximilian in ſeiner weitern Erklärung zu den Ständen, haben mich zwar nicht überzeugt, und wären leicht zu widerlegen. Indeſſen will ich doch in Anſehung euerer Willfährigkeit, die ihr in dieſem Landtage gegen mich bewieſen, und, um euch zu zeigen, wie geneugt ich ſey, euch in allen möglichen Fällen zu willfahren, mich dahin erklären, daß an den Orten, wo nicht die Verträge gegen andere benachbarte Fürſten und Lande zu Einfoderung des Abzugsgeldes berechtigen, daſſelbe aus Gnaden nicht weiter verlangt werden ſoll, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ich, wofern in Zukunft erhebliche Urſachen auf die Bahn kommen ſollten, zu Erhaltung der Landesfürſtlichen Obrigkeit und zum Nutzen und Frommen des Landes und der Unterthanen die Freyzügigkeit wieder aufzuheben, die Sache in reifen Bedacht zu ziehen, und die ferner gebührende Nothdurft vorzunehmen eine ungeſperrte Hand haben will.

Von Wildſchäden, klagten die Stände ferner, werde der arme Bauersmann unerträglich beſchwert. Die Feldfrüchte würden durch das Wild zum höchſten Schaden und Verderben des Landmanns abgefretzt, zertretten und verderbt. An manchem Orte gehe über die Beſoldung der Nachthütter ſo viel auf, daß es dem armen Bauersmann zu ertragen und zu erſchwingen länger nicht mehr möglich ſey.

Man habe, antwortete Maximilian, ſo oft dießfalls Beſchwerden eingelangt wären, immer Jagden anſtellen laſſen, aber ſelten Wild gefunden.

Die armen Unterthanen, heißt es weiter in dem Beſchwerdenlibelle der Stände, beklagten ſich ſehr hoch, daß

ſie

ſie wegen der Muſterungen ſo merklichen Unkoſten verwenden, und oft den Hauptleuten, von welchen ſie außerdem noch übel behandelt und geſchlagen würden, die Zehrung bezahlen oder ſonſt Geld geben müßten.

Die meiſten Unkoſten, erwiederte Maximilian auf die Klage der Stände, ſind auf den Ankauf der Rüſtungen verwendet worden, und werden folglich inskünftig vermieden bleiben. Die öfteren Muſterungen waren nothwendig, um die Neuausgewählten zu unterrichten. Aber auch hierin iſt kein Uebermaß gebraucht, und ſind die Unterthanen im verwichenen Jahre nur einmal gemuſtert worden. In Zukunft ſollen jährlich nur zwo Muſterungen gehalten, und die nächſten Fändeln zuſammengeführt werden, damit die Unterthanen mit geringerer Beſchwerde ſich unter ihren Fahnen einfinden mögen. Von Erpreßungen der Hauptleute ſey der Regierung nichts bekannt. Uebrigens ſollen dieſe ſtrenge beſtraft werden, ſobald die Stände nähere Spezialfälle darüber anführen.

Ganz beſchwerlich, klagten die Stände ferner, ſey ihnen die Getreid- und Viehſperre. Denn in dieſem Lande hätten die Stände nichts anders zu verkaufen; ſie müßten ſich davon ernähren und ihre Abgaben beſtreiten.

Man habe, ſagte Maximilian hierauf, ſowohl wegen der jetzigen beſchwerlichen Zeitläufe, und damit die Nothdurft an Getreide und Fleiſch im Lande bleibe, und man auch wiſſen möge, was aus dem Lande verführt werde, als auch wegen anderer wohlüberlegter vernünftiger und beweglicher Urſachen dießfalls eine Sperre vorgenommen. Indeſſen laſſe er es ſich nicht entgegen ſeyn, bey bevorſtehender Berathſchlagung über das Polizeyweſen durch be-

ſondere Deputirte dieſen Gegenſtand in weitere Ueberlegung nehmen zu laſſen. Worauf dann einhellig geſchloſſen werde, wolle er ſeines eigenen Privatnutzens wegen nicht hindern.

Groſſe Nothdurft wäre es, heißt es ferner in dem Beſchwerdenlibelle der Stände, wegen Ausſtandes und hohen Lohns der Ehehalten ernſtliches Einſehen vorzunehmen. Denn die Herrſchaften dürfen faſt kein ihren Ehehalten unbeliebiges Wort ſprechen, ohne daß ihnen dieſe den Sack vor die Thüre werfen. Ihres Erachtens rühre dieſer Unfug daher, daß man ſogar junge Leute leichtfertig und unzeitig zur Ehe laſſe, und ihnen in Herbergen hin und wieder Unterſchlauf gebe. Auch könne man die Tagelöhner nicht genug beſolden. Sie wollen ſich an keinem billigen Solde genügen, und ſich auch zu keiner Arbeit brauchen laſſen, die ihnen nicht gefällig iſt.

Dieſer Punkt, antwortete Maximilian, gehöre zur Landespolizey, und er erwarte, daß die niedergeſetzte Kommiſſion Mittel vorſchlagen werde, wie dieſem Unrath abzuhelfen ſey.

Die Landſtraſſen, klagten die Stände ferner, würden ſehr ſchlecht unterhalten. Daraus ſey eine Steigerung aller Güter und Waaren erfolgt.

Bereits ſchon vor einiger Zeit, heißt es in der Fürſtlichen Antwort auf dieſe Beſchwerde, ſeyen mehrere Befehle zur Beſſerung der Straſſen ausgefertiget worden. Man ſoll demnach nur anzeigen, an welchen Orten und durch welche Beamte die Landesfürſtlichen Verordnungen nicht befolgt würden. Es ſoll dann ohne Verzug ferneres Einſehen und Verfügung geſchehen.

Jeder-

Jedermann klage, sagten die Stände, daß fast im ganzen Lande, in Städten, Märkten und Dörfern die Zehrungen in Wirthshäusern sehr theuer seyen. Man traktire die Leute zu stattlich, und trage mehr auf, als des Gastes Gelegenheit, Wille und Vermögen sey.

Dieser Beschwerde, antwortete Maximilian, soll durch die neue Polizeyordnung abgeholfen werden.

Wie es, heißt es endlich am Schluße des Beschwerdenlibells der Stände, mit Alluvionen und neuentstandenen Inseln in den Gewässern gehalten werden soll, und daß dieselben dem anstossenden Grundeigenthumsherrn gehörten, weisen die Rechte aus. Gleichwohl massen sich solcher Anschütte die Fürstlichen Beamte an, und entziehen sie denjenigen, die einen Rechtsanspruch darauf haben.

Man wolle, erklärte sich Maximilian, die Verfügung thun, daß dießfalls in Zukunft Niemand wider die Landesordnung und gemeine Rechte beschwert werde.

Außer diesen allgemeinen Landesbeschwerden hatte jeder Stand wieder seine eigene Standesbeschwerden. Die Prälaten und geistlichen Stifter klagten: Man verletze vielfältig ihre persönliche Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, und gehe hierin so weit, daß man sogar den Prälaten Befehle zufertige, persönlich sich vor weltlichem Gerichte zu stellen. Die niedere Gerichtsbarkeit, die ihnen nach Inhalt der grossen Ottonischen Handveste gebühre, habe man ihnen entzogen, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß sowohl sie, als ihre Unterthanen auf verschiedene Weise beschwert würden. Kein Fürstlicher Beamte, Pfleger oder Landrichter nehme auf ihre grundherrliche Rechte einige Rücksicht. Mit den Unter-

tha-

thanen der Klöster verfahre man nicht anders, als wären sie Landgerichtische Unterthanen. Gerathe ein Prälat mit seinen Unterthanen in Streit, so müße er oft viele Jahre mit grossen Kosten prozeßiren, ehe ihm zu seinem Rechte verholfen werde. Mit Scharwerken belade man sie zur Ungebühr. Wider Recht und Billigkeit beobachte man in Steueranlagen gegen den Stand der Prälaten keine Gleichheit. Man habe ihn in der letzten Anlage doppelt belegt. Von den Stationierern, Bettlern und andern Herrenlosen Gesellen, deren das Land voll sey, werden die Klöster hoch beschwert, und seyen die Streifen, die man gegen sie von Seite der Landgerichte zu Zeiten vornehme, ihnen und ihren Unterthanen mehr schädlich als nützlich. Denn in solchen Streifen werden die Klöster gemeiniglich des Essens und Trinkens wegen, (welches man den Fürstlichen Pflegern und Gerichtschreibern wegen guter Nachbarschaft und Vertraulichkeit gerne gönnte, wenn sich nur sonst nicht so viel Gesind dazu schlüge,) heimgesucht, und oft habe es das Ansehen, daß man nicht gegen heilloſe Leute, sondern nur gegen Klöster streife. In Ansehung der Kirchenrechnungen und der Kirchengutsverwaltung maßen sich die Landpfleger zu vieler Gewalt an. Ohne Vorwissen der Prälaten leere man die Kirchensäckel, und schalte mit dem Gelde nach Willkühr. Einige Kirchen seyen ihrer Ornate, Meßgewänder, Altartücher und dergleichen beraubt. Zum Spotte müße man die hochwürdige Sakramente in schmutzigen Ornaten zelebrieren. Wolle man sich zu solchem Gebrauche etwas Neues anschaffen, so wäre Noth, man bettelte es von den Pflegern, und fiele ihnen zu Füßen. Sogar in geistlichen Sachen spielen sie den Meister. Nach Gunst und Gefallen werden von ihnen, ohne Bewilligung der Prälaten, Kirchendiener aufgenommen, und man verbiete

biete ſogar, ohne Vorwiſſen der Landbeamten keine Ehen auf den Kanzeln der Kloſterkirchen zu verkünden. Nach Inhalt ihrer Privilegien wären ſie zwar befugt, für ihre Klöſter nach eigenem Gefallen Schutzvögte zu wählen. Sie hätten aber ſeit vielen Jahren nur ihre Landesfürſten zu Vogtherren genommen. Deſſen ungeachtet werde ihnen nicht immer in ihren Anliegen vogteylicher Beyſtand geleiſtet.

Als ein eifriger katholiſcher Fürſt, antwortete Maximilian auf das Beſchwerdenlibell der Prälaten, habe er immer den geiſtlichen Stand mit gebührender Achtung erhalten, und er werde auch in Zukunft nicht geſtatten, daß derſelbe beſchwert werde. Uebrigens wolle er über die von den Prälaten geklagten Fälle nähere Erkundigung einziehen, und ſich dann dergeſtalt erklären, daß ſie ſich weiter zu beſchweren nicht Urſache haben ſollten.

Unter den vier und vierzig Beſchwerdepunkten, welche der Stand der Ritterſchaft und des Adels überreichten, waren folgende wohl die wichtigſten: „Einige dieſes Standes, heißt es darin, finden ſich hoch beſchwert, daß man, ob ſie gleich Redliche vom Adel und von adelichen Eltern im Reiche Deutſcher Nation gebohren, oder ſonſt von Kaiſ. Majeſtät die Adelsfreyheit erlangt, auch mit adelichen Gütern nunmehr viele Jahre in Baiern begütert ſind, ihnen gleichwohl die niedere Gerichtsbarkeit bloß darum nicht geſtändig ſeyn wolle, weil ſie nicht von Alters her Baieriſchen Geſchlechts, da ſie doch ſonſt guten Adels ſind, die andere vom Adel Sr. Fürſtl. Durchl. auf den Dienſt warten, alle dem Adel obliegende Landesbürden mittragen helfen, auch zur Vertheidigung des Landes alles thun, was andere vom Adel thun, nebſtdem ſich adelich halten, und keinem andern Stande zugethan, auch im Lande zur

Ge-

Genüge begütert, und der im Jahre 1557 aufgerichtete Befreyungsbrief zwiſchen denen vom Adel Baieriſchen Geblüts und den andern redlichen Adelsperſonen anderer Deutſchen Reichsprovinzen keinen Unterſchied machet, ſondern unbedingt allen denjenigen Freyheit giebt, die damals für Ritter und Adelsperſonen erkannt worden, und auch hinfür erkannt werden ſollen, und nicht zu zweifeln iſt, daß Se. Fürſtl. Durchl. diejenigen auch für Adelsperſonen halten, welche in andern Fürſtenthümern für Redliche vom Adel jederzeit gehalten worden ſind. Solcher Eintrag geſchieht aber ſelbſt ſolchen, die alter Baieriſcher Geblüts, und deren Voreltern ſchon für Adelsperſonen und Landſäßen erkannt worden ſind. Dieſe erſt neuaufgekommene Ausſchließung von der Edelmannsfreyheit gereicht den Ausgeſchloſſenen nicht wenig zur Verkleinerung ihrer adelichen Ehren und Herkommen.“

Was dieſen Punkt betrefe, antwortete Maximilian, ſey noch keinem Landſäßen vom Adel alten Baieriſchen Herkommens und Geblüts die Edelmannsfreyheit verweigert worden, oder darin Eintrag geſchehen. Mit denjenigen aber, die nicht alten Baieriſchen Geblüts oder Herkommens, ſondern nur erſt in neuern Zeiten in das Land hereingekommen, und ſich ſo wenig, wie ihre Voreltern um das Land oder um das Fürſtliche Haus Baiern verdient gemacht, habe es ganz eine andere, und eine ſolche Meynung, daß es unmittelbar in der Willkühr des Landesfürſten ſtehe, ob er ſie der Edelmannsfreyheit aus beſonderer Begünſtigung und aus Gnaden fähig machen wolle oder nicht. Denn dieſe Edelmannsfreyheit ſey an ſich lauter und klar, und erſtrecke ſich keineswegs auf neueinkommende Adelsperſonen.

Eine

Eine sehr hohe Beschwerde, sagten die vom Ritter- und Adelsstande ferner, sey es für sie, wegen der Konkubinen der Geistlichen, die sich in ihren Hofmarkten aufhalten, bestraft zu werden. Denn die Aufsicht und Spähe, die man ihnen in Rücksicht solcher leichtfertigen Leute zumuthe, bringe sie bey den Fremden in sehr spöttlichen Nachklang und Verachtung. Auch sey es ihnen ungeachtet aller ihrer angewandten Wachsamkeit, Fleißes und Ernstes, bisher noch nicht möglich gewesen, diese Leute dergestalt auszurotten, daß man dessen überhoben, und der angedrohten Strafen wegen sicher seyn möchte. Es werde auch dieses Laster kaum zu bezwingen seyn, so ferne man nicht ernstlichere Mittel sowohl gegen die Verbrecher durch die Ordinarien, als auch gegen ihre Anhänge mit öffentlicher Leibesstrafe und mit weiterer Verweisung als nur auf drey Meilen von dem Wohnorte der Konkubinarien, an die Hand nehme. Sie wollen demnach gebeten haben, sie dieser so unadelichen Spähe und der hieraus ohne ihr Verschulden ihnen auf den Hals wachsenden Gefahr gnädigst zu entladen.

Alles, was in Beziehung auf das Priesterkonkubinat beschlossen worden, antwortete Maximilian, sey in Kraft tragenden Landesfürstlichen Amtes, aus getreuer, wohlmeynender Fürsorge und Wachsamkeit, auch um durch solche Mittel das hochärgerliche Laster des Konkubinats auszurotten, beschlossen, und keineswegs dem Stande der Ritterschaft und des Adels zum Schimpf oder Verkleinerung angesehen gewesen. Da sich aber dieser Stand der gedrohten, den ausgefertigten Mandaten einverleibten Strafe, so hoch beschwert, so wollen zwar Se. Fürstliche Durchl. die ausgegangenen Mandate ändern, und von den Ordinarien fodern, die verbrechende Geistliche ernst-

lich

lich zu ſtrafen, und ob der Ausrottung dieſes Laſters ſteifer zu halten. Jedoch werden Se. Fürſtl. Durchl. von Fugs und Rechts wegen nicht unterlaſſen, wenn inskünftig Jemand erfunden würde, welcher in ſeiner Hofmarkt und auf ſeinem Gebiete Pfaffenköchinnen gedulden, oder durch die Finger ſehen, und den gebührenden Fleiß nicht vorkehren würde, denſelben zuvörderſt und nach Befinden der Umſtände zu beſtrafen.

Nachdem, heißt es am Schluße des Beſchwerdenlibells, die Ritterſchaft und der Adel je länger je mehr ſowohl durch Studien als auch durch andere redliche und adeliche Requiſiten zu Dienſten ſich geſchickt macht, ſo wollen ſie, beſonders die vom Adelſtande, gehorſamſt gebeten haben, Se. Fürſtl. Durchl. geruhe, ſie ihrer Privilegien gemäß auf begebende Fälle mit hohen, und beſonders mit Erbämtern vor Andern und vor Ausländern gnädigſt zu bedenken.

Se. Fürſtliche Durchlaucht, antwortete Maximilian, haben bisher und zu jeder Zeit ein beſonders gnädigſtes Aug auf Ihre Landſäſſen vom Stande der Ritterſchaft und des Adels gehabt, und dieſelben auch, ſoferne ſie tauglich waren, zu hohen Aemtern und andern Dienſten den Ausländern vorgezogen. Dieſes ſind Sie nicht weniger auch fürderhin zu thun geneugt, ſo lange ſich die Landleute dieſes Standes hiezu tauglich und geſchickt machen. Se. Fürſtl. Durchl. wollen aber auch dieſem Stande beyneben gnädigſt wohlmeynend nicht bergen, daß es denen von der Ritterſchaft und Adelsperſonen faſt rühmlich und wohl anſtünde, auch dem Vaterlande in allen vorfallenden Nöthen zu Troſt und Wohlfahrt, nicht weniger Sr. Fürſtl. Durchl. zu angenehmem Gefallen gereichte, wenn ſich bemeldte

meldte von der Ritterſchaft und Adelsperſonen des Kriegsweſens mehr annähmen, ſich darin mehr, als bisher geſchehen, verſuchten, nicht ſobald davon wieder ausſetzten, noch ſich deswegen, daß etwa an einigen Orten die Bezahlung nicht immer geſchwind folge, abſchrecken ließen, da man doch bisher Wenige, welche ſich der Sache mit Ernſt angenommen, gefunden, die wegen des Krieges zu Schaden gekommen ſind. Vielen hat es wohl gelungen, haben viel erfahren und erobert, und ſind aus armen Geſellen reiche Leute geworden. Dieſes wird die von der Ritterſchaft und vom Adel in mehr Wegen befördern und ihnen nützlich ſeyn. Auch vernehmen Se. Fürſtl. Durchl., daß je länger je mehr die von der Ritterſchaft ſich des Herrenſtandes anmaſſen. Dieſes bringt aber, dem Vermögen nach, dem Adel einen gewiſſen Untergang. Damit dieſer Stand in guter Würde, jetzt und in Zukunft, erhalten werde, haben Se. Fürſtl. Durchl. aus gnädigſter Fürſorge, womit Sie dieſem Stande beſonders gewogen ſind, für eine Nothdurft erachtet, demſelben dieſen Wink zu geben, damit er ſich in Obacht nehme. Denn Se. Fürſtl. Durchl. ſehen mehr auf gute Tauglichkeit und adeliche Qualitäten, als auf groſſen Herrentitel.

Auf dieſe Fürſtliche Antwort erklärte der Stand der Ritterſchaft und des Adels in ſeiner Replike: Wir können Ew. Fürſtl. Durchl. in Unterthänigkeit unerinnert nicht laſſen, daß, obgleich unter uns Viele geweſen und noch wären, welche zu dem Kriegsweſen gute Luſt gehabt und noch haben, ſich auch dazu ihrem beßten Vermögen nach brauchen laſſen, und das Ihrige darauf verwendet haben, und noch verwenden wollten, man doch bisher im Werke ſelbſt nicht habe ſehen können, daß viele durch das Kriegs-

weſen

weſen ſo weit auf und hinfür gekommen, daß ſie aus armen Geſellen reich geworden, und etwa Andern, die wohl gar keinen Feind geſehen haben, wären vorgezogen oder nur gleich gehalten worden. Man hat vom Gegentheile viel mehrere Beyſpiele. Denn wegen des bewußten groſſen Mangels an den Bezahlungen ſind Viele mehr arm als reich geworden. Was den Herrenſtand betrift, könnten ſie ſelbſt leicht erachten, daß, ſoferne ſolcher bloß wegen des Titels und Standes affektirt würde, dieſes eine ſehr unbeſonnene Handlung wäre. Allein man ſieht vor Augen, wie der Adel dergeſtalt zuwachſe, daß die vom alten Ritterſtande noch ein Mittel ſuchen möchten, um ſich von andern und neuern Geſchlechtern zu unterſcheiden. Dann giebt auch der Augenſchein je länger je mehr zu erkennen, daß die vom Herrenſtande, ob ſie gleich dem Alter nach jünger, und oft ſogar Ausländer ſind, nicht allein im Rathe ſitzen, und denen vom Adel vorgezogen werden, ſondern daß ſie auch viel leichter und ſchneller zu hohen Aemtern gelangen, ja daß faſt kein hohes Amt mehr anders, als nur mit Herren beſetzt werde. Bey ſo beſchaffenen Umſtänden mögen alſo Ew. Fürſtl. Durchl. denjenigen, welche den Herrenſtand bereits erworben, oder noch erſt erwerben möchten, dieſes zu Ungnaden nicht aufnehmen. Wir ſind aber der unterthänigſten Meynung, daß Ew. Fürſtl. Durchl. dieſer Ihrer väterlichen Fürſorge leicht abhelfen könnten, ſoferne Sie Herren und die vom Adel bey gleichen Würden erhalten, und in Beſetzung der Aemter bloß auf die Tauglichkeit ſehen würden.

Es freuet, heißt es hierauf in der Fürſtl. Schlußſchrift, Se. Durchl. nicht wenig, daß ſich der Stand der Ritterſchaft insgemein, wie ihre Vorvordern, und jetzt zu

die-

dieſer Zeit etwa zwey oder drey, als z. B. Alexander von Haslang gethan, auch in andern Ländern die vom Adel noch thun, auf Sr. Durchlaucht treuherzige, väterliche Ermahnung auf das Wenigſte vorhin um das Kriegsweſen etwas mehr, und beſonders mit ſolchem Eifer annehmen, daß ſie nicht allein um bloſſen Sehens willen, nur in einem oder zweyen Zügen, ſich dieſes Handwerks ſo eifrig befleißen, und ſo beharrlich demſelben nachſetzen wollen, damit ſie zu, ihrem Stande angemeſſenen Befehlshaberſtellen, beſonders unter den Reitern kommen möchten. Denn dadurch, wenn es einem vermittels göttlicher Gnade und ſeines Wohlverhaltens ſo gelingt, daß er ein Oberſter werden ſollte, bekomme ein ſolcher Mittel in die Hände, ſich und ſeinem ganzen Geſchlechte nicht nur bloß mit Vermögen, ſondern auch mit Beförderung zu hohen Befehlshaberſtellen empor zu helfen. Man wiſſe und kenne heut zu Tage noch gar wohl diejenigen, welche ihr gegenwärtiges ſtattliches Vermögen bloß von ihren Voreltern haben, welche ſich im Kriegsweſen beharrlich brauchen laſſen, und dieſem Handel recht abgewartet haben. Es ſollen ſich die vom Adel wegen der vorgeblichen ſchlechten Bezahlung davon gar nicht abſchrecken laſſen. Denn es ſey bekannt, daß in dem gegenwärtigen Ungariſchen Kriege ſeit einigen Jahren, und beſonders ſo oft die Kreiſe geſchickt, nie Mangel an der Bezahlung geweſen ſey, und dennoch aus Baiern nur Wenige alle Züge dahin beſucht, und diejenigen, die etwa einen gewagt, im Heimziehen ohne Noth ihr Verdientes wieder verzehrt haben. Wollten der beſorgenden ſchlechten Bezahlung wegen die vom Adel ſo häufig zu Hauſe bleiben, würden zuletzt keine Oberſte und Hauptleute vom Adel in den Zügen gefunden werden, da doch die Erfahrung giebt, daß faſt allen Zügen

eine gute Anzahl Adelicher anderer Länder beygewohnt hat. Nur der Baier allein werden darunter am wenigsten gezählt, und besonders solcher, die sich mehr als nur eines einzigen Zuges rühmen dürfen. Daraus denn folgt, daß sie, indem sie nur Einen Zug gethan, und in demselben kaum recht um sich gesehen haben, dasjenige, was sie zu Hause oder an andern Orten weiter befördern soll, noch nicht begriffen, oder dergestalt wahrgenommen haben, daß sie Andern, die mehr erfahren, vor- oder nur gleichgesetzt werden könnten. Dieser Ursache wegen stehen eben jetzt Se. Fürstl. Durchl. an, daß Sie noch zur Zeit im ganzen Lande keinen wissen, welcher, nach Inhalt der Fürstlichen Instruktion, der Oberhauptmannschaft im Burghauser Bezirke ein Genüge thun könnte. Wäre den Ständen ein hiezu tauglicher Mann bewußt, sollten sie ihn nur namhaft machen; denn Se. Durchl. wollten zu solchen Stellen lieber In- als Ausländer befördern. Ueberhaupt werde der Stand der Ritterschaft und des Adels ohne Zweifel wahrgenommen haben, daß Se. Fürstl. Durchl. Ihre Landleute und angebohrne Unterthanen sowohl zu hohen als andern Aemtern vor Ausländern zu befördern begehren, dieselben auch, soferne sie nur geschickt und tauglich gewesen, wirklich befördert haben. Hiezu seyen Se. Durchl. noch immer bereit, und wollen nie auf den Stand, sondern vielmehr auf gute Eigenschaften, Tugenden und Geschicklichkeit sehen, und diejenigen, bey welchen sich solche finden, Andern vorziehen, und zu Ihren Diensten brauchen, auch in andern Wegen, wie es eines Jeden treu geleistete Dienste und Geschicklichkeiten fodern, anstellen. Dieses wollen Se. Fürstl. Durchl. dem Stande der Ritterschaft und des Adels vor Augen zu stellen nicht unterlassen, damit er sich sowohl in Studien, Kriegswesen, als

in

in andern adelichen Tugenden und Sachen um ſo mehr üben und eifrig zeigen, und dadurch Sr. Durchl. Gelegenheit an die Hand geben möge, des Adels vor Andern zu gedenken, und ſich von ihm bedienen zu laſſen. Nur allein durch dieſe jetzt angedeutete Mittel werden ſich die von der Ritterſchaft und dem Adel emporbringen, und den Endzweck erreichen, den ſie jetzt ſuchen, und den ihnen Se. Fürſtl. Durchl. mit Gnaden gerne gönnen.

Endlich hatte auch der dritte Stand, der Stand der Städte und Märkte, ſeine Beſchwerden, zwar nicht in der ſtarken Anzahl, wie der Stand der Prälaten und der Ritterſchaft, aber von nicht geringerer Bedeutung. „Die Savoyarden, heißt es in dem Beſchwerdenlibelle dieſes Standes, durchſchliefen alle Klöſter, Schlößer und Dörfer, und entziehen den Städten und Märkten nicht nur ihre Nahrung, ſondern betrügen auch den unverſtändigen Pöbel mit falſchen Waaren. Man wolle nicht verlangen, daß fremden redlichen Krämern verboten werden ſoll, freye Jahrmärkte zu beziehen, oder mit ihren Waaren Faß- und Ballenweiſe nach Inhalt der Polizeyordnung ins Land zu handeln. Es geſchehe aber außer den Jahrmärkten mit ihrem beſtändigen Handeln und Feilhaben meiſtens an ſolchen Orten, wo Fürſtliche Obrigkeiten, als Regierungen Pfleger und Landrichter ſind, den Bürgerſchaften ſehr beſchwerlicher Eintrag, indem man ihnen dort, wo ſolchen Krämern von Seite der bürgerlichen Magiſtrate außer den Jahrmärkten der offene Verkauf nicht geſtattet wird, die Fürſtlichen gefreyten Plätze und Häuſer einräumt, und ſie, als wären ſie Bürger, ungeachtet ſie weder bürgerliche noch andere Landesbürden tragen, ungehindert ihr Gewerbe treiben läßt.

Daß

Daß die Gauwirthe, beſonders jene, welche an der Donau, am Inn und an der Salza liegen, aus Tyrol, Oeſterreich und von Ulm mehr Wein einführen, als zum Verlage ihrer Tafernen nöthig iſt, und dieſen dann wider die Polizeyordnung unter den Reifen verkaufen, ſey dem Stande der Städte und Märkte ſehr beſchwerlich. Zwar wäre ihnen dieſes erſt jüngſt durch Fürſtliche Befehle verboten worden. Allein ſie befolgten dieſe Befehle nicht, ließen die Weine unter dem Vorwand, als gehörten ſie den Klöſtern, mit Umgehung der Mauten an ungewohnten Abzugſtätten abziehen, und verkauften ſie unter den Reifen nach Gefallen. Es ſey zu beſorgen, daß ſie auf dieſe Weiſe den verbotenen Vorkauf wieder öffentlich zu treiben bald keine Scheue mehr haben werden. Aus dieſen und andern wichtigen Gründen wäre rathſam, den Gauwirthen den Weinkauf außer Landes ganz zu verbieten. Noch vor wenigen Jahren ſey dieſer Einkauf ſehr ſelten geweſen, und unter zwanzig Wirthen habe ſich kaum Einer gefunden, der ſich deſſen unterfangen hätte. Jetzt ſeyen der jungen, oder ſonſt ihres Gewerbes gar unerfahrnen Leute gar viele, welche vermeynen, es ſey Alles nur lauter Gewinn, wenn ſie ſelbſt in die Weinländer fahren, erwägen die Gefahr und den Betrug nicht, den man ihnen als unerfahrnen Leuten ſpielen kann, kaufen die Weine im hohen Werthe, und verderben den Wirthen in Städten und Märkten ihr Gewerbe. Einige, die geringen Verſchleis haben, leiden groſſen Schaden, Andere hingegen, die mehr kaufen, als ſie bedürfen, bedienen ſich der Praktik, daß ſie verbotene Mahlzeiten anſtellen, die Bauersleute weit umher zuſammenrufen, und ihnen vorſpiegeln, als wollten ſie einen guten Vortheil geben. Dieſen wiſſen ſie aber immer verborgener Weiſe in der Zeche wieder herein-

zubringen. Dadurch verſchleißen ſie zum groſſen Schaden der Bauersleute oft ſo viel Wein, daß ſie jährlich dreymal in die Weinländer fahren können.

Ehemals ſey es den Bauersleuten, die nur wegen Faulenzerey, und um in den Wirthshäuſern ein beſſeres Süppel, als zu Hauſe eſſen zu können, ſich auf die Kauderey legen, verboten geweſen, ſich mit dem Getreidehandel abzugeben. Jetzt kaufen ſie wider das Verbot das Getreide bey den Häuſern auf, führen es ohne Paßbriefe auſſer Land, und kommen, indem ſie nicht bey den Waſſerſtröhmen bleiben, an keine Maut- und Zollſtätte. Dadurch werde der rechte ordentliche Haupthandel verderbt, und neue ungewöhnliche Landſtraſſen gemacht. Der Wirth zu Au im Aiblinger Gerichte habe bey ſeinem Wirthshauſe eine Niederlage von trocknen Kaufmannswaaren aus Nürnberg, Augsburg und München errichtet, welche er ſelbſt auf der Ax neben den Gebürgen mit Uebergehung der Mauten und Zölle zu Rotenheim ins Tyrol einſchwärzt, und dadurch den ordentlichen Straſſen Gewerbe und Zehrungen entzieht. Auch gereiche es Städten und Märkten zu nicht geringem Schaden, daß Ausländer bey der Fürſtlichen Hofkammer Paßbriefe erhalten, das Getreide überall im Lande aufkaufen zu dürfen. Dadurch werde Städten und Märkten dieſes Gewerbe gleichſam aus den Händen geriſſen. Zu Zeiten kaufen auch die Hofmarksrichter und dergleichen Diener, Pfarrer und Gauwirthe das Getreide auf, um es aufzuſchütten. Dieſes ſey ein bürgerliches Gewerbe, und man habe es ſelbſt Städten und Märkten oft nicht ohne beſondere Erlaubniß geſtattet. So ſey es auch beſchwerlich, daß in wohlfeilen Getreidejahren die Fremden die Früchte um geringes Geld aufkaufen, auſſer Land ausſchüt-

ſchütten, und es dann bey höhern Preiſen wieder ins Land hereinführen. Der Gewinn, den auf ſolche Weiſe die Ausländer ziehen, könnte doch wohl im Lande bleiben.

Die Errichtung ſo vieler neuer adelicher Bräuhäuſer ſey Städten und Märkten ſehr ſchädlich, und hoch zu wünſchen, daß die alten Polizeyordnungen dießfalls in beſſere Obacht genommen würden.

Einige Flecken gegen den Wald, namentlich Fürth, Eſchelkam und Neukirchen hätten von Alters her das Recht gehabt, weißes Bier brauen zu dürfen. Dieſes Recht ſey ihnen jüngſt zu ihrem groſſen Nachtheile entzogen worden, ungeachtet ſie an ſolchen Orten gelegen, wohin von Fürſtlichen Braustätten kein weißes Bier ohne groſſe Beſchwerde gebracht werden könnte. Dadurch werde nicht nur das Fürſtliche Intereſſe im Geringſten nicht gemehret, ſondern die benachbarten Braustätte der Ausländer würden in Aufnahme gebracht. Denn jetzt müße die Bürgerſchaft zu Fürth ihr weißes Bier in einem kaum dreyhundert Schritte entfernten pfälziſchen Dorfe faſt Köpfelsweiſe hohlen. Fremde Flecken würden jetzt reich, und Inländer geriethen in Armuth und Verderben.

In vorigen Landtägen ſey bey namhafter Pön den Leinwebern verboten worden, auf dem Lande das Garn bey den Häuſern zu kaufen, ungeſchaute Arbeit Haufenweiſe zu verführen, oder ſo viele Stühle zu halten, als ihnen beliebte. Allein dieſem Verbote handeln die Gauweber entgegen; ſie bringen ihre Zwilche nicht zu Markte, laſſen ſie nicht beſchauen, und verhandeln ſie heimlich aus dem Lande. Dadurch käme das Webergewerbe in üblen Ruf und Verfall.

Nicht

Nicht bloß angeſeſſene, ſondern auch ledige Kaufleute maſſen ſich des Gewerbs mit Schafen in den Ställen, und die Bauer des Schweinhandels an. Dadurch entgehe Städten und Märkten ein beträchtlicher Vortheil.

Daß der Tuchſchnitt aus Städten und Märkten auf das Land gezogen werde, ſey für dieſen Stand eine nicht geringe Beſchwerde.

Aller Verbote ungeachtet ſey es dahin gekommen, daß faſt eine jede Kirchweihe zu einem Jahrmarkte gemacht werde, und daß beynahe in allen Dörfern zu jedem Wirthshauſe ſich ein Krämer ſetze. Dieſes ſey Städten und Märkten deswegen, weil ihnen an ihrem Gewerbe Abbruch geſchieht, und den Bauersleuten darum ſchädlich, weil ſie mit allerley falſcher Waare betrogen, auch in den dort gehaltenen Spielhäuſern ehelicher Leute Kinder verführt werden.

Obgleich nicht Jedermann zu verbieten ſey, von einem Jahr- oder Wochenmarkt die Pfennwerth an einen andern Ort hinzubringen, indem nicht jeder Unterthan groſſe Städte, wo Ueberfluß an Viktualien iſt, beſuchen kann; ſo gehe doch hierin groſſe Ungebühr vor, daß faſt jeder Bauersknecht, der des Faulenzens wegen, keinem Bauer mehr dienen mag, ſich auf die Kauderey verlegt. Solche Geſellen kaufen die Viktualien und Pfennwerth, Schmalz, Eyer, Hühner, Vieh, Wolle, Hanf und Flachs nicht auf öffentlichen Wochenmärkten, ſondern ſie durchſchliefen hin und wieder die Dörfer und Häuſer, ſchwätzen den Bauerleuten ihre Viktualien ab, und bringen ihnen dagegen unrechte oder ſchlechte Waare auf, die ſie auſſer Land aufkaufen. Durch dergleichen heimlichen Verkauf entſtehe oft in ge-

Viertes Kapitel.

Maximilians militäriſche Anſtalten.

Wenn auch die Gefahr, der Uebermacht der Türken in die Länge nicht widerſtehen zu können, minder groß geweſen wäre, als ſie es zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts war, ſo konnten ſchon andere Rückſichten unſern Maximilian bewegen, ſich mit einem wohlgeübten Kriegsheere für jeden Nothfall gefaßt zu machen. Seinem tiefſehenden Blicke konnte nicht entgehen, daß in Deutſchland ſelbſt die Spannung der getrennten Partheyen, ihr gegenſeitiger Haß, und ihr unheilbares Mißtrauen endlich einen Zuſtand herbeyführen werden, in welchem ihr Schickſal durch die Waffen entſchieden werden müßte. Daß er dabey eine Hauptrolle ſpielen würde, war leicht vorauszuſehen. Als Regent hatte er ſich bereits hohe Achtung erworben, und bey dem tiefen Verfalle des Oeſterreichiſchen Hauſes war es kein Wunder, daß diejenigen, welche dem Deutſchen Reiche ein würdiges Haupt wünſchten, ihre Winke und ihre Wünſche auf ihn richteten *).

Un-

*) Schon im Jahre 1598 ließ ſich der Franzöſiſche Agent Rebours in den Rheingegenden verlauten, daß die Erzherzoge von Oeſterreich nicht weiter mehr zur kaiſerlichen Würde gelangen, ſondern dieſelbe auf das Baieriſche Haus kommen würde. Dieſem Hauſe, ſagte der Agent zu Maximilians Bruder, den Koadjutor von Köln, ſey der König in Frankreich ganz beſonders gewogen. Aus

Unter ſolchen Umſtänden und bey einer ſolchen Aus-
ſt in die Zukunft hielt es Maximilian für überaus wich-
, dem Militärweſen beſondere Aufmerkſamkeit zu wid-
n, und ſeinem Volke einen kriegeriſchen Geiſt einzuflö-
n. Um dieſen großen Zweck zu erreichen, hatte er be-
ts gleich nach ſeinem Regierungsantritt einen aus Fürſt-
hen Räthen und verordneten Kommiſſarien der Landſchaft
ſtehenden Kriegsrath errichtet, in welchem Anfangs Ste-
an Freyherr von und zu Gumppenberg, und nachher
: im Kriegsweſen ſehr erfahrne Alexander von Haslang
Präſidentenſtelle bekleideten. Hierauf ließ er mittels
eines

einem Schreiben des Johann Freyherrn von Groisbeck aus Lüttich unterm 22. Oktober 1604 erhellet, daß wegen der Nachfolge in der kaiſerlichen Würde zu Maximilians Gunſten Bewegungen geſchahen. Hierüber verlangte dieſer weitere Aufſchlüße. Groisbeck ſchrieb dann unterm 2. November wieder zurück: Non mi è lecito di dire altro, solo che l'ho di buonissima parte, e di personaggio chi ama et honora la casa di Baviera. Mspt. Um die nämliche Zeit verbreitete man eine im J. 1545 von dem Prediger Jakob Hartmann zu Durchlach verfaßte Prophezeihung des Inhalts: „Nach Maximilians II. Tode wird einer ſeiner Söhne regieren; der heißt wohl Kaiſer, aber im Werke ſelbſt iſt er nicht Kaiſer. Denn Niemand wird viel von ihm halten, noch ihm groſſe kaiſerliche Ehren erzeigen. Ohne Ehe wird er leben. Ohne Ehe und eheliche Erben wird er ſterben und der letzte ſeyn vom Hauſe Oeſterreich, der kaiſerliche Ehre und Nahmen erlangen wird. Unter ihm wird ſich das Reich mengen, und Böhmen lange ohne einen König ſeyn und heftig zerrüttet werden, letztlich einen unter ſich wählen, der nicht vom königlichen Nahmen und Stammen iſt.“ Mspt.

eines unterm 30. December 1600 erlaſſenen Generalmandats eine allgemeine Landmuſterung vornehmen, und aus der waffenfähigen und dienſtpflichtigen Mannſchaft den dreyßigſten und zehnten Mann ausheben *). Dieſe mußten dann theils von den Landbeamten und Obrigkeiten, theils von eigenen, auf Koſten dieſer Beamten und Obrigkeiten unterhaltenen, ſchon im Kriege verſuchten Unteroffizieren in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet werden. Dieſe Unteroffiziere erhielten von Seite der Regierung eine General-Inſtruktion des weſentlichen Inhalts **):

„Sie ſollen ſich, ſobald ſie an einem Orte gebraucht werden, für das Erſte alle Ausgewählte mit ihren Waffen und Wehren vorſtellen laſſen.“

„Dann

*) In Ermanglung ordentlicher Geburts- und Sterbelisten kann über den wahren Zuſtand der Bevölkerung von Baiern in den damaligen Zeiten kein ganz genaues Reſultat angegeben werden. Wenn man aber annimmt, daß die Auswahl des dreyßigſten und zehnten Mannes in den Landgerichten ein Korps von vierzehn tauſend Mann herſtellte, daß die Hofmärkte, Städte und Märkte zum wenigſten nach einer gleichen Auswahl ſieben bis achttauſend Mann liefern mußten; daß alſo an waffenfähiger und dienſtpflichtiger Mannſchaft von achtzehn bis ſechszig Jahren zwiſchen fünf bis ſechsmalhunderttauſend Mann vorhanden geweſen ſeyen, ſo kann man die damalige Bevölkerung von Baiern, die noch dazu durch die wegen der Religionsinquiſitionen veranlaßten Auswanderungen ſchon geſchwächt war, gleichwohl ohne Uebertreibung noch immer auf anderhalb Millionen Menſchen ſchätzen.

**) Mspt.

vorzuſchlagen, oder aber auf den Fall, daß es im Lande ſelbſt an ſolchen Leuten fehlte, anzuzeigen, wie, durch welche Mittel, und woher andere, der Sachen geübte und erfahrne Ausländer auf ſolche Zeit zu bekommen wären, damit bey bevorſtehender Zuſammenkunft und Berathſchlagung in Sachen um ſo fruchtbarer verfahren werden möge.

Derjenige, welcher die Schützen unterrichtet, soll dahin trachten, daß der einfache Schütze sein Rohr fein zierlich und in jedem Falle auf der rechten Seite, desgleichen auch sein Feuer gebräuchlich und sicher zu tragen; sein Rohr dann recht, und so viel möglich, geschwind zu laden, und die Zündpfanne, besonders bey Windszeiten, sicher vor dem lebendigen Feuer, aber doch bald zu speisen lerne."

„So oft dann der Schütze schießen will, wobey er immer mit seiner Schützenhaube bedeckt seyn soll, muß er unterwiesen werden, wie er das Rohr von der Achsel, und den Lunten mit solchem Vortheil in die Hand nehmen könne, daß er den Lunten um so geschwinder mit rechtem Maß eindrücken, das Rohr recht anschlagen, und allein mit Darbietung des halben Leibes gegen den Feind, und so viel möglich, sicher schießen möge."

„Damit jedoch bey solchen Uebungen um so weniger Kraut und Loth verschossen werde, sollen sich die Unterofiziere des Vortheils bedienen, daß sie Anfangs alle Schützen dahin abrichten, auf die Pfanne das Pulver ausstreuen, den Lunten eindrücken, und dann das bloße Zündpulver losbrennen zu können, damit die Unterthanen vorerst des Feuers gewöhnt, und dessen weniger scheue werden. Denn ehe sie dessen gewöhnt würden, könnte man sie nur sehr langsam, oder mit vieler Mühe zum heißen Schießen abrichten."

„Wenn dann ein Schütze seinen Schuß gethan, soll er ferner unterwiesen werden, wie er wieder geschwind laden, und sich fertig machen, besonders auch, wie er sich inzwischen, ehe er mit dem Laden fertig wird, verhalten solle."

„Alles,

„Alles, was dem Schützen gezeigt wird, ſollen nicht nur allein die Musketiers wiſſen, ſondern ihnen auch, weil ſie ein ſchwereres Rohr, und neben demſelben noch die dazu gehörige Gabel zu regieren haben, mit beſonderm Fleiße gezeigt werden, wie ſie die Muskete und Gabel tragen, mit welchem Vortheil ſie die erſtere geſchwind auf und von der Achſel in und aus der Gabel bringen, wie ſie auch die Gabel zu dem Schießen ſtellen und regieren ſollen, damit ihnen dieſe zum Laden nie hinderlich ſeyn möge.“

„Obgleich bis jetzt zu Ladung der Musketen nur Pandeliers verordnet ſind, ſoll doch den Musketiers eben ſo, wie den einfachen Schützen, gezeigt werden, wie man aus der Flaſche geſchwind laden könne. Bis weitere Fürſehung mit Musketierflaſchen gethan wird, ſoll man ſich inzwiſchen der Flaſchen von den einfachen Schützen bedienen.“

„Endlich ſollen alle Schützen, ſowohl Musketiers als einfache, unterrichtet werden, wie lange ſie nicht allein den Lunten, an welchem ſie bereits das Feuer haben, machen, ſondern wo und wie ſie auch die übrigen Lunten, die jeder Schütz bey ſich zu haben ſchuldig iſt, tragen und an ſich hängen ſollen.“

„Derjenige Unterofizier, welcher die Doppelſöldner abrichtet, ſoll ſie unterrichten, daß ſie ſelbſt ihre Rüſtung allein, geſchwind und recht an und abthun können. Sie ſollen lernen, wie ſie ihre Oberwehren recht und zierlich, und auf welcher Achſel ſie dieſelben tragen ſollen; mit welchem Vortheile ſie ihre langen Spieße geſchwind aufſtellen und wieder auf die Achſel bringen; wie ſie ſich mit dieſen Spießen in einer gemachten Schlachtordnung geſchwind und mit Vortheil auf alle Seiten wenden kön-

eines unterm 30. December 1600 erlaſſenen Generalmandats eine allgemeine Landmuſterung vornehmen, und aus der waffenfähigen und dienſtpflichtigen Mannſchaft den dreyßigſten und zehnten Mann ausheben *). Dieſe mußten dann theils von den Landbeamten und Obrigkeiten, theils von eigenen, auf Koſten dieſer Beamten und Obrigkeiten unterhaltenen, ſchon im Kriege verſuchten Unteroffizieren in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet werden. Dieſe Unteroffiziere erhielten von Seite der Regierung eine General-Inſtruktion des weſentlichen Inhalts **):

„Sie ſollen ſich, ſobald ſie an einem Orte gebraucht werden, für das Erſte alle Ausgewählte mit ihren Waffen und Wehren vorſtellen laſſen.“

„Dann

*) In Ermanglung ordentlicher Geburts- und Sterbeliſten kann über den wahren Zuſtand der Bevölkerung von Baiern in den damaligen Zeiten kein ganz genaues Reſultat angegeben werden. Wenn man aber annimmt, daß die Auswahl des dreyßigſten und zehnten Mannes in den Landgerichten ein Korps von vierzehn tauſend Mann herſtellte, daß die Hofmärkte, Städte und Märkte zum wenigſten nach einer gleichen Auswahl ſieben bis achttauſend Mann liefern mußten; daß alſo an waffenfähiger und dienſtpflichtiger Mannſchaft von achtzehn bis ſechszig Jahren zwiſchen fünf bis ſechsmalhunderttauſend Mann vorhanden geweſen ſeyen, ſo kann man die damalige Bevölkerung von Baiern, die noch dazu durch die wegen der Religionsinquiſitionen veranlaßten Auswanderungen ſchon geſchwächt war, gleichwohl ohne Uebertreibung noch immer auf anderhalb Millionen Menſchen ſchätzen.

**) Mspt.

denheit brauchen, ſich auch die Mühe nicht gereuen laſſen, wenn gleich dem Einen oder dem Andern eine Sache öfter gezeigt werden müßte. Wenn aber Einer ſo groben Kopfs, oder etwa ſonſt ſo halsſtarrig und verdroſſen ſeyn, und nach öfterem Zeigen das Gezeigte, wie andere ſeines Gleichen, nicht merken wollte, ſollen ſie einen ſolchen groben Geſellen ſogleich ſeiner Obrigkeit anzeigen, welche dann ohne einige Entſchuldigung dergleichen Perſonen durch erſprießliche Strafe zur Gebühr vermögen ſoll."

„Dieſer Urſache wegen ſollen bey jeder ſolchen Abrichtung der Mannſchaft entweder die Ortsobrigkeiten in Perſon, oder an ihrer Statt allzeit eine abgeordnete Perſon gegenwärtig ſeyn, welche die Unterthanen zu aller Gebühr anzuhalten nicht weniger Befehl und Gewalt hat, als wäre die rechte Obrigkeit ſelbſt zugegen."

„Ehe die Feldarbeit anfängt, ſoll jetzt mit dem Abrichten der Ausgewählten täglich, in Zukunft aber nur an den Feyertagen fortgefahren werden."

„Indem, wie Anfangs gemeldet worden, durch Abrichtung der Rottmeiſter dieſes Werk ſonderlich befördert werden mag, ſo ſoll jeden Orts Obrigkeit mit beſonderm Ernſt darob halten, daß jeder Rottmeiſter bey ſeinen untergebenen neun Rottgeſellen in Allem, was er ihnen zeigen wird, gebührlichen Gehorſam finde."

„Würde aber eine Obrigkeit wahrnehmen, daß die Unteroffiziere nicht allen und jeden in dieſer Inſtruktion begriffenen Punkten mit genugſamem Eifer und Fleiße nachkommen, ſollen die Obrigkeiten ſolche Unteroffiziere ſogleich an dieſe Inſtruktion und vorgeſchriebene Ordnung erinnern, und, ſoferne eine ſolche Erinnerung nicht auf

Neuerung müße nun nothwendig folgen, daß unbrauchbare Bürger, ſobald ſie zu Rathsſtellen einmal erwählt werden, entweder mit groſſer Beſchwerde der ganzen Gemeinde im Rathe bleiben, oder aber mit Nachtheil ihrer Ehre aus demſelben entfernt werden müſſen. Einige Orte beklagen ſich auch, daß man, wann ſie ihre Rathswahlen vorgenommen, und in die Regierungen einberichtet haben, dieſen Bericht den Pflegern zurückſchicke, und ihr Gutachten darüber abfodere. Dieſes gereiche ſolchen Orten zum merklichen Spotte, und es habe das Anſehen, als ſetze man in den geſchwornen Eid der Wähler ein Mißtrauen, oder als wäre einer einzigen Perſon, die oft die Bürger nicht einmal kennt, mehr zu trauen, als einer ganzen ehrlichen Gemeinde.

Auf dieſes Beſchwerdenlibell des dritten Standes antwortete Maximilian: Er wolle einigen Klagen ſogleich auf der Stelle abhelfen, auf andere ſoll bey Errichtung der neuen Landpolizey-Ordnung Rückſicht genommen, und über mehrere Punkte weitere Berichte eingefodert werden. Was die vorgeſchlagene Verbeſſerung der Gewerbe betreffe, ſoll davon im Polizeytraktate gehandelt werden. Zu mehrerer Beförderung und fruchtbarern Verrichtung dieſes Werkes ſey zuvörderſt eine unausweichbare Nothdurft, daß man erfahrne Leute, welche ſowohl mit in- als ausländiſchen Waaren und Pfennwerth handeln, bey der Hand habe, ihre Vorſchläge und Gutachten vernehme, und in zweifelhaften Fällen von ihnen Berichte fodere. Aus dieſer Urſache ſoll der Stand der Städte und Märkte, um deren Intereſſe es hauptſächlich zu thun ſey, in Zeiten darauf denken, Sr. Fürſtl. Durchl. geſchickte, der Handlung und der Gewerbe wohlerfahrne, im Lande hausſäßige Perſonen

vor-

vorzuſchlagen, oder aber auf den Fall, daß es im Lande ſelbſt an ſolchen Leuten fehlte, anzuzeigen, wie, durch welche Mittel, und woher andere, der Sachen geübte und erfahrne Ausländer auf ſolche Zeit zu bekommen wären, damit bey bevorſtehender Zuſammenkunft und Berathſchlagung in Sachen um ſo fruchtbarer verfahren werden möge.

Viertes Kapitel.

Maximilians militäriſche Anſtalten.

Wenn auch die Gefahr, der Uebermacht der Türken in die Länge nicht widerſtehen zu können, minder groß geweſen wäre, als ſie es zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts war, ſo konnten ſchon andere Rückſichten unſern Maximilian bewegen, ſich mit einem wohlgeübten Kriegsheere für jeden Nothfall gefaßt zu machen. Seinem tiefſehenden Blicke konnte nicht entgehen, daß in Deutſchland ſelbſt die Spannung der getrennten Partheyen, ihr gegenſeitiger Haß, und ihr unheilbares Mißtrauen endlich einen Zuſtand herbeyführen werden, in welchem ihr Schickſal durch die Waffen entſchieden werden müßte. Daß er dabey eine Hauptrolle ſpielen würde, war leicht vorauszuſehen. Als Regent hatte er ſich bereits hohe Achtung erworben, und bey dem tiefen Verfalle des Oeſterreichiſchen Hauſes war es kein Wunder, daß diejenigen, welche dem Deutſchen Reiche ein würdiges Haupt wünſchten, ihre Winke und ihre Wünſche auf ihn richteten *).

Un-

*) Schon im Jahre 1598 ließ ſich der Franzöſiſche Agent Rebours in den Rheingegenden verlauten, daß die Erzherzoge von Oeſterreich nicht weiter mehr zur kaiſerlichen Würde gelangen, ſondern dieſelbe auf das Baieriſche Haus kommen würde. Dieſem Hauſe, ſagte der Agent zu Maximilians Bruder, den Koadjutor von Köln, ſey der König in Frankreich ganz beſonders gewogen. Aus

Unter ſolchen Umſtänden und bey einer ſolchen Aus-
ſt in die Zukunft hielt es Maximilian für überaus wich-
, dem Militärweſen beſondere Aufmerkſamkeit zu wid-
n, und ſeinem Volke einen kriegeriſchen Geiſt einzuflö-
. Um dieſen großen Zweck zu erreichen, hatte er be-
ts gleich nach ſeinem Regierungsantritt einen aus Fürſt-
jen Räthen und verordneten Kommiſſarien der Landſchaft
ehenden Kriegsrath errichtet, in welchem Anfangs Ste-
an Freyherr von und zu Gumppenberg, und nachher
: im Kriegsweſen ſehr erfahrne Alexander von Haslang
Präſidentenſtelle bekleideten. Hierauf ließ er mittels
eines

einem Schreiben des Johann Freyherrn von Groisbeck aus Lüttich unterm 22. Oktober 1604 erhellet, daß wegen der Nachfolge in der kaiſerlichen Würde zu Maximilians Gunſten Bewegungen geſchahen. Hierüber verlangte dieſer weitere Aufſchlüße. Groisbeck ſchrieb dann unterm 2. November wieder zurück: Non mi è lecito di dire altro, solo che l'ho di buonissima parte, e di personaggio chi ama et honora la casa di Baviera. Mspt. Um die nämliche Zeit verbreitete man eine im J. 1545 von dem Prediger Jakob Hartmann zu Durchlach verfaßte Prophezeihung des Inhalts: „Nach Maximilians II. Tode wird einer ſeiner Söhne regieren; der heißt wohl Kaiſer, aber im Werke ſelbſt iſt er nicht Kaiſer. Denn Niemand wird viel von ihm halten, noch ihm groſſe kaiſerliche Ehren erzeigen. Ohne Ehe wird er leben. Ohne Ehe und eheliche Erben wird er ſterben und der letzte ſeyn vom Hauſe Oeſterreich, der kaiſerliche Ehre und Nahmen erlangen wird. Unter ihm wird ſich das Reich neugen, und Böhmen lange ohne einen König ſeyn und heftig zerrüttet werden, letztlich einen unter ſich wählen, der nicht vom königlichen Nahmen und Stammen iſt.“ Mspt.

eines unterm 30. December 1600 erlaſſenen Generalmandats eine allgemeine Landmuſterung vornehmen, und aus der waffenfähigen und dienſtpflichtigen Mannſchaft den dreyßigſten und zehnten Mann ausheben *). Dieſe mußten dann theils von den Landbeamten und Obrigkeiten, theils von eigenen, auf Koſten dieſer Beamten und Obrigkeiten unterhaltenen, ſchon im Kriege verſuchten Unteroffizieren in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet werden. Dieſe Unteroffiziere erhielten von Seite der Regierung eine General-Inſtruktion des weſentlichen Inhalts **):

„Sie ſollen ſich, ſobald ſie an einem Orte gebraucht werden, für das Erſte alle Ausgewählte mit ihren Waffen und Wehren vorſtellen laſſen.“

„Dann

*) In Ermanglung ordentlicher Geburts- und Sterbelisten kann über den wahren Zuſtand der Bevölkerung von Baiern in den damaligen Zeiten kein ganz genaues Reſultat angegeben werden. Wenn man aber annimmt, daß die Auswahl des dreyßigſten und zehnten Mannes in den Landgerichten ein Korps von vierzehn tauſend Mann herſtellte, daß die Hofmärkte, Städte und Märkte zum wenigſten nach einer gleichen Auswahl ſieben bis achttauſend Mann liefern mußten; daß alſo an waffenfähiger und dienſtpflichtiger Mannſchaft von achtzehn bis ſechszig Jahren zwiſchen fünf bis ſechsmalhunderttauſend Mann vorhanden geweſen ſeyen, ſo kann man die damalige Bevölkerung von Baiern, die noch dazu durch die wegen der Religionsinquiſitionen veranlaßten Auswanderungen ſchon geſchwächt war, gleichwohl ohne Uebertreibung noch immer auf anderhalb Millionen Menſchen ſchätzen.

**) Mspt.

„Dann ſollen ſie bey ſolcher Vorſtellung ſogleich genau nachſehen, ob Jeder mit Ober- und Seitenwehren verſehen, ob die Rüſtungen brauchbar, ſauber und ohne alle Mängel ſeyen, und im Falle Mängel gefunden werden, dieſelben durch die Stadt- oder Marktſchreiber aufzeichnen laſſen, und dann der Obrigkeit mündlich erklären, ob und wie den entdeckten Mängeln abgeholfen werden könnte.“

„Ferner ſollen ſie darauf ſehen, ob nicht nur allein taugliche und leibsvermögliche Perſonen ausgewählt, ſondern ob auch Jedem eine ſolche Oberwehre gegeben worden ſey, die für ihn brauchbar wäre. Fände ſich darin ein Mangel, ſollten ſie auch dieſen nicht bloß beſchreiben laſſen, ſondern fodern, daß man ſtatt der untauglichen andere taugliche Perſonen auswähle, und die Oberwehren unter denſelben auswechsle, damit derjenige, welcher zum Schießen taugt, ein Rohr, und nicht einen langen Spieß oder andere Oberwehre bekomme.“

„Indem allzeit zehn Mann in eine Rotte geordnet werden müſſen, ſollen ſie immer den tauglichſten und erfahrendſten Mann zum Rottmeiſter wählen.“

„In Landgerichten, in welchen die Anzahl der Ausgewählten groß iſt, ſollen die Unteroffiziere, zu ſchnellerer Beförderung der Sache, nur den Rottmeiſter wohl unterrichten, damit dann ein jeder Rottmeiſter im Stande ſey, ſeine untergebene neun Rottgeſellen ſelbſt allein und ohne weitere Mithülfe der Unteroffiziere zu unterweiſen.“

„An den Orten, wohin zwey Unterofiziere kommen, ſoll ſich der eine um den Unterricht der Schützen, und der andere um den Unterricht der Doppelſöldner annehmen.

Der-

Derjenige, welcher die Schützen unterrichtet, soll dahin trachten, daß der einfache Schütze sein Rohr fein zierlich und in jedem Falle auf der rechten Seite, desgleichen auch sein Feuer gebräuchlich und sicher zu tragen; sein Rohr dann recht, und so viel möglich, geschwind zu laden, und die Zündpfanne, besonders bey Windszeiten, sicher vor dem lebendigen Feuer, aber doch bald zu speisen lerne."

„So oft dann der Schütze schießen will, wobey er immer mit seiner Schützenhaube bedeckt seyn soll, muß er unterwiesen werden, wie er das Rohr von der Achsel, und den Lunten mit solchem Vortheil in die Hand nehmen könne, daß er den Lunten um so geschwinder mit rechtem Maß eindrücken, das Rohr recht anschlagen, und allein mit Darbietung des halben Leibes gegen den Feind, und so viel möglich, sicher schießen möge."

„Damit jedoch bey solchen Uebungen um so weniger Kraut und Loth verschossen werde, sollen sich die Unterofiziere des Vortheils bedienen, daß sie Anfangs alle Schützen dahin abrichten, auf die Pfanne das Pulver ausstreuen, den Lunten eindrücken, und dann das bloße Zündpulver losbrennen zu können, damit die Unterthanen vorerst des Feuers gewöhnt, und dessen weniger scheue werden. Denn ehe sie dessen gewöhnt würden, könnte man sie nur sehr langsam, oder mit vieler Mühe zum heißen Schießen abrichten."

„Wenn dann ein Schütze seinen Schuß gethan, soll er ferner unterwiesen werden, wie er wieder geschwind laden, und sich fertig machen, besonders auch, wie er sich inzwischen, ehe er mit dem Laden fertig wird, verhalten solle."

„Alles,

„Alles, was dem Schützen gezeigt wird, ſollen nicht nur allein die Musketiers wiſſen, ſondern ihnen auch, weil ſie ein ſchwereres Rohr, und neben demſelben noch die dazu gehörige Gabel zu regieren haben, mit beſondern Fleiße gezeigt werden, wie ſie die Muskete und Gabel tragen, mit welchem Vortheil ſie die erſtere geſchwind auf und von der Achſel in und aus der Gabel bringen, wie ſie auch die Gabel zu dem Schießen ſtellen und regieren ſollen, damit ihnen dieſe zum Laden nie hinderlich ſeyn möge.“

„Obgleich bis jetzt zu Ladung der Musketen nur Pandeliers verordnet ſind, ſoll doch den Musketiers eben ſo, wie den einfachen Schützen, gezeigt werden, wie man aus der Flaſche geſchwind laden könne. Bis weitere Fürſehung mit Musketierflaſchen gethan wird, ſoll man ſich inzwiſchen der Flaſchen von den einfachen Schützen bedienen.“

„Endlich ſollen alle Schützen, ſowohl Musketiers als einfache, unterrichtet werden, wie lange ſie nicht allein den Lunten, an welchem ſie bereits das Feuer haben, machen, ſondern wo und wie ſie auch die übrigen Lunten, die jeder Schütz bey ſich zu haben ſchuldig iſt, tragen und an ſich hängen ſollen.“

„Derjenige Unterofizier, welcher die Doppelsöldner abrichtet, ſoll ſie unterrichten, daß ſie ſelbſt ihre Rüſtung allein, geſchwind und recht an und abthun können. Sie ſollen lernen, wie ſie ihre Oberwehren recht und zierlich, und auf welcher Achſel ſie dieſelben tragen ſollen; mit welchem Vortheile ſie ihre langen Spieße geſchwind aufſtellen und wieder auf die Achſel bringen; wie ſie ſich mit dieſen Spießen in einer gemachten Schlachtordnung geſchwind und mit Vortheil auf alle Seiten wenden könnten;

ten; wie sie ferner diese lange Spieße, um sich gegen einen Reiter oder sonst zu vertheidigen, in die Hand nehmen sollten, und wie sie endlich ihre Seitenwehren sowohl in der Rüstung, als sonst, geschwind ausziehen könnten."

„Nachdem auf diese Weise jedem Ausgewählten die Nothdurft, die er in Ansehung des Gebrauches seiner Wehre wissen soll, gezeigt worden ist, sollen die Unteroffiziere dann die ganze ausgewählte Mannschaft in einer ordentlichen Zugordnung in das Feld führen, und darob seyn, daß nicht nur allein in jedem Gliede die Personen stets gleich neben einander gehen, sondern auch sowohl die Schützen als die Doppelsöldner in der gebührenden Weite Gliederweise von einander ziehen, und in dieser Entfernung stets bleiben. Auch soll Jeder auf solchem Zuge seine Oberwehren auf der rechten Achsel tragen, und sonst in Allem auf dasjenige merken, was ihm befohlen und zuvor gezeigt worden ist."

„Auf einer solchen Zugordnung soll auch in dem Felde mit ihnen eine Schlachtordnung gemacht, und dann darob gehalten werden, daß die Schützen Gliederweise nach einander, und nicht auf einmal, es wäre ihnen denn ausdrücklich befohlen, losbrennen."

„Besonders soll durchaus Keinem verstattet werden, in dem Aus- oder Einziehen, noch auch in der gemachten Schlachtordnung einzelnerweise, oder eher, oder auch öfter, als befohlen wird, einen Schuß zu thun. Noch viel weniger soll erlaubt seyn, daß ein Schütz einen Schuß thue, er habe denn sein Rohr gehörig an den Backen angelegt."

„Die Unteroffiziere sollen in der Abrichtung der Mannschaft gegen Jedermann alle gute und gebührliche Bescheiden-

denheit brauchen, ſich auch die Mühe nicht gereuen laſſen, wenn gleich dem Einen oder dem Andern eine Sache öfter gezeigt werden müßte. Wenn aber Einer ſo groben Kopfs, oder etwa ſonſt ſo halsſtarrig und verdroſſen ſeyn, und nach öfterem Zeigen das Gezeigte, wie andere ſeines Gleichen, nicht merken wollte, ſollen ſie einen ſolchen groben Geſellen ſogleich ſeiner Obrigkeit anzeigen, welche dann ohne einige Entſchuldigung dergleichen Perſonen durch erſprießliche Strafe zur Gebühr vermögen ſoll."

„Dieſer Urſache wegen ſollen bey jeder ſolchen Abrichtung der Mannſchaft entweder die Ortsobrigkeiten in Perſon, oder an ihrer Statt allzeit eine abgeordnete Perſon gegenwärtig ſeyn, welche die Unterthanen zu aller Gebühr anzuhalten nicht weniger Befehl und Gewalt hat, als wäre die rechte Obrigkeit ſelbſt zugegen."

„Ehe die Feldarbeit anfängt, ſoll jetzt mit dem Abrichten der Ausgewählten täglich, in Zukunft aber nur an den Feyertagen fortgefahren werden."

„Indem, wie Anfangs gemeldet worden, durch Abrichtung der Rottmeiſter dieſes Werk ſonderlich befördert werden mag, ſo ſoll jeden Orts Obrigkeit mit beſonderm Ernſt darob halten, daß jeder Rottmeiſter bey ſeinen untergebenen neun Rottgeſellen in Allem, was er ihnen zeigen wird, gebührlichen Gehorſam finde."

„Würde aber eine Obrigkeit wahrnehmen, daß die Unteroffiziere nicht allen und jeden in dieſer Inſtruktion begriffenen Punkten mit genugſamem Eifer und Fleiße nachkommen, ſollen die Obrigkeiten ſolche Unteroffiziere ſogleich an dieſe Inſtruktion und vorgeſchriebene Ordnung erinnern, und, ſoferne eine ſolche Erinnerung nicht auf

der Stelle helfen wollte, es sogleich bey eigenem Bothen an Se. Fürstl. Durchl. wegen nothwendigen Einsehens berichten. So lange aber die Unteroffiziere ihre Schuldigkeit beobachten, soll ihnen nicht allein hinlänglicher Schutz, sondern auch aller nothwendige und gebührliche Beystand geleistet werden."

„Nachdem Se. Fürstl. Durchlaucht, sowohl, um die Unkosten abzuschneiden, als der besorgenden Gefahr wegen, diese Abrichtung gerne dergestalt befördert sähen, daß die Unteroffiziere, wo möglich, an jedem Orte in den nächsten acht Tagen nach ihrer Ankunft daselbst mit ihrer Verrichtung fertig würden, und weiter ziehen könnten, so soll demnach jede Orrigkeit, sowohl ihrer selbst, als dem Werke zum Beßten, diese Unteroffiziere in nichts hindern, sondern was zur Beförderung ihrer anbefohlenen Verrichtung dienlich seyn mag, ungesäumt verordnen."

„Sr. Fürstl. Durchl. ernstlicher Wille und Befehl ist auch, daß die Obrigkeiten sich selbst bey den Unteroffizieren aller Nothdurft nach erkundigen, und dem Abrichten der Mannschaft wenigstens so oft in eigener Person beywohnen, bis sie alle Sachen dergestalt begriffen haben, daß sie nach dem Wegziehen der Unteroffiziere die militärischen Uebungen mit der ausgewählten Mannschaft selbst fortsetzen könnten. Denn Se. Fürstl. Durchl. sind nicht Willens, diese Unteroffiziere weiter oder öfter, als einmal, dagegen aber ganz unversehends, besondere Musterkommissarien ins Land herumzuschicken, mit dem besondern Auftrage, Sr. Fürstl. Durchl. pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, so oft sie finden werden, daß die ausgewählte Mannschaft nicht der Nothdurft nach unterrichtet sey. Gegen die Obrigkeiten solcher Orte soll dann ernstliches Einsehen vorgenommen werden."

Ma-

Maximilian ließ sich dieses Geschäft hoch angelegen seyn. Ueber keinen einzigen Administrationsgegenstand sind so viele Dekrete, Verordnungen und Gesetze noch vorhanden, wie über die militärischen Angelegenheiten. Alles mußte neu geschaffen werden. Die ehemalige militärische Verfassung des Landes taugte nicht mehr für die jetzige Lage der Staaten. Schon die Erfindung des Schießpulvers hatte den ganzen Zustand des Kriegswesens verändert. Man brauchte andere Waffen, und eine ganz verschiedene Kriegstaktik. Bis jetzt pflegte gemeiniglich jeder Staat oder jeder Monarch, welcher einen Angriffs- oder Vertheidigungskrieg zu führen hatte, fremdes Kriegsvolk oder sogenannte versuchte Knechte zu werben, welche in Friedenszeiten, freylich nicht ohne grosse Beschwerde des Landmannes, als gartende Stationierer, von einer Provinz in die andere zogen, und ihre Dienste, sobald die Trommel von einer kriegführenden Parthey gerührt wurde, dem Meistbiethenden theuer genug verkauften. So lange man die Kriege nur mit einem Volke, welches auf solche Art geworben wurde, führte, und man folglich nur mit schwachen Armeen zu Felde zog, konnte der eigentliche Landmann immerhin vom wirklichen Dienste im Felde befreyt bleiben. Allein man fieng bereits schon im sechszehnten Jahrhundert, und zwar zuerst in Frankreich an, stehende Armeen zu halten; und da überhaupt in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts fast überall die Kriegsflamme wüthete, und die bürgerlichen Kriege in Frankreich und den Niederlanden nicht bloß den eigentlichen Miethsoldaten beschäftigten, sondern hier und dort auch den bis dahin seinem Berufe und seiner Arbeit lebenden Bürger und Bauer in Bewegung setzten; so war es Bedürfniß des Augenblicks und

der Umſtände, auch in andern bisher friedlichen Staaten dem Militärweſen eine andere Verfaſſung zu geben.

In Baiern war die Dienſtpflichtigkeit der Vaſallen und ihrer Angehörigen ſchon altes Landgeſetz. Es war beſtimmt, mit wie viel Pferden und mit wie viel Reiſigen jeder Landſaß bey einem allgemeinen Aufgebot, oder Landſturme erſcheinen mußte. Allein bey der veränderten Art, Krieg zu führen, konnten ungeübte Haufen nur Verwirrung und Niederlagen verurſachen, aber ſelten Siege erfechten. Es war alſo hohe Nothdurft, neben den eigentlichen Kriegsleuten, die man mittels freyer Werbungen, jedoch nie anders, als mit großen Koſten und ſtarkem Solde erlangte, eine eigentliche Nationalmiliz zu bilden, deren man ſich im Nothfalle bedienen konnte. Außerdem hatte Maximilian neben den oben erwähnten noch ganz beſondere Gründe, dieſem Geſchäfte die thätigſte Aufmerkſamkeit zu widmen. Der Churfürſt von der Pfalz, Friederich IV. hatte nämlich um dieſe Zeit den Anfang gemacht, alle ſeine Unterthanen zu bewaffnen, und im Gebrauche der Waffen abrichten zu laſſen. Er gab allen dahin Bezug habenden Maßregeln den beſcheidenen Nahmen einer Landesdefenſions-Anſtalt *). Eine ſolche militäriſche Thätigkeit mußte um ſo mehr Aufmerkſamkeit erregen, nachdem die Pfalz ohnehin noch verſuchte Truppen, die in den Franzöſiſchen Kriegen gebraucht wurden, auf den Beinen hatte, und ſie außerdem noch im Nothfalle auf den mächtigen Beyſtand Heinrichs IV. in Frankreich rechnen konnte. Alle dieſe Anſtalten und Bewegungen, wozu noch die lebhaften Umtriebe des meiſtens in der Pfalz ſich aufhaltenden Franzöſiſchen

Agen-

*) [illegible]

Agentens, Jakob Bongars, kamen *), machten auf Maximilian beunruhigende Eindrücke. Er glaubte schon in der Ferne das Ziel wahrzunehmen, wohin die protestantische Parthey ihr Augenmerk richtete, und ihm schien es um so nothwendiger, sich in eine Gegenverfassung zu setzen, da fast alle katholische Fürsten der damaligen Zeit, die geistlichen aus träger Bequemlichkeit, und die weltlichen aus Finanznoth, keinen Muth bezeugten, den Gefahren, womit sie bedroht wurden, durch thätige Anstrengung entgegen zu wirken.

Indessen hütete sich Maximilian mit schlauer Feinheit vor Allem, was seine wahre Absichten hätte errathen lassen können. Noch stand selbst in Baiern, besonders unter dem höhern Adel, das alte katholische Kirchensystem nicht fest genug, um bey den Ständen zum Vortheil desselben überall gleich nachdrückliche Unterstützung zu finden. Er mußte also zu ganz andern Vorwänden seine Zuflucht nehmen, und unter diesen schien ihm keiner brauchbarer, als derjenige, den er von den Bewegungen der den Deutschen Gränzen immer näher rückenden Macht der Türken nehmen konnte. Schon ihr Nahme war den Süddeutschen fürchterlich, und man unterließ nichts, selbst durch den öffentlichen Ruf, den Eindruck zu verstärken, den die unmenschlichen Grausamkeiten und Verheerungen eines solchen Feindes auf erschrockene Gemüther machen mußten.

Gleichwohl hielt Maximilian, der im Innern seines Staates die Furcht vor den Türken so glücklich benützte,

*) Jac. Bongarsii Henrici IV. Regis Legati epistolae ad Electores, Principes, et Ministros Germaniae et Daniae. 24.

für nöthig, seine militärische Thätigkeit vor dem Auslande möglichst zu verbergen. Selbst im Lande sollte kein Inländer den eigentlichen Zustand der Bevölkerung, die Stärke der ausgewählten Mannschaften, und am allerwenigsten die Arbeiten des Kriegsrathes, welche auf das Landesdefensionswesen Beziehung hatten, in Erfahrung bringen. Alles sollte in höchster Stille und Geheim gehalten werden. Als demnach, dieser Vorsicht ungeachtet, durch die Nachläßigkeit einiger Räthe oder der Sekretärs, gleichwohl im Auslande einige Gerüchte von diesen militärischen Rüstungen in Baiern verbreitet wurden, ließ es Maximilian nicht dabey bewenden, mittels eines Hofdekrets dem gesammten Kriegsrath einen ernstlichen Verweis zu geben, sondern er verlangte außer dem noch, daß die Räthe auf Mittel denken sollten, wie das Ausland über die eigentliche Beschaffenheit des Baierischen Landesdefensionswesens irre gemacht, und ihm die Sache wieder verborgen werden möchte, damit weder In- noch Ausländer den rechten Grund davon wissen, oder davon reden könnten. Alle vorhandenen Auswählungs- und Musterregister, so viel deren und an welchen Orten geschrieben, gemacht und aufbehalten worden seyn mögen, sollten sogleich zu Handen Sr. Fürstl. Durchl. geliefert, und ohne besondere Erlaubniß von Niemanden, selbst von den Räthen nicht, eine Abschrift davon behalten werden; denn Se. Durchl. könnten je länger je weniger gedulden, daß von diesen Sachen außer des Raths, oder mit Personen, die nicht dazu gehören, viel diskurirt, oder geredet, noch viel weniger, daß In- oder Ausländern der rechte Grund anvertraut oder wißlich gemacht würde *).

Diese

*) Mspt.

Dieſe Vorſicht erſtreckte ſich aber nicht bloß auf den Kriegsrath. Alle andere Fürſtliche Räthe, Sekretärs und Kanzleyverwandte wurden eidlich vernommen: Ob und was für Beſtallungen und Honorarien ſie von andern Fürſten, Herren oder andern Perſonen, hohen oder niedern Standes, außer oder inner Landes, haben, auch mit wem ſie Korreſpondenz pflegen, oder ehemals gepflogen haben, welchergeſtalt, ſeit wie lange, durch was für Mittel und in welchen Sachen dieſes geſchehen ſey. Wer etwas verſchweigen ſollte, was nachher in Erfahrung gebracht würde, ſollte außer Dienſtverluſt noch am Leibe geſtraft werden *).

Maximilian ließ ſich dieſes ganze Werk hoch angelegen ſeyn. Er klagte bey mehreren Gelegenheiten, und, wie man bereits weis, ſelbſt auf den Landtägen, daß der alte Baieriſche Kriegsgeiſt eingeſchlummert ſey. Um dieſen zu wecken, duldete er ſogar fremde Werbungen, und es ſind noch mehrere Generalmandate vorhanden, worin er die jungen Söhne vom Adel und der Bürgerſchaft aufmunterte, ſich in auswärtigen Kriegsdienſten, vorzüglich in den Ungariſchen Feldzügen, zu verſuchen **).

Es

*) Maximilian war über die Unvorſichtigkeit ſeiner Räthe oft ſehr erbittert. In einem eigenhändigen Handbillet an den Geheimenrath heißt es: „Es iſt ein Spott und zum Erbarmen, daß bey dem Kriegsrath und der Kanzley ſogar kein Geheim iſt. Wollets ihnen vorhalten und bedeuten, daß, wenn ich einen wieder ertappe, ich einmal einen Kriegsprozeß vornehmen, und mit Würfeln ſpielen laſſen werde, wer den Strick bezahlen ſoll.“ Mſpt.

**) Mſpt.

Es gehörte von Seite der Regierung ein unerschütterlicher, ausharrender Muth dazu, ein Unternehmen, das mit unzähligen Schwierigkeiten verbunden war, auszuführen. Schon nach Verlauf eines Jahres ermüdeten die meisten Landbeamten, und nahmen sich der Sache entweder gar nicht, oder nur mit geringem Eifer an. Dieses bewog Maximilian, schärfere Maßregeln zu ergreifen. Unterm 15. Jäner 1602 ergieng an alle Beamte in den vier Rentämtern und an alle Obrigkeiten in Städten und Märkten ein Fürstliches Dekret, worin ihnen unter Androhung der Kassationsstrafe, die gegen die Schuldigen ohne Nachsicht vollzogen werden sollte, geboten wurde, den ausgegangenen Regierungsbefehlen in Ansehung der feyertäglichen Uebung der ausgewählten Mannschaft ungesäumte Folge zu leisten *). Zu gleicher Zeit ließ er durch Theodor Viehbeck von Haimhausen, einen sehr fleißigen, einsichtsvollen, und in diesem Geschäfte unermüdet arbeitenden Mann, im ganzen Lande eine Generalvisitation vornehmen.

Aber nicht bloß die Landbeamte, sondern selbst die zum Defensionswesen abgeordnete Landschaftskommissarien ließen es an Fleiß und Aufmerksamkeit für dieses wichtige Geschäft fehlen. Dadurch wurde Maximilian veranlaßt, ihnen wiederholt scharfe Verweise zu geben **). Er hatte nebst andern verlangt, daß sich die Landschaft erklären sollte, wie stark das Deputat für die Musterungskommissarien seyn sollte. Hierüber wollten sich denn die Deputirten nicht erklären, und brauchten den Vorwand, daß sie behaupteten, von ihren Kommittenten hiezu nicht instruirt

zu

*) Mspt.

**) Dieses geschah mittels Dekrets vom 17. und 18. Juny 1602. Mspt.

zu seyn. Dieses bewog den Herzog, ihnen mittels Dekrets vom 8. Juny 1603 zu erklären *): „Es sey Sr. Fürstl. Durchl. sehr empfindlich, eine solche Ausrede zu vernehmen. Sie hätten nie etwas anders gewußt, noch gehört, noch viel weniger für sich selbst anders denken können, als daß die ganze Landschaft, oder ihr Ausschuß ihre besondere Leute zu dem Defensionswerke selbst gewählt habe, um Alles, was auf dieses Werk Bezug hat, mit gesammter Hand vollziehen zu helfen, und daß folglich zu diesem Zweck die verordneten Kommissarien mit der nöthigen Vollmacht versehen seyen. Se. Fürstl. Durchl. hätten auch nie das Gegentheil denken können. Denn bis jetzt sey noch nie von Mangel der Gewalt die Rede gewesen; es müßte denn der Fall seyn, daß die Deputirten für sich selbst, oder im Nahmen der Landschaft, nur in solchen Sachen, die ihnen gefällig wären, gerne mithandeln und mithalten, in andern und wichtigern Dingen aber sich von Sr. Fürstl. Durchl. absondern wollten. Hieraus könne aber nichts anders, als Verwirrung, Versäumniß und unwiederbringlicher Schaden entstehen. Dieses hätten Se. Fürstl. Durchl. nicht unzeitig zu erwägen, und würden Sie dadurch wohl Ursache haben, die Landschaft, die sich in Einem absondern wollte, auch in dem Andern nicht zu gebrauchen. Bisher aber wäre Sr. Fürstl. Durchl. väterliche Meynung keine andere gewesen, als in diesem Werke durchaus treulich zu Ihrer Landschaft zu setzen, und mit ihrer Zuziehung, Hülfe und Gutachten zum Beßten des Vaterlandes zu handeln. Se. Fürstl. Durchl. wollen sich also zu ihnen versehen, daß sie dieses Werk und ihre Verordnung besser in Obacht nehmen, und in diesem Punkte

wegen

*) Mspt.

wegen der Landschaft sowohl, als in andern Punkten das Beßte bedenken, schließen und vollziehen helfen werden."

Wie wenig Maximilian mit dem Eifer und der Aufmerksamkeit, womit sein Kriegsrath sich dieses Werkes annahm, zufrieden war, kann man ferner noch aus dem Inhalte eines Dekretes vom 19. September 1608 ersehen, worin es heißt *): Nachdem sich Se. Fürstl. Durchlaucht erinnern, wie lange mit Ihrem Defensionswerke bisher umgegangen, und wie viele Zeit man dazu gebraucht hat, alle Nothwendigkeiten zur Generalmusterung zu bedenken, und dieselbe zu ihrer Vollkommenheit zu bringen, so sehen doch Se. Fürstl. Durchl. aus der vom Kriegsrathe übergebenen Instruktion, die dazu gebraucht werden soll, so viel, daß Ihr in und mit derselben gar kein Genüge geschehe. Denn sie ist fast in allen Dingen, und besonders, was das Exercitium betrift, allzu generál gestellt, und es wäre gleichviel, wenn Se. Fürstl. Durchl. nur mit wenigen Worten zu den auf die Musterung abgeordneten Kommissarien sagten: Sie sollten hinziehen und die Kommission verrichten, so gut sie könnten. Se. Fürstl. Durchlaucht hätten aber vielmehr erwartet, aus der Instruktion noch allhier zu lesen, und gleich vorhinein, wie in einem Spiegel zu sehen, wie vom Geringsten bis zum Meisten, von der ersten bis auf die letzte Stunde Alles angegriffen werden wolle, damit Sie um so viel eher sich resolviren könnten, ob Ihr alles annehmlich, oder worin Sie etwas davon oder dazu zu thun, oder gar zu verändern Ursache hätten, dessen Sie sich aber über diese gar zu generál gestellte Instruktion gar nicht erklären könnten. Indem aber

Se.

*) Mspt.

Se. Fürstl. Durchl. sowohl, als die Landschaft den grossen Unkosten, der bisher bereis aufgewandt und eben jetzt wieder aufgewendet werden soll, billig in guter Obacht haben müßen, so geben Sie deswegen den Defensionsräthen sämmtlich zu erwägen, ob Se. Fürstl. Durchl. mit einer solchen Instruktion zur Genüge versehen seyen, und ob mit derselben alles, was des Werkes Nothdurft in der Generalmusterung erheischet, verrichtet, und man einst dahin gelangen möge, daß man Sr. Fürstl. Durchl. sagen und mit Wahrheit vorbringen dürfte, Sie könnten sich auf Ihr Defensionswerk wenigstens eben so gut, als Pfalz oder andere Potentaten, verlassen. Denn ob man gleich Sr. Fürstl. Durchl. bisher von der Stärke und Tauglichkeit, Willigkeit und Bewehrung Ihres Landvolks viel Rühmens gemacht hat, so befindet sich doch immer, daß, so oft Sie um die Hauptsache fragen, ob sich nämlich das Volk seiner Waffen, und besonders die Schützen ihrer Rohre recht bedienen könnten, Niemand darum wissen, noch viel weniger Se. Fürstl. Durchl. verstehen will. Aus alle dem ist denn je länger je mehr handgreiflich zu merken, daß das ganze bisher geschehene Abrichten der Mannschaft keineswegs auf diesen Anschlag angegriffen wurde, wodurch die anfänglichen Hauptstücke gelernt, sondern nur zum Scheine fast in allen Musterungen etwas, und nur dasjenige gethan wird, was erst nach dem recht erlernten Gebrauche der Waffen hätte vorgenommen werden sollen. Dadurch sind denn die Unterthanen und Andere viel bemüht, und um die Wege gesprengt, grosse und zu andern Sachen nützliche Zeit verloren, und viel gutes Geld und Munition vergebens und ganz unnützer Weise verschwendet worden. Indem aber Se. Fürstl. Durchl. keineswegs gedacht sind, solches länger zu gestatten, so sollen die Räthe wohl erwägen,

gen, ob sie sich getrauen, noch in diesem Herbste durchgehends an allen fünf Musterplätzen (München, Landshut, Straubing, Braunau und Pfaffenhofen) die Sachen dergestalt anzustellen, daß Sr. Fürstl. Durchlaucht und des Werkes Nothdurft erlangt werde. Denn in dem Falle, daß der erwartete Erfolg noch länger ausbleiben sollte, Se. Fürstl. Durchl. dann wohl Ursache hätten, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welchen Sie dieses Werk anvertraut haben."

Es war aber auch nichts Leichtes, der rastlosen Thätigkeit und dem ungeduldigen Eifer, womit Maximilian jede Sache angrif, und bis zu ihrer Beendigung verfolgte, überall gleichen Schritt zu halten. Sein an Ideen fruchtbarer Geist fand selbst in jeder Kleinigkeit reichlichen Stoff zu zweckmäßigen Verbesserungen. Sein scharfer Blick faßte den kleinsten Detail eines jeden Geschäftes auf. Alles wollte er durchdringen, und jeder Sache auf den Grund sehen. Eben deswegen enthielten fast die meisten Dekrete, die er um diese Zeit an seinen Kriegsrath erließ, weiter nichts als Vorschläge, und oft nur bloß flüchtig hingeworfene Winke, wie in dieser oder jener Sache verfahren, wie diesem oder jenem Mangel oder Gebrechen abgeholfen, wie diese oder jene Einrichtung zum Hauptzwecke geleitet oder benützt werden könnte. Ueber alle Vorschläge und Winke dieser Art mußte dann immer der Kriegsrath sogleich sein Gutachten abgeben, und diese Gutachten enthielten dagegen oft wieder neuen Stoff zu neuen Vorschlägen und Winken, aus welchen sich endlich ein zum Ganzen passendes System entwickelte.

Vor allen Dingen ließ es sich Maximilian hoch angelegen seyn, das Volk mit brauchbaren Waffen zu versehen.

Er

Er errichtete an mehreren Orten im Lande neue Zeughäuser oder Waffenbehältniße, und beſtellte für jedes Rentamt einen eigenen Platner, welcher jährlich einmal in allen Landgerichten herumreiſen, die Waffen und Rüſtungen reinigen, und die Mängel dem Zeugmeiſter anzeigen mußte. Statt der kurzen und krummen Seitengewehre mußte ſich der Landmann ſteife Rapiere oder zweyfach ſchneidende Degenklingen, die ohne dem Angel zum wenigſten vier Drittel einer Baieriſchen Elle lang ſeyn ſollten, anſchaffen. Gegen neue Waffen und Rüſtungen mußten die alten ausgewechſelt, und dieſe entweder verkauft, oder gegen andere nützliche Sachen vertauſcht werden, jedoch mit der gehörigen Vorſicht, daß man nicht ſogleich erfahre, was man im Sinne habe, oder wie groß und ſtark die Anzahl der Waffen und Wehren ſey *).

Mit gleicher Aufmerkſamkeit ſorgte Maximilian für gute und brauchbare Munition. Er beförderte die Salpeterſiedereyen, und legte in München eine neue Pulvermühle an. Damit gutes Pulver verfertiget würde, verordnete er einen eigenen Kommiſſär, welcher von Zeit zu Zeit die Mühlen beſichtigen, und, wo er Unfleiß, vorſetzliche Gefahr und Nachläßigkeit wahrnehmen würde, dieſes ungeſäumt anzeigen ſollte. An verfertigtem friſchem Pulver mußten ſtets zweytauſend, und an Salpeter dreytauſend Zenten im Vorrathe ſeyn **).

In allen Städten und Märkten errichtete er neue Schießſtätten. Keiner, der unter fünfzig Jahren alt war, konnte das Bürgerrecht erhalten, er hatte denn zuvor mit der Muskete oder dem Halbhacken nach vorgeſchriebener Form

*) Mspt. **) Mspt.

Form ſchießen gelernt. Damit aber die Bürger das Gelernte nicht ſo leicht wieder vergeſſen, ſollte jeder zum wenigſten das erſte Jahr nach erlangtem Bürgerrechte vom St. Georgentage bis Michaelis jeden Sonntag mit der Muskete oder dem Halbhacken auf ſeine eigene Koſten zu ſchießen verbunden ſeyn. Kein lediger Geſelle oder Bauerburſche durfte heyrathen, bevor er ſich nicht in der Muskete hatte abrichten laſſen. Um den Städten und Märkten noch größere Luſt zum Schießen zu machen, gab Maximilian der Bürgerſchaft jährlich einiges Wild zum Beſten, welches aber nicht anders, als mit Luntenrohren auf Soldatenart geſchoſſen werden durfte *). Auch erhielten alle Ausgewählte beſondere Privilegien. So war es ihnen z. B. erlaubt, an allen Markttägen ihre Waaren und Feilſchaften früher als andere, zum öffentlichen Kaufe auszulegen. Sie durften ihre Hochzeiten mit größerem Aufwande feyern, hatten bey verſchiedenen Gelegenheiten in Städten, Märkten und Dörfern vor ihren nichtausgewählten Mitbürgern gewiſſe Vorzüge, und erhielten in Schuldklagen eine längere Zahlungsfriſt gegen ihre Gläubiger **).

Die meiſte Mühe koſtete es ihn, eine neue Bauertracht im ganzen Lande einzuführen. Er hatte nämlich bemerkt, daß die engen geſpannten Beinkleider, deren ſich damals die Bauer bedienten, dem bewaffneten Manne in ſeinen Kriegsübungen ſehr hinderlich ſeyen. Auch hielt er eine Kleidung, wodurch der Körper allzuviel entblößt wurde, für unſittlich. Daher war er Willens, eine eigene Form der Beinkleider und Wammes, auf Galeotiſche Art einzuführen. Kaum hatte er dießfalls dem Defenſionsrathe

*) Mspt. **) Mspt.

rathe seine Meynung eröfnet, als dieser eine Menge Einwendungen dagegen machte. Es wäre, hieß es, für das Land eine unerträgliche Last, sich nach einer neuen Form kleiden zu müßen. Ohne Einwilligung der gesammten Landschaft dürfte er eine so lästige Neuerung nicht einführen. Zudem würde er den Spöttern nur Anlaß geben, sich über ihn lustig zu machen. Dagegen erklärte sich der Herzog mittels Dekrets vom 28. September 1602 *): „Er sey keineswegs gemeynt, zu befehlen, daß jeder Bauer seine jetzt gebrauchte Hose sogleich weglegen, sondern nur, daß er auf den Fall, wenn er sich eine neue machen lassen muß, diese nach der neuen Form machen lassen soll. Da dem Bauersmann dadurch kein größerer Unkosten aufgebürdet würde, so könnte er nicht Ursache finden, daß er als Landesfürst für sich selbst, und ohne Zuziehung der Landschaft nicht zu befehlen haben sollte, nach welcher Form nur ein gemeiner Bauersmann Hosen und Wammes tragen oder machen lassen soll. Er sey als Vater seiner Unterthanen ohnehin schuldig, Alles, was nützlich und zur Zucht und ehrbarem Wandel förderlich ist, in seinem Lande anzustellen. Wenn denn ohnehin der jetzige bäuersche Form der Hosen und Wammes den Leib des Menschen mehr leichtfertig entblößt als bedeckt, und doch sein Vorhaben, dieses abzustellen, und dagegen eine zu den Waffen taugliche Kleidung einzuführen, dahin angesehen sey, daß mit Einem Gebote zwey Nutzen gestiftet werden können, so sey sein ernstlicher Befehl und Wille, daß ehestens allen Obrigkeiten befohlen werde, darauf zu sehen, daß forthin keine Mannsperson, sie sey, wer sie wolle, jung oder alt, von keinerley Zeug sich solche neue Hosen und Wammes, wie

der

*) Mspt.

Form schießen gelernt. Damit aber die Bürger das Gelernte nicht so leicht wieder vergessen, sollte jeder zum wenigsten das erste Jahr nach erlangtem Bürgerrechte vom St. Georgentage bis Michaelis jeden Sonntag mit der Muskete oder dem Halbhacken auf seine eigene Kosten zu schießen verbunden seyn. Kein lediger Geselle oder Bauerbursche durfte heyrathen, bevor er sich nicht in der Muskete hatte abrichten lassen. Um den Städten und Märkten noch größere Lust zum Schießen zu machen, gab Maximilian der Bürgerschaft jährlich einiges Wild zum Beßten, welches aber nicht anders, als mit Luntenrohren auf Soldatenart geschossen werden durfte *). Auch erhielten alle Ausgewählte besondere Privilegien. So war es ihnen z. B. erlaubt, an allen Markttägen ihre Waaren und Feilschaften früher als andere, zum öffentlichen Kaufe auszulegen. Sie durften ihre Hochzeiten mit größerem Aufwande feyern, hatten bey verschiedenen Gelegenheiten in Städten, Märkten und Dörfern vor ihren nichtausgewählten Mitbürgern gewisse Vorzüge, und erhielten in Schuldklagen eine längere Zahlungsfrist gegen ihre Gläubiger **).

Die meiste Mühe kostete es ihn, eine neue Bauertracht im ganzen Lande einzuführen. Er hatte nämlich bemerkt, daß die engen gespannten Beinkleider, deren sich damals die Bauer bedienten, dem bewaffneten Manne in seinen Kriegsübungen sehr hinderlich seyen. Auch hielt er eine Kleidung, wodurch der Körper allzuviel entblößt wurde, für unsittlich. Daher war er Willens, eine eigene Form der Beinkleider und Wammes, auf Galeotische Art einzuführen. Kaum hatte er dießfalls dem Defensions-

rathe

*) Mspt. **) Mspt.

rathe seine Meynung erbfnet, als dieser eine Menge Einwendungen dagegen machte. Es wäre, hieß es, für das Land eine unerträgliche Last, sich nach einer neuen Form kleiden zu müßen. Ohne Einwilligung der gesammten Landschaft dürfte er eine so lästige Neuerung nicht einführen. Zudem würde er den Spöttern nur Anlaß geben, sich über ihn lustig zu machen. Dagegen erklärte sich der Herzog mittels Dekrets vom 28. September 1602 *): „Er sey keineswegs gemeynt, zu befehlen, daß jeder Bauer seine jetzt gebrauchte Hose sogleich weglegen, sondern nur, daß er auf den Fall, wenn er sich eine neue machen lassen muß, diese nach der neuen Form machen lassen soll. Da dem Bauersmann dadurch kein größerer Unkosten aufgebürdet würde, so könnte er nicht Ursache finden, daß er als Landesfürst für sich selbst, und ohne Zuziehung der Landschaft nicht zu befehlen haben sollte, nach welcher Form nur ein gemeiner Bauersmann Hosen und Wammes tragen oder machen lassen soll. Er sey als Vater seiner Unterthanen ohnehin schuldig, Alles, was nützlich und zur Zucht und ehrbarem Wandel förderlich ist, in seinem Lande anzustellen. Wenn denn ohnehin der jetzige bäuersche Form der Hosen und Wammes den Leib des Menschen mehr leichtfertig entblößt als bedeckt, und doch sein Vorhaben, dieses abzustellen, und dagegen eine zu den Waffen taugliche Kleidung einzuführen, dahin angesehen sey, daß mit Einem Gebote zwey Nutzen gestiftet werden können, so sey sein ernstlicher Befehl und Wille, daß ehestens allen Obrigkeiten befohlen werde, darauf zu sehen, daß forthin keine Mannsperson, sie sey, wer sie wolle, jung oder alt, von keinerley Zeug sich solche neue Hosen und Wammes, wie

der

*) Mspt.

der jetzige gemeine bäuerische Form ist, wodurch der Leib so leichtfertig entblößt wird, sondern nur solche Wammes, welche vorne mit dem Ueberschlage von dem Halse an die ganze Brust bedecken, und dann die Hosen ohne Lätze auf Galeotische Manier, und dergestalt, daß auch besonders über die Wammes Päusche heraufgezogen, und vorne mit einer Nestel vernestelt, und dadurch der ganze Leib ehrbar und wohl bedeckt werde, machen lassen soll. Damit dieser Befehl um so gewisser vollzogen, und die Hosen und Wammes in rechter Form forthin gemacht werden, soll jede Obrigkeit alle unter ihr gesessene Schneider unverzüglich vor sich fodern, und ihnen bey unnachläßlicher Strafe gebieten, in Zukunft keine andere Hosen, als nach der vorgeschriebenen Form, zu machen. Was die Besorgniß des Sports betreffe, sey gar kein Grund vorhanden, denselben zu befürchten. Vielmehr werde ein jeder Kriegsverständiger urtheilen und sagen, daß man auf die rechte Nothdurft achte, und das Werk vollkommen haben wolle.

Auch mit dieser Erklärung wollten sich die Kommissarien der Landschaft nicht begnügen. Sie begriffen den Nutzen nicht, den Maximilian beabsichtete, und behaupteten, daß der Landmann, der ohnehin schon durch Abgaben von mancherley Art erschöpft sey, durchaus außer Stande wäre, eine neue Bürde auf sich zu nehmen. Maximilian hatte die Geduld, diesen Einwürfen mittels Dekrets vom 23. November 1602 weitläuftig mit Gegengründen zu begegnen. Es sey, sagte der Herzog in diesem Dekrete, durchaus unmöglich, daß sich der Bauersmann in der alten Hosenform recken, strecken und bewegen könne, wie er sich im Felde strecken und bewegen soll. Der Soldat müße in seinen Hosen Raum haben, und füglich un-

ge-

geſpannt gehen, ſtehen, ſteigen, laufen und ſpringen können. So eigenſinnig die Schweitzer auf die Erhaltung ihrer alten Gewohnheiten und Gebräuche wären, ſo hätten ſie doch, von dem Nutzen weiter Hoſen überzeugt, gegen ihre alte Form eine neuere und ſolche verwechſelt, die ſich zu dem Gebrauche ihrer Waffen und Rüſtungen am meiſten ſchickte. Man habe auf die Herbeyſchaffung nützlicher und brauchbarer Waffen ſo viele tauſend Gulden verwendet, warum ſoll man denn jetzt nicht eben ſo wohl, wie die Schweitzer, die Kleidung dahin richten, daß ſolche Waffen recht gebraucht, und der geſuchte Nutzen um ſo gewiſſer erlangt werden möge? Ihm ſey ganz kein Zweifel, daß ein Baieriſcher Bauer ſo viel werth ſey, als ein Schweitzer. Die Einwendung, daß eine Neuerung in der Kleidertracht dem Landmanne läſtig ſey, wäre ganz ohne Grund. Denn fürs Erſte verlange er weiter nichts, als daß der Bauer, ſobald er ſich in dem Falle befindet, ſich neue Kleider anſchaffen zu müßen, ſich dieſelben nach der vorgeſchriebenen Form machen laſſe. Fürs Zweyte ſtehe es Jedem frey, Zeug und Farbe nach Belieben zu wählen. Ob man ſich Hoſen und Wammes aus grober Leinwand oder aus feinem Tuche machen laſſe, ſey ganz gleich; nur müßen ſie nach vorgeſchriebenem Schnitte gemacht werden. Folglich könne ſich der Arme ſo wenig, wie der Reiche beſchweren. Es ſey bey dem ganzen Weſen nicht auf die Zierde, ſondern einzig nur auf den Nutzen abgeſehen. Der Vorſchlag, mit der neuen Bekleidung der jetzt Ausgewählten wenigſtens ſo lange zu warten, bis man den Bauern nach und nach mit gutem Glimpfe die Veränderung ihrer Kleider in den Kopf bringt, könne er ſich keineswegs gefallen laſſen. Denn, wenn er verſichert ſeyn möchte, daß er der ausgemuſterten Mannſchaft ſo lange

nicht

nicht zur Defension bedürftig seyn sollte, bis man so viele Bauerköpfe mit Glimpf zu Einem Sinne, und aus ihren alten Hosen brächte, wollte er von jetzt an weder Unkosten noch Mühe weiter aufwenden, sondern das ganze Defensionswerk von freyen Stücken wieder ersitzen lassen."

Bey so festen und bestimmten Erklärungen war es nicht rathsam, auf den bisherigen Einwendungen ferner zu bestehen. Die neue Landestracht wurde also eingeführt. Aber nur mit vieler Mühe konnte Maximilian seinen Zweck erreichen. Denn noch im Jahre 1605 heißt es in einem Generalmandat vom 20. July *): „Nachdem Wir mit besonderm Mißfallen vernehmen, daß ob Unsern wegen der bisher gebräuchigen, und zu diesem Werke ganz untaugsamen Bauerkleidung ausgefertigten und gemeßenen Befehlen mit gebührendem Fleiße und Eifer nicht gehalten, sondern vielmehr sowohl den Schneidern, den alten Form zu machen, als den Unterthanen, denselben zu bestellen, verstattet werde; so wollen Wir hiemit und in Kraft dieß solchen Unsern hievor ausgegangenen Befehl wiederholt und befohlen haben, ob demselben nicht allein mit schuldigen Treuen, wie sich gebührt, und Wir Uns deswegen gegen den Fahrläßigen gebührliche Strafe allerdings vorbehalten, und zu seiner Zeit unausbleiblich wahr machen wollen, mit allem Ernste zu halten. Ob auch ein oder mehrere Schneider vorhanden, die den neugeschaffenen Form, der doch keiner besondern Kunst bedarf, nicht zu machen wüßten, so solle solchen Schneidern das Handwerk so lange gesperrt seyn, bis sie den angeschaften Form recht zu machen wissen. Gleichergestalt ist Unser endlicher Wille und

*) Mspt.

und Befehl, daß fürderhin kein junger lediger Bauersohn oder Knecht auf einer Tanzstatt *) zugelassen, oder ihm zu tanzen verstattet werde, er sey denn nach dem gebotenen Form, das ist, daß seine Hosen und Wammes entweder geneftelt, oder über die Päusche nach dem Galeoten Form, auch zwar nützlich, ohne alle Köstlichkeit gemacht seyen, gekleidet, und trage einen Hut, wie sich des Forms wegen zu einem solchen Kleide gebührt **)."

Mit

*) Damit es nie an Tambours und Pfeifern fehle, wurde befohlen, daß bey allen Tanzmusiken, ausser den gewöhnlichen Instrumenten, auch Trommeln und Pfeifen gebraucht werden sollten.

**) Dieses nämliche Generalmandat enthält noch eine andere mit dem Defensionswesen in Verbindung stehende Verfügung des Inhalts: „Uns langt von mehreren Orten glaublich an, daß den, von Uns aus erheblichen Ursachen dem geliebten Vaterlande und dessen Einwohnern zum Trost ausgewählten, und zu den Fähndeln geschwornen Bürgern, Bauern, und andern Landesunterthanen, welche sich gehorsam, und zwar vor Andern aus, mannhaft und tapfern Herzens, zum Schutze desselben abrichten und gebrauchen lassen, von Vielen, die dieses Werk, wohin es gemeint oder angesehen, nicht verstehen, und sich daher des täglichen Hinausziehens besorgen, ferner nicht mehr geborgt, oder mit ihnen, wie bisher, gehandelt werden wolle, und daß sogar auch von den Vormündern, Kirchen- und Zechpröbsten, oder auch von Andern das anliegende Geld, welches oft mit liegenden Grundstücken, die sich nicht wegtragen lassen, versichert, oder sonst genugsam verbürgt ist, aufgekündigt, und hiedurch mancher ehrlicher, wohlhausender Mann, bloß wegen seines hierin schuldigen und willig geleisteten Gehorsams, in

Mit gleichem Ernſte und mit gleicher Sorgfalt ließ ſich Maximilian auch die Bildung und Uebung der Reiterey an-

---

ein ſolches Mißtrauen gebracht werde, daß er deſſen nicht nur allein für ſeine eigene Perſon, ſondern auch ſein Weib und Kinder mit Schmerzen empfinden, und Mancher vielleicht gar verderben müſſe. Gleichwohl Wir auch daneben erfahren, daß etliche ungerathene ausgewählte Mutterkinder, welche den Andern zu vorangedeuteten merklichen Schaden dadurch nicht wenig Urſache geben, daß ſie ſich, ungeachtet es im Artikelsbriefe, worauf ſie gelobt und geſchworen, hoch verboten iſt, freventlicher Weiſe gelüſten laſſen, ſich ſelbſt, auch ihren Weibern und Kindern zu unwiederbringlichem Schaden und Verderben, das Ihrige muthwillig zu verſchwenden, und noch dabey vorzugeben, daß ſie, weil es ohnehin an dem, daß ſie täglich hinausziehen ſollen, Niemanden etwas zu geben ſchuldig, ſondern daß ihre Gelder gleichſam ſchon bezahlt ſeyen, und was dergleichen ungebührliche vermeſſene Reden mehr ſeyn mögen. Wenn aber hieraus nicht eine geringe Verwirrung und unleidentlicher gemeiner Landſchaden erfolgen würde, ſo wollen Wir, und iſt hiemit für das Erſte Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung, wann einem Ausgewählten, aber doch ſonſt der Gebühr nach hauſendem Bürger oder andern Unterthanen bloß der Urſache wegen, daß er ein Ausgewählter iſt, weiter nicht mehr geborgt, oder ſonſt mit ihm gehandelt werden wollte, daß ſolches von keiner Obrigkeit geſtattet, ſondern in allen dergleichen Fällen von derſelben mit Fleiß auf den Boden geſehen, und wer darüber ergriffen wird, daß er einem oder mehreren Auserwählten, bloß der Auswählung halben, nicht länger borgen, oder ſonſt mit dem oder denſelben nicht mehr handeln wollte, ſo ſollte ein ſolcher Schuldkläger nicht nur mit ſolcher ſeiner Klage abgewieſen,

gelegen seyn. Ihm mießfiel es sehr, daß besonders der el, der doch ohnehin schon verpflichter war, sich dem iterdienste zu widmen, denselben aus Weichlichkeit ver- chläßigte. Er ließ demnach keine Gelegenheit vorbeyge- r, ohne über die Ausartung des Adels, manchmal sehr ter, zu klagen. Mehr als einmal foderte er die jungen errensöhne auf, sich in den Ungarschen Feldzügen zu en, statt zu Hause hinterm Ofen auf der faulen Bä- nhaut zu liegen, und im Müßiggange und Schwelgerey leben.

sondern auch dem Ausgewählten den Unkosten abzuthun schuldig seyn. So viel dann für das Andere die muthwil- lige und vorangedeutetermassen vorsetzlich Uebelhausende belangt, wollen Wir im Ernste handgehabt haben, wann sich Einer dessen unterstehet, sollte er sogleich drey Tage mit Wasser und Brod in dem Gefängniß darum ge- straft, und davon abzustehen ernstlich ermahnt, auch daß er auf sein weiteres Uebelhausen stracks in Ungarn ziehen müße, ihm ausdrücklich vorgehalten werden. Bey welchem dann diese Strafe nicht hülft, demselben sollte solche Bedrohung wahr gemacht und er sogleich in Ungarn dergestalt geschickt werden, daß er nicht wieder zu Hause kommen soll, bis er von seinem redlichen Hauptmann seinen redlichen Paß gebracht, daß er sich zum wenigsten Einen Zug lang, wie ein redlicher ehrlicher Soldat, brauchen lassen, und verhalten habe. Denn es ist viel besser, daß dergleichen Gesellen daselbst, ob leichter sey wohlhausen und doch ein Ausgewählter daneben, oder aber ein übelhausender Kriegsmann zu seyn, recht ver- suchen und wirklich erfahren, als daß sie ohne alle Noth, aus lauterm Muthwillen, sich und ihren Kindern das Ihrige so vorsätzlich verschwenden."

Mit großem Mißfallen hatte er wahrgenommen, daß der Adel sich so stark der Kutschen bediente. Dieses bewog ihn, zu verfügen, daß kein Adelicher, der unter fünf und fünfzig Jahren alt, und ohne kundbaren Leibesschaden war, in Kutschen fahren sollte, ohne zugleich die gebührliche Anzahl Reitpferde zu halten, bey Strafe der Konfiskation der Kutschen und Kutschenpferde *).

Mit gleichem Mißfallen bemerkte er, daß auf Musterungen von denjenigen, welche aus Standes- oder Amtspflichten verbunden waren, Reiterdienste zu thun, Mehrere mit entlehnten Pferden und Waffen zu erscheinen pflegten. „Einen solchen Unfug, heißt es in einem Dekrete vom 8. März 1601 **), wollen Se. Fürstl. Durchl. um so weniger gedulden, als Sie öfter wahrnehmen, daß sich dergleichen Leute an der Hoffahrt, an Ueberfluß im Essen und Trinken, Spielen u. d. gl. eben nichts abgehen lassen, noch sie einiges Geld reuet. Sobald sie aber, ihres Landesfürsten Person und das Vaterland, ihren schuldigen Pflichten nach, zu vertheidigen, etliche wenige Gulden um ein Pferd, Rüstung und andere nothdürftige Bewehrung aufwenden sollen, bedienen sie sich des Argliſts mit dem Entlehnen. Dieses soll ihnen fürderhin nicht also hingehen. Um diesem Betruge vorzukommen, und diejenigen, welche sich dessen bedienen, nach ihrem Verdienste zu strafen, befehlen Se. Fürstl. Durchl. Ihrem obersten Hofmarschall hiemit im Ernste, und wollen, daß er bey angestellter Musterung des Fürstlichen Hofgesindes jeden auf den Mu-

*) Mspt.

**) Akten über das Landesdefensionswesen vom Jahre 1601 Nro. 1944.

Musterplatze Erscheinenden bey seinem Eide und Pflichten unnachläßig zu bekennen anhalte, ob das Pferd, die Rüstung, Wehren und Anderes, von dem Meisten auf das Wenigste, womit er erscheint, sein Eigenthum sey oder nicht. Wenn sich dann findet, daß er Etwas entlehnt habe, soll der Hofmarschall dem Entlehner das Entlehnte also öffentlich und vor Jedermann ihm selbst zum Spott und Andern zur Warnung abnehmen, und soll das entlehnte Roß, Rüstung, oder was es sonst ist, ihm, obersten Marschalle, verfallen seyn, er auch dasselbe zu seinen Handen nehmen, und denjenigen, welcher sich des Entlehnens bedient, sofort vor Jedermann von dem Musterplatze wegschicken."

Dem Herzoge schien es an seinem berittenen Adel und Hofdienerschaft nicht zu genügen. Er wollte auch eine eigene Landreiterey errichten. Zu dem Ende ließ er alle Landgerichte, Städte und Märkte auffodern, sich mit einer bestimmten Anzahl tauglicher Pferde für jeden Nothfall gefaßt zu machen, und aus der noch unausgewählten Mannschaft starke, junge, und vermögliche Leute auszuheben, welche mit Pferden umzugehen wüßten. Diese Ausgewählten berief er dann nach München, um sie unter seinen Augen nicht nur im Reiten, sondern auch in allen militärischen Evolutionen durch eigene hiezu bestimmte Rittmeister unterrichten zu lassen. Sie mußten in diesen Uebungen so lange fortfahren, bis sie Alles, was zum Reiterdienst gehörte, begriffen hatten. Eher wurden sie nicht entlassen *).

In der Absicht, sich brauchbare Kavalleristen zu bilden, machte er seine Leibgarde beritten, und ließ durch sie

*) Mspt.

ſie zugleich in München den Garniſonsdienſt verſehen. In dieſe Garde nahm er aber keine andere Leute auf, als ſolche, die ſich bereits ſchon in Feldzügen verſucht, und zum wenigſten Feldwaibelsdienſte gethan hatten *).

Seiner ſorgfältigen Aufmerkſamkeit entgieng auch das Artillerieweſen nicht. Bisher wurde dieſes ſehr vernachläßiget. Er ließ alſo nicht nur viel neues Geſchütz gießen, ſondern wählte auch unter den Landleuten hundert Büchſenmeiſter, (ſo wurden die Artilleriſten genannt) welche in der Behandlung und in dem Gebrauche des Geſchützes unterrichtet wurden.

Dabey gieng auch ſein Abſehen unverrückt dahin, Alles, was auf das Artillerieweſen Beziehung hatte, auf einen immer höhern Grad von Vollkommenheit zu bringen. In ſeinem Zeughauſe zu München wurde zuerſt die Kunſt des Geſchwindſchießens, wie er es nannte, entdeckt. Aus dieſer Kunſt, die wahrſcheinlich nur darin beſtand, daß man

*) Bey dieſer Gelegenheit wurde auch feſtgeſetzt, auf welche Weiſe man dem Landesfürſten ſowohl, als den oberſten Hauptleuten die militäriſchen Honneurs machen mußte. Bisher pflegten die Soldaten ihre Hüte abzunehmen, und ſich wie Widder zu bücken. Als Maximilian einſt in die Stiftskirche zu U. L. Frau fuhr, hatte er zwey Reiter bemerkt, die von ihren Pferden abſtiegen, vor ihm auf die Knie niederfielen, und die Hände aufhuben, als käme, ſagte Maximilian, Gott ſelbſt daher. Eine ſolche Reverenz ſchien ihm unanſtändig, und er foderte ſogleich durch ein Handbillet den Kriegsrath auf, dieß falls eine neue Anordnung in Vorſchlag zu bringen. Mspt.

an beſondere Patronen für das Geſchütz verfertigte *), achte er ein großes Geheimniß, und er geſtattete nicht, ß Leute, welche in ſeinem Zeughauſe arbeiteten, ſich ſſer Land begeben ſollten **). Wie

*) Dieſes erhellet daraus, weil man den zum Geſchwindſchießen gehörigen Apparat in einer verſchloßenen Kiſte dem Geſchütz nachführte. Vordem mögen alſo die jetzt gebräuchigen Munitionswägen noch ganz unbekannt geweſen ſeyn.

**) Ein gewiſſer Herrmann Schön, welcher im Zeughauſe zu München arbeitete, wollte Baiern verlaſſen. Dieſes wurde ihm nicht geſtattet. „[illegible] ſoll ihm, heißt es in einem Dekrete an den oberſten Zeugmeiſter, ſein glimpflich, und daneben gleichſam vor ſich ſelbſt, und Sr. Fürſtl. Durchl. unvermerkt, andeuten, daß Sr. Durchl. die Gnadenhand gegen diejenigen, die es verdienten, wenn ſie auch gleich nicht mehr arbeiten könnten, gar nicht geſperrt, ſondern Sie des berühmten Fürſtlichen Gemüthes ſeyen, daß Sie den, der treulich arbeitet, auch treulich belohnen.“ Eigenhändig ſetzte Maximilian hinzu: „Se. Fürſtl. Durchl. wollen nicht weniger, daß der Zeugmeiſter darob ſey, daß fürderhin nicht, ſobald etwas Neues erfunden wird, ſolches (wie mit dem Geſchwindſchießen geſchehen iſt) des nächſten unter alle Zeugperſonen komme, und von ihnen gelernt werde, ſondern nur denjenigen, die er Sr. Durchl. dazu vorſchlagen, und Se. Durchl. ſich Ihr werden gefallen laſſen. Der Oberzeugmeiſter ſoll alſo nochmals allen Zeugperſonen bey ihrem Eide und Pflichten einbinden, von demjenigen, was ſie in Sr. Durchl. Zeughauſe geſehen oder gelernt haben, weder im Drucke, noch ſonſt auf keinerley Weiſe Etwas zu offenbaren, und ſoferne ſich einer hierüber würde ertappen laſſen, ein ſolcher ſoll am Leibe nach allen Ungnaden ernſtlich geſtraft werden.“ Mspt.

Wie er überhaupt nichts auſſer Acht ließ, was au[illegible] das Kriegsweſen auch die entfernteſte Beziehung hatte, ſo entgieng auch das Fortifikations- Fuhr- und Proviantweſen ſeiner thätigen Aufmerkſamkeit nicht. Nicht nur ließ er an dem Feſtungsbaue zu Ingolſtadt und Schärding, wohin alle müßige ſtarke Bettler in Eiſen geſchloſſen zur Arbeit hingeführt werden mußten, mit beſonderm Fleiße fortfahren, ſondern er foderte von ſeinem Kriegsrathe mehrere Gutachten, wie München befeſtiget werden könnte. Im tiefſten Frieden ſorgte er ſogar, im höchſten Nothfalle für ſeinen Vater, ſeine Gemahlin und andere Fürſtliche Perſonen, die nicht in das Feld gehörten, ſo wie auch für Archive und Mobilien eine ſichere Retirade zu haben *).

Das Fuhrweſen war damals, da man weder mit zahlreichen Armeen, noch mit einem ſtarken Artillerietrain zu Felde zog, viel leichter zu überſehen. Zur Schonung des Landes und der Unterthanen pflegte man, ſo oft es ſich thun ließ, fremde Truppen, welchen man den Durchzug durch Baiern nicht verweigern konnte, auf der Donau oder dem Inn durch das Land zu führen. Bey ſolchen Gelegenheiten wurden gemeiniglich mit den an den Hauptſtröhmen gelegenen Schiffmeiſtern Kontrakte geſchloſſen. Dabey litt oft freylich der inländiſche Salzhandel am meiſten, weil man ſich gewöhnlich der Salzſchiffe zu dergleichen Transporten bediente. Aber das Land und die Unterthanen waren auf dieſe Weiſe weniger den Plünderungen und Verheerungen der Saldateske ausgeſetzt, die ſich meiſtens wegen Nichtbezahlung des feſtgeſetzten Soldes die unerhörteſten Bedrückungen, ſelbſt gegen den Freund, erlaubte **).

Sonſt

*) Mspt. **) Mspt.

Sonſt aber war es altes Landesgeſetz, daß ein jedes Landgericht, ſo wie auch die Hofmarkts-Herrſchaften eine gewiſſe Anzahl von Heerwägen immer in Bereitſchaft halten mußten, um ſich ihrer im Nothfalle ſogleich zu jedem Feldzuge bedienen zu können. Allein Maximilian fand an dieſer Einrichtung manche Gebrechen, die er entfernen wollte. Die alten Heerwägen waren an Holz und Eiſen ſo ſchwer gebaut, daß die Pferde oft ſchon, auch ohne die gewöhnliche Ladung, genug daran zu ziehen hatten. Er verordnete alſo, daß ihr Bau leichter und bequemer eingerichtet werden, und die Schmiede nur gutes, zähes Eiſen dazu verarbeiten ſollten*). So hatte er auch bemerkt, daß zu den Heerwägen oft ſchadhafte, kranke Pferde genommen, und dieſe Knechten anvertraut wurden, welche entweder mit Pferden gar nicht umzugehen wußten, oder ſonſt ſo liederlich waren, daß ſie das Geld, welches man ihnen gab, im Trunk oder Spiel verſchwendeten, und aus Faulheit ihrem Vieh nicht einmal das nöthige Futter, wenn ſie daſſelbe gleich ohne Bezahlung erhielten, reichten. Daraus entſtand für den Staat, welcher jedes im Felddienſte gebliebene Pferd zu vergüten pflegte, Schaden, oder verderblicher Streit. Dieſem Unfuge abzuhelfen, wurden alle Ortsobrigkeiten, welche die Stellung der Heerwägen zu beſorgen hatten, für jede Nachläßigkeit dieſer Art verantwortlich gemacht, und zur Erſetzung aller Schäden, die daraus etwa für den Staat entſtehen könnten, angehalten **).

Auſſer den gerüſteten Heerwägen, die von den Unterthanen aus Dienſtpflicht geliefert werden mußten, trachtete

*) Mspt. **) Mspt.

tete Maximilian auch für monatlichen Sold und auf den Nothfall nach freywilligem und brauchbarem Fuhrwerk. Er befahl daher allen Ortsobrigkeiten, von Zeit zu Zeit unter ihren Gerichtsunterthanen Nachfrage zu halten, ob sich nicht Leute fänden, welche auf ihre eigene Unkosten sich Pferde, Wägen, Geschirr und Knechte anschaffen, und auf Erfodern gegen gebührlichen Sold im Felde erscheinen wollten *).

Mit der nämlichen Sorgfalt ließ er es sich selbst im Frieden hoch angelegen seyn, für jeden Nothfall hinlängliche Proviantvorräthe in seiner Gewalt zu haben. Nicht nur mußte von Zeit zu Zeit der Bestand seiner eigenen Getreidekästen und der seiner Vasallen untersucht werden, sondern er erkundigte sich sehr genau, wie viele Mühlen im Lande wären, wie viel Mehl wöchentlich auf einer jeden gemahlen, und woher die Fäßer genommen werden könnten, um in dieselben das Mehl zu schlagen. Vornehmlich sorgte er dafür, daß immer in Städten, welche an Flüßen lagen, hinreichende Vorräthe an Getreide und Mehl gefunden wurden. So richtete er auch auf alle übrige unentbehrliche Lebensbedürfniße sein Augenmerk. Immer mußten einige hundert Centen geräuchertes Fleisch im Vorrathe seyn, und die Brauer, die von Zeit zu Zeit Befehl erhielten, einige Tausend Eimer Bier für den Nothfall zurückzubehalten, durften diese nie ungefragt und nie ohne besondere Bewilligung zum freyen Verkaufe ausbieten **).

Endlich wollte er sich schon frühzeitig auch mit geschickten Befehlshabern oder Oberoffizieren versehen. Auſſer Alexander von Haslang glaubte er unter seinen Landsäßen keinen

*) Mspt. **) Mspt.

keinen zu finden, dem er eine hohe Befehlshaberſtelle anvertrauen dürfte. Zwar hatte Theodor Viehbeck trefliche Kenntniße im Kriegsweſen, und Maximilian bediente ſich ſeiner Einſichten in allen dahin einſchlagenden Gegenſtänden. Allein ihm fehlte das Talent des Anführers. Der Herzog war alſo genöthiget, auch Ausländer in ſeine Dienſte zu nehmen. Zuerſt fiel ſeine Wahl auf einen der berühmteſten Feldherren ſeiner Zeit, auf den Kaiſerlichen Feldmarſchall Herrmann Roßwurm, deſſen militäriſche Talente ſich in den Ungarſchen Feldzügen treflich entwickelten. Schon hatte dieſer die ihm angebothene Beſtallung angenommen, als ihn ein auf offener Straſſe zu Prag an einem Grafen Belgioſo, verübter Mord in einen Kriminalprozeß verwickelte, aus welchem ihn ſelbſt Maximilians nachdrücklichſte Verwendung, die er durch eine eigene Geſandtſchaft an den Kaiſerlichen Hof unterſtützte, nicht mehr retten konnte. Denn er, der ſo viele Schlachten gewonnen hatte, mußte jetzt weniger des Mordes wegen, als weil er am Hofe des trägen Kaiſers liſtige Feinde hatte, unter den Händen des Henkers ſterben. Indeſſen war der Verluſt dieſes Mannes durch andere geſchickte Männer doch leicht wieder erſetzt. Johann Tſcherclas, Freyherr v. Tilly, Engelbert Benighauſen, Thimon Lindelo, und Alexander de Groote traten in Baierſche Dienſte; der erſte als General-Lieutenant, der letzte als oberſter Zeugmeiſter, und die beyden andern als Oberſte über die Kavallerie. Ganz vorzügliches Vertrauen ſetzte Maximilian in den Freyhrn. v. Tilly. Ohne ſein vorher gegangenes Gutachten durfte im Kriegsrathe nichts von Wichtigkeit entſchieden werden.

Auf ſolchem Wege und durch ſolche Mittel hatte ſich Maximilian mitten im Frieden ein wohlgeübtes Kriegsheer

verſchaft. Jeden Augenblick war er gefaßt, ins Feld rücken zu können. Alles, was zum Angriffe eines Feindes, oder zur Vertheidigung des Landes gehörte, war in der nöthigen Bereitſchaft. Und dieſes ganze wichtige Werk hatte er durch beharrlichen Muth, durch hohe Aufmerkſamkeit, und ohne groſſe Anſtrengung ſeiner Finanzkräfte zu Stande gebracht. Denn der meiſte Aufwand, den die Bewafnung und Uebung der ausgewählten Mannſchaft erfoderten, wurde wieder mittels beſonderer Steueranlagen auf die nicht ausgewählten Unterthanen im Lande erhoben, und, wo er ſeine eigene Kaſſe angreifen mußte, gieng er immer mit der genaueſten Vorſicht, und mit der höchſten Sparſamkeit zu Werke.

Fünftes Kapitel.

Gesetzgebung. Neues Landrecht.

Indessen hinderte der rastlose Eifer, womit sich Maximilian das Kriegswesen angelegen seyn ließ, ihn nicht an der Ausübung seiner übrigen Regentenpflichten. Ueberzeugt, daß er seinem Volke nicht bloß Schutz gegen auswärtige Feinde, sondern auch Sicherstellung der Personen und des Eigenthums mittels Handhabung der Gesetze im Innern schuldig sey, richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf die Gerechtigkeitspflege. Vorläufig hatte er gleich nach seinem Regierungsantritte mittels eines allgemeinen Landgebots vom 13. März 1598 alle ältern Mandate, hauptsächlich in Beziehung auf die Landpolizey, erneuert, und die Strafen, womit alle Vergebungen geahndet werden sollten, geschärft.

Baiern hatte schon in den ältesten Zeiten vortrefliche Gesetze, die von hoher Weisheit der Regenten zeugten. Anfangs, da die Nation noch in ihrer Kindheit war, bedurfte es, sie zu regieren, nur weniger, sehr einfacher Gesetze. Allein, je mehr sich im Verlaufe der Zeit Kultur, Sitten und gesellschaftliche Verhältniße änderten, je mehr veränderte und erweiterte sich auch der Geist und der Umfang der Gesetzgebung. Besonders schnell und bemerkbar war die Umwandlung des bürgerlichen und sittlichen Zustandes der Völker in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Die rohe Einfalt früherer Zeiten mußte jetzt dem gekünstelten Raffinement eines neuen Zeitgeistes

geiſtes weichen. Die vermehrten Quellen des Wohlſtandes, die ſich bereits überall erbfneten, vervielfältigten zugleich auch die Bedürfniße der Menſchen. Nicht immer konnten dieſe auf erlaubten Wegen befriediget werden. Man mußte Betrug und Liſt zu Hülfe nehmen, um ſich neue Erwerbsmittel oder neue Genüße zu verſchaffen. Dadurch wurde nicht bloß das Eigenthum auf mehrfachere Art gefährdet, ſondern im Schoße der bürgerlichen Geſellſchaft entſtanden zugleich auch neue unbekannte Laſter und Vergehungen.

Seit der letzten im Jahre 1578 geſchehenen Reformation oder Vermehrung des Baieriſchen Landrechtes hatten ſich die geſellſchaftlichen Verhältniße, oder, wie Maximilian ſich ausdrückt, Zeiten und Läufe dergeſtalt verändert, die menſchliche Boshaftigkeit und Haderſucht täglich ſo ſehr überhand genommen, und die Nachläßigkeit der zu den Gerichten und Rechten beſtellten Perſonen einen ſo hohen Grad erreicht, daß er es für nöthig hielt, eine neue Reviſion dieſes Landrechtes vornehmen zu laſſen.

Anfangs wollte er nur bloß die Landpolizey einer ſolchen Reviſion unterwerfen. In dieſer Abſicht hatte er auf dem letzten Landtage im Jahr 1605 die Stände aufgefodert, aus ihrem Mittel einige Deputirte zu wählen, welche gemeinſchaftlich mit ſeinen hiezu verordneten Räthen dieſe Arbeit übernehmen ſollten. Allein er änderte ſeinen Entſchluß, und verlangte, daß das ganze Baieriſche Geſetzbuch in eine neue Form gebracht werde.

Dieſe ſehr mühſame Arbeit, an welcher die beßten Köpfe der damaligen Zeit Theil hatten, kam erſt nach Verlauf mehrerer Jahre zu Stande. Man wollte und durfte

ſich

ſich nicht übereilen. Der von der niedergeſetzten Kommiſſion ausgearbeitete Entwurf wurde den Regierungen zu Landshut, Straubing und Burghauſen zur Begutachtung mitgetheilt. Erſt nachdem dieſe Gutachten eingeſchickt waren, erhielt der Hofrath in München den Befehl, über das Werk ſeine Beurtheilung ſchriftlich zu überreichen. Dieſe, aus zwey ſtarken Foliobänden beſtehende, in den Jahren 1610 und 1611 von dem Hofrathe verfaßte Beurtheilung wurde mit dem ſeltenſten Fleiße und der vielſeitigſten Kenntniß der Rechte und der Lokalumſtände ausgearbeitet. Nicht nur waren ihre Verfaſſer trefliche Juriſten, ſonden auch eben ſo geſchmackvolle Humaniſten. Wenn auch nicht alle, ſo wurden doch die meiſten ihrer gemachten Erinnerungen oder vorgeſchlagenen Verbeſſerungen und Zuſätze bey der endlichen Redaktion des Geſetzbuches benützt oder angenommen.

Doch verfloßen noch einige Jahre, ehe das ganze Geſetzbuch in ſeiner neuen Geſtalt öffentlich bekannt gemacht wurde. Denn erſt im Jahre 1616 erſchien daſſelbe unter dem Titel: Landrecht, Polizey- Gerichts- Maleſiz- und andere Ordnungen der Fürſtenthümer Obern- und Niedern Baiern. Mittels eines unterm 24. Jäner 1617 ergangenen Fürſtlichen Generalmandats *) erhielt dieſes Landrecht nach Verlauf der Pfingſtfeyertäge dieſes Jahres verbindende Geſetzeskraft.

Das

*) Klöckels diplomatiſcher (noch ungedruckter) Kodex zur Geſchichte der Staatsverwaltung in Baiern ſeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Fünfte Periode. I. G. Nro. XII.

Das ganze neuaufgestellte Rechtskorpus enthielt:

I. Den summarischen Prozeß.
II. Den Gantprozeß.
III. Die Gerichtsordnung.
IV. Das Landrecht.
V. Die Erklärung der Landesfreyheit.
VI. Die Landes- und Polizeyordnung.
VII. Die Forstordnung.
VIII. Die Jagdordnung.
IX. Die Malefizprozeßordnung.

Unstreitig der wichtigste, mit der größten Ausführlichkeit bearbeitete Theil des Landrechtes war die Polizeyordnung. Sie umfaßte Alles, was auch selbst von Weitem her Beziehung auf das Polizeywesen hatte. Nur der wichtigsten dahin einschlagenden Gesetze und Verfügungen soll hier, so weit sie zur näheren Kenntniß der damaligen Gesetzgebung und der damaligen Landesbeschaffenheit dienen können, Meldung geschehen.

Wucher und wucherische Kontrakte, sowohl mit Geld als Waaren, wurden mit Verlust des Geldes oder Desjenigen, womit wucherischer und gefährlicher Handel getrieben wurde, gestraft, und der Verbrecher nach Beschaffenheit seiner Person für einige Tage gefänglich angehalten.

Ablösliche Getreidgülten durften nicht mehr gekauft, und für aufgenommene Kapitalien nur fünf vom Hundert Interesse gegeben werden.

Kein Getreide sollte mehr auf der Wurzel oder im Felde (Zehentgetreide ausgenommen) verkauft werden. Wer dessen überführt würde, sollte um den halben Werth des gekauften Gutes gestraft werden.

Bey

Bey Verluſt des Getreides ſollten weder Fremde noch Inländer, weſſen Standes ſie ſeyn möchten, das Getreide anders, als auf gefreyten offenen Wochen- und Jahrmärkten kaufen. Jedoch war Jedem, der im Lande anſäßig war, beſonders offenen Taſernwirthen und Bäcken unverwehrt, auch auſſer den Wochen- und Jahrmärkten bey den Häuſern und auf der Stelle ſo viel Getreide zu kaufen, als ſie zu ihrer täglichen Nothdurft oder zur Beſämung ihrer Aecker brauchten. Auch blieb den Prälaten, denen vom Adel und der Bürgerſchaft das beſtandene Recht unverkürzt, ihr eigen erbautes Zehent- Gült- oder Dienſtgetreide nach ihrer Gelegenheit zu Waſſer und zu Lande zu verführen, oder an Andere bey ihren Häuſern und Käſten zu verkaufen. Jedoch war es ihnen verboten, weitern Vorkauf damit zu treiben, oder ihre Hinterſäßen zu nöthigen, ihnen vor Andern das Ihrige zu verkaufen. Würde aber Jemand neben ſeinem eigenen Getreide auch noch fremde Frucht an den Häuſern, oder auſſer den Wochen- und Jahrmärkten Vorkaufsweiſe an ſich bringen, dieſelbe zu Waſſer oder Land anſchütten, oder ſonſt weiter verführen, einem ſolchen ſollte das Getreide konfiszirt, und er noch dazu nach Ungnaden geſtraft werden. Nur in dem Falle, daß genug Getreid im Lande wäre, und die Unterthanen ihren Herrſchaften ungenöthigt und gutwillig ihre Frucht verkaufen wollten, ſollte dieſes geſtattet ſeyn. Was aber zu weiterm Verkauf und Verführung bey den Prälaten, den Adelichen, bey Städten, auf groſſen Pfarreyen, und Sedelhöfen, oder auf öffentlichen Getreidemärkten gekauft wurde, durfte wohl aufgeſchüttet, und nach Gelegenheit verführt werden. Damit aber unter ſolchem Scheine das Getreide bey andern Häuſern auf heimliche und verbotene Weiſe nicht aufgekauft, und

unter dasjenige Getreide, welches auf erlaubte Art gekauft wurde, gemischt werde, sollten dergleichen Käufer über jeden Kauf von den Prälaten, Adelichen, Bürgern, und Pfarrern eine Polite empfangen, und diese an den Zoll- und Mautstätten vorweisen, damit man sehen könnte, ob sie die Anzahl des Getreides, das sie verführten, mit der Polite bescheinigen könnten. Hätten sie dann mehr Getreide geladen, als die Polite ausweiset, sollte ihnen dasselbe abgenommen, und sie sonst noch mit der Strafe wider verbotenen Vorkauf belegt werden. In Städten und Märkten durften die Bürger, und diejenigen, die befugt waren, Handlung zu treiben, das Getreide wohl vorkaufen, aber einzig nur zu dem Ende, daß sie solches im Lande behalten, und zu andern Zeiten wieder verkaufen könnten, damit in den Jahren des Mißwachses um so mehr Getreide im Lande vorhanden, und die Theuerung verhütet würde. Diejenigen Bauer, welche nicht eigene Pferde hatten, um ihr Getreide auf die öffentlichen Märkte zu führen, durften dasselbe wohl an ihre Nachbarn an den Häusern verkaufen. Den Käufern aber war es verboten, die gekaufte Frucht aufzuschütten, sondern mußten dieselbe sogleich nach geschlossenem Kaufe auf freye und offene Märkte bringen. Fremden und Ausländern, welche auf ordentlichen Kornmärkten Getreide für ihre Nothdurft kauften, durften nur die inländischen Bäcken, und sonst Niemand, in den Kauf stehen.

Gleicher Weise wurde durch die Landpolizey auch der Vorkauf und die Ausfuhr des Viehes beschränkt. Was fremde Gäste oder ausländische Metzger an feistem oder magerm, grossem oder kleinem Viehe, an Ochsen, Kühen, Kälbern, Lämmern, Schafen, u. s. w. kaufen wollten, durf-

durften ſie nur auf den gewöhnlichen Jahrmärkten, aber keineswegs an Ställen oder auf Wochenmärkten kaufen. Welcher Landmann, der kein Metzger war, das Vieh zu weiterm Verkaufe vor oder aufkaufen wollte, durfte das feiſte Vieh nur auf den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten, aber nicht an den Ställen, kaufen. Wer aber mageres Vieh kaufen wollte, und daſſelbe mit ſeinem eigenen erbauten Gewächſe, oder ſeinem eigenen Futter, wie die Bäcken, Bräuer und Müller mäſten konnte, einem ſolchen war es unverwehrt, das Weid- oder Maſtvieh durch das ganze Jahr an den Ställen und an den Märkten zu kaufen. Hingegen ſollten jene, welche nicht eigenes Futter hatten, und daſſelbe erſt von andern kaufen mußten, das Maſtvieh nur von Lichtmeß bis St. Georgentag an den Ställen, nach Georgentag aber und bis wieder auf Lichtmeß nur auf den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten kaufen dürfen. Alle inländiſche Metzger aber, die das Vieh zum Schlachten kauften, und im Lande aushauten, konnten das feiſte und magere, groſſe und kleine Vieh zu allen Zeiten, auch an den Ställen, kaufen; jedoch durfte ein inländiſcher Metzger bey Verluſt des Viehes und bey Geldſtrafe daſſelbe nicht vertreiben, ſondern im Lande ſelbſt ausſchlachten. Nur die Schweine konnten anders wohin getrieben und verkauft werden, ſobald der Ort, wo die Metzger wohnten, hinlänglich damit verſehen war. In allen Städten und Märkten, wo noch keine Freybänke waren, mußten dergleichen errichtet werden, und jedem Landmanne, weſſen Standes er auch ſeyn mochte, war erlaubt, durch die Metzger ſein eigenes Vieh auf dieſen Freybänken gegen gebührlichen Lohn ſchlachten und aushauen zu laſſen.

Seit einigen Jahren wurden die guten nützlichen Landpferde sehr stark ausser Land verführt. Dem hieraus entstehenden Nachtheile vorzubauen, wurde verordnet, daß man fürderhin keine Stutte oder gewachsene Füllen, die guter Art, und zu raisigen Pferden, Hengsten, Rittlingen oder Schützenpferden tauglich werden möchten, aus dem Lande führen sollte.

„Und weil Wir, heißt es weiter in Beziehung auf den Pferdezügel *), Wissen tragen, daß vor Jahren bey Unsern Klöstern, als besonders zu Tegernsee, Nieder- und Ober-Altaich, Raitenbuch, Fürstenfeld, Windberg, Osterhofen, Allersbach, Fürstenzell, Benediktbeuern, Ethal und Steingaden, auch an mehreren andern Orten in Unsern Landen, viele hübsche und gewachsene Pferde erzogen worden sind; so ist demnach, und in Bedenkung des gemeinen Nutzens, an dieselben Obgemeldten, auch alle andere Unsere Prälaten, Unser gnädigstes Begehren und Ersuchen, daß sie künftig ihre Gestütte förderlich dermassen bestellen, daß sie wieder hübsche und gewachsene Landpferde, wie vor Alter, ziehen und haben mögen. Solche Pferde begehren Wir auch von ihnen nicht umsonst, noch wollen Wir solches Unsern Amtleuten und Dienern gestatten, sondern so oft Wir für Uns oder Unsere Diener dergleichen Pferde benöthiget sind, wollen Wir sie ihnen gnädigst bezahlen lassen, auch sonderlich solches gegen die Prälaten, die diesem Unsern Begehren gehorsame Vollziehung thun, mit Gnaden zu erkennen unvergessen bleiben. Damit aber auch von ihnen und andern die Gestütte um so lieber und förderlicher angerichtet, auch im Lande gute Roße

*) Landrecht. S. 511.

Roße erzügelt werden, wollen Wir aus Gnaden auf Unſere Klöſter etliche Beſcheller verordnen laſſen. Dieſe ſollen nicht allein bey den Klöſtern gebraucht, ſondern auch Andern, die hübſche und geſchlachte Mutterpferde haben, vergönnt, auch ſonſt in groſſen Dörfern, wo es ſich füglich thun läßt, etliche Beſcheller gehalten werden. Da aber an der Maſtung der Roße nicht wenig gelegen iſt, und dieſe, wenn man ſie mit Korn, Gerſten, Trebern, Molken, Linſen oder Oelzelten mäſtet, nicht dauerhaft, auch hernach, weil ſie das Haberfutter nicht gerne mehr annehmen, oft gar unbrauchbar werden, ſo ſoll man fürderhin die Roße mit obgeſetzter Maſtung nicht mehr, ſondern nur mit Haber und gebührendem Futter mäſten und erziehen, bey Verluſt der Roße, wovon der Anzeiger den vierten Theil haben ſoll. Ferner iſt in Unſern Fürſtenthümern der Roße wegen ein beſchwerlicher, verderblicher Mißbrauch eingedrungen; nämlich, daß ſich ſehr Viele in Städten und Märkten und auf dem Lande mit überflüßigen, unnützen, kleinen Roßen, deren ſie weder zum Feldbau, noch zur andern nothwendigen Arbeit bedürftig ſind, beladen. Dadurch wird nicht allein den guten Roßen das Futter entzogen, ſondern die Weide überſchlagen, das Heu und andere Unterhaltung des Viehes dergeſtalt verzehrt, daß um ſo weniger Kühvieh erzeugt und erzügelt werden mag, und folglich ein groſſer Mangel an Fleiſch, Milch, Schmalz u. d. gl. daraus entſteht. Demnach wollen Wir, wo bey einem Inwohner, es ſey in Städten, Märkten, oder auf dem Lande, dergleichen überflüßige und unnützbare Roße gefunden werden, daß ihm dieſelbe zu Stund an und alſobald abgeſchafft, und weiter keineswegs mehr geſtattet werden. Doch ſoll ſolche Abſchaffung jederzeit auf vorgehende gute Erfahrung, dermaſſen, und mit ſolcher

Be-

Bescheidenheit geschehen, damit dennoch dadurch Niemand an seinem Feldbaue, oder sonst an seiner gebührlichen Nahrung verhindert, noch das Salz- oder anderes nothwendiges Fuhrwerk im Lande gesperrt, sondern ohne Schmälerung und Abbruch erhalten werden möge."

In Ansehung des Schmalzkaufes wurde den Ausländern und Gästen, die seit einiger Zeit den Inländern und dem gemeinen armen Manne im Lande das Schmalz auf den Wochenmärkten vertheuerten, und aus den Händen kauften, der Kauf desselben an den Häusern und auf den Wochenmärkten gänzlich verboten, und nur noch auf den gewöhnlichen Jahrmärkten, doch erst nach Abwerfung des Schaubs oder Fändels gestattet. Die Bauersleute oder andere, die Schmalz zu verkaufen hatten, sollten dagegen ihre Waare zur rechten Zeit und Stunde zu Markt bringen, mit den Fremden keine heimliche Kontrakte schließen, vielweniger das Schmalz einsetzen, oder heimlich in den Häusern hingeben.

Bisher war den inländischen Käuflern und Fragnern ohne Unterschied überall an den Häusern, auf Wochen- und Jahrmärkten der freye Schmalzkauf gestattet. Diese Freyheit wurde aber zum merklichen Schaden der Unterthanen sehr mißbraucht. Denn die auf dem Lande ansäßigen Fragner und Käufler kauften das Schmalz, soviel sie dessen im Lande bekommen mochten, zusammen, und gaben es den Ausländern, die es theuerer, als die im Lande Angesessenen nahmen, wieder hin. Dadurch wurde nicht allein das Schmalz aus dem Lande verführt, sondern auch in höchste Steigerung gebracht. Diejenigen Käufler und Fragner aber, die in Städten und Märkten angesessen waren, unterstanden sich, das Schmalz nicht allein

auf

auf dem Lande an den Häuſern, ſondern auch auf den Wochenmärkten Haufenweiſe, und mehr als ſie zu Erhaltung ihrer Läden nöthig hatten, vorzukaufen, und dann daſſelbe gegen den gemeinen und armen Handwerksmann nach ihrem Gefallen zu ſteigern, oder gar aus dem Lande zu verführen. Dieſer Ungebühr zu begegnen, wurde alſo verordnet, daß gedachten Käuflern und Fragnern im Lande künftighin der Schmalzkauf auf den gewöhnlichen Jahrmärkten unverwehrt ſeyn, aber auſſer dieſen Jahrmärkten denjenigen, die auf dem Lande angeſeſſen waren, keineswegs mehr geſtattet werden ſollte, das Schmalz anders, oder in gröſſerer Menge aufzukaufen, als ſie in den Dörfern und Flecken, worin ſie häuslich wohnten, bey ihren Nachbarn, denen ſie es allein zur Hausnothdurft, und ſonſt nicht anders, geben ſollten, vertreiben und verkaufen könnten. Den in Städten und Märkten hausſäßigen Käuflern und Fragnern war der Schmalzkauf auf den Wochenmärkten gänzlich und durchaus verboten, und ihnen auf dem Lande nur allein mit der Einſchränkung erlaubt, daß ſie, was ſie daſelbſt an Schmalz bekamen, nicht auſſer Land, ſondern allein in die Städte und Märkte bringen, und darinn am offenen Markte feilbiethen und hingeben durften.

Alle offene Käufler, Fragner und Höckler, die in den Städten, Pannmärkten, und auf dem Lande angeſeſſen waren, durften Hühner, Eyer, Käſe, Obſt, und andere eßbare Pfennwerth (Fiſche, Krebſe, Kälber und anderes kleines Vieh, und Schmalz ausgenommen) an den Häuſern und auf offenen Wochen- und Jahrmärkten allerdings kaufen, und ſollten ſie dergleichen Pfennwerth, die ſie an den Häuſern kauften, nur allein zu Städten und

Märk-

Märkten bringen, darin am offenen Markte, oder in ihren Läden, wie sichs gebührte, feil haben und verkaufen. Jedoch sollten die Fragner und Höckler, welche in Städten und Märkten hausäßig waren, mehr Pfennwerth nicht vorkaufen, als sie zur Erhaltung und zum Verlag ihrer Läden bedurften. Auch sollten sie die an den Häusern erkauften Pfennwerth nur allein den Städten und Märkten, worin sie häuslich angesessen waren, zuführen, und daselbst in den Läden und öffentlich hingeben.

Damit aber auch durch die Menge der Vorkäufler auf dem Lande die Pfennwerth oder Viktualien nicht vertheuert werden, noch auch Jeder sich dieses Gewerbes nach eigenem Gefallen anmassen könnte, sollten in einem jeden Landgerichte, nach Ermäßigung der Beamten, und nach Größe und Weite jedes Landgerichts, eine gewisse Anzahl Vorkäufler, doch nur solche, die eines ehrlichen guten Nahmens und Leumuths, verheyrathet waren, und fünfzig Gulden im Vermögen hatten, oder für soviel Bürgschaft leisten konnten, aber keineswegs starke und solche Leute, die der Bauernarbeit wohl vorstehen, und sich mit derselben ernähren möchten, nur allein für ihre Personen, ohne Unterkäufler, zugelassen, und ihnen deswegen von jeder Ortsobrigkeit Zeugniße ausgefertiget werden.

Unter die rohen Produkte, deren Vorkauf oder Ausfuhr nach Inhalt der neuerrichteten Landpolizey beschränkt war, gehörten auch Wolle, Hanf, Flachs, gesponnenes Garn, und ungegerbte Häute. Letztere durften gar nicht ausgeführt werden. Nur in Ansehung der Schmalhäute war eine Ausnahme. Die Ausfuhr derselben wurde gestattet, aber nur in dem Falle, wann die inländischen Handwerker,

welche das Leder verarbeiten, für den Bedarf ihres Gewerbes hinlänglich versehen waren.

Ungeachtet dieser Beschränkungen im Kauf und Verkaufe, wodurch nur die übermäßige Ausfuhr des rohen Produktes gehindert, und die Pfennwerthe oder Viktualien im mäßigen Preise erhalten wurden, war gleichwohl eine allgemeine Handlungsfreyheit eingeführt. „Unsere Meynung, heißt es *), ist nicht, daß Jemanden neben seinem Handwerke andere, oder mehrere Handthierungen verwehrt seyn sollen, sondern es mag ein Jeder so viele Gewerbe und Handthierungen neben einander treiben, mit wie vielen er seinen Nutzen und Frommen zu schaffen sich getraut."

So war damals der sehr wichtige Weinhandel für jeden Bürger und Handwerker in Städten und Märkten ganz frey. Sie durften denselben einlegen und unter den Reifen wieder verkaufen. Nur das Schenken war ihnen ohne besondere Bewilligung verboten. Dagegen aber wurde verordnet, daß die Schenk- und Tafernwirthe, welche sich bisher eines übermäßigen Gewinns auf ihre Weine bemächtigten, auf jede Maaß Landwein in Städten und Märkten, wo keine Weinmärkte waren, mit sechs Pfenningen, auf dem Lande mit sieben, und da, wo Weinmärkte waren, auf das höchste mit vier Pfenningen Gewinn begnügen sollten. Auch mußte jede Ortsobrigkeit gutes Aufmerken haben, daß die Weine unverfälscht ausgegeben werden. Jeder Wirth, der den Wein verfälschte, sollte auf den ersten Uebertrettungsfall mit dem Verlust des Weins, im zweyten Falle für eine unbestimmte Zeit mit Sperrung sei-

*) Landrecht. S. 529.

ſeines Gewerbes, und im dritten Falle mit gänzlichem Verluſte der Wirthſchaftsgerechtigkeit und nach Umſtänden ſogar Rentmeiſteriſch beſtraft werden.

Um die ſchädliche Weinvermiſchung zu verhüten, wurde auch verordnet, daß kein Schenk- und Tafernwirth neben andern Weinen auch Baieriſchen Wein einlegen ſollte, auch ſelbſt in dem Falle, wann er eigenes Gewächs hatte.

Ehe der Wein von der Obrigkeit ordentlich geſchätzt wurde, durfte derſelbe nicht ausgeſchenkt werden. Jeder Wirth mußte ſeine ihm von der Obrigkeit gemachten Weinſätze auf eine Tafel ſchreiben, und öffentlich aufhängen. Auch mußte er es geſchehen laſſen, daß jede Perſon, welche Wein abhohlte, in den Keller vor das Faß gehen, und ſehen konnte, ob ihr der rechte Wein, und wie er geriſſen war, gegeben würde. Derjenige Wirth, welcher durch heimliche Treppen oder ſonſt den Leuten den freyen Zutritt zu den Fäßern im Keller, oder ſonſt, wo er ſie liegen hatte, verhinderte, wurde unnachläßlich geſtraft.

Indem bisher ſo viele Bauer auf dem Lande bey den Wirthen ſich in Schulden ſteckten, und durch ſolche Schulden ſich und ihre Weiber und Kinder an den Bettelſtab brachten, wurde verordnet, daß man einem armen, unvermöglichen Bauersmann um Eſſen und Trinken in den Schenken höchſtens nur zwey Gulden, und einem Vermöglichen höchſtens vier Gulden borgen ſollte.

Einem reichen Pfarrer durften nicht über zehn, einem armen über fünf, und einem Geſellprieſter oder Benefiziaten über zwey Gulden auf Bitte gegeben oder geborgt werden.

Da zu dieſer Zeit der gemeine Bürger und Handwerker in Städten und Märkten anfieng, ſich und ihren Kindern zum endlichen Verderben ſehr unhäuslich und verſchwenderiſch zu leben, auch die ledigen Bürgersſöhne ohne Vorwiſſen ihrer Eltern und Vormünder in Wirthshäuſern viel verſchwendeten und Schulden machten, ſo durfte in Zukunft keinem gemeinen Bürger und Handwerker, auch keinem ledigen Bürgersſohne mehr als um fünf Gulden für Zehrung in den Wirthshäuſern geborgt werden.

Auſſerhalb der Gantafernen ſollte alles Wein- und Bierſchenken auf dem Lande abgeſchaft, und von keinem Beamten mehr geduldet, beſonders aber auf die Winkelwirthe, welche ſich mit Ausſchenkung allerley Getränks in die Winkel ſetzten, und dem gemeinen unwirthſchaftlichen Manne zum Verſchwenden und andern damit verbundenen Laſtern Urſache gaben, fleißige Obacht und Nachfrage gehalten, und wo ſie betretten würden, mit Konfiskation des Getränkes und in andern Wegen nach Ungnade geſtraft, auch die Entſchuldigung, daß etwa einer ſeinem Weibe in die Kindbette Wein oder Bier eingelegt hätte, und etwas davon übrig geblieben wäre, nicht angenommen werden. Ueberhaupt wurde die Verfügung getroffen, daß nicht nur neue Wirthe, die bey dem Zapfen ſchenkten, oder ſonſt öffentliche Gaſtung hielten, nicht aufkommen konnten, ſondern daß auch ſchon beſtehende Tafernen nach und nach eingezogen würden, um der nnndthigen Verſchwendung und Vertheuerung der Viktualien um ſo mehr vorzubauen.

Auf dem letzten Landtage und ſonſt wurde geklagt, daß die Zehrungen in den Wirthshäuſern ſo ſtark ſtiegen. Dieſes rührte meiſtens daher, daß man den Gäſten wider

ihren

ihren Willen kostbare und theure Mahlzeiten aufdrang. Aber auch an Gästen fehlte es nicht, welche aus Ueppigkeit, und um sich auszuzeichnen, von den Wirthen nicht genug fodern konnten. Eine solche unnützliche Verschwendung wollte Maximilian nicht länger dulden. Daher verordnete er, daß forthin zu jeder Mahlzeit zweyerley guten gerechten Weins, wie man denselben jeder Landesart nach bekommen mochte, und, es sey Fleisch- oder Fischmahl, nur fünf oder höchstens sechs Gerichte, darunter zum Fleischmahl zweyerley Essen von gutem gekochtem Fleische, zum Fischmahl aber ein gutes Essen gesottener oder eingemachter, und ein anderes Gericht gebratener oder gebackner Fische, und zum Beschluß der Mahlzeit Käs, oder, nach Gelegenheit der Zeit, Obst, aber ohne ausdrückliches Begehren des Gastes nie Konfekt oder Lebzelten aufgesetzt werden sollten. Mit einer solchen geordneten Mahlzeit sollte sich der Gast begnügen, und der Wirth für das Fleischmahl über sechszehn, und für das Fischmahl über zwanzig Kreutzer nicht fodern. Doch sollte der Gast den Wein, so viel er dessen verlangte, besonders bezahlen, der Wirth aber weder vor noch nach der Mahlzeit, und am wenigsten zum Schlaftrunk mehr, als vom Gaste gefodert würde, auftragen. Auch sollte der Wirth jedem Gaste bey dem Eintritt in sein Haus anzeigen, daß über sechs geordnete Speisen nicht aufgetragen werden dürften.

Indem aber täglich viele treffliche Gäste, inwohnende Grafen, Herren, und vom Adel, auch Bottschafter, Kaufleute und andere Ausländer von allen Ständen, Baiern durchreisten, und diesen vielleicht nicht gelegen seyn wollte, sich der vorgeschriebenen Ordnung zu unterwerfen, oder sich ihrer Krankheit wegen, oder aus andern Ursachen

von

von den übrigen Gästen abzusondern und anders traktirt zu werden verlangten, soll ihnen und ihren Gästen, Falls sie einen laden, oder einer der Gesellschaft wegen zu ihnen kommen würde, solches nicht verweigert werden. Doch sollten sie sich allein und an einen besondern Tisch setzen, zehren, und essen. Wollten sie aber bey und zu andern Gästen sich setzen, und die Mahlzeit einnehmen, dann sollte keine Absonderung vorgenommen, und die vorgeschriebene Ordnung nicht überschritten werden.

Denjenigen Gästen, die nicht an das Mahl sitzen, sondern nach dem Pfennwerth zehren wollten, sollte dieses unverwehrt seyn.

Indem manchmal Bothen und andere arme Personen, die es nicht im Vermögen hatten, in Herbergen zu zehren, sondern sich mit Brod und Trunk behalfen, von Wirthen, Brauern und andern Gastgebern entweder gar nicht beherberget, oder mit dem Lagergelde beschwert wurden, so ergieng an alle Wirthe das Gebot, keinen Bothen, oder armen Reisenden deswegen, weil er nicht zehren wollte, von der Herberge auszuschließen, und sich mit einem Kreutzer Lagergelde für eine Nacht zu begnügen.

Gemeine unvermögliche Bürger und Handwerker geriethen damals meistens nur deswegen in Verfall und Armuth, weil sie allzu stark dem Trunke und verschwenderischen Zehren und Zechen ergeben waren. Aus dieser Ursache wurde solchen Leuten das Zechen in den Wirthshäusern gänzlich verboten, und nur noch an einem Feyertage nach Mittag, oder, wann in der Woche kein Feyertag fiel, an einem Montage gestattet.

In Städten und Märkten durften die Wirthe über die Hußauszeit, und auf dem Lande im Sommer über die

Zeit,

Zeit, wo ſich Tag und Nacht ſcheidet, und im Winter über acht Uhr keine Trinker mehr ſetzen oder behalten.

Gegen das ſo gewöhnliche Laſter der Trunkenheit, „dadurch einem, wie es in der Verordnung heißt *), die Vernunft entweicht, und des Gutes halb verarmt, auch oft Todtſchläge und andere Uebel daraus entſtehen", wurde verordnet, daß derjenige, der ſich betrunken auf den Straſſen ſehen ließ, von dem Bütel ergriffen, und ſo lange eingekeucht werden mußte, bis er nüchtern wurde.

Eben ſo weit hatte auch die Spielwuth unter der Bauerſchaft und dem gemeinen Manne auf dem Lande eingeriſſen. Nicht nur in den heiligen Nächten und Feyertägen, ſondern auch an den Werktägen wurde Tag und Nacht geſpielt, woraus denn Gotteslaſterung, Verderben, und unnützliche Verſchwendung der Zeit, Leibs, Lebens, Ehre und Guts erfolgte. Um dieſem Unfuge zu begegnen, wurden alle Spiele in den Winkeln, an heimlichen und ungewöhnlichen Orten, verboten. Wer aber in den Städten und Märkten, oder auf dem Lande, ſpielen oder kugeln wollte, ſollte ohne allem Falſch oder Betrug in offenen gewöhnlichen Wirthshäuſern und Tafernen, auf offenen Spielplätzen, oder bey ſonſt ehrbaren Leuten, öffentlich und geziemender Weiſe, nicht des Gewinns, ſondern der Kurzweile wegen ſpielen. Keiner durfte in einem ſolchen erlaubten Spiele über fünfzehn Kreuzer verlieren, auch auf das Spiel leihen, noch darauf geborgt werden. An Werktägen war dem verdingten Dienſtgeſinde das Spiel durchaus verboten. Schüler, Handwerks- und Bauerbuben, und alle andere, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht er-

*) Landrecht. S. 696.

erreicht hatten, durften das ganze Jahr hindurch weder auf den gemeinen Spielplätzen, noch in offenen Wirthshäusern spielen.

Trunkenheit und Spiel verursachten das so gewöhnliche Fluchen und Gotteslästern. Gegen diese Ungebühr wurden in der Landpolizey strenge Strafen festgesetzt. Adeliche wurden mit Geld, andere gemeine Personen aber mit Gefängniß, oder sonst an ihrem Leibe mit Einschlagung in die eisernen Springer, mit Gassenkehren, mit dem Schneller, von welchem man in das Wasser gestürzt wurde, oder in andern dergleichen Wegen, je nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, gestraft. Bey wiederhohlten Vergehungen dieser Art, und wo obengenannte Strafen nicht verfiengen, wurden die Verbrecher mit halbentblößtem Leibe öffentlich an die Kirchthüren gestellt, ihnen in die eine Hand ein brennendes Licht, und in die andere eine Ruthe gegeben, zum Zeichen, daß sie des öffentlichen Ausstreichens wohl würdig wären. In solcher Stellung mußten sie drey Sonntage nacheinander vor dem versammelten Volke, Andern zum abschreckenden Beyspiele, büßen. Und durften dergleichen öffentliche Ausstellungen nicht etwa bey einer Filiale, sondern bey der nächsten ordentlichen Pfarrkirche geschehen.

Gegen den übertriebenen Luxus, besonders gegen die übermäßige Verschwendung bey Heyrathstägen, Hochzeiten, Kirchweihen, Taufmählern, Todtenbesingnißen und andern Ladschaften oder Gastereyen wurden in der neuen Landpolizey mehrere Verfügungen getroffen. So durften in Städten, Märkten, Hofmärkten, und auf dem Lande von dem gemeinen Bürger, dem geringen Hofgesinde und dem Bauervolk künftig auf einen Heyrathstag, Häftlwein

oder

oder Stuhlfeſt nicht über zwanzig, und auf einen Hochzeittag nicht über fünfzig Perſonen geladen werden. Darunter waren nicht allein das Brautvolk und die nächſten Anverwandten, ſondern auch die Prieſterſchaft, die vom Adel, die Bürger und alle andern Perſonen, weſſen Standes oder Alter ſie ſeyn mochten, begriffen, und nur die Spielleute davon ausgeſchloſſen.

Auf einem Heyrathstage ſollte nicht mehr dann Eine, und auf einem Hochzeittage Eine, oder auf das höchſte zwo Mahlzeiten, jede mit fünf Eſſen, gehalten, doch auf Bauerhochzeiten weder Fiſche, Krebſe, noch ſüße Weine, als z. B. Malvaſier, Muskateller, Rheinfall, Roſatzer, wohl aber Tyroliſche, Oberländiſche, Oeſterreichiſche und Fränkiſche Möſte und Weine aufgeſetzt werden.

Für jede Weinmahlzeit ſollte jede Perſon zum höchſten fünf und vierzig, und für Biermahlzeiten, in welchen ebenfalls weder Fiſche, noch Krebſe gegeben wurden, zwanzig Kreutzer, und mehr nicht, bezahlen. Wären an einem Orte die Lebensmittel und Getränke ſo wohlfeil, daß man die Mahlzeiten für noch geringere Taxe geben könnte, ſollte es zu jeden Ortes Obrigkeit Ermäßigung ſtehen, die vorgeſchriebene Taxe zu ringern, aber nicht zu erhöhen. Auch wurde der böſe, eigennützige Mißbrauch, daß die Gäſte die Speiſen mit ſich nach Hauſe trugen, bey ernſtlicher Strafe gänzlich abgeſchaft.

Die beſonders auf dem Lande unter dem Bauervolk gewöhnliche Suppe vor dem Kirchgange, desgleichen auch die Vorhochzeiten, wobey oft übermäßig verſchwendet wurde, durften nicht mehr gegeben und gehalten werden.

Mit den Braut- und Hochzeitkränzen wurde seit einiger Zeit ein übermäßiger Aufwand getrieben. Jedermann wurde also ernstlich gewarnt, sich hierin Standesgemäß zu verhalten, und allen Ueberfluß oder Verschwendung zu vermeiden.

Nur die Adelichen und die Patrizier hatten das Recht, ihren Bräuten entgegen zu ziehen, und sie mit einem stattlichen Einritt zu beehren. Dieses Rechtes maßten sich seit einiger Zeit auch die vermöglichen Bürger an. Durch die neue Polizeyordnung wurde dieser Mißbrauch abgeschaft.

Erst seit einigen Jahren pflegten Personen, hohen und niedern Standes, sich an Einem Freudenspiele, als z. B. Stadtpfeifern oder andern, nach dem Gebrauch eines jeden Ortes, nicht mehr zu ersättigen, sondern auch fremde Geiger, und andere Spielleute von Weitem her, mit grossen Unkosten auf die Hochzeiten zu berufen. Diesem Unfuge zu steuern, wurden denen von der Ritterschaft und den alten Geschlechtern in den Hauptstädten zweyerley Spiele, dem geringern Stande aber nur Ein Spiel gestattet.

Oft geschah es, daß die Gäste, besonders Unverheyrathete vom Adel, eigene Spielleute für sich selbst nach eigenem Gefallen auf die Hochzeit mitbrachten, und dadurch dem Brautvolke unnütze Unkosten aufbürdeten. Diese Gewohnheit wurde jetzt abgeschaft; so wie auch Junge vom Adel, welche, ohne geladen zu seyn, den adelichen Hochzeiten zuritten, und ohne Erlaubniß des Brautvolks eigene Trompeter mit sich brachten, sich dessen ferner nicht mehr unterstehen durften.

Die Spielleute begnügten sich nicht mehr mit ihrem Lohne und gebräuchiger Mahlzeit, sondern foderten, zu

besonderer Beschwerde des Brautvolkes, daß man ihnen, noch unter währendem Tanze, Zehrung und Wein auf den Pfeifenstuhl setzen sollte. Dieses wurde verböten, und für jede Parthey der Spielleute mehr nicht, als Ein Viertel Wein auf den Pfeifenstuhl bewilliget.

Nur allein auf den Hochzeiten der Ritterschaft, des Adels, der Fürstlichen Räthe, der Patrizier und der Doktoren durfte noch geschenkt werden. Sonst wurden alle Hochzeitschankungen verboten.

Bey Bauervolkshochzeiten auf dem Lande sollte in Zukunft Niemand vom ungeladenen Bauervolk den Hochzeittänzen zulaufen, indem dadurch dem Bauersmanne die Arbeit versäumt, das Geld unnütz verschwendet, und sonst unter dem jungen Gesinde leicht zu Raufhändeln und dergleichen Anlaß gegeben würde.

Indem seit einiger Zeit wahrgenommen wurde, daß in Städten, Märkten, und besonders auf dem Lande, in den Hochzeithaltungen, am Kirchgange, bey den Mahlzeiten und sonst, viele Unzucht mit schandbaren Reden, Geschrey, Singen und andern üblen Geberden, auch von dem Brautvolke selbst viele abergläubische Mißbräuche getrieben würden, so wurde geboten, daß künftig ein Jeder, der auf geschehene Ladung zur Hochzeit kommen wird, sich am Kirchgange, bey Tische, und sonst allenthalben bescheiden, mit guter Zucht, und ehrbaren Geberden betragen, und auch alle abergläubische Mißbräuche unterlassen werden sollten.

Alle Tauf- und Kindermähler, desgleichen alle Mahlzeiten, Ladschaften und Gastereyen, die sonst an Begräbnißtagen angestellt zu werden pflegten, sollten fürderhin abgeschaft seyn.

Auf

Auf Kirchweihen durfte künftig der Bauer nicht über zehn Personen laden, auch nicht mehr als Eine Mahlzeit mit vier Essen, doch ohne Fische, Krebse und süßem Weine geben. Wollte sich Jemand ungeladen zum Kirchtage, entweder zum Morgen- oder Abendmahle, eindringen, sollte ein solcher abgewiesen werden, es wäre denn der Fall, daß man von einem nahen Freunde, oder sonst von Jemand mehr der Ehre, als des Essens und Trinkens wegen, heimgesucht würde.

Fremden ausländischen Krämern, Landfahrern, Hausierern, Savoyarden u. dgl. welche nicht allein gewöhnlich nur verfälschtes Gewürz und andere verdorbene oder ungere-chte Pfennwerth mit sich führten, sondern auch das gemeine unverständige Bauervolk mit falschem Gewichte, Ellen und Maaß zu hintergehen pflegten, war der Besuch der Kirchtäge bey Verlust ihrer Waaren gänzlich verboten, und den inländischen Krämern nur in so ferne, als sie von ihren Obrigkeiten Heimathsscheine aufzuweisen hatten, und mit der Beschränkung erlaubt, daß sie nicht eher als nach Beendigung des Gottesdienstes ihre Waaren auslegen, und mit dem Schlage fünf Uhr wieder einlegen sollten.

Damit bey den Tänzen das Gesinde nicht mehr über die gebührliche Zeit aufgehalten würde, und zur rechten Weile wieder zur Verrichtung des Dienstes nach Hause kömmen möchte, sollten die Tänze auf den Kirchtägen im Sommer um vier Uhr, und im Winter um drey Uhr beendiget seyn. Und weil bekanntlich durch die gemeinen feyertäglichen Abendtänze auf dem Lande dem jungen Bauervolk zu Leichtfertigkeiten Anlaß gegeben wurde, auch daraus vielfältig Raufhändel und Todtschläge, oder sonst

ſchwere Leibsſchädigungen erfolgten, ſo ſollten zu den nämlichen Stunden auf dem Lande alle gemeine feyertägliche Tänze aufhören, und von keiner Obrigkeit länger geduldet werden. Alle ſeit 1553 neuerrichtete Tanzplätze, und die neuangeſtellten Bubentänze ſollten gänzlich wieder abgeſchaft, und alle Leichtfertigkeit im Tanzen, beſonders das grobe Halſen, Drücken, ungeſchicktes leichtſinniges Zuſammenlaufen, Aufheben, Halten und Herumſchwingen, bey ernſtlicher Strafe vermieden werden.

„Nachdem auch, heißt es in Beziehung auf den Aufwand, der damals bey Gaſtereyen eingeführt wurde *), bey wenigen Jahren in Unſern Fürſtenthümern der Mißbrauch entſtanden iſt, daß die vermöglichen Perſonen ihre Ladſchaften mit einem viel größern Unkoſten, dann bey ihren Vorältern geſchehen iſt, halten, und mit mancherley Richten und Trachten köſtlicher Speiſen und Getränke einen großen Unrath und Ueberfluß gebrauchen, woraus denn erfolget, daß die Andern geringern Vermögens, auch der gemeine Mann, von eitler Ehre, Ruhms und Prachts wegen, das Gleiche zu thun ſich unterſtehen, und dadurch je länger, je mehr, zu überflüßigem Eſſen und Trinken, auch unnützer Verſchwendung der Güter gereitzt werden. Davon rührt denn auch hauptſächlich die beſchwerliche, langwierige Theuerung her, die jetzt faſt in allen Pfennwerthen vor Augen iſt. Alſo ſind Wir verurſacht, den Ladſchaften eine gewiße Maaß vorzuſchreiben; ermahnen demnach und gebieten, daß die Prälaten, die Ritterſchaft und Adel, auch die alten Geſchlechter in den Hauptſtädten mehr nicht als zwanzig gekochte Speiſen, worunter auch die-

*) Landrecht. S. 372. u. folg.

diejenigen, die zuvor gekocht, und dann kalt aufgesetzt werden, wie z. B. Pasteten, Sulzen u. dgl. gerechnet werden, bey ihren Ladschaften und Gastereyen geben sollten. Doch soll mit diesen Gerichten durch Ueberfluß und Uebersattlung kein Mißbrauch verbunden, auch unter den Fleischmahlzeiten nicht mehr als Ein Gerichte von Fischen gegeben werden. Aber den andern Geistlichen, die nicht Prälaten sind, auch Unserm gemeinen Hofgesinde, gleichfalls den vermöglichen Bürgern sollen zwölf Speisen, ohne Ueberfluß, aber dem gemeinen Handwerksmann, oder geringern Bürgern sechs Essen, ebenfalls ohne Ueberfluß aufgesetzt werden. Besonders ist Unser Wille und Befehl, daß der gemeine Mann sich von theuern und köstlichen Speisen enthalte, und daß er sich hierin gemäß seines Standes mit Wenigem begnügen soll. Auch soll man in Konfekten keinen Ueberfluß brauchen, und besonders bey dem gemeinen Manne nur Obst, Käse, Kuchen, Lebzelten, Nüße und andere Früchte aufsetzen."

„Nachdem auch bisher an etlichen Orten die Fürstlichen Amtleute, Wirthe, Bauer, und Schergen große Ladschaften in den Tafernen und sonst, desgleichen außerordentliche Rennen ausser den Kirchtägen und Jahrmärkten angestellt, auch auf das Kugeln starke Gewinnste, als z. B. Ochsen, Stiere, Widder, Tücher u. dgl. aufgeworfen, und einen kleinen Vortheil gegeben haben, nur damit viele Leute dazugezogen würden, also, daß mancher mit seinem Schaden, auch Versäumniß seiner Arbeit, und nur darum kommen mußte, daß er bey denen, welche die Ladschaft angestellt hatten, Gunst behalte oder erlange, woraus dann eine übermäßig große Zehrung erfolgt ist; wollen Wir dasselbe hiemit auch bey Unserer ernstlichen

Strafe

Strafe abgeschaft, auch insonderheit befohlen haben, daß weder die Wirthe, noch andere, ohne Erlaubniß der Obrigkeiten, besondere ungebräuchige Roßrennen oder Kugeln mit gedachten Gewinnsten anstellen sollen. Auch das Laufen zu Fuße soll, ausser den ordentlichen Jahrszeiten, wo es im üblichen Herkommen ist, auf Anhalten der Privatpersonen nicht erlaubt, besonders aber die Roßrennen in der heiligen Fastenzeit, die man an einigen Orten fast wöchentlich anstellt, gänzlich abgeschaft werden."

Mit den Gesetzen gegen übermäßigen Aufwand stehen auch die Kleiderordnungen in Verbindung. Zwar wurde ihrer in der neuerrichteten Landpolizeyordnung nicht erwähnt, obgleich der Hofrath in München in seinem Gutachten die Nothwendigkeit, der Kleiderpracht Schranken zu setzen, mit vieler Gründlichkeit bewiesen hatte *). Da aber der Aufwand immer höher stieg, hielt es Maximilian für nöthig, denselben mittels eines Generalmandats folgenden Inhalts zu beschränken **).

„Nachdem Wir eine geraume Zeit her im Werke verspürt, daß sowohl bey hohen als niedern Standespersonen in Unsern Fürstenthümern und Landen, den heilsamen Polizeyordnungen gänzlich entgegen, allerhand ärgerliche, strafbare Mißbräuche eingerissen, insonderheit aber der hochverderbliche Pracht in den Kleidungen und andern Leibeszierden, fast bey Männiglich, Jedes Willkühr und Gefallen nach, solchergestalt überhand genommen, daß man sowohl in der Form als in der Materie, die vor Jahren in Uns-

*) Gutachten über das Landrecht. S. 786. u. folg.

**) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. B. Nro. IX.

Unſern Fürſtenthümern und Landen einem jedem Stande gebührte, auch gebräuchig und zuläßig war, obgedachte heilſame Ordnungen überſchritten, und faſt täglich andern ausländiſchen, und zum Theil leichtfertigen Formen in Kleidungen nachgeſinnet, und ins Werk geſetzt, woraus dann erfolgt, daß viel Geld unnützer Weiſe und zu Etlicher wiſſentlichem Schaden und endlichem Verderben ausgegeben, den ausländiſchen Handelsleuten in die Hände geſtoſſen, auch anderm Unheil und Inkonvenienzen, ſonderlich aber der lieben Jugend zu aller Ueppigkeit, Hoffahrt und leichtfertigem Wandel Anlaß und Beförderung gegeben, auch daher die Baarſchaft zu dergleichen unnothwendigen Pracht mehr, als zu täglicher Unterhaltung ihr und ihrer Hausgenoſſen, angewendet wird; Alſo haben Wir zu Abſchneidung deſſen, auch bey ſolchem ärgerlichen, verderblichen Weſen zu Vorkommung Unheils, aus Landesfürſtlicher, väterlicher Vorſorge, länger nicht umgehen wollen, hierin zu remediren, und allen bisher in Kleidern und andern Leibeszierden verſpürten Ueberfluß, nach Geſtalt jetziger Läufe, auch eines jeden Standes Herkommen und Profeſſion gemäß, nach Laut und Ausweiſung folgender Ordnung einzuziehen, auch darob mit allem Ernſte halten zu laſſen, damit in Zukunft ſowohl unter den höhern als niedern Standesperſonen beſſer, als bisher, der Unterſchied geſehen und erkannt werden möge."

„Ordnen und ſetzen alſo hiemit, daß dem Bauersmann auf dem Lande, den Arbeitern, Taglöhnern, Uebereitern, Amtleuten, ihren Weibern und Kindern, alle bisher zu den Kleidern überflüßig gebrauchte hochgültige, und ſonderlich karmeſingefärbte Tücher, welche an der Farbe gültiger, als das Tuch ſelbſt, ſind, dann ihren

Wei-

dern die zu viel gebrämte Röcke und Schärkl, die theuern Filz- und Schaubhüte, die zu Krägen und Hemden gebrauchte feine Leinwand, die mit unnöthigen Stäppen und andern Zierden gemachte und auf Rahmen abgenähte Schuhe, die gestickten Strümpfe, seidene Hosenbänder oder Spitzen, dann alles Silber und Gold, den Mähel- oder Brautring, der jedoch nur von Silber seyn soll, ausgenommen gänzlich abgeschaft und verbothen seyn sollen. Hingegen aber soll ihnen zu ihren Kleidungen nur inländische als Münchner- Braunauer- oder auf Meißnersche Art gemachte Tücher, welche ihnen die Kauf- und Handelsleute anders nicht als genätzt und geschoren zu verkaufen haben, desgleichen Barchent, Schaf- und Kalbfell, den vermöglichen Bauersleuten aber Geis- und Bockfell, und was sie selbst in ihren Häusern zu wirken pflegen, zu ihrem Gebrauch und zu ihrer Kleidung zugelassen werden; desgleichen auch ihren Weibern und Kindern die Bräm auf ihre Röcke und Schärkl von Wurschet, Leistin, Arrest- oder Bubensammet, aber nicht so breit und hoch als bisher, die gemeine geringgültige Filz- und Schaubhüte, zu Krägen und Hemden härbene und rupfene (zwilchene und grobe) Leinwand, doch ohne Spitzen, Borten und Fransen, die Schuhe und Weiberpantoffel von gemeinem Lederwerk, ohne Rahmen, zu tragen und zu gebrauchen erlaubt seyn."

„Dem geringen Bürgerstande, als gemeinen Krämern, Handwerkern, und gemeinen Einwohnen in Städten und rkten, die nicht Kauf- oder Handelsleute, noch sonst e Bürger sind, wie auch ihren Weibern und Kinen zu ihren Kleidungen alles Silber und Gold, und Seiden, Perpetuan, Seidenfarbe, Pürat,

Schaum-

Schamloth, und was sonst für ganz oder halbseidene Zeuge sind, die zu dieser Zeit unterschiedlich gehalten werden, ferner die Englische, Französische, Italienische, und andere edle Tücher, desgleichen die Englische Poy von allerley Farben, die neuaufgekommene Tracht und Form in Kleidungen, die Nestel ober und unter den Knieen, die ganz und halbseidene, auch nach Englischer nnd dergleichen Manier gemachte Strümpfe, die tafeten Hosenbänder und Schuhrosen, die doppelt und auf Rahmen abgenähte kardowonische und Stöcklschuhe, auch die Guglen zur Klagezeit, dann die mit Silber beschlagene Dolche, Präxen und Wehren, ihren Weibern aber das bisher zu viel gebrauchte Brämwerk, die überflüßige und unnothwendige Falten und Weite in den Röcken, wodurch doppelter Zeug ohne Nutzen verschwendet werden muß, desgleichen die zu langen und in ungewöhnlicher Dicke, auch mit Spitzen, Fransen und ausländischer Leinwand gemachten Krägen, die hochgültigen ausländischen Hüte, die spitzige fehene, erzene, sammete und atlassene Egglhauben, alles hochgültige Unterfutter, die kardowonischen Schuhe, Stöcklschuhe und mit Seide abgestäppte weiße Pantoffel, alle von guten Steinen, von vergoldeten Untermarchern gemachte, und überhaupt allerley Armbänder, die Ringe von Edelstein, die ganz silbernen Kettengürtl, ganz silberne Messerscheiden, Nadelbüchsen, und die sammete Beutl mit so vielen überflüßigen silbernen Knöpfen, dann ihren Töchtern, bey welchen sie fast insgemein die Hoffahrt und unzuläßigen Pracht erscheinen lassen, gleichfalls dasjenige, was hieroben bey ihren Eltern gemeldet ist, nicht weniger die von ihnen bisher gebrauchten hochgültigen Perlen, auch zum Theil von Gold gezierten Widen, die

dop-

doppelttafete Zöpfe, die ſeidene Neſtl ins Haar zu gebrauchen, hiemit gänzlich verboten ſeyn.“

„Unter dieſer Ordnung ſollen auch alle Herrendiener, Handwerksgeſellen, Lehrknechte oder Buben, und andere Ehehalten von Manns- und Weibsperſonen verſtanden ſeyn, und ſich folgender Ordnung gemäß verhalten. Fürderhin nämlich ſollen ihnen ſämmtlich die inländiſche und andere Tücher, von welchen die Elle nicht höher als auf dritthalb Gulden zu ſtehen kömmt, dann Wurſchet, Viergrad, Grobgrün, Areſer, gemeiner, in München gemachter Keller, und dergleichen ſchlechte Zeuge, in vor dieſem gebräuchiger Tracht und Form gemacht, die inländiſche geſtrickte, desgleichen die Pariſer, Mantuaner wollene oder leinene Strümpfe, die Hoſenbänder von gemeinem Zendl, oder aus Arres, den Weibern die Wammes und Mäntel abgeſtäppt, die Röcke nur mit geringem glattſchwarzen oder gefärbten Bubenſammet, zwey Finger breit, mit von Arresgarn oder Seide gemachten einer oder zween Schnüren oder Borten, die aber nicht über eines ſchmalen Fingers breit ſeyn dürfen, verbrämt, die Geköſe zugleich in mittlerer Länge, aufs längſte eines halben Drittels einer Elle lang, dazu von inländiſcher Leinwand ohne Spitzen, gemeine im Lande gemachte Hüte, wovon einer einen Gulden koſtet, doch ohne ſilberne oder ſeidene köſtliche Hutſchnüre, kein Pelzfutter von Köpfen, Lämmern, Seidenhaaſen, Iltis und Füchſen, von Tuch, Zeug oder ſonſt pelzene, vor Jahren gebräuchige Egglhauben, die Manns- und Weiberſchuhe von geſchmiertem Leder, gerecht und ſchlecht, ein oder zween Ringe, doch ohne Edelgeſtein, und im Werthe nicht höher, als zehn oder zwölf Gulden, mit Silber beſchlagene Gürteln, ebenfalls

nicht

nicht höher am Werthe als zehn oder zwölf Gulden, dergleichen Messerscheiden und kardowonische Beutel mit acht Knöpfen und vier Schübern, doch daß daran nichts vergoldet sey, ihren Töchtern die Perlenwiden mit Bescheidenheit, ungefähr von sechs Gulden am Werthe, und die Brautkränze aufs höchste zu fünf oder sechs Gulden am Werthe, zugelassen und zu tragen bewilliget seyn. Jedoch sollen deren vom Adel, Ritter und Herrenstand Hofjungfrauen und Dienerinnen, welche auf ihre Herrschaft zu warten insonderheit bestellt sind, in obangeregter Ordnung nicht verstanden, noch dazu verbunden, sondern ihre Kleidung, so lange sie in dergleichen Diensten stehen, zu gehöriger Diskretion und Bescheidenheit ihrer Herrschaften, die doch hierin gebührende Mäßigung zu beobachten haben, heimgestellt seyn."

„Den Kauf- und Gewerbsleuten, auch den Bürgern, welche zu Gericht oder Rath sitzen, ferner den Kanzleyverwandten, Gerichtsschreibern, und Andern, die in dergleichen Fürstlichen Diensten stehen, werden hiemit der bisher zu ihren Kleidern und andern Leibeszierden zu viel gebrauchte gute Sammet, Karmesin-Atlaß, Damask, Seidenrupf, Terzanelle, wie auch das dazu gebrauchte überflüßige Verbrämen, die lange, hievor nie gebräuchige, dicke Gekröse von Niederländischer Leinwand, auch dazu gebrauchte lange Spizen, der gute Mader zu Winterhüten, oder anderes edle und köstliche Futterwerk zu langen oder Nachtröcken, die ganz seidenen Strümpfe, die lange Spitzen an den Hosen und Schuhbändern, die goldenen Ketten, die überflüßige hochgültige Ringe, die ganz goldene Zierde um die Hüte, und die vergoldete und versilberte Wehren und Dolche, die Schlittenfahrt mit ganzem

Ge-

Geläute, wie auch die hangenden Kutſchen mit zwey Pferden, dann ihren Eheweibern und Kindern die groſſe Anzahl ihrer Kleider, das überflüßige Verbrämen derſelben mit vier, fünf, ſechs und mehr Anzahl ſeidener Borten, die überflüßige Falten in ihren Röcken, die lange und groſſe ſchleyerne und andere Gekröſe von ausländiſcher Leinwand mit langen und zum Theil gefärbten Spitzen, die Gekröſträger oder Halsringe von Silber oder anderer Materie, die Klageſchleyer in bisher gebrauchter übermäßiger Länge und Breite, die ſammeten Pohlniſchen oder Böhmiſchen Hauben, mit Steften oder Perlen geſtickt und geziert, die Roſen auf den Schuhen, die Schuhe auf Stöckeln, ferner die goldene Ketten, und dergleichen Armbänder, ſowohl öffentlich als verborgen, die übermäßige hochgültige Ringe, die vergoldeten Gürteln, Meſſerſcheiden, Nadelbüchſen, die Knöpfe an den ſammeten Beuteln, die Hutſchnüre mit Perlen, und mit ſilbernen oder vergoldeten Spangen geziert, und ihren Töchtern die Goldſchmidroſen in den Ehrenkränzlein, abgeſchaft und verboten, aber ihnen und ihren Weibern und Kindern fürderhin das Tuch, wovon die Elle vier Gulden koſtet, Schamloth, gewäßerter und ungewäſſerter Dobin, Seidenpürat, Zendeldort, mit oder ohne Waſſer, Fillaſell, Floret, Tripſammet, Perpetuan, und zum höchſten Doppeltafet, doch auch erſt zu ihrer Verheyrathung, zu ihren Kleidungen, mit kleinen zwey oder drey Schnürlein verbrämt, oder nach Geſtalt abgeſtäppt, die Gekröſe von inländiſcher Leinwand gemäßigter Länge, mit Spitzen eines Fingergliedes lang, ferner die halbſeidene Winterhüte und mit allerley Futter, den guten Mader ausgenommen, nicht weniger die halbſeidene Engliſche oder andere geſtrickte Strümpfe, die tafeten Hoſenbänder mit kleinen kurzen Spitzen, dann zwey Ringe von dreyßig

Gul-

Gulden am Werthe, ihren Weibern von angedeutetem Tuche und Zeugen vier mit zwey, oder meistens drey Schnürlein verbrämte Oberröcke, doch in gebührender Weite, die Wammes meistens mit Einer Stäppe, die Mäntel mit Einem Schnürlein eingefaßt, ferner die Gekröse von inländischer Leinwand in zuläßiger Länge, mit Spitzen eines Fingers breit, zur Klagezeit die Klageschleyer in mittler, und vordem gebräuchiger Länge und Breite, die fehene, spitzige, erzene, sammete, atlassene, und seidenrupfene Egglhauben mit Haarschlachten, zum Unterfutter der Mäntel Kellmader, Jenet, Füchse, Seidenhaasen, oder spanische Katzen von der geringern Gattung, die weißen Pantoffel ungestäppt und ohne andere nothwendige Zierde, desgleichen zwey Ringe im Werthe von dreyßig Gulden, ganz silberne Kettengürtel, dergleichen Messerscheiden, Nadelbüchsen, und sammete Beutel mit silbernen Knöpfen, doch unvergoldet, zu tragen und zu gebrauchen, und da sie sich auch wegen Leibesschwachheit oder anderer Ursachen der Kutschen in der Stadt bedienen müßten, ihnen solches gleichfalls, doch nicht mit ganz hängenden Kutschen, auch nur mit Einem Pferde, bewilliget und verordnet."

„Nachdem von den Geschlechtern (den Patriziern) in den vier Hauptstädten, die Wir für Geschlechter halten und erkennen, in den Kleidern und andern Leibeszierden, besonders von den Weibspersonen, merklich und solcher Gestalt die Gebühr überschritten worden, daß manchmal unter ihnen, und den Höhern oder Standespersonen gar kein Unterschied wahrgenommen wird, und daß sie sich dessen, was nur dem höhern Stande gebührt und zugelassen ist, unterfangen; so wollen Wir hierin solchen

Miß-

Mißbrauch abgeſchaft haben, und demnach den Geſchlechtern fürderhin die Wammes von Silber- oder Goldſtücken machen, und den guten Sammet unter ihre Mäntel füttern zu laſſen, dann das Sticken oder ſonſt überflüßige Verbrämen ihrer Kleider, das edle Pelzfutter, die geſchmolzenen und Perlenketten, oder andere Gezierde von Edelgeſtein, und die vergöldeten Dolche, Wehren und Sporen, desgleichen ihren Ehefrauen die Spaniſchen Kutten, und dazu gebrauchten guten Sammet, auch die Spaniſche Schiff- und geflammte Ermel, dann die gut goldenen und ſilbernen, auch ſogar die falſchen Borten, die des Macherlohns nicht werth ſind, wie auch in der Stadt ſich der Kutſche mit zwey Pferden zu bedienen, die mit Perlen und anderm Geſtickwerk gezierten Hüte, die zur Klagezeit bisher gebrauchten zwey Klagfähnen, die Ketten von Edelſtein oder Perlen, die Halsbänder oder Ohrengehänge von Edelgeſtein oder Perlen, und andere köſtliche Kleidungen, ebenfalls ihren Söhnen und Töchtern alle köſtliche Kleidungen, beſonders aber den Töchtern die ſeidene und andere gefärbte, große und lange Gekröſe, die Aufſätze mit Schiftungen, auch anderes dergleichen Aufkräuſen, und überflüßige bisher verſpürte Exzeſſen ernſtlich verboten, den Geſchlechtern aber, wenn ſie verheyrathet ſind, die ſeidene Zeuge von Doppeltafet, bis auf den Atlaß aufs höchſte, doch aber auch nach Unterſchied und Beſchaffenheit des Herkommens und Vermögens, zu Kleidern, desgleichen ihre Mäntel, (die aber auch nicht von ganzem Sammet, Atlaß, Damask, ſondern von andern ſeidenen Zeugen, als Doppeltafet, Seidenrupf oder dergleichen zugelaſſen ſeyn ſollen,) mit Dopeltafet und edlem Mader und anderm Pelzfutter füttern zu laſſen, dann ihren Ehefrauen alle dergleichen hienächſt gemeldete, und keine höhere ſeidene Zeuge

Damals giengen bey Aufnahme der Lehrjungen viele Mißbräuche vor. So erschwerte man nicht bloß den Söhnen der Amtsknechte und Schergen, sondern sogar auch den Söhnen der Meßner (Sigristen oder Küster*) und der Forstknechte den Zutritt zu den Handwerken. Es wurde also verordnet, daß die Kinder der Letztern ohne Ausnahme, und die Kinder der Erstern nur in dem Falle zu Handwerken zugelassen werden sollten, wann ihre Eltern mit den Malefizpersonen auf der Tortur, oder in Vollziehung peinlicher Urtheile keine Hand anzulegen hatten.

Einige Meister hatten hin und wieder angefangen, nicht nur allein von ihren Lehrjungen ein unmäßiges Lehrgeld zu fodern, sondern sie auch noch mit unziemlichem Aufdinggelde und Zehrungen zu beschweren. Hiedurch wurde mancher brauchbare und geschickte Knabe von den Handwerken abgeschreckt. Diesem Mißbrauche zu steuern wurde verordnet, daß jede Ortsobrigkeit bey den Handwerken ein leidentliches und gebührliches Lehr- und Aufdinggeld bestimmen, aber die Zehrungen in Aufdingung oder Ledigzählung bey unnachläßlicher Strafe ganz und gar abschaffen sollte.

Einige Handwerker wollten jenen Meistern, welche arme und unvermögliche Kinder statt des Lehrgeldes um doppelte Lehrjahre aufnahmen, nicht gönnen, neben einem solchen auf doppelte Jahre gedingten Jungen, nach Verfluß

*) Der Geringschätzung dieses Standes mag man es wohl zuschreiben dürfen, daß es damals an dergleichen Kirchendienern fehlte. An mehreren Orten dienten Weibspersonen den Messe lesenden Priestern am Altare. Mspt.

dazu gebrauchte Stücke von Gold und Silber, besonders die Perlen und andere angemaßte köstliche Verbrämungen, ferner die hochgültigen Kleinodien von Edelgestein, Halsbänder, Ohrengehänge, Ringe, oder andere von Gold, Edelgestein und Perlen gefaßte übermäßige Gezierde und Geschmuck, dann alle geschmelzte goldene Rosen von Pariser Arbeit und dicker Lasur, schließlich die überflüßig verbrämte Livreen hiemit abgeschaft und verboten, aber das Gestickwerk, doch auch mit Bescheidenheit, und damit das Gestick nicht mehr, als die Materie selbst werth sey, wie auch die auf Atlaß gestickte oder andere goldene oder silberne Posamentborten, doch ohne Ueberfluß, den man eine Zeit her allzu viel verspürt, mit Bescheidenheit aufzubrämen, ferner die Kleinodien und Edelgesteine, Hals- und Armbänder, Ringe, oder dergleichen von Gold oder köstlichen Perlen gefaßte Zier, fünfhundert oder meistens sechshundert Gulden, und nicht höher am Werth, auf Einmal zu tragen (in Erwägung die köstlichere und hochgültige Kleinodien und Geschmuck den höhern und Fürstlichen Standespersonen vorbehalten) und letztlich die vergoldeten Wehren, Sporen, auch die mit Silber gezierten Roßzeuge zu tragen, und die Kutschen in der Stadt, wie bisher, zu gebrauchen verwilliget haben. Nachdem sich aber auch bey dergleichen Standespersonen in den Gekröse und ausländischen Spitzen besonders neue Manier ereignet, auch die Gekröse von seltsamem Garne und unterschiedlichen grossen Formen zugerichtet werden, so soll solches und dergleichen übelgestaltete unziemliche Gekröse und der damit unnothwendig aufgewandte Unkosten gleichfalls verboten seyn."

„Die Doktoren und Lizentiaten, die Unsere Räthe sind, sie mögen zu München oder bey den Regierungen angestellt

ſtellt ſeyn, wie auch die Profeſſoren der Univerſität zu Ingolſtadt, ſammt ihren Hausfrauen und Kindern, mögen ſich ihren Privilegien gemäß mit Ketten, Ringen und andern dergleichen denen vom Adel, die andern Doktoren und Lizentiaten aber, welche nicht Räthe oder Profeſſoren, ſondern Advokaten, Pflegsverwalter, Stadtſchreiber, und in dergleichen niedern Dienſten und Aemtern ſind, den Geſchlechtern (Patriziern) gleich halten. Doch müßen die Doktoren ihren Titel auf bewährten Univerſitäten bekommen, und ſich ihrem Stande gemäß erzeigen."

„Letztlich verſehen Wir Uns gegen die Grafen und Freyherren, und wollen, daß ſie, ihre Frauen und Kinder ſich mit ihren Kleidungen, Geſchmucken, Kleinodien, auch andern ihren Leibeszierden ſolchergeſtalt und dermaſſen reguliren, daß ſie ihren wohlhergebrachten Stand und Vorzug vor dem Adel und andern ſolchen Standesperſonen gleichwohl gebührendermaſſen erhalten, doch aber, und insbeſondere das Frauenzimmer allen unnöthigen Ueberfluß und die bisher vielfältig gebrauchte, auch hieroben angedeutete ſeltſame ausländiſche unförmliche Trachten in Kleidungen von ſelbſt, und ohne Vorſchreibung anderer Ordnungen abſchneiden, vielweniger dem, was Chur- und Fürſtenperſonen, ihrer hohen Würde wegen, vor andern zu tragen vorbehalten iſt, nachfolgen oder gebrauchen, ſondern aller geziemenden Gebühr und Eingezogenheit ſich befleißen; beſonders aber ſollen ſie ſich der Stücke von gerechtem Gold und Silber, auſſer der Wammes, zu welchen ihnen dergleichen Zeuge zugelaſſen ſeyn ſollen, enthalten, wie auch in Zierden von Goldſchmied-Arbeit, an Halsbändern, Kleinodien, Geſchmuck, Armbändern, Ohr- und Halsgehängen von Edelgeſtein und höherm Werthe, ſich

eingezogen halten, auch ſich obgeſetzter General-Erinnerung und Befehlen alſo gemäß erzeigen, damit auf Vorkommung eines andern auch unnöthigen Exzeſſes Wir ihnen in einem und andern mehrere Mäßigung und Ordnung vorzuſchreiben, und gleich Andern in Kleidungen und dergleichen Leibeszierden nothwendige Beſchränkung vorzunehmen nicht verurſacht werden."

„Da auch der Fall eintrit, daß zu Zeiten Fürſten, oder andere hochanſehnliche und namhafte Herren ihren Dienern und Andern einen oder mehrere Ringe, Ketten, Gnadenpfenninge ſchenken und verehren laſſen; ſo wollen Wir denjenigen, denen dergleichen geſchenkt worden, den Fürſten und Herren, von welchen ſolche Geſchenke kommen, zu Ehren, doch ohne einige Gefahr, und deswegen geſuchten beſondern Vorwand, zu tragen und zu gebrauchen zwar gnädigſt verwilligen; wo aber einer oder der andere vor Publizirung dieſer Ordnung bereits mit mehreren Kleidern oder Leibeszierden verſehen wäre, die ihm nach Inhalt dieſer Ordnung zu tragen nicht erlaubt ſind, der mag dieſelbe Andern, welchen ſie zugelaſſen, verkaufen, oder ſonſt in andern Wegen ſeiner Gelegenheit und Gefallen nach zu ſeinem Nutzen bringen. Nach Publizirung angeregter Ordnung aber ſoll Niemand dergleichen ihm unzuläßige und verbotene Kleidung bey Vermeidung der hernachgeſetzten Strafe und Pön tragen oder ſich damit bekleiden. Und weil man bisher wahrgenommen, daß ſich, beſonders mit den Kindern, in Kleidern gleichmäßiger Ueberfluß zeigt, ſo ſollen fürderhin die Kinder, bis ſie ihr dreyzehnjähriges Alter erreichen, nicht den Eltern, ſondern dem nächſten vorhergegangenen geringern Stande gleich gekleidet, und dieſe Obſervanz von einem

Stande

ben, ſo war es doch bey ernſtlicher Strafe verboten, einem Andern, welchem bereits eine Arbeit angedingt war, dieſelbe abzuwerben oder wieder aus den Händen zu reißen. Jedoch blieben die Bauherren oder diejenige, welche eine Arbeit angedingt hatten, befugt, dieſelbe wieder abzuſagen und einem andern Meiſter zu übergeben, ſobald ſie gewahr wurden, daß der erſte Meiſter die beſtellte Arbeit ſchlecht, und nicht nach ihrem Gefallen lieferte.

Seit einiger Zeit hatten ſich einige Handwerkszünfte heimlich und gegenſeitig dahin verbunden, ihre Arbeiten und Waaren, die ſie zu machen oder zu verkaufen hatten, um einen beſtimmten Preis, und nicht wohlfeiler, zu liefern, und diejenigen unter ihnen, die wohlfeiler und billiger arbeiteten oder verkauften, eigenmächtig zu ſtrafen oder auf eine andere Weiſe zu verfolgen. Dieſer ſtrafbare Mißbrauch wurde mit hohem Ernſte abgeſchaft. Alle Ortsobrigkeiten erhielten Befehl, auf dergleichen heimliche Verbindniße beßten Fleißes zu achten, und die Uebertretter unnachläßlich zu ſtrafen.

Viele Handwerksleute, welchen Arbeit angedingt wurde, pflegten ſich nicht nur im Voraus darauf Geld, ſondern oft auch das dazu nöthige Materiale geben zu laſſen, und die Zeit zu beſtimmen, in welcher ſie die Arbeit fertig liefern wollten. Nun war es nichts Seltenes, daß ſie die Arbeit nicht nur zur beſtimmten Zeit nicht fertig lieferten, ſondern das darauf erhaltene Geld und Materiale auf andern Wegen verbrauchten. Dieſem Mißbrauche zu begegnen, wurde verordnet, daß dergleichen Handwerksleute zu Erſetzung des daraus entſtandenen Schadens angehalten, und noch ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden ſollten.

Kein

Trachten zurichten, und andere Geſchmuck und Geſtrick-werk feil zu haben oder zu machen pflegen, gebührende Abſtellung geſchehe; ſo gebieten Wir gleichfalls hiemit ernſtlich, daß fürderhin kein Seidenſticker, Goldſchmied, Juwelier, Schneider, Schuhmacher, noch ein anderer Handwerker, dieſer obgeſetzten Ordnung zuwider, ob es gleich von Jemand beſtellt, oder auf ſeine eigene Gefahr begehrt würde, keineswegs machen, oder an dergleichen von andern Orten hergebrachte verbotene Geſchmuck und Kleidungen Hand anlegen ſolle. Daher denn alle vorgenannte Handwerker von jeden Orts Obrigkeit nach Publikation dieſer Ordnung in beſondere Handgelübde zu nehmen ſind, daß ſie derſelben in einem und andern bey Vermeidung ernſtlicher Strafe gehorſamſt geleben wollen. Würden aber mehrangeregte Ordnung einer oder mehrere überſchreiten, der oder dieſelben ſollen nach Beſchaffenheit der Perſonen oder nach Erkanntniß der Obrigkeit, oder nach Gelegenheit des Verbrechens mit gefänglicher Enthaltung oder an Geld unnachläßig geſtraft, nicht minder auch die verbotene Kleidung, Waare oder Arbeit durch die Obrigkeit unmittelbar eingezogen werden. So ferne aber dieſem Unſern ernſtlichen Verbote zum Zweytenmal zuwider gehandelt, und Jemand darin betretten würde, ſoll derſelbe, nach Geſtalt ſeines wiederholten Verbrechens, mit doppelter Strafe, oder wenn es gemeine Bürger, Handwerks- oder Handelsleute wären, denſelben ihre Handwerke und Gewerbe ſogleich niedergelegt und aufgehoben werden *).“

Sechs-

*) Gleichzeitig mit der übermäßigen Kleiderpracht entſtand auch eine bisher ungewöhnliche Rang- und Titelſucht.

viele Arbeit verſäumt, und in Wirthshäuſern unnöthiger Aufwand gemacht. Dieſer den Müßiggang befördernde blaue Montag wurde alſo im ganzen Lande unter Bedrohung ernſtlicher Strafe abgeſchaft.

Dem muthwilligen Trotze der Handwerksknechte, welche oft auf Einmal die Werkſtätten verließen, weil die Meiſter ihnen nicht überall ihren Willen thaten, wurde dadurch begegnet, daß alle Beamte im Lande, Bürgermeiſter und Räthe in Städten und Märkten Befehl erhielten, alle Handwerksknechte, die muthwillig und tumultuariſch aus der Arbeit tratten, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ſtrafen, ſie wieder zur Arbeit zu ſchicken, und im Weigerungsfalle ſie ohne Geleite aus dem Lande zu weiſen.

Auſſer dieſen, hauptſächlich das Zunftweſen umfaſſenden Polizeyverfügungen, enthielt das Landrecht in Beziehung auf die Handwerker noch viele andere treffliche Anordnungen. So durfte kein auf dem Lande anſäßiger Leinweber, Loderer oder Wollwürker, kein Färber, Tuchſcherer, Sattler, Riemer u. ſ. w. mit ſeiner eigenen Arbeit Handel treiben, er hatte denn zuvor dieſelbe in Städten und Märkten ordentlich beſchauen und bezeichnen laſſen.

Auf dem Lande durfte ferner weder von Inwohnern noch von Ausländern das wollene Tuch Ellenweiſe verkauft oder ausgeſchnitten werden, ſondern dieſes blieb ein Vorrecht für die Bürger in Städten und Märkten. Eben ſo wurde auch bey dieſer Gelegenheit für ganz Baiern ein gleiches Ellen- und Gewichtmaaß eingeführt.

Allen Fürſtlichen Pflegern, Richtern, Kaſtnern, Mautnern, Zollnern, Umgeldnern, Gerichts- und Gegen-

schen Gesetzbuches mit dem Vorschlage schloß, das gesammte Zunftwesen gänzlich aufzuheben *). Denn diese Zunftverfassung, heißt es in dem Gutachten, ist verderblich, ohne Nutzen, beschwert den armen unvermöglichen Bürger, und verursacht unnützen Aufwand.

Indessen blieb es bey der alten Zunftverfassung. „Sie sey, heißt es in der Landespolizey **), deswegen erfunden worden, damit zu allen Zeiten in den Handwerken gute ehrbare Ordnung erhalten, und nur diejenigen zu der Meisterschaft zugelassen würden, welche ehrbaren guten Wandels, auch ihres Handwerks kundig und erfahren sind. Aber es lehre auch der Augenschein, daß das alte und löbliche Herkommen allenthalben im Lande bey den Handwerkern gräßlich mißbraucht, auch sonst allerley Mißbräuche bey denselben getrieben werden. Ehe indessen eine allgemeine durchgehende Handwerksvisitation im ganzen Lande vorgenommen, und die Handwerksordnungen verbessert werden könnten, wolle man also vor der Hand nur die gemeinsten Mißbräuche abschaffen, und solche Ordnung einführen, wie sie jedes Orts gemeinem Nutzen zum förderlichsten, ehrbarer guter Polizey am dienlichsten, und dem armen Handwerksmann erträglich und leidentlich seyn möge.“

Da-

---

wäre, zu führen und zu gebrauchen erlaubt sey. Auch sollen sich die Weiber der geheimen Räthe und hohen Offiziere, welche der geheimen Räthe und hohen Offiziere Aemter ohnehin nichts angehen, dieses Titels gänzlich enthalten.“ S. Kibckels diplomatischen Kodex. Fünfte Periode. II. a. Nro. XXVIII b. Nro. IV.

*) Gutachten über das Landrecht. S. 854.

**) Landrecht. S. 601.

Damals giengen bey Aufnahme der Lehrjungen viele Mißbräuche vor. So erschwerte man nicht bloß den Söhnen der Amtsknechte und Schergen, sondern sogar auch den Söhnen der Meßner (Sigristen oder Küster*) und der Forstknechte den Zutritt zu den Handwerken. Es wurde also verordnet, daß die Kinder der Letztern ohne Ausnahme, und die Kinder der Erstern nur in dem Falle zu Handwerken zugelassen werden sollten, wann ihre Eltern mit den Malefizpersonen auf der Tortur, oder in Vollziehung peinlicher Urtheile keine Hand anzulegen hatten.

Einige Meister hatten hin und wieder angefangen, nicht nur allein von ihren Lehrjungen ein unmäßiges Lehrgeld zu fodern, sondern sie auch noch mit unziemlichem Aufdinggelde und Zehrungen zu beschweren. Hiedurch wurde mancher brauchbare und geschickte Knabe von den Handwerken abgeschreckt. Diesem Mißbrauche zu steuern wurde verordnet, daß jede Ortsobrigkeit bey den Handwerken ein leidentliches und gebührliches Lehr- und Aufdinggeld bestimmen, aber die Zehrungen in Aufdingung oder Ledigzählung bey unnachläßlicher Strafe ganz und gar abschaffen sollte.

Einige Handwerker wollten jenen Meistern, welche arme und unvermögliche Kinder statt des Lehrgeldes um doppelte Lehrjahre aufnahmen, nicht gönnen, neben einem solchen auf doppelte Jahre gedingten Jungen, nach Verfluß

*) Der Geringschätzung dieses Standes mag man es wohl zuschreiben dürfen, daß es damals an dergleichen Kirchendienern fehlte. An mehreren Orten dienten Weibspersonen den Messe lesenden Priestern am Altare. Mspt.

fluß der halben Lehrzeit einen neuen Lehrjungen anzunehmen. Auch dieser Mißbrauch wurde abgeschaft.

Alle Meister waren verpflichtet, ihre Lehrjungen in gebührender Zucht zu halten, ihnen Trotz, Muthwille und andere Ungebühr nicht zu gestatten, sie in guten Sitten, so viel möglich, zu unterweisen, an den Feyertagen in Kirche und Kinderlehre zu schicken, sie zu keiner andern Hausarbeit, als die zu Lernung ihres Handwerks gehörte, zu gebrauchen, sie, wofern sie einer Zucht oder Strafe bedurften, mit gebührender Bescheidenheit zu züchtigen, und, damit sie bey Gesundheit bleiben möchten, ihnen die nothwendige Speise zu geben.

Jeder Lehrjunge sollte die gebräuchige Jahre ganz auslernen, und es stand nicht in des Meisters Willkühr, den Lehrling ein oder mehrere Jahre oder Monate früher seiner Lehre zu entlassen. Wäre aber ein Lehrjunge so geschickt, oder sonst ein billiger Grund vorhanden, ihm an seiner Lehrzeit etwas nachzulassen, sollte dieses nicht anders, als mit Wissen und nach Gutbefinden der Ortsobrigkeit geschehen.

Damit aber auch die Handwerker mit zu vielen, besonders unkundigen Meistern nicht übersetzt würden, sollte ein ausgelernter oder freygesprochener Lehrjunge nicht zum Meister angenommen werden, er hatte denn zuvor eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft im Auslande, und dann bey einem oder mehreren Meistern desjenigen Ortes gearbeitet, wo er Meister zu werden begehrte. Wären aber rechtmäßige Ursachen vorhanden, einem oder dem andern an der Wanderschaft, oder an den Jahren, die er bey den Meistern als Geselle arbeiten sollte, etwas nachzulas-

laſſen, ſollten deſſen nicht die Zünfte, ſondern nur jeden Orts Obrigkeit befugt ſeyn. In Dörfern auf dem Lande ſollte keiner zum Meiſter aufgenommen werden, er hatte denn ebenfalls bey einem redlichen Meiſter gelernt, gebührende Zeit gewandert, und ſein Meiſterſtück in einer Stadt oder Markt gemacht.

Bey manchen Handwerken war es bis dahin gewöhnlich, von denjenigen, welche Meiſter werden wollten, von alten, nicht mehr gewöhnlichen Arbeiten, Meiſterſtücke zu fodern. Dadurch wurden junge Meiſter ſehr beſchwert, und in Unkoſten und Schaden geſetzt, den ſie in vielen Jahren nicht wieder vergüten konnten. Es wurde alſo, um einem ſo ſchädlichen Mißbrauche zu ſteuern, den Ortsobrigkeiten geboten, dahin zu ſehen, daß in Zukunft nur ſolche Meiſterſtücke gemacht würden, bey welchen man die Geſchicklichkeit oder die Ungeſchicklichkeit des Meiſters ſehen, und gleichwohl dieſelben wieder ohne beſondern Schaden zu Geld machen und verkaufen könnte. Uebrigens wurden bey Meiſterſtücksarbeiten alle bisher gewöhnlichen Schmauſereyen abgeſchaft.

Handwerker auf dem Lande, die ihr Handwerk ordentlich gelernt, als Geſellen gewandert, und ihr Meiſterſtück gemacht hatten, ſollten nicht ſchuldig ſeyn, ſich wider ihren Willen in die Zünfte bey Städten und Märkten einzukaufen. Doch ſollten ſie ſich den Handwerksgebräuchen unterwerfen. Wollte ſich aber Jemand mehrerer Beförderung Willen, und beſonders der fremden Geſellen wegen, bey einer Stadt oder Markt in die Zunft einkaufen, ſollte ihm dieſes unverwehrt, er aber nicht ſchuldig ſeyn, jeder Handwerkshandlung in den Städten und Märkten beyzuwohnen, ſondern die von der Obrigkeit gegebene

Zunft-

Zunftordnung an dem Orte, wo er ſich befindet, halten, und, ſoferne er dawider handelte, nicht von der Zunft- ſondern ſeiner ordentlichen Obrigkeit geſtraft werden. Da auch ſeit Kurzem der Mißbrauch ſich eingeſchlichen hatte, daß einige Handwerker auf dem Lande, die in einem Gerichte anſäßig waren, einem andern in einem fremden Gerichte wohnhaften Handwerksmann nicht geſtatteten, Jemanden, von welchem er gleich gefodert würde, in ihrem Gerichte zu arbeiten, und da ein ſolcher Zwang den Leuten auf dem Lande, wo ſie an ihrem Orte unter den Handwerkern nicht immer freye Wahl haben konnten, ſehr beſchwerlich und ſchädlich war; ſo wurde verordnet, daß ein jeder Meiſter auf Verlangen der Landleute in einem andern Landgerichte auf dem Lande ohne Hinderung von Seite der in dieſem Landgerichte anſäßigen Meiſter zu arbeiten befugt ſeyn ſollte.

Da bey den Handwerks-Zuſammenkünften in Städten und Märkten oft allerley Unordnungen und Unbeſcheidenheiten vorgiengen, und die Handwerksleute darin zu Zeiten mehr, als was die ihnen von der Obrigkeit gegebenen Handwerksſätze betraf, verhandeln wollten; ſo mußte nun allen Handwerks-Zuſammenkünften in Städten und Märkten ein Rathsglied beywohnen, deſſen Pflicht war, Unordnungen zu verhüten, und im Nothfalle von demjenigen, was verhandelt wurde, der Regierung Bericht zu erſtatten.

Keiner Zunft ſollte fürderhin geſtattet ſeyn, ſich in Sachen zu mengen, welche der Obrigkeit oblagen, noch vielweniger Injurienhändel eigenmächtig abzuſtrafen.

Wiewohl es keinem Handwerksmanne verwehrt ſeyn durfte, ſich ſo viel, wie er konnte, um Arbeit zu bewerben,

ben, ſo war es doch bey ernſtlicher Strafe verboten, einem Andern, welchem bereits eine Arbeit angedingt war, dieſelbe abzuwerben oder wieder aus den Händen zu reißen. Jedoch blieben die Bauherren oder diejenige, welche eine Arbeit angedingt hatten, befugt, dieſelbe wieder abzuſagen und einem andern Meiſter zu übergeben, ſobald ſie gewahr wurden, daß der erſte Meiſter die beſtellte Arbeit ſchlecht, und nicht nach ihrem Gefallen lieferte.

Seit einiger Zeit hatten ſich einige Handwerkszünfte heimlich und gegenſeitig dahin verbunden, ihre Arbeiten und Waaren, die ſie zu machen oder zu verkaufen hatten, um einen beſtimmten Preis, und nicht wohlfeiler, zu liefern, und diejenigen unter ihnen, die wohlfeiler und billiger arbeiteten oder verkauften, eigenmächtig zu ſtrafen oder auf eine andere Weiſe zu verfolgen. Dieſer ſtrafbare Mißbrauch wurde mit hohem Ernſte abgeſchaft. Alle Ortsobrigkeiten erhielten Befehl, auf dergleichen heimliche Verbindniße beßten Fleißes zu achten, und die Uebertretter unnachläßlich zu ſtrafen.

Viele Handwerksleute, welchen Arbeit angedingt wurde, pflegten ſich nicht nur im Voraus darauf Geld, ſondern oft auch das dazu nöthige Materiale geben zu laſſen, und die Zeit zu beſtimmen, in welcher ſie die Arbeit fertig liefern wollten. Nun war es nichts Seltenes, daß ſie die Arbeit nicht nur zur beſtimmten Zeit nicht fertig lieferten, ſondern das darauf erhaltene Geld und Materiale auf andern Wegen verbrauchten. Dieſem Mißbrauche zu begegnen, wurde verordnet, daß dergleichen Handwerksleute zu Erſetzung des daraus entſtandenen Schadens angehalten, und noch ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden ſollten.

Kein Handwersmann ſollte einen andern Handwerker, keine Zunft eine andere Zunft ſchmähen, auftreiben, unredlich machen, und Jemanden die Zunft oder das Handwerk verbieten. In dem Falle, daß Jemand etwas Unehrbares begienge, weswegen er aufzutreiben, oder ihm ſein Handwerk niederzulegen ſeyn möchte, ſollte dieſes der Obrigkeit zu rechter Zeit angezeigt, und hierüber der Beſcheid erwartet werden. Schmähte oder ſchimpfte einer den andern, ſollte der Geſchimpfte ſolches in vierzehn Tagen gegen den Beleidiger ahnden, entweder ihm ſolche Schmah widerſprechen, und mit rechter Maß wieder heimſchieben, oder ihn bey der ordentlichen Obrigkeit anklagen. Und ſollte dann derjenige, welcher auf ſolche Weiſe beſchimpft, geſchmäht oder unredlich geſcholten wurde, keineswegs geſchmäht oder unredlich ſeyn, vielweniger aufgetrieben werden, ſondern ſo lange bey ſeiner Ehre und ſeiner Redlichkeit bleiben, bis der Schmah- oder Injurienhandel vor der ordentlichen Obrigkeit erörtert war. Es wäre dann, daß der geſchmähte oder geſcholtene Theil die Schmah wiſſentlich über die beſtimmte Zeit von vierzehn Tagen auf ſich liegen ließe, und ſolche nicht widerſpräche noch ahndete. In dieſem Falle, und damit nicht Zwietracht unter den Handwerkern entſtünde, ſollte einem ſolchen, der die Beſcheltung in vierzehn Tagen nicht geahndet hatte, das Handwerk ſo lange geſperrt werden, bis er die Beſcheltung und Schmah an gebührenden Orten anhängig gemacht haben würde. Erſt dann ſollte ihm bis zu endlicher Erörterung des Schmah- und Schelthandels ſein Handwerk wieder geöfnet werden.

Wegen des guten oder blauen Montags, den einige Meiſter ihren Geſellen in ganzen Werkwochen gaben, wurde

viele

viele Arbeit verſäumt, und in Wirthshäuſern unnöthiger Aufwand gemacht. Dieſer den Müßiggang befördernde blaue Montag wurde alſo im ganzen Lande unter Bedrohung ernſtlicher Strafe abgeſchaft.

Dem muthwilligen Trotze der Handwerksknechte, welche oft auf Einmal die Werkſtätten verließen, weil die Meiſter ihnen nicht überall ihren Willen thaten, wurde dadurch begegnet, daß alle Beamte im Lande, Bürgermeiſter und Räthe in Städten und Märkten Befehl erhielten, alle Handwerksknechte, die muthwillig und tumultuariſch aus der Arbeit tratten, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ſtrafen, ſie wieder zur Arbeit zu ſchicken, und im Weigerungsfalle ſie ohne Geleite aus dem Lande zu weiſen.

Auſſer dieſen, hauptſächlich das Zunftweſen umfaſſenden Polizeyverfügungen, enthielt das Landrecht in Beziehung auf die Handwerker noch viele andere treffliche Anordnungen. So durfte kein auf dem Lande anſäßiger Leinweber, Loderer oder Wollwürker, kein Färber, Tuchſcherer, Sattler, Riemer u. ſ. w. mit ſeiner eigenen Arbeit Handel treiben, er hatte denn zuvor dieſelbe in Städten und Märkten ordentlich beſchauen und bezeichnen laſſen.

Auf dem Lande durfte ferner weder von Inwohnern noch von Ausländern das wollene Tuch Ellenweiſe verkauft oder ausgeſchnitten werden, ſondern dieſes blieb ein Vorrecht für die Bürger in Städten und Märkten. Eben ſo wurde auch bey dieſer Gelegenheit für ganz Baiern ein gleiches Ellen- und Gewichtmaaß eingeführt.

Allen Fürſtlichen Pflegern, Richtern, Kaſtnern, Mautnern, Zollnern, Umgeldnern, Gerichts- und Gegen-

genſchreibern, auch allen andern Amtleuten, Amtsknechten oder Schergen in Städten und Märkten wurde verboten, wider den Willen der Bürger in Städten und Märkten neben ihnen ein bürgerliches Gewerb oder Handlung zu treiben. Jedoch war ihnen unverwehrt, ihre Kapitalien in Handlungsgeſellſchaften anzulegen.

Landfahrer, Krämer, Kamin- und Rauchfangkehrer waren damals eine große Plage für das Land. Sie pflegten mit allerley Pfennwerth, mit Gewürz, Zucker, und andern Spezereywaaren Handel zu treiben. Sie trugen ihre Verkaufsartikel auf dem Rücken von Hauſe zu Haus. Zu ihnen geſellten ſich die Savoyarden, welche nicht nur allein mit falſcher Waare handelten, ſondern in Abweſenheit der Bauer auf dem Lande ihren Weibern heimlicher Weiſe und durch allerley Ränke Schmalz, Käſe, Flachs, und andere gemeine Pfennwerth abſchwätzten. Dadurch geſchah nicht nur Städten und Märkten ein merklicher Abbruch an ihren Privilegien, ſondern auch inländiſche Krämer, Tuchſchneider, Tuchmacher, Loderer, Barchenter, Leinweber, und andere Handwerker wurden an ihren Gewerben merklich gehindert, und die Fürſtlichen Zölle und Mauten ſehr geſchmälert. Dieſem Frevel abzuhelfen, wurde fürderhin den Krämern und Landfahrern das Hauſiren nicht mehr geſtattet, und ihnen ernſtlich bey Verluſt ihrer Krämerey und Pfennwerth geboten, nur die gewöhnlichen Jahrmärkte, nach eines jeden Orts Gebrauch und Ordnung, jedoch mit Bewilligung der Herrſchaft zu beſuchen, und ihre Waaren öffentlich feil zu bieten. Würde aber Jemand mit dem Hauſieren, es ſey auf dem Lande, bey den Klöſtern, oder anderswo, betretten, dieſem ſollte dann durch die Obrigkeit des Orts ſein Kram genommen

wer-

werden. Wäre auch Jemand aus den Ständen hierin saumselig und nachläßig, würde ein Stand dergleichen Haufieren gestatten, den Haufierern Etwas abkaufen, und ihnen den Kram nicht in Beschlag nehmen, sollte dann gegen solche Stände von Seite der Fürstlichen Regierung gebührliches Einsehen vorgenommen werden.

Ausländischen Krämern hingegen, die mit solchen Waaren, deren Einfuhr ins Land nicht ausdrücklich verboten war, in Kisten und Ballen die öffentlichen Jahrmärkte besuchten, war dieses unverwehrt, aber verboten, in Städten, Märkten, und auf dem Lande stäte Herbergen und Gewölber zu haben. Sie durften mit ihren Waaren nur von einem Jahrmarkte zum andern ziehen, und zwischen denselben in ihren Herbergen oder aus ihren Niederlagen nichts verkaufen.

Wenn ausländische Krämer oder Handelsleute im Jahre ein- oder mehrmal Oel, Reiß, Seife, Pflaumen, Parmasankäse, Kastanien, welsche Früchte u. d. gl. in die Hauptstadt brachten, mußten sie diese Waaren an der offenen Waage, oder an andern hiezu bestimmten Plätzen, abladen, oder auf offenem Platze und Markte drey Tage öffentlich feil haben, und durfte in solchen drey Tagen kein inländischer Krämer, oder sonst Jemand, der auf weitern Verkauf vorzukaufen pflegte, weder viel noch wenig kaufen, noch sonst mit den Verkäufern heimliche Gedinge machen, als wäre nämlich die Waare bereits bestelltes oder erkauftes Gut. Dergleichen ausländische Krämer sollten auch in den erwähnten drey Tagen Männiglich, Vorkäufler ausgenommen, nach eines Jeden Vermögen und Begehren, ihre Waaren Pfund- oder Zahlweise in einem billigen recht feilen Werthe verkaufen. Würde aber

die-

dieſem Verbote zuwider ein inländiſcher Krämer mit dem ausländiſchen einen beſondern Kontrakt eingehen, um die Waaren vor den drey Tagen an ſich zu bringen, oder dieſelbe zu hinterhalten, ſollten dann beyde Kontrahenten, der inländiſche, wie der ausländiſche, von eines jeden Orts Obrigkeit um ſo viel Geld, als der Werth der Waaren wäre, geſtraft werden. Nach Verfluß der drey Tage aber durften die ausländiſchen Krämer ihre Waaren ohne einige Hinderniß, wem ſie wollten, verkaufen. Doch ſollten ſie dieſelbe entweder ſelbſt verkaufen, oder, im Ganzen hinzugeben, Befehl hinterlaſſen. Aber kein Waagmeiſter oder dergleichen ſollte ſich bey Vermeidung ernſtlicher Strafe unterſtehen, in Abweſenheit des ausländiſchen Krämers die Waaren Pfund- oder Zahlweiſe hinzugeben, noch auch die Waaren an ſich zu bringen, und dann unter dem Nahme des Fremden zu verkaufen, und aus der Waage oder dergleichen Orte einen Kramladen zu machen.

Man pflegte damals ſehr häufig verfälſchtes Gewürz in das Land zu bringen. Es wurde alſo verordnet, daß ſowohl auf Jahrmärkten, als ſonſt, ſo oft es nöthig ſchien, die Gewürz- und Spezereyläden durch verſtändige Perſonen unterſucht werden ſollten. Auch wurde allen fremden Kaufleuten, Krämern und Landfahrern verboten, geſtoſſenes Gewürz in das Land zu bringen, und daſſelbe heimlich oder öffentlich zu verkaufen. Desgleichen durfte auch kein gefärbter Ingber eingeführt werden. Häringe, Stockfiſche, Plateiß, Hauſen, Lax, und andere geſalzene oder aufgedeichte Fiſche mußten überall, ehe ſie zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden durften, zuvor ordentlich beſchaut, und alle ſtinkende, faule, oder andere unrichtige Waare verbrannt, oder ſonſt vernichtet werden.

In

In allen Städten, Märkten, Gerichten und Flecken wurden ordentliche, der Sache verständige Fleischbeschauer angestellt, und an keinem Orte durfte Fleisch, groß oder klein, auf den Kauf geschlachtet oder ausgehauen werden, bevor es nicht durch die Fleischbeschauer lebendig oder todt mit Fleiß besichtigt, und nach Güte oder Schlechte geschätzt wurde. Dasjenige Vieh, welches unrein oder schadhaft befunden wurde, durfte nicht geschlachtet, sondern mußte geschwänzt und fortgetrieben werden.

Da es unmöglich war, für das ganze Land einen gleichförmigen Fleischsatz zu bestimmen, so wurde verordnet, daß eine jede Hauptstadt im Lande jährlich, oder so oft es die Umstände foderten, nach berathlicher Erwägung des Viehkaufs und der darauf laufenden Kosten einen bestimmten Fleischsatz machen sollte. Dieser Satz mußte dann für alle Städte, Märkte und Flecken gelten, die zwey oder drey Meilen von einer Hauptstadt entfernt waren. Ueberhaupt wurde von Seite der Regierung darauf ernstlicher Bedacht genommen, daß der gemeine Mann durch hohen Fleischpreis nicht beschwert werde.

Metzger, welche sich den Verordnungen nicht fügten, oder die Gesetze übertratten, wurden in den zwey ersten Uebertrettungsfällen mit namhafter Geldstrafe belegt; im dritten Falle aber verloren sie für immer ihr Handwerk.

Die Müller erlaubten sich damals zu Beschwerung der Inwohner und armer Leute vielfältigen Betrug. Es wurde ihnen also vorgeschrieben, wie viel sie demjenigen, welcher sein eigenes Getreide an das Maß mahlen ließ, an Mehl und Kleyen zu liefern schuldig waren; nämlich von jedem aus sechs Metzen bestehenden Münchner Schäf-

ſel guten Korns acht und einen halben Metzen Mehl und anderthalb Metzen Kleyen; von dem mittelmäßigen Korn acht Metzen Mehl und anderthalb Metzen Kleyen, und von dem geringſten ſieben und einen halben Metzen Mehl und zwey Metzen Kleyen. Wer aber ſein Getreide auf die Muß mahlen ließ, durfte dem Müller für ſeinen Lohn mehr nicht, als den dreyßigſten Theil an Getreide geben.

Um endlich allem Betruge vorzubauen, mußte jährlich durch geſchworne Müller- und Waſſergrafen auf allen Mühlen eine allgemeine Viſitation vorgenommen werden.

Das Geſindeweſen verdiente damals von Seite der Regierung beſondere Aufmerkſamkeit. Ungeachtet der Lohn ſchon ziemlich ſtark war, ſo konnte man doch nur mit vieler Mühe das nöthige Geſinde bekommen. Es wurde alſo in der neuen Landpolizey allen und jeden ledigen Manns- und Weibsperſonen, ſie mochten jung oder alt, Knechte oder Dirnen ſeyn, die in Baiern wohnten, ihrer Leibsbeſchaffenheit nach zu dienen geſchickt und vermöglich, häuslich nicht angeſeſſen waren, noch von ihrem eigenen Gute oder einer beſondern Handthierung ſo viele Nahrung hatten, um ſich davon ſtattlich erhalten zu können, bey unvermeidlicher Leibesſtrafe ernſtlich geboten, ſich fürderhin zu Dienſten zu verdingen, und das Tagwerk nicht ferner um Lohn zu arbeiten. Da auch manche Eltern mehrere Kinder hatten, deren ſie zu ihrer Arbeit oder Gewerbe nicht bedurften, die ſie aber, ungeachtet ſie bereits tauglich waren, zu dienen, oder etwas zu lernen, gleichwohl zu Hauſe müßig gehen ließen; ſo wurde allen Obrigkeiten befohlen, mit beſonderm Fleiße auf dergleichen müßig gehende Kinder zu achten, und die Eltern im Nothfalle durch Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder entwe-

der

der in ehrliche Dienſte verdingen, oder ſie Etwas, wodurch ſie ſich künftig nähren möchten, lehren laſſen.

Diejenigen ledigen Manns- und Weibsperſonen, welche ſich nicht verdingen noch dienen wollten, durften von Niemand weder behauſet, noch beherberget, noch ihnen von den Amtleuten geſtattet werden, ohne Dienſt in Winkeln und Herbergen zu wohnen.

Nachdem ſich auch alte Manns- und Weibsperſonen, welche von ihrem Gute die Unterhaltung nicht hatten, in Städten, Märkten und auf dem Lande vielfältig in die Winkel ſetzten, und ſich, ob ſie gleich noch bey vermöglichen Leibeskräften waren, zu keinem Dienſte oder Arbeit verdingen wollten, ſondern viel lieber den Leuten auf dem Felde, in den Gärten und bey den Häuſern ihre Früchte, Obſt, Zaunholz, und Anderes heimlich entwendeten; ſo wurde ernſtlich geboten, daß dergleichen in Winkelherbergen ſich aufhaltende, heimatloſe, alte, feyernde und müßige Leute durch die Obrigkeiten zum Arbeiten ermahnt, und, wo ſie ſolcher Ermahnung ſich nicht fügen wollten, von Stund an ausgeſchaft, und, wenn ſie ſich nicht ſogleich in Dienſt begaben und verdingten, im Lande nicht weiter geduldet werden ſollten.

Um ihre Veruntreuungen verheimlichen zu können, bedienten ſich damals Knechte und Mägde ſehr gewöhnlich der Liſt, ihre Kiſten und Käſten nicht in die Häuſer der Herrſchaften zu führen, denen ſie angedingt waren, ſondern Aufbewahrungsweiſe in heimlichen Winkeln bey fremden Menſchen ſtehen zu laſſen. Dieſe Gewohnheit wurde unter Bedrohung ernſtlicher Strafe ſowohl gegen das Geſind, als auch gegen diejenigen abgeſchaft, die

dergleichen Kisten und Kästen in heimlicher Verwahrung behalten würden.

Sehr häufig geschah es damals, daß den Bauern ihr gedingtes Gesinde, meistens zur Erndtezeit aus dem Dienste und in andere Lande verlief. Es wurde also verordnet, daß füran kein im Lande gebohrner Ehehalte den Bauern zur Zeit, wo sie in der meisten Arbeit begriffen waren, aus dem Dienste und in andere Lande laufen sollte. Derjenige, welcher auf solche Weise entwich, durfte drey Jahre nicht wieder ins Land kommen, und darin keine Wohnung suchen.

Die Ehehalten pflegten sich damals auch sehr jung, und oft aus keiner andern Ursache zusammen zu heyrathen, als um sich in Winkelherbergen ziehen zu können. Daher rührte es dann, daß das Gesinde fast um keinen billigen Lohn mehr zu finden war. Durch dergleichen Winkeleheleute wurde auch den armen hausgesessenen, und oft mit vielen Kindern beladenen Tagwerkern die Arbeit abgeworben, und ihre Nahrung entzogen. Es wurde also verordnet, daß solche Winkel-Eheleute überall ausgetrieben, und nirgends geduldet werden sollten, es wäre denn der Fall, daß es an einem Orte an Tagwerkern fehlte. Dann konnten sie, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit, und ohne Beschwerung der andern Hausgesessenen, eingelassen werden.

Zu solchen leichtfertigen Heyrathen gab die große Menge neuerbauter geringer und unnützer Söldnerhäuser, bey welchen weder Wiesen noch Aecker waren, hauptsächliche Veranlassung. Dergleichen Häuser wurden nicht von rechtlichen Bauern, sondern fast durchgehends nur von

sol-

ſolchen aus Leichtfertigkeit zuſammen geheyratheten heillo-ſen, unvermöglichen, und den Benachbarten ganz beſchwer-lichen und ſchädlichen Perſonen bewohnt. Durch die neue Polizey wurde alſo verordnet, daß kein Söldnerhaus mehr gebaut werden ſollte, es könnten denn zu demſelben ſo viele Wieſen und Aecker gelegt werden, wovon der Söldner ohne Beſchwerde und Schaden der Gemeinde ſeine Nahrung finden könnte. Damit aber, dieſem Verbote zum Ab-bruch, nicht ganze Höfe und Güter zerriſſen, und die Grundſtücke an Wieſen und Aeckern zu den neuerbauten Söldnerhäuſern gelegt würden, ſollten in Zukunft ohne erhebliche, von der Obrigkeit genehmigte Beweggründe keine Höfe oder andere ganze Güter in Sölden zerriſſen, ſondern nur einſchichtige, keinem Hofe oder ganzem Gute einverleibte Grundſtücke, zu neuerbauten Sölden gelegt werden.

Endlich wurde auch allen bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten ernſtlich befohlen, künftighin leicht-fertige Heyrathen nicht mehr zu geſtatten, auch ſolche un-vermögliche Leute, die ihre Nahrung ohne Beſchwerde an-derer Bürger nicht finden könnten, vom Bürgerrechte aus-zuſchließen, und ſie in Städten und Märkten nicht unter-kommen zu laſſen.

also ganz, und bey ernstlicher, nach Beschaffenheit der Umstände sogar bey Leibesstrafe verboten. Damit jedoch die Unterthanen sich eben so wenig über Unterdrückung als darüber, daß ihnen wider ihre Obrigkeiten und Herrschaften Beschwerden oder Klagen vorzubringen verwehrt sey, zu beschweren Ursache hätten, so wurde verordnet, daß, soferne die Unterthanen eines Dorfes oder Fleckens wider ihre Obrigkeit oder Grundherrschaft eine gemeine Beschwerde hätten, die Führer oder Obleute jedes Ortes, ohne Zulauf anderer Unterthanen, zur Obrigkeit gehen, derselben die Beschwerde der Gemeine in Kürze vortragen, um Abstellung derselben, oder, soferne die Obrigkeit dessen, was sie gehandelt oder vorgenommen hatte, berechtigt zu seyn vermeynte, um die Erlaubniß einer Zusammenkunft bitten sollten. Auf eine solche Bitte sollte dann die Obrigkeit den Führern gestatten, die Gemeinde zusammen zu berufen. Jedoch mußte einer solchen Zusammenkunft eine von der Obrigkeit ernannte unpartheyische Person beywohnen. Jeder Unterthan mochte dann für sich seine Beschwerde vorbringen. Hierauf mußte die Gemeinde einen Ausschuß wählen, welcher in ihrem Namen zu Rechtsgelehrten sich begeben, und bey diesen sich Raths erhohlen sollte, wie sie sich weiter zur Abhülfe ihrer Beschwerden verhalten müßten, oder ob sie überhaupt Fug hätten, sich zu beschweren. Wurde dann von dem Rechtsanwalde befunden, daß die Unterthanen bey der höhern Obrigkeit ihre gemeine Beschwerden und Klagen anzubringen hinreichende Ursache hätten, so sollte ihnen vergönnt seyn, unter der Fertigung einer andern benachbarten und hiezu erbetenen Obrigkeit, oder vor geschwornen und angenommenen Notarien einen ordentlichen Gewaltsbrief auf einige aus der Gemeinde und ihren Advokaten auszufertigen. Wollten dann die Un-

ter-

terthanen wegen ihrer vorhabenden Beweisung, oder anderer ihrer weitern rechtlichen Nothdurft wieder eine Gemeinde halten, sollten sie nicht schuldig seyn, Jemanden anstatt ihrer Herrschaft, wann diese ihr Gegentheil war, zu einer solchen Zusammenkunft zu berufen, und dieser Person ihre zu der Sache gehörige Geheimnisse zu entdecken, jedoch der Obrigkeit anzeigen, daß sie der Streitsache wegen einer Zusammenkunft und Beredung bedürftig wären. Die Obrigkeit oder ihre Herrschaft durfte ihnen dieses nicht verwehren, sie aber in solchen Zusammenkünften von nichts anderm, als von derjenigen Sache handeln, wegen welcher die Gemeinde begehrt wurde. Bis zur Entscheidung des Rechtsstreites durften sie ferner keine Neuerung anfangen, sondern mußten Alles in dem Stande lassen, in welchem es vor erregtem Streite war. Waren aber die Beschwerden so beschaffen, daß sie nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Individuen aus derselben betrafen, so mußte der beschwerte Theil für sich selbst, ohne Zuthun der Gemeinde, sein Recht suchen. Nie sollte aus einer Privatsache eine gemeine Sache gemacht, und der erstern wegen nie eine Gemeindeversammlung gestattet werden *).

Die öffentliche Sicherheit wurde nicht weniger auch durch die Vagabunden, Landstürzer, Stationierer, gartende Knechte und Bettlergesindel gefährdet. Nach mehreren Verordnungen gegen dergleichen schädliche Leute erschien ein unterm 10. Dezember 1610 ausgefertigtes Generalmandat des Inhalts **):

„Wir

*) S. Landrecht. S. 690. u. folg.

**) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. a. Nro. IX.

„Wir wollen und befehlen ernſtlich, daß die ausländiſchen Bettler ſich inner einem Monathe nach öffentlicher Publizirung dieſes Unſers Mandats gewiß aus Unſern Landen und Fürſtenthümern hinwegthun, und derſelben keiner mehr, ohne beſondere Erlaubniß der hohen Obrigkeit, darin betretten laſſen ſoll. Wer aber ſolches nicht thun, ſondern über die jetzt beſtimmte Zeit ſich noch im Lande aufhalten würde, gegen denſelben ſoll nicht allein mit gefänglicher Annehmung, ſondern auch mit zwey- oder dreymaligem leeren Aufziehen auf der Tortur zu wohlverdienter Strafe ſeines Ungehorſams verfahren, und er auf geſchworne Urphede des Landes verwieſen werden, mit ernſtlicher Bedrohung, daß, wo er ſich weiter daräber im Lande betretten laſſen würde, gegen ihn als einen Meineidigen mit unnachläßiger Strafe prozedirt werden ſoll. Wo ſolche Bettler in den Hofmarkten und Niedergerichten betretten werden, ſollen ſie in die Landgerichte, wie ſonſt in Maleſizfällen gebräuchlich iſt, abgeliefert werden.“

„Soferne ſich aber einer über ſolche ausgeſtandene Strafe, Landesverweiſung und von ſich gegebener Urphede weiter im Lande betretten laſſen würde, ſoll ihm die Strafe des Meineids oder Ruthenzüchtigung ertheilt, und dann, wann er noch weiter ins Land kömmt, nach ſtrengen Maleſizrechten gegen ihn verfahren werden.

„Damit ſich aber die ausländiſchen Bettler dießfalls mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen können, ſoll dieſer Unſer Befehl ſogleich, und jährlich auf allen und jeden Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, groſſen Zuſammenkünften, und beſonders an den Orten, wo es viele Wallfahrter giebt, vor den Kirchen öffentlich abgeleſen,

und

und darauf ſolche Geſellen unter den andern Bettlern herausgeſucht, und gefänglich angenommen werden."

„So viel aber die rechte dürftige inländiſche Bettler, welche ſich ohne das Almoſen nicht erhalten mögen, betrift, damit dieſelben in ihren Gerichten bleiben, und nicht in andere Gerichte laufen, iſt Unſere Meynung, erſtens, daß bey jeder Pflege oder Gericht eine ordentliche Matrikul oder eigenes Buch gehalten, und darein ihre Beſchaffenheit, und aus was für Urſachen ihnen Almoſenbriefe gegeben worden, geſchrieben werde; zweytens, daß auf allen Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, und wo viele Bettler zuſammenkommen, durch jeden Orts Obrigkeit fleißig darauf geſehen werde, welche Bettler aus dem Gerichte ſeyen oder nicht. Und werden dieſelben um ſo viel leichter zu erkennen ſeyn, wenn ſie der Obrigkeit auſſer der Urkunde noch erkenntliche Zeichen, die ihnen von nun an durch jedes Gericht, unter welches ſie gehören, gegeben werden ſollen, aufweiſen müßen."

„Welche Bettler, die auſſer ihrem Gerichte betteln, dann betretten werden, ſollen erſtlich gefänglich angenommen, und in ihr eigenes Gericht geſchaft, im zweyten Uebertrettungsfalle mit einer ſtrengen Gefängniß, und im dritten mit Verweiſung aus dem Lande auf geſchworne Urphede geſtraft werden."

„Da es auch oft zu geſchehen pflegt, daß die Bettler ihre Leibesſchäden, und beſonders an den Schenkeln, vorwenden, auch unter dieſem Prätexte für Bettler geduldet werden, ſo wollen Wir, daß, ehe und bevor ihnen das Betteln zugelaſſen wird, oder welche ſchon im Bettel betretten werden, ihre vorgegebene Leibsſchäden und Gebrech-

dieſem Verbote zuwider ein inländiſcher Krämer mit dem ausländiſchen einen beſondern Kontrakt eingehen, um die Waaren vor den drey Tagen an ſich zu bringen, oder dieſelbe zu hinterhalten, ſollten dann beyde Kontrahenten, der inländiſche, wie der ausländiſche, von eines jeden Orts Obrigkeit um ſo viel Geld, als der Werth der Waaren wäre, geſtraft werden. Nach Verfluß der drey Tage aber durften die ausländiſchen Krämer ihre Waaren ohne einige Hinderniß, wem ſie wollten, verkaufen. Doch ſollten ſie dieſelbe entweder ſelbſt verkaufen, oder, im Ganzen hinzugeben, Befehl hinterlaſſen. Aber kein Waagmeiſter oder dergleichen ſollte ſich bey Vermeidung ernſtlicher Strafe unterſtehen, in Abweſenheit des ausländiſchen Krämers die Waaren Pfund- oder Zahlweiſe hinzugeben, noch auch die Waaren an ſich zu bringen, und dann unter dem Nahme des Fremden zu verkaufen, und aus der Waage oder dergleichen Orte einen Kramladen zu machen.

Man pflegte damals ſehr häufig verfälſchtes Gewürz in das Land zu bringen. Es wurde alſo verordnet, daß ſowohl auf Jahrmärkten, als ſonſt, ſo oft es nöthig ſchien, die Gewürz- und Spezereyläden durch verſtändige Perſonen unterſucht werden ſollten. Auch wurde allen fremden Kaufleuten, Krämern und Landfahrern verboten, geſtoſſenes Gewürz in das Land zu bringen, und daſſelbe heimlich oder öffentlich zu verkaufen. Desgleichen durfte auch kein gefärbter Ingber eingeführt werden. Häringe, Stockfiſche, Plateiß, Hauſen, Lax, und andere geſalzene oder aufgedeichte Fiſche mußten überall, ehe ſie zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden durften, zuvor ordentlich beſchaut, und alle ſtinkende, faule, oder andere unrichtige Waare verbrannt, oder ſonſt vernichtet werden.

In

Hofrath oder Unſern Regierungen jedes Rentamts vorzuweiſen haben, obgehörter Geſtalt prozedirt werde.“

„Unter andern Krämern ſollen auch die Zahnbrecher und Tiriakskrämer, welche weder von Aerzten noch von der Obrigkeit approbirt, noch deßhalb Urkunde aufweiſen können, verſtanden ſeyn, und gegen ſie, wie gegen andere Landfahrer, Krämer und Feilträger, vorgeſchritten werden.“

„Weil viele Spielleute, Pfeifer, Geiger, Leyer-Männer und Weiber, ebenfalls von einem Markte und Kirchtage zum andern ziehen, unter ſolchem Prätexte das Land durchſtreichen, und nicht viel beſſer, als andere müſſiggehende Vaganten und Landſtürzer ſind; ſo ſollen hinfüran diejenigen Spielleute, die im Lande angeſeſſen, und deswegen von ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit einen genugſamen Schein vorzuweiſen haben, paſſirt und geduldet, die andern aber, ohne alles Mittel, ab- und fortgeſchafft, und, wofern einer darüber betretten würde, gegen ihn mit fänglicher Annehmung und ſonſt verfahren werden, wie gegen Bettler und andere Landſtürzer.“

„Die Jakobsbrüder, Pilgrime und Kirchfahrter betreffend, wollen Wir, daß diejenigen, welche nicht bekannt ſind, und nicht anderer Orten ihren ehrlichen wiſſentlichen Anſitz haben, hinfüran ohne ordentlichen glaubhaften Schein und Urkunde (worauf beſonders die Gerichtsobrigkeiten ihre fleißige Obacht haben, und vornehmlich auf diejenigen, welche den geraden Weg nicht fortziehen, merken ſollen) keineswegs paſſirt, noch geſtattet, und, wenn ſie auch gleich mit genugſamen Urkunden verſehen wären, ihnen gleichwohl das lange Hin- und Wiedervagieren nicht zugelaſſen, ſondern, ſoferne ſie ſich über geſchehene Ermahnung

nung weiter vagierend betretten ließen, gegen ſie, wie gegen Landſtürzer, verfahren werden ſoll.“

„Da auch zu Zeiten einige Landfahrer ſich für Kaufmannsdiener, arme Studenten, Schüler oder Schreiber ausgeben, aber in der That ſelbſt nichts anders, als Vaganten, faule und bisweilen ſchädliche Geſellen ſind, und ſich nur im bloſſen Müßiggange aufhalten; ſo ſollen ſie gerechtfertigt, und nach Befinden fortgewieſen, auch, wenn ſie auf beſchehenes Hinwegſchaffen im Landſtürzen verharren, mit fänglicher Annehmung, mit der Chorde, und in andern Wegen gegen ſie, wie gegen andere Landſtreicher, verfahren werden.“

„Es befindet ſich aber, daß alles eben erwähntes heilloſes Geſindel vornehmlich in den Winkelherbergen ſeinen Zügel und Unterkommen hat, dieſe Winkelherbergen aber verſchieden ſind; als nämlich ſind einige gleichwohl bey Schenkſtätten, und nicht bey Ehetafernen oder ordentlichen Straſſen, ſondern in Söldenhäuſeln, wo man Bier und Moſt ausſchenkt; andere ſind in den Bauerhäuſern, wo man vor Zeiten trockene Gaſtungen für Bothen, Fuhr- und Karrenleute gehalten hat, und wo ſich jetzt die Landfahrer einzuſchleichen pflegen. Bauern und Tagwerker unterſtehen ſich ebenfalls, theils aus Eigennützigkeit, fremdes Geſindel, und beſonders diejenigen zu beherbergen, welche ſich aus Furcht vor der Obrigkeit nicht öffentlich ſehen laſſen dürfen, und ſich deswegen an den Winkelherbergen niederlaſſen; theils ſind ſie auf Einöden geſeſſen, und entſchuldigen ſich, wenn ſie Landſtreicher beherbergen, damit, daß ſie beſorgen, von denſelben mit Feueranlegen gefährdet zu werden. Endlich giebt es Leute, welche die Bettler nur des richtigen Almoſens wegen be-

der in ehrliche Dienſte verdingen, oder ſie Etwas, wodurch ſie ſich künftig nähren möchten, lehren laſſen.

Diejenigen ledigen Manns- und Weibsperſonen, welche ſich nicht verdingen noch dienen wollten, durften von Niemand weder behauſet, noch beherberget, noch ihnen von den Amtleuten geſtattet werden, ohne Dienſt in Winkeln und Herbergen zu wohnen.

Nachdem ſich auch alte Manns- und Weibsperſonen, welche von ihrem Gute die Unterhaltung nicht hatten, in Städten, Märkten und auf dem Lande vielfältig in die Winkel ſetzten, und ſich, ob ſie gleich noch bey vermögli-chen Leibeskräften waren, zu keinem Dienſte oder Arbeit verdingen wollten, ſondern viel lieber den Leuten auf dem Felde, in den Gärten und bey den Häuſern ihre Früchte, Obſt, Zaunholz, und Anderes heimlich entwendeten; ſo wurde ernſtlich geboten, daß dergleichen in Winkelherbergen ſich aufhaltende, heimatloſe, alte, feyernde und müßige Leute durch die Obrigkeiten zum Arbeiten ermahnt, und, wo ſie ſolcher Ermahnung ſich nicht fügen wollten, von Stund an ausgeſchaft, und, wenn ſie ſich nicht ſogleich in Dienſt begaben und verdingten, im Lande nicht weiter geduldet werden ſollten.

Um ihre Veruntreuungen verheimlichen zu können, bedienten ſich damals Knechte und Mägde ſehr gewöhnlich der Liſt, ihre Kiſten und Käſten nicht in die Häuſer der Herrſchaften zu führen, denen ſie angedingt waren, ſondern Aufbewahrungsweiſe in heimlichen Winkeln bey fremden Menſchen ſtehen zu laſſen. Dieſe Gewohnheit wurde unter Bedrohung ernſtlicher Strafe ſowohl gegen das Geſind, als auch gegen diejenigen abgeſchaft, die

„Soferne aber Jemand wider dieſes Unſer Verbot die Leute heimlich aufhalten, oder ſie bey der Obrigkeit nicht anzeigen würde, derſelbe ſoll wegen ſeines Ungehorſams nicht gerichtlich, ſondern das Erſtemal Vizdomiſch abgeſtraft, zum Andernmal mit der Landesverweiſung auf drey Jahre, und zum Drittenmale mit ewiger Landesverweiſung angeſehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Tortur oder ſonſt einer Leibesſtrafe gegen ihn verfahren werden. Wer aber ſchädliche böſe Leute wiſſentlich, vorſetzlich und gefährlich beherbergen und aufhalten, auch geraubte oder geſtohlene Sachen von ihnen kaufen, oder Andern verkaufen würde, ſoll gleich im erſten Vergehungsfalle nach den ſtrengen Maleſizrechten geſtraft werden.“

„Nachdem auch diejenigen, welche nicht allein Landſtürzer beherbergen, ſondern auch allerley junges Geſindel, das ſich liederlicher Weiſe im Lande zuſammen verheyrathet, zu ſich an die Herberg nehmen, den Unterſchleifgebern ſchädlicher, unnützer Leute nicht ungleich zu achten, in beſonderer Erwägung, daß ſolche Ingehäuß für kein rechtes Domizil oder Anſitz zu halten, und demnach den ſchädlichen Müßiggängern gar wohl zu vergleichen ſind; ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit Niemand zu Ingehäuß (zum Hinterſaſſen) eingenommen, und diejenigen, welche ſich ſo liederlich zuſammen verheyrathen, und nicht mehr dienen wollen, (weswegen denn auch an Ehehalten und Dienſtgeſinde kein geringer Mangel auf dem Lande entſteht) jedoch wiſſentlich ſich mit Ehren nicht erhalten und ernähren, oder hinbringen mögen, als landſchädliche Leute gar aus dem Lande geſchaft werden ſollen.“

„Die-

ſolchen aus Leichtfertigkeit zuſammen geheyratheten heillo-ſen, unvermöglichen, und den Benachbarten ganz beſchwer-lichen und ſchädlichen Perſonen bewohnt. Durch die neue Polizey wurde alſo verordnet, daß kein Söldnerhaus mehr gebaut werden ſollte, es könnten denn zu demſelben ſo viele Wieſen und Aecker gelegt werden, wovon der Söldner ohne Beſchwerde und Schaden der Gemeinde ſeine Nahrung finden könnte. Damit aber, dieſem Verbote zum Ab-bruch, nicht ganze Höfe und Güter zerriſſen, und die Grundſtücke an Wieſen und Aeckern zu den neuerbauten Söldnerhäuſern gelegt würden, ſollten in Zukunft ohne erhebliche, von der Obrigkeit genehmigte Beweggründe keine Höfe oder andere ganze Güter in Sölden zerriſſen, ſondern nur einſchichtige, keinem Hofe oder ganzem Gute einverleibte Grundſtücke, zu neuerbauten Sölden gelegt werden.

Endlich wurde auch allen bürgerlichen Obrigkeiten in Städten und Märkten ernſtlich befohlen, künftighin leicht-fertige Heyrathen nicht mehr zu geſtatten, auch ſolche un-vermögliche Leute, die ihre Nahrung ohne Beſchwerde an-derer Bürger nicht finden könnten, vom Bürgerrechte aus-zuſchließen, und ſie in Städten und Märkten nicht unter-kommen zu laſſen.

erkanntliche Zeichen zugeſtellt werden. Unter dieſe Arme ſind alle diejenigen zu zählen, welche Alters, Krankheit, Gebrechen, Jugend wegen, oder auch darum, daß ſie mit zu vielen Kindern beladen ſind, mit ihrer Arbeit ſich nicht ernähren können, und deswegen von der Obrigkeit oder den Dorfgemeinden des Almoſens für bedürftig erklärt werden.“

„Für alle dergleichen arme Leute ſoll bey Haupt- und andern Städten, auch anſehnlichen Märkten, durch gewiſſe dazu geordnete Perſonen jede Woche das Almoſen an Geld in Büchſen, Brod und Anderes aber in Säcken und Butten von Hauſe zu Haus geſammelt, und dann an einem gewiſſen Tage in der Woche nach gehaltenem Gottesdienſte, bey welchem die Arme für die Almoſengeber und Gutthäter Gott fleißig zu bitten haben, ausgetheilt, auf dem Lande aber, und in geringen ſchlechten Märkten, ſtatt erſtgedachter Sammlung, den Armen wöchentlich einen oder zwey Tage, welche ihnen jede Obrigkeit nach Diskretion und Nothdurft der Armen beſtimmen wird, in der Pfarre, Obmannſchaft, oder Hofmark, ſo weit ſich nämlich der Bezirk eines jeden Orts erſtreckt, entweder ſelbſt, oder durch einen oder zween aus ihnen nebſt dem Bettelvogte, nach eines jeden Ortes Gelegenheit für ſie alle, und beſonders für die Alte und Kranke, welche ihrer Leibesgebrechen und Unvermöglichkeit wegen vom Hauſe nicht kommen mögen, das Almoſen an Geld oder Brod, Mehl und dergleichen eſſenden Sachen, wie es ein Jeder zu reichen am beßten im Vermögen hat, bey den Häuſern zu ſammeln verſtattet; an denjenigen Orten auf dem Lande aber, wo die arme Leute durch die wöchentliche, in die Büchſe verordnete Sammlung, oder durch die gemachte

ge-

terthanen wegen ihrer vorhabenden Beweisung, oder anderer ihrer weitern rechtlichen Nothdurft wieder eine Gemeinde halten, sollten sie nicht schuldig seyn, Jemanden anstatt ihrer Herrschaft, wann diese ihr Gegentheil war, zu einer solchen Zusammenkunft zu berufen, und dieser Person ihre zu der Sache gehörige Geheimnisse zu entdecken, jedoch der Obrigkeit anzeigen, daß sie der Streitsache wegen einer Zusammenkunft und Beredung bedürftig wären. Die Obrigkeit oder ihre Herrschaft durfte ihnen dieses nicht verwehren, sie aber in solchen Zusammenkünften von nichts anderm, als von derjenigen Sache handeln, wegen welcher die Gemeinde begehrt wurde. Bis zur Entscheidung des Rechtsstreites durften sie ferner keine Neuerung anfangen, sondern mußten Alles in dem Stande lassen, in welchem es vor erregtem Streite war. Waren aber die Beschwerden so beschaffen, daß sie nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Individuen aus derselben betrafen, so mußte der beschwerte Theil für sich selbst, ohne Zuthun der Gemeinde, sein Recht suchen. Nie sollte aus einer Privatsache eine gemeine Sache gemacht, und der erstern wegen nie eine Gemeindeversammlung gestattet werden *).

Die öffentliche Sicherheit wurde nicht weniger auch durch die Vagabunden, Landstürzer, Stationierer, gartende Knechte und Bettlergesindel gefährdet. Nach mehreren Verordnungen gegen dergleichen schädliche Leute erschien ein unterm 10. Dezember 1610 ausgefertigtes Generalmandat des Inhalts **):

„Wir

*) S. Landrecht. S. 690. u. folg.

**) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. a. Nro. IX.

„Wir wollen und befehlen ernſtlich, daß die ausländiſchen Bettler ſich inner einem Monathe nach öffentlicher Publizirung dieſes Unſers Mandats gewiß aus Unſern Landen und Fürſtenthümern hinwegthun, und derſelben keiner mehr, ohne beſondere Erlaubniß der hohen Obrigkeit, darin betretten laſſen ſoll. Wer aber ſolches nicht thun, ſondern über die jetzt beſtimmte Zeit ſich noch im Lande aufhalten würde, gegen denſelben ſoll nicht allein mit gefänglicher Annehmung, ſondern auch mit zwey- oder dreymaligem leeren Aufziehen auf der Tortur zu wohlverdienter Strafe ſeines Ungehorſams verfahren, und er auf geſchworne Urphede des Landes verwieſen werden, mit ernſtlicher Bedrohung, daß, wo er ſich weiter darüber im Lande betretten laſſen würde, gegen ihn als einen Meineidigen mit unnachläßiger Strafe prozedirt werden ſoll. Wo ſolche Bettler in den Hofmarkten und Niedergerichten betretten werden, ſollen ſie in die Landgerichte, wie ſonſt in Malefizfällen gebräuchlich iſt, abgeliefert werden.“

„Soferne ſich aber einer über ſolche ausgeſtandene Strafe, Landesverweiſung und von ſich gegebener Urphede weiter im Lande betretten laſſen würde, ſoll ihm die Strafe des Meineids oder Ruthenzüchtigung ertheilt, und dann, wann er noch weiter ins Land kömmt, nach ſtrengen Maleſizrechten gegen ihn verfahren werden.

„Damit ſich aber die ausländiſchen Bettler dießfalls mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen können, ſoll dieſer Unſer Befehl ſogleich, und jährlich auf allen und jeden Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, groſſen Zuſammenkünften, und beſonders an den Orten, wo es viele Wallfahrter giebt, vor den Kirchen öffentlich abgeleſen,

und

und darauf ſolche Geſellen unter den andern Bettlern herausgeſucht, und gefänglich angenommen werden.“

„So viel aber die rechte dürftige inländiſche Bettler, welche ſich ohne das Almoſen nicht erhalten mögen, betrift, damit dieſelben in ihren Gerichten bleiben, und nicht in andere Gerichte laufen, iſt Unſere Meynung, erſtens, daß bey jeder Pflege oder Gericht eine ordentliche Matrikul oder eigenes Buch gehalten, und darein ihre Beſchaffenheit, und aus was für Urſachen ihnen Almoſenbriefe gegeben worden, geſchrieben werde; zweytens, daß auf allen Jahrmärkten, Kirchtägen, Kirchfahrten, und wo viele Bettler zuſammenkommen, durch jeden Orts Obrigkeit fleißig darauf geſehen werde, welche Bettler aus dem Gerichte ſeyen oder nicht. Und werden dieſelben um ſo viel leichter zu erkennen ſeyn, wenn ſie der Obrigkeit auſſer der Urkunde noch erkenntliche Zeichen, die ihnen von nun an durch jedes Gericht, unter welches ſie gehören, gegeben werden ſollen, aufweiſen müßen.“

„Welche Bettler, die auſſer ihrem Gerichte betteln, dann betretten werden, ſollen erſtlich gefänglich angenommen, und in ihr eigenes Gericht geſchaft, im zweyten Uebertrettungsfalle mit einer ſtrengen Gefängniß, und im dritten mit Verweiſung aus dem Lande auf geſchworne Urphede geſtraft werden.“

„Da es auch oft zu geſchehen pflegt, daß die Bettler ihre Leibesſchäden, und beſonders an den Schenkeln, vorwenden, auch unter dieſem Prätexte für Bettler geduldet werden, ſo wollen Wir, daß, ehe und bevor ihnen das Betteln zugelaſſen wird, oder welche ſchon im Bettel betretten werden, ihre vorgegebene Leibsſchäden und Gebrech-

brechlichkeiten durch geſchworne Aerzte fleißig beſichtiget, und im Falle eine Falſchheit an das Licht kömmt, Leibesſtrafe und Landesverweiſung vorgenommen werden ſoll."

„Unter dieſen Bettlern ſollen auch die Sonderſiechen, und mit ſowohl in- als ausländiſchen, gleicher Geſtalt, wie mit andern Bettlern, gehalten, auch den fremden ausländiſchen Sonderſiechen das Umziehen und Betteln im Lande nicht geſtattet werden."

„Die Krämer, Feilträger, Hauſierer, auch anderes Geſindel, welches ſich unter dieſem Prätext ins Land ſchleicht, oder auch diejenige betreffend, welche zwar im Lande gebohren, aber kein gewiſſes Anweſen oder Domizil haben, ſondern im ganzen Jahre von einem Kirchtag und Jahrmarkt zum andern ziehen, und jetzt da, jetzt dort ſich eine Zeitlang an Herbergen aufhalten; wollen Wir, daß ihrer Keiner, ohne genugſame Urkunde von der höhern Obrigkeit, Unſerm Fürſtlichen Hofrath oder Regierungen, im Lande fürderhin paſſirt oder geduldet werde. So ferne ſich aber ihrer wenige oder viele dergleichen Krämer und Feilträger, ohne ſolche Urkunden ferners im Lande betretten laſſen würden, ſoll mit ihnen durch fängliche Annehmung und in andern Wegen, wie gegen ausländiſche Bettler und Landſtürzer, prozedirt werden. Damit dieſes Gebot um ſo beſſer beobachtet werden könne, iſt Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung, daß bey den Jahrmärkten und Kirchtägen zugeſehen, was für Krämer und Feilträger vorhanden ſeyen, dieſelben ordentlich beſchrieben, und gegen diejenigen, welche Landfahrer und nirgends angeſeſſen ſind, oder ihres ehrlichen Anſitzes keinen Schein oder Urkunde, noch Erlaubniß von Unſerm

Hof-

Hofrath oder Unſern Regierungen jedes Rentamts vorzuweiſen haben, obgehörter Geſtalt prozedirt werde."

„Unter andern Krämern ſollen auch die Zahnbrecher und Tiriakskrämer, welche weder von Aemtern noch von der Obrigkeit approbirt, noch deßhalb Urkunde aufweiſen können, verſtanden ſeyn, und gegen ſie, wie gegen andere Landfahrer, Krämer und Feilträger, vorgeſchritten werden."

„Weil viele Spielleute, Pfeifer, Geiger, Leyer-Männer und Weiber, ebenfalls von einem Markte und Kirchtage zum andern ziehen, unter ſolchem Prätexte das Land durchſtreichen, und nicht viel beſſer, als andere müſſiggehende Vaganten und Landſtürzer ſind; ſo ſollen hinfüran diejenigen Spielleute, die im Lande angeſeſſen, und deswegen von ihrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit einen genugſamen Schein vorzuweiſen haben, paſſirt und geduldet, die andern aber, ohne alles Mittel, ab- und fortgeſchafft, und, wofern einer darüber betretten würde, gegen ihn mit fänglicher Annehmung und ſonſt verfahren werden, wie gegen Bettler und andere Landſtürzer."

„Die Jakobsbrüder, Pilgrime und Kirchfahrter betreffend, wollen Wir, daß diejenigen, welche nicht bekannt ſind, und nicht anderer Orten ihren ehrlichen wiſſentlichen Anſitz haben, hinfüran ohne ordentlichen glaubhaften Schein und Urkunde (worauf beſonders die Gerichtsobrigkeiten ihre fleißige Obacht haben, und vornehmlich auf diejenigen, welche den geraden Weg nicht fortziehen, merken ſollen) keineswegs paſſirt, noch geſtattet, und, wenn ſie auch gleich mit genugſamen Urkunden verſehen wären, ihnen gleichwohl das lange Hin- und Wiedervagieren nicht zugelaſſen, ſondern, ſoferne ſie ſich über geſchehene Ermahnung

nung weiter vagierend betretten ließen, gegen ſie, wie gegen Landſtürzer, verfahren werden ſoll."

„Da auch zu Zeiten einige Landfahrer ſich für Kaufmannsdiener, arme Studenten, Schüler oder Schreiber ausgeben, aber in der That ſelbſt nichts anders, als Vaganten, faule und bisweilen ſchädliche Geſellen ſind, und ſich nur im bloſſen Müßiggange aufhalten; ſo ſollen ſie gerechtfertigt, und nach Befinden fortgewieſen, auch, wenn ſie auf beſchehenes Hinwegſchaffen im Landſtürzen verharren, mit fänglicher Annehmung, mit der Chorde, und in andern Wegen gegen ſie, wie gegen andere Landſtreicher, verfahren werden."

„Es befindet ſich aber, daß alles eben erwähntes heilloſes Geſindel vornehmlich in den Winkelherbergen ſeinen Zügel und Unterkommen hat, dieſe Winkelherbergen aber verſchieden ſind; als nämlich ſind einige gleichwohl bey Schenkſtätten, und nicht bey Ehetafernen oder ordentlichen Straſſen, ſondern in Söldenhäuſeln, wo man Bier und Moſt ausſchenkt; andere ſind in den Bauerhäuſern, wo man vor Zeiten trockene Gaſtungen für Bothen, Fuhr- und Karrenleute gehalten hat, und wo ſich jetzt die Landfahrer einzuſchleichen pflegen. Bauern und Tagwerker unterſtehen ſich ebenfalls, theils aus Eigennützigkeit, fremdes Geſindel, und beſonders diejenigen zu beherbergen, welche ſich aus Furcht vor der Obrigkeit nicht öffentlich ſehen laſſen dürfen, und ſich deswegen an den Winkelherbergen niederlaſſen; theils ſind ſie auf Einöden geſeſſen, und entſchuldigen ſich, wenn ſie Landſtreicher beherbergen, damit, daß ſie beſorgen, von denſelben mit Feueranlegen gefährdet zu werden. Endlich giebt es Leute, welche die Bettler nur des richtigen Almoſens wegen be-

her-

herbergen, mit ihnen das erbettelte Brod eſſen, und gleichſam von ihnen unterhalten werden. Um alſo dieſe ſchädliche Landfahrer und Müßiggeher um ſo geſchwinder auszurotten, ihnen alle Mittel, Gelegenheiten und Anläße, ihre Bosheit zu bedecken, noch mehr abzuſtricken, und ihnen das Vagieren und Stürzen zu verleiden, ſchaffen und gebieten Wir, daß ein jeder Pfleger und Beamte in den ihnen anvertrauten Landgerichten eine allgemeine Viſitation und Inquiſition anſtelle und anzeige, wie viele dergleichen Winkelherbergen vorhanden, und wer aus den Landgerichtiſchen Unterthanen ſich erfreche, fremde, unbekannte Leute ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu beherbergen, damit gebührende Obacht darauf genommen, auch gegen den gefährlichen, eigennützigen Beherberger gebührende Strafe vorgenommen werden könne; wie denn auch jedes Land- und Hofmarksgericht zu ſolchem Ende ein ordentliches, umſtändliches Verzeichniß machen laſſen, und Uns überſchicken ſoll, damit hernach die einkommenden Uebelthäter um ſo umſtändlicher auf die Hehler und Beherberger examinirt werden können."

„Indem aber dergleichen Winkelherbergen nicht immer und täglich viſitirt und überfallen werden mögen, da die Landgerichte oft weit entfernt ſind; ſo ſoll hiemit und Kraft dieß Männiglichem, er ſey, wer er wolle, in Städten und Märkten, oder auf dem Lande in Dörfern oder Einöden anſäſſig, das Beherbergen fremder, im Lande unbekannter und unangeſeſſener Perſonen, (auſſer den Ehetafernen und Schenkſtätten an ordentlichen Straſſen) gänzlich und allerdings abgeſchaft, und beyneben befohlen ſeyn, diejenigen, die ſie beherbergen, der Obrigkeit ſogleich anzuzeigen. Dieſe weiß dann, wie lange ſich Jemand, und unter welchem Prätexte, an einem Orte aufhalten möge."

„So-

„Soferne aber Jemand wider dieſes Unſer Verbot die Leute heimlich aufhalten, oder ſie bey der Obrigkeit nicht anzeigen würde, derſelbe ſoll wegen ſeines Ungehorſams nicht gerichtlich, ſondern das Erſtemal Vizdomiſch abgeſtraft, zum Andernmal mit der Landesverweiſung auf drey Jahre, und zum Drittenmale mit ewiger Landesverweiſung angeſehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Tortur oder ſonſt einer Leibesſtrafe gegen ihn verfahren werden. Wer aber ſchädliche böſe Leute wiſſentlich, vorſetzlich und gefährlich beherbergen und aufhalten, auch geraubte oder geſtohlene Sachen von ihnen kaufen, oder Andern verkaufen würde, ſoll gleich im erſten Vergehungsfalle nach den ſtrengen Maleſizrechten geſtraft werden.“

„Nachdem auch diejenigen, welche nicht allein Landſtürzer beherbergen, ſondern auch allerley junges Geſindel, das ſich liederlicher Weiſe im Lande zuſammen verheyrathet, zu ſich an die Herberg nehmen, den Unterſchleifgebern ſchädlicher, unnützer Leute nicht ungleich zu achten, in beſonderer Erwägung, daß ſolche Ingehäuß für kein rechtes Domizil oder Anſitz zu halten, und demnach den ſchädlichen Müßiggängern gar wohl zu vergleichen ſind; ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit Niemand zu Ingehäuß (zum Hinterſaſſen) eingenommen, und diejenigen, welche ſich ſo liederlich zuſammen verheyrathen, und nicht mehr dienen wollen, (weswegen denn auch an Ehehalten und Dienſtgeſinde kein geringer Mangel auf dem Lande entſteht) jedoch wiſſentlich ſich mit Ehren nicht erhalten und ernähren, oder hinbringen mögen, als landſchädliche Leute gar aus dem Lande geſchaft werden ſollen.“

„Die-

„Diejenigen Beamten, welche in Befolgung dieſes Unſers Mandats Unfleiß erſcheinen laſſen, ſollen nicht nur allein ihres Amtes entſetzt, ſondern auch unmittelbar zu Erſtattung des Schadens, der aus dem Angriffe böſer, ſchädlicher Leute erfolgen würde, angehalten werden.“

War die Regierung gegen ausländiſche, ſchädliche Müßiggänger und Vagabunden ſtrenge, ſo war ſie zugleich auch für den Unterhalt wahrer, im Lande gebohrner und anſeſſiger Hausarmen väterlich beſorgt. Nachſtehendes Landgebot enthält in Beziehung auf das Armenweſen trefliche Verfügungen *).

„Die in jedem Gerichte geſeſſene Bettelleute ſollen nicht, wie bisher, von einem ganzen Landgerichte unterhalten, ſondern eine jede Stadt und jeder Markt, auf dem Lande aber eine jede Pfarre, oder Obmannſchaft, oder auch jede geſchloſſene Hofmark ſoll diejenige arme Leute unterhalten, welche ihre Wohnung, ehe ſie in Armuth geriethen, daſelbſt gehabt haben. Denjenigen aber, welche noch ledigen Standes und nirgends angeſeſſen ſind, ſoll ihre Unterhaltung durch diejenigen, bey welchen ihre Eltern häuslich gewohnt, und ſie ehelich erworben haben, gereicht werden.“

„Damit aber Männiglich wiſſen möge, wer arm und des Almoſens bedürftig ſey, oder nicht, ſollen die Nahmen der Armen jeden Orts in ein beſonders dazu beſtimmtes Regiſter eingeſchrieben, und ihnen nach Unterſchied der Pfarren, Obmannſchaften oder Hofmarken verſchiedene

er-

*) Kibdels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. I. Nro. XII.

erkanntliche Zeichen zugeſtellt werden. Unter dieſe Arme ſind alle diejenigen zu zählen, welche Alters, Krankheit, Gebrechen, Jugend wegen, oder auch darum, daß ſie mit zu vielen Kindern beladen ſind, mit ihrer Arbeit ſich nicht ernähren können, und deswegen von der Obrigkeit oder den Dorfgemeinden des Almoſens für bedürftig erklärt werden."

„Für alle dergleichen arme Leute ſoll bey Haupt- und andern Städten, auch anſehnlichen Märkten, durch gewiſſe dazu geordnete Perſonen jede Woche das Almoſen an Geld in Büchſen, Brod und Anderes aber in Säcken und Butten von Hauſe zu Haus geſammelt, und dann an einem gewiſſen Tage in der Woche nach gehaltenem Gottesdienſte, bey welchem die Arme für die Almoſengeber und Gutthäter Gott fleißig zu bitten haben, ausgetheilt, auf dem Lande aber, und in geringen ſchlechten Märkten, ſtatt erſtgedachter Sammlung, den Armen wöchentlich einen oder zwey Tage, welche ihnen jede Obrigkeit nach Diſcretion und Nothdurft der Armen beſtimmen wird, in der Pfarre, Obmannſchaft, oder Hofmark, ſo weit ſich nämlich der Bezirk eines jeden Orts erſtreckt, entweder ſelbſt, oder durch einen oder zween aus ihnen nebſt dem Bettelvogte, nach eines jeden Ortes Gelegenheit für ſie alle, und beſonders für die Alte und Kranke, welche ihrer Leibesgebrechen und Unvermöglichkeit wegen vom Hauſe nicht kommen mögen, das Almoſen an Geld oder Brod, Mehl und dergleichen eſſenden Sachen, wie es ein Jeder zu reichen am beßten im Vermögen hat, bey den Häuſern zu ſammeln verſtattet; an denjenigen Orten auf dem Lande aber, wo die arme Leute durch die wöchentliche, in die Büchſe verordnete Sammlung, oder durch die gemachte

ge-

gemeine Anlage ihre geziemende Unterhaltung bisher gezogen haben, mag es bey dieser Anstalt auch ferner verbleiben."

„Soferne sich nun dergleichen, auf dem Lande wohnhafte, arme Leute, oder ihre Kinder, unterstehen würden, ausser den zu ihrer nothdürftigen Alimentation ihnen zugelassenen Tagen, auch noch an andern, sowohl Tags, als Nachts, bey Haus, in oder vor der Kirche, bey den Wirthshäusern, oder auf offenen Gassen, Strassen und Brücken zu betteln, soll ihnen dieses keineswegs gestattet, viel weniger den in Städten und Märkten seßhaften Armen das Almosen auch an gewissen Tagen, sowohl bey Haus, als vorbenannten Orten, zu sammeln erlaubt, sondern Anfangs mit einem Verweise und angedrohter Strafe hievon abgemahnt, im Falle sie aber dawider weiter handeln, und sie am Bettel betretten würden, alsdann nach Gelegenheit eines Jeden Mangel und Leibesgebrechen mit Gefängniß abgestraft, oder auf eine gewisse Zeit in die Schellen geschlagen, die Kinder mit Ruthen gezüchtiget, wohl auch auf öfteres Verbrechen aus denselben Städten, Märkten, Pfarrgemeinden, Obmannschaften und Hofmarken verwiesen werden."

„Im Falle Jemand aus christlicher Liebe und Neigung zu den Armen ausser und neben des obenerwähnten gewöhnlichen Almosens, aus eigener Bewegung, einem oder dem andern Armen unaufgefodert, und für sich selbst, an Geld, Kleidung, Holz, Essen u. dgl. wenig oder viel reichen, der Arme dieses von ihm abhohlen, oder der Almosengeber dem Armen ins Haus schicken lassen wollte, sollte solches einem Jeden frey und willkührlich anheimgestellt seyn, und hiedurch diesem Mandate ganz und gar

nicht zuwider, ſondern wohl und recht daran gehandelt ſeyn.“

„Damit auch die oben verordnete Sammlung und Austheilung wöchentlich geſchehe, und dasjenige, was Jeder freywillkührlich den Armen ſelbſt geben würde, ihnen gebührend zugeeignet werde, ſoll ſowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten in jeder Pfarr- und andern Kirche, worin man den Gottesdienſt wöchentlich zu halten pflegt, nächſt bey den Kirchen ein Almoſenſtock aufgerichtet, und unter dem Gottesdienſte, oder vor der Kirchenthüre, bey den Kirchweihen, Kirchfahrten, Beſingnißen, Hochzeiten und Jahrmärkten für die armen Leute, wenn auch gleich keine an demſelben Orte vorhanden wären, geſammelt, desgleichen auch bey den Wirthshäuſern, zumal, worin fremde Perſonen zur Herberg liegen, dann bey den Brücken oder Stadtthoren, von den Vorüberreiſenden in eine verſchloſſene Büchſe geſammelt, zu dem andern Almoſen geſtoſſen, und unter die des Bettels würdig erkannte Perſonen, der Gebühr nach, ausgetheilt werden. Bey den groſſen Wallfahrten aber ſoll nicht allein das Almoſen für die der Pfarre, worin die Wallfahrtskirche liegt, einverleibte arme Leute, nach Gelegenheit und Größe der Kirchfahrt, an unterſchiedlichen Orten einzuheiſchen erlaubt, ſondern auch den nächſt daran im ſelbigen Gerichte gelegenen Pfarrgemeinden ſolches ſowohl unter Wegen, wo die Kirchfahrter durchziehen, als bey den Wallfahrtskirchen ſelbſt durch Einen aus den hausarmen Leuten in eine verſchloſſene Büchſe einzuſammeln verwilliget ſeyn, auch den Armen hierin und in ſolchen Fällen keine Gerichtsobrigkeit Einhalt thun. Da auch bey einigen Klöſtern, Stiftern und Gotteshäuſern zu gewißen Zeiten des

Jahrs

Jahrs geſtiftete Spenden und Almoſen ausgetheilt werden, ſollen dieſe nicht, wie bisher, ohne Unterſchied ſowohl den Reichen als Armen gegeben, ſondern, wenn ſich die Summe ſolcher Spenden nicht auf ein Namhaftes und Ergiebiges erſtreckt, dieſe in die gewöhnliche Almoſenbüchſe des Orts gelegt, groſſe und reiche Spenden aber ſowohl der Gemeinde dieſer Pfarre, als auch andern, dem Gerichte zugethanen hausarmen Leuten nach Ermeſſen der Obrigkeit zugetheilt werden."

„Sollten aber durch dieſe Anſtellung und Ordnung an einem oder dem andern Orte die armen Dürftigen ihre Nothdurft zu Genügen nicht erhalten, ſo ſoll es durch jedes Ortes Obrigkeit hieſigen Rentamts in Unſern Hofrath, von den andern Obrigkeiten aber in die Regierungen, wohin ſie gehören, umſtändlich berichtet, und dabey gemeldet werden, wie viele arme Leute die Pfarre, Obmannſchaft oder Hofmark zu erhalten habe, wie viel die Almoſenſammlungen und die Einlage in die Almoſenſtöcke betragen, und wie viel noch fehle, um die dortigen Armen nothdürftig unterhalten zu können. Von da aus ſoll dann die weitere Nothdurft, und ob vielleicht gar eine Anlage zu machen, oder wie ſonſt ferners zu helfen ſey, verordnet, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände die Sache gar an Uns gebracht werden."

„Die Prediger ſollen das Volk öfters im Jahre auf den Kanzeln ermahnen, in Reichung des Almoſens ſich mitleidig zu erzeigen. Auch ſollen die Geiſtlichen ſelbſt, vornehmlich die Stifter und Klöſter, auch Unſere und andere Obrigkeiten und Hofmarksherrſchaften mit Almoſengeben freygebiger ſeyn, und andern mit ihrem guten Beyſpiele voranleuchten. Wo aber in einer Pfarre die armen

Leute ſich in ſo groſſer Anzahl befinden würden, daß ſie von der Almoſenſammlung oder Anlage der Pfarre oder Obmannſchaft gebührend nicht unterhalten werden möchten, ſollen die Beamten dieſes unverzüglich den Regierungen melden, und zugleich ihre Gutachten beyfügen, wie ein ſolcher Mangel erſetzt, und welche Gemeinde, die entweder wenige oder gar keine Bettelleute zu verſorgen hat den Unvermöglichen zu Hülfe kommen möchte."

„Sind an einem oder dem andern Orte Leute vorhanden, welche des Almoſens nicht für würdig erkannt werden, aber ſo geſunder und ſtarker Leibeskonſtitution ſind, daß ſie ihre Nahrung durch die Arbeit wohl gewinnen möchten, ſollen dergleichen Leute zur Arbeit angewieſen, und von ihren Mitbürgern und Pfarrgemeinds-Genoſſen vor andern Fremden dazu befördert und angenommen werden. Wollten ſie dann um einen ziemlichen billigen Lohn nicht arbeiten, ſondern lieber müßig gehen, ſollten ſie dann von ihrer Obrigkeit in die Springer oder Halseiſen geſchlagen, und, wenn ſie noch ledigen Standes ſind, auf zwey oder drey Monathe um die bloße Speiſe und geringe Kleidung, im Falle ſie aber verheyrathet ſind, ohne oder neben der Koſt um ziemlichen Lohn zur Arbeit gebraucht, wohl auch auf Verweigerung mit Streichen dazu angetrieben, oder im Falle weiterer Beharrung auf ihrem Unfuge aus den Städten, Märkten und Dörfern mit Weib und Kindern fortgeſchaft, doch hierin in allweg nach Beſchaffenheit der Zeit und Perſonen gute vernünftige Diskretion und Beſcheidenheit beobachtet werden."

„Nachdem aber die überhäufige Anzahl von Bettlern hauptſächlich aus unzeitiger, liederlicher und leichtfertiger Verheyrathung des jungen unbedachtſamen Volkes, welches

ches ſich hernach ſogleich an die Herbergen ſetzt, und dem Bettel und Müßiggange nachgeht, herrühret; ſo ſollen demnach diejenigen, welche ſich mit ihrer Handarbeit erhalten können, und arbeiten wollen, gleichwohl an den Herbergen noch ferners geduldet, aber diejenigen, welche nicht arbeiten, ſondern dem Müßiggange, oder etwa auch dem Eſſen, Trinken, Spielen, und andern unziemlichen Sachen zur Beläſtigung und Beſchwerniß der Nachbarſchaft obliegen, aus den Herbergen geſchaft, und im Lande nicht paſſirt werden. Wenn ſich dann auch fürderhin dergleichen junge Leute, ohne einiges Vermögen, ſo liederlich zuſammen verheyrathen, und die Dorfsgemeinde ihrer zur Arbeit nicht nöthig haben würde, ſoll eine Gemeinde ſie zu dulden oder in ihre Aufnahme zu willigen nicht ſchuldig ſeyn, vielweniger die Obrigkeiten ſie in ihre Dörfer und Landgüter einkommen laſſen, ſondern bey ſo beſchaffenen Umſtänden ohne Mittel ſogleich den geſtracken Weg fortweiſen und ausſchaffen. Soferne aber ein Bauersmann oder Jemand anderer zu ſeiner eigenen Arbeit einen oder mehrere dergleichen auſſer den ordentlichen Sölden, in ſeinem Zubau, Austrag oder Nahrungshäuſel, ohne Einwilligung der Nachbarſchaft, zur Herberg annehmen, oder aber eine Hofmarksherrſchaft aus Eigennützigkeit, und damit ſie um ſo viel mehrere Leute zur Scharwerk brauchen möge, in neuerrichtete Leerhäuſeln, oder ſonſt zu Zugehäuß in die Hofmärkte einnehmen wollte, oder bereits eingenommen hätte, ſollen ſie dergleichen Leute nachher, wenn ſie zum Bettel und in Armuth gerathen, ſo lange ſie ſich in ſolchen Dörfern befinden, ohne Hülfe und Zuthun der Pfarre oder einer Dorfsgemeinde, aus eigenen Mitteln erhalten und ernähren."

„Da

„Da auch ferner in Städten und Märkten die Handwerker faſt aller Orten dermaſſen überlegt ſind, daß ſich einer vor dem andern nicht wohl ernähren und hinbringen kann, ſo ſollen ſie inskünftig ſo viel möglich eingezogen, auch weder Geſellen, Knechte, Knappen, noch andere dergleichen Leute, die ſich wiſſentlicher Dinge, wann ſie Kinder bekommen, nicht ernähren, oder, wenn ſie auch ſchon keine Kinder oder andere Handwerksgenoſſen neben ſich haben, gleichwohl wegen Kleine des Orts oder aus Mangel des Gewerbes und Perſchleißes mit ihrem Handwerk ſich nicht erhalten mögen, zu Bürgern und Meiſtern angenommen werden, wenn ſie auch gleich ſich verbürgen wollten, eine gewiſſe Anzahl von Jahren an den gemeinen Almoſenſäckel keinen Anſpruch zu machen.“

„Was fremde, ausländiſche Bettler, oder diejenigen, welche, wie man zu ſagen pflegt, nirgends oder überall zu Hauſe ſind, desgleichen auch die umlaufende, gartende Soldaten, herrenloſes Geſindel, Landfahrer, Zigeuner und dergleichen betrift, bleibt es bey den dießfalls ſchon erlaſſenen Generalmandaten. Alle Ortsobrigkeiten ſollen beſondern Fleißes darob halten, daß ſolche Leute, wenn ſie ſich auf Kirchfahrten, Kirchweihen und Jahrmärkten, oder ſonſt hin und wieder im Lande betretten laſſen, gewiß wieder aus demſelben gebracht, und nicht, wie bisher zu geſchehen pflegte, bloß weggeſchaft, ſondern von der Obrigkeit in Verhaft genommen, und dann den ſtracken geraden Weg von einem Gericht und Dorfe zum andern bis an die Landgränze geführt, unter Wegen aber am Durchreiſen mit Zehrung und Herberge, ſo viel nöthig iſt, verſehen werden.“

„Wenn

„Wenn aber ein armer Landesknecht, mit Weib und Kind, ohne Troß und Anhang, desgleichen ein wandernder Handwerksgeselle, Pilgrim, oder andere geistliche und weltliche Manns- oder Weibspersonen, die mit keiner Zehrung versehen sind, bey den gewöhnlichen Strassen unausschweifend bis an den Ort, wohin sie zu reisen gedenken, verbleiben, und um eine Zehrung oder Herberge bitten würden, soll ihnen diese nicht verweigert, jedoch von Hause zu Haus zu betteln nicht gestattet, sondern in den Städten und Märkten in eine Herberg geführt, auf dem Lande aber durch die Führer und Obleute, wo sie in Dörfern ein Mittag- oder Nachtziel antrefen, nach Gelegenheit der Personen, entweder in der Taferne daselbst, oder bey einem Inwohner der Pfarrgemeinde gebührende Zehrung und Herberg verschaft, oder aber mit einem Stücke Brod und Zehrpfenning gütlich fortgewiesen werden."

„Die Sammlungen der Brand- und Bausteuern, oder für diejenigen, welche bey den Türken gefangen lagen, und andere dergleichen sollen von Hause zu Haus nicht gestattet, sondern nach Beschaffenheit ihrer vorgelegten Urkunden von den Regierungen, aber nur auf bestimmte Zeit, das Almosen vor den Kirchen einzufodern vergönnt seyn."

„Die inländischen Lebrosen und Sondersiechen betreffend, sollen diejenigen, welche ihre gewisse und gestiftete Pfründe und Versorgung nicht haben, sondern ihre Nahrung erst durch das Almosen suchen und zusammentragen müßen, in die bey Städten und Märkten bereits vorhandenen Siechenhäuser, wenn sie anders dort ihre Unterhaltung finden mögen, eingenommen werden. Wofern aber nicht Platz und Orte vorhanden, können die in jedem Land-

gericht

gerichte gelegene Siechenhäuser auf gleiche Anlage der Landgerichtischen oder Hofmärkischen Unterthanen entweder erweitert, oder an einem gelegenen Orte ein neues Haus, jedoch mit Unserm Vorwissen, gebaut werden. Diesen Siechen soll dann erlaubt seyn, in dem ganzen Gerichte nicht nur an Sonn- und Feyertagen, bey Hochzeiten, Besingnißen und Kirchfahrten vor den Kirchen, sondern auch in der Woche bey den Häusern das Almosen zu sammeln. Jedoch ist die Zusammenheyrathung zwischen Siechen nicht mehr zu gestatten, sondern, wo dieses geschehen sollte, müßen solche sieche Personen an dergleichen Orten sogleich weg, und gar aus dem Lande geschaft, wie auch alle Siechenhäuser jährlich ein- oder zweymal visitirt, und diejenigen, welche vom Aussatze rein sind, wieder aus den Siechenhäusern weggeschickt, und zu ihrer erlernten Arbeit angewiesen werden."

„Damit aber diese Ordnung mit beßtem Fleiße und schuldigstem Eifer vollzogen, auch sowohl die arme dürftige Personen im Lande der Nothdurft nach unterhalten, als auch die fremde und inländische starke Bettler, gartende Soldaten, und anderes umschweifendes Gesindel von dem Bettel, Gart und Müßiggange mit Ernst abgetrieben werden, soll jeden Orts Obrigkeit hierauf ihre fleißige Aufsicht, Spähe und Obacht haben, und dazu neben den vorhandenen Schergen noch einen besondern Bettelvogt, der gleichfalls vom Almosen unterhalten werden mag, anstellen. Soferne sich dann in den Pfarren oder Obmannschaften hierin etwas Ungleiches oder Unziemliches begeben würde, sollte sogleich gebührende Abstellung vorgenommen, oder der Obrigkeit selbst angezeigt, und, wo dieses aus Unfleiß unterlassen würde, die Ob- und Hauptleute daselbst

ſelbſt mit gebührender gerichtlicher Strafe darum angeſehen werden.“

„Wir gebieten alſo allen Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten in empfindlichem Ernſte, und wollen, daß ſie ob dieſem Mandate gegen diejenigen, welche des Almoſens würdig ſind, mit beßtem Fleiße, gegen die ſtarke, des Almoſens unwürdige Perſonen aber, welche den Rechtdürftigen das Brod von dem Munde wegſchneiden, alles ſchuldigen Eifers halten, mit angehängter Bedrohung, daß, wenn bey einem oder dem andern in Vollziehung dieſes Unſers Mandats ein Unfleiß oder Nachläßigkeit erſcheinen würde, der Beamte, die Hofmarksherrſchaft und die bürgerliche Obrigkeit im erſten Uebertrettungsfalle um dreyßig Reichsthaler, und noch daneben der Gerichtſchreiber, Stadt- Ober- Kloſter- und Hofmarksrichter um zehn Reichsthaler, dieſe in jeden Orts Almoſenbüchſe, unnachläßig und ohne einige Gnade-Einwerfung zu erlegen, geſtraft; im zweyten Falle dieſe Strafe verdoppelt, und im dritten mit andern exemplariſchen, empfindlichen Strafen nach Ungnaden belegt werden ſollen.“

Achtes Kapitel.

Sittenpolizey. Schulweſen.

Wenn Adeliche an ihren Hochzeiten einen Aufwand von zehntauſend Gulden machen, Bürgerliche ſich in koſtbare Zeuge kleiden, und Bauern mehr Wein als Bier trinken konnten, ſo mußte damals durch alle Klaſſen der Geſellſchaft ein Wohlſtand herrſchen, von welchem wir uns heut zu Tage kaum einen Begriff machen können.

Dieſer Wohlſtand, der indeſſen auch damals ſchon wieder im Sinken war, denn allgemein klagte man bereits über ſchlechte Zeiten, über Noth und Elend, hatte in den Sitten eine auffallende Veränderung hervorgebracht. Weichlichkeit und Wolluſt verdrängten die einfachen und nüchternen Sitten des alten Geſchlechts. Dahin war der Muth und die körperliche Stärke der alten Boier, entnervt ihr ehemaliger kriegeriſcher Geiſt. In träger Ruhe überließ man ſich jetzt ſinnlichen Genüßen. Durch alle Stände wurden Hurerey und Ehebruch gemeine Laſter.

Maximilian, unermüdet thätig in ſeinem Geſchäftsleben, ein ſtrenger Feind der Trägheit und des Müßiggangs, rein und nüchtern in ſeinen Sitten, wurde über dieſen Zuſtand der Verſchlimmerung unruhig. Ihm ſchienen ſelbſt die ſtrengen, ältern Polizeygeſetze gegen dergleichen Laſter nicht mehr ſtreuge genug. Er glaubte dieſel-

ſelben ſchärfen zu müßen, und erließ ein Generalmandat des Inhalts *):

„Nachdem Wir eine geraume Zeit her mit beſonderm Mißfallen wahrgenommen haben, wie das hochverbotene Laſter der Leichtfertigkeit und unehelichen Schwängerungen, beſonders auf dem Lande unter dem ledigen Bauergeſinde und andern gemeinen Leuten, förderſt aber das hochſträfliche Laſter des Ehebruchs, ſowohl bey alten als jungen Leuten beyderley Geſchlechts, allzuviel eingeriſſen und überhand genommen, dieſes auch vornehmlich daher rühre, daß jeden Orts nachgeſetzte Obrigkeiten ſolches leichtfertige Leben und die Winkelzuſammenkünfte mit gebührendem Ernſt und Fleiße nicht abſtellen; daß auch ferner die dieſes Laſters wegen in Unſerer Landpolizey verordneten Strafen nicht mehr erklecken, und alſo zu Verübung dergleichen Leichtfertigkeiten um ſo mehr Anlaß genommen werde; ſo will Uns aus landesfürſtlicher väterlicher Sorgfalt obgelegen ſeyn, ſolchem überhand nehmenden Laſter der Unlauterkeit durch nothwendige Mittel vorbauen zu laſſen.“

„Wann ſich nun in der Erfahrung ſoviel gezeigt hat, daß mehr angeregtes Laſter der Leichtfertigkeit beſonders auch darum ſo ſtark eingeriſſen, weil der gemeine Pöbel von Manns- und Weibsperſonen zu Feyerszeiten hin und wieder einige Schlupfwinkel ſucht, worin ſie ihrer heimlichen Zuſammenkünfte pflegen, und ihre ſträfliche Umgebühr verüben können; und weil auch an etlichen Orten, beſonders Unſerm Vernehmen nach in Unſern untern Landen zu Baiern, der Bauer Hauswohnungen nicht dergeſtalt

*) Klöckels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. I. c. Nro. X.

ſtalt beſchaffen ſind, daß die Knechte und Dienſtmägde ihre Schlaf- und Liegerſtätte in abſonderlichen verſperrten Kammern, wie bey den verbürgerten Perſonen, haben, ſondern daß ſie mehrentheils oben auf dem Boden, und zwar etwa nur an ſchlechten mit Brettern unterſchlagenen, im übrigen aber ganz offenen unverſchloſſenen Orten ihre nächtliche Ruhe nehmen, wohl auch die Bauersleute ihren Ehehalten, wenn ſie anders dieſelben in Dienſten behalten wollen, verdächtige Zuſammenkünfte und Heimgarten ſowohl bey Tag als Nacht geſtatten müßen; ſo wollen Wir zu Verhütung aller daher fließenden Ungebühren, allen und jeden unſern nachgeſetzten Obrigkeiten bey ernſtlicher unnachläßiger Strafe, ja bey Entſetzung ihrer Dienſte und Aemter, anbefohlen haben, daß ſie dergleichen Zuſammenkünfte und Winkelhäuſer, worin das junge Volk, beſonders an Sonn- und Feyertagen, zuſammengeſteckt, oder auch verkuppelt wird, bey allen ihren Amtsangehörigen Unterthanen, durch einen öffentlichen Ruf, oder andere dienſame Verkündigung, wie ſie es am fürträglichſten zu ſeyn erachten, ernſtlich und bey unnachläßig ſchwerer Strafe verbieten; nicht weniger bey jedem Hausvater, ſo viel es ſich nach eines oder des andern Vermögen und Beſchaffenheit ſeiner Wohnbehauſung immer thun läßt, verfügen, daß ſie ihren Kindern und Ehehalten das Auslaufen, zumal aber die Kunkeln und das nächtliche Fenſtern, wie man es insgemein zu nennen pflegt *), fürderhin

*) Die, in der Schweitz auch heut zu Tage noch übliche, Sitte junger Bauernburſche, zu nächtlicher Zeit mittels einer Leiter zum Kammerfenſter ihrer Dirnen oder Mädchen zu ſteigen, und ſich dort mit denſelben in verliebten Geſprächen zu unterhalten. Oft blieben aber die

hin nicht gestatten, sondern so viel möglich abstellen; daß sie auch besagte ihre Kinder und Ehehalten ihre nächtliche Ruhe nicht, wie bisher, in offenen, und bloß mit Bretern unterschlagenen, ja wohl etwa in Einer Kammer beysammen nehmen, sondern sie wenigstens mit einem Schloße verwahren und verschließen lassen, mit angehängter ausdrücklicher Bedrohung, daß, soferne der eine oder andere Hausvater die Pflanzung und Erhaltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit nicht besser, als bisher, beobachten, sondern seinen Kindern und Ehehalten das tägliche oder nächtliche Aus- und Zusammenlaufen an heimlichen Winkeln und verdächtigen Orten weiter gestatten würde, ein solcher Hausvater eben sowohl, als derjenige, welcher solchen ledigen Manns- und Weibspersonen Unterschleif, und dadurch zu unerlaubten Ungebühren Anlaß und Gelegenheit giebt, dergestalt empfindlich und exemplarisch gestraft werden soll, damit sich Andere darob zu spiegeln, und sich vor dergleichen Ungezimenheiten zu hüten haben."

„Demnach denn auch bisher bey dem nächtlichen Auslaufen unter andern vorgegangenen schweren Vergehungen auch diese wahrgenommen worden, daß die Bauerknechte gemeiniglich starke Prügel mit sich genommen, auf den Gassen hin und wieder geschrieen, gejuchzt und gepoltert, woraus denn oft aus unzeitiger Eifersucht, aber in andern Wegen, grosse Aufruhr, wohl auch gar Todtschläge entstanden, die an vielen Orten seßhaften Amtleute auch den Verbrechern wegen besorgenden Leibs- und Lebensungelegenheiten nicht sicher nachsetzen dürfen;

so

Bursche nicht auf der Leiter stehen, sondern sie stiegen wohl selbst durch die Fenster.

ſy iſt, um dieſem Unheile vorzukommen, Unſer ebenmäßiger ernſtlicher Befehl, daß alle Unſere Beamte den in ihrer gerichtlichen Jurisdiktion ſeßhaften Hausvätern einbinden und befehlen ſollen, öfter zu viſitiren und nachzusehen, ob ihre Söhne, Knechte und Ehehalten bey nächtlicher Weile zu Hauſe und in ihrer Ruhe ſich befinden, und wann ſie dann des einen oder andern mangeln oder irregehen würden, den oder dieſelben folgenden Tags ernſtlich zu befragen, wo er oder ſie zu Nachtzeit ſich aufgehalten, und was ihr Geſchäft geweſen ſey. Würde ſich dann finden, daß ſie die Nacht über auſſer dem Hauſe, oder über Feld, polteriſch herumgeſchwärmt, etwa auch in einem Schlupfwinkel, oder bey einer leichtfertigen verdächtigen Zuſammenkunft geweſen, ſollen diejenigen, welche ihnen Unterſchleif gegeben, zu gehöriger Beſtrafung, und, damit die Jugend in ſolchen Winkel- und Kuppelhäuſern nicht verführt, und zu ſündlichem leichtfertigen Leben gebracht werde, dem Gerichtsanwaltmann namhaft gemacht werden.“

„Damit denn auch vielberührtes, Gott den Allmächtigen zu gerechtem ſchweren Zorn reitzende Laſter der Unlauterkeit und unehelichen Schwängerungen um ſo mehr ausgerottet, und das ledige Bauerngeſinde, wie auch andere gemeine Leute von denſelben abgehalten werden mögen; ſo wollen Wir ebenfalls, daß die Beſtrafungen, womit dergleichen Verbrecher, männlichen und weiblichen Geſchlechts, bisher belegt wurden, hinfür daß geſchärft, und in denſelben nachfolgender Unterſchied gehalten werde: Daß nämlich die delinquirende ledige Mannsperſon für den erſten Uebertrettungsfall neben der gewöhnlichen, bisher üblich geweſenen Geldſtrafe, acht oder vierzehn Tage,

nach

nach Beschaffenheit der Umstände und des Verbrechens, in die Springer oder Eisen, die Weibspersonen aber, neben ebenmäßiger Geldstrafe, auf vier oder fünf Tage in die Geigen geschlagen, und darin bey ihrer Arbeit zu Hause gelassen werden."

„Im zweyten Uebertrettungsfalle soll der Knecht mit doppelter Geldstrafe angesehen, und noch dazu aus dem Gericht oder der Hofmark ausgeschaft, die Weibspersonen aber, zu Verhütung anderer schwerer Ungelegenheiten, gleichfalls mit der Geld- und Geigenstrafe zweyfach belegt; soferne aber eine oder andere Geschlechtsperson in ofterwähntem Laster der Leichtfertigkeit das drittemal verbrechend befunden würde, die Mannsperson des Rentamts, die Verbrecherin aber des Gerichts oder der Hofmark, und im vierten Uebertrettungsfall aus allen Fürstlichen Landen verwiesen werden."

„Da ferner aus vielgedachter leichtfertiger Verbrechung eine schwerer und gröſſer als die andere, also auch die Bestrafung derselben, nach ihrer Beschaffenheit, zu höhern und zu schärfen ist; so ist Unser ebenmäßiger ernstlicher Wille und Meynung, daß Unsere nachgesetzte Obrigkeiten in fleißige Ueberlegung und Obacht nehmen, ob eine ledige ehrliche Weibsperson durch Nachstellung, Kupplerey, Schankungen, Verheißungen, betäubende Getränke, oder falsche Versprechung der Ehe zum Fall gebracht worden. Nach Beschaffenheit dieser oder anderer dabey eintrettender Umstände sollen sie dann die Strafe mehren oder mindern. Besonders aber wollen und befehlen Wir, daß Unsere Beamte die gemeine oder solche Weibspersonen, welche sich einem Jeden prostituiren und den Willen thun, nicht nur allein neben andern angelegten Schandstrafen

des Landes verweisen, sondern auch nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen mit Ruthen aushauen lassen, vornehmlich auch gegen die Kuppler und Kupplerinnen, welche sowohl die jungen Leute, als etwa auch verehlichte Personen, durch heimliche Zusammenberufung, Hin- und Wiedertragung der Briefe und Bottschaften, und auf andern ungeziemenden Wegen, zu Leichtfertigkeit bewegen, reitzen, befördern und zusammenkuppeln, mit gefänglicher Verhaftung, und mit Anhängung des Lastersteins, oder mit anderer öffentlicher Schandstrafe, nebst ewiger Verweisung des Landes, unnachläßig, und ohne einige Rücksicht verfahren sollen."

„Da auch das hochsträfliche Laster des Ehebruchs bey höhern und geringern Standespersonen je länger, je mehr, zunehmen, und in Schwung kommen will, daher denn ebenmäßig auf ersprießliche Mittel, besonders aber auf die Schärfung der gegen dergleichen Personen sonst vorgenommenen Strafen zu denken ist, damit gedachtem Laster fürderhin mehr vorgebaut werde, und Jedermänniglich sich vor denselben zu hüten wisse; so ist hiemit Unser ernstlicher, zuverläßiger Wille und Meynung, daß eine jede Mannsperson, welche sich mit einem verehlichten Weibsbilde versündigt, sie sey gleich ledig oder selbst verheyrathet, fünf Jahre lang aus Unsern Landen geschaft, und ihr beynebens eingebunden werden soll, sich diese fünf Jahre lang weder zu Freysing, Regensburg, Passau, Augsburg, Mühldorf oder an andern nächst an Unsere Lande gränzenden ausländischen Orten aufzuhalten, sondern wenigstens fünf Meilen Wegs von da hinweg sich zu begeben, gestalten Wir dann solche Verbrecher nach Verfluß berührter fünfjähriger Strafzeit in gedachte Unsere

ſere Lande nicht wieder einkommen laſſen wollen, ſie haben denn glaubwürdigen Schein und Urkunde, daß ſie die ganze Zeit der fünf Jahre auſſer Lande zugebracht, auch ſich wohl und ehrlich verhalten haben, vor- und aufzuweiſen."

„Soferne dann einer, nach dieſer ausgeſtandenen Strafe der fünfjährigen Landesverweiſung, ſich dieſes Laſters zum andern Male mit einer ledigen Weibsperſon ſchuldig machte, ſoll derſelbe mit ſiebenjähriger Landesverweiſung abgeſtraft werden. Geſchähe es aber mit einer Verheyratheten, und zwar auch zum andern Male, wollen Wir, daß derſelbe, weſſen Standes er immer ſey, Edel oder Unedel, für das ſtrenge Maleſiz geſtellt, und mit dem Schwerdte hingerichtet werde. Im Falle aber, ein verheyratheter gemeiner Bürger und Bauersmann, bey welchem nichts als Armuth zu finden iſt, mit einem ledigen Weibsbilde Verbrechen, und alſo den erſten einfachen Ehebruch begehen würde, ein ſolcher ſoll durch ſeine ordentliche Obrigkeit, wie bisher, vier Wochen lang, in harter Gefängniß, mit Waſſer und Brod enthalten, zu Ausgang ſolcher Zeit aber, mit entblößten Schultern, in der einen Hand ein brennendes Licht, und in der andern eine Ruthe halteud, drey Sonntage nacheinander, vor der nächſten Pfarrkirche, worin der ganze Gottesdienſt gehalten wird, vom Anfange deſſelben bis zu Ende, in die dazu bereitete Brechen geſtellt, die Vermöglichern aber mit Waſſer und Brod vier Wochen in der Gefängniß geſpeißt, und einmal, doch ohne Entblößung der Schultern, und ohne Licht und Ruthen, in die Brechen geſtellt, beyneben auch um hundert Pfund Pfenninge abgeſtraft, die Patrizier oder Geſchlechter aber, die Rathsverwandte, oder andere anſehnliche Bürger, aller ehrlichen Aemter entſetzt, und

auſſerdem noch um hundert fünfzig Pfund Pfenninge gewandelt; ſo viel aber die von der Ritterſchaft und vom Adel betrift, bey Strafe des in Unſerer Landpolizey-Ordnung beſtimmten Ritterdienſtes gelaſſen, derſelbe jedoch auf acht Monate verlängert werden.“

„Begäbe ſich dann, daß eine oder die andere unter oben erwähnten Perſonen zum andern Male mit einer ledigen Weibsperſon ſich verſündigte, ſo iſt gegen dieſe diejenige Strafe, welche den vorgehenden Ehebrechern für das Erſtemal beſtimmt worden, vorzunehmen, jedoch die fünfjährige Landesverweiſung auf ſieben, und nach Beſchaffenheit des Falles wohl auch auf mehrere Jahre zu erſtrecken. Wer ſich aber dieſes Laſters zum dritten Male, wenn es auch gleich mit einer ledigen Perſon geſchähe, ſchuldig machte, ſoll, wer er auch ſey, ohne Unterſchied mit dem Schwerdte geſtraft werden.“

„Und da der Weiber Ehebruch hierunter nicht weniger, ja auch viel höher zu bedenken iſt; ſo wollen Wir, daß ſowohl gegen geringere Weiber in Städten und Märkten, und gegen Bauersweiber, als auch gegen die Weiber vermöglicher Kauf- und Handelsleute und ſonſt anſehnlicher Bürger, im erſten Uebertretungsfalle mit fünfjähriger Landesverweiſung verfahren, die von der Ritterſchaft, und vom Adel, und von alten Geſchlechtern in Städten ihrer Ehren entſetzt, zu keiner Hochzeit, oder zu andern ehrlichen Zuſammenkünften, wie ſie immer angeſtellt werden mögen, ferner berufen und zugelaſſen, dann ihrer Kleider und ihres Geſchmucks, deren Gebrauch ihnen vorhin erlaubt war, gänzlich beraubt, auch ihres Heyrathguts, der Wiederlagen und Morgengaben, und dergleichen, nach Ausweiſung der gemeinen Kaiſerlichen Rechte,

ver-

verlustiget, und, soferne sich die Weiber vorbenannter Stände zum zweyten Male in dem Laster des Ehebruchs betretten lassen würden, ohne Unterschied, sie seyen gleich Edel oder Unedel, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen *)."

Diese Strenge verminderte indessen das Laster nicht. Sie gab sogar Gelegenheit zu noch größern Verbrechen, zu Kindermord, und heimlicher Fruchtverderbung. Auch geschah es jetzt sehr häufig, daß die Eheleute, ohne ordentliche Scheidung, ihre Ehen eigenmächtig trenuten. Dadurch wurde Maximilian bewogen, mittels eines Spezialbefehls an die Regierungen **) die bisherige Strenge der Gesetze zu mildern, und den Landrichtern, besonders in der Anwendung öffentlicher Schandstrafen, eine weise und bescheidene Mäßigung zu empfehlen.

Laster dieser Art konnten weit weniger durch Schärfung der Strafgesetze, als durch eine zweckmäßige Erziehung der Jugend vermindert werden. Ueberall, wo äusserlicher Wohlstand mit roher Unwissenheit verbunden ist, vermehren sich die Verbrechen, besonders jene, zu welchen sinnlicher Genuß Gelegenheit giebt.

Ma-

*) Nach Inhalt der Polizevordnung waren sonst die von der Ritterschaft und vom Adel befugt, ihre Hausfrauen oder Gattinnen, wenn sie dieselben des Ehebruchs überweisen konnten, in ihren eigenen Häusern, Schlößern, oder an andern gebührlichen Orten, jedoch mit Vorwissen des Landesherrn, gänzlich zu vermauern, und in solcher Gefangenschaft bis in ihren Tod zu verwahren. S. Landrecht. S. 705.

**) Klöckels diplomatischer Kodex a. a. O. Nro. XIII.

Maximilians Vater, noch mehr aber ſein Großvater, Albert V., hatten ſich ſchon die Erziehung der Jugend hoch angelegen ſeyn laſſen. Der gymnaſtiſche Schulplan, den der Poetenmeiſter, Gabriel Caſtner, in München im Jahre 1560 verfertigte, iſt eines der ſchönſten Denkmäler aus jener Zeit-Epoche *). Die klaſſiſche Litteratur der Alten wurde darin treflich benützt, und der ganze Zweck des Plans gieng ſichtbar dahin, gute Köpfe zu bilden. Auch zeigten ſich die Früchte dieſer herrlichen Schulverfaſſung noch nach vielen Jahren. Nicht nur ſchrieben die meiſten Fürſtlichen Räthe ein ſehr ſchönes, klaſſiſches Latein, ſondern ſelbſt der Deutſche Kanzleyſtyl war ein Muſter von Beſtimmtheit, Deutlichkeit und Kraft. Allein falſcher Religionseifer zerſtörte wieder, was Vernunft aufgebaut hatte. Eine dreyjährige Inquiſition (vom Jahre 1569 bis 1571) verſcheuchte in ganz Baiern manche brauchbare Lehrer gerade darum, weil ſie in ihrem Religionsglauben mit den Synodalſchlüßen der Trientiſchen Kirchenverſammlung nicht harmonieren wollten. Die Strenge, mit welcher aus allzugroſſer Anhänglichkeit an den Römiſchen Stuhl dieſe Schlüße zur Vollziehung gebracht wurden, verödete die Schulen in Baiern. Die Jeſuiten, Anfangs meiſtens Ausländer, und des Bildens ſelbſt dürftige junge Scholaren oder Magiſters, konnten den Verluſt nicht mehr erſetzen. Unter ihrer Leitung gieng der gute Geiſt der alten klaſſiſchen Litteratur zu Grunde. Alle beſſern Köpfe der Zeit wurden durch ihre ſkolaſtiſche Theologie und ſpitzfindige Dialektik abgeſtumpft.

Daß vor Ankunft der Jeſuiten in Baiern nicht nur in Klöſtern, ſondern in allen Städten und Märkten, ſogar

auch

*) S. Weſtenrieders Beyträge zur vaterländiſchen Hiſtorie ꝛc. ꝛc. Band V. S. 214. u. folg.

auch in gröſsern Dörfern, lateiniſche Schulen vorhanden waren, iſt kein Zweifel. Denn in der neuen Landpolizey heiſst es ausdrücklich *): „Indem Wir in gute Erfahrung gebracht, daſs die lateiniſchen Schulen in Unſern Städten und Märkten faſt abgenommen haben; ſo haben Wir für eine beſondere hohe Nothdurft zur Förderung des gemeinen Nutzens gehalten, daſs eine jede Obrigkeit bey Städten, Märkten und Flecken, wo von Alters her lateiniſche Schulen gehalten wurden, fleiſsig darob ſey, ſolche Schulen wieder aufzurichten, und in ein ordentlich, beſtändig gut Weſen zu bringen. Dieſes ſchaffen Wir dann mit Rath Unſerer Landſchaft im ganzen Ernſte, und gebieten, daſs ermeldte Obrigkeiten in Städten und Märkten, und wo ſonſt vor Zeiten Schulen geweſen, ehrbare, gelehrte und fleiſsige Schulmeiſter, welche die Kinder vom Anfange, und bis ſie zu mehreren Künſten geſchickt werden, zu unterrichten, und in ehrbarer guter Zucht zu halten wiſſen, beſtellen, auch denſelben wohl einbinden, und darob ſeyen, daſs ſie ſolchem ihren Schulmeiſter-Amte, zur Kirche und in den Schulen, wie ſichs gebührt, fleiſsig auswarten, und, ſoferne wegen Mangel an hinreichendem Beſoldungsfonde dergleichen geſchickte Lehrer nicht wohl zu bekommen wären, ſoll es Uns oder Unſern Regierungen angezeigt werden. Dann ſoll ſogleich Vorſehung geſchehen, ob und wie von den erledigten Pfründen, oder aus den Brüderſchaftsfonden, oder aus Kirchenkapitalien, oder in andern Wegen, zu ſolchem guten, nützlichen und hochnothdürftigen Werke ziemliche und leidentliche Hülfreichung gethan werden mbge."

Um

*) Landrecht. S. 583.

Um dabey zu verhindern, daß nicht allzu viele, besonders unfähige Jünglinge, sich dem Studieren widmeten, wurde mittels eines Generalmandats diesem verderblichen Mißbrauche vorgebaut.

„Weil, heißt es darin *), viele Kinder unvermögl[icher] Leute nicht nur allein Lesen und Schreiben (woran sie Recht thun, lernen, sondern sich auch unterstehen, in die lateinische Schule zu gehen, aber, weil sie es am Jugenio nicht haben, entweder nicht viel profiziren, oder, wenn dieses auch geschähe, doch so weit darin nicht fortkommen, daß sie ihre erlangte Wissenschaft zu geistlichem oder weltlichem Stande gebrauchen, und sich inskünftig dabey ernähren könnten, sondern nur die Zeit und die Jugend vergebens und unnütz damit verzehren, auch auf diese Weise und solchergestalt Faulheit und Müßiggang so weit gewöhnen, daß sie zu Handwerken oder andern ehrlichen Sachen nicht mehr tauglich und brauchbar sind, sondern im Lande umfahren, sich für arme Studenten, Schüler und Musikanten ausgeben, aber im Werke nichts anders, als Vagabunden, faule, und bisweilen auch schädliche Leute sind: so sollen die Präzeptoren und Schulhalter, zuvörderst diejenigen, welche bey den Schulen die Inspektion haben, hiemit ermahnt seyn, ihre fleißige Obacht und Aufmerk zu haben, ob einer oder der andere ihrer untergebenen armen Schüler zu den Studien qualifizirt, und derselbe solche in einem oder dem andern Stande sich künftig zu Nutzen bringen möge, oder nicht. Wäre dann dergleichen bey einem nicht zu hoffen, soll derselbe bey Zeiten

von

*) Klöckels diplomatischer Kodex. Fünfte Periode. I. b. Nro. XI.

von den Studien genommen, und zu andern ehrlichen Handthierungen, bey welchen er ſich zu ernähren getraute, gewieſen werden.“

Auch das deutſche Schulweſen, beſonders auf dem Lande, entgieng der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht. In allen großen Dörfern wurden, wo ſie nicht ſchon vorhanden waren, neue Schulen errichtet, worin die Jugend zu guten Schriften und fertiger künſtlicher Rechnung gezogen werden mußte *). Die Rentamtsregierungen erhielten den Befehl, mit Ernſt die Errichtung ſolcher neuen Schulen zu betreiben, und von Zeit zu Zeit aus ihrem Mittel Viſitatoren abzuſchicken, um den Zuſtand der Dorfſchulen zu unterſuchen. Jedoch durften die Bauerskinder länger nicht, als bis zum vollendeten Alter von zwölf Jahren, zur Schule gehen. Nach dieſer Zeit mußten ſie entweder zur Arbeit angehalten, oder in Dienſte geſchickt, oder zu einem Handwerksmeiſter in die Lehre gegeben werden.

*) Landrecht. S. 584.

Neuntes Kapitel.

Sanitäts-Anſtalten.

Das Geſundheitsweſen gehörte nicht weniger unter die ſtrenge Aufſicht der höhern Staatspolizey. Die Unwiſſenheit empiriſcher Charlatane konnte unerſetzlichen Schaden verurſachen. Hierüber, ſo wie überhaupt über das geſammte Medizinalweſen erſchienen auſſer demjenigen, was in Beziehung auf dieſen Gegenſtand die neue Landpolizey enthielt, mehrere ſehr wichtige Verordnungen. So mußten z. B. alle im Lande befindliche Apotheken jährlich zweymal, von Aerzten ſowohl, als andern beygeordneten Kommiſſarien, mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit und Sorgfalt beſichtiget, und alle alte, verlegene, untaugliche Waaren, die darin gefunden wurden, auf der Stelle vernichtet werden. Alle Apotheker und ihre Proviſoren oder Geſellen wurden jährlich von ihrer Ortsobrigkeit in Pflicht genommen, und mußten ſchwören, wiſſentlich keine gefährliche oder verbotene Stücke gebrauchen, und alle verordnete Arzeneyen mit guten, gerechten, von den Doktoren befohlenen Spezien, auch mit gleichem Fleiße dem Armen, wie dem Reichen, zurichten zu wollen.

Damals pflegten ſogenannte Schnittärzte und Occuliſten überall im Lande herumzuziehen, und das Volk nicht bloß um Geld, ſondern ſehr häufig auch um Geſundheit und Leben zu bringen. Dieſer Ungebühr abzuhelfen, wurde verordnet, daß kein Schnittarzt oder Occuliſt, er habe

ſeine

seine Kunst gelernt, wie und wo er wollte, in Baiern geduldet werden soll, er sey denn darin in einer wohlbekannten Stadt oder Markt angesessen, und ein verpflichteter Bürger, oder er habe wenigstens von dem Landesfürsten eine Spezial-Erlaubniß, seine Kunst zu üben. Wer aber im Lande angesessen war, und sich für einen Meister ausgab, mußte sich der Praxis in seiner Kunst so lange enthalten, bis er in München von den Fürstlichen Leibärzten ordentlich geprüft wurde. Nur diejenigen, welche in dergleichen Prüfungen Beweise ihrer Geschicklichkeit abgelegt hatten, erhielten von den Leibärzten darüber ein schriftliches Zeugniß, welches sie an allen Orten zuvor, ehe sie eine Kur unternahmen, den Obrigkeiten vorzeigen mußten. Damit auch durch Ueberhäufung der Schnitt- und Augenärzte, die sich gemeiniglich wegen Abgang an Nahrung einer gefährlichen Landstürzerey ergaben, das Volk nicht belästiget würde, durften von den Leibärzten für ganz Baiern nur sechs Schnittärzte und Occulisten mittels ordentlicher Patente aufgenommen werden.

Die Wundarzneykunst wurde damals durch die Landfahrerey der Aerzte und ihr Schreyen auf den öffentlichen Märkten sehr verächtlich gemacht. Es wurde jetzt also allen Schnitt- und Wundärzten verboten, auf offenen Jahr- und Wochenmärkten und Kirchweihen, gleich den Zahnbrechern und Salbenkrämern, öffentlich feil zu haben und zu schreyen. Vielmehr sollten sie einen eingezogenen bürgerlichen und ehrbaren Wandel führen.

Allen ausländischen, in Baiern nicht angesessenen Zahnbrechern, Salben- und Oelmachern, Wasserdistillierern u. d. gl. wurde das Landstreichen und öffentliche oder heimliche Verkaufen ihrer Waaren gänzlich untersagt. Die

Inländiſche hingegen wurden nur in ſoferne noch geduldet, als zuvor ſowohl ihre Salben und Arzneyen, als ſie ſelbſt, von den Fürſtlichen Leibärzten und einem ihnen zugeordneten Wundarzte geprüft, und ihnen über die Brauchbarkeit ihrer Waare und über ihre Geſchicklichkeit ſchriftliche Zeugniße ausgefertiget wurden.

Peſtartige, anſteckende Seuchen waren damals in Europa ſehr gewöhnliche Erſcheinungen. Auch Baiern blieb von dieſer zerſtörenden Plage nicht befreyet. Hauptſächlich mochte die große Sterblichkeit, die ſo oft bemerkt wurde, von der Unreinlichkeit der Menſchen herrühren. Denn nicht bloß auf den offenen Straſſen und Gaſſen, ſondern ſelbſt in dem Innern der Häuſer häufte man Miſt auf Miſt. Sehr viele Bauern auf dem Lande pflegten ihre Wohn- und Schlafſtuben zugleich auch zu Ställen für Hühner, Gänſe und junge Schweine zu machen. „Faſt aller Orten, heißt es in einem Regierungsbefehle aus Landshut *), iſt ein ſolcher Unluſt und Wuſt in Sammlung allerley Miſtwerks vorhanden, daß es kein Wunder wäre, wenn durch den davon entſpringenden üblen Geſtank das ganze Land infizirt und vergiftet würde. So kommt auch vor, daß beſonders in den Hofmarken, faſt in jedem Söldenhauſe zwey, drey, ja wohl gar vier Inghäuſer mit zehn, zwölf und noch mehr Kindern zu finden ſeyen, die in groſſer Unſauberkeit, gleichſam wie das Vieh, obeinander hocken. Davon iſt denn, wie leicht zu erachten, nichts anders als gewiſſes Gift und allerley gefährliche Krankheit zu erwarten.“

Da-

*) Klöckels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. II. a. Nro. XII.

Daher war denn auch, ſo oft ſich anſteckende Seuchen zeigten, eine der erſten Sorgen der Regierung, allen Einwohnern in Städten und Märkten die Reinlichkeit zu empfehlen, und Alles zu entfernen, was durch Ausdünſtung die Luft verderben konnte. Selbſt die Thiere, deren Miſt ſchädlich war, wie z. B. Schweine, Gänſe, Tauben, Seidenhaaſen, durften nicht mehr in Städten und Märkten, ſondern nur auſſer denſelben gezügelt und gehalten werden. In den durch Städte und Märkte laufenden Bächen, bey den öffentlichen Brunnen, oder an Rohrkäſten, durfte weder Leibwäſche, noch Bettgewand, gewaſchen, auch auf öffentlichen Plätzen nicht mehr getrocknet oder ausgewittert werden.

Uebrigens ließ es auch die Regierung an weitern Anſtalten nicht fehlen, die Peſtkranken zu pflegen und zu retten, und die Geſunden vor Anſteckung zu verwahren. Wurden auch die Häuſer, worin ſich Kranke befanden, mit gehöriger Vorſicht geſchloſſen, ſo unterließ man doch nicht, durch beſonders verordnete Aerzte, Krankenwärter u. dgl. den Unglücklichen den nöthigen Beyſtand leiſten zu laſſen. Allen Armen mußte immer unentgeltliche Hülfe um Gottes Willen gereicht werden.

So oft ein Peſtkranker ſtarb, wurden deſſen Betten und Kleider immer ſogleich verbrannt. Das Haus, das er bewohnt hatte, blieb dann vierzig Tage verſchloſſen. Nach Verlauf dieſer Zeit mußten zwey beherzte, unerſchrockene Männer das Haus öffnen, darin alle Zimmer, alle Winkel, und allen Hausrath mit ſcharfer Lauge waſchen, und dann bey verſchloſſenen Fenſtern auf glühenden Kohlen Pulver und Schwefel in allen Gemächern anzünden. Den folgenden Tag wurden die Fenſter wieder geöfnet,

damit aller Orten die Luft ungehindert durchziehen konnte. Am dritten Tage mußten die Fenſter wieder verſchloſſen, und auf glühende Kohlen wohlriechende Kräuter, namentlich Wermuth, Bachmünzen, Lavendel, Meliß, Peſtilenzkraut, Wachholderholz, Eichenlaub, Birken- und Eſchenbaumrinden, und Horn von einem Ziegenbock, geworfen, und mit denſelben die ganze Wohnung beräuchert werden. Am vierten Tage wurde ungelöſchter Kalk in einem Schäffel eingetragen, die Fenſter ſorgfältig verſchloſſen, auf den Kalk Lauge, Eſſig und Waſſer aufgegoſſen, und mit denſelben alle Zimmer durchräuchert. Nach geſchehener Beräucherung mußten alle Wände mit Kalkwaſſer rein abgewaſchen werden. Ehe dann ein ſolches Haus wieder bewohnt werden durfte, mußten zu mehrerer Sicherheit die Fenſter neuerdings verſchloſſen, auf glühende Kieſelſteine Waſſer gegoſſen, in das Geſchirr Angelikawurzeln, Alaun, Lavendel, Rosmarin, Rauten, Bachmünzen, Wahlgemuth, Eichenlaub geworfen, und damit ſowohl das ganze Haus, als aller darin befindliche Hausrath durchräuchert werden *).

Zehn-

*) Klöckels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. II. c. Nro. XXX.

Zehntes Kapitel.

Landeskultur. Forstwesen. Bergbau.

Es sind über den damaligen Bevölkerungs-Zustand in Baiern keine eigentliche statistische Berechnungen vorhanden. Aus den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Musterungen der dienstpflichtigen Mannschaft kann man höchstens nur die Zahl der waffenfähigen Männer abnehmen. Aber auch hieraus ergiebt sich schon das zuverläßige Resultat, daß Baiern zu derselben Zeit um die Hälfte bevölkerter, als gegenwärtig, gewesen sey. In allen vorhandenen Urkunden zeigt sich nicht die geringste Spur von dem Daseyn verödeter Gründe; hingegen fehlte es nie an Beschwerden über den grossen Bevölkerungs-Anwachs sogenannter Söldenhäuser. Auf Appians geographischer Karte findet man Dörfer und Flecken, die längst schon vom Baierschen Boden verschwunden sind.

Diese große Bevölkerung hinderte den häuslichen Wohlstand des Landmannes nicht. Die Landstände, welche von Zeit zu Zeit über Verarmung des Landes klagten, haben ohne Zweifel ihre Klagen übertrieben. Denn, wie hätte es sonst von Seite der Regierung so strenger Gesetze bedurft, den unter dem Landvolke herrschenden Luxus in Kleidung und Mahlzeiten zu beschränken? Auch zeigen die Weinrechnungen, daß damals eben so viel Wein, als Bier, jährlich in Baiern verbraucht wurde. Selten hieß es damals, daß sich der Bauer oder der Soldat von Bier berauscht, sondern immer, daß er sich beweint habe. Alle Tafernwirthe

wirthe auf den Dörfern hatten, damals ihre Weinläger; und daß ſehr viel Wein ſelbſt in Baiern gepflanzt wurde, beweiſen unter andern auch die vorhandenen Hofzahlamtsrechnungen, in welchen jährlich für den Ankauf Baierſchen Landweins beträchtliche Geldpoſten vorkommen.

Schon dieſe Bevölkerung und dieſer Wohlſtand beweiſen, daß damals die Landeskultur, Ackerbau und Viehzucht, in großem Flor geweſen ſeyn müße; denn nur mittels der Produkte dieſer Kultur konnte ſich einerſeits die ſtarke Population ernähren, und anderſeits der hohe Luxus, der ſchon damals ſeine Bedürfniße meiſtens vom Auslande zog, befriediget werden. Ueber Ackerkulturweſen ſind zwar aus Maximilians Regierungsperiode nur wenige Verordnungen und Geſetze vorhanden; allein daraus folgt nicht, daß es dieſer ſcharfſinnige, für Alles, was den öffentlichen Wohlſtand befördern konnte, höchſt ſorgfältige Regent an Aufmerkſamkeit auf einen ſo wichtigen Gegenſtand der höhern Staatsökonomie habe fehlen laſſen. Wenigſtens war er, ſo oft wegen Mißwachs, oder aus andern Urſachen, ein Mangel an Getreide befürchtet werden durfte, immer ſogleich darauf bedacht, durch ſchleunige Vorkehrungen, entweder durch Landſperre, oder auf andern Wegen, dem beſorgten Uebelſtande zu begegnen. So hatte er unter andern bey einer ſolchen Veranlaſſung verordnet, daß jeder Brauer im Lande in drey Wochen nur Eine Sud Bier brauen ſollte. „Du ſollſt auch, heißt es in einem Regierungsbefehle *), mit Ernſt darob ſeyn, daß die Abgebung des Biers nicht zu Verſchwendung und überflüßigen Zechereyen

*) Kl.bckels diplomatiſcher Kodex. Fünfte Periode. II. b. Nro. XII.

reyen verwendet, ſondern bloß den Durchreiſenden, auch kranken und geiſtlichen Perſonen, und zwar nur zur bloſſen Nothdurft, auf Eine Perſon etwa Eine Maaß, abgegeben werde.“

Daß es zu derſelben Zeit auch an wucheriſchen Spekulanten nicht fehlte, welche Theuerungen erkünſtelten, und gefühllos aus der Noth ihrer Mitmenſchen unerlaubte Vortheile zogen, beweiſen mehrere ernſtliche Regierungsbefehle, wodurch die Stände und alle diejenigen, welche Grundunterthanen hatten, unter Androhung empfindlicher Strafen, aufgefodert wurden, ihre verborgenen Getreidevorräthe zu offenem Markte zu bringen, und ihren Unterthanen entweder mit Frucht oder mit Gelde zu Hülfe zu kommen. „Wir vernehmen, heißt es in einem Regierungsbefehle *), nicht ohne Mißfallen, daß Unſere meiſten Landſtände, und welche Grundunterthanen haben, dieſen ihren Unterthanen auf ihr oft und vielfältiges Anlaufen und höchſtes Klagen, in jetziger Hungersnoth, die wenigſte Hülfe, weder mit Getreide, Gelde, noch in andern Wegen leiſten, ſondern ſie faſt immer nur mit leerer Hand abweiſen laſſen, da ſie ihnen doch von Billigkeit und chriſtlicher Liebe wegen zu helfen ſchuldig wären. Demnach iſt Unſer gnädigſter Befehl und Meynung, daß du nicht allein bemeldte Landſtände und Grundherrſchaften beweglich und ernſtlich ermahneſt, mit ihren Unterthanen ein chriſtliches Mitleid zu tragen, und ihnen bey ſo großer Klemme und Noth entweder mit Getreide, oder in deſſen Ermanglung mit Vorleihung baaren Geldes oder mit Bürgſchaft ſo weit verhülf-

*) Kibekel a. a. O. II. c. Nro. XV.

hülflich zu seyn, daß sie die Nothdurft Speise darum erhandeln, und die künftige Erndte ohne größeres Hungerleiden erwarten mögen. Würde aber über diese Unsere Ermahnung von einigen Landständen und Grundherrschaften, welchen es an Mitteln nicht fehlt, ihren Unterthanen mit Getreide, Geld oder Bürgschaft zu helfen, dennoch keine Hülfe geschehen, so weißt du Uns dieselben namhaft zu machen, und was dir dabey zu Gemüthe geht, hieher an Unser Hoflager zu berichten."

Außer dem Getreidebau und der Viehzucht war die Forstkultur ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit für die Regierung. Ohne Zweifel mögen bey der starken Bevölkerung des Landes damals weniger Wälder, wie gegenwärtig, in Baiern gewesen seyn. Auch mag der Luxus der Bauern zu dieser Zeit viel zur Verschwendung des Holzes beygetragen haben. Nicht nur hatte jedes Dorf damals eigene Gemeindebäder, sondern viele Bauern pflegten in ihren Häusern ein eigenes Bad zu halten, wodurch nothwendig viel Holz verschwendet werden mußte *) Daher

*) „Es sollen die gemeinen Badstuben, weil viel Holz dabey verschwendet wird, so viel immer möglich, und sich nach Gelegenheit eines jeden Ortes thun läßt, abgeschaft, und bey jedem Dorfe nur Eine Badstube, und mehr nicht, gestattet; auch, wo zuvor keine gewesen, keine neue aufgerichtet werden. So viel aber der Bauer besondere Badstuben bey ihren Hauswohnungen betrift, wo man eine große Menge Holzes ohne Noth verbraucht, auch die alte ehehafte Bäder und Badstuben, bey welchen zuvor gute Wundärzte gefunden wurden, in Abödigung gerathen, und durch solche taugliche Meister nicht mehr bewohnt werden, schaffen Wir allen und jeden nach-

her fieng man auch schon unter den vorigen Regierungen an, auf den Mangel des Holzes und auf den hohen Preis desselben aufmerksam zu werden. Man dachte schon an Spar-Oefen und an die Benutzung eines besondern Brennmaterials.

Wurde auch damals das Forstkulturwesen nicht wissenschaftlich behandelt, so beweisen gleichwohl die vorhandenen Polizeygesetze, daß es der Regierung, oder vielmehr denjenigen, welche für sie arbeiteten, keineswegs an tiefen praktischen Forstkenntnißen gefehlt habe.

Vor allen Dingen ließ man es sich hoch angelegen seyn, der Abödigung der Wälder vorzubauen, und der

gesetzten Obrigkeiten und Grundherrschaften, daß sie dergleichen besondere Badstuben den Unterthanen hinfüran zu bauen, oder solche Bädlein, die man hin und wieder tragen kann, und mit Glut hitzt, ohne besondere erhebliche Ursache und Erkanntniß jedes Ortes Obrigkeit, nicht gestatten, auch die, so bereits aufgerichtet worden, in andern Wegen zu gebrauchen mit Ernste befehlen. Doch sollen hierin die Einöden vor den Gebürgen, welche Werkte des Wegs halben die ehehafte Bäder nicht besuchen mögen, ausgenommen, und ihnen eigene Bäder zu halten unverwehrt seyn. Es wird auch in Städten und Märkten durch die so große Anzahl gedachter Badstübchen, die man hin und wieder trägt, viel Holz und Kohlen verschwendet, auch ist dabey große Feuersgefahr und Verfäulung der Häuser zu besorgen; deswegen sollen dieselben den gemeinen ringen Bürgern und Handwerksleuten ebenfalls gar abgeschaft, und nur die ordentlich gebaute und gemauerte Badstüblein in den Häusern zugelassen seyn." Landrecht. S. 749.

unnützen Verschwendung des Holzes Schranken zu setzen. Ohne Bewilligung der Grundherrschaften durfte selbst der Eigenthümer keinen Holzschlag mehr vornehmen. Bevor ein stehender Baum geschlagen wurde, mußten immer zuerst die Windwürfe abgeräumt werden. Indem sowohl die Viehweide, als das Laubräumen dem Holzanfluge sehr schädlich war, wurde beydes eingeschränkt. Sogar durfte kein Bauer, Hueber, Lehner oder Söldner, welcher Klauenvieh zu füttern vermochte, Geisen halten. Nur dem armen Manne blieb es unverwehrt, eine oder höchstens zwo Geisen, und diese nur in der Gegend hoher Gebürge, oder an Orten, wo kein fruchtbares Holz, sondern nur Hecken und Stauden wuchsen, zu füttern. Seit einigen Jahren hatte sich die Schafzucht in Baiern sehr vermehrt. Man hielt dafür, daß durch diese Vermehrung die Wälder verderbt würden. Daher wurden alle diejenigen Schäfereyen, welche erst seit Kurzem wider altes herkömmliches Recht entstanden, wieder abgeschaft.

Zum Brennholze durfte nur im höchsten Nothfalle ein gesunder Schneid- oder Zimmerbaum, und unerwachsenes junges Holz gar nie gefällt werden. Um das Bauholz zu schonen, wurde den Bauern nicht mehr gegönnt, ihre Häuser zweygädig zu bauen, es wäre denn der Fall, daß sie mit Steinen bauen würden. Aus dergleichen Ursache wurde auch allen Obrigkeiten im Lande befohlen, dadin zu sehen, daß keine neue Nahrungshäuser gebaut würden.

Mit dem Straßen- und Brückenbau, und mit Verzäunung der Aecker und Wiesen wurde jährlich viel Holz verschwendet. Alle Obrigkeiten erhielten also den Auftrag, überall, wo es füglich geschehen konnte, besonders bey

den

den Flüßen, Bächen und Mösern, Felbern, Albern, Erlen- und Fichtengebüsche zu zügeln, und mit dieſen dann Zäune, Straſſen und Brücken machen zu laſſen. Auf denjenigen Aeckern und Wieſen, welche von auſſen herum verzäunt oder verfriedet werden konnten, durfte kein Mittel- oder Zwerchzaun errichtet, und auf Gründen, die mit aufgeworfenen Gräben und lebendigen Hecken hinreichend verfriedet werden konnten, mußte das Verzäunen ganz unterlaſſen werden. Die Landſtraſſen, Brücken und Wege, welche damals meiſtens mit Holz gemacht oder ausgebeſſert wurden, durften in Zukunft, um das Holz zu ſparen, nur zur trockenen Jahrszeit gemacht und ausgebeſſert werden. Damit das Waſſer von den Straſſen und Wegen einen freyen Abzug haben konnte, mußten auf beyden Seiten derſelben Gräben gezogen, und, wo es der Grund litt, Felbern und Albern gezügelt werden. Zum Waſſerbau durfte fürderhin nicht mehr ſchönes, geſchlachtetes Zimmerholz, ſondern nur wimmeriges, äſtiges und hartes Holz verbraucht werden, und zwar aus dem Grunde, weil das geſchlachtete Zimmerholz viel ſchneller, als das äſtige und harte im Waſſer zu verderben pflegt.

Viele Bauer; Tagwerker und Häusler beſchäftigten ſich damals, meiſtentheils, wie es in der Forſtordnung heißt *), der Bauchfülle und des Geſchlecks wegen, um in Städten und Märkten zechen zu können, mit dem Floßwerke. Dadurch wurden nicht nur dem Ackerbaue und der Viehzucht viele Arbeiter entzogen, ſondern sehr viel Holz auſſer Land geführt. Es wurde alſo allen Tagwerkern und Inwohnern, die in Nahrungshäuſern ſaßen, das

Floß-

*) Landrecht. S. 754.

Floßwerk unterſagt, und dagegen geboten, dem Mähe, Dreſchen, und andern Tagwerken abzuwarten. Kein Bauer, welcher einen Hof, oder Hube, Lehen oder andere Güter mit Bauwerk beſaß, und Roß und Wagen hatte, durfte ſich mit dem Holzflößen abgeben. Er ſollte, heißt es in der gedachten Forſtordnung *), vielmehr dem Ackerbaue und der Viehzucht abwarten, damit man mit der Zeit mehr Getreide und Fleiſch, als bisher, im Lande finden möchte. Holz und Flöße aus andern Ländern einzuführen war erlaubt, hingegen die Ausfuhr davon ſtreng verboten.

Maximilian wurde noch aus andern ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten bewogen, die Holzkultur zu verbeſſern. Ohne hinreichenden Holzvorrath konnte nämlich der ſonſt ſo berühmte Baierſche Bergbau, der unter der Regierung ſeiner Vorfahrer in tiefen Verfall gerathen war, nicht wieder in Aufnahme gebracht werden. Er, der Alles benützte, was den Reichthum des Staates erhöhen konnte, ſäumte nicht lange, dieſem wichtigen Gegenſtande ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen. Nicht nur ließ er bereits ſchon im Jahre 1603 durch eine beſondere Bergwerksdeputation, zu welcher der, auch in dieſem Fache, wohlerfahrne Theodor Viehbeck gezogen wurde, die Mittel unterſuchen, wodurch dem Bergbaue wieder aufgeholfen werden möchte; ſondern es ergieng noch im nämlichen Jahre unterm 27. November ein allgemeines Landgebot, wodurch alle Unterthanen ermahnt wurden, den im Lande hin und wieder verborgenen Bergwerken, womit Gott der Allmächtige ohne Zweifel beyde Fürſtenthümer im Obern

und

*) Daſelbſt. S. 755.

und Niedern Baiern sowohl, wie andere Länder, gesegnet hätte, mit allem Fleiße nachzuforschen *). Um die Baulustigen noch mehr aufzumuntern, ertheilte er ihnen besondere Freyheiten. „Wir sind gnädigst entschlossen, heißt es in der Baierschen Bergfreyheits-Erklärung **), allen und jeden Unsern Unterthanen, auch den Ausländern, welche in Unsern Landen Bergwerk bauen, an allen und jeden Gebürgen und Orten, nach Gängen und Klüften, auch alt verlegenen Gruben und Stollen, auf Silber, Gold, Eisenstein, Kupfer, Bley, Zinn, und wie es ferner Namen haben mag, nur Vitriol allein ausgeschlossen, einem jeden Finder, und wer es nach Unserer Ordnung zu Lehen begehren wird, ein Freyschürfen zu verleihen und zu verlassen."

„Damit aber diejenigen, die Bergwerk suchen, um so mehr erlustiget werden, wollen Wir gnädigst Verordnung thun lassen, daß einem Jeden, der in Unsern Fürstenthümern und Landen einen zuvor geschürften, oder durch Wasserrisse erdfneten Gang von Neuem findet, von jedem Loth Silbergehalt aus einem Zenten eine Krone folge. Wer aber gar keinen neuen Gang, der zuvor mit andern gebauten Gruben und Stollen nicht berührt, oder durch Wasserrisse nicht erdfnet worden ist, sondern in einem neuen Felde erschürfen wird, soll von jedem Loth Silber, das der Zenten halten wird, drey Gulden aus Unserer Kammer erhalten."

„Würde es sich aber durch Gottes Seegen zutragen, daß Jemand einen Gang erschürfte, oder mit einem Stollen

*) Lori's Sammlung des Baierschen Bergrechts. S. 429.
**) Daselbst. S. 439. u. folg.

len überführte, der eine Mark Silbers oder darüber halten würde, demselben wollen Wir hundert Gulden aus Gnaden, und dann, so es unter der Mark, von jedem Lothe drey Gulden reichen lassen."

„Damit aber Männiglichem bewußt sey, auf welche Weise Wir Unsern Bergwerkern die Lehen zu verleihen entschlossen seyen, so soll dieses dergestalt geschehen, daß einem jeden Finder oder Aufnehmer acht und zwanzig Lachter Flötz- oder Stockweise verliehen werden sollen, nämlich sieben Lachter gegen Morgen, sieben Lachter gegen Mittag, sieben Lachter gegen Abend, und sieben Lachter gegen Mitternacht. Würden sich aber streichende, stehende flache Spatt- und Morgengänge finden, soll eine Fundgrube mit sechszig Lachtern, die Massen mit vierzig Lachtern, und derselben Lehen einer Gewerkschaft mehr nicht, als zwey auf Silber, oder Gold, oder andern Metallen, Eisen ausgenommen, verliehen werden. Es soll aber einem Finder, oder einer Gewerkschaft frey stehen, nur Ein Lehen zu miethen, und das Feld, wie oben gemeldet, bis in die ewige Teufe haben; und soll dem erstern Finder unverwehrt seyn, von dem Orte seines entblößten Ganges an das Feld, wo er Kübel und Seile einwirft, dreyßig Lachter im obern, und eben so viele im innern Stoße, auch die Führung im Hangenden und Liegenden haben."

„Damit aber auch Unser Bergwerk gebaut werde, und die Finder und Aufnehmer oder Gewerkschaften die Lehen ungebaut zu ihrem Vortheil rasten, oder liegen, und sie Unserer künftigen Bergordnung gemäß nicht bauen lassen wollten; so wollen Wir hiemit um mehrerer Beförderung Unsers Bergwerks Willen, und damit dasselbe nicht ge-

gehindert werde, daß ein Jeder sein Lehen bey Verlust desselben bauen soll."

„Demnach Uns aber, als Landesfürsten, von allen und jeden Metallen, die der allmächtige Gott aus väterlichen Gnaden bescheren und geben möchte, der Zehent zuständig ist, es sey an Gold, Silber, Eisen, Zinn, Schwefel, Kupfer, Bley, oder wie es mag genennt werden; so wollen Wir Uns dessen, wie es damit, so wie auch wegen des Wechsels, des Silberkaufs u. s. w. zu halten sey, künftig gnädigst erklären."

„Und da Wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß sich in Unserm Lande etliche fließende Wässer und Bäche mit Goldsand erzeugen; so wollen Wir auch solche nachfolgender Gestalt erdfnet, und Jedermann, darin zu waschen, und dem Golde nachzusuchen, freygestellt haben; nämlich, daß er sich zuvor bey Unserm Beamten der Orten, wo er zu waschen gedenkt, anmelde, und von ihm einen Bewilligungsschein fodere, der ihm unentgeldlich auf sein Versprechen, solches Gold Niemanden als Uns liefern zu wollen, geliefert werden soll. Dafür wollen Wir auf und über Abzug der Frohn und des Zehents für jedes Loth fein Dukatengold sieben Gulden Rheinisch, und Goldguldengold, nach Vergleichung und Proportion bezahlen lassen. Würde aber Jemand auf fleißige Erforschung des Baches das Geschübe oder den Hauptgang, wo das Gold aus dem Berge herausgestossen wird, finden, demselben wollen Wir neben Zulassung eines Theils auch also mit Gnaden entgegen gehen, daß es mit der Begnadigung, die Wir auf das Silber gethan, eine Proportion haben soll."

„Uebrigens wollen Wir Uns ferner in allen Artikeln und Punkten nach Gelegenheit und Zustand Unsers Bergwerks

werks zur Beförderung und Aufnahme deſſelben gereichende, gute Ordnung, ſo viel deren nöthig ſeyn mag, darüber aufzurichten, dieſelbe zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil aufzuheben, gnädigſt vorbehalten haben."

Endlich erhielten auch alle Bergleute den Hofſchutz, die Steuer- Scharwerk- und Zollfreyheit für ihre nothdürftigen Pfennwerthe, und alle Gewerker den Vorkauf von altem Meſſing und Kupfer im ganzen Lande *).

Eilf-

*) Lori's Sammlung Baierſcher Bergrechte. Einleitung in die Baierſche Bergrechts-Geſchichte. S. 68.

Eilftes Kapitel.

Religion. Verfall des Weltprieſterſtandes. Bettelmönche.

Nicht ſo beruhigend war der damalige Religionszuſtand in Baiern. Das Uebel ſaß zu tief, um geſchwind geheilt werden zu können. Ehe die Religion wieder zu Anſehen kommen konnte, mußte zuvor ein ganz neues Geſchlecht von gebildeten, aufgeklärten und nüchternen Prieſtern geſchaffen werden.

Es überſteigt faſt allen Glauben, wie tief der Weltprieſterſtand damals in Laſtern verſunken war. Man trauet ſeinen Augen kaum, wenn man in den Regierungsberichten unter andern lieſt *): „Daß der Geſellprieſter, Virgilius zu Feldkirchen, mit der einfältigen Dirne des Meßmers, gerade wie ſie zu Mittag läutete, in der kleinen Kirchenkapelle unter dem vordern Altare Unzucht getrieben; daß er öfters nächtlicher Weile in das Haus des dortigen Wirths geſtiegen, und die Dirne mißbraucht; daß er mit einem Tagwerkers Weibe zu Asbach lange Zeit im Ehebruche gelebt habe, und daß er ferner ein grober Gotteslästerer, ein Trunkenbold und ein Raufer ohne ſeines Gleichen geweſen ſey.“

„Die

*) Ueber die Verbrechen und das unchriſtliche Leben vieler Prieſter dieſer Zeit. Regierungsbericht von Burghauſen. Mspt.

werks zur Beförderung und Aufnahme desselben gereichende, gute Ordnung, so viel deren nöthig seyn mag, darüber aufzurichten, dieselbe zu mindern, zu mehren, gar oder zum Theil aufzuheben, gnädigst vorbehalten haben."

Endlich erhielten auch alle Bergleute den Hofschutz, die Steuer- Scharwerk- und Zollfreyheit für ihre nothdürftigen Pfennwerthe, und alle Gewerker den Vorkauf von altem Messing und Kupfer im ganzen Lande *).

Eilf-

*) Lori's Sammlung Baierscher Bergrechte. Einleitung in die Baiersche Bergrechts-Geschichte. S. 68.

alle Urſache beſchädigt. Als er ſich jüngſt in Simbach bis gegen zehn Uhr aufgehalten, und erfahren hatte, daß der Schneider vor vierzehn Tagen geſtorben ſey, nahm er eine Leiter, ſetzte ſie an das Haus der Schneiderwittwe, ſtieg zu ihr durch das Fenſter, und wollte ſie nothzüchtigen."

„Der Vikar, Leonhard zu Taubenbach, kam ſehr oft nach Braunau, blieb ſechs und mehrere Tage dort in Wirthshäuſern, und zechte ſich dergeſtalt voll, daß er gleich auf dem Platze ſich niederlegte, die Hoſen aufneſtelte, ſie wieder zuzuneſteln vergaß, und alſo entblößt und unſauber auf der Straße vor Jedermann am hellen Tage liegen blieb."

„Der Geſellprieſter, Melchior zu Kirchberg, ein junger, ſtarker, roher, unerfahrner Prieſter, wartet den Wirthshäuſern in der Stadt mit Fluchen, täglichem Vollſaufen, Raufen und Rumoren fleißig aus."

„Der Pfarrer zu Moßbach, Abel Kumpfmüller, hat zu gleicher Zeit ſeine eigene Konkubine, und des Keßelmanns zu Hünden Tochter geſchwängert."

„Der Geſellprieſter zu Motzbach, Hans Pürkel, hatte mit ſeiner Konkubine mehrere Kinder erzeugt. Als er dieſes Konkubinats wegen von dem biſchöflichen Ordinariate zur Verantwortung gezogen, und gleich wieder ungeſtraft entlaſſen wurde, hatte er ſich am nämlichen Tage noch im Brandwein ſo voll angeſoffen, daß er auf der offenen Straſſe mehrmal zu Boden fiel, und ſich, nicht wie ein Prieſter, ſondern wie ein Schwein, überwälzte. Wie er bald darauf die Kirchenrechnung aufnahm, bezechte er ſich abermals gar ſehr, und bey der Einſegnung einer Hochzeit fieng er ſogar in der Kirche einen Raufhandel an."

„Der

„Der Gesellpriester zu Mauernberg, Hans Hardt, war, ehe er Priester wurde, Bräuknecht. Er hatte ein junges, fremdes, unbekanntes Mensch zu sich genommen, es geschwängert, und mit grossem Leihe wieder von sich gestossen. Zu gleicher Zeit schwängerte er auch die Dienstmagd des Orgelmachers, und die Enkelin eines neunzigjährigen alten Mannes, die er seit sechszehn Jahren, gleich von ihrer ersten Kindheit an, schon erzogen hatte."

„Der Kaplan zu Mauerkirchen, Augustin Furtner, ist gar ein ärgerlicher Priester. Er läuft am hellen Tage, wie ein Unsinniger, mit entblößten Waffen auf den Strassen auf und nieder, fodert die Leute aus den Häusern, sich mit ihm zu schlagen, und flucht greulicher, als ein Landesknecht. Er hat mehrere Konkubinen geschwängert, und einer davon Unterricht gegeben, wie sie die Frucht des Kindes von sich abtreiben könnte."

„Der Pfarrer zu Münzkirchen, Hans Scherer, hat erstlich Apolonia, ein Mädchen aus dem Dorfe, geschwängert, dann mit Barbara, der Hausfrau des Kunzen von Kirchham, ein Kind im Ehebruch erzeugt, ferner auch von seiner eigenen Köchin, Elisabeth, drey Kinder erworben, nicht weniger zu gleicher Zeit des Lackenschmids Enkelin geschwängert, und, als er sich darüber mit seiner Köchin entzweyte, und sie vom Halse schafte, mit Ursula, der Schneiders Tochter von Steinsheim, fleischlich sich eingelassen."

„Der Pfarrer zu Andorf, Wolfgang Gauchshamer, ein ungeschickter Priester, der nicht einmal seinen Namen schreiben, noch viel weniger die Messe verstehen kann, unterhält ebenfalls mehrere Konkubinen, und zieht in allen Wirthshäusern mit ihnen herum."

„Der

„Der Vikar zu Sammarinskirchen, Ludwig Tobler, ist mit dem Eheweib eines armen Webers, mit welcher er über ein Jahr schon in Unehren lebte, heimlich nach Oesterreich entwichen.“

„Der Gesellpriester zu Audorf, Michael Krämer, ein greulicher Gotteslästerer, der auf den Kugel- und Spielplätzen, und in den Wirthshäusern unaufhörlich Rumoren hat, schwängerte die dortige Wirthsmagd, und schafte diese sammt dem Kinde heimlich aus dem Wege.“

„Der Pfarrer zu Kopfing, Veit Zimmermannsberger, ein ungelehrter, ungeschickter, sich täglich voll saufender, Priester, blieb drey Tage hintereinander bey seiner Konkubine, während welcher Zeit eine kranke Frau ohne Sakrament, und drey Kinder ohne Taufe starben.“

„Der Pfarrer zu Palting, Willibald Ladmayer, läßt oft zur Kirche läuten, aber, anstatt den Gottesdienst zu verrichten, besäuft er sich im Brandwein, den er zu halben Mäßlein auf Einmal austrinkt.“

„Der Pfarrer zu Sigertshofen, ein gar leichtfertiger, und versoffener Konkubinar, hält oft in einem Vierteljahre keinen Gottesdienst.“

„Der oben erwähnte Abraham Neutauer pflegt, ehe er Gottesdienst hält, welches immer sehr spät geschieht, zuvor eine oder anderhalb Stunde mit den Pfarrleuten auf dem Kirchhofe sich vom Roßtauschen zu unterhalten. Kömmt er zur Kirche, liest er gemeiniglich nur das Evangelium, hält weder Predigt noch Messe, und lauft zur Kirche wieder hinaus den Roßmärkten und Spielplätzen zu.“

„Der

„Der Vikar zu Reit, Paulus, ein versoffener Priester, welcher die ganze Woche hindurch in Wirthshäusern liegt, muß gemeiniglich, wenn man Kinder zur Taufe bringt, in etlichen Tafernen gesucht werden. Oft findet man ihn nicht, und man ist genöthiget, die Kinder an andere Orte zur Taufe zu tragen."

Dieses eckelhafte Verzeichniß von liederlichen Weltpriestern aus dem kleinen Rentamtsbezirke von Burghausen ist lange noch nicht geschlossen. Aber auch das Wenige, was davon hier ausgehoben worden ist, reicht hin, den tiefen Sittenverfall eines Standes zu beweisen, dessen vornehmster und einziger Beruf es war, das Volk zu belehren und zu bilden.

Das Schlimmste dabey war, daß die Bischöfe aus Abneugung und bösem Willen gegen die weltlichen Obrigkeiten nie dahin vermocht werden konnten, die Verbrechen ihrer Diözesangeistlichkeit mit dem gehörigen Ernste zu bestrafen. Oft geschah es, daß jene Priester, welche von Seite der weltlichen Regierung den Ordinarien zur Bestrafung ausgeliefert wurden, statt der Strafe Belohnung, und statt magerer Pfründen, um so fettere erhielten. Sogar rühmten sich jene, welche als Konkubinarien und Ehebrecher gestraft werden sollten, daß sie von ihrer geistlichen Obrigkeit keine Ahndung zu besorgen hätten, denn sie selbst begienge ähnliche Verbrechen öffentlich und ohne Scheue *).

Dieses tief eingreifende Verderben in den Religions- und Sittenzustand der Nation beunruhigte Maximilian. Er

*) Regierungsbericht von Burghausen. Mspt.

Er dachte auf verschiedene Mittel, demselben abzuhelfen, und fand, daß die Personal-Immunität des Klerus ein unüberwindliches Hinderniß einer jeden fruchtbaren Sittenverbesserung sey. Als demnach in mehreren Baierschen Klöstern, und namentlich in dem Nonnenkloster am Anger zu München, wo der Seelenhirt, der Franziskanerquardian, mit den Nonnen in Unehren lebte, große Unordnungen und ärgerliche Auftritte vorfielen, ernannte er eine aus dem Probste zu U. L. Frau, Georg Lauther, aus dem Hofkanzler, Johann Gailkircher, und dem geheimen Kabinetssekretär, Christoph Gewold, bestehende Kommission, um durch dieselbe hauptsächlich über das Verhältniß, in welchem die weltliche Gewalt zur geistlichen stehet, und über die Art, wie sich in dem gegenwärtigen Falle der Herzog zu benehmen hätte, einen gutachtlichen Bericht verfassen zu lassen. *)

„Wenn

*) Bey dieser Gelegenheit kamen über das geistliche Staatsrecht, besonders über die Jura Principis saecularis circa sacra, mehrere wichtige Fragen zur Diskussion. Man gieng damals von dem Grundsatze aus, daß ein jeder Herzog in Baiern über die Personen und die Güter des Klerus die nämliche Gewalt habe, in deren Besitze sich Karls des Großen Nachfolger in Frankreich befanden. Man untersuchte:

I. Utrum contra privilegia Clericorum a jurisdictione Laicorum tale jus regale, cujus modi in Gallia viget, alicui Imperatori, Regi, Principi, aut Domino saeculari competere possit?

II. An Reipublicae Christianae interfit, ejusmodi regalia saecularibus Dominis permitti?

„Wenn gleich, heißt es in dem unterm 9. März 1607 hierüber erſtatteten Gutachten *), einige Kanoniſten der Meynung ſind, daß alle Geiſtliche von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet, und nur allein ihrer geiſtlichen Obrigkeit unterworfen ſeyen, ſo giebt es doch hinwieder beſondere Fälle, in welchen ungeachtet dieſer Exemption der weltlichen Obrigkeit der Gerichtszwang über geiſtliche Perſonen unläugbar gebühret. Fälle dieſer Art ſind z. B. wann die geiſtliche Macht zu ſchwach, oder in der Anwendung der Korrektionsmittel zu nachläßig iſt. Ob aber auch die weltliche Obrigkeit in ſolchen Fällen aus eigener Machtvollkommenheit über die Perſonen des Klerus richten, und nicht vielmehr zuvor bey dem höchſten Kirchenhaupte eine beſondere Bewilligung nachſuchen ſoll, iſt eine Frage, die von den Rechtslehrern ungleich beantwortet wird. Einige ſind der Meynung, daß den weltlichen Regenten nicht gezieme, ungefragt aus eigener Willkühr wider den Klerus zu verfahren.“

„Wir ſind demnach der unterthänigſten Meynung, daß es Gewiſſens halben wohl am räthlichſten wäre, wenn

ſich

III. Utrum ad validitatem ejusmodi juris regalis consuetudo ab antiquissimo aut etiam longo tempore sufficiat? An vero privilegium peculiare, aliusve titulus ad id fulciendum requiratur?

IV. Quaenam sub isto jure regali veniant exercenda, aut qui actus speciales sub eo comprehendentur?

V. In quantum et quousque, quove pacto Princeps saecularis ejusmodi regali jure contra Clericos et bona illorum tuta conscientia et salvis immunitatibus Clericorum uti possit? Mspt.

**) Mspt.

ſich Ew. Fürſtl. Durchl. um ein beſonders Indult an das höchſte Haupt und den allgemeinen Vorſteher der katholiſchen Kirche, an Se. päbſtl. Heiligkeit wendeten. Denn der Pabſt kann und pflegt weltlichen Souveränen die Gewalt zu geben, über gewiſſe Perſonen des Klerus zu richten. Eine ſolche Gewalt erhielten Ew. Durchl. Uranherren und Vorfahrer, Herzog Wilhelm IV. und deſſen Bruder, Ludwig, von Sr. Heiligkeit Adrian VI., nämlich ein Indultum corrigendi notabiles excessus Clericorum in Bavaria. Obgleich gegenwärtig die hohe geiſtliche Obrigkeit gewiſſer Ereigniße wegen, beſonders nach den Vorgängen mit der Republik Venedig, ſehr ſtark auf ihre Vorrechte und auf die Immunität der Klerikalperſonen hält, und nicht gerne ſich Etwas, das dahin Bezug hat, entziehen läßt; ſo iſt doch kein Zweifel, daß Se. päbſtl. Heiligkeit, ſoferne Sie von den Umſtänden der Sache hinlänglich unterrichtet, und um das Indult förmlich gebeten wird, Ew. Durchlaucht gerne willfahren werde."

„Ob es aber zu dieſer Zeit und unter dieſen Umſtänden auch rathſam ſey, bey Sr. päbſtl. Heiligkeit dergleichen Begehren anzubringen, müßen wir aus mehreren Gründen bezweifeln. Denn Erſtens ſetzt ein Begehren dieſer Art voraus, daß es die Biſchöfe und Prälaten in Ew. Durchl. Landen an der Erfüllung ihrer Amtspflichten ermangeln laſſen. Und da dieß auch an ſich ſelbſt der Fall iſt, ſo würden Ew. Durchl. genöthiget ſeyn, gegen Ihre eigene Blutsverwandte, z. B. gegen die Biſchöfe von Freyſing und von Paſſau, als Kläger aufzutretten, wobey zum Wenigſten der Schein einer unfreundlichen Härte nicht ganz vermieden werden könnte."

„Zweytens müßte dann auch die den Biſchöfen zu Laſt gelegte Nachläßigkeit in ihrem Amtsberufe hinlänglich bewieſen werden. Ein ganz unbedeutender rechtlicher Behelf könnte den Beklagten leicht dienen, ihre Unſchuld zum Nachtheile des Klägers an Tag zu bringen. Man kann auſſerdem ihnen dasjenige, was ihre Offizialen oder Vikarien verſehen, eben ſo wenig zur Schuld anrechnen, ſo wenig man andere Fürſten und Herren die Nachläßigkeit und das Nichtrechtthun ihrer Beamten und Räthe entgelten zu laſſen pflegt.“

„Drittens könnte durch dergleichen Klagen am Hofe Sr. päbſtl. Heiligkeit den Biſchöfen und Prälaten leicht zu Gegenklagen, beſonders über Beeinträchtigungen in ihren Immunitäten, Privilegien und Freyheiten, und über Beſchwerungen mit allzu ſtarken Steueranlagen, Gelegenheit gegeben werden. Dadurch würden Ew. Durchlaucht vor Sr. päbſtl. Heiligkeit oder vor dem zur Unterſuchung abgeordneten Legaten in große Weitläuftigkeiten gerathen. Solcher Unbelegenheiten hätten ſich Ew. Durchl. um ſo gewiſſer zu verſehen, als Se. päbſtl. Heiligkeit auf die geſchehene Klage ohne Zweifel alle Beklagte mit ihrer Verantwortung und Gegennothdurft anhören würde.“

„Werden Viertens dergleichen Klagen wider die Biſchöfe und Prälaten vorgebracht, ſo gewinnt es das Anſehen, als wenn alle Geiſtliche in dieſem Lande nicht fromm und nichts nutz wären. Dieſes könnte aber ohne große Beſchimpfung des ganzen geiſtlichen Standes, und ohne großes Aergerniß, welches man gegenwärtig wohl zu vermeiden Urſache hat, nicht geſchehen. Darunter müßten denn nothwendig auch die Frommen und Guten leiden, deren es, Gott ſey dafür gelobt! noch viele im Lande

giebt.

giebt. Ew. Durchl. werden als ein lobwürdigster, katholischer eifriger Fürst, selbst nicht wollen, daß es so weit komme, sondern vielmehr des Gemüths und der Meynung seyn, wie der erste christliche Kaiser Konstantin, welcher sich öffentlich verlauten ließ, daß er über denjenigen Religiosen, oder über denjenigen Priester, der vor seinen Augen ein Verbrechen begienge, seinen eigenen kaiserlichen Mantel werfen würde, damit er von Niemand gesehen werden könnte."

„Was endlich den besondern Fall in dem Kloster auf dem Anger in München betrift, so ist zu hoffen, daß seit dem Todesfalle der Obermayerin, und seit der neue Franziskaner-Quardian, Pater Koller, die Gewissensleitung der dortigen Nonnen übernommen hat, das in diesem Kloster herrschende Unwesen ein Ende nehmen, und der gute Ruf desselben wieder hergestellt werden möge."

„Unsere unterthänigste, unmaßgebliche Meynung wäre also, daß diese Sache noch nicht vor den Thron Sr. päbstl. Heiligkeit gebracht, sondern vorerst die Bischöfe und Prälaten wiederhohlt erinnert würden, den Unordnungen und Vergehungen des Klerus durch die in ihrer Gewalt befindliche Mittel Einhalt zu thun. Erst dann, wann diese Erinnerung abermals fruchtlos bleiben würde, könnten Ew. Durchl. Ihren Rekurs an Se. päbstl. Heiligkeit nehmen u. s. w."

Man sieht aus dem Inhalte des vorstehenden Gutachtens, mit welcher Schonung, und mit welcher Vorsicht die Regenten in allen, das Klerikalwesen betreffenden Gegenständen, zu Werke gehen mußten. Die Oberhirten des Volkes waren entweder ihre nahe Verwandte oder Landstände,

ſtände, gegen welche ſie ſich aus vielerley Rückſichten der Sprache des Ernſtes nicht bedienen durften. Auch mochte die nicht ganz grundloſe Furcht, durch laute Klagen über die Verdorbenheit und die ſchlechten Sitten des katholiſchen Klerus die Sache der Proteſtanten und der Reformation überhaupt in ein günſtiges Licht zu ſetzen, manchen katholiſchen Regenten abgehalten haben, es hierüber zur lauten Sprache zu bringen. Zweifelhaft blieb es dabey doch immer, ob auch diejenigen, deren Beruf es war, den ſittlichen Klerikalzuſtand zu verbeſſern, den Willen oder die Einſicht haben würden, dießfalls eine fruchtbare Verbeſſerung vorzunehmen.

Unter dieſen Umſtänden mochte daher manchem katholiſchen Regenten das Bettelmönchswesen ein erwünſchtes Auskunftsmittel ſcheinen, dem Volke beſſere Seelſorger zu verſchaffen, als es damals die meiſten Weltprieſter waren.

Vor allen andern ſchienen die Kapuziner zur Seelſorge brauchbar zu ſeyn. Ihr Orden hatte ſeine Entſtehung hauptſächlich der Ausartung der Franziskanermönche zu verdanken. Um ſich aber gegen die neidiſchen Verfolgungen ihrer ausgearteten Brüder ſchützen, und zugleich die Achtung des Volkes gewinnen zu können, mußten ſie ſich durch Reinheit der Sitten, durch uneigennützigen Eifer in der Seelſorge, und durch ſtrenge Lebensweiſe vor allen übrigen Mönchsgeſellſchaften auszeichnen. Ihre Wanderungen von einer Provinz in die andere, ihr Umgang mit den verſchiedenſten Klaſſen des Volkes, verſchaften ihnen nebenbey den Vortheil, Menſchenkenntniße ſammeln, und durch dieſelben ihre Rednertalente ausbilden zu können. Der Orden hatte aber nicht nur einige treffliche Kanzelredner, ſondern er hatte auch mehrere feine Köpfe aufzuweiſen,

ſen, deren ſich die Regenten der damaligen Zeit ſelbſt in den verwickeltſten Staatsgeſchäften bedienen konnten.

Maximilians aufmerkſamen Blicken entgieng der Vortheil nicht, den er bey der allzugroßen Trägheit und Unwiſſenheit des weltlichen Klerus aus dem thätigen Religionseifer der Kapuziner ziehen zu dürfen glaubte. Er berief ſie nach Baiern, wo er ihnen bereits ſchon im Jahre 1600 das erſte Kloſter in München bauen ließ. Bald war keine Stadt und kein Städtchen mehr im Lande, in welchem ſie nicht ihre Klöſter hatten. Selbſt reiche Privatleute eiferten in die Wette, ihren Orden überall in Aufnahme zu bringen, und ließen demſelben auf eigene Koſten Klöſter bauen *).

*) Geſchichte und Geiſt des Kapuziner-Ordens in Baiern. 8.

Zwölftes Kapitel.

Theologiſche Korreſpondenz mit dem Pfalzneuburgiſchen Hofe. Kolloquium zu Regensburg.

Indeſſen war die Aufmerkſamkeit der damaligen Regenten mit dem tiefen Verfalle der praktiſchen Religion weit weniger, als mit Gegenſtänden der theologiſchen Kontroverſe beſchäftiget. Der Zuſtand des Glaubens ſchien Allen viel wichtiger, als der Zuſtand der Sitten. Die Theologen aller Konfeſſionen ließen es ihrer Seits nicht fehlen, den Regenten dieſer Zeit einen überaus hohen Begriff von der Wichtigkeit der Streit-Theologie beyzubringen. Je weniger die Landesfürſten im Stande waren, ihren Theologen in die Labyrinthe der Diſputirkunſt zu folgen, um ſo gröſſer war das Anſehen, in welches ſich dieſe durch das Talent des polemiſchen Schwätzers zu ſetzen wußten.

Maximilian, der überhaupt für Alles, was den menſchlichen Geiſt beſchäftigen kann, aufmerkſam, und in keinem wiſſenſchaftlichen Fache ganz Fremdling war, konnte durch den Einfluß ſeines ängſtlich religiöſen Vaters, und durch das Anſehen ſeiner Hofjeſuiten leicht verleitet werden, an den Kontroverſen ſeiner Zeit einen weit gröſſern Antheil zu nehmen, als es ſich für einen Regenten ziemte. Man hatte ihm ſchon frühzeitig den Wahn beygebracht, daß es, um einige gleichzeitige Fürſtenhäuſer wieder in den Schoos der alten Mutterkirche zurückzuführen, weiter nichts brauchte, als die Fürſten durch die Kunſt des Diſputirens

tirens von der Falschheit der protestantischen, und von der Wahrheit der katholischen Religion zu überzeugen *).

Ein vorzügliches Verdienst glaubte er sich dadurch zu erwerben, wenn es ihm gelingen könnte, den alten Pfalzgrafen von Neuburg, Philipp Ludwig, zu bekehren. Er ließ es sich in dieser Absicht hoch angelegen seyn, ihm von Zeit zu Zeit die Streitschriften zu senden, welche zu München, Ingolstadt und Dillingen erschienen, und ihm das fleißige Lesen derselben als ein unfehlbares Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit zu empfehlen. Besondern Werth schien er auf die Schriften des Jesuiten, Konrad Vetters, und des Oesterreichischen, Baierschen und Badenschen Raths, D. Johann Pistorius, zu legen, eines Mannes, der mit der heftigen Wuth eines von der lutherischen zur katholischen Kirche abgesprungenen Apostaten zu schreiben pflegte. Beyde hatten sich in ihren Schriften die Person

und

*) Schon im Jahre 1593 schmeichelte man sich, den jungen Landgrafen von Hessen zur katholischen Kirche zurückführen zu können. Hierüber schrieb Minucci unterm 16. Jäner dieses Jahrs aus Rom an Herzog Wilhelm V. „Optavi his de causis aliquando, ut Sereniſsimus Dux Maximilianus in iis, quae ad Religionis controverſias pertinent, opportunè inſtrueretur, ut quando contigerit cum ejusmodi Principibus coetaneis ſuis agere, fundamenta aliqua ad ipſorum ſalutem et ſuamque immortalem gloriam jacere poſſet. Plus efficeret talis Princeps quam Theologi plurimi. Qua de cauſa putarem etiam omninò convenire, ut in Imperii Conſtitutionibus quae ad eandem rem faciunt, eſſet quam verſatiſsimus, ut in Comitiis, aliisque publicis tractationibus et avitam fidem tutari et haereditariam majorum ſuorum laudem demerere poſſet. Mspt.

und die Lehre Luthers zum Ziel ihres ſarkaſtiſchen Spottes und der pöbelhafteſten Schmähungen genommen. Vetter ſchrieb unter dem erborgten Nahmen eines Magiſters, Konrads Andreä, einen ſogenannten Lutherum caſtum, veridicum et devotum; Piſtorius eine Anatomiam Lutheri. Man kann ſich kein ſchmutzigeres, eckelhafteres Gemählde vorſtellen, als dasienige iſt, in welchem hier Luther abgebildet wurde. Aller Laſter, die den Menſchen ſchänden, wird er bezüchtiget. Die Welt hatte noch kein ſo ſcheusliches Unthier geſehen, als Luthern *). Was hiebey das meiſte Aufſehen verurſachte, war, daß ſowohl Vetter als Piſtorius eigene Stellen aus Luthers Schriften und vornehmlich aus ſeinen berüchtigten Tiſchreden, als Beweiſe ihrer Behauptungen anführten. Piſtorius bot ſich ſogar an, Leib- und Lebensſtrafe dulden zu wollen, wenn

*) Aus unzähligen Proben von dem feinen Tone der damaligen Streitſchriften nur Eine: „Am jüngſten Tage wird ſie (die Prädikanten) nichts härteres ſchmerzen und beſchämen, als daß ſie ſo wiſſentlich, greiflich und muthwillig eine ſo unſinnige Beſtie (von Luther iſt die Rede) eine ſo unflätige Sau, einen unbeſtändigen Wetterhahn, leichtfertigen Lügner, ſchamloſen Fleiſchbängel, zornige Hadermetze, hyperboliſchen Thraſon, übermüthigen Goliath, Marcolfiſchen Zottenreißer, öffentlichen Ketzer und Nonnenſchänder, dieſen Wuſt, Fuom (Abſchaum) und Grundſuppe für einen heiligen Propheten, Apoſtel und Evangeliſten ꝛc. ꝛc. haben halten wollen.“ S. Akademiſcher Luther; das iſt: Die zwanzigſte Probe, wie Luther an Verwüſtung deutſcher Nation und ſo vieler Seelen Untergang und Verderben ſich am jüngſten Tage werde entſchuldigen können. Durch M. Konrad Andreär (Jeſuiten Vetter). S. 30.

wenn man ihm beweisen würde, daß sich die von ihm angezogenen Stellen nicht in Luthers Schriften befänden.

Mit dergleichen heftigen Schmähschriften wurden von Seite des Baierschen Hofes dem alten, für das Lutherthum eingenommenen Pfalzgrafen von Neuburg von Zeit zu Zeit ungebetene und unwillkommene Geschenke gemacht. Man begnügte sich Anfangs, sie durch Gegenschriften widerlegen zu lassen. Der Lehrer der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, schrieb wider den Jesuiten Vetter. Aber dieß diente nur, die pöbelhafte Grobheit des Jesuiten noch um einige Grade zu verstärken.

Maximilian hatte im Herbste des Jahrs 1599 das Hoflager des Pfalzgrafen von Neuburg mit einem freundschaftlichen Besuche beehrt. Gerne hätte der alte Pfalzgraf, dem der Religionseifer seines Vetters, des Herzogs Maximilians, bekannt war, jedes auf Religion Bezug habende Gespräch vermieden. Allein die gegenseitigen Hoftheologen zankten sich so heftig, daß endlich auch Philipp Ludwig sein bisher beobachtetes Stillschweigen gegen Maximilian brechen mußte. Zuerst beschwerte er sich über die wüthenden Ausfälle, welche sich der Jesuite, Konrad Vetter, gegen Luther erlaubte. Als darauf Maximilian entgegnete, daß der Jesuite nichts anders behauptet habe, als was er mit den eigenen Worten Luthers und aus den eigenen Schriften desselben beweisen könnte, verlangte der Pfalzgraf, daß Maximilian nach seiner Nachhausekunft die Gewogenheit haben möchte, ihm ein Exemplar von Luthers Schriften in derjenigen Auflage, worin sich die von dem Jesuiten zitirten Stellen befinden sollten, zu schicken, und die zitirten Stellen mit rother Dinte zu unterstreichen, damit er sich mit eigenen Augen überzeugen

könn-

könnte, ob der Jesuite auch richtig zitirt hätte. Maximilian, der in die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Jesuiten ein allzu hohes Vertrauen setzte, hatte keinen Augenblick Bedenken, das Verlangte zu versprechen. Am Schluße der Unterredung äußerte Philipp Ludwig noch den Wunsch, daß in ihrer, der beyden Herzoge, Gegenwart von Theologen beyder Konfessionen über die streitigen Glaubenspunkte ein Kolloquium gehalten werden möchte.

Erst am 21. März des folgenden Jahres 1600 erinnerte sich Maximilian seines dem Pfalzgrafen gethanenen Versprechens. Er schrieb an denselben aus München *): „Es wäre ihm aus folgenden Ursachen unmöglich, sein Versprechen zu halten. Denn er habe diejenigen Ausgaben von Luthers Schriften, deren sich der Verfasser zum Zitiren bediente, nicht bey der Hand. Auch würde es zu viele

*) In Beziehung auf die seltsame Korrespondenz, welche zwischen dem Münchner und Neuburger Hofe über Gegenstände der theologischen Kontroverse gewechselt worden ist, darf der Umstand nicht verschwiegen werden, daß Maximilians Vater, der alte Herzog Wilhelm, von dessen eigener Hand die meisten Briefe Zusätze erhielten, vorzüglichen Antheil an dieser Korrespondenz genommen habe. Auch mögen die eigentlichen Concipienten der Briefe Jesuiten gewesen seyn. Denn wohl schwerlich hatte Maximilian in seinen Staatskanzleyen Männer, welche ihren Briefen die Form theologischer Streitschriften hätten geben mögen. Am allerwenigsten hätten sie sich erlaubt, gegen den Pfalzgrafen, als einen nahen Verwandten ihres Herrn, sich unanständiger und beleidigender Ausdrücke zu bedienen.

viele Mühe und Zeit gekoſtet haben, die angeführten Stellen in den verſchiedenen Ausgaben von Luthers Schriften nachzuſuchen und zu unterſtreichen. Unmöglich wäre es ferner, Alles zu finden, indem Luthers Schriften und Bücher in Worten und Sentenzen nicht übereinſtimmten. Denn gleichwie Luther ſelbſt in ſeiner Lehre gar unbeſtändig geweſen, ſo hätten auch ſeine Diſcipeln und Nachfolger die Schriften und Bücher ihres Meiſters gar ungleich lautend nachdrucken laſſen. Endlich habe auch der Verfaſſer, welcher nicht in München, ſondern ziemlich weit von hier entſeſſen ſey *), ſeiner Bücher bisher nicht entbehren können, ſondern ihrer zu Vollendung ſeiner Apologie nöthig gehabt. Nachdem nun dieſe Apologie vor Kurzem im Drucke erſchienen, und der Verfaſſer darin ganz klar bewieſen habe, daß er in Zitirung der Schriften Luthers keineswegs betrüglicher Weiſe, ſondern treulich und aufrecht zu Werke gegangen, entgegen aber dasjenige, was Heilbrunner den Jeſuiten aufbürdet, ganz der Wahrheit zuwider, und es vergebliche Mühe ſey, Luthern dieß Orts ſchön zu machen; ſo wolle er nicht unterlaſſen, Ew. Liebden beſagte Apologie nebſt des D. Piſtorius Anatomie und dem Traktate eines wohlerfahrnen, aufrechten katholiſchen Skribenten wider die Oettingſchen Prädikanten dabey wohlverwahrt zu überſenden, und Se. Liebden wegen naher Verwandtſchaft, auch wegen Ihrer eigenen Seelen Heil und Seligkeit freundſchaftlich und aufs höchſte zu ermahnen und zu bitten, dieſe überſchickte Schriften zu leſen und zu erwägen. Soferne ſolches geſchähe, wäre gar kein Zweifel, Se. Liebden würden Ihrem beywohnenden Verſtande nach garbald bemerken, daß Sie bisher nicht auf dem rechten Wege zur Se-

lig-

*) Er war allerdings in München.

ligkeit, ſondern, was mit ſchmerzlichem hohen Mitleiden vermeldet werden müßte, gar weit gefehlt, und neben des rechten, einigen, allein ſelig machenden Glaubens leider hingegangen ſeyen. Verhoffentlich werden Se. Liebden, wann Sie dieſes bey Ihr ſelbſt befinden, dahin bedacht und befließen ſeyn, Sich wieder auf den rechten Glaubensweg zu begeben, damit Se. Liebden die bisherige Verabſäumung, was der Allmächtige gnädig verhüten wolle! nicht zu ſpät bereuen möge. Sollte aber Sr. Liebden nach Ableſung der hiemit überſchickten Traktate noch kein Genügen geſchehen, und Sie etwa glauben, es möchten die in Konrad Andreäs (Vetters Lutheriſchen Proben und in der Anatomie des D. Piſtorius zitirte Stellen in Luthers Schriften anders zu verſtehen ſeyn, ſoll Sr. Liebden Begehren ebenfalls ein unfehlbares gutes Genügen geleiſtet werden. Denn D. Piſtorius, welcher ſich auf den Fall, daß er überwieſen würde, Luthern in Zitirung der Stellen ungütlich gethan zu haben, einer öffentlichen Leibesſtrafe zu unterwerfen bereitet ſey, werde ſich hoffentlich nicht weigern, auf Begehren, und ſoferne er Leibesvermöglichkeit halben abkommen könnte, ſich ſelbſt perſönlich einzuſtellen, und ſeinem Buche Beyſtand zu thun. Das Gleiche werde auch M. Konrad Andreä (der Jeſuite Vetter) nicht ausſchlagen, ſoferne entgegen nur auch diejenigen, welche den D. Piſtorius und M. Konrad Andreä beſchuldigen, dem Luther Unrecht gethan, und betrüglicher Weiſe mit ihm verfahren zu ſeyn, zwar nicht zu gleicher öffentlicher Leibs- und Lebensſtrafe, aber dazu ſich verpflichten, auf den Fall, daß ſie von der Wahrheit lauter und unwiderſprechlich überwieſen würden, von ihren Irrthümern, worin ſie bisher für ihre Perſonen ſteckten, und Andere darein verwickelten, abſtehen, und ſich zu dem katholiſchen

römischen, allein seligmachenden Glauben bekennen zu wollen. Nachdem auch Se. Liebden Sich hätten vernehmen lassen, daß es Ihres Ermessens räthlich und gut wäre, in Ihrer beyderseits Gegenwart von den Theologen eine Disputation in Glaubenssachen halten zu lassen; so soll auch dießfalls Sr. Liebden freundlich und gerne willfahret werden. Denn man wünsche Sr. Liebden ewige Wohlfahrt, woran auch Anderer, viel unzählbarer Seelen Seligkeit abhange, so begierig zu befördern, daß man es an Nichts, was nur immer möglich wäre, fehlen lassen wolle. Man stelle es also Sr. Liebden gänzlich zu Ihrer guten Gelegenheit und Gefallen anheim, wessen Sie sich der Zeit, des Orts und anderer Umstände halben dießfalls entschließen wollten *)."

Auf dieses Schreiben erwiederte der Pfalzgraf Philipp Ludwig unterm 13. Juny 1600 aus Neuburg: „Er habe zwar anderer wichtigen Geschäfte wegen die ihm überschickte Schriften und Traktate wider D. Luthern noch nicht ganz durchlesen können. Aus demjenigen aber, was er bis jetzt gelesen habe, finde er so viel, daß des D. Pistorius Anatomie, und des Konrads Andreä Schriften hauptsächlich dahin gerichtet seyen, Luthers Person, und folglich auch seine Lehren, mit Anziehung etlicher aus seinen Tischreden zusammen geklaubter Sprüche, bey hohen und niedern Standespersonen verhaßt zu machen. Demnach aber das christliche Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Konfessionsverwandten nicht auf Luthers Person und Schriften, am allerwenigsten auf die nach seinem Tode und ohne sein Heißen gedruckte Tischreden, worunter

*) Mspt.

ter jedoch auch viele gute nützliche Gespräche begriffen seyen, sondern auf das einige, unfehlbare und ewig dauernde Wort Gottes gegründet, er, Pfalzgraf, auch theils aus lebendigem Zeugniß derjenigen, die Luthern persönlich gesehen und gehört, theils aus seinen Büchern und Schriften genugsam und gewiß berichtet sey, daß Luther nicht allein ein christlich unärgerlich Leben geführt, die Leute schriftlich und mündlich vor allen Sünden und Lastern ernstlich und eifrig, selbst mit nicht geringer Gefahr Leibs und Lebens, gewarnt habe, sondern daß es auch mit seiner Lehre und hinterlassenen Schriften, soferne solche ohne vorgefaßte ungleiche Affektion gelesen würden, viel anders beschaffen sey, als sie von seinen Gegnern in obangeregten Schriften gedeutet werden; so werden ihn also Se. Liebden in Ungutem nicht verdenken, daß er sich, aus erwähnten Gründen, in Nichts irren, vielweniger noch in erkannter seligmachender Lehre des heiligen Evangeliums dadurch etwas zweifelhaft machen lassen, sondern sich vielmehr dabey erinnern werde, daß, nach alter üblicher Gewohnheit, christlicher und an die Kirche Gottes wohlverdienter Lehrer Wort und Werke, mit vielfältiger Verkehrung und unerfindlichen Lästerungen, dergleichen dem Erlöser Christo und seinen Propheten und Aposteln selbst begegnet sey, beschwert werden. Sr. Liebden könnte ein ziemlich langes Verzeichniß solcher Verläumdungen und Lästerungen nur bloß aus zweyen, in den Jahren 1590 und 1592 zu Ingolstadt und München gedruckten, sehr heftigen Schriften, deren eine Rettung, die andere Replika betitelt, vorgewiesen werden *), worin man der christlichen

Re-

*) Der Pfalzgraf hätte hier füglich auch der so bekannten Autonomia, oder von Freystellung mehrerley Reli-

Religion Augsburgiſcher Konfeſſion, ihrer Kirche und Lehrern, der Fürſten nicht zu gedenken, deren darunter auch keineswegs geſchont werde, ſolche Sachen zumeſſe, deren Gegentheil allen denjenigen, die von dieſer Kirche jemals etwas geſehen, gehört oder geleſen hätten, bewußt ſey. Man habe auch dergleichen Schmähungen und Beſchuldigen der Nothdurft nach öffentlich widerlegt, ihnen widerſprochen, und gebührende Beweiſe verlangt, die aber nie gegeben worden ſeyen. Es wäre alſo um ſo viel mehr nöthig, wie auch an ſich ſelbſt billig, daß in ſo hochwichtigen Sachen die Augen wohl aufgethan, und chriſtlicher Lehrer Verantwortung über ihrer Feinde und Läſterer ſchriftliche oder mündliche Verleumdungen angehört würde. Zu dieſem Ende wäre Sr. Liebden der von dem Profeſſor der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, verfaßte Ge-

gion und Glauben erwähnen können, einer Schrift, die der kaiſerliche Sekretär, Andreas Erſtenberger, verfaßt, und in der Handſchrift an Herzog Wilhelm V. geſchickt hatte, welcher ſie unter dem Namen des Franz Burgkard, Churkölniſchen geheimen Raths und Kanzlers, in München drucken ließ. Keine einzige Schrift hatte ihrer Zeit ſo viel Aufſehen gemacht, als dieſe Autonomia. Sie war Hauptpartheyſchrift der Katholiken, und vornehmlich dahin gerichtet, den Proteſtanten die Vortheile des Religionsfriedens ſtreitig zu machen. Man war damals am kaiſerlichen Hofe ſo wenig geneigt, der Intoleranz der Partheyen Vorſchub zu leiſten, daß es Erſtenberger ungeſtraft nicht hätte wagen dürfen, eine ſolche Schrift herauszugeben. Herzog Wilhelm mußte ſich gegen den Verfaſſer erklären, das ſtrengſte Geheimniß hierüber beobachten zu wollen.

Generalbericht über die Unredlichkeit des M. Konrad Andreäs in Allegirung der Stellen aus Luthers Schriften freundlich zugeſtellt worden; und ihm, dem Pfalzgrafen, ſey auch jetzt noch kein Zweifel, daß, ſoferne Se. Liebden um weniger Mühe Willen jedes Orts Zitaten, wie ſolche am Rande verzeichnet ſtehen, in den Wittenbergiſchen oder Jenaiſchen Ausgaben von Luthers Schriften (in welchen keine dergleichen Ungleichheit herrſche, wie Sr. Liebden vorgebildet worden ſey, des Umſtandes nicht zu erwähnen, daß beſagte Werke in der einen Edition nach den Jahrgängen, und in der andern nach dem Inhalte und den verwandten Materien eingetheilt, und Luther in den erſten Jahren, wo er wider die Ablaß-Krämerey zu ſchreiben genöthiget worden, ſich noch etliche vorgefaßte Meynungen habe belieben laſſen) aufſuchen, bemerken, und dann bey jedem Punkte den ganzen Zuſammenhang, wie und zu welchem Endzwecke Jedes von D. Luthern geſchrieben und gemeynt ſey, ſelbſt zu leſen ſich nicht verdrießen laſſen wollten, Sie handgreiflich finden, und ſelbſt bekennen würden, daß nicht durchaus aufrichtig und redlich zu Werke gegangen worden ſey. Es würden auch Se. Liebden ſo wenig, wie er, Pfalzgraf, glauben können, daß der angezeigte, vor Augen liegende Betrug mit ſo vielfältigen lächerlichen Poſſen, deren ſich der M. Konrad Andreä in ſeiner jüngſt herausgegebenen Schrift vernehmen laſſe, genug verantwortet ſey, ſondern ob ſolchem Geſpötte, vornehmlich in ſo wichtigen Sachen, ein ſchlechtes Gefallen tragen, und daraus abnehmen, von welchem Geiſte dergleichen Spöttereyen herrühren, und zwar um ſo mehr, nachdem Piſtorius in ſeiner Anatomie unter die böſen Geiſter, die er dem D. Luther zugeſchrieben, auch den Poſſengeiſt ſetze. Es wäre denn auch kein Wunder,

daß

daß Se. Liebden, indem Sie Ihre Augen und Ohren nur mit des einen Theils verkleinerlichen und läſterlichen Anzügen gegen Luthers Perſon und Religion ohne Unterlaß füllten, dagegen aber den ſo hochbeklagten armen Luther zu keiner Verantwortung kommen ließen, gegen ihn und ſeine Glaubensgenoſſen ſo übel affektionirt ſeyen. Ihm, Pfalzgrafen, komme unter Andern ſehr verwunderlich vor, daß man ſich heutiges Tages mit etlichen ſeinen übel und auf das ärgſte gedeuteten Reden, dergleichen Verkehrung in der heiligen Bibel ſelbſt gebraucht werden könnte, ſo hoch kützle, und daraus beweiſen wolle, daß er ein falſcher Prophet geweſen ſeyn ſoll, hingegen aber nicht bedenke, was, ſoferne es die Nothdurft erfoderte, von Päbſten, Mönchen und Pfaffen, mit Wahrheit angezeigt werden könnte, nicht nur allein, was ſie geſagt und geſchrieben, ſondern was ſie im Werke ſelbſt begangen hätten. Indem der ſechste Tom von Luthers Schriften in der Wittenberger Ausgabe vom Jahre 1553 vor andern oft zitirt worden, ſo ſey er, Pfalzgraf, veranlaßt worden, ſelbſt darin nachzuſuchen, und er habe gefunden, daß, wenn M. Konrad Andreä aufrichtig hätte anzeigen wollen, was D. Luthers Lehre und Religion geweſen, der hiebey verwahrte, und dieſem nämlichen Tome Seite 97 und folg. einverleibte Bericht, wie ein Hausvater ſein Geſinde in den Hauptſtücken chriſtlicher Lehre einfältiglich unterrichten, und wie ſich Jeder in ſeinem Stande verhalten ſoll, nicht mit Stillſchweigen hätte übergangen werden ſollen. Dieſen Bericht habe er Sr. Liebden zu dem Ende ausſchreiben und hier beylegen laſſen, damit Sie zum wenigſten denſelben, ſoferne es Ihnen wider Verhoffen Luthers übrige gedruckte Schriften einzuſehen nicht beliebte, leſen, und dann hinwieder berichten möchten, ob und was darin

begriffen wäre, was dem rechten, katholischen, christlichen, uralten, allein selig machenden Glauben entgegen sey. Daraus möchten sich dann Se. Liebden leicht die Gedanken machen, was ungefähr der ganze Inhalt der Lutherischen Lehre seyn müße, nämlich nichts anders, als die alten zehn Gebote, die altkatholische, allein seligmachende Glaubensartikel der ganzen christlichen Kirche, das alte, von dem Sohne Gottes selbst gelehrte Gebet, das man das Vater unser zu nennen pflege, die alte Einsetzung des heiligen Sakraments der Taufe und des heiligen Abendmahls, sammt des Herrn Christi und seiner heiligen Apostel Lehre von denselben, so wie auch die alte Schlüssel des Himmelreichs. Diese Hauptartikel der christlichen Lehre seyen von D. Luthern und Andern aus der heiligen Schrift erkläret, wider alle irrige Lehre bestättiget, und die Christen ermahnt worden, ihren Glauben und Lebenswandel darnach einzurichten. Folglich seyen auch die Augsburgischen Konfessionsverwandten von der alten christlichen, katholischen, apostolischen Religion, wie sie nämlich zur Zeit Christi und seiner Apostel gewesen, im Geringsten nicht abgewichen, sondern hätten nur etliche in der christlichen Kirche zu verschiedenen Zeiten, ohne und wider Gottes Wort entstandene Irrthümer, Mißbräuche und Menschensatzungen, womit Gott dem Herrn nicht gedient sey, fallen lassen. Dürfte Sr. Liebden zugemuthet werden, die Augsburgische Konfession zu lesen, was an sich sehr gut und nützlich wäre; so würden Sie verhoffentlich nicht unzeitiges Bedenken tragen, diese Konfession in ihren Landen verkleinerlich anzuziehen, zu verlästern, und den Bekennern derselben in ihrem Gewissen Eintrag thun zu lassen. Daß dann Se. Liebden mit ihm, Pfalzgrafen, wegen des vermeinten Irrgangs von dem rechten

Wege

Wege zur Seligkeit ein so großes Mitleiden tragen, deswegen wisse er Se. Liebden im Unguten mit Nichten zu verdenken, sondern habe vielmehr Ihren grossen Eifer in Ihrer Religion, und Ihre vetterliche Affektion gegen ihn hieraus zu vermerken, indem Sie anders nichts wissen, und von Jugend auf keines Andern berichtet seyen, als daß der päbstische Glaube der rechte, christliche, altkatholische Glaube sey. Es sollen aber Se. Liebden ihm freundlich wohl zutrauen, daß er nicht weniger mit Ihr ein christlich, treuherzig Mitleiden trage, auch von Gott nichts mehr wünsche und bitte, als daß Se. Liebden des rechten Grundes eigentlich und zu rechter Zeit berichtet werden möchten. Dazu könnte denn vor Allem dienlich seyn, wenn Se. Liebden von der wahren, christlichen Religion aus der Augsburgischen Konfession selbst, und reiner Lehrer Schriften, oder mündlichen Verantwortung gründlichen Bericht einnehmen, und dabey die heilige Schrift selbst lesen würden. Daraus würden Sie dann aus Gnade und Erleuchtung des heiligen Geistes je länger, je mehr, vermerken, daß die päbstische Religionsartikel und der vermeinte Gottesdienst derselben nicht gemäß, und Gott dem Herrn keineswegs gefällig sey. Von Lesung der heiligen Schrift sollten sich Se. Liebden durch nichts abhalten lassen, weil die heilige Bibel nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Personen zum Guten geschrieben, und von Gott vornehmlich den Fürsten, als den Handhabern der Religion, befohlen sey, sie zu lesen, und von den göttlichen Ordnungen im Geringsten nicht abzuweichen. Da er aber befürchte, Se. Liebden möchten etwa von Ablesung gedachter Schriften, wodurch Sie vermittels göttlicher Gnade zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen könnten, von den Ihrigen möglichsten Fleißes

ab-

VII. Ob ein Fegefeuer ſey, worin die Seelen der verſtorbenen Chriſten, die in den Himmel kommen ſollen, gequälet, von Sünden gereiniget, und ob ihnen mit der Meße, und mit den vermeynten Kirchen- und Ablaßſchätzen geholfen werden möge?

VIII. Ob die Meße, wie ſie jetziger Zeit in der Römiſchen Kirche gehalten werde, von Chriſto geordnet, und von den heiligen Apoſteln gleicher Weiſe zelebrirt worden ſey?

IX. Ob die Meße ein wahres Verſöhnopfer für die Sünden der Lebendigen und der Todten ſey?

X. Ob und was das öffentliche Umtragen des vermeynten Sakraments, welches jährlich den erſten Donnerstag nach Trinitatis zu geſchehen pflege, für ein Gottesdienſt ſey?

XI. Ob die Anrufung der Heiligen in der heiligen göttlichen Schrift gegründet ſey?

XII. Ob das ſo vielfältige tägliche Anrufen und Grüßen der Jungfrau Maria, und daß der ſchöne Pſalm Davids an ſie gerichtet werde, chriſtlich, löblich, und Gott gefällig ſey?

XIII. Ob die Gelübde und Wallfahrten zu den Bildern, ſammt dem Opfer und der Verehrung derſelben ein gut Werk, und was nach dem geſchriebenen Worte Gottes davon zu halten ſey?

XIV. Ob Chriſtus ſeine Kirche an den Römiſchen Pabſt, derſelbe möge ſeyn, wer und wie er wolle, beſchieden habe, ihm in allen Glaubensſachen ohne fernere Nachforſchung zu glauben und zu folgen?

XV. Ob

XV. Ob die Römiſche Kirche, die ſich des Titels und Nahmens der Katholiſchen rühme, die rechte katholiſche Kirche Chriſti ſey, die nie geirret habe, und nicht irren könne?

XVI. Ob die Lehrer der Augsburgiſchen Konfeſſion, die vom Gegentheile Lutherſche Prädikanten genannt werden, nach der Lehre Chriſti und ſeiner heiligen Apoſtel berufen und ordinirt ſeyen?

XVII. Ob ſie recht thun, daß ſie wider der Römiſchen Kirche Verbot im Eheſtande leben?

XVIII. Wer ihnen Macht und Gewalt gegeben habe, den Layen das hochwürdige Abendmahl, wider der Römiſchen Kirche Verbot, unter beyden Geſtalten zu reichen?

XIX. Ob ſie recht daran thun, daß ſie das vermeynte Sakrament der Firmung und der letzten Oelung, wie auch den Gebrauch des Weihwaſſers unterlaſſen?

XX. Ob ſie recht thun, daß ſie die kirchlichen Funktionen, beſonders aber die heiligen Sakramente in bekannter Mutterſprache verrichten und adminiſtriren?

Alle dieſe Fragen ſollte jeder Theil nur aus dem geſchriebenen Worte Gottes beantworten. Jeder ſollte ſeine Meynung kurz, rund und deutlich, ohne Sophiſterey, kathegoriſch beantworten, und jedes unerbauliche Geſchwätz vermeiden. Man ſollte ſich aller möglichen Beſcheidenheit befleißen, und alle Perſönlichkeit hintan ſetzen. Aus dieſer Urſache wurde auch vorgeſchlagen, daß kein Apoſtate, der von der einen oder von der andern Religion abgetretten, ſondern nur ſolche Theologen und Perſonen zu dem Kolloquium gezogen werden ſollten, welche von Jugend auf die eine oder die andere Religion für recht,

chriſt-

lasse er sich den Pater Gretscher gerne gefallen, wünsche aber, jedoch unmaßgeblich, daß auch der Pater Zehenter, dermals zu Wien, berufen werden möchte. Denn dieser Zehenter sey von ihm, Pistorius, zur katholischen Kirche wieder bekehrt worden, habe von den Lutherschen Phantasien vollständige Kenntniß, und könne schon allein dieses Umstandes wegen den Ketzern wacker zu Leibe gehen. Daß das Kolloquium zu Augsburg gehalten werden soll, halte er für bedenklich. Denn es wäre unnöthig, wegen eines einzigen Fürsten einen so großen Kessel aufzuhängen. Augsburg sollte für ein großes Nationalkolloquium gespart werden; es wäre denn Sache, daß der Pfalzgraf noch mehrere Fürsten, besonders den Markgrafen, Georg Friederich, mit sich bringen würde. Mit dem Pfalzgrafen allein zu disputiren, scheine ihm Ingolstadt oder Neuburg der gelegenste Ort. Doch stelle er dieß Alles Sr. Fürstl. Durchlaucht gnädigstem Gefallen anheim. Er, für seine Person, fürchte keine menschliche Gewalt, weder Gift noch Dolch, und glaube, daß die Deutschen den alten Ruhm ihrer Aufrichtigkeit noch nicht ganz verloren haben werden."

Am Schluße zeigte D. Pistorius noch an, was von Seite Maximilians allenfalls auf das Schreiben des Pfalzgrafen von Neuburg geantwortet werden könnte. Er ließ dabey ziemlich unanständige und kränkende Anzüglichkeiten gegen den Pfalzgrafen einfließen.

Diese Antwort auf das Pfalzneuburgische Schreiben erfolgte schon unterm 20. July dieses Jahrs (1600). Sie ist von ungewöhnlicher Weitläufigkeit, und meistens in dem Tone der Polemik abgefaßt. „Wir wünschen, heißt

es

es darin *), wiederholt, daß es Ew. Liebden gefallen möchte, die Anatomie des Pistorius, und vorzüglich die vorausgeschickte Vorrede derselben zu lesen. Sie würden aus den daselbst angezogenen fünf treflichen und unwidertreiblichen Argumenten sich augenscheinlich überzeugen können, daß Ew. Liebden Religion keineswegs die rechte, sondern im Grunde eine falsche, verführerische Religion sey. Sie würden mit Gottes Hülfe erkennen, wie so gar unglaublich es wäre, daß ein so leichtfertiger, üppiger, aufgeblasener, unreiner, wetterwendischer, sich selbst in seiner Lehre widersprechender, unmäßig zorniger Mann, wie Luther, von Gott habe erweckt werden können, die allgemeine, in ihrer Blüthe und größtem Wohlstande befindliche, und seit wenigstens zwölfhundert Jahren in einhelliger Lehre unbeweglich gestandene Kirche anzugreifen und zu bestreiten. Es hat gar nichts zu bedeuten, daß man vorzugeben pflegt, es sey aus Luthers Schriften und aus den Zeugnißen derjenigen, die mit ihm gelebt haben, zur Genüge kundbar, daß Luther gar kein ärgerlicher Mann, sondern ein guter Christ gewesen. Denn wir Katholische können doch wohl aus seinen eigenen geschriebenen Büchern beweisen, daß er von keinem andern, als von einem bösen Geiste getrieben worden sey . . . . . Ew. Liebden scheinen sich über die Schreibart des M Konrads Andreä zu beschweren. Sie sagen, daß er sich in seinen Traktaten lächerlicher Possen bediene. Wir hingegen befinden, daß er diese Possen selbst aus Luthers eigenen Schriften gezogen habe. Zudem ist M. Konrad Andreä kein solcher Mann, will auch dafür nicht angesehen seyn, daß man alles Dasjenige von ihm zu halten und zu hoffen haben

*) Mspt.

haben ſollte, was man von einem Pabſte oder einem andern großen Prälaten, oder von einem Apoſtel ſelbſt zu erwarten pflegt. Aber Luther hat, ſeinem eigenen Vorgeben nach, einer der theuerſten Männer ſeyn wollen, ein Mann, welcher vor allen Andern, die mehr als tauſend Jahre vor ihm in der Kirche lebten, erleuchtet geweſen, und als einer der größten Evangeliſten oder Apoſtel zuerſt nach ſo viel hundert Jahren von dem heiligen Geiſte aufgeweckt worden ſey, die eingeriſſene Abgötterey auszurotten. Was hätte er dann, um Gottes Willen! wenn dieß alſo wahr wäre, für ein Mann ſeyn müßen? Mit welcher Tapferkeit, Demuth, Keuſchheit, Reinigkeit des Lebens, Beſtändigkeit in der Lehre, Weisheit und andern chriſtlichen Tugenden hätte er, um nur nach gemeiner menſchlichen Vernunft zu urtheilen, begabt ſeyn müßen? Aber das Widerſpiel iſt bekannt, bekannt, wie leichtfertig und laſterhaft er geweſen ſey. Dieſes kann Niemand, außer wer ganz und gar unverſchämt ſeyn wollte, läugnen, ſo daß, wenn man eben den M. Konrad Andreä (den Jeſuiten Vetter) mit Luthern vergleichen wollte, mit Wahrheit und ohne Mühe behauptet und bewieſen werden könnte, daß jener gegen dieſen ein vornehmer Heiliger und Doktor ſey. Wir Katholiſche ſtehen zwar nicht in Abrede, daß Leute eines böſen ärgerlichen Lebens unter uns geweſen, und noch ſeyen. Aber wir widerſprechen dagegen, und können es auch mit gutem, vernünftigem und beſtändigem Grunde beweiſen, daß je einer von unſrer Religion geweſen, oder noch zu finden wäre, es ſey Pabſt, Mönch, oder ein anderer Geiſtlicher, oder Weltlicher, der Luthern in der Leichtfertigkeit, Hoffart, und vielen andern hochſträflichen Laſtern zu vergleichen ſey. Es erſchrecken uns daher die Gegner im Geringſten nicht, daß ſie,

wir

wir wiſſen nicht, welche Händel von Päbſten, Mönchen und Pfaffen an das Tageslicht bringen wollen. Denn ſie werden nimmermehr einen einzigen finden, oder namhaft machen, der in obgenannten Laſtern mit Luthern in Wahrheit verglichen werden könnte. Und fände ſich auch ein ſolcher, (deſſen wir uns aber gar nicht beſorgen) ſo brächte doch dieß unſerm Glauben und unſerer Religion nicht den geringſten Abbruch oder Mangel. Denn ein ſolcher würde ſich niemals, wie Luther, berühmen, der Welt nach ſo lange angehaltener Finſterniß das Licht des Glaubens und den Weg zur Wahrheit gezeigt zu haben. Indem aber Luther eben der Mann war, wie Wir ihn oben beſchrieben, ſo folgt daraus unwiderſprechlich und klar, daß die Religion und der Glaube, zu welchem ſich Ew. Liebden bekennen, nicht derjenige Glaube ſey, welchen Chriſtus eingeſetzt hat. Es kann und mag auch Luthern von der ſchändlichen Inzicht jener Stücklein, die ihm mit Wahrheit zu Laſt gelegt werden, nicht ſchön machen, daß man behauptet, man könne nicht beweiſen, daß er je und allenthalben eine falſche ärgerliche Lehre geprediget, oder ein ſchandbares Leben geführt habe. Denn hätte er gar nichts Gutes gethan, oder nichts Wahrhaftes gelehrt, ſo müßte man ihn nicht für einen Menſchen, ſondern für einen leibhaften Teufel halten. So wiſſen nun die Katholiken gar wohl, daß Luther jezuweilen ein wahres Wort gelehrt oder geſagt, und einige gute Lehrſtücke Andern vorgetragen habe. Die Katholiken haben auch ſelbſt aus Luthers Schriften einen durchaus katholiſchen Katechism zuſammengetragen, aber nur, um damit zu beweiſen, wie unbeſtändig er, ſeiner Art nach, in der Lehre, und daß er heute dieſer, morgen einer andern Meynung geweſen ſey. Es hätte alſo des überſchickten weitläufigen Auszugs aus dem ſechsten

Tome von Luthers Schriften keineswegs bedurft, indem derselbe eigentlich nichts weiter beweisen kann, als was die Katholiken ohnehin schon gutwillig bekennen. Es ist auch ganz unnöthig gewesen, zu verlangen, daß M. Konrad Andreä dergleichen Stellen in seiner Schrift gegen Luthern hätte anzeigen sollen. Oder wann pflegen dann die Lutheraner, so oft sie der Jesuiten Leben, Lehre und Beruf antasten, oder in gedruckten Schriften, wiewohl ganz fälschlich, und soviel Wir wissen, ohne Grund der Wahrheit, tadeln oder bestreiten, dasjenige an den Jesuiten zu loben, was sie Lobwürdiges an ihnen haben? Ja wohl nimmermehr. Damit Wir aber dessen ungeachtet von den Uns überschickten, und aus dem sechsten Tome von Luthers Schriften genommenen Traktate etwas Weniges in Anregung bringen, befinden Wir, daß sich Luther auch gerade in diesem Traktate, seiner Art und Gewohnheit nach, einer betrüglichen und verkehrten Erklärung bedient habe. Denn er verdeutschte das Wort Catholicam, nicht mit dem Worte katholisch oder allgemein, sondern mit dem Worte christlich. Dieß geschah aus keiner andern Absicht, als weil er sah, daß durch das eigentliche und recht verdeutschte Wort katholisch seine Lehre und Kirche gar zu offenbar verdammt würden. Diejenigen vertheidigen Luthern sehr schlecht, welche behaupten, daß katholisch und christlich gleiche Bedeutung haben. Denn obgleich diese zwey Worte an sich selbst gleicher Bedeutung zu seyn scheinen, so schließt doch das Wort katholisch, seiner Art nach, etwas in sich, wodurch Luthers Lehre und Kirche öffentlich umgestossen werden. Es ist Uns also nicht zuzumuthen, daß Wir anzeigen sollten, ob in vorerwähntem Traktate Etwas begriffen sey, was der wahren, christlichen, katholischen Lehre widerspreche. Denn da in diesem

ſem Traktate mehrere Artikel zu finden ſind, die wir Katholiken je und allzeit für irrig, und dem chriſtlichen Glauben zuwider gehalten haben; ſo befremdet es Uns um ſo viel mehr, daß ein Begehren dieſer Art Uns zugemuthet werde. Wir wollen nur dieſes allein noch bemerken, daß nicht alle diejenigen, welche die in der heiligen Schrift enthaltenen Gebote dem Buchſtaben nach beobachten, deswegen ſchon wahre Chriſten ſeyen, ſondern nur diejenigen, welche den rechten, eigentlichen Verſtand jener Stücke, die ſie in der Schrift leſen, behalten oder Andere lehren. Daß dieſes Luther nicht immer gethan, und oft von dem rechten Verſtande der Schrift abgewichen ſey, beweiſen unſere Theologen, und ſtellen es Jedermann ſo klar vor die Augen, daß Niemand darob zweifeln kann. Da Ew. Liebden melden, Sie ſeyen von der chriſtlichen katholiſchen Religion im Geringſten nicht abgewichen, wie ſie nämlich zu den Zeiten Chriſti und der Apoſtel geweſen wäre, ſondern Sie hätten nur etliche in der chriſtlichen Kirche zu verſchiedenen Zeiten, ohne und wider Gottes Wort entſtandene Irrthümer, Mißbräuche und Menſchenſatzungen, womit Gott dem Herrn ſchlecht gedient wäre, fallen laſſen; ſo können Wir dieß Orts nicht umhin, Ew. Liebden zu fragen: Was dieſes denn für Irrthümer, Mißbräuche und Menſchenſatzungen ſeyen? Etwa die Anrufung der Heiligen, die Verehrung heiliger Bilder, das Opfer und die Anbetung des heiligen hochwürdigen Sakraments in der Meße u. dgl.? Hierin beſchuldigen Luther und ſeiner Nachfolger die Kirche einer Abgötterey. Wie! wollen denn Ew. Liebden zulaſſen, daß das ſchändliche Laſter der Abgötterey in die Kirche Gottes eingeſchlichen ſey? Und daß eben dieſes die Kirche Chriſti und Gottes geweſen ſey, welche auf ſo viele und mancherley Weiſe die gräuliche Abgöt-

terey zugelaſſen habe? Die heilige Schrift lehrt uns, daß wir ganz anders von der Kirche Gottes urtheilen und reden ſollen. Dieſes wird, Unſerer unbezweifelten Zuverſicht nach, lauter genug an Tag kommen, wann das unter Uns vorhabende Kolloquium ſeinen Fortgang gewinnt. Dann werden Ew. Liebden mit göttlicher Hülfe abnehmen können, wie gar weit Sie von der Kirche Gottes abgewichen, auch was für Irrthümer und Phantaſien Sie ſtatt der Wahrheit angenommen, und wie eitel und unbeſtändig die Augsburgiſche Konfeſſion ſammt ihrer Apologie ſey. Wollten Wir gleich dieſe Konfeſſion und Apologie leſen, ſo könnten Wir gleichwohl nicht wiſſen, welche eigentlich die rechte Konfeſſion ſey. Denn man kann davon ſechszehn gedruckte Auflagen vorweiſen, deren keine der andern dem Inhalte nach gleichlautend iſt. Die zwey erſten, beynahe an Einem Tage, zu Wittenberg erſchienenen Auflagen ſind dergeſtalt beſchaffen, daß ſelbſt der alte Heßhuſius, ein eifriger Lutherauer, alle diejenige verdammt, welche den erſten zu Wittenberg, in Luthers Beyſeyn, beſorgten Abdruck für gut und recht halten; denn dieſer Druck ſey, wie er ſchreibt, noch viel zu päbſtiſch. Es hat ſich auch ein Katholike gegen Uns erboten, in der Augsburgiſchen Konfeſſion und ihrer Apologie über hundert politiſche Unwahrheiten zu zeigen, die keineswegs die Fürſten, ſondern nur die Prädikanten und die Konfeſſionsſchmiede angehen. Wir müßen alſo mit Leſung beſagter Konfeſſion und ihrer Apologie vor der Hand ſtill ſtehen, ſind aber erbietig, ſie zu leſen, ſobald Ew. Liebden ſich hierüber erklären, und Uns berichten, welche die rechte Konfeſſion und Apologie ſey, und was man mit den andern anfangen und machen müße. Dagegen aber können Wir Ew. Liebden nicht verhalten, welchermaſſen Wir Ihr weiſen könnten, daß Sie

die rechte Konfession und Apologie selbst nie zu Gesicht bekommen haben. Zu diesem Ende schicken Wir Ew. Liebden hiebey verwahrt weiland Markgrafen Jakobs zu Baden von dem D. Pistorius publizirte Motive mit dem freundlichen Ansinnen, Ew. Liebden möchten nur bloß die vierte Motive mit Fleiß lesen. So haben Wir denn guten Fug und Grund, warum Wir die Augsburgische Konfession und Apologie bey Seite setzen, und Uns mit der heiligen Schrift vordersamst gerne begnügen. Und sollen Ew. Liebden nicht etwa glauben, wie Sie von Ihren Theologen oder Prädikanten ohne Grund beredet zu seyn scheinen, daß es Uns verboten wäre, die heilige Schrift zu lesen. Denn dieses ist so wenig wahr, als es im Gegentheile wahr ist, daß Wir ein Herzog in Baiern seyen. Uebrigens lassen Wir Uns ganz wohlgefallen, daß ein öffentliches Kolloquium von den streitigen Glaubenssachen gehalten werde, und daß Ew. Liebden und Wir beyderseits demselben in der Person beywohnen. Vielleicht möchten Ew. Liebden dann aus Gottes Gnaden endlich einsehen, welches der rechte Glaube sey. Ohne diesen rechten Glauben ist es unmüglich, Gott zu gefallen und selig zu werden, und muß derjenige, der diesen Glauben nicht hat, nothwendig und unfehlbar in der ewigen Verdammniß gequält und gepeiniget werden. Davor bewahre der Allmächtige Ew. Liebden gnädiglich! Wir, für Unsere Person, wollen Unser Aeußerstes gerne daran strecken, eine solche ewige Gefahr von Ew. Liebden abzuwenden."

Der Pfalzgraf konnte, der Bescheidenheit und Mäßigung ungeachtet, womit er sich in diesem ganzen Geschäfte benahm, die Schmähungen, die sich Maximilian gegen Luthers Person erlaubte, durchaus nicht verschmerzen. „Daß Ew. Liebden, schrieb er unterm 6. August 1600 an

Maximilian *), in Ihrem Schreiben D. Martin Luther seeliger Gedächtniß neuerdings so übel anziehen, und ihn einen leichtfertigen, üppigen, aufgeblasenen, unreinen, wetterwendischen, unmäßig zornigen Mann, und einen Erzketzer schelten, macht Uns gar nicht irre. Vielmehr tragen Wir mit Ew. Liebden ein vetterliches Mitleiden, daß Sie sich durch dergleichen falsche Zeugniße dergestalt einnehmen lassen, und nicht bedenken, daß nach Inhalt der heiligen Schrift und der Kirchengeschichte die vortrefflichsten Lehrer und Reformatoren der Kirche Gottes in dieser Welt gemeiniglich für die allerärgste, schädlichste Leute und Erzketzer gehalten, geschmäht, und allerley Böses wider sie gesagt worden sey. Wir glauben, daß, soferne D. Luther die päbstische Ablaßkrämerey und andere in die Kirche Gottes eingerissene Irrthümer nicht angegriffen hätte, er der lasterhafteste, loseste Mann hätte seyn dürfen, ohne deßwegen weniger, wie jeder andere, mit Laster behaftete Mönch oder Pfaff, für einen recht guten, katholischen Christen angesehen zu werden. Nachdem Wir, Ew. Liebden zu Gefallen, die wider D. Luthern und Unsern Professor der Theologie zu Lauingen von den Jesuiten ausgesprengte Schmäh- und Lästerbriefe gelesen haben; so hätten Wir verhoft, daß Ew. Liebden ebenfalls die Ihnen von Uns überschickten Schriften zu lesen sich nicht verdrießen lassen sollten. Wir wissen Ew. Liebden hierin noch einmal nichts anders zu rathen und zu helfen, als daß Sie, der Billigkeit gemäß, auch dem andern Theile ein Ohr gönnen. Auf diesen Fall hin wollen Wir nicht nur allein die von Ew. Liebden Theologen herausgegebene Schriften auch fernerhin noch dankbarlich anzunehmen, und Uns darin nach Gelegenheit zu ersehen, sondern auch die Gegen-

*) Mspt.

genantworten der Unsrigen Ihnen jeder Zeit freundlich mitzutheilen nicht unterlassen. Daraus könnten dann Ew. Liebden unter Anderm entnehmen, ob Konrad Andreä sich, Ihrem jetzigen Vermeynen nach, mit seinen lächerlichen Possen zur Genüge entschuldigt habe oder nicht. Es hat bey Uns gar nichts zu bedeuten, wenn Andreä oder Pistorius sich rühmen, Luthers Worte treu und mit Wahrheit zitirt zu haben, und wenn sich beyde auf den Fall, daß sie dießfalls unredlich zu Werke gegangen, einer Leibesstrafe zu unterwerfen bereitet sind. Denn es ist nicht hinreichend, daß sie Luthers Worte zitiren; sondern es ist nothwendig, daß diese auch in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen, und in dem Verstande, in welchem sie von dem Verfasser gemeynt sind, zitirt werden. Sonst hätten sich ja alle falsche Lehrer, und der Teufel selbst, wann sie des heiligen Geistes Worte anziehen, eines solchen Ruhmes und einer solchen Ausrede zu behelfen. Daß sie aber dieses nicht gethan haben, ist ihnen bisher mit vielen Beweisen aus dem Zusammenhange so hell und klar unter Augen gestellt worden, daß es klärer nicht seyn könnte. Die falsche Zeugen, die vor dem Konsistorium zu Jerusalem wider Christum aufgetretten, haben sich, wo nicht mit Worten, doch nach dem Buchstaben des Gesetzes in der That selbst zur Lebensstrafe angeboten, wann man sie überweisen könnte, wider den Beklagten die Wahrheit nicht gesagt zu haben. Und gleichwohl waren sie falsche Zeugen. Was die eingebildete Ungleichheit, die in den verschiedenen Ausgaben von Luthers Schriften bemerkt werden will, betrift, bleiben Wir dießfalls auf Unsern frühern Erklärungen. Wie Luther den päbstischen Ablaßkram bestritt, war er noch weit entfernt, alle übrige Irrthümer und Mißbräuche der Kirche bestreiten zu wollen.

Und

Und wären die Ausgaben der Schriften Luthers auch noch so verschieden, so wäre darum seine Lehre eben so wenig, wie die Lehre Augustins, welcher zweyerley Retraktationen geschrieben, oder wie die Lehre der Kirchenväter zu verwerfen, deren Werke in den verschiedenen vorhandenen Ausgaben nicht durchaus gleichlautend sind, und gar viele unterschobene Stücke enthalten, welches Letztere von Luthers Schriften nicht gesagt werden kann. Es ist Unsere Gelegenheit nicht, Uns mit Ew. Liebden über die große Frömmigkeit derjenigen, welche heutiges Tages wider D. Luther zu schreiben sich anmaßen, und deren der eine, der Jesuite Vetter, von Ew. Liebden, gegen Luthern verglichen, für einen vornehmen Heiligen gehalten wird, in einen Dispnt einzulassen. Uns kömmt es nur etwas befremdlich vor, daß eben derselbe sich in seinen wider D. Luthern ausgefertigten Chartecken nicht mit seinem gewöhnlichen Nahme nennt, und erinnern Uns dabey, daß die Frömmigkeit der Pharisäer einen viel größern Schein vor der Welt gehabt, als die Frömmigkeit des Sohnes Gottes selbst, der doch, wie die Schrift sagt, allerdings heilig, unschuldig, unbefleckt, von Sündern abgesondert gewesen, und gleichwohl für einen Fresser, Weinsäufer, Zöllner und Sündergesellen gehalten und gescholten worden ist. Wir haben beynahe nicht ohne große Verwunderung gelesen, daß Ew. Liebden sich einbilden lassen, als wäre nie einer von Ihrer Religion, es sey Pabst, Mönch, oder anderer Geistlicher oder Weltlicher, gewesen, oder heut zu Tage noch zu finden, welcher mit Luthern in der Leichtfertigkeit, Hoffahrt und vielen andern hochsträflichen Lastern verglichen werden könnte. Und möchten Wir Ew. Liebden freundlich wohl gönnen, daß Sie Zeit und Gelegenheit hätten, den in jüngst überschicktem Traktate befindlichen Historien,

falls

falls Sie daran zweifeln, nachzuſchlagen, auch ſonſt zu leſen, was lange vor D. Luthers Zeiten hin und wieder, ſelbſt in Ew. Liebden Fürſtenthümern und Landen, von der Päbſte, Mönche und Pfaffen Thun und Leben geklagt und geſchrieben worden iſt. Dergleichen kann von D. Luthern mit Wahrheit im Geringſten nicht beygebracht werden, ſondern vielmehr, daß er ein unärgerlich, chriſtlich Leben geführt, auch Männiglich vor Sünde, Schand und Laſter mit beſonderm Eifer in Predigten und Schriften gewarnt habe. Seine Feinde und Läſterer mögen von ihm ſchreiben und reden, was ſie wollen; ſo müßen ſie ihm gleichwohl wider ihren Willen, nach Inhalt Ew. Liebden Schreibens, das Zeugniß geben, daß er nicht überwieſen werden könne, je und allenthalben eine ärgerliche Lehre geprediget, oder ein ſchändliches Leben geführt zu haben. Dieſes wollen Wir denn auch, ungeachtet die Worte je und allenthalben zu Ihrem Vortheil hinzugeſetzt ſind, für bekannt annehmen, und daraus ſchließen, daß ſie ihn bey Ew. Liebden und Andern, wider ihr ſelbſt Beſſerwiſſen und Gewiſſen ſo verhaßt zu machen ſuchen. Wir laſſen Uns auch ganz wohlgefallen, daß Ew. Liebden ſelbſt bekennen, es ſey in dem aus dem ſechsten im Jahre 1553 zu Wittenberg gedruckten Tome gezogenen Extrakte der Lutherſchen Lehre dasjenige enthalten, was die Katholiken ohnehin ſelbſt willig und gern bekennen. Hieraus können dann Ew. Liebden vernünftiglich wohl abnehmen, wie fälſchlich Sie beredet worden, daß D. Luther ein Erzketzer und der ärgſte Mann geweſen ſey, der jemals in der Welt gelebt habe. Es kann und ſoll ja Niemand für einen Ketzer, noch vielweniger für einen Erzketzer gehalten werden, welcher von den Geboten Gottes, von den zwölf Artikeln des chriſtlichen Glaubens, von dem Gebete, welches

Chri-

Christus Uns selbst gelehrt und zu beten befohlen, von dem Schlüßelamte, von den heiligen Sakramenten der Taufe und des Altars eben das lehret, was mit ausdrücklichen, klaren Worten in der heiligen göttlichen Schrift gelehret wird, auch die katholische Kirche willig bekennt, auch alle Christen insgemein und jeden insbesondere aus den klaren Sprüchen des Worts Gottes unterweiset und ermahnt, wie er sich in seinem Stande und Berufe gegen Gott und den Nächsten verhalten soll. Wie kann doch derjenige für den ärgsten Menschen gehalten werden, den jemals die Sonne beschienen, welcher mit einigem Scheine der Wahrheit nicht überwiesen werden kann, jemals in seinem Leben und Wandel eine öffentliche Schande oder Laster begangen zu haben? Wir bieten deswegen allen seinen Feinden Trotz, Uns ein Laster dieser Art namhaft zu machen, und bitten Ew. Liebden ganz freundlich, den Sachen doch etwas besser nachzudenken, und den so hochbeklagten Luther auch zur Verantwortung kommen zu lassen, indem es hier nicht bloß mehr um Luthers eigene Person, dererwegen er vor Ew. Liebden keine Verantwortung mehr bedarf, sondern um seine Lehre, und folglich auch um unsere christliche Religion und Kirche, und sogar auch um Ew. Liebden und Ihrer Unterthanen ewige Wohlfahrt zu thun ist. Wiewohl nun Ew. Liebden nebenbey vermelden, als sollten im erwähnten Extrakte einige Artikel lauter zu finden seyn, welche von den Katholiken je und alle Zeit für irrig, und dem christlichen Glauben zuwider gehalten werden; so wird von Ew. Liebden doch nur ein einziges Wort angezogen, welches er in dem apostolischen Glaubensbekenntniß nicht recht verdeutscht haben soll, nämlich das Wort catholicam, das er nicht mit katholisch oder allgemein, sondern mit christlich

über-

übersetzt. Ew. Liebden wissen aber ohne Unsre Erinnerung, daß das Wort catholica mit dem Worte katholisch nicht eigentlich verdeutscht worden wäre, indem dieses Wort nicht deutsch, sondern griechisch ist. Daher es denn bey Uns nicht unbillig ein seltsam Ansehen hat, daß die Deutsche zu Unsern Zeiten mit dem Worte katholisch so sehr prangen, und glauben, daß sie, sobald sie sich katholisch nennen oder nennen lassen, nothwendig auch gute Christen seyen, wenn sie gleich nicht wissen, was katholisch sey oder heiße, oder was der katholische Glaube in sich halte, vielweniger sich in ihrem Leben darnach richten. So ist auch das Wort allgemein dem gemeinen Manne nicht verständlich, es werde ihm denn erklärt, daß durch dieses Wort die Kirche verstanden werden müße, welche durch die Predigt des heiligen Evangeliums von Christo und der Administration der Sakramente in der ganzen weiten Welt aus Juden und Heiden versammelt, demnach an kein gewisses Ort, es heiße Rom oder Jerusalem, gebunden, sondern in der ganzen Welt zerstreut sey. Wenn dann eine solche Kirche keine andere, als die christliche Kirche ist, und Ew. Liebden selbst bekennen, daß die Worte katholisch und christlich an sich selbst ganz gleichlautend seyen; wer kann oder soll denn D. Luthern verdenken, die katholische Kirche mit einem mehr und beßer bekannten Worte eine christliche Kirche genannt zu haben, um damit zu erklären, welches denn eigentlich die Kirche sey, die in der griechischen Kirchen-Sprache Ecclesia catholica genannt wird, nämlich die Kirche und Gemeine derjenigen, die an Jesum Christum glauben, auf seinen Namen getauft sind, ihn für ihren einzigen Heiland und Seligmacher erkennen, seine Stimme hören, und thun, was er befohlen hat, wie durch Gottes Gnade in Unserer Kirche

ge-

geschieht. Aus dieser Ursache kann Uns mit rechtem Grunde der Nahme der Katholischen nicht streitig gemacht werden, weil bey Uns von allen und jeden Religionspunkten eben das gelehrt und geglaubt wird, was Christus gelehrt, und seine Apostel in die weite Welt ausgebreitet haben; da hingegen der Nahme katholisch in solchen Mißbrauch gekommen, daß durch denselben nur die Religion und Kirche verstanden werden soll, welche den Pabst zu Rom für ihr Oberhaupt erkennt, und seinen Dekreten glaubt und folgt, ungeachtet sie der Lehre Christi und der apostolischen Kirche in vielen Wegen zuwider sind. Daß denn Ew. Liebden ferner vermeynen, es wäre nicht genug, daß D. Luther von den Hauptstücken der christlichen Doktrin dasjenige lehre, was dem Buchstaben nach in der heiligen Schrift enthalten ist, sondern daß er solches auch in dem Verstande lehren müße, in welchem es die päbstliche Kirche versteht; da finden Wir nicht allein kein Gebot Gottes, daß Wir den Verstand und die Auslegung der heiligen Schrift bey dieser päbstlichen Kirche abholen sollen, sondern Wir können es auch sogar nicht glauben, daß diese Kirche bey dem rechten Verstande der heiligen Schrift geblieben sey. Denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß das Gebot Gottes, keine fremde Götter und Bildniße zu machen, und sie anzubeten, den Verstand habe, daß man auch die Heiligen im Himmel anrufen, von ihnen Bildniße machen, sie verehren, und dazu wallfahrten soll. Eben so wenig ist zu vermuthen, daß die Glaubensartikel von Christo den Verstand haben, daß Wir neben ihm auch noch andere Mittler und Patronen bey Gott suchen sollen. Oder wenn Wir sagen: Ich glaube Vergebung der Sünden, daß Wir daran zweifeln sollen. Oder wenn Christus gesagt hat: Taufet alle Völker! daß durch die Völ-

ker

ker auch die Glocken verſtanden werden ſollen. Desgleichen, daß die Worte Chriſti: Trinket Alle daraus, den Verſtand haben: trinket nicht Alle daraus, oder laſſet nicht Alle daraus trinken. Endlich, da Chriſtus allen Apoſteln die Schlüßeln des Himmelreichs gegeben, daß er dadurch nur den Petrus verſtanden, und dieſem einige beſondere Fälle vorbehalten haben ſoll. So lange ſie Uns davon nicht überzeugen, daß dieſer Verſtand dem Worte Gottes gemäß ſey, können Wir Unſers Theils anders nichts thun, als bey dem klaren Worte Gottes, wie es dem Buchſtaben nach lautet, zu bleiben, und Alles zu verwerfen, was demſelben entgegen iſt, und hätte es auch, wie Paulus ſagt, ein Engel vom Himmel geſprochen. Wiewohl es nun Ew. Liebden ſehr ſeltſam vorkömmt, daß Wir in Unſerm Vorigen Uns haben vernehmen laſſen, Wir ſeyen von der alten, chriſtlichen, katholiſchen und apoſtoliſchen Religion, wie ſie nämlich zu den Zeiten Chriſti und ſeiner Apoſtel geweſen, im Geringſten nicht abgewichen, ſondern hätten nur einige in der chriſtlichen Kirche zu verſchiedenen Zeiten entſtandene Irrthümer, Mißbräuche und Menſchenſatzungen fallen laſſen, dagegen Ew. Liebden aber dafür halten, es ſey unmöglich, daß das ſchändliche Laſter der Abgötterey in die Kirche Gottes eingeſchlichen ſeyn ſollte, und daß eben dieſes die Kirche Chriſti ſey, welche auf ſo vielerley Weiſe der greulichſten Abgötterey ergeben geweſen; ſo iſt es doch an dem, daß hierin anders nichts geſchehen, als was von Chriſto ſelbſt, und ſeinen heiligen Apoſteln Paulus und Petrus, zuvor aber auch von dem Propheten Daniel prophezeiht worden iſt, wie Ew. Liebden aus der heiligen Schrift deutlich erklärt, und nebenbey gezeigt werden kann, warum dieſe Kirche um nichts deſto weniger gleichwohl die Kirche Chriſti und

der Tempel Gottes genannt werde, so wie das Israelitische Volk das Volk Gottes, und Jerusalem eine heilige Stadt genannt wurde, wenn gleich dabey und darin sehr oft große Irrthümer, Abgötterey und gottlos Wesen überhand genommen hatten. Daß von der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie sechszehn verschiedene Auflagen vorgezeigt, und darin über hundert politische Unwahrheiten gewiesen werden könnten, wissen Wir Uns zwar wohl zu berichten, daß erwähnte Konfession von Philipp Melanchton um vermeynter mehrerer Erläuterung Willen, besonders in den Artikeln, welche von dem Pabstthum am meisten streitig gemacht werden, eigenmächtig und ohne Heißen, Wißen und Willen der Chur- und Fürsten, soviel die Worte belangt, etwas geändert; daß aber an dem Inhalte selbst, und im Wesen der Doktrin eine so große Ungleichheit seyn sollte, kann keineswegs erwiesen werden. Wir, für Unsere Person, haben Uns sowohl, als andere dieser Konfession zugethanene Chur- und Fürsten, jeder Zeit auf Reichs- und Religionstägen auf die erste ungeänderte Konfession, wie solche im Jahre 1530 der Röm. Kaiserl. Majestät, Karl V. übergeben wurde, berufen, und sind Ew. Liebden viel zu mild berichtet, daß Wir die rechte Konfession nie zu Gesicht bekommen haben. Denn Wir haben selbst ein Exemplar davon bey Unserer Kanzley, welches im gedachten Jahre 1530 zu Augsburg geschrieben wurde. Ein anderes Exemplar ist Uns vor einigen Jahren aus der Reichskanzley zu Mainz von dem Churfürsten daselbst freundlich mitgetheilt worden, und gleicht durchgehends demjenigen, welches dem von den drey weltlichen Churfürsten, auch einigen andern Fürsten, Ständen und Städten des Reichs unterschriebenen christlichen Konkordienbuch einverleibt ist. Kann Ew. Liebden damit

gedient seyn, und wollen Sie diese Konfession anerbotener Massen zu lesen unbeschwert seyn, so sind Wir bereitet, Ew. Liebden eine vidimirte Abschrift oder das gedruckte Konkordienbuch selbst zu schicken, wiewohl Wir glauben, Ew. Liebden werden ein dergleichen Exemplare in Ihrer eigenen Kanzley finden, indem Ihr Urahnherr, weiland Herzog Wilhelm dem im Jahre 1530 gehaltenen Reichstage persönlich beygewohnt hatte. Pistorius hätte demnach mit der unverschämten Beschuldigung, daß in der Augsburgischen Konfession und ihrer Apologie über hundert politische Unwahrheiten gezeigt werden könnten, der Chur- und Fürsten billig verschonen sollen, und ist ein schlechter Behelf für ihn, daß er vorgiebt, diese Unwahrheiten giengen keineswegs die Fürsten, sondern nur die Prädikanten und Konfessionsschmiede an. Denn ihm kann nicht unbewußt seyn, daß diese Konfession nicht von den Prädikanten, sondern von dem Churfürsten zu Sachsen und andern Fürsten mit eigener Hand unterschrieben, und in ihren Nahmen der Kaiserl. Majestät überreicht wurde, wie sie denn auch noch heut zu Tage nicht der Theologen, sondern der Churfürsten, Städte und Stände des Reichs Konfession ist und bleibt. Daß Ew. Liebden die Lesung der Bibel verboten sey, haben Uns Unsere Theologen einzubilden sich nie unterstanden. Aber soviel sind Wir wohl berichtet, daß den 30. December im Jahre 1559 zu Rom eine Bulle publizirt worden sey, worin nicht nur allein jede in den Landsprachen geschriebene Bibel, namentlich die deutsche, französische, spanische, italienische, englische Bibel ohne Lizenz der Römischen Inquisition zu drucken, zu lesen, oder zu behalten gänzlich verboten, sondern viele lateinische Bibeln, vornehmlich das neue Testament, und selbst solche, die an katholischen Orten, z. B. zu Antwer-

zeichnete, als er jenes Schreiben signirte. War eine Behauptung dieser Art auch selbst in dem Falle, wenn sie gegründet gewesen wäre, an sich schon beleidigend, so waren es die Beschuldigungen nicht minder, die den vermeynten Konzipienten besagten Schreibens gemacht wurden. Man nannte sie unverschämte und unwissende Leute, die nur einzig damit beschäftiget wären, wie sie ihren Herrn, den Pfalzgrafen, hintergehen und täuschen könnten *).

Der Pfalzgraf schien eine Korrespondenz, die so leidenschaftlich und so bitter gehäßig zu werden anfieng, gerne beendigen zu wollen. Nur der Vorwurf, den man ihm von Seite des Münchner Hofes machte, daß er nur deswegen schweige, weil seine Theologen es nicht wagten, sich in ein öffentliches Religionsgespräch einzulassen, konnte ihn noch bewegen, diese Korrespondenz fortzusetzen. Aber man hielt es jetzt nicht mehr für schicklich, in dem bisherigen polemischen Tone fortzufahren. Man begnügte sich, nur ganz kurz auf dasjenige zu antworten, was eine unmittelbare Beziehung auf das Kolloquium hatte.

Doch mit ungleich stärkerem Partheyhasse giengen die beyderseitigen Theologen bey diesem Geschäfte zu Werk. „Ihr, sagten die Baierschen Jesuiten zu den Neuburgischen Theologen **), ihr scheuet das Kolloquium, wie die Hunde das Hechellecken. Ihr wagt's nicht, euch mit uns in einen Kampf einzulassen, weil ihr zuvor schon enerer Schande gewiß seyt.“ „Mit Nichten, erwiederten die Neuburger ***), nicht wir, sondern ihr hindert den Fortgang

*) Maximilians Schreiben an den Pfalzgrafen vom 4. September 1600. Mspt.

) Mspt. *) Mspt.

gang der Sache. Ihr ſucht nur immer Ausflüchte, und ſcheuet das Licht, wie die Eule. Euer Götze, der Pabſt, gilt euch mehr, als der heilige Geiſt, der aus der Schrift ſpricht."

Faſt zwey Jahre libellirten die Theologen. Sie konnten lange nicht darüber einig werden, wovon und nach welcher Form man öffentlich in Gegenwart der Fürſten ſprechen ſollte. Die Baierſchen Jeſuiten wollten ſich ſchlechterdings die Vorſchläge der Neuburgiſchen Theologen nicht gefallen laſſen. Dieſe wollten nämlich, daß ſogleich über die ſtreitigen Glaubenspunkte das Kolloquium eröfnet, und dabey keine andere als bibliſche Beweiſe gelten ſollten. Jene hingegen foderten, daß vorerſt ausgemacht werden müßte, welche Schriften kanoniſch, und welche apogryphiſch wären. Sie foderten noch mehr. Sie verlangten, daß ihre Gegner beweiſen ſollten, den rechten Verſtand von der Bibel zu haben. Die Fürſten waren Anfangs der Meynung, daß man ſich der deutſchen Sprache bedienen müßte. Allein die Jeſuiten, welche nach den Regeln der in ihren Schulen üblichen Dialektik diſputiren wollten, fanden die lateiniſche Sprache hiezu viel bequemer. Endlich verglich man ſich dahin, von der wahren Norm der Doktrin, und von dem wahren und einzigen Richter in Glaubenskontroverſen ſprechen zu wollen.

Die Fürſten erſchienen den 26. November 1601 zu Regensburg. Maximilian hatte außer einem großen Gefolge ſeinen jüngern Bruder, Albert, der Pfalzgraf ſeinen Sohn, Wolfgang Wilhelm, bey ſich. Zu Sprechern wurden katholiſcher Seits der Prokanzler an der hohen Schule zu Ingolſtadt, Albert Hunger, und der Jeſuite,

Jakob Gretscher, gewählt *). Beyde standen im Rufe, große Theologen zu seyn. Gretscher war ein Mann von den vielseitigsten Kenntnißen, und selbst in den humanistischen Wissenschaften kein Fremdling. Mit dem thätigsten Geiste, mit einer durchdringenden Beurtheilungskraft, mit einem lebhaften Witze, und einem unglaublichen Gedächtnisse verband er einen erstaunlichen Fleiß. Schade, daß ein solcher Mann dem Geschmacke des Zeitalters und dem Geiste seines Ordens huldigen, und sich fast immer nur mit Gegenständen der theologischen Kontroverse beschäftigen mußte. Seine sämmtlichen Schriften bestehen in siebzehn starkbeleibten Foliobänden **). Diese beyden Hauptsprecher hatten noch Zeugen oder Beyständer an der Seite, nämlich den Probsten an der Stiftskirche zu U. L. Frau in München, D. Georg Lauther, den Kanonikus zu Freysing, Anton Welser, den Dechant an der Peterspfarrkirche zu München, Wolfgang Hannemann, und den Jesuiten, Adam Tanner. Zwey kaiserliche Notarien und Rechtsgelehrte, Leonhard Treitwein, und Johann Ernest, führten für die Katholiken das Sessionsprotokoll. In Maximilians und seines Bruders zahlreichem Gefolge befanden

*) Pistorius, welchen sich endlich die Neuburgischen Theologen ungeachtet ihrer anfänglichen Weigerung gefallen ließen, nahm die ihm angebothene Sprecherstelle nicht mehr an. Er entschuldigte sich mit dem Vorgeben, daß er die Hände voll zu thun habe, um den Zürcher Theologen die Köpfe zu waschen. Im Grunde aber schien die Eifersucht der Jesuiten dabey im Spiele gewesen zu seyn.

**) Bayle Dictionnaire histor. et critique Art. Gretscher. — Kobolts Baierisches Gelehrten Lexikon. S. 277. u. folg. — Sotuel Biblioth Script. Soc. Jesu, Pag. 372.

den ſich unter Andern auch der oberſte geheime Kanzler, Joachim von Donnersberg, der geheime Kabinetsſekretär, Chriſtoph Gewold, und der Hofrath, D. Johann Baptiſt Fickler.

Proteſtantiſcher Seits waren der Hofprediger zu Neuburg, D. Jakob Heilbrunner, und der Profeſſor und Superintendent zu Wittenberg, D. Aegid Hunnius, die beyden Hauptſprecher. Letzterer hatte den Ruhm, einer der gelehrteſten, aber zugleich auch einer der unduldſamſten Kontroverſiſten ſeiner Zeit zu ſeyn. Die Kalviniſten verfolgte er mit weit größerer Wuth, als die Katholiken *). Zu dieſen beyden Hauptſprechern geſellten ſich als Zeugen und Aßiſtenten oder Konſultoren der Profeſſor der Theologie zu Wittenberg, D. David Rungius, der Superintendent zu Orlamünde, M. Fladung, die Magiſters aus Anſpach, Abdias Wickner, und Lorenz Lälius, der Generalſuperintendent und Abt zu Adelberg, D. Andre Oſiander, der Hofprediger zu Stuttgard, M. Felix Bidenbach, der Profeſſor der Theologie zu Lauingen, Philipp Heilbrunner, die Doktoren der Theologie, Tobias Bruno und Heinrich Tettelbach, der Superintendent zu Heideck, D. Chriſtoph Morold, der Diakon zu Neuburg, M. Magnus Agrikola, und die Magiſters Abraham Manne und David Schram. Das Seſſionsprotokoll führten der Pfalzneuburgiſche Hofſekretär, Georg Gaugler, und der Augsburgiſche Notarius, Johann Bernhard Gaß.

Den 28. November wurden auf dem Rathhauſe zu Regensburg die Seſſionen in Gegenwart vieler Zuhörer von beyden Religionspartheyen eröfnet. Der geheime Ka-

*) Bayle Dictionnaire hiſtor. et crit. Art. Hunnius.

kinetsſekretär, Chriſtoph Gewold, las zuerſt die Fürſtliche Propoſition des Inhalts *): „Ihre Fürſtliche Durchlaucht und Gnaden hätten ſich entſchloſſen, in Ihrer Gegenwart zwiſchen Ihren beyderſeitigen Theologen über Religions- und Glaubensſachen ein freundvetterliches Kolloquium anzuſtellen. Wie nun ſolch löblich und wohlmeynend Vorhaben aus recht chriſtlichem und Fürſtlichem, Jedermann wohlbekanntem Eifer, womit beyde Ihre Fürſtl. Durchl. und Gnaden ſich Religions- Glaubens- und Gewiſſensſachen forderſamſt angelegen ſeyn laſſen, auch aus mehr andern hochbewegenden, tapfern Motiven, herrühre, und einzig nur zur Ehre des allmächtigen Gottes und zu Erbauung ſeiner theuer erkauften Kirche gemeint ſey; ſo wären beyde Ihre Fürſtliche Durchlaucht und Gnaden der ungezweifelten getröſteten guten Zuverſicht, man werde ein ſolches Niemanden zur Beleidigung oder Nachtheil angeſtelltes chriſtlich Geſpräch in Religions- und Glaubensſachen aus verweislichem, unnöthigem Vorwitze ungleich auszulegen, oder ſonſt in andern Wegen zu tadeln oder zu beſchimpfen, keine billige, verantwortliche oder ſonſt befugte Urſache haben, ſondern vielmehr Ihre Fürſtliche Durchlaucht und Gnaden als vornehme, friedfertige, hocherleuchtete, gehorſame Fürſten und Glieder des Reichs bey Jedermann, voraus aber bey frommen, gottesfürchtigen Liebhabern der Wahrheit außer widrigem Verdachte, und allerdings wohl entſchuldiget ſeyn. Wenn denn beyde höchſt und hochgedachte Fürſten zu ſchleuniger Beförderung dieſer Sache bereits ſich vergliechen, was nicht nur allein für dießmal der Gegenſtand und der Stoff bevorſtehenden, freund-

*) Protocollum Colloquii Ratisbonenſis in rebus fidei. 1601. Mspt.

freundlichen Kolloquiums seyn, sondern auch wie und welcher Gestalt in Ihrer Fürstlichen Gegenwart prozedirt werden solle; so erinnerten demnach beyde Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden Ihre Theologen oder verordnete Sprecher hiemit bey ihrem Gewissen gnädigst, gnädig und ganz ernstlich, alle proponirte Sätze oder Streitthesen ohne vergebliche Tergiversation, Umschweife oder Absprung straks anzugreifen, und dieselben frey, ohne alle Scheue, öffentlich zu bestreiten, oder zu vertheidigen, sich dabey klarer, verständlicher, wohlvernehmlicher, langsamer, lateinischer Sprache zu bedienen, mit unnöthigen, weitläufigen Deklamationen, und verdrüßlichem, unerbaulichen Wortgezänke beyde Ihre Fürstliche Durchlaucht und Gnaden, so wie auch das ganze, hochansehnliche Auditorium in gebührendem Respekte zu verschonen, und sich aller Sophistereyen, verbitterlicher, gehäßiger Persönlichkeiten, unnützer Wortklauberey, ungeziemen Schimpfens, desgleichen auch alles verhinderlichen Einredens, Turbierens und Irrmachens gänzlich zu enthalten, dagegen aber sich in ihren Aktionen, Worten und Gebehrden theologischer Sanftmuth, Mäßigung und Bescheidenheit zu befleißen, und sich sonst gegen einander freundlich, gelind, friedfertig, anständig, und überhaupt der Gestalt zu bezeigen, wie es sich in dergleichen Fällen, wo es allein nur um hohe göttliche Glaubens- und Gewissensachen zu thun sey, in allweg gebühre, und frommen, gottesfürchtigen, friedliebenden Theologen ohnehin gezieme."

Nachdem die Theologen, Baierscher Seits Doktor Albert Hunger, und Neuburgischer Seits Doktor Jakob Heilbrunner, den Fürsten in einer kurzen Anrede feyerlich gelobten, den gnädigsten Erinnerungen mit schuldigem

Ge-

Gehorsam Folge leisten zu wollen, wobey jedoch Doktor Hunger für nöthig erachtete, mittels einer Protestation dem Gegentheile im Voraus verstehen zu geben, daß die Katholiken, wie auch immer das Kolloquium ausfallen möchte, nie aufhören würden, Römische Katholiken zu bleiben *) — machte man endlich mit dem Kolloquium damit den Anfang, daß jede Parthey ihre Streittheſen öffentlich ablas. Die Augsburgiſchen Konfeſſionstheologen traten mit nachſtehenden zwölf Theſen auf:

I. Das Wort Gottes, wie es in den Schriften der Propheten, Evangeliſten und Apoſtel enthalten, iſt die einzige gewiſſe und untrügliche Norm, Regel und Richtſchnur der chriſtlichen Doktrin, des Kultus und des Glaubens.

II. Eben dieſes geſchriebene Wort Gottes iſt in allen Religionskontroverſen, beſonders zwiſchen denjenigen, die ſich Chriſten nennen, der einzige und höchſte Richter.

III. Was mit dem geſchriebenen Worte Gottes übereinſtimmt, muß angenommen, und was nicht damit übereinſtimmt, ohne Ausnahme verworfen werden.

IV. In eben dieſem geſchriebenen Worte Gottes iſt Alles zur Genüge enthalten, was dem Menſchen zur wahren Erkenntniß Gottes und ſeines göttlichen Willens, zur ewigen Seligkeit, und in Rückſicht des gottgefälligen Kultus nothwendig iſt.

V. Beyde Teſtamente, beſonders das neue, nethalten Alles, was der Chriſt zu ſeinem Heile zu wiſſen braucht.

VI. Aus

*) Ante omnia proteſtamur ego et Collegae mei, nihil nos velle hac diſputatione praejudicare communi cauſae fidei Catholicae. Protocollum Colloquii. Pag. 14. Mspt.

IV. Aus der heiligen Schrift kann bewiesen werden, daß sie die einzige, gewiße und vollkommene Norm des Glaubens und des Kultus sey.

VII. Diese Meynung ist keineswegs eine neue, sondern die Meynung der heiligen Väter, wie sich aus unwidersprechlichen Zeugnißen beweisen läßt. Dieses aber behaupten sie, die Theologen, nicht, als wollten sie dabey, und besonders in Glaubensstreitigkeiten, sich auf die Zeugniße der Kirchenväter stützen, sondern einzig nur deswegen, um zu zeigen, daß man ihnen ohne alle Ursache den Vorwurf mache, als behaupteten sie eine ganz neue, dem orthodoxen Zeitalter ungewöhnliche Meynung.

VIII. Aber nicht einzig nur aus den Zeugnißen der Kirchenväter läßt es sich beweisen, daß die heilige Schrift für die einzige Norm und den einzigen Richter in Glaubensstreitigkeiten in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung gehalten wurde, sondern selbst das päbstliche Kirchenrecht, gegen dessen Authorität die Gegner ohne Zweifel nichts einwenden werden, enthält mehrere Zeugniße, woraus sich ergiebt, daß man die heilige Schrift für die einzige Norm und den einzigen Richter in Glaubenssachen erkennen müße.

IX. Eine andere Religionsnorm und andere Richter, wie sie auch immer Nahmen haben mögen, können in einer so wichtigen und das ewige Heil betreffenden Sache nicht angenommen werden.

X. Diejenigen, welche glauben, daß solche Religionsdogmen, die nicht ausdrücklich in der heiligen Schrift enthalten sind, oder aus derselben nicht mit gutem Grunde deducirt werden können, auch ein von Menschen erdachter, in der heiligen Schrift nicht gebotener Kultus, Gott gefällig

fällig oder verdienstlich seyen, befinden sich in einem nicht geringen Irrthume.

XI. Vermessenheit ist es, zu behaupten, daß das geschriebene Wort Gottes, besonders in Sachen, die das Heil des menschlichen Geschlechts betreffen, unvollkommen, dunkel, oder zweydeutig sey.

XII. Die vom Gegentheile behauptete Meynung, daß die Lehre von der einzigen Norm und dem einzigen Richter die Ursache aller Ketzereyen gewesen sey, ist eine unchristliche, in der wahren Kirche unerhörte Meynung.

Die Thesen der Baierschen Theologen waren viel kürzer und bündiger ausgedrückt. „Die heilige Schrift, sagten sie *), ist in Kontroversen des Glaubens und der christlichen Religion der Richter nicht, sondern dieses Richteramt verwaltet der Römische Pabst, des heiligen Peters Nachfolger, und der Statthalter Christi. Die Entscheidung des Pabstes ist in allen Religionsstreitigkeiten untrüglich, er mag nun im Konzilio, oder ausser dem Konzilio für sich allein entscheiden. Die heilige Schrift ist zwar eine untrügliche, aber nicht die einzige Norm des Glaubens. Nothwendig müßen auch die Traditionen, die Definitionen der Kirche, und der Konsens rechtgläubiger Theologen für untrügliche Orakel angenommen werden.“

Nur der lebhafte Antheil, den man in jenen Zeiten an allen Religionsstreitigkeiten zu nehmen pflegte, macht es begreiflich, daß die Fürsten, ohne ihre Geduld zu verlieren, einer so eckelhaften Farce beywohnen konnten. Denn eckelhaft war es ja doch, da die Theologen im Ernste untersuchten, ob es ein Glaubensdogma sey, daß der Hund, wel-

*) Protocollum Colloquii. Pag. 238. Mspt.

welcher dem Tobias nachlief, mit dem Schwanze gewedelt habe; oder ob die Judenmädchen, welche vor ihrer Mannbarkeit ſtarben, deswegen, weil ſie nicht, wie die Kinder männlichen Geſchlechts, beſchnitten werden konnten, verdammt wurden; oder ob der Schächer, welcher mit Chriſto gekreutziget wurde, als Martyrer, oder wegen der Verdienſte Chriſti in den Himmel gekommen ſey *). Eben ſo eckelhaft waren auch die Grobheiten, welche ſich die Hauptſprecher einander ins Geſicht ſagten. So lange Hunger und Gretſcher das Wort für ihre Parthey führten, beobachtete man gegenſeitig noch einigen Anſtand. Aber als ſich der Jeſuite, Adam Tanner, auf den Kampfplatz eingedrängt hatte, veränderte man auch gegenſeitig die Sprache. „Ihr ſeyd Wechſelbälge! ſchrie der Jeſuite den Neuburgiſchen Theologen ins Geſicht. Ihr ſeyd Idioten! Ihr verſtehet keine Logik. Man muß euch vorerſt in die Schule ſchicken, ehe ihr es wagen dürft, euch mit uns einzulaſſen.“ Und euch, entgegnete Aegid Hunnius, euch ſoll man, wie Schulkindern, die Ruthe geben. Mit eurer elenden Diſputirkunſt ſtreuet ihr den Leuten Staub in die Augen. Ihr krümmt und windet euch, wie die Schlangen. Euch iſt die Bibel ein fremdes, unbekanntes Land. Ihr ſeyd uns tauſend Beweiſe ſchuldig geblieben. Ihr wißt euch nur mit euerm diktatoriſchen Nego zu helfen, und beluſtiget dabey die Zuhörer mit euern Gauckelſpielerpoſſen **).“

Man

*) Protocollum Colloquii. Mspt.

**) Protocollum Colloquii. Mspt. — Aegidii Hunnii hiſtoriſche Relation und wahrhafter Bericht von dem zu Regensburg jüngſt gehaltenen Kolloquio zwiſchen den Augsburger Konfeſſions-Theologen und den Jeſuiten. 4. Tübingen, 1602.

Man hatte schon vierzehn Sessionen gehalten, und war noch lange nicht am Ziele, als ganz unerwartet Maximilian das Kolloquium abzubrechen für gut fand. Ohne Zweifel mochte ihn die gegenseitige Erbitterung der Sprecher, die mit jedem Tage stärker wurde, zu diesen Schritt bewogen haben. In der dreyzehnten Session hatte sich D. Hunnius vor dem ganzen Volke an Maximilian gewendet, und sich darüber beschwert, daß Tanner schon mehrmal ihn einen Wechselbalg genannt habe. „Und ihr, erwiederte Maximilian, ihr nennt den Römischen Pabst einen Antichrist. Dieses ist eine offenbare Beleidigung.“ — „In unserer Kirche, versetzte Hunnius, ist dieß keine Beleidigung. Man muß jede Sache bey ihrem rechten Nahmen nennen *).“

Zwey Tage nach dieser Session, den 8. December, ließ Maximilian durch seinen obersten Kanzler, Joachim von Donnersberg, dem Pfalzgrafen melden **): Er habe dieser Tage während der Disputation nicht ohne geringe Beschwerde wahrgenommen, daß von den Augsburgischen Konfessionstheologen der Pabst öffentlich für den Antichrist angegeben, und ganz verkleinerlich durchgezogen worden sey. Sollte also noch weiter in dem Kolloquio fortgefahren,

*) D. Hunnius. Sereniſsime et Illuſtriſsime Princeps, affecti ſumus injuria, dum aliquoties vocati fuimus verſipelles. Maximilianus. Vos appellaſtis Romanum Pontificem Antichriſtum, quae eſt injuria inſignis et clariſsima. D. Hunnius. Oportet Scapham, Scapham, ligonem, ligonem appellare. Et in noſtris Eccleſiis id non eſt injuria. Protocollum Colloquii. Pag. 572. Mspt.

**) Daniel Cramers kurzer Bericht von dem Kolloquio zu Regensburg. 4.

ren, und auch noch von der katholiſchen Kirche und ihrem höchſten Richter, dem Römiſchen Pabſte, geſprochen werden, ſo wäre nichts anders zu erwarten, als daß die Perſon des höchſten Kirchenhauptes noch weit mehr angetaſtet werden möchte. Es wäre aber Sr. Fürſtlichen Durchlaucht ſowohl Gewiſſens als Gehorſams wegen ganz beſchwerlich, dergleichen Anzüglichkeiten perſönlich anzuhören, beſonders nachdem Injurien dieſer Art auf alle Stände des Reiches ſich erſtreckten, und Se. Fürſtl. Durchl. ſich für einen gehorſamen Sohn der katholiſchen Kirche hielten, und alſo um ſo weniger geneigt wären, dergleichen Beleidigungen unter Ihren Augen vorgehen zu laſſen. Da überdieß die ſtreitigen Hauptpunkte, Ihres Erachtens, ziemlich erörtert wären; ſo hielten Se. Fürſtl. Durchl. für unnöthig, das Kolloquium noch länger fortzuſetzen.

Der Pfalzgraf erwiederte auf dieſe Bothſchaft: Seines Theils hätte er gerne geſehen, wenn das Kolloquium fortgeſetzt, und auch noch die zwey übrigen Theſen von der Römiſchen Kirche und dem Pabſte zu öffentlicher Sprache gebracht worden wären. Der Herzog in Baiern habe keine Urſache, darüber, daß man den Pabſt Antichriſt nenne, empfindlich zu werden; denn die Baierſchen Theologen hätten ja auch von der heiligen Schrift, welche von den Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten für den Richter in Religions- und Glaubensſachen gehalten würde, eine Meynung vorgebracht, die man ohne Entſetzen nicht habe anhören können. Es wäre auch, ſelbſt in Baiern, nichts Neues, daß der Pabſt der Antichriſt genannt werde; denn, nach Aventins Zeugniß, habe der Kaiſer Ludwig, Sr. Fürſtl. Durchl. Ahnherr, mit Rath der gelehrteſten Männer, deren einer zu München begraben, und Erzbi-

ſchof

ſchof zu Salzburg geweſen, den Pabſt viele Jahre hindurch nur den Antichriſt geheißen. Auch könne es ohne Mühe aus der Schrift erwieſen werden, daß er der wirkliche Antichriſt ſey. Indeſſen wolle er Sr. Fürſtl. Durchl. nichts Beſchwerliches zumuthen. Nur wünſchte er, daß ſeinen Theologen erlaubt würde, ihre Behauptung von der einzigen Norm der Doktrin noch mit einem oder zweyen aus dem neuen Teſtamente genommenen Sätzen öffentlich vertheidigen zu dürfen. Ferner ſollte auch noch wegen der von den Jeſuiten, Konrad Vetter, wider D. Luthern in Druck gegebenen Läſterſchriften ein Spezialbericht angehört werden.

Maximilian ließ dem Pfalzgrafen auf dieſe Eröfnung weiter vermelden: Er ſey aus den bereits angeführten Gründen noch immer der Meynung, daß das Kolloquium abgebrochen werden ſoll. Er könne aber nicht einwilligen, daß die Pfälziſchen Theologen mit ihren Argumenten noch weiter gehört werden ſollten. Denn deſſen dürften ſich die katholiſchen Theologen, die man auch noch nicht ganz angehört habe, mit Grund und zum Höchſten beſchweren. Und da endlich die Diſputation bis ietzt, Gott Lob! ſo ziemlich ohne Erbitterung und Widerwillen geſchehen, und durch die Fortſetzung derſelben, da gemeiniglich ein jeder Theil das letzte Wort würde behalten wollen, leicht allerley Inkonvenienzien und Ungleichheiten verurſacht werden dürften; ſo wäre es alſo bey den bisherigen Seſſionen verbleiben zu laſſen, und zu fernerem gehäßigen Diſpute weiter nicht Gelegenheit zu geben. Uebrigens laſſe er ſich wohlgefallen, daß in einer Privatkonferenz der vorgeſchlagene Bericht wegen des Jeſuiten Vetters Schriften angehört werde.

Dieſe

Dieſe Konferenz wurde folgenden Tages in der Biſchöflichen Reſidenz, und im Beyſeyn aller Fürſtlichen Perſonen gehalten. Man hatte zuvor ſchon aus des Jeſuiten Läſterſchriften die auffallendſten Stellen gezogen. Jetzt ſollte alſo unterſucht werden, ob dieſe Stellen auch wirklich in Luthers Schriften ſtünden. So hatte nämlich der Jeſuite behauptet, und ſich ſogar zur Leibesſtrafe angebothen, wann er des Gegentheils überwieſen werden könnte. Wie groß mußte aber nicht das Erſtaunen des Herzogs Maximilians ſeyn, welchem der Jeſuite bisher mit der beyſpielloſeſten Frechheit eingebildet hatte, daß Luther aus ſeinen eigenen Schriften überwieſen werden könnte, den ruchloſeſten Unſinn gelehrt, und wie ein Vieh gelebt zu haben — als es ſich durch die Vergleichung deſſen, was der Jeſuite, und was Luther ſchrieb, augenſcheinlich zeigte, daß jener alle Worte Luthers verfälſcht hatte! Der gedemüthigte, beſchämte Jeſuite, welcher zu ſeiner Verantwortung weiter nichts zu ſagen wußte, als ſich ans Mangel an Zeit übereilt, und Luthers deutſche Kraftſprache nicht verſtanden zu haben, durfte froh ſeyn, nur mit einem wohlverdienten Verweiſe abgefertiget zu werden. Maximilian aber hatte bey dieſer Gelegenheit noch den Verdruß, ſich an verſchiedene, aus der Geſchichte des Jeſuiten-Ordens jener Zeit gehobene Thatſachen, an ihre Vertreibung aus Frankreich, an die Hinrichtung des Rektors, Johann Guinards, an ihre Umtriebe in England und Schweden u. ſ. f. erinnern laſſen zu müßen *). Er hörte Alles ſchweigend an,

und

*) Hiezu gab eine in dem von D. Philipp Heilbrunner herausgegebenen Jeſuitenſpiegel befindliche Stelle Gelegenheit. Darin heißt es nämlich, daß ein Jeſuite nichts anders ſey, als: Seductor Saxo, Gallo ficarius, Anglo

und warf, ſo oft Konrad Vetter eines gefließentlichen Betrugs überwieſen wurde, immer finſtere Blicke des Unwillens auf den Jeſuiten *).

Ein ſo unrühmliches Ende nahm das mit ſo vielem Gepränge allenthalben angekündigte Kolloquium. Von den Fürſten, die dabey zunächſt intereſſirt waren, hatte keiner ſeine Abſicht erreicht. Einer wollte den andern bekehren. Beyde waren nahe Verwandte. Jeder hielt ſeinen Glauben für den allein ſeligmachenden Glauben. Jedem ſchien es alſo, ſchon der nähern Blutsverwandtſchaft wegen, heilige Pflicht, den Andern von dem Wege des ewigen Verderbens auf den Pfad der Rechtgläubigkeit und des ewigen Heils zu führen. In dieſem Wahne wurde Jeder von ſeinen Theologen beſtärkt. Keiner hatte die Geduld oder die Gewandtheit, das künſtliche Gewebe eines ſophiſtiſchen Schulgeſchwätzes, womit man damals Gegenſtände der Religion zu umſchlingen pflegte, muthig zu zerreißen. Mit vorgefaßten Meynungen erſchienen beyde Fürſten, zum Voraus ſchon entſchloßen, von denſelben durchaus nicht zu weichen.

Indeſſen ſchien Maximilian es doch am Ende zu bereuen, in die Jeſuiten und in ihre Geſchicklichkeit zu viel Vertrauen geſetzt zu haben. Wer ohne Vorurtheil, und mit Aufmerkſamkeit die Akten dieſes Religionsprozeſſes lieſt **), kann

---

Proditor, Imperio explorator, davus Ibero, Italo adulator, dixi teres ore Suitam.

*) Cramers Bericht a. a. O. — Hunnius hiſtoriſche Relation. S. 109. u. folg.

**) Colloquium de norma doctrinae et controverſiarum religionis judice Ratisbonae habitum. Ex authentico, ab utriusque partis conſtitutis Reviſoribus et Notariis ſubſcripto et obſignato exemplari. 4. 1602.

kann ſich hinlänglich überzeugen, daß die Jeſuiten den Augsburgiſchen Konfeſſions-Theologen in eigentlichen Religionskenntnißen, beſonders in der bibliſchen Exegeſe, keineswegs gewachſen waren. Sie chikanirten ihre Gegner mit der Form, dieſe trieben ſie hingegen mit der Sache in die Enge. Dadurch geſchah es, daß ſie unzählige Ungereimtheiten auf die Bahn brachten. So behaupteten ſie z. B. daß aus der heiligen Schrift noch keine einzige Ketzerey widerlegt worden ſey, und auch keine widerlegt werden könne. Maximilian konnte alſo wohl vorausſehen, daß ſeine Theologen gerade den wichtigſten Unterſcheidungs-Lehrpunkt ſeiner Kirche, die Theſe von der Unfehlbarkeit des Pabſtes, ſchlecht vertheidigen, und ihren Gegnern Blößen geben würden, die man vielleicht nicht hätte bedecken können. Er fand demnach für räthlicher, dem Diſpute ein Ende zu machen, ehe dieſer Hauptpunkt, worauf das ganze Syſtem der Römiſchen Kirche, wie auf einem Pfeiler, ruhte, zur öffentlichen Sprache kommen konnte.

So beſchämt aber auch immer die Jeſuiten vom Kampfplatze tretten mußten, ſo rühmten ſie ſich gleichwohl, den Sieg über ihre Gegner erfochten zu haben. Erſt hierüber entſtand noch ein neuer, langwieriger Kampf. Jede Parthey behauptete in öffentlichen Schriften, geſiegt zu haben, und jede unterſtützte ihre Behauptung mit liebloſen, gehäßigen Perſonal-Beleidigungen. Mehr als zwanzig Schriften erſchienen, worin ſich die Theologen beyder Partheyen gegenſeitig des Betrugs und der Unwiſſenheit beſchuldigten. Zuletzt zankten ſie ſich ſogar noch über die Verfälſchung der Prozeß-Akten.

Dreyzehntes Kapitel.

Maximilian, ein Freund und Beschützer der Gelehrsamkeit und Künste.

Die theologische Kontroverse, welche eigentlich nur die Verirrungen des menschlichen Geistes beurkundet, konnte indessen Maximilians Regierung nicht verherrlichen. Wodurch sich dieser treffliche Regent einen unsterblichen Ruhm erwarb, war der feste Sinn, den er für solide Gelehrsamkeit hatte. Er, selbst schon in allen wissenswürdigen Kenntnißen kein Fremdling, voll aufgeweckten, vielseitigen Geistes, unermüdet arbeitsam, stets thätig, und nach höhern Dingen strebend, war der Freund und Beschützer aller Gelehrten seiner Konfession. Jeden brauchbaren Mann suchte er, selbst im Auslande, auszukundschaften. So hatte er nebst Andern auch den Reichskammergerichts-Assessor zu Speyer, den D. Wilhelm Jocher, in seine Dienste genommen, und ihm die für jene Zeiten ungewöhnlich hohe Besoldung von tausend Gulden gegeben. Jocher war ein trefflicher Publizist, und Maximilian bediente sich seiner in den allerwichtigsten Staatsgeschäften.

Er konnte aber auch in seinem Kabinetsrathe und in seinen geheimen Kanzleyen keine andere als gebildete, gelehrte und arbeitsame Männer brauchen. Sie hatten an ihm einen höchst aufmerksamen, scharfsichtigen, schnell beurtheilenden Herrn. Ihm konnte selbst der unbedeutendste

tendſte Aufſatz aus den Kanzleyen zur Unterzeichnung in das Kabinet nicht gebracht werden, den er nicht zuvor, ehe er ſeinen Nahmen darunter ſchrieb, mit Aufmerkſamkeit durchlas. Es ſind noch mehrere tauſend Briefe, Reſolutionen, Kabinetsbefehle u. dgl. vorhanden, welche durch Maximilians eigene Hand Korrektionen und Zuſätze erhielten. Auf einer Menge ſolcher Produkte lieſt man eigenhändige Verweiſe über die Nachläßigkeit der Räthe und der Konzipiſten. Er verlangte ſogar, daß jeder auf das Papier entworfene Aufſatz nicht eher ins Reine geſchrieben werden ſollte, als bis zuvor jeder geheime Rath für ſich einzeln den Aufſatz geleſen, und ſeine Bemerkungen und Verbeſſerungen auf den Rand gezeichnet hatte. Demnach iſt es aber auch kein Wunder, daß ſich aus Maximilians Zeitalter noch ſo viele muſterhafte Kanzleyarbeiten in den Archiven befinden. Nicht nur ſchrieb man damals in einem treflichen Kanzleyſtyle mit Kraft, Beſtimmtheit und Kürze; ſondern man behandelte auch jeden Gegenſtand mit Einſicht und einer erſchöpfenden Kenntniß des Geſchäftes.

Maximilian liebte die Geſchichte, und vornehmlich die vaterländiſche Geſchichte. Obgleich Aventius Meiſterwerk noch in friſchem Andenken, und ohne Zweifel in den Händen aller Männer von Geſchmack und Einſichten war, und obgleich der berühmte Marx Welſer die Bearbeitung des nämlichen Stoffes kaum noch vollendet hatte, erhielten doch die Jeſuiten, Andreas Brunner und Matthäus Rader, den ehrenvollen Auftrag, die vaterländiſche Geſchichte zu bearbeiten. Brunner ſchrieb mit klaſſiſcher Eleganz, und es iſt nur Schade, daß ſeine Verhältniße gegen den Orden, deſſen Mitglied er war, ihn hinderten, eine vollſtändige

Geſchichte von Baiern zu liefern. Er ſchloß ſein Werk, wie es ſcheint, ſehr ungerne *), mit dem Jahre 1314, und wagte es nicht, über die glänzende Epoche der Regierung Kaiſer Ludwigs IV., die jetzt folgen ſollte, das Licht der hiſtoriſchen Wahrheit zu verbreiten.

Auch Rader war dem Geſchäfte gewachſen. Er ſtand als geſchmackvoller Humaniſt bey ſeinen Zeitgenoſſen in hohem Anſehen. Selbſt proteſtantiſche Gelehrte ſchätzten und bewunderten ihn. Er war in der griechiſchen und lateiniſchen Litteratur ungemein bewandert, und beſaß neben einer gründlichen Beleſenheit ein unglaubliches Gedächtniß. Die berühmteſten Künſtler, z. B. Peter Candido und Raphael Sadeler, zogen ihn bey ihren Arbeiten zu Rath, und Manches, was ſie durch den Pinſel oder den Grabſtichel treflich ausführten, hatten ſie dem Erfindungsgeiſte dieſes berühmten Jeſuiten zu verdanken. Eine

eigene

*) Brunner ſchließt ſein Werk mit den Worten: Hic ipſe annus (1314) Ludovicum Caeſarem videbit: Ad quod nomen nos quidem aſsurgimus, contenti pomum aureum, Septemviratus inſigne, Rhombis Boicis inſeruiſſe. Auguſtalem Aquilam Ludovico liberior calamus afferet, minusque invidiae obnoxius. Ea nobis vacationem dedit ardui laboris, manumque ſua ſponte non ceſsantem, a tabula ſubmovit. Dieſe Stelle gab Leibnitzen Gelegenheit zu bemerken: Satis intelligi poteſt, Brunnero, cum in Societate eſſet, quae Romano Pontifici peculiari voto addicta eſt, per Superiores ſuos non licuiſse Hiſtoriam Ludovici Bavari ex ſua ſuique Principis ſententia ſcribere, ne Roma offenderetur. Clement Bibliotheque curieuse hiſtorique et critique. T. V. pag. 275.

eigene Baierſche Geſchichte hinterließ er nur in der Handſchrift. Aber neben einer Menge anderer, theils philologiſcher, theils hiſtoriſcher Werke, lieferte er auch eine Baierſche Heiligengeſchichte, die mit vieler Einſicht und Kunſt verfaßt iſt *).

Außer dieſen gleichzeitigen Bearbeitungen der Baierſchen Geſchichte iſt auf der Königl. Hofbibliothek in München eine aus vier Foliobänden beſtehende Geſchichte von Baiern in der Handſchrift vorhanden. Ihr unbekannter Verfaſſer, allen Umſtänden nach ebenfalls ein Jeſuite, vollendete ſie im Jahre 1621. Sie iſt gleichfalls in lateiniſcher Sprache geſchrieben, und vorzüglich deswegen merkwürdig, weil ihrem Verfaſſer die Fürſtlichen Archive zu Gebote ſtanden, und er durch Mittheilung mancher Dokumente ſeiner Arbeit pragmatiſchen Werth geben konnte.

Indeſſen wurde nicht bloß nur die allgemeine Landesgeſchichte mit beſonderm Fleiße bearbeitet. Auch über einzelne Theile derſelben ſuchte man neues Licht und neue Aufklärungen zu verbreiten. Maximilian unterſtützte und beförderte jedes Unternehmen dieſer Art. Er hatte ſeinem geheimen Kabinetsſekretär, Chriſtoph Gewold, die Aufſicht über die Archive anvertraut. Noch unter der Regierung

*) Sie erſchien im Jahre 1615 unter dem Titel: Bavaria ſancta, Maximiliani Sereniſs. Principis Imperii &c. &c Auſpiciis coepta, deſcripta eidemque nuncupata a Mathaeo Radero de Societate Jeſu. Fol. Ein wahres Prachtwerk! Es iſt mit ſechszig hiſtoriſchen Vorſtellungen geziert, welche der Hofmahler, Matthias Käger, meiſterhaft gezeichnet, und der Hofkupferſtecher, Raphael Sadeler, mit einer Kunſt, die heut zu Tage kaum mehr erreicht wird, auf Kupfer geſtochen hatte.

ſeines Vaters hielt man dafür, daß es, um die Stelle eines Archivars vertretten zu können, keiner gelehrten Kenntniße bedürfe. Gewold bewies durch ſein Beyſpiel, wie wichtig und nothwendig es für einen Archivar ſey, in den Wiſſenſchaften kein Fremdling zu ſeyn. Seinem Fleiße und ſeinen Einſichten hat die vaterländiſche Geſchichte viel zu verdanken. Er brachte manche wichtige Urkunde ans Licht, die vielleicht durch die Unwiſſenheit eines ſpätern Zeitalters vernichtet, oder im Staube unbenützt vermodert wäre *).

Doch

*) Gewolds Schriften, meiſtens wahre Seltenheiten, ſind folgende:

Genealogia Ducum Bavariae, cum quorundam genuinis imaginibus. Fol. Antwerp. 1605.

Chronicon Monaſterii Reichersbergenſis in Bavaria ante annos CD. congeſtum. Cui acceſſerunt varia Diplomata Romanorum Pontificum ex M. S. Codice pervetuſto. 4. Monachii. 1611.

Antithefis ad Clar. Viri Marquardi Feheri Aſsertionem de Palatino-Electoratu. 4. Monachii. 1612.

Replicatio ad Epiſtolam reſponſoriam Marq. Freheri, 4. Monachii, 1612.

Epiſtola ad Marq. Freherum monitoria. 4. Monachii, 1614.

De S. R. Imperii Septemviratu. 4. Ingolſtadii, 1616.

Henrici Monachi in Rebdorf Annales rerum ab A. 1295 ad 1362 geſtarum. 4. Ingolſtadii, 1618.

Delineatio Norici veteris ejusque confinium, una cum Nomenclatore. 4. Ingolſtadii, 1619.

Doch Gewold war nicht der einzige Baierſche Staatsdiener, der ſich als Schriftſteller einen unvergänglichen Ruhm erwarb. Auch der geheime Rath und Landſchaftskanzler, D. Johann Georg Herwart, behauptet in der Republik der Gelehrten einen ausgezeichneten Rang. Er ſtand mit den berühmteſten Männern ſeiner Zeit, mit Jakob Pontan, Matthäus Rader, Marx Welſer, David Höſchel, Johann Keppler, Johann Meurſius, und Andern, in litterariſchem Briefwechſel. Die wichtigen Staatsgeſchäfte, die ihm oblagen, hinderten ihn nicht, ſich nebenbey noch mit den ſchwerſten litterariſchen Aufgaben zu beſchäftigen. Schon im Jahre 1602 ließ er einen von ihm verfaßten Katalog aller in der Hofbibliothek zu München befindlichen griechiſchen Handſchriften drucken. Im Jahre 1610 gab er Univerſaltabellen der Arithmetik heraus, und erlangte dadurch den Ruhm, der Erfinder der Logarithmen zu ſeyn. Zwey Jahre darauf erſchien von ihm ein aſtronomiſch-chronologiſches Werk *). Auch über den Urſprung der heidniſchen Götterlehre und über den Kultus der erſten bekannten Völker ſammelte er Materialien, welche aber erſt

---

Wigulei Hund à Sulzemos Metropolis Salisburgenſis aucta, adnotationibus illuſtrata, et ad ſua usque tempora continuata. 3 Tomi. Fol. Monachii, 1620.

Defenſio Ludovici IV. Imperatoris ratione Electionis contra Bzovium. 4. Ingolſt. 1618.

Adverſaria Boica. Dieſe nur in der Handſchrift.

*) Novae verae et exacte ad calculum aſtronomicum revocatae Chronologiae ſeu temporum ab origine mundi ſupputationis Capita praecipua, quibus tota temporum ratio continetur et innumerabiles omnium Chronologorum errores deteguntur. 4. Monachii, 1612.

erſt von ſeinem Sohne, Johann Friederich, in Ordnung gebracht werden konnten *).

Das wichtigſte Werk, und wodurch ſich Herwart den meiſten Ruhm erwarb, war eine Schutzſchrift für den Kaiſer Ludwig IV. Der Dominikanermönch, Abraham Bzovius, welcher die bekannten Annalen des Kardinals Baronius fortſetzte, hatte dieſen Kaiſer mißhandelt, und die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl der Geſtalt verläugnet, daß er die Zeit ſeiner Regierung als ein Zwiſchenreich beſchrieb, als hätte nämlich damals Deutſchland gar keinen Kaiſer gehabt. Ludwig war ſeiner Zeit ein Schrecken des Römiſchen Hofes. Er behauptete mit unerſchütterlicher Standhaftigkeit ſeine Rechte gegen die Anmaſſungen dieſes Hofes, und vornehmlich gegen die Anmaſſungen des Pabſtes Jo-

*) Er ließ dieſes Werk unter dem Titel drucken: Admiranda Ethnicae Theologiae Myſteria propalata, ubi lapidem magnetem antiquiſsimis paſsim nationibus pro Deo Cultum, et artem qua navigationes magneticae per univerſum orbem inſtituerentur à veterum ſacerdotibus ſub involucris Deorum, Dearumque, et aliarum perinde fabularum contice ſummo ſtudio occultatam eſse noviter commonſtratur. Acceſsit exacta temporum ratio adverſus incredibiles Chronologiae vulgaris errores. Opus diu deſideratum. 4. Monachii, 1623. Nebſt andern enthält dieſes gelehrte Werk auch eine Tabulam nauticae et hieroglyphicae deſcriptionis totius mundi vetuſtiſsimam, quae Theologiam Chaldaeorum Babylonis, Jerogrammateon Aegypti, et Orphei Phrygis, nec non Magiae, Sophiaeque Zoroaſtris et Magorum Perſidis oſtendit originem. Bayle Dictionnaire hiſtor. et critiq. Art. Herwart.

Johanns XXII. *). Kein Wunder alſo, daß ein Schriftſteller, welcher ſich Mühe gab, den Nahmen eines ſolchen Kaiſers aus den Jahrbüchern der Geſchichte verſchwinden zu

*) Marſille von Menandrino, des Kaiſers Rath und einer der größten Rechtsgelehrten des vierzehnten Jahrhunderts, ſchrieb auf des Kaiſers Befehl im Jahre 1324 eine Apologie, worin unter andern der Satz behauptet wird, daß der Pabſt nicht nur allein in zeitlichen Dingen, ſondern auch in ſolchen, die auf die äußerliche Diſciplin der Kirche Beziehung haben, dem Kaiſer unterworfen ſeyn müße. Er ſchilderte außerdem den Uebermuth, den Luxus und die Sittenloſigkeit des Römiſchen Hofes mit den ſtärkſten Farben, und bewies, daß aus göttlichen Rechten jeder Biſchof dem Pabſte gleich ſey. Dieſe merkwürdige Schrift, welche ſo zu ſagen das Glaubensbekenntniß eines Kaiſers aus dem Baierſchen Regentenhauſe in Rückſicht auf die Macht des Römiſchen Stuhles enthält, wurde ſehr oft gedruckt. Franz Gomar beſorgte davon eine Ausgabe, die im Jahre 1592 zu Frankfurt unter dem Titel erſchien: Defenſor Pacis, ſive adverſus uſurpatam Rom. Pontificis Jurisdictionem, Marſilii Patavini pro invictiſsimo et conſtantiſsimo Rom. Imperatore Ludovico IV. Bavarico a tribus Rom. Pontificibus indigna perpeſso, Apologia, qua Politicae et Eccleſiaſticae poteſtatis limites doctiſsimè explicantur: circa annum Domini 1324 conſcripta, nunc vero ad omnium Principum, Magiſtratuum, et Eccleſiae Catholicae, ac nominatim Chriſtianiſsimi Galliarum et Navarrae Regis Henrici IV. a tribus etiam Rom. Pontificibus iniquè oppugnati, ejusque Regni et Eccleſiarum auctoritatem et libertatem demonſtrandam utiliſsima, Franciſcus Gomarus Brugenſis recenſuit Capitum Argumentis et Notis ad marginem illuſtravit. 8. Bayle Dictionnaire Art. Menandrino.

wendet, ſieht man Denkmähler der Pracht und der Kunſt. Man kann dieſen großen Pallaſt nicht betretten, ohne ſich zu erinnern, daß der Erbauer deſſelben einen hohen Begrif von der Würde ſeiner Bewohner gehabt habe.

Ende des erſten Bandes.

fern, das nicht bloß als lokale Zeitschrift, sondern selbst als Kunstprodukt zu seiner Zeit Epoche machte *).

Ma=

*) Die von ihm herausgegebene, längst selten gewordene Schrift hat den Titel: Ludovicus quartus Imperator defensus; Bzovius injuriarum postulatus, quod eundem Divae Memoriae Imperatorem Seriniſsimorum Bavariae Ducum progenitorem, contra jus, fas, verum in mendoſisimis Annalibus ſuis inſectatus, graviſsimis calumniis onerarit, ab Joanne Georgio Heruuarto ab Hohenburg, Sereniſsimo Bavariae Duci ab intimis conſiliis. Preſide Suabae, et inclytorum Bavariae Ordinum Cancellario, juſsu ejusdem Sereniſsimi Bavariae Ducis. Acceſsit mantiſsa aliorum Bzovii errorum. 4. Monachii, 1618. Auch Gewold ſchrieb über den gleichen Gegenſtand. Aber er ſelbſt unterdrückte ſeine Arbeit, ehe ſie unter das Publikum gebracht werden konnte. Einige vermuthen, daß die Furcht vor der Geiſtlichkeit ihn zu dieſen Schritt bewogen habe. Allein er hatte den Klerus nicht zu fürchten, ſobald es eine Sache betraf, die mit der Ehre und der Würde des Baierſchen Regentenhauſes in Verbindung ſtand. Maximilian hat in mehreren Fällen bewieſen, daß er bey aller Religiöſität gleichwohl den Klerus nicht immer ſchonte. Viel wahrſcheinlicher iſt es, daß Gewold aus Mißtrauen gegen ſeine eigene Kräfte es nicht wagte, mit Herwart um die Ehre des Sieges zu kämpfen. Dieſe letztere Meynung beſtätigt eine in der Bibliotheca Rinckiana pag. 370. befindliche Stelle. Dort heißt es: Duo viri eruditi, alter Joh. Ge. Herwartus, alter vero Gewoldus, uno eodemque tempore Ludovici IV. Imperatoris contra Bzovii columnias defenſionem in ſe ſuſceperunt. Sed ab illo, juſsu Ducis rem aggreſso, optimisque ſubſidiis Archivorum inſtructo, cum ſibi palmam praereptam vide-

Maximilian ließ es aber dabey nicht bewenden. Er verlangte, daß Bzovius öffentlich und förmlich widerrufen ſollte. Lange ſträubte ſich dieſer gegen eine ſolche Zumuthung. Ihn ſchützte der Pabſt und der ganze Dominikanerorden. Allein Maximilian ließ ſich durch die unaufhörlichen Weigerungen und Zögerungen, die dießfalls von Seite des Römiſchen Hofes gemacht wurden, nicht ermüden. Der Baierſche Agent in Rom, Johann Baptiſt Crivelli, erhielt faſt Poſttäglich von ſeinem Hofe die dringendſten Befehle, den Widerruf in der verlangten Form zu bewirken. Er mußte ſogar drohen, daß im längern Weigerungsfalle alle miniſteriellen Verbindungen zwiſchen München und Rom aufgehoben werden ſollten *). Man kannte am Römiſchen Hofe Maximilians unerſchütterliche Charakterfeſtigkeit. Man wußte, daß er durch keinen Widerſtand ermüdet werden konnte. Man begriff aber auch, wie wichtig die Dienſte waren, die er als Haupt der katholiſchen Parthey in Deutſchland, wozu er ſich damals bereits ſchon erklärt hatte, dem Römiſchen Stuhle leiſten könnte. Bzovius mußte ſich alſo am Ende doch noch bequemen, in der ihm von Maximilian vorgeſchriebenen Form durch einen öffentlichen Widerruf zu erklären, daß er aus Unwiſſenheit und Leidenſchaftlichkeit den Kaiſer Ludwig IV. beleidiget habe.

Ma-

---

ret Gewoldus, viribus ſuis modeſtè diffiſus, elaborationem ſuam, niſi typo jam fuiſſet commiſsa, ſupprimere conatus ipſe inſtituit, ut pauca tantum exemplaria imprimerentur.

*) Mspt.

Maximilian ehrte das Andenken dieſes großen Kaiſers noch auf eine andere Weiſe. Er ließ ihm nämlich in der Stiftskirche zu München ein Mauſoläum bauen, welchem an Pracht vielleicht kein anders in Europa gleicht. Es iſt dieſes Werk nach den Zeichnungen des berühmten Peter Candito in einem erhabenen und geiſtreichen Style erbaut. Alle Figuren ſind in Lebensgröße, und von Johann Krumpter aus Erz gegoſſen *).

Schon allein dieſes große Meiſterwerk, das auf Jeden, der es erblickt, einen ſtarken, überraſchenden Eindruck macht, beweiſet den blühenden Zuſtand, in welchem ſich damals die Künſte in Baiern befanden. Die Mahler, Chriſtoph Schwarz, Peter Candito, Ulrich Loth, Mathias Kager, der Bildhauer und Kunſtgießer, Johann Krumpter, die Kupferſtecher, Raphael Sadeler, und die Gebrüder Kilian, die Tonkünſtler, Orlando Ferdinand und Rudolph von Laſſo, und die damaligen Stahlſchneider und Metalleurs hatten Wenige ihres Gleichen in ganz Europa. Alle ihre Werke haben das Gepräge eines hohen Genies. Reich in ihren Erfindungen, kühn in der Ausführung, wußten ſie jeden Gegenſtand mit klaſſiſchem Geiſte und mit unnachahmlicher Kunſt zu behandeln.

Durch das gemeinſchaftliche Zuſammenwirken ſolcher Männer wurde aber auch Maximilian, voll tiefen Sinnes für alles Große und Schöne, in den Stand geſetzt, ein Gebäude aufzuführen, wie die gegenwärtige Königliche Reſidenz in München iſt. Ueberall, wohin der Blick ſich wen-

*) Weſtenrieders Beſchreibung von München. S. 142. u. folg.

wendet, ſieht man Denkmähler der Pracht und der Kunſt. Man kann dieſen großen Pallaſt nicht betretten, ohne ſich zu erinnern, daß der Erbauer deſſelben einen hohen Begrif von der Würde ſeiner Bewohner gehabt habe.

Ende des erſten Bandes.

Sinnverſtellende Druckfehler.
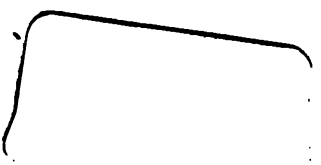
Seite.	Zeile.	ſtatt:	lies:
36	11	anderen	anderer.
47	9	wurde	wurden.
147	9	vielmehr	viel mehr.
167	10	Status	Statuts.
215	7	Regierungsantritt	Regierungsabtritt.
232	3	dieſelben	denſelben.
233	1	ſeinem	ſeinem.
373	12		
381	4	Tiriak	Theriak.
400	24	denſelben	demſelben.